Kletke, G. M.,

Darstellung des Wechsel- und Merkantil-Prozesses in den sieben Kreisen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins nach der neuen Gerichtsorganisation vom J. 1857
Bd.: [1]

Bamberg 1858

Dr. G. M. Klette

Wechsel- und Merkantil-Prozeß

im

Königreich Bayern diesseits des Rheins.

Nach der neuen Gerichtsorganisation von 1857.

Darstellung

des

Wechsel- und Merkantil-Prozesses

in den

sieben Kreisen des Königreichs Bayern,

diesseits des Rheins.

Nach der neuen Gerichts-Organisation vom J. 1857.

Herausgegeben

von

Dr. G. M. Kletke,

Kgl. Bürgermeister a. D.

Bamberg, 1858.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Vorwort.

Wenn gleich mittelst Gesetzes vom 25. Juli 1850 die allgemeine deutsche Wechselordnung auch im Königreich Bayern eingeführt und dadurch bezüglich des Wechselrechts eine Einheit erzielt wurde, so blieb das prozessualische Verfahren dennoch auf dem bisherigen Standpunkte der Legislation und Gerichtspraxis fortbestehen, und es verblieben in Bayern die vier verschiedenen Formen des Wechselprozesses

nach dem altbayerischen,

dem Augsburger,

dem Nürnberger Recht und

der Preußischen Gerichtsordnung

in weiterer Anwendung.

Ein Gleiches fand auch bezüglich des Merkantilprozesses statt, der sich ebenfalls in den früheren Formen fortbewegt.

Unbeschadet dessen, wenn gleich die Grundbasis dieselbe geblieben, so haben sich doch im Laufe der Zeit durch Legis-

lation, Doctrin und Gerichtspraxis mehrfache Modifikationen derselben als nothwendig herausgestellt und herangebildet, während die Literatur diesen Zweig der Jurisprudenz und des Gerichtsverfahrens völlig unbeachtet gelassen. Das einzige bisher über diesen Gegenstand existirende Werk ist „Moritz Handbuch" und auch dieses schon 31 Jahr alt. Der Unterzeichnete glaubt demnach durch eine Darlegung des jetzigen Standes des Merkantil- und Wechsel-Prozesses im Königreich Bayern einem Bedürfniß abzuhelfen und hat, um etwas möglichst Vollständiges zu liefern, gleichzeitig den Stand des Wechselrechts mit in den Kreis seiner Arbeit hineingezogen.

Nürnberg im Dezember 1857.

Der Verfasser.

Inhalts = Verzeichniß.

Seite

Abschnitt I. Der bayerische Wechsel= und Merkantilprozeß.

Abschnitt V. Allgemeine deutsche Wechselordnung mit dem Kgl. Bayerischen Einführungsgesetze, dem Kgl. Bayerischen Gesetze über die kaufmännischen Anweisungen und den Entscheidungen der obersten Spruchbehörden des Königreichs Bayern ꝛc.

Druckfehler.

S. 17 Z. 5 v. o. statt fiud für sind.
S. 17 Z. 13 v. o. statt 1854 lies 1857.
S. 1852 Z. 2 v. o. statt Vetiren lies Votiren.
S. 178 Z. 6 v. o. statt Hnndlungsbuch lies Handlungsbuch.
S. 325 Z. 11 v. o. st. 15. Juli lies 25. Juli.

Abschnitt I.

Der bayerische Wechsel- und Merkantilprozeß.

I. Einleitung.

Ueber Einführung des Wechselrechts, Erlaß von Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Ordnungen und Einrichtung von Wechsel- und Merkantil-Gerichten erster und zweiter Instanz im Königreich Bayern.

Nachdem bis zur letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Bayern hinsichtlich kaufmännischer Wechsel gar keine speciellen Gesetze in Kraft bestanden, erließ der Churfürst Maximilian Joseph im Jahre 1776 eine Wechselordnung für seine damaligen Lande, Bayern und Oberpfalz, in vier starken Paragraphen, wobei auf die Augsburger Wechselordnung als Subsidiär-Gesetz rekurrirt und eine Wechselgerichtsordnung für drei Instanzen vorgeschrieben wurde.

Neun Jahre später erließ der Churfürst Carl Theodor die erneute und verbesserte Wechselordnung vom 24. Nov. 1785 begleitet von einer Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung, ebenfalls für drei Instanzen, welche letztere noch zur Zeit in Kraft besteht.

Diese Wechsel- und resp. Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung wurde ursprünglich für die churfürstlich bayerischen Oberpfälzischen, Neuburgischen und Sulzbachischen Länder und die dazu gehörigen auswärtigen Herrschaften erlassen, unter dem 6. Mai 1786 jedoch auf das ganze Herzogthum Neuburg, unter Maximilian Joseph aber, mittelst Rescripts vom 23. Mai 1804 auch auf diejenigen Gebietstheile ausgedehnt, welche in neuerer Zeit mit gedachten Provinzen vereinigt worden waren.

Durch das Gesetz vom 24. Nov. 1812 wurde jene Wechsel- und

Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung in den Bezirken des Isar-, Regen-, Unterdonau- und Salzach-Kreises provisorisch eingeführt.

Das schon seit 1776 bestandene Wechselgericht in München verlor im Jahre 1787 seine dritte, im Jahre 1804 seine zweite Instanz und wurde im Jahre 1811 mit dem dortigen Stadtgericht vereinigt. Mittelst Rescripts vom 24. Nov. 1824 wurde dessen Competenz ebenfalls provisorisch auf die oben genannten vier Kreise erstreckt.

Durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825 erhielt die Wechsel- und Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung in ganz Bayern gesetzliche Kraft, mit Ausnahme derjenigen Städte und Distrikte, welche schon vorher ihr eigenes Wechselrecht und ihre Wechselprozeßordnungen gehabt hatten.

Hiernach behielten die Städte Augsburg und Nürnberg ihre besondern Wechselordnungen, die Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth das preußische Wechselrecht, und im Rheinkreise blieb das französische Handelsgesetzbuch in gesetzlicher Kraft.

Durch Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung mit Gesetz vom 25. Juli 1850 wurden die in ganz Bayern bestehenden wechsel**rechtlichen** Gesetze und Ordnungen aufgehoben und blieben blos diejenigen noch fort in Kraft bestehen, welche auf den Wechselprozeß — das Wechselgerichtsverfahren — Bezug hatten.

Es bestehen demnach in Bayern in Geltung:

1) In den sieben älteren Kreisen des Königreichs
(insofern daselbst nicht schon frühere Gesetze bestanden)
die Bayerische Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung vom Jahre 1785, wobei subsidiär die Augsburger Wechselordnung und der Cod. jud. zur Anwendung gelangt.

2) In den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth die allgemeine Preuß. Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 — Tit. 27 vom Wechselprozeß.

3) In der Stadt Augsburg
die Augsburger Wechselordnung von 1778.

4) In der Stadt Nürnberg.
Die Nürnberger Handelsgerichtsordnung von 1804 insofern der §. 8 die Competenz des Handelsgerichts in Wechselsachen ausspricht.

5) In der Bayerischen Rheinpfalz.
Der Code de commerc. von 1808.

und zwar in Gemäßheit nachstehender

Verordnungen
über die gesetzliche Kraft, Einführung und Anwendung der Wechsel- und Merkantilgerichte in den verschiedenen Gebietstheilen des Königsreichs Bayern.

1) Die Einführung der Wechsel- und zugleich Wechsel- und Merkantilgerichts- dann Taxordnung in den Churfürstlich Bayerischen, Oberpfälzischen, Neuburgischen und Sulzbachischen Ländern, dann den auswärtigen dazu gehörigen Herrschaften betreffend.

Karl Theodor Churfürst ꝛc.

Nachdem wir für nöthig gefunden zur Aufrechthaltung des allgemeinen Credits, und Hebung verschiedener in der vorigen Wechselordnung [1]) enthaltenen Zweifel, eine erneute und verbesserte Wechsel- [2]) und zugleich Wechsel- und Merkantilgerichts- und Taxordnung allen in Unsern Churfürstlich Bayerischen, Oberpfälzisch-, Neuburgisch- und Sulzbachischen Ländern, dann den auswärtigen dazu gehörigen Herrschaften ansäßigen Unterthanen ohne Rücksicht durch öffentlichen Druck bekannt zu machen; so wollen Wir sämmtlich in gedacht Unsern Landen befindliche Gerichtsstellen, Obrigkeiten und Unterthanen hierauf zur schuldigsten Nachachtung und gehorsamsten Befolgung, und zwar vom Ersten künftigen Jahrs angefangen, gnädigst angewiesen haben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 24sten Monatstag November im Jahre nach Christi Geburt 1785.

Mayr Gen.-Samml. Bd. III S. 59.

2) Die Erstreckung der Wechselordnung auf das Herzogthum Neuburg betreffend.

Die im unterthänigsten Bericht vom 24. März nebst zurückgehenden zween Akten-Bänden und Vortrag enthaltene Gründe finden Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht von derjenigen Beschaffenheit, daß man von der erneuerten Wechselordnung das Herzogthum Neuburg entweder ganz oder nur in einigen Stücken auszunehmen Ursach hätte. Vielmehr wird Churfürstl. Regierung und gedachtes Her-

---

1) Vom 1. Juli 1776 M. G. S. Bd. I S. 92 Nr. CII.

2) Ist nunmehr ebenfalls antiquirt.

zogthum auf ein neues auf denselben ganzen Inhalt und dessen öffentliche Kundmachung gnädigst angewiesen, und der Regierng noch besonders bedeutet, in denen Schuldprozessen nichts destoweniger denen Gläubigern die schleunigste Rechtspflege angedeihen zu lassen, damit diese nicht Ursache haben, auf die Wechsel ein größeres Kredit zu setzen: inmassen zur Erhaltung des allgemeinen Landeskredits die Gunst der Gläubiger immer größer, als jene der Schuldner sein muß. Auch hat die Regierung, so viel in ihrer Macht ist zu sorgen, daß, was in ermeldeter Wechselordnung wegen der Mäkler oder sonstigen Vermeidung des Wuchers vorgeschrieben ist, dort ebenfalls genau beobachtet werde.

München den 9. Mai 1786.

M. G. S. Bd. IV S. 1018.

3) **Die Erstreckung der gesetzlichen Kraft der Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung auf die mit den Provinzen Bayern, Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach vereinigten Landestheile betreffend.**

Zufolge höchsten Rescripts vom 23. Mai d. J. sollen die für Bayern, die obere Pfalz, Neuburg und Sulzbach verordneten Wechselordnungen, auch auf jene Landestheile sich erstrecken, welche mit diesen Provinzen vereinigt worden sind; welches hiermit sämmtlichen Landgerichten und Magistraten, dann anderen Ortsobrigkeiten zur schleunigsten Darnachachtung, dem gesammten Publikum aber zur Nachricht hiermit eröffnet wird.

München den 29. Mai 1804.

Bayr. Reg. Bl. v. 1804 St. XXIII S. 557.

4) **Die provisorische Erstreckung der Wechsel- und Merkantilgesetze und Ordnungen auf die gesammten Bezirke des Isar-, Regen-, Unterdonau- und Salzachkreises betreffend.**

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Bayern &c.

Auf gleiche Art (provisorisch) sollen in den benannten Kreisen vom Tage der Erscheinung Unserer gegenwärtigen Verordnung die im Jahre 1785 öffentlich durch den Druck kund gemachte und für die ehedem Churfürstlich-Bayerischen, oberpfälzisch-, neuburgisch- und sulzbachischen Lande vorgeschriebene Wechsel- und Merkantilordnung,

sammt den in der Folge erschienenen nachträglich und erläuternden Verordnungen nunmehr als allein in diesen Fällen gültige Gesetze, unter Abwürdigung der in einigen Bezirken der gedachten Kreise bisher beobachteten andern Wechselordnungen und Statuten gelten, und von den Gerichten in vorkommenden Fällen angemerkt werden, jedoch soll diesen Gesetzen in Hinsicht der Bezirke, auf welche sie ursprünglich nicht ausgedehnt waren, keine rückwirkende und auf vorgegangene Kontrakte sich beziehende Kraft beigelegt werden können.

München den 24. November 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812 St. LXVI S. 1993.

5) Gesetz die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichtsordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betreffend.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben, um den dringenden Vorstellungen des Handelsstandes und dem in der Kammer der Abgeordneten mehrmals erklärten Wunsche zu entsprechen, Uns bewogen gefunden, diejenigen Theile Unseres Reiches, in welchen dermalen ein besonderes Wechselrecht und eine Wechselgerichtsbarkeit noch nicht eingeführt sind, an den Wohlthaten dieser Institution noch vor der allgemeinen Revision der Civilgesetzgebung Theil nehmen zu lassen, wobei Wir zugleich über einige Bestimmungen der bisher geltenden Wechselgesetze nähere Verfügungen getroffen haben, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

§. 1.

Die Bayerische, unter dem 24. Nov. 1785, im III. Bande der Mayer'schen Generalien Sammlung S. 59 öffentlich durch den Druck kund gemachte und durch die Verordnung vom 24. Nov. 1812 für den Isar=, Unterdonau= und Regenkreis vorgeschriebene Wechselgerichtsordnung (Mayer'sche Generalien=Sammlung a. a. O. S. 59) wird nebst den in der Folge erschienenen erläuternden Verordnungen, insbesondere vom 19. Juli 1787 (Mayer'sche Generalien=Sammlung Bd. III S. 131), auf diejenigen Gebietstheile, welche noch kein Wechselrecht haben, jedoch in der Art ausgedehnt, daß in den hier erwähnten Gebietstheilen nur das bayerische Wechselrecht und die Wech=

selgerichtsbarkeit, nicht aber das bayerische Merkantilrecht und die Merkantilgerichtsbarkeit eingeführt werden.

§. 2.

Die bayerische Wechselgerichtsordnung tritt in Hinsicht der Bezirke, auf welche sie nunmehr ausgedehnt wird, mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit, jedoch soll derselben keine rückwirkende Kraft auf die vor diesem Zeitpunkte geschlossenen Verträge beigelegt werden.

§. 3.

In Ansehung derjenigen Gebietstheile, für welche besondere Wechselgesetze bereits gegeben sind, namentlich:

1) in den gesammten Bezirken des Isar-, Regen- und Unterdonaukreises,
2) in den Städten Augsburg und Nürnberg und
3) in denjenigen, zu dem Rezat- und Obermainkreise gehörigen Distrikten, in welchen, als Bestandtheile der ehemaligen Fürstenthümer Bayreuth und Ansbach das Preußische Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Wechselrechte und der in der Preußischen Gerichtsordnung eingeführte Wechselprozeß eingeführt sind,

bleibt es bei dem, was schon in den bisherigen Wechselgesetzen und Prozeßordnungen verordnet ist, so wie auch die Jurisdiktion des Wechsel- und Merkantilgerichtes zu München auf die in der Verordnung vom 24. Nov. 1812 angewiesenen Bezirke beschränkt bleibt.

§. 4.

Für diejenigen Gebietstheile, wo das bayerische Wechselrecht nunmehr eingeführt wird, sowohl als für diejenigen Gebietstheile, wo es zeither besteht, wird insbesondere verfügt:

1) Die Wechselfähigkeit steht den berechtigten Handelsleuten und und Fabrikanten zu, welche mit eigener Firma in die nach der bayerischen Wechselordnung §. 4 bei jedem Wechselgerichte zu führende Wechselmatrikel einzutragen sind; berechtigte Gewerbsleute und andere Personen können die Eintragung in diese Matrikel und dadurch die Wechselfähigkeit, auf ihr besonders bei dem Wechselgerichte zu stellendes Ansuchen nur dann erlangen, wenn sie bescheinigen, daß sie derselben zu Betreibung

ihrer Geschäfte bedürfen, die zu Führung von Wechselgeschäften erforderlichen Kenntnisse besitzen, und unbescholtenen Rufes sind.

Hiernach ist die in dem §. 1 der Verordnung vom 19. Juli 1787 über die Wechselfähigkeit enthaltene Bestimmung für aufgehoben anzusehen.

2) Ein Wechsel ist als richtig anerkannt von dem Tage an zu betrachten, an welchem er entweder von dem Beklagten ausdrücklich vor dem Wechselgerichte anerkannt, oder durch richterliches Erkenntniß der ersten Instanz zur Strafe des Ungehorsams für recognoscirt erklärt wurde [1]).

3) die in dem §. 3 der Verordnung vom 19. Juli 1787 enthaltenen Strafbestimmung wird aufgehoben, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die über Wucher sonst geltenden Gesetze auch bei Wechseln mit Rücksicht auf den ihnen gestatteten höheren Zinsfuß in Anwendung kommen sollen.

§. 5.

Die Bestimmungen der bayerischen Wechselgerichtsordnung Cap. XI §. 4, sowie der Verordnung vom 29. Juli 1787 §. 7 und 8 werden in den Gebietstheilen, welche das bayerische Wechselrecht nunmehr erhalten, nnd worin die bayerische Prioritätsordnung nicht eingeführt ist, als unanwendbar, dagegen aber die bisherigen Prioritätsordnungen in diesen Gebietstheilen, als dermalen noch und bis zum 1. Juni 1826 für geltend erklärt.

§. 6.

Der Vorzug sämmtlicher Wechselforderungen ist von dem Tage, an welchem die neue Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 in Wirksamkeit tritt [2]) nach der Bestimmung des §. 23 Nr. 7 dieses Gesetzes zu bemessen, und alle hierüber in den bisher geltenden Wechselordnungen und Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, namentlich des §. 4 Cap. XI der bayerischen Wechselordnung und der Verordnung vom 19. Juli 1787 Nr. 7 und 8 werden von diesem Tage an allgemein im ganzen Königreiche außer Kraft gesetzt [3]).

---

1) Ist durch die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung antiquirt.

2) Laut Gesetz v. 26. Mai 1825 — vom 1. Juni 1826 ab.

3) §. 5 u. 6 sind durch die Bestimmung des Art. 10 des Einführungs-

§. 7.

In den sämmtlichen Gebietstheilen des Königreichs darf zu höherer Versicherung einer Wechselforderung für dieselbe eine Hypothek nur nnter der ausdrücklichen Beschränkung bedungen werden, daß in diesem Falle die Interessen nie fünf Prozent übersteigen dürfen.

§. 8.

Für diejenigen Gebietstheile, in welchen das Wechselrecht nun erst eingeführt wird, soll die den betreffenden Wechselgesetzen entsprechende Bildung der Gerichtsbehörden, erster und zweiter Instanz, die Bestimmung der denselben anzuweisenden Bezirke, so wie die Bestellung einer angemessenen Anzahl von Wechsel-Notaren und Sensalen demnächst verfügt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Tegernsee den 11. September 1825.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst von Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehl Sr. Majestät des Königs

Egid. v. Kobell.

Königl. Staatsrath und Generalsecretair,

Gesetzblatt pro 1825 St. IV S. 39—46.

Was nun die Errichtung der Wechsel- und Merkantilgerichte anlangt, so ist folgendes zu bemerken:

1) Mit Verordnung vom 1. Juli 1776 wurde in der Haupt- und Residenzstadt München (Mayer Gener.-Sammlung Bd. I. S. 92 N. CII) ein eigenes Wechselgericht constituirt, welches in drei Instanzen zu entscheiden hatte und dessen Gerichtsstand sich über die Lande zu Bayern und der oberen Pfalz erstreckte. Hiernächst erfolgte mit Verordnung vom 11. Mai 1787 (Mayer Gen.-S. Bd. III.

---

gesetzes zur allgemeinen deutschen Wechselordnung v. 25. Juli 1850 aufgehoben, welche verordnet:

„das Verzugsrecht der Wechselforderungen im Konkurse ist aufgehoben."

S. 113 §. 3 vergl. mit der Verordnung vom 19. Juli 1787 M.G.S. Bd. III. S. 131 §. 9) die Aufhebung der dritten Instanz in Wechsel- und Merkantil-Sachen, wogegen durch Verordnung vom 11. Octbr. 1799 (Münchener Intell.-Bl. v. 1799 St. XLIII. p. 693). das Fortbestehen der zweiten und letzten Instanz verfügt wurde. Diese wurde jedoch durch die Verordnung vom 27. Juni 1801 (Neue Mayer'sche G.-S. Bd. II. S. 20) gleichfalls aufgehoben und es erfolgte nunmehr die Uebertragung der Geschäfte des aufgehobenen Wechselgerichts zweiter Instanz an den Churfürstlichen Hofrath.

Bezüglich der Kompetenz des Wechselgerichts zu München auf die obere Pfalz und das Herzogthum Neuburg wurde dieselbe mit Verordnung vom 18. April 1806 (A. Reg.-Bl. v. 1806 St. XVIII. S. 153) bestätigt, dagegen mit Verordnung vom 30. Mai 1811 (A. Reg.-Bl. v. 1811 St. XXXVII. S. 733) das Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz zu München mit dem Kgl. Stadtgericht daselbst vereinigt.

Mittelst Verordnung vom 24. November 1812 (A. Reg.-Bl. v. 1812 St. LXVI. S. 1993) erfolgte die provisorische Erstreckung der Kompetenz der Wechsel- und Merkantil-Gerichte erster und zweiter Instanz zu München auf die gesammten Bezirke des Isar-, Regen-, Unterdonau- und Salzachkreises, wogegen dieselbe für die Parzellen des Main-, Rezat-, Oberdonau- und Illerkreises mit Verordnung vom 10. Jänner 1817 (Novellen zur Bayer. Gerichts-Ordnung Bd. III. S. 74) sistirt, und demnächst die unter 24. November 1812 angeordnete Jurisdictions-Kompetenz mit Gesetz vom 11. Sept. 1825 §. 3 in fine (Ges.-Bl. v. 1825 St. IV. S. 41) bestätigt wurde.

Im Allgemeinen erging bezüglich der Kompetenz der zweiten Instanz in streitigen Wechsel- und Merkantil-Sachen die Verordnung vom 24. Juli 1808 (A. Reg.-Bl. v. 1808 St. XLIII. S. 1794 §. 32) welche bestimmt:

„Die Appellationsgerichte erkennen auch in zweiter und letzter Instanz in streitigen Wechsel- und Merkantilsachen, welche von den Wechselgerichten erster Instanz durch Appellation an sie kommen."

2) Für den Unter-Mainkreis erfolgte mit Allh. Verordnung vom 26. Oct. 1825 (Reg.- u. Intell.-Bl. f. d. Königr. Bayern von 1825 St. XLII. S. 7857) die Bestellung eines Wechselgerichts zu Würzburg und Aschaffenburg erster Instanz und für beide in der Stadt Würzburg ein Obergericht für Wechselsachen in zweiter und letzter Instanz.

3) Für den Ober-Donaukreis erfolgte mit Allh. Verordnung vom 26. Oct. 1825 (Reg.- u. Intell.-Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1825 St. LXII. p. 792) die Bestellung eines Wechselgerichts zu Memmingen erster Instanz, und als Oberbehörde desselben in zweiter und letzter Instanz die des Wechsel-Appellationsgerichts zu Augsburg.

4) Für den Rezatkreis erfolgte mit Allh. Verordnung vom 29. Octbr. 1825 (Reg.-Int.-Bl. f. d. Königr. Bayern von 1825 St. XLIII. p. 801) die Bestellung eines Wechselgerichts erster Instanz und eines Wechsel-Appellationsgerichts zu Ansbach.

5) Für den Ober-Mainkreis erfolgte mit Allh. Verordnung vom 29. October 1825 (Reg.- u. Intell.-Bl. f. d. Königr. Bayern von 1825 St. XLIII. p. 808) die Bestellung eines Wechselgerichts erster Instanz und eines Wechsel-Appellationsgerichts zu Bamberg.

6) Für den Regenkreis erfolgte mit Allh. Verordnung vom 6. November 1825 (Reg.- u. Intell.-Bl. f. d. Königr. Bayern von 1825 St. XLV, p. 849) die Bestellung eines Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz zu Regensburg, als dessen Appellationsbehörde das Wechsel-Appellationsgericht zu München bestimmt wurde.

7) Für den Unter-Donaukreis erfolgte mit Allh. Verordnung vom 28. November 1825 (Reg.- u. Int.-Bl. f. d. Königreich Bayern von 1825 St. LI. p. 961) die Bestellung zweier Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz zu Straubing und Passau, als deren Appellationsbehörde gleichfalls des Wechsel-Appellations-Gericht zu München bestimmt wurde.

8) Erfolgte mit Allerh. Verordnung vom 28. Mai 1834 St. XXXIV S. 1049) die Bestellung eines Wechselgerichts I. Instanz zu Schweinfurt für die Stadt Schweinfurt und den dortigen Kreisgerichtsbezirk.

Demnächst fand in Gemäßheit Allh. Verordnung vom 29. November 1837 (Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1837 St. 58 S. 793) die Eintheilung des Königreichs Bayern in folgende 8 Kreise statt.

1) Oberbayern,
2) Niederbayern,
3) Pfalz,
4) Oberpfalz und Regensburg,
5) Oberfranken,
6) Mittelfranken,

7) Unterfranken und Aschaffenburg,

8) Schwaben und Neuburg

und es erfolgte demgemäß auch eine anderweite Organisation der Wechsel- und Merkantilgerichte erster und zweiter Instanz mittelst Allh. Verordnung v. 15. Dezember 1837 (Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1837 St. 64 S. 922) dahin daß,

1) Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz zu München, Straubing, Regensburg und Passau unter dem Wechsel-Merkantil-Gericht zweiter Instanz zu Landshut. –

2) ein Wechselgericht erster und zweiter Instanz zu Bamberg.

3) ein Wechselgericht erster und zweiter Instanz zu Ansbach.

4) ein Wechselgericht erster Instanz zu Memmingen unter dem Wechselappellationsgericht zu Augsburg

eingerichtet wurden, wogegen (§. 12) das Wechselgericht 1. Instanz zu Augsburg, das Handelsgericht erster und zweiter Instanz zu Nürnberg und in letzterer Stadt das Merkantil- Friedens- und Schiedsgericht, so wie die Wechselgerichte des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg (Würzburg und Aschaffenburg) unverändert blieben).

Bei der Trennuug der Rechtspflege von der Verwaltung, wodurch eine Veränderung in der Organisation der Gerichtsbehörden hervorgerufen wurde, erging das Gesetz vom 25. Juli 1850 (Ges.-Bl. 1850 S. 125), welches in den Art 7, 26, 31, 38 und 39 auch die Gerichtsorganisation bezüglich der Entscheidungen von Handels- und Wechselstreitigkeiten berührte, über die Zusammensetzung der Handelsgerichte bestimmte, die Beibehaltung der zweiten Instanz verordnete und über die Berufung Festsetzungen traf.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juli 1856 — einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend — ergingen demnächst unterm 12. August 1857 über die Organisation der Land- und Bezirks-Gerichte, sowie über die Formation der Handels- und Wechsel-Gerichte Allerhöchste Verordnungen, von der wir die letztere hier folgen lassen:

Königlich Allerhöchste Verordnung

Die Formation der Handels- und Wechselgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend [1]).

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c.

Wir haben aus Veranlassung der Durchführung des Gesetzes vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend, rücksichtlich der Formation der Handels- und Wechselgerichte nach Vernehmung unseres Staatsraths beschlossen und verordnen, was folgt:

A. Formation der Handelsgerichte.

§. 1.

Handelsgerichte erster Instanz werden gebildet.

I. im Kreise Oberbayern

1) bei dem Bezirksgerichte München rechts der Isar für den Civilgerichtssprengel dieses Gerichts, dann für jenen der Bezirksgerichte Traunstein und Wasserburg;

2) bei dem Bezirksgerichte München links der Isar für den Civilgerichtssprengel dieses Gerichts, dann für jenen der Bezirksrichte Aichach und Weilheim;

II. im Kreise Niederbayern

bei den Bezirksgerichten

1) Deggendorf,

2) Landshut,

3) Passau und

4) Straubing

für die Civilgerichtssprengel jedes einzelnen dieser Gerichte.

III. im Kreise Oberpfalz und Regensburg.

1) bei dem Bezirksgerichte Amberg für dessen Civilgerichtssprengel;

2) bei dem Bezirksgerichte Regensburg für den Civilgerichtsspren-

---

1) Eine spezielle Nachweisung der Jurisdictionsbezirke der nach dieser Allerh. Verordnung neu formirten Handels- resp. Wechselgerichte siehe in Anhang 1.

gel dieses Gerichts, und für jenen des Bezirksgerichts Neunburg vor'm Wald;

3) bei dem Bezirksgerichte Weiden für dessen Civilgerichtssprengel.

§. 2.

Die im §. 1 bezeichneten Handelsgerichte werden je mit einem Vorstande und zwei Räthen aus der Mitte des am betreffenden Gerichtssitze befindlichen Bezirksgerichts, dann mit vier Assessoren und mit zwei Ersatzmännern aus dem Handelsstande besetzt, und treten im Uebrigen bezüglich der denselben zugewiesenen Gerichtssprengel in jeder Beziehung an die Stelle der in den drei genannten Kreisen bisher bestandenen Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz.

Dieselben führen die Benennung:

„Königlich bayerisches Handelsgericht N. N."

entsprechend dem Bezirksgerichte, bei welchem dieselben gebildet sind.

§. 3.

Die Geschäfte der Handelsgerichte sind, wie bisher bei den Wechsel- und Merkantilgerichten erster Instanz collegial zu behandeln, und es ist hierbei die unter dem 24. Novbr. 1785 durch den Druck bekannt gemachte Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung (Mayer'sche Generaliensammlung Band III S. 59) nebst den hierzu in der Folge erschienenen erläuternden Verordnungen und den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Septbr 1825 (Gesetzblatt S. 39) dann den Vorschriften in Nr. III §. 27 des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 (Gesetzblatt S. 128) in Anwendung zu bringen.

Die Assessoren aus dem Handelsstande haben gleich den Räthen des Handelsgerichts entscheidende Stimme.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

§. 4.

Bei Verhinderung des Vorstandes hat der im Dienste älteste Handelsgerichtsrath dessen Stelle zu vertreten.

Bei Verhinderung eines Handelsgerichtsrathes hat der Direktor des Bezirksgerichts ein anderes Gerichtsmitglied für die Geschäfte desselben aufzustellen.

Die Ersatzmänner aus dem Handelsstande haben den Sitzungen beizuwohnen, und sind bei den Vorträgen zur Abstimmung aufzufordern, doch ist die Stimme eines Ersatzmannes nur in dem Falle als

entscheidend zu zählen, wenn ein Assessor aus dem Handelsstande der Sitzung beizuwohnen verhindert ist.

§. 5.

Die Secretärs-, Canzlei-, Expeditions-, Tax- und Botengeschäfte des Handelsgerichts werden von dem desfallsigen Personale des Bezirksgerichts besorgt.

§. 6.

Bei jedem Handelsgerichte wird die entsprechende Anzahl von Wechselnotaren und nach Bedürfniß von Sensalen aufgestellt.

§. 7.

Insoweit nicht im Vorhergehenden etwas Anderes verordnet ist, finden auf die Handelsgerichte alle für die bisherigen Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 8.

Das Handelsappellationsgericht für die Kreise Oberbayern, Niederbayern, dann Oberpfalz und Regensburg wird bei dem Bezirksgerichte München links der Isar gebildet.

Dasselbe tritt an die Stelle des bisher zu Freising bestehenden Wechsel- und Merkantilgerichts zweiter Instanz und führt die Benennung.

„Königlich Bayerisches Handelsappellationsgericht zu München."

Auf dasselbe finden alle bezüglich der Organisation und des Geschäftsganges des Wechsel- und Merkantilgerichts zweiter Instanz bestehenden Gesetze und Verordnungen Anwendung.

§. 9.

Das Handelsgericht erster Instanz und das Handelsappellationsgericht für die Stadt Nürnberg wird, wie bisher bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg, so künftig bei dem Bezirksgerichte Nürnberg ohne irgend eine Aenderung des Wirkungskreises, der Organisation und des Geschäftsganges, dann der Bezüge der Beamten und Bediensteten gebildet.

Das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht zu Nürnberg bleibt gleichfalls unverändert.

B. Formation der Wechselgerichte.

§. 10.

Wechselgerichte erster Instanz werden gebildet:

I. im Kreise Oberfranken;

1) bei dem Bezirksgerichte Bamberg für den Civilgerichtssprengel dieses Gerichts und für jenen des Bezirksgerichts Bayreuth;
2) bei dem Bezirksgericht Kronach für dessen Civilgerichtssprengel und für jenen des Bezirksgerichts Hof;

II. im Kreise Mittelfranken

bei dem Bezirksgerichte Ansbach für den Kreis Mittelfranken;

III. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg.

1) bei dem Bezirksgerichte Aschaffenburg für dessen Civilgerichtssprengel;
2) bei dem Bezirksgerichte Schweinfurt für den Civilgerichtssprengel dieses Gerichts und für jenen des Bezirksgerichts Neustadt an der Saale;
3) bei dem Bezirksgerichte Würzburg für dessen Civilgerichtssprengel;

IV. im Kreise Schwaben und Neuburg:

1) bei dem Bezirksgerichte Donauwörth für den Civilgerichtssprengel dieses Gerichts und für die zu dem Civilgerichtssprengel des Bezirksgerichts Augsburg gehörigen Landgerichtsbezirke;
2) bei dem Bezirksgerichte Kempten für dessen Civilgerichtssprengel;
3) bei dem Bezirksgerichte Memmingen für dessen Civilgerichtssprengel;

§. 11.

Die Zuständigkeit der im vorhergehenden §. 10 bezeichneten Wechselgerichte erster Instanz erstreckt sich auf die denselben zugewiesenen Gerichtssprengel nur in so weit, als in letzteren die bayerische Wechselgerichtsordnung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 Gesetzblatt S. 39 Geltung hat.

Es ist daher die Zuständigkeit der bezeichneten Wechselgerichte insbesondere in denjenigen Gebietstheilen ausgeschlossen, in welchen der in dem preußischen Landrechte und in der preußischen Gerichtsordnung enthaltene Wechselprozeß, welcher die Wechselsachen vor die ordentlichen Gerichte verweist, Geltung hat.

§. 12.

Alle bezüglich der Organisation und des Geschäftsganges der bisherigen Wechelgerichte erster Instanz bestehenden Gesetze und Verordnungen finden auf die in §. 10 bezeichneten Wechselgerichte erster Instanz Anwendung.

§. 13.

Das für die Stadt Augsburg durch die Verordnung vom 26. Januar 1807, Regierungsblatt S. 219, bestellte eigene Wechselgericht erster Instanz bleibt unverändert.

§. 14.

Die bisherigen Wechselappellationsgerichte zu

Bamberg,
Eichstädt,
Aschaffenburg und
Augsburg

bleiben ohne alle Aenderung die Oberbehörden der in §. 10 und 13 bezeichneten Wechselgerichte erster Instanz.

C. Schlußbestimmungen.

§. 15.

Die zu Funktionen bei den Handels- und Wechselgerichten erster Instanz, dann bei den Handels- und Wechselappellationsgerichten berufenen Mitglieder der Appellationsgerichte und der Bezirksgerichte wie auch die Assessoren und Ersatzmänner aus dem Handelsstande erhalten keine besonderen ständigen Besoldungen.

Wir behalten Uns jedoch vor, einzelnen Mitgliedern der benannten Gerichte für ihre außerordentlichen Dienstleistungen Remunerationen zu bewilligen.

§. 16.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October dieses Jahres in Wirksamkeit, und mit diesem Tage ist das Wechsel- und Merkantilgericht zweiter Instanz zu Freising aufgelöst.

Die am 1. October d. Js. bei den bisherigen Wechsel- und Merkantilgerichten erster und zweiter Instanz, dann bei den bisherigen Wechselgerichten erster Instanz anhängigen und noch nicht erle-

digter Rechtssachen gehen mit diesem Tage an diejenigen Handels- oder Wechselgerichte über, welche gemäß der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bildung der Handels- oder Wechselgerichtssprengel für die einzelnen Rechtssachen zuständig sind.

Bad Brückenau den 12. August 1857.

Max.

v. Ringelmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsecretair,
statt dessen
der Ministerialrath Neumayr.

Regierungsblatt f. d. Königreich Bayern v. 1854 Nr. 44 S. 1033.

II. Bayerische Wechsel- und Merkantilgerichts-ordnung vom Jahre 1785.

Erstes Kapitel.

Von dem Gerichte und der Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Wo man sein Recht in Wechsel- und Merkantilsachen zu suchen hat.

Nachdem sich über die ausgestellten Wechselbriefe, deren Acceptirung und hierüber treffenden Zahlungen öftere Anstände ergeben können, zu deren Entscheidung und stracker Vollziehung die obrigkeitliche Hülfe und Vollstreckung unausweislich erforderlich ist; so wollen Wir das bereits angeordnete Wechselgericht [1]) dergestalt gnädigst bestätigen, daß bei solchem Gerichte alle Streitsachen, welche die ausgestellten Wechselbriefe, oder mit dem Wechselgeschäfte eine Connexion habenden Sachen betreffen, ohne Unterschied der Personen, wie auch diejenigen Irrungen

§. 2.

die sich zwischen allen in Unsern gedachten Ländern und Herrschaften ansässigen, berechtigten oder tolerirten sowohl, als in den Jahrmärkten hier anwesenden fremden Kaufleuten, Negotianten oder Gewerbern in Merkantilsachen ergeben können, cum derogatione omnium aliarum instatiarum et privilegiorum untersucht und verscheidt werden sollen.

ad §. 1 u. 2.

1) Ueber die Jurisdictionsbezirke der Wechsel- und Merkantilgerichte siehe die Einleitung.

---

1) Wechselgericht zu München.

2) Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermittelst höchsten Rescripts vom 29. Hornung abhin den Sinn der bestehenden Gesetze über den besondern Gerichtsstand in Merkantilsachen bei dem Wechselgerichte gnädigst zu bestimmen geruht.

Unter diesen Merkantilsachen sind nicht die Streitigkeiten zwischen Negotianten und Handelsleuten, und den denselben gleichgestellten Gewerben über Handlungsgegenstände, welche nach gemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden sind, sondern nur solche begriffen, welche aus besondern und unter Handelsleuten allein üblichen Sätzen und Gebräuchen entschieden werden können, als nämlich: die unter solchen Personen entstehendenen Rechnungsirrungen aus Konten, Beschwerden über die Quantität und Qualität gelieferter Waaren, Speditionsdifferenzen und Streitsachen, welche aus Societätsverträgen in Handlungsgeschäften entstehen.

Die Kompetenz des Wechselgerichts in Merkantilsachen ist daher blos auf diese Gegenstände beschränkt, welches zur Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Verordnung vom 5. März 1804.
B. Reg. Blatt v. 1804 St. X S. 228.

Nach dem Gutachten des Königl. Hofgerichtes zu München hat Seine Königliche Majestät die Kompetenz des Wechsel- und Merkantilgerichtes (München) in Handlungsgegenständen dahin ausgedehnt und näher bestimmt, daß alle Merkantilschuldsachen zwischen wirklichen Handelsleuten, Krämern und Negotianten unter einander für die auf Kredit und zum Handel hingegebenen Waaren, und auch jene Schuldsachen, welche aus einem Geschäfte entstehen, bei dessen Eingehung die wechselfähigen Kontrahenten sich das Wechsel- und Merkantilgericht ausdrücklich bedungen haben, zur Cognition des Wechsel- und Merkantilgerichts gehören sollen.

Verordnung v. 31. Januar 1806.
A. Reg. Bl. v. 1806. St. VI S. 43 u. St. XIII S. 117.

4) In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Merkantilsachen bleibt es bei der schon bestehenden Verfassung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechselgerichten gehören.

Verordnung v. 24. Juli 1808.
A. Reg. Bl. v. 1808 St. XLIII S. 1788 § 12.

5) Wenn ein Handelsmann dem andern zu seinen Unternehmungen auf Conto-Corrent einen Kredit bewilligt, so ist dieses ein Merkantilgeschäft und gehört vor das Forum des Wechsel- und Merkantilgerichts.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 24. April 1834 Nr. 125.
Posset gerichtliche Entscheidungen B. I S. 323.

6) Differenzen über den Handel mit Staatspapieren gehören zur Cognition des Wechsel- und Merkantilgerichts.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 14. Mai 1821 Nr. 249.
Posset a. a. O. B. II S. 325.

7) a. Das Wechsel- und Merkantilgericht ist auch dann competent, wenn auf Exhibirung von Staatsobligationen zur Erhebung ver-

fallener und gekaufter Zins-Coupons geklagt und der Streit selbst einer dem Wechsel- und Merkantilgerichte nicht unterworfenen Person verkündet wird.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Instanz zu München v. 20. Aug. 1828 Nr. 29.

Posset a. a. O. B. III S. 338.

6) In Merkantilsachen ist jede Streitverkündung unzulässig, da der Wechsel und Merkantilprozeß ein höchst summarischer Prozeß ist, der durch Incident- und Nebenpunkte nicht aufgehalten werden darf.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Instanz zu Freising v. 10. März 1840.

Posset a. a. O. A. XLV S. 181.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Instanz zu München v. 25. Mai 1846 Nr. 8.

Blätter f. Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. XVIII Nr. 20 S. 305 ff.

7) Wenn auch Staatspapiere au porteur als Waaren betrachtet werden, so ist dieses doch nicht von solchen Staatsobligationen zu verstehen, welche auf eine bestimmte Person ausgestellt, und Cessionen und Umschreibungen bei den Realschulden-Tilgungskassen unterworfen sind, Klagen aus solchen letztern gehören daher nicht zur Kompetenz des Merkantilgerichts.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Instanz zu München v. 1. Dec. 1825 Nr. 93.

Posset a. a. O. B. IV S. 341.

8) Differenzen aus einem Handel über Eisenbahnaktien gehören zur Kognition der Merkantilgerichte.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. erster Instanz zu München v. 19 Sept. 1842 Nr. 72.

Posset a. a. O. B. V S. 348.

9) Die Königl. Wechsel- und Merkantil-Gerichte sind zur Protokollirung und Vollziehung eines schiedsrichterlichen Erkenntnisses befugt.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Instanz zu München v. 25. Juli 1836 Nr. 53.

Posset a. a. O. B. VI S. 356.

10) Ansprüche eines Anwalt gegen seinen Clienten auf ein Honorar für außerordentliche Mühewaltung können vor dem Wechsel- und Merkantil-Gerichte nicht geltend gemacht werden.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Instanz zu München v. 26. Jänner 1835 Nr. 44.

Posset a. a. O. B. VII S. 361.

11) Ueber die von einem Anwalte gegen seine Prinzipalschaft klagbar verfolgte Deservitenforderung abzuerkennen und an die letztere einen Zahlungsauftrag zu erlassen, sind die Wechsel- und Merkantil-Gerichte nicht competent.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Instanz zu München v. 16. Octbr. 1837 Nr. 289.

Posset a. a. O. B. VIII S. 363.

12) Wenn für eine Waarenschuldforderung Hypothek gegeben wird,

so erlischt hierdurch das Merkantilverhältniß und die Kompetenz des Merkantil-Gerichts nicht.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Instanz zu München v. J. 1829 Nr. 144.

Posset a. a. O. B. IX S. 364.

13) Differenzen der Sensale mit Handelsleuten wegen Sensariebühren competiren zum Wechsel- und Merkantil-Gerichte.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Instanz zu München v. 26. Jänner 1835 Nr. 12.

Posset a. a. B. X S. 365.

14) Ein ausländischer Handelsmann, welcher sich zur Zahlzeit eines im Auslande ausgestellten Wechsels im Zahlungsorte nicht eingefunden, übrigens aber die Zahlung versprochen hat „aller Orten, wo er anzutreffen ist" kann während seines Aufenthaltes an jedem Orte von einem andern ausländischen Handelsmanne (dem Wechsel-Inhaber) vor dem Wechsel- und Merkantil-Gerichte belangt werden.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Instanz zu München v. 4. Aug. 1835 Nr. 12.

Posset a. a. O. A. XL S. 152.

15) Die durch das Münchener privilegium Albertinum den Münchener Bürgern eingeräumten Ansprüche auf Real- und Personalarrest gegen Inländer finden in Wechsel- und Merkantilsachen keine Anwendung.

Erkenntniß des K. W.- und M.-G. II. Instanz zu München v. 17. März 1828 Nr. 113, vom 25. Mai 1833 Nr. 504, und vom 10. Febr. 1841 Nr. 40.

Posset a. a. O. A. XLI S. 158—168.

16) Für die Klage eines Creditor auf Herausgabe von Waaren zum Zwecke des Arrest-Realisirung gegen seinen Schuldner, der sie zu einem Dritten bringen ließ, welcher sie nun als sein Eigenthum ausgiebt, gegen diesen Dritten, unter Begründung derselben durch Eidesdelation ist das Merkantil-Gericht nicht competent.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Instanz zu München v. 7. März 1829 Nr. 238.

Posset a. a. O. A. XLII S. 168.

17) Das Merkantilgericht ist competent zur Verhandlung solcher Arrestklagen, welche ein inländischer merkantilfähiger Cessionar eines gleichfalls merkantilfähigen Ausländers gegen einen ebenfalls merkantilfähigen Ausländer zur Zeit der Anwesenheit des Letzteren in Bayern auf einem Markt oder Messe ausbringt.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Instanz zu Freising v. 16. Jänner u. 8. Febr. 1847.

Blätter für Rechtsanwendung in Königreich Bayern Bd. XVIII Nr. 20 S. 305.

18) Der Vollzug eines von einem Wechselgericht über einen Bestandtheil eine Gantmasse geschlossenen Vergleiches gehört zur Competenz des Wechselgerichtes.

Erkenntniß des K. Ob. Appellat. Gerichts zu München v. 27. Juni 1853 Nr. 814.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. XVIII Nr. 24 S. 371.

19) Zur Verhandlung und Entscheidung von Merkantilsachen sind die Merkantilgerichte dergestalt ausschließend competent, daß selbst eine prorogatio fori ordinarii unzulässig ist.

Erkenntniß des Kgl. Appellationsgerichts v. Oberbayern v. 28. Dec. 1838.

Arends Sammlung interessanter Erkenntnisse Bd. I S. 298.

20) Nur die Wechselfähigkeit des Beklagten, nicht die des Klägers hat auf die Competenz des Wechselgerichts Einfluß. Wechselfähige können sich auch solchen Personen, die nicht wechselfähig sind, nach Wechselrecht verpflichten.

Verordnung v. 23. Novbr. 1787.

Mayr Generalien-Samml. Bd. IV S. 1049.

21) Merkantilforderungen können im Wege der Klage bei dem ordentlichen Richter des Schuldners nicht geltend gemacht werden und wird der ordentliche Richter nicht dadurch ex prorogatione kompetent, wenn der Beklagte sich bei ihm auf eine desfallsige Klage einläßt ohne die Einrede der Incompetenz vorzuschützen.

Erkenntniß eines Bayerischen Merkantilgerichts II. Instanz.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. X Nr. 25. S. 398.

22) Die Frage, bei welchem Gerichte ein Ausländer, der wegen einer Merkantilschuld ex capite arresti bei einem inländischen (d. h. bayerischen) Gerichte belangt werden will, zu verklagen, beziehungsweise, ob die Arrestklage bei dem ordentlichen oder bei dem Merkantilgerichte einzubringen sei: ist dahin entschieden, daß die Arrestklage von dem ordentlichen Richter ab und an das Merkantilgericht verwiesen wurde.

Erkennntniß eines Bayerischen Merkantilgerichts II. Instanz.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. X Nr. 25. S. 399.

23) Wenn auch der Beklagte seine Insolvenz erklärt hat, und mithin gantmäßig ist, so folgt daraus doch noch nicht, daß die Liquidität der gegen ihn eingeklagten Wechselforderung in foro ordinario ausgestritten werden müsse.

Solche Gantmäßigkeit schließt nach Kap. XI §. 1 der Wechsel-Gerichtsordnung und den Allh. Rescripten v. 1. Aug. u. 17. Dec. 1817 lediglich die Execution von Seite der Wechselgerichte im Vermögen des Schuldners zu Gunsten des Gläubigers aus; die Liquidität der Wechselforderungen dagegen, welche nach Spezialgesetzen zu beurtheilen ist, muß vor dem betreffenden Wechsel- und Merkantilgerichte ausgestritten werden.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel- und Merkantilgerichts II. Instanz.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd VIII Nr. 23 S. 353.

24. Wenn eine Merkantilforderung durch eine rechtsbeständige Novation in eine neue gewöhnliche Obligation umgewandelt wird, wie z. B. wenn der Waarenschuldner kraft einer zwischen ihm und dem Verkäufer geschlossenen Uebereinkunft den Waarenkaufschilling als Darlehen in Händen behält und verzinset, so eignen sich Streitigkeiten hinsichtlich der neuen Obligation nicht mehr zur handelsgerichtlichen Kompetenz; denn der Gerichtsstand der Handelssachen ist ein privilegium causae und bei einer rechtsbeständigen Novation erlischt die novirte Obligation mit allen Accessorien und Privilegien.

Ist indessen die stattgehabte Novation keine privative, sondern eine kumulative, so daß die neue Obligation neben der alten besteht, — hat sich z. B. der Wechselgläubiger von dem Wechselschuldner zu mehrerer Sicherheit noch eine Hypothek bestellen lassen, und einen gerichtlichen Schuld= und Hypothekenbrief ausgefertigt erhalten — oder, weil er in Betreff der Rechtsbeständigkeit des Wechsels Zweifel hegt, sich noch einen gewöhnlichen Schuldschein ausstellen lassen —, so wird es — was die handelsgerichtliche Kompetenz anlangt — darauf anzukommen haben, ob die neue oder die alte Forderung geltend gemacht wird.

Wählt der Gläubiger demnach im gegebenen Falle die Wechselklage, so wird er das Handels=, resp. Wechselgericht angehen müssen, während die Hypothekenklage bei dem Richter rei sitae — dann die condictio ex mutuo bei dem Personalrichter anzustellen sein wird.

Haben der Merkantilgläubiger und Merkantilschuldner sich verglichen, so wird die Klage aus dem Vergleiche sich ebenfalls zur Kompetenz des Handelsgerichts eignen, weil aus dem Vergleiche eine Novation nicht präsumirt wird, und dem Transigenten die Vorzugsrechte, welche er vor dem Vergleiche gehabt, ungeschmälert verbleiben.

Cod. jud. cap. XVII. §. 1 Nr. 14. Seuffert prakt. Pand.=Recht §. 373.

Erhellt jedoch aus allen Umständen, daß durch den Vergleich eine Novation, eine Erlöschung des bisherigen Anspruches beabsichtigt worden.

L. 29. D. de novat. (46, 2).

so wird auch die Klage aus dem Vergleiche dem Bereiche des ordentlichen Richters anheimfallen.

25) Das Wechsel= und Merkantilgericht ist zur Instruktion und Entscheidung einer Intervention nicht competent, und wegen einer in foro ordinario angebrachten wird die Execution (Einantwortung) nicht gehemmt, vorausgesetzt, daß der Kläger auf deren Vollzug dringt und durch Baarerlage des Schätzungswerthes der gesperrten Effecten Caution leistet; sie wird aber nicht vollzogen, wenn dagegen der Intervenient Caution leistet; in welchem Falle der Kläger seine Caution wieder zurücknimmt.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Instanz zu München v. 16. März 1831 Nr. 31.

Pesset a. a. O. A. XLIII. S. 172

26) Werden Effecten, welche in einem Wechselprozesse unter gerichtliche Sperre gelegt wurden, von einem Dritten als Eigenthum mittelst Intervention reklamirt, so ist diese nicht bei dem Wechselgerichte, welches die Sperre verfügt hat, welchem als forum exemtum in solcher

Sache keine Jurisdiction zusteht, sondern bei dem gewöhnlichen Forum anzubringen.

Erkenntniß des Kgl. Ober-Appellations-Gerichts zu München vom 28. Juni 1845.

Arends Sammlung interessanter Erkenntnisse Bd. I. S. 360.

26. Die Kompetenz des Wechselgerichts kann nur über die wirklichen Wechselstreitsachen und auf solche Personen, welche nach ihren persönlichen Eigenschaften des wechselgerichtlichen Forums sich zu erfreuen haben, resp. bezüglich der Wechselgeschäfte dahin ressortiren, sich erstrecken, daher nur die aus einem Wechselvertrage entstehenden Inconsequenzen und Differenzen vor das wechselgerichtliche Forum sich ausschließlich und allein eignen.

In diese Kategorie kann eine Intervention nicht gerechnet werden, woraus von selbst folgt, daß das Wechsel- und Merkantilgericht zur Instruktion und Entscheidung einer Interventionsklage nicht kompetent ist.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Instanz zu Freysing v. 12. Juli 1855 Nr. 1919.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. III. S. 109.

28) Die Rechtsfrage, ob Standesherrn auch in Wechselsachen einen privilegirten Gerichtsstand I. Instanz vor dem einschlägigen Appellationsgericht haben, ist zu vermeinen[1]).

Erkenntniß des Kgl. Ober-Appellationsgerichts zu München v. 1. Decbr. 1827 Nr. 958.

Arends Sammlung interessanter Erkenntnisse Bd. I. S. 368.

29) Das forum privilegiatum der Standesherren vor dem Kgl. Appellationsgerichte muß in Wechselsachen außer Wirksamkeit bleiben, weil die W.- u. MGO. v. 1785 in §. 1 ausdrücklich bestimmt, daß sich die Kompetenz der Wechsel- und Merkantilgerichte über alle Streitigkeiten zu erstrecken habe, welche sich auf die ausgestellten Wechselbriefe oder die damit in Verbindung stehenden Sachen beziehen, ohne Unterschied der Personen, und weil in den §§. 11 u. 12 des organischen Ediktes über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808 ausdrücklich bestimmt ist, daß das den Standesherrn nach der Deklaration vom 19. März 1807 eingeräumte privilegirte Forum sich nicht auf die Klagen in Wechsel- und Merkantilgerichtssachen beziehe, welche in erster Instanz zu den Wechsel- und Merkantilgerichten gehören.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Instanz zu Freysing v. 15. Mai 1851 Nr. 1527 und vom 15. November 1852 Nr. 1656.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. III. S. 109.

---

1) Wegen des Gerichtsstandes der Standesherrn in Wechselsachen vergleiche Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. XX. S. 305 ff.

30) Wenn ein Handelsmann sein Handlungsgeschäft auch aufgegeben hat, so kann er doch noch wegen der von ihm früher contrahirten Merkantilschulden bei dem Merkantilgerichte belangt werden.

Erkenntniß eines Kgl. W.- u. M.-G. II. Instanz vom 22. Mai 1848.

Blätter f. Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. XIV. Nr. 2. S. 24.

31) Eisenbahngesellschaften können wegen eines denselben zum Transport übergebenen aber zu Verlust gegangenen Colli nicht bei dem Merkantilgerichte belangt werden, da dieselben weder in die Kategorie der Negotianten und Handelsleute gerechnet, noch als Spediteure, sondern nur einfach als Frachtführer betrachtet werden können.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. v. Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz u. Regensburg vom 25. Novbr. 1844.

Arends Sammlung interessanter Erkenntnisse Bd. I. S. 300.

32) Ein Webermeister, der mit Webereiwaaren einen offenen Handel treibt ist merkantilfähig.

Wird jedoch der Betrieb des Handels, mithin die Merkantilfähigkeit und sonach die Kompetenz des Merkantilgerichts bestritten, so begründet der zum Beweis aufzulegende Beweis der Merkantilfähigkeit des Beklagten die Kompetenz des Kgl. Merkantilgerichts und die Feststellung der Zuständigkeit ist ein Gegenstand der Offizial-Recherche, unabhängig von dem Vorbringen der Parteien, da Mangel der Zuständigkeit Richtigkeit involvirt, welche auch ohne Accusation der Partei in Wirksamkeit tritt. Deshalb ist die Beweisführung über die Merkantilfähigkeit des Beklagten nicht dem sie behauptenden Kläger aufzuerlegen, vielmehr die Beweisaufnahme über diesen Moment von dem angegangenen Merkantilgericht von Amtswegen zu veranlassen.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. (vgl. nachstehende Nr. 35).

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. XVII. Nr. 7 S. 100.

33) Die Schuhmacher sind merkantilfähig, wenn sie einen Ledervorrath besitzen, und mit den hieraus verfertigten Produkten einen förmlichen offenen Handel treiben, sohin einen Laden haben.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Instanz zu München v. 10. Oct. u. 21. Dec. 1822 Nr. 388.

Posset a. a. O. B. XI. S. 366.

34) Gewerbsleute sind nur merkantilfähig, wenn sie förmlichen Handel mit ihren Fabrikaten treiben und einen eigenen Laden haben.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 18. Aug. 1828 Nr. 165.

Posset a. a. O. B. XII. S. 369.

35) Den Fabrikanten steht wie den Handelsleuten die Merkantilfähigkeit und die Befugniß mit Staatspapieren Geschäfte zu machen zu.

Wer ein Merkantilgeschäft abschließt, muß zur Zeit des Abschlusses merkantilfähig sein, und der Beweis hierüber liegt auf eingelegten Widerspruch dem Kläger ob.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 21. Febr. 1831 Nr. 260 u. 3. Septbr. 1838 Nr. 3.

Posset a. a. O. B. XIII. S. 370 u. 373. (vgl. vorst. Nr. 32).

36) Ein Handelsmann, in specie ein Weinwirth, kann in foro mercantili auch in Ansehung solcher Waaren belangt werden, zu deren Führung er nicht berechtigt ist.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 11. Septbr. 1833 Nr. 515.

Posset a. a. O. B. XIV. S. 375.

37) Weinwirthe sind merkantilfähig (wenn auch nach dem Ges. v. 11. Septbr. 1825 nicht wechselfähig.)

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 13. März 1834 N. 515.

Posset a. a. O. B. XV S. 377.

38) Die Kaffeeschenken (Caffetiers) sind bezüglich auf Forderungen für ihnen auf Credit gegebenen Kaffee und Zucker zum Betriebe ihres im offenen Verkaufe des zum Getränke bereiteten Kaffees bestehenden Gewerbes für merkantilfähig zu erachten.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 16. Mai 1835 Nr. 6.

Posset a. a. O. B. XVI S. 378.

39) Der Kaffetier ist in Beziehung auf das von dem Brauer zum Ausschank an seine Gäste auf Kredit bezogenen Bieres nicht für merkantilfähig zu erachten.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 15. Mai 1845.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. XVIII Nr. 20 S. 305.

40) Gastwirthe sind in Beziehung der von Weinhändlern bezogenen Weine, wenn sie neben ihrer Gastwirthschaft nicht auch ein Weinhandlungsrecht besitzen, nicht für merkantilfähig zu erachten.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 5. Juni 1848.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. XVIII Nr. 20 S. 305.

41) Bierbrauer sind den Fabrikanten beizuzählen, insofern sie sich im eigenthümlichen Besitze eines Brauhauses mit den dazu gehörigen Apparaten und Utensilien befinden.

Entschließung der Königl. Bayerischen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 17. März 1828.

Posset a. a. O. S. 2.

42) Die Weißgerber sind für merkantilfähig zu halten und Klagen gegen sie, worin nicht speciell aufgeführt ist, daß sie mit den von ihnen gefertigten Produkten offenen Verlag halten und Handel treiben, sind deshalb nicht abzuweisen.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu München v. 26. April 1838 Nr. 181.

Posset a. a. O. B. XVII S. 379.

43) Putzarbeiterinnen, die einen offenen Laden halten, sind merkantilfähig.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu München v. 17. Aug. 1839 Nr. 117.

Posset a. a. O. B. XIX S. 383.

44) Büchsenmacher sind merkantilfähig, wenn sie vorräthige Gewehre im Verlage und zum Verkaufe führen, ohne hierzu einen offenen Laden zu haben.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu München v. 26. Nov. 1840 Nr. 69.

Posset a. a. O. B. XX S. 386.

45) Die Tuchmacher sind nicht nur in Bezug auf die von ihnen selbst verfertigten, sondern auch in Bezug auf fremde Tücher merkantilfähig.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu München v. 10. Mai 1841 Nr. 96 u. 85.

Posset a. a. O. B. XXI S. 389.

46) Die Höcker (Höckler), Fragner, Priechler und Salzstößler sind merkantilfähig.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu München v. 10. Mai 1841 Nr. 145.

Posset a. a. O. B. XXII S. 391.

47) Nur ein obrigkeitlich concessionirter Hopfenhändler ist merkantilfähig und kann vor dem Merkantilgerichte auftreten.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu München v. 23. Juni 1832 Nr. 442 u. 4. Juli 1839 Nr. 201.

Posset a. a. O. B. XXIII S. 392 u. 395.

48) Der Cessionar einer Merkantilforderung kann, wenn er nicht merkantilfähig ist, vor dem Merkantilgerichte nicht als Kläger auftreten.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu München v. 1. Aug. 1842 Nr. 212.

Posset a. a. O. B. XXIV S. 399.

49) Die Erben eines merkantilfähigen Erblassers können, wenn sie auch nicht merkantilfähig sind, zur Verfolgung von Ansprüchen aus Merkantilgeschäften ihres Erblassers in foro mercantili als Kläger auftreten.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu München v. 27. Juni 1838 Nr. 24.

Posset a. a. O. B. XXV S. 402.

50) Erben eines merkantilfähigen Erblassers können, wenn sie selbst nicht merkantilfähig sind, aus Merkantilgeschäften ihres Erblassers nicht in foro mercantili belangt werden.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu München v. 9. Januar 1843 N. 59.

51) Ein Bote oder Fuhrmann, welcher eine zu Verlust gegan=

gene Kaufmannswaare zum Transport übernommen, kann wegen Entschädigung für dieselbe nicht in foro mercantili belangt werden.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 6. Mai 1839 Nr. 2.

Posset a. a. O. B. XVIII S. 381.

§. 3.

Wie das Reciprocum gegen fremde Kaufleute.

Auf die nämliche Art sollen auch die fremden Kaufleute, Negotianten, Gewerber und zwar auch außer den Marktzeiten behandelt werden, in deren Wohnorten den Unsrigen des Reciprocum [1]) gestattet wird.

§. 4.

Wo die Verlassenschaftsverhandlungen und andere Personal- und Real-Actionen zu verhandeln.

Von diesem Gerichtszwange wollen Wir aber die Verlassenschaftsverhandlungen, wie auch alle übrigen zwischen beiderlei Kauf- und Gewerbsleuten, oder auch gegen einen Kauf-, Gewerbs- oder andern Privatmann vorwaltenden Personal- oder Realactionen, so fern diese Actionen gedachtermaßen keine Connexion mit dem Wechsel- und Merkantilgeschäft haben, ausgenommen, und bei der vorgesetzten ordentlichen Instanz noch ferner belassen haben.

ad §. 4.

1) Eine Verlassenschaftsmassacuratel kann wegen einer Wechselschuld des Verstorbenen, selbst wenn dieser wechselfähig war, in foro cambiali

---

1) Da über den Beweis, die Vermuthung oder die Berücksichtigung des Reciproci von Amtswegen in diesem §. nichts enthalten ist; so dient desfalls, wenn besonders Staatsverträge hierüber nicht vorliegen, nach der bayerischen Wechselordnung §. 21 die Augsburger Wechselordnung zur Richtschnur, wo es Kap. XIII §. 4 heißt: „Wer von Ausländern bei hiesigen Fallimenten konkurriren will, muß mittels Attestaten von seiner Obrigkeit darthun, daß die hiesigen Gläubiger das nämliche Klassifications- und Konkurrenzrecht in seinem Wohnorte zu genießen haben, außer welchem ein solcher reciprocirlich klassifizirt oder ausgeschlossen bleibt u. s. w.“

Diese Bestimmung gilt jedoch nur für Fallimentsfälle und analog für Merkantilprozesse. Bezüglich der Wechselprozesse ist aber die Anwendung des obigen §. 3 durch die allgemeine deutsche Wechselordnung völlig außer Kraft gesetzt.

nicht belangt werden, wohl aber der Erbe eines Wechselschuldners. (cf. Augsb. W. O. Kap. X §. 12).

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu München v. 29. Mai 1837 Nr. 31.

Posset a. a. O. A. X u. XLIX S. 194.

2) Eine konstante Praxis hat den §. 21 der bayer. Wechselordnung, welcher die Augsburger Wechselordnung als subsidiäres Recht in Wechselsachen bezeichnet, auch bei dem gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen angewendet und durch die allgemeine deutsche Wechselordnung wurde das Kap. X der Augsburger Wechselordnung nicht aufgehoben, welches bezüglich der Verfolgung wechselrechtlicher Ansprüche gegen die Erben eines Wechselschuldners demnächst in Anwendung kommt.

Die Augsburger Wechselordnung bestimmt nun in Kap. X §. 12, daß, wenn die Erben eines Wechselschuldners die Zahlung eines Wechsels zur Verfallzeit verweigern, die Verlassenschaft des Schuldners in Beschlag genommen und den Erben eine Frist von 2 Monaten gestattet werden soll, in welcher sie sich zu erklären haben, ob sie die Erbschaft antreten wollen oder nicht. Wenn sie sich dann als Erben erklären, so soll gegen sie nach Wechselrecht verfahren werden, wenn sie aber die Erbschaft nur bedingt antreten oder sich derselben entschlagen wollen, so soll die Sache an das ordentliche Gericht verwiesen werden: wenn sie endlich in der vorgesetzten Frist sich gar nicht erklären würden, soll auf ferneres Anrufen die Execution, jedoch nur auf die Verlassenschaft vollzogen werden.

Erkenntniß der Kgl. W.= u. M.=G. II. Instanz zu Freising vom 19. Juli 1853 Nr. 1689.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechspflege im Königreich Bayern. Bd. III S. 110.

Erkenntniß des Kgl. Oberappellationsgerichts zu München v. 15. Decbr. 1845.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern. B. XI N. 184.

§. 5.

Wo die Crida.

Wie Wir denn auch gnädigst verordnen, daß der Concurs oder die Crida, sofern sie auch erst alsdann ausbräche, wenn der Schuldner schon bei dem Wechsel= und Merkantilgerichte geklagt, condemnirt oder gar schon mit der Sperre und Obsignation angegriffen worden wäre, nichts desto weniger bei dem ordentlichen Gantrichter, und zwar ohne Beiziehung des Wechsel= und Merkantilrichters verhandelt werde [1]).

ad §. 5.

Nach Kap. I §. 5 der Wechselgerichtsordnung sind zur Verhandlung und Entscheidung über eine Klage bezüglich Wechselforderungen gegen

---

1) Vgl. weiterhin Kap. X §. 10 u. Kap. XI §. 1.

Beneficialerben in Bayern nur die Wechsel- und Merkantilgerichte zuständig:

Erkenntniß des Kgl. Oberappellationsgerichts zu München v. 19. April 1856.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern, Bd. XXI Nr. 14 S. 212.

§. 6.

Wie oft ordentliche Gerichtstage zu halten.

Ordentliche Gerichtstage sind wöchentlich zweimal, am Montage und Donnerstage, oder da auf diesen Tag ein gebotener Feiertag einfiel, an dem nächsten Werktage Morgens gewöhnlicher Rathszeit oder auch nach Gutbefinden des Wechsel- und Merkantilrichters zu einer andern Stunde zu halten.

§. 7.

Ob Ferien gestattet sind.

Bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte sollen keine Ferien [1]) sondern zum Behufe und zur Beförderung des allgemeinen Kredits und der hiebei vorfallenden Sachen die vorhin bestimmten wochentlichen zwei Sessionen unausbleiblich gehalten werden. Käme aber außer diesen obgesetzten Gerichtstagen etwas vor, wo Gefahr an der Zeit, oder an der Sache selbst wegen Vertuschung oder anderwärtiger nachtheiliger Veräußerung des Schuldners Vermögens und Habseligkeiten, oder wohl gar dessen Flucht zu besorgen wäre, und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan würde, hat der Wechsel- und Merkantilrichter zu allen Zeiten die sämmtlichen Gerichts-Beisitzer unverweilt zusammen rufen, die Sache hinlänglich erwägen zu lassen und nach Erheischung der Nothdurft das Gehörige vorzukehren, allenfalls auch auf Gefahr des Klägers die Arretirung des Schuldners Habseligkeiten oder der Person selbst zu verhängen [2]).

---

1) Ueber die Benützung der Ferien und Ertheilung des Urlaubes siehe Verordnung v. 14. April 1811, 29. Febr. u. 10. Novbr. 1812, 2. März 1813, 16. Mai 1815, 26. Juni u. 6. Novbr. 1818, 22. Juni u. 24. August 1819. Novellen zur bayr. Ger.-Ord. Bd. III S. 147 u. Verord. v. 5. Aug. 1812. Novellen z. bayer. Ger.-Ord. Bd. IV S. 130.

2) Siehe Kap. VIII §. 2.

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

§. 1.

Bestellung des Richters und der Beisitzer.

Zu diesem Wechsel- und Merkantilgerichte sollen noch ferner ein besonderer Wechsel- und Merkantil-Richter, und fünf Assessores, nebst zweien auf die hienach kommenden Fälle substituirten Assessoren von den hiesigen Wechslern und Kaufleuten gesetzt und ernannt sein [1]).

§. 2.

Von deren Verpflichtung.

Der Wechsel- und Merkantil-Richter hat jederzeit Unser Wechsel- und Merkantilgericht zweiter Instanz, die Assessores und Substitutos aber jener in die gehörige Pflicht zu nehmen [2]).

§. 3.

Wenn des Wechsel- oder Merkantilrichters oder eines abgängigigen Beisitzers Stelle wieder zu ersetzen.

So oft der Wechsel- und Merkantilrichter, oder einer sowohl von den wirklichen als substituirten Assessoren mit Tode abgeht, oder sonst sich bei dem einen wie bei dem andern eine Aenderung ereignet, hat das Wechsel- und Merkantilgericht Uns einen solchen Vorfall unterthänigst zu berichten [3]), daß Wir hierüber bei Zeiten die nöthige Vorkehrung treffen, und das Wechsel- und Merkantilgericht stets mit dem ordentlichen Wechsel- und Merkantilrichter und Assessoren in gehöriger Anzahl besetzt und in ihren Funktionen nicht gehindert sein möge; sollte sich aber ergeben, daß solche Sachen zu entscheiden wären, wobei der Wechsel- und Merkantilrichter oder ein Assessor naher Anverwandtschaft, oder anderer erheblicher Ursachen halber nicht anwesend sein kann, soll bei Abwesenheit des Wechsel- und Merkantilrichters der erste Assessor dessen Person zu vertreten haben, bei Abwesenheit, oder Verhinderung eines oder mehrerer wirk-

---

1) u. 2) Siehe vorstehend unter Einleitung das Gesetz v. 12. August 1857.

3) Ueber die Anzeigen der bei den Kreis- und Stadtgerichten vorfallenden Personal-Verordnungen siehe das Allh. Rescript vom 2. Septbr. 1812.

lichen Assessoren aber müssen die substituirten Assessoren beigezogen werden, daß die Vorfallenheiten bei genugsam besetztem Wechsel- und Merkantilgerichte überlegt, und gehörig entschieden werden [1]).

§. 4.

Das Kanzleipersonale betreffend.

Diesem Wechsel- und Merkantilgerichte soll jederzeit ein Secretär, ein Registrator zugleich Expeditor, und zwei Kanzellisten, so der Wechsel- und Merkantilrichter in die Pflicht zu nehmen hat, beigegeben sein [2]); so oft sich aber eine Abänderung anbegibt, gewärtigen Wir weitere über den Aperturssfall treffenden Verordnung wegen die gehorsamste Anzeige [3]). Anstatt der angewiesenen Besoldung überlassen Wir künftighin noch dem Secretär und übrigen Kanzleipersonale die eingehenden Taxen, die im nicht Bezahlungsfalle ohne Verzug executive zu erholen sind, jedoch dergestalt, daß in der Bestimmung derselben kein Uebermaaß geschehe, und von diesen Taxen vorzüglich die Kanzleinothdurften abgeführt, der Ueberrest aber zwischen dem Secretair und gedachtem Kanzleipersonale nach Vorschrift der gnädigst ratificirten Taxordnung vertheilt werde [4]).

§. 5.

Von Advokaten und Notarien.

Nicht minder sollen daselbst die bereits festgesetzten fünf Wechsel- und Merkantil-Advokaten und vier Notarien und zwar mit dem Anhange zugezogen und gebraucht werden, daß im Abgange des einen oder des andern bei gedachter zweiten Instanz ein anderes taugliches Subjectum unterthänigst vorgeschlagen und durch ein Cumulativ-Gutachten Unsere Genehmigung abgewartet werde.

ad §. 5.

1) Als eine Folge der Uebertragung der Wechselgerichtsgeschäfte

---

1) Wegen Besetzung des Richterpersonal sehe man vorstehend die Einleitung. Gesetz vom 12. Aug. 1857.

2) Desgleichen.

3) Wie ad1.

4) Die Tax- und Sportelgefälle dieses Gerichts, welche bisher unter die Individuen desselben vertheilt worden sind, werden in Zukunft Unserer Staatskasse besonders verrechnet. Verord. v. 30. Mai 1811, R. Rgbl. v. 1811 St. XXXVII p. 733 §. 4 u. 6.

an den Churfürstlichen Hofrath wollen Sr. Churfürstliche Durchlaucht gemäß höchster Entschließung vom 30. März den Unterschied, welcher bisher zwischen den Wechselgerichts=Advokaten und Nicht=Wechselgerichts=Advokaten und Notarien bestanden hat, aufheben, und jedem angenommenen Advokaten oder Notar auch die Ausübung der Advokatie oder des Notariats in Wechselsachen gestatten. Auch den bei den übrigen Justizstellen zugelassenen Advokaten ist es erlaubt, die Parteien, welche sich an sie wenden, in Wechselsachen bei den Wechselgerichtsstellen zu vertreten.

Verordnung vom 2. April 1802.

B. Reg.=Bl. von 1802 St. XIV p. 241.

2) Rücksichtlich der Strafen in welche Advokaten und Notarien wegen ihres Muthwillens oder der Neglekten verfällt werden, soll es, wie in andern Sachen bei dem Churfürstlichen Hofrathe nach den bestehenden Ordnungen gehalten werden.

Verordnung v. 10. Septr. 1801

Neue Mayr's Generalien=Samml. Bd. II p. 23.

3) In Ansehung der gegen jede, einem Advokaten auferlegte Disciplinarstrafe in §. 21 des Gesetzes vom 21. Juli 1819 „einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend" gestatteten Beschwerdeführung bei dem höheren Richter verordnen Wir für die Fälle, in welchen die Wechsel=, Merkantil= und Handels=Appellationsgerichte das Erkenntniß auf eine Disciplinarstrafe in erster Instanz erlassen, ferner, daß die Beschwerden an das Oberappellationsgericht mit Beobachtung der in der Verordnung vom 23. März 1813 Nr. 12 (Novelle zur bayr. Ger.=Ordnung Bd. II p. 155) vorgeschriebene Fristen der Anmeldung und Ausführung gebracht werden können.

Verordnung v. 28. Jänner 1822.

Reg.= und Int.=Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1822 St. V p. 85.

4) Die Geldstrafen der Advokaten sind der Central=Pensions=Anstalt für die Hinterlassenen derselben zugeweisen.

Verordnung v. 27. Juni 1808.

A. Reg.=Bl. v. 1808 St. XXXII p. 1451. Tit. II Art. 7 Nr. 2 lit. b.

5) Wegen Anstellung der Wechsel=Natare vide Gesetz v. 12. Aug. 1857 in der Einleitung außerdem cf. Novelle zu Bayer. Ger.=Ordnung.

Bd. I p. 149 u. 219. Bd. II p. 149 u. 183. Bd. III p. 140 141 u. 163 u. bis IV p. 121 u. 125.

§. 6.

Von dem Schätzmann, Provosen und Amtsboten[1]).

Nebst dem soll auch dem Wechsel= und Merkantilgerichte zu allen Zeiten ein Schätzmann, ein Profos und ein Ansager, den gleichfalls gedachtes Gericht zu verpflichten hat, beigeordnet bleiben.

1) conf. Gesetz. v. 12. Aug. 1857 §. 5.

§. 7.

Die Verrichtungen des Ansagers oder Boten.

Und bestehen des beeidigten Ansagers oder Gerichtsboten Verrichtungen, wie bisher in dem, daß er über die ihm von dem Wechsel- und Merkantilgerichte übertragenen Geschäfte ein besonderes Register oder Protokoll zu halten, und in den ex officio vorfallenden Sachen die Ansagungen und Vorladungen umsonst zu verrichten schuldig sein sollte; dagegen gebühren ihm in Privatsachen in dergleichen Fällen die gewöhnlichen taxordnungsmäßigen Taxen.

ad §. 7.

1) Wegen Verrichtung der Boten-Geschäfte cf. Ges. v. 12. Aug. 1857 §. 5.

2) Ueber die Anlegung und Führung der Boten- (Insinuations-) Bücher sehe man die allerhöchste Entschließung vom 12. Sept. 1820 B. Int.-Bl. f. d. Oberdonaukreis v. 1820 St. XXVIII S. 941 u. Novellen z. bayer. Ger.-Ordnung Bd. IV S. 167.

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichtsprozeß.

§. 1.

Prozeßform in Wechselsachen.

Bei Anstellung einer Wechselklage muß der Wechselbrief von dem Kläger in Originali beigebracht, und dem Beklagten zur Rekognition vorgelegt, und wenn diese nicht alsbald geschieht, oder geschehen kann, demselben ein kurzer peremtorischer Termin von 24 Stunden ad recognoscendnm gesetzt, und keine Verlängerung mehr gestattet werden.

ad §. 1.

1) Soll jeder Wechselbrief vor dessen Einklagung fürohin nach der generalmandatmäßigen Norma gestempelt und außer dessen bei dem Wechselgerichte nicht darauf erkannt werden.

Mandat vom 19. Juli 1787 §. 6.

Mayr's Gener.-Samml. Bd. III S. 131.

2) Die Wechselbriefe, insoferne hierüber ein Rechtsstreit entsteht, und desfalls eine Produktion vor Gericht stattfindet, ferner die Extrakte aus den Handlungsbüchern der Kaufleute, wenn sie die Stelle der Schulddokumente vertreten, und bei Gericht übergeben werden, müssen dem Gradationsstempel untergestellt werden.

Verordnung v. 18. Decemb. 1812 §. 3 lit. b.

A. Reg.-Bl. v. 1813 St. III S. 67.

3) Die Beilegung von Stempelbogen wird außer diesem Falle nur noch gestattet:

a) bei Wechselbriefen und andern Handelspapieren, wenn sie bei Gericht produzirt werden.

b) bei Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im Auslande vorgenommen werden, hat die Anheftung des betreffenden Stempelbogens nachträglich zu geschehen.

Jeder beigelegte Stempelbogen muß ungebraucht und rein sein und mit dem Betreffe neben dem Stempel überschrieben und zur geeigneten Schrift zugeheftet, auch von der Behörde, wo die Eingabe geschieht, mit einem Schnitt durch den Stempel kassirt werden.

Verordnung vom 11. Sept. 1825. Nr. II 1 u. 3.

Ges.=Bl. f. d. Königreich Bayern v. 1825 St. XVII S. 178.

4) Es begründet keine Nichtigkeit wenn nicht auf jede Wechselklage eine Tagfahrt zur Produktion des Originalwechsels anberaumt wird, sondern es kann auch ein mandatum clausulatum erlassen werden.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu München v. 4. Juli 1839 Nr. 196.

Posset a. a. O. A. L S. 195.

5) Vergleichsunterhandlungen suspendiren die Erklärung über den eingeklagten Wechsel am Produktionstermine nicht, und der Richter ist verpflichtet, auf Verlangen des Klägers dem Beklagten einen 24 stündigen Termin zur Rekognition oder Diffession anzusetzen.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu München v. 5. Oct. 1837 Nr. 75.

Posset a. a. O. A. LI S. 197.

§. 2.

Obliegenheit des Beklagten.

Der Beklagte muß den Wechsel recognosciren oder sub poena recogniti eidlich diffitiren.

ad §. 2.

1) Der Beklagte ist im Diffessionsfall den Eid der in Cod. jud. cap. XI §. 8 Nr. 6 festgesetzten Formel entsprechend, dahin zu leisten schuldig:

daß er das Dokument weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, noch unterzeichnet, noch weniger solches durch einen andern wissentlich habe thun lassen.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu München v. 18. Juli 1840 Nr. 35.

Posset a. a. O. A. LIX S. 220.

2) In Wechselsachen kann der einfache Widerspruch der Aechtheit des produzirenten Wechsels nicht beachtet werden und wird der Diffessionseid nicht ex officio aufgetragen.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu München ex ao. 1830 Nr. 102.

Posset a. a. O. A. LX S. 223.

3) Nach der W.- u. M.-G.-O. vom Jahre 1785 cap. III. §. 2. muß der Beklagte, nachdem ihm der Wechsel zur Rekognition vorgelegt, oder ihm hiezu ein kurzer peremtorischer Termin gesetzt wurde, den Wechsel recognosciren oder sub poena recogniti eidlich diffitiren. Hieraus geht hervor, daß es einer Zuschiebung des Diffessionseides an den Beklagten von Seite des Klägers nicht bedarf.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 16. Febr. 1852 Nr. 1587.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. III. S. 110.

§. 3.

Verfahren nach recognoscirtem oder in contumaciam pro recognito gehaltenem Wechsel.

Ist der Wechsel einmal recognoscirt, oder in contumaciam pro recognito gehalten, so soll der Schuldner alsbald, wenn die gerichtlich tentirte Güte nicht statt hätte, zur Zahlung condemnirt werden.

ad §. 3.

(conf. §. 7 dieses Capitels).

Ein Wechsel ist als richtig erkannt von dem Tage an zu betrachten, an welchem er entweder von dem Beklagten ausdrücklich vor dem Wechselgericht anerkannt, oder durch richterliches Erkenntniß der ersten Instanz zur Strafe des Ungehorsams für recognoscirt erklärt wurde.

Gesetz vom 11. Sept. 1825. §. 4. Nr. 2.

Ges.-Bl. f. d. Königreich Bayern v. 1825. St. IV. S. 42.

§. 4.

Welche Exceptiones zuläßig.

Dagegen haben weder dilatorische noch peremtorische Einwendungen Platz, folgende Fälle ausgenommen:

A. wenn Beklagter in dem Recognitions- oder längstens folgenden Tage durch klare Urkunden, oder des Gegners eigenes Bekenntniß oder Eides-Delation beweist, daß der Wechsel schon bezahlt, oder sonst unwirksam ist;

B. wenn er eine offenbare liquide und zahlbare Gegenforderung darthut;

C. wenn der Kläger zu Fundirung seiner Klage sich noch zu legitimiren hat, oder sonst die Exceptiones so beschaffen sind, daß

sie aus dem Wechselbriefe oder Wechselrechte selbst fließen. Alle anderen Einwendungen sind

D. zur besondern Ein- und Ausführung anzuweisen, wodurch aber die Execution der erkannten Wechselschuld keineswegs gehemmt wird.

ad §. 4 A.

1) Es ist zwar richtig, daß nach der bayerischen Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung von 1785 Kap. III. §. 4 lit. A im Wechselprozeß alle vorgeschützten Einreden, wenn sie eine Berücksichtigung verdienen sollen, sogleich durch klare Urkunden oder des Gegners eigenes Geständniß bewiesen werden müssen.

In Erwägung jedoch, daß es sich hier um die Vorlage von Urkunden handelt, welche sich nicht im Besitze der Beklagten befinden — um polizeiliche Untersuchungsakten wegen von dem Kläger verübten Wuchers — die Untersuchungsakten aber, in welcher sich die fraglichen Beweismittel befinden sollen, nicht an die Beklagten hinausgegeben werden können, kann es keinem Anstande unterliegen, daß die Beklagten unverschuldet gehindert waren, den Nachweis ihrer Einrede sogleich bei der Produktionstagfahrt durch Urkunden zu liefern. Dieser Nachweis kann ihnen aber um so minder benommen werden, als von ihrer Seite durch rechtzeitig gestellte Bitte an das Prozeßgericht um Erhaltung der betreffenden Akten Alles geschehen sei, was in ihren Kräften stand.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel- u. Merkantilgerichts II. Instanz zu Freysing vom 27. April 1851 N. 1768.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königr. Bayern Bd. III. S. 111.

2) Die Einrede der Zahlung eines Wechsels kann nicht durch Urkunden, welche der Kläger besitzt und erst ediren soll, bewiesen werden, und ist demnach dieselbe als unstatthaft zurückzuweisen.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel- und Merkantilgerichts II. Instanz zu München vom 15. Septbr. 1836 N. 32.

Pessel a. a. O. A. LXIII. S. 238.

3) Der Einrede ein Blanquet unterzeichnet zu haben, kann im Wechselprozesse keine Folge gegeben werden, dagegen ist es nöthig ausdrücklich auszusprechen, daß es dem Beklagten unbenommen bleibe, seine gedachte Einrede in Separato geltend zu machen, indem er, die Wahrheit derselben vorausgesetzt, zu befürchten hätte, daß seinen allenfallsigen Klagen auf Ersatzleistung in foro ordinario die Einrede der abgeurtheilten Sache entgegengesetzt werden würde und sohin Weitwendigkeiten in Verhandlung und Entscheidung der Sache eintreten könnten.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel- und Merkantilgerichts II. Instanz zu Freysing vom 23. Mai 1853 N. 1703.

Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II S. 496.

4) a) Einreden der Compensation unter Eidesdelation sind unstatthaft, weil nach der W.-G.-O. vom Jahre 1785 §. 4 Abs. A die Eidesdelation nur statthaft ist, wenn es sich darum handelt, ob der Wechsel

schon bezahlt oder sonst unwirksam sei, unter Zahlung hier aber eine Tilgung der Klagsforderung durch Geld verstanden werden muß; die Kompensation durch Gegenforderung kann nach Absatz B. nur geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung als offenbar liquid und zahlbar auf andere Weise dargethan wird, da es dieses eigenen Absatzes offenbar nicht bedurft hätte, wenn jede Gegenforderung durch Eideszuschiebung als liquid dargethan werden dürfte.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel-Appellationsgerichs zu Bamberg vom 22. Januar 1852.

b) Die Gegenforderung, womit kompensirt werden will, muß völlig liquid, eine bereits fällige Geldsumme sein, an diesen Erforderníssen gebricht es aber, wenn Beklagter nicht sofort urkundlichen Nachweis für die Liquidität und Zahlbarkeit seiner Gegenforderung vorlegt, und die Absicht, daß der Bestand der Kompensationsforderung durch Zuschiebung des Haupteides erwiesen werden können, ist unrichtig, weil die Bayer. Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung in Cap. I. §. 4 ausdrücklich vorschreibt, daß die Eidesdelation nur bezüglich der Zahlung oder sonstiger Unwirksamkeit des Wechsels Statt finde.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel- und Merkantilgerichts II. Instanz zu Freysing vom 10. Octbr. 1853 N. 1756.
Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II. S. 498.

ad §. 4 B.

Die Gesetzbestimmung in cap. III. §. 4. lit. B. der Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung gilt, wie aus den §§. 1—4 hervorgeht, unzweifelhaft nur vom eigentlichen Wechsel-Prozesse und findet daher auf Merkantilsachen keine Anwendung, und da nach §. 6 selbst eine Reconvention, welche ex causo cambiali hervorgeht, oder sonst über die Schranken eines summarischen Prozesses nicht herausgeht, statthaft ist, so kann gegen die Zulässigkeit der Einrede der Compensation und Retention gegen eine Merkantilforderung kein Zweifel bestehen; zumal wenn der Merkantilforderung die Einrede der Compensation durch eine Merkantilforderung entgegengesetzt wird und dieser Gegenforderung gleich privilegirte Beweismittel dergestalt zur Seite stehen, welche über die Schranken des Merkantilprozesses nicht hinausgehen, um so mehr, da das General-Mandat vom 6. August 1798 wegen Verjährung der Kaufmanns-Conti auf Kaufmann gegen Kaufmann keine Anwendung findet.

Das Landrecht Th. IV. cap. XV. §. 1. N. 11 schließt auch die Compensation nur bei solchen Schulden aus, welche entweder ob diem vel conditionem noch in suspenso oder in quo, quanto aut quali nicht richtig und liquid, oder wenigstens ohne weitläufige Probe nicht alsbald zu liquidiren sind.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel- und Merkantilgerichts II. Instanz von Ober- und Niederbayern 2c. vom 11. März 1844.
Arend's Sammlung interessanter Erkenntnisse Bd. II. N. XIII. S. 31.

ad §. 4 D.

Es versteht sich zwar auch von selbst, daß der Beklagte die fraglichen beiden Einreden (des Betruges und des nicht vollständig erhaltenen Geldes) gegen den Kläger in separato immer noch geltend machen kann, daß es aber um der möglichen Einrede der rechtskräftigen Verwerfung derseben im Voraus zu begegnen, zweckmäßig bleibt, selbe dem Gesetz entsprechend zur besonderen Austragung ausdrücklich zu verweisen und dadurch thatsächlich die Nachklage vorzubehalten.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel= und Merkantilgerichts zu Freysing vom 29. December 1852 N. 1658.

Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. III. S. 111.

§. 5.

Von des Klägers Kaution.

Im Falle nun, daß der Kläger hier nicht ansässig ist, und Kaution pro reconventione et expensis von ihm begehrt wird, so ist er sie zu leisten schuldig, bis dahin aber wird das bezahlte Schuld-Quantum ad depositum genommen und wenn

§. 6.

Wie sich in puncto reconventionis zu verhalten.

Die Reconvention ex causa non cambiali herrührt, oder sonst über die Schranken eines summarischen Prozesses hinausgeht, so soll sie bei dem ordentlichen Richter des Beklagten ein= und ausgeführt werden.

ad §. 5 u. 6.

1) Ueber Bemessung der Kautionen bestimmt das Gesetz vom 22. Juli 1819 „einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend" folgend in Nr. V §. 8.

I. Der Ausländer, welcher gegen einen bayerischen Unterthan Klage erhebt, und keine liegende Güter in Bayern besitzt, muß dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeßkosten, desgleichen wenn er auf dem Wege einer Widerklage belangt wird, dieser Widerklage wegen, nach deren wahrscheinlich gemachtem Betrage im Kapital nebst Früchten, Zinsen, Schaden und Kosten, Kaution leisten, und der Beklagte ist vor deren Leistung nicht schuldig, auf die Klage zu antworten. Die Kautionsleistung wegen der Prozeßkosten fällt hinweg bei Liquidationen im Konkurse, bei Wechselklagen, und in jenen Fällen, wo ein Theil der Forderung liquid ist, welcher dem Beklagten zur Sicherheit verhältnißmäßig verhaftet bleibt.

II. Bei Streitigkeiten der Landesunterthanen unter sich kann keine Kaution gefordert werden, es wäre denn, daß besondere Um=

stände, nach den über Arreste und Sequestrationen in der Gerichtsordnung Kap. VIII §. 6 u. 7 enthaltenen Bestimmungen, eine Ausnahme begründeten.

III. In allen Fällen kann der Beklagte, welcher mit Vorbehalt der Nachklage verurtheilt wurde, vor dem Vollzuge des Urtheils die Sicherstellung wegen der Nachklage verlangen, diese jedoch vom Kläger dadurch geleistet werden, daß er dasjenige, was der Beklagte zu zahlen hat, von demselben nach Verhältniß der Nachklage bei Gericht hinterlegen läßt.

Gesetz-Bl. f. d. Königreich Bayern v. 1819 St. VII S. 64.

2) In Wechselsachen kann keine Kaution wegen der Prozeßkosten gefordert werden. Cautio pro reconventione, wenn letztere wirklich geltend gemacht wird, findet aber Statt.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 21. Januar 1836 Nr. 40.

Posset a. a. O. A. XLVIII S. 189.

3) Bei einer von einem Ausländer gegen einen bayerischen Unterthan angestellten Klage puncto debiti mercantilis genügt das Erbieten des klägerischen Anwalts persönlich und mit seinem Vermögen für die vom Beklagten geforderte und nach richterlicher Festsetzung von seinem Mandanten zu leistende Kaution pro expensis zu haften nicht, sondern es muß die Leistung der Kaution realiter erfolgen.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 15. März 1838 Nr. 94.

Posset a. a. O. B. XXXIV S. 425.

§. 7.

Obliegenheit des Richters nach dem Spruche.

Nach erfolgtem Spruche hat man endlich den Schuldner, welcher nicht selbst seinen Gläubiger alsbald befriedigt, auf Verlangen des Klägers, in dem bereitesten Vermögen mit Pfand, Sequestration, Immission, Taxation, Adjudication und Subhastation ohne weitere Frist executive anzugreifen.

ad §. 7.

Vergl. §. 3 dieses Capitel u. §. 1 Cap. X.

Viertes Kapitel.

Von dem Klagelibelle.

§. 1.

Innerliche Requisite des Klaglibells.

In dem Klagelibelle soll

1) der Richter, Kläger und Beklagter, und da deren mehrere sind, jeder specifice benannt,

2) die Geschichte kurz, deutlich und rein angeführt, und

3) ein der Action angemessenes Petitum gestellt, nebstbei aber die gerichtliche Sperre auf des Beklagten Vermögen, oder im Falle, daß dem Gläubiger einige Baarschaft oder richtige Activschuldscheine versatzweise eingehändigt worden wären, die Erfolglassung und Einantwortung in das Eigenthum pro quantitate debiti begehrt werden.

4) Hat der Richter alles, was der Klage ihrer Eigenschaft nach anhängig ist, auch in Wechsel- und Merkantilklagen allezeit von Amtswegen zu ersetzen, mithin auch der Kosten halber, wenn schon in dem Petito davon abstrahirt wird, das nämliche zu beobachten.

§. 2.

Aeußerliche Form.

Die Klage muß

1) in deutscher Sprache, doppelt und in offener Form übergeben und durch einen bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte recipirten Advokaten [1]), welcher aber allezeit den für die Schrift oder Unterschrift empfangenen oder restirenden Tax bei 1 Reichsthaler Strafe vorzumerken hat, bei unsiegelmäßigen Klägern mit unterschrieben werden; siegelmäßigen Personen [2]) hingegen wird

2) gestattet, die Klage verschlossen, unter eigener Handunterschrift und ihrem Petschafte, auch ohne Mitunterschrift eines Advokaten zu übergeben [3]); außenher ist der Libell

3) ohne Unterschied mit Benennung des Gerichts, beider Parteien uud der Sache zu rubriciren [4]).

4) Sollen die Beilagen numerirt, die Numeri sowohl im Contexte, als in der Rubrik angezogen, und die in ausländischer Sprache abgefaßten Originalien übersetzt eingereicht werden.

---

1) Der Unterschied zwischen Weechsel- und Merkantilgerichts-Advokaten und andern Advokaten hat aufgehört cf. Verordnung vom 2. April 1802 ad Cap. II §. 3.

2) Vergl. Edikt über die Siegelmäßigkeit, nach welchem die Verfassungsurkunde im Tit. V §. 4. 5 dem Adel, Kollegialräthen und höheren Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt hat. Verordn. v. 26. Mai 1818. Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1818 St XV S. 325 §. 1.

3) Bestätigt wurde diese Bestimmung durch Verordnung v. 26. Mai 1818 §. 14 Ges. Bl f. d. Königr. Bayern v. 1818 St. XV S. 330.

4) Vergl. Novelle zur Bayerischen Ger. Ordn. Bd. I S. 222.

ad §. 1 u. 2.

1) Wegen Gebrauch des Stempelpapieres zu allen Eingaben, Beilagen, Duplikaten, Protokollen, Urkunden, Ausfertigungen ꝛc. sehe man die Stempelgesetze vom 18. Dec. 1812 und 11. Sept. 1825.

A. Reg. Bl. v. 1813 St. III §. 7 u. Ges. Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1825 St. XVII S. 175.

2) Ueber die Bestellung eines Insinuations-Mandatar von Seite der Parteien und deren Anwälte in ihren ersten Eingaben bei Strafe von 3 Thalern. Cf. Cod. jud. Cap. V §. 8 Nr. 9 und Novelle zur bayerischen Ger. Ord. Bd. I S. 236. Bd. II S. 200. Bd. IV S. 167.

3) Der bloße Uebertrag eines „Saldo voriger Rechnung" in den neuen Conto-Corrent, aus welchem geklagt wird, genügt zur Begründung der Klage. Wird daher wegen eines Saldo Klage erhoben, so hat der beklagte Kauf- und Handelsmann in seinem eigenen Buche das Mittel zur Prüfung der eingeklagten Rechnungsforderung, und nöthigenfalls auch zur Bemängelung des Rechnungsabschlusses; es bedarf zur Begründung der Klage nicht der Vorlegung der Rechnung selbst, welche bei mehrjähriger Geschäftsverbindung wegen der Saldo-Uebergänge von einem Abschlusse zum andern zur wahren Belästigung des Handelsgeschäftes nicht selten in eine zwecklose Voluminosität entgegen dem Handelsprinzipe der Einfachheit übergehen müßte; ein Blick in sein eigenes Buch setzt den Beklagten in den Stand, sich über die Richtigkeit des eingeklagten Saldo affirmativ oder negativ zu erklären d. h. litem zu contestiren, und erst, wenn der Saldo beanstandet wird, tritt für den Kläger die Nothwendigkeit ein, die Richtigkeit desselben durch Vorlage der Rechnung nachzuweisen.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 13. Okt. 1831 Nr. 189.

Posset a. a. O. B. XXVIII S. 411.

4) Eine auf einen Schuldschein gestützte Klage ist nicht merkantilmäßig substanzirt, vielmehr muß solche durch einen Handelsbuchauszug oder Conto-Corrent belegt sein und nur im Falle eines der Klage zu Grunde liegenden Lieferungsgeschäftes kann hiervon eine Ausnahme stattfinden.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 30. Januar 1840 N. 141.

Posset a. a. O. B. XXIX S. 412. (Vergl. Blätter f. Rechtsanwend. Bd. XVII Nr. 7 S. 100.)

5) Eine mit hallamtlichen Wagscheinen über Hopfenlieferung belegte Klage erscheint als Merkantilklage substanzirt.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 16. Mai 1835 Nr. 55.

Posset a. a. O. B. XXX S. 413.

6) Es ist nicht unbedingtes Erforderniß, daß der einer Merkantilklage beigelegte Handlungsbuchauszug mit Soll und Haben versehen sein muß, und genügt es zur Substanzirung der Klage, wenn der fragliche Auszug nicht aus dem Hauptbuche, sondern aus dem Versendungsbuche gefertigt ist. Versendungsbücher werden aber bekanntlich mit „Soll und Haben" nicht geführt und die Gerichte haben auch bis-

her in Merkantilsachen Klagen auf Auszüge aus den Versendungsbüchern des Handelsstandes jederzeit zugelassen, wenn solche ein quantum et quale debiti nebst der Person des Debitors und Creditors genau entnehmen ließen.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 17. Januar 1842 Nr. 227.

Posset a. a. O. B. XXXI S. 415.

7) a. Bei Anstellung einer Merkantilklage genügt es nicht, wenn derselben ein Auszug aus dem Hauptbuche angelegt ist, worin nur von Waaren im Allgemeinen und von deren Preisen überhaupt die Rede ist; sondern es wird eine specielle Waarenangabe nach Gattung, Zahl, Preis ꝛc. erfordert. (cf. Ger. Ord. Kap. 4 §. 7 Nr. 2 u. 4.)

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 3. Oct. 1842 Nr. 29.

Posset a. a. O. B. XXXII S. 416. Arends Sammlung interessanter Erkenntnisse Bd. II Nr. XXXI S. 175.

b. Entgegengesetzte Entscheidung.

Bei Anstellung einer Merkantilklage genügt es, wenn derselben ein Auszug aus dem Hauptbuche vorgelegt ist, worin nur von Waaren im Allgemeinen und von deren Preisen überhaupt die Rede ist; eine spezielle Waarenangabe nach Gattung, Zahl, Preis ꝛc. ist nicht nothwendig.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 10. März 1843 Nr. 159.

Posset a. a. O. B. XLV S. 470.

7) Wenn ein Kaufmann, der mit einem Andern in Rechnung steht, sich zur gewissen Sicherheit für seine Forderung Wechsel ausstellen läßt, so kann daraus eine Befreiung des Schuldners aus dem Merkantilvertrage nicht abgeleitet werden.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 17. Juli 1840.

Arends Sammlung interessanter Erkenntnisse Bd. II Nr. XXXII S. 176.

§. 3.

Beilegung des Wechselbriefes.

Und gleichwie die Klage stets auf dem Wechselbriefe beruht, so muß Kläger solchen allezeit, wie oben [1]) schon gemeldet worden, wie die übrigen allenfalls nöthigen Beilagen in duplo mit beilegen.

---

1) Wendt in seinem Handbuche des bayerischen Civilprozesses (2. Aufl. Bd. II §. 1820) lehrt: „Mit der (Wechsel) Klage muß immer der Wechsel, wenigstens in Abschrift und doppelt übergeben werden — die Produktion des Originals geschieht nothwendig erst in dem zur Rekognition angesetzten Termin." Diese Ansicht erscheint unrichtig wenn man obigen §. 3 mit Kap. III §. 1 vergleicht, da der Wortlaut dieser positiven Bestimmung

§. 4.

Von der Uebergabe, Präsentirung und Eintragung der Klage.

Die Klage soll nach der Uebergabe gleich auf den nämlichen Tag präsentirt und in das Protocollum rerum exhibitarum eingetragen werden.

§. 5.

Von offenbar ungegründeten Klagen.

Wenn der Ungrund der gestellten Klage schon aus des Klägers eigenen Narratis oder beigelegten Urkunden deutlich erhellt, ist der Kläger ohne weiteres von Amtswegen abzuweisen.

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Communicationen, so andern.

§. 1.

Von der Verbal-Citation.

Daß der Beklagte allezeit gehört werden muß, ist ohnehin sub poena nullitatis insanabilis erforderlich; dies zu bewerkstelligen, soll den hier in loco Anwesenden die Citation durch den Gerichtsansager, den Abwesenden aber auf alle nur thunliche Art gemacht werden.

ad §. 1.

1) Vergl. Cod. jud. Cap. V. §. 8. Nr. 8 und Novellen zur bayr. Ger.-Ordn. Bd. I. S. 235, Bd. II. S. 199 und Bd. IV. S. 170 Nr. 2.

2) Das Gesetz verordnet nicht, daß die auf die Wechselklage ergehende Ladung dem Beklagten selbst und unmittelbar in Person (in faciem et ad manus) zugestellt werden soll.

Eine solche Bestimmung würde dem Zwecke und der Natur des Wechselprozesses geradezu widersprechen und dem Wechselschuldner freien

---

kategorisch die Vorlage des Wechselbriefes im Original erfordert; auch muß ratione legis dem Richter selbst durch die Originalvorlage des Wechsels nach §. 5 dieses Kapitels die Ueberzeugung geschafft werden, daß die Klage gegründet sei, was der Richter aus einer (möglicherweise unrichtigen) Copie des Wechsels nicht zu entnehmen vermag.

cf. Blätter für Rechtsanwendung Bd. IX Nr. 12 S. 177.

Spielraum geben die Insinuation der Ladung an ihn nach Willkühr zu vereiteln. Es schreibt vielmehr die W.-G.-O. in obigem §. 1 vor, daß die Citation den Abwesenden auf alle nur thunliche Art gemacht werden soll.

Daß hierunter die Ediktalcitation nicht allein verstanden werden könne, ergiebt sich schon daraus, weil diese Art der Citation nur gegen Vaganten und solche Abwesende, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, stattzufinden hat (§. 3 huj. cap.). Sie kann daher bei Personen, die einen bestimmten Wohnort haben und bloß vorübergehend von Hause abwesend sind, offenbar nicht zur Anwendung gebracht werden. Es treten vielmehr in einem solchen Falle subsidiär die Bestimmungen der Allgem. Ger. - Ordn. ein, nach welchem die Insinuation der Ladung, wenn der Vorzuladende in seiner Wohuung nicht anzutreffen ist, seiner Ehefrau, den erwachsenen Kindern, oder den Dienstboten geschehen soll (Ger.-Ordn. Cap. V §. 8 Nr. 2.)

Daß diese Insinuationsweise in der W.-G.-O. unter dem Ausdrucke „auf alle thunliche Art" angedeutet worden sei, kann um so weniger bezweifelt werden, da sie die Autorität sowohl des gemeinen als preußischen Wechselprozesses für sich hat, welche beide übereinstimmend es für genügend erklären, wenn die Ladung bei dem nicht persönlichen Antreffen des Beklagten in seiner gewöhnlichen Behausung den daselbst anwesenden Hausgenossen desselben zugestellt wird.

cf. Bender Grundsätze des deutschen Wechselrechts §. 457 lit. c. S. 379. Preuß. G.O. Th. I. Tit. 27. §. 15.

3) Eine Ladung, welche der Gattin des Citatus insinuirt wird, ist gültig, sie mag ihm dieselbe rechtzeitig behändigen oder nicht.

Erkenntniß des Kgl. Ober-Appellations-Gerichts zu München vom 28. Mai 1841.
Possel a. a. O. A. LXIV. S. 241.

§. 2.

Von der Real-Citation.

Die Real-Citation oder persönliche Anhaltung vor Gerichte zu erscheinen, hat nur in dem Falle Platz, wenn Gefahr der Entfliehung zu besorgen ist, und solche von dem Kläger glaubwürdig dargethan wird.

§. 3.

Von der Edictal-Citation.

Die Edictal-Citation endlich hat nur gegen Vaganten oder Abwesende, wenn der Ort ihres Aufenthaltes nicht bekannt ist, statt, und soll solche jederzeit durch die öffentlichen Zeitungen kund gemacht und ein 4 oder 6 wochiger Termin anberaumt werden.

§. 4.

Requisita citationis.

Zu einer förmlichen Citation wird erfordert, daß man

1) den Kläger und Beklagten, oder wenn deren mehrere sind, sämmtliche daraus erkennen kann.

2) Muß der Citation, außer soviel den §. 3 bemerkten Fall betrifft, der Klaglibell nebst Beilagen in authentischer Form mittelst Duplicats beigelegt; auch

3) der Tag bestimmt werden, wenn Citatus sich bei dem Gerichte zu stellen und zu verantworten hat.

§. 5.

Von Mandaten.

Die gewöhnlichste Art den Klaglibell zu communiziren ist diese: entweder innerhalb dem gesetzten Termine zu bezahlen oder bei Gericht zu erscheinen; oder wo die persönliche Erscheinung nicht thunlich ist, die schriftliche Verantwortung abgegeben.

ad §. 5.

Nach der bayerischen Wechsel-, Gerichts- und Prozeßordnung vom 24. November 1785 Cap. V. §. 3. wird in Merkantilsachen das Verfahren vor dem Wechsel- und Merkantilgericht regelmäßig mittelst eines bedingten Mandates eingeleitet. Für den Fall, daß der Beklagte völlig ungehorsam ist, verordnet der §. 7 des Cap. V. Ausschließung desselben „mit seiner Exception und seinem Gegenschlusse" und sofortige Erlassung des Erkenntnisses, welches — in Folge des bereits erlassenen Mandats — nur auf Verurtheilung des Verklagten gehen kann. Dagegen schweigt das Gesetz über den Fall, wenn der Beklagte, ohne Einlassung auf die der Klage zu Grunde liegenden Thatsachen, — nur gerichtsablehnende, streithindernde oder verzögerliche Einwendungen oder eine Ausführung gegen den Rechtsgrund der Klage vorbringt. Nach den zur Ergänzung dienenden gemeinrechtlichen Normen ist in solchem Falle, wenn die Ausflüchte des Beklagten sich als offenbar unerheblich darstellen, mit Verwerfung derselben gerade eben so zu erkennen, wie bei völligem Ungehorsam des Beklagten. Wenn jedoch der Richter zwar die gemachten Einwendungen für unerheblich ansieht, aber dennoch nicht verkennt, daß die Sache zwei Seiten habe und der Vorwurf frivoler Verzögerung den Beklagten nicht treffe, so muß ihn die Erwägung leiten, daß nach dem Geiste der Gesetzgebung in einem Verfahren, welches zum Schutze des kaufmännischen Credits den Rechtsstreit schleuniger zum Ziele führen soll, dem Beklagten nicht mehr Verzögerungsmittel darge-

boten sein dürfen, als in dem regelmäßigen Prozeßgange. Nach der Gerichtsordnung von 1753 ist der Beklagte gehalten, mit dem Vorbringen einfach dilatorischer Einreden die eventuelle Einlassung auf die Klage zu verbinden, und in Ermangelung der letzten hat der Richter bei erscheinender Unerheblichkeit der Einreden ohne Unterschied, ob diese das Gepräge der Frivolität tragen oder nicht, sofort nach den Bestimmungen über Ungehorsam in der Hauptsache zu erkennen. Man kann nun nicht annehmen, daß in gleicher Lage der Merkantilrichter erst noch ein Zwischenerkenntniß auf Einlassung zu fällen habe; bei einfach dilatorischen Einreden kommt es vielmehr auch im Merkantilverfahren darauf, daß die Ausflucht des Beklagten als eine chicanöse erscheine, nicht an; überzeugt sich das Gericht von ihrer Unerheblichkeit, so muß immer gegen den Beklagten, welcher die eventuelle Einlassung der dilatorischen Einrede beizufügen unterlassen hat, wie gegen einen völlig Ungehorsamen verurtheilend in der Hauptsache erkannt werden. Dagegen läßt sich, abgesehen von offenbar frivolen Ausflüchten, nicht blos bei gerichtsablehnenden, sondern auch bei streithindernden und präjudiziellen Einreden, welche diese Eigenschaft wirklich haben und nicht bloß dafür ausgegeben werden, im Merkantilverfahren ein dieselben verwerfender Zwischenbescheid auf Einlassung auch fernerhin wohl rechtfertigen, denn die Novelle von 1837 war nur zur Modifikation des in der Gerichtsordnung von 1753 normirten Verfahrens bestimmt; und lag es ganz außer der Absicht dieser neuen Gesetzgebung auf das Verfahren der Wechsel- und Merkantilgerichte Einfluß zu äußern.

Ueberdieß cf. Gesetz vom 22. Juli 1819 einige Verbesserungen der Gerichtsordnungen betreffend Nr. 1. §. 1—4. Gesetzblatt f. d. Königreich Bayern v. 1819. St. VII. S. 60.

§. 6.

Insinuirung der Citation.

Gegen Abwesende liegt dem Kläger ob, die expedienda durch sichere Bestellung gebührend insinuiren und verkündigen [1]) zu lassen; bei Edictal-Citationen gilt die gedruckte Kundmachung für die Insinuation; bei hier Anwesenden aber wird die Lieferung durch die Gerichtsansager zu machen verordnet; und dieser hat ein ordentliches Buch zu halten, worin er den Tag, Monat und das Jahr der geschehenen Insinuation mit der Anmerkung, wo, wie und wenn sie geschehen ist, fleißig einschreiben soll.

ad §. 6.

1) Hinsichtlich der Behandlung der Recipisse über die Zustellung gerichtlicher Ladungen, Decrete und sonstiger Entschließungen cf. das

---

1) conf. Cod. jud. Cap. V. §. 8. N. 8.

Allh. Rescript vom 12. Sept. 1820 bayr. Int.-Bl. f. d. Oberdonaukreis v. 1820 St. XXVIII. p. 941 und die Novellen zur bayer. Ger.-Ordn. Bd. IV. S. 167 vergl. mit Cod. jud. Cap. V. §. 8. N. 10. 12. u. 16.

2) Ein Zahlungsauftrag bei Vermeidung der Sperre darf nicht dem Anwalte oder Insinuations-Mandatar des Beklagten zugestellt werden, sondern muß die Zustellung des Mandats an diesen letzteren direkt erfolgen.

Der in dem Mandate normirte Termin kann aber nicht von dem Tage an gerechnet werden, wo das Dekret dem Anwalte zugestellt worden, da dieser nicht zur Zahlung verbunden ist, indem er hierzu ein mandatum speciale haben müßte. (Gerichtsordnung cap. VII. §. 9. Nr. 4). Die Insinuation, wenn sie demnach wirkend sein soll, muß vielmehr dem Beklagten unmittelbar oder durch den Kläger nach Wechselgerichtsordnung cap. V. §. 6 oder mittelst Requisition an das auswärtige Domizilgericht des Beklagten gegen Erholung eines Recipisse geschehen.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 16. Febr. 1826 Nr. 23.
Posset a. a. D. A. LXXIV. S. 272.

§. 7.

Wirkung der Citation.

Gleich wie alle Termine bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte clausulam peremtoriam dergestalt in sich enthalten, daß Beklagter nach fruchtlosem Verlaufe mit seiner Exception oder seinem respectiven Gegenschlusse in hoc judicio nicht mehr gehört wird, so folgt hieraus ganz klar, daß gleich nach bescheinigter Lieferung die Citation ihre Wirkung hat, folglich gegen den ungehorsamen Theil verfahren, und über dasjenige, das bereits gerichtlich vorgekommen ist, gehörig erkannt werden soll.

ad §. 7.

1) Die Ladung zum Publicationstermine ist nicht blos monitorisch, sondern wegen der in solchem nothwendigen Appellationsanmeldung auch zugleich peremtorisch, wie überhaupt alle Termine im Wechselprozeß clausulam peremtoriam in sich tragen. — Eben deshalb ist es nicht nothwendig, des Präjudizes der Desertion für den Fall der Nichtanmeldung der Appellation in der Ladung zum Publicationstermine noch besonders zu erwähnen.

2) Da die Wechs.-Ger.-Ord. über Restitutionen contra lapsum termini praejudicialis, insonderheit über Restitution gegen ein Contumacialerkenntniß nichts besonderes bestimmt, so kommen subsidiär die Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung hierbei zur Anwendung (cf. Cod. jud. Cap. XII §. 1).

3) Wenn in Wechselsachen auf dem Grunde von Krankheit einem Terminverlegungsgesuche Statt gegeben werden soll, so muß aus dem vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse auf das Bestimmteste hervorgehen, daß dem Gesuchsteller das Erscheinen am Termine durchaus unmöglich gemacht ist.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel-Appellations-Gerichts zu Eichstädt v. 1. Mai 1854.

Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. III. S. 112.

4) a. Zur Bescheinigung der durch Krankheit eingetretenen Verhinderung, welche als Restitutionsgrund geltend gemacht wird, ist auch das Zeugniß eines praktischen Arztes hinreichend, wenn er es gleichwohl nicht in der Eigenschaft als Gerichtarzt ausgestellt hat.

Appellations-Gerichts Erkenntniß von 14. Febr. 1822 RNr. 129.

b. Atteste der Landärzte, welche zu dem bemerkten Zwecke gebraucht werden, sind nur dann glaubwürdig, wenn sie von dem Gerichtsarzte legalisirt sind, weil Landärzte ihre Kunst nur unter Aufsicht des Gerichtsarztes ausüben dürfen. — Verordnung v. 29. Juni 1808 §. 6 (Reg.-Bl. 1808 S. 1708).

Appellations-Gerichts-Erkenntniß von 29. Sept. 1820 RNr. 721.

Blätter f. Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. V Nr. 12 S. 191.

Sechstes Capitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

§. 1.

Von der Vollmacht überhaupt.

Wer sonst bei Gerichte selbst vorzustehen nicht Fug und Macht hat, muß einen aus den fünfen bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte angestellten Advokaten als seinen Anwalt bevollmächtigen.

ad §. 1.

1) Der bisher zwischen den Wechselgerichts-Advokaten und Nichtwechselgerichts-Advokaten und Notarien bestandene Unterschied wird aufgehoben, und jedem angenommenen Advokaten oder Notar auch die Ausübung der Advokatur oder des Notariats in Wechselsachen gestattet. Auch den bei den übrigen Justizstellen zugelassene Advokaten ist es erlaubt, die Parteien, welche sich an sie wenden, in Wechselsachen bei den Wechselgerichtsstellen zu vertreten.

Edikt vom 30. März 1802 B. Reg.-Bl. von 1802 St. XIV S. 241.

2) cf. Ges. v. 12. Aug. 1857 in der Einleitung.

§. 2.

Von der Special-Vollmacht.

Dieser hat zwar ohnehin schon Mandatum praesumtum; gleichwie es aber meistens in Wechselsachen auf Tentirung eines Vergleichs ankommt, so verordnen Wir gnädigst, daß ein solcher Anwalt mit einem Special-Mandat versehen werde.

ad §. 2.

1) Ueber die Bevollmächtigung der Advokaten vide Novellen zur Bayr. Ger.-Ord. Bd. I p. 242 ff. 248.; Bd. II p. 149 ff. und Bd. III p. 187.

2) Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

Edikt vom 26. Mai 1818 §. 2. Ges.-Bl. f. d. Königreich Bayern v. 1818 St. XV S. 326.

3) Den Vollmachten und Erklärungen der nicht selbst anwesenden Ausländer kann nur alsdann bei den inländischen Gerichtsstellen Glauben beigemessen werden, wenn dieselben von der Obrigkeit des Orts legalisirt sind, oder im Falle eines darüber errichteten Notariats-Instruments von derselben bezeugt wird, daß der adhibirte Notar ordentlich recipirt sei, und die in Frage stehende Handlung habe vornehmen können.

Zur völligen Sicherheit, besonders wo wegen weiter Entfernung über die Richtigkeit solcher Zeugnisse noch Bedenken entstehen könnten, sollen die Parteien die Bestätigung der höheren Landesstellen, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände der Churfürstlichen accreditirten Gesandschaften beizubringen trachten.

Verordnung v. 6. April 1805. B. Reg.-Bl. v. 1805 St. XVIII p. 553.

Denselben Gegenstand betrifft

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 9. Aug. 1832 Nr. 168.

Posset a. a. O. B. XL S. 453.

§. 3.

Von Ratificatoriis bei Eheleuten.

Bei Eheleuten soll es folgender Gestalt gehalten werden, daß das Weib (die eigenen Güter ausgenommen) allezeit das Ratificatorium von ihrem Ehemanne ebenso, wie dieser, wenn er uxorio nomine in einen Prozeß sich einläßt, ein legales Begnehmigungs-Instrument von seinem Eheweibe beibringen muß.

Siebentes Kapitel.

Von schriftlichen Urkunden.

Von Producirung der Documente.

In Wechselschuldsachen beruht es hauptsächlich auf dem ausgestellten Wechselbriefe, und dieser gehört unter die Klasse der Privat-Dokumente, die zwar allezeit wider den Schuldner vollkommene Probe machen, doch muß der Wechselbrief, wie auch andere dieses Geschäftes halber in Abschriften beigelegte Dokumente, wenn die Abschriften nicht durch das Eingeständniß des Gegentheils für ächt erkannt worden, im Originali producirt werden.

ad Kap. 7.

1) Hierüber cf. die Cap. III §. 1 u. Cap. IV §. 3 aufgeführten Bestimmungen.

2) Die Handlungsbücher der Juden in München sollen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Verordnung v. 25. April 1805. B. Reg.-Bl. v. 1805 St. XXVI p. 714 §. 11.

3) Es kann von einem Weißgerber, welcher einen offenen Verlag hat und Handel treibt, nicht verlangt werden, daß er, wie ein ordentlicher Kaufmann ein förmliches Handlungsbuch führe; auch ist er dazu vom Gesetze nicht aufgefordert. Ihm genügt zu seinem Gewerbsbetriebe ein einfaches Aufschreibebuch, in welches er die abgegebenen Waaren, der Quantität, Qualität und Preisbestimmung nach, unter Anführung der Abgabezeit einträgt, und es muß folglich eine auf den Grund dieses Aufschreibebuches verfaßte, die obigen Momente enthaltende Rechnung zur Bescheinigung einer Klage eben so gut genügen, wie bei einem ordentlichen Kaufmann der Handelsbuch-Auszug. Wollte man dieses nicht annehmen, so hätte die gesetzliche Gleichstellung der Gewerbsleute fraglicher Art mit den Handelsleuten weder Zweck noch Sinn, weil sie von ihrer Merkantilfähigkeit, wenigstens active, nie Gebrauche zu machen vermöchten, da sie förmliche Handlungsbücher nicht führen.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 11. Januar 1847.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. XVIII Nr. 22 S. 337.

4) Durch die nach Ger.-Ord. Kap. X §. 13 Nr. 5 und §. 17 halbe Probe machende Aussage des Zeugen N. N. und durch den Inhalt des Fakturabuches ist die Absendung der in der Klagbeilage verzeichneten Waaren an die Beklagte vollständig erwiesen, und die eidliche Bekräftigung des Inhalts des Fakturabuches durch den Kläger nicht weiter erforderlich; denn der in der Ger.-Ord. Kap. XI §. 3 Nr. 2 erwähnte Eid — Bucheid — ist im Wesentlichen nichts Anderes, als der Erfüllungseid;

(Glück Kommentar Bd. XXII S. 71. Bayr Vorträge über den ordentl. gemeinen Civilprozeß VII. Aufl. S. 494.)

die Anmerkungen zur Ger.=Ord. (l. cit. lit. g) sagen sogar, daß beim Bucheide die sonst ad juramentum suppletorium erforderlichen Stücke nicht so genau erfordert werden, und hieraus folgt im Hinblicke auf die gesetzlichen Voraussetzungen des Erfüllungseides (Ger.=Ord. Kap. XIII §. 3 Ziff. 2) daß durch ein gehörig geführtes Handelsbuch mindestens halber Beweis geliefert werde.

(Kreittmayr Anmerk. z. Landrecht Th. V Kap. 26 §. 8 lit. d).

Daß nun aber dieser halbe Beweis nur durch den Eid und nicht auch durch andere Beweismittel — insbesondere halben Zeugenbeweis — ergänzt werden könne, ist in der Ger.=Ord. nirgends ausgesprochen, es kann dieses auch daraus, daß dieselbe im Cap. XI §. 3 Ziff. 2 blos des Eides als Mittel zur Ergänzung des durch das Handelsbuch gelieferten Beweises erwähnt, nicht gefolgert werden, indem hiermit nur ausgesprochen werden wollte, daß das Handelsbuch allein nicht vollen Beweis mache und ein Beleg dafür, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sei, abweichend von den Grundsätzen des gemeinen Rechts,

(Glück a. a. O. S. 74 u. Ebeling über die Beweiskraft der Handelsbücher §. 53 S. 70)

andere Beweismittel zur Ergänzung des durch ein Handelsbuch gelieferten halben Beweises auszuschließen, ergiebt sich aus der Bezugnahme der Anwendungen auf Leyser und Lauterbach, welche beide Schriftsteller

(meditat. spec. 279 §. 9 und Colleg. pract. Pand. lib. XXII, 4 § 50)

gleichfalls die Zulässigkeit der Ergänzung dieses Beweises durch andere Beweismittel als den Eid annehmen.

Erkenntniß des Kgl. Oberappellationsgerichts zu München v. 13. März 1852 Nr. 885.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. XIX Ergänzbl. Nr. 2 S. 31

5) Schlußzettel eines beeideten Sensalen sind als öffentliche Documente zu betrachten und liefern dieselben den Beweis eines abgeschlossenen Vertrages, da die bayerische Wechselordnung v. 1785 §. 19 u. 20 die Sensale als solche öffentliche Personen darstellt, welche vom Staate autorisirt sind, daß ihre Erklärung in Sachen ihres Amtes öffentlichen Glauben haben. Eine solche schriftliche Erklärung bildet aber der von ihnen gefertigte Schlußzettel, welcher nichts anders, als ein Extract aus den Büchern desselben erscheint, und daher als eine keiner Diffession unterliegende öffentliche Urkunde zu betrachten ist.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu München v. 13. Oktbr. 1821 Nr. 249.

Posset a. a. O. B. XLI S. 456.

6) Die Handlungsbücher des Klägers können bei der Gerichtsbehörde seines Wohnorts producirt werden.

Erkenntniß des K. W.= u. M.=G. II. Inst. zu München v. 16. Febr. 1826 Nr. 60.

Posset a. a. O. B. XLII S. 459.

7) Eide müssen Ausländer jederzeit vor dem Wechsel= und Merkantilgericht ablegen, wo die Streitsache anhängig ist.

Conf. Cod. jud. cap. X § 5 in notis lit. a und Nov. v. 24. Novbr. 1815 lith. Samml. Nr. 100.

Erkenntniß des K. W.= u. M.=G. II. Instanz zu München v. 14. April 1825 Nr. 64 und 6. März 1843.

Posset a. a. O. B. XLIII S. 461.

Achtes Kapitel.

Von richterlicher Entscheidung des Streites.

§. 1.

Wenn die Sache zur Entscheidung qualificirt ist.

Wenn die Sache förmlich instruirt ist, soll der Wechsel= und Merkantilrichter mit Zuziehung sämmtlicher, oder wenigstens vier Beisitzer und des Gerichts=Secretärs die rechtliche Erkenntniß und Entscheidung erlassen.

ad §. 1.

1) conf. Gesetz vom 12. Aug. 1857 in der Einleitung.

2) a. Wenn in einer Wechselsache eine Partei einen Antrag stellt und die andere ausdrücklich gegen die Zulässigkeit desselben protestirt, so hat das Wechselgericht, bei welchem nach der Allh. Verord. v. 29. Octbr. 1825 die Geschäfte, wie bei den K. Kreis= und Stadtgerichten, kollegialisch behandelt werden sollen, nach Vorschrift des organischen Edikts, die Gerichtsverfassung betreffend, vom 24. Juli 1808 und der Verordnung vom 3. Decbr. desselben Jahres §. 16 die Sache, welche nach dem Gesagten cum causae cognitione zu entschieden ist, kollegialisch zu berathen; geschieht dies nicht und erfolgt die Verfügung durch einfaches Signat des Instruenten, so liegt eine Nichtigkeit ex defectu jurisdictionis vor

Erkenntniß des K. Wechselappellationsgerichts zu Eichstätt v. 3. Januar 1854.

b. Die Wechsel= und Merkantilgerichtsordnung vom Jahr 1785 cap. VIII §. 1 schreibt nur vor, daß wenn die Sache förmlich instruirt ist, der Wechsel= und Merkantilrichter mit Zuziehung sämmtlicher oder wenigstens vier Beisitzer und des Gerichtssecretärs die rechtliche Erkenntniß und Entscheidung erlassen soll.

Nur für diesen Fall ist in Wechsel= und Merkantilsachen kollegialische Berathung und Beschlußfassung verordnet: alle andern Dekrete und Verfügungen — den in cap. I §. 7 l. c. vorgesehenen Fall ausgenommen, — werden daher von einem Einzel=, Wechsel= und Merkantilrichter unter Beifügung des Expediatur des Gerichtsvorstandes rechtsgiltig erlassen und auf dieselben sind anderweite Vorschriften über kollegiale Berathung und Beschlußfassung nicht anwendbar.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. Freysing v. 31. Aug. 1854 RNr. 1867.

c. Nach der Novelle vom 30. Mai 1811 (Rg.-Bl. von 1811 St. XXXVII S. 733) [1]) werden die Geschäfte des Wechsel- und Merkantilgerichtes erster Instanz München nur nach ihrem bisherigen Umfang in kollegialer Form behandelt und die Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung, welche zunächst zur entscheidenden Norm dient, spricht in Kap. VIII §. 1 nur aus, daß, wenn die Sache förmlich instruirt ist, der Wechsel- und Merkantilrichter mit Zuziehung sämmtlicher oder wenigstens vier Beisitzer und des Gerichtssecretairs die rechtliche Erkenntniß und Entscheidung erlassen soll: also nur in diesem Falle ist die kollegiale Berathung angeordnet.

Wenn auch im Kap. I §. 7 der W.- u. M.-Ger.-Ord. bestimmt ist, daß, wenn außer den im §. 9 a. a. O. gesetzten zwei Gerichtstagen oder Sessionen etwas vorkäme, wo Gefahr an der Zeit oder an der Sache selbst wegen Vertuschung oder anderweitiger nachtheiliger Veräußerung des Schuldners Vermögens und Habseligkeiten oder gar dessen Flucht zu besorgen wäre und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan würde, der Wechsel- und Merkantilrichter zu allen Zeiten die sämmtlichen Beisitzer unverweilt zusammenrufen und die Sache hinlänglich erwägen zu lassen habe, so ist ihm doch eben daselbst auch zur Pflicht gemacht, nach Erheischung der Nothdurft das Gehörige vorzukehren, allenfalls auch auf Gefahr des Klägers die Arretirung des Schuldners Habseligkeiten oder der Person selbst zu verhängen. Der Wechsel- und Merkantilrichter darf also hiernach nach Erheischung der Nothdurft das Gehörige ohne kollegiale Berathung vorkehren oder provisorische Verfügungen, worunter die Verhängung eines Personalarrestes gehört, erlassen.

Erkenntniß des W.- u. M.-G. II. Instanz zu Freysing v. 7. Febr. 1853 Nr. 1681.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II S. 112.

§. 2.

Was bei Aussprechung eines Urtheils zu beobachten.

Bei Aussprechung eines Urtheils hat er sich allezeit nach den mehrern Stimmen zu richten; sollten aber die verschiedenen Meinungen der Beisitzer auf beiden Seiten gleich sein, muß er durch senen Ausspruch die majora machen, und dem Urtheile dadurch den Ausschlag geben.

---

1) Die Geschäfte des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz zu München werden nach ihrem bisherigen Umfange bei dem eigenen ständigen Separato des Stadtgerichts in kollegialer Form, wie bei den Stadtgerichten behandelt. Jeder Assessor hat eine vollgeltende Stimme, dem Vorstande aber gebührt bei Gleichheit der Stimmen die Entscheidung. Edikt vom 30. Mai 1811 §. 2 A. Reg.-Bl. v. 1811 St. XXXVII S. 733.

ad §. 2.

Vergl. Ges. v. 12. Aug. 1837 in der Einleitung vorst. §. 3 u. 4.

§. 3.

Wie die Sentenz abzufassen.

Zu einem förmlichen und rechtlichen Bescheid wird

1) erfordert, daß er schriftlich abgefaßt und der Name des Richters und beider Parteien oder der ad acta legitimirten Anwälte, und die Causa selbst hierin ausgedrückt wird.

2) Soll solcher einmal ultra petita partium, so viel die Hauptsache betrifft, ausgedehnt, oder

3) conditionate erlassen werden.

ad §. 3.

1) conf. Gesetz v. 12. Aug. 1857 §. 2, 7. u. 12.

2) Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

Verordn. v. 11. Septbr 1804; 1. Mai u. 24. Juli 1808 Tit. V §. 11 u. Tit. V §. 57 u. 26. Mai 1818 Tit. VIII §. 2.
Reg.=Bl. v. 1804 St. XXXVIII p. 817; A. Reg.=Bl. v. 1808 St. XXII p. 998: St. XLIII p. 1799; u. Ges.=Bl. f. d. Königreich Bayern v. 1818 St. VII p. 134.

3) Die Erkenntnisse (der neubestellten Wechsel= und Merkantilgerichte) sollen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

Verordnung v. 26. u. 29. Octbr., 6. Novbr. u. 11. Septbr. 1825 §. 2.
Reg. u. Int.=Bl. f. d. Königreich Bayern v. 1825 St. XLII p. 785, St. XLIII p. 801 u. St. XLV p. 849 und Ges.=Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1825 St. V S. 847.

4) Ueber die zweckmäßige Fassung der Entscheidungsgründe cf. die der Allh. Verordnung v. 27. April 1813 beigefügte und sanktionirte Instruktion.

A. Reg.=Bl. v. 1813 St. XXIV p. 561 Novell. z. bayer. Ger.=Ordn. Bd. III p. 208.

5) Bezüglich der Revision und Beglaubigung der Concepte beschlossener Erkenntnisse und Ausfertigungen cf. Verordn. v. 10. Septbr. 1816. A. Reg.=Bl. v. 1816 St. XXXII p. 579 u. Novell. z. bayer. Ger.=Ord. Bd. III p. 201.

6) Ueber Anwendung des Graditions= oder Klassenstempels bei Gerichtserkenntnissen cf. Stempelgesetz v. 18. Decbr. 1812 u. 11. Septbr. 1825 und Novelle z. bayer. Ger.=Ordn. Bd. IV. p. 184.

7) Mit dem der ungehorsam ausbleibenden Beklagten verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich Zahlungsauftrag unter Vorsetzung eines dreitägigen Termines, dann unter Androhung der Sperre erlassen werden.

Erkenntniß des K. Wechselappellat.-Gerichts zu Eichstätt v. 20. Decbr. 1852.
Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II S. 114.

§. 4.

Von Publicirung der Sentenz.

Ehe der Bescheid den Theilen kundgemacht ist, erlangt er keine Kraft; die Kundmachung aber soll allezeit in Gegenwart des Wechsel- und Merkantilrichters oder in dessen Abwesenheit im Beisein des seine Stelle vertretenden Beisitzers und beider Parteien durch den Secretär bei der Session oder in wichtigeren Sachen wenigstens bei der nächst darauf folgenden wortdeutlich abgelesen, und publicirt, wie auch von besagtem Secretair mit Anführung der Anwesenden ein ordentliches separirtes Publikationsprotokoll gehalten werden.

ad §. 4.

Gesetz vom 11. Septbr. 1825 die Abkürzung der Nothfrist bei Berufungen.

§. 2. Das Gericht erster Instanz hat den Parteien, welche es bei der Publikation verlangen, unweigerlich und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Reichsthalern, Abschrift von dem gefällten Erkenntnisse und dessen Entscheidungsgründen zu ertheilen.

Ges.-Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1825 St. V p. 48.

§. 5.

Von der Appellations-Insinuation.

Sobald nun die Publication auf obige Art vorgenommen worden, müssen sich beide Theile sogleich erklären, ob sie hiewieder beschwert zu sein glauben, und im Beschwerungsfalle sub poena desertionis die Appellation anmelden, wonach der Secretär diese Insinuation ebenfalls ohne Verschub dem Publikationsprotokoll anzumerken hat.

ad. §. 5.

1) Die Appellation gegen ein Erkenntniß muß unmittelbar nach Verkündung desselben angemeldet, und dieses sogleich im Publikationsprotokolle vorgemerkt werden, bei Strafe der Desertion, und erscheint eine nachträgliche Anmeldung der Berufung in einem gesonderten Protokolle, wenn selbst auch am Termintage, dennoch verspätet.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 4. Febr. 1830 Nr. 145.

Posset a. a. O. A. LXIX S. 260.

2) Die Appellation muß sub poena desertionis sogleich nach geschehener Urtheilspublikation angemeldet und diese Insinuation in dem Publikationsprotokolle angemerkt werden — W. G. O. VIII §. 5.

Daß diese Vorschrift bloß für den Fall gegeben sei, wenn die Parteien persönlich in dem Publikationstermine erscheinen, läßt sich mit Sicherheit nicht behaupten, indem eine desfallsige Bestimmung weder ausdrücklich noch implicite in dem Gesetz enthalten ist. Der §. 5 verweist zwar in den Anfangsworten „sobald nun die Publikation auf obige Art vorgenommen worden“ auf den vorhergehenden §. 4, welcher als Regel festsetzt, daß die Publikation des Erkenntnisses allezeit in Gegenwart des Wechselrichters oder eines dessen Stelle vertretenden Beisitzers und beider Parteien durch den Secretair geschehen soll; allein es ist hier das Erscheinen der Parteien keineswegs zu einer wesentlichen Bedingung der Gültigkeit des Publikationsaktes gemacht, weil wenn dieses die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, ausdrücklich darüber eine Bestimmung hätte erlassen werden müssen, etwa, daß in dem Falle, wenn die Parteien nicht erscheinen, der Publikationstermin für circumducirt erachtet und anderweit anberaumt werden solle. Da aber eine solche mit der Natur des Wechselprozesses offenbar nicht vereinbarliche Bestimmung nicht gegeben und für den Fall, wie es gehalten werden soll, wenn die eine oder die andere Partei, oder auch beide in dem beregten Publikationstermine ausbleiben, in der W. G. O. überhaupt nichts verordnet ist, so müssen in diesem Punkte, wie in allen übrigen Punkten, worüber die W. G. O. keine besonderen Vorschriften enthält, die Vorschriften der allgemeinen Ger. Ord. subsidiär zur Anwendung kommen, und nach dieser ist das Ausbleiben der Parteien kein Hinderniß der Publikation, sondern es wird gleichwohl damit verfahren, und wenn die Citation und Lieferung sich richtig bezeigt, fangen die Fatalia auch gegen Abwesende a die publicationis außerdem erst a die insinuationis an.

G. O. Kap. XIV §. 8 Nr. 6.

Erscheinen demnach die Parteien persönlich oder durch legitimirte Vertreter, so ist es allerdings deren Pflicht sub poena desertionis die Appellation sofort in termino publicationis anzumelden und dies in das Publikationsprotokoll vermerken zu lassen.

Erscheint aber der eine oder andere oder beide Streittheile nicht, so bestimmt die G. O. Kap. XIV §. 8 Nr. 9 weiter, daß dem ausbleibenden Theile das Urtheil auf seine Kosten durch einen Boten zugesendet werde, in diesem Falle kann auch von der Anmeldung der Appellation seitens des ausgebliebenen Theiles selbstverständlich nicht die Rede sein, da um appelliren oder auch nur eine Appellation anmelden zu können, sach= und naturgemäß eine Kenntniß des Bescheides vorausgehen muß, gegen den zu appelliren etwa sein dürfte, diese Kenntniß wird aber von den Anwesenden durch die Publikation ad protocollum, von dem Abwesenden durch Zufertigung einer Erkenntnißausfertigung erst erlangt. Demgemäß ist auch erkannt.

3) Die sofortige Insinuation der Berufung gemäß Wechsel= und Merkantilgerichtsordnung Kap. VIII §. 5 ist nur dann nothwendig, wenn die ersten richterlichen Erkenntnisse oder Dekrete zu Protokoll

eröffnet werden, außerdem ist es genügend, wenn nur die Appellationsschrift innerhalb des achttägigen Berufungsfatales einkommt.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 27. Febr. 1854 Nr. 1786.

Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II S. 114.

§. 6.

Von der Re judicata und derselben Wirkung.

Wird der Bescheid einmal mit Worten oder Werken agnoscirt oder ist kein rechtmäßiges remedium juris ordinarium, nämlich die Appellation oder Revision mehr übrig, erwächst er in rem judicatam, und zieht die stracke Exekution nach sich.

ad §. 6.

Wird auch bei den Handelsleuten und Negotianten in Wechsel- und Merkantilsachen die dritte Instanz hiermit aufgehoben, und sollen demnach a revisorio nur die alldort schon anhängige, aber keine weitere dergleichen Händel mehr daselbst entschieden oder angenommen werden.

Resc. d. d. München vom 11. März 1787 §. 3.

Mayr's Gen. Sammlung Bd. III S. 113 und vergl. Verordn. v. 19. Juli 1787 §. 4. Mayr's Gen. Samml. Bd. III S. 131.

Neuntes Kapitel.

Von Appellationen.

§. 1.

Wer appelliren kann.

Jeder Partei oder ihren Anwälten, wie auch einem Dritten, soweit ihn das Gravamen direkte oder indirekte betrifft, ist erlaubt, die Appellation und zwar von dem Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz zu Unseren Wechsel- und Merkantilgerichten zweiter Instanz ohne Unterschied der Summe zu ergreifen.

ad §. 1.

1) Die Adhäsionserinnerung des Beklagten in seiner Nebenverantwortung gegen die Berufung des Klägers ist unzuläßig und daher abzuweisen, weil die bayer. W.- u. M.-Ger. Ord. Kap. IX §. 1 demjenigen, der sich durch ein Erkenntniß oder einen Beschluß der ersten Instanz direkt oder indirekt beschwert erachtet, nur das Rechtsmittel der

Appellation gestattet, und ihm hierzu eine Nothfrist von 8 Tagen einräumt; die Adhäsion muß daher um so mehr als unstatthaft betrachtet werden, als es hierdurch einer Partei möglich wäre, eine Berufung nach Abfluß der Nothfrist nachzuschleppen und auf solche Art die Vorschrift in §. 3 l. c. zu umgehen.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu Freysing v. 8. Oct. 1844.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. XVIII Nr. 23 S. 356.

2) Die Wechsel= u. Merk.=Ger.=Ordn. erwähnt nirgends des Rechtes der Remonstration. Gegen jede Verfügung, sei sie auch nur ein einfaches, rein prozeßleitendes Dekret, muß, wenn sie ein Gravamen bildet, im Wege der Berufung Abhülfe gesucht werden, so wie früher auch im ordentlichen Prozesse nach der Gerichtsordnung, worauf die Wechsel= und Merk.=Gerichtsordnung sich stützt, gegen einfache Dekrete und Zwischenbescheide Berufung einzulegen war, bis durch das Gesetz vom 22. Juli 1819 im §. 18 die Bestimmung getroffen wurde, daß wegen einfacher Dekrete und Zwischenbescheide in Zukunft keine Appellation mehr stattfinde, welche Bestimmung in dem Prozeßgesetze vom Jahre 1837 §. 51 u. f. erneut worden ist.

Beide Gesetze berühren aber das Verfahren im Wechsel= und Merkantilprozesse durchaus nicht, haben darauf keine Anwendung und es besteht demnach der immer zur Anwendung gebrachte Grundsatz, daß in jenem eine Remonstration unzulässig ist, noch aufrecht, zumal das Gesetz vom 11. Sept. 1825 §. 1 wodurch die Nothfrist für die Berufungen bestimmt worden ist, der „Entschließungen" ausdrücklich Erwähnung macht.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu Freysing v. J. 1844.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. XVIII Nr. 23 S. 356.

3) Remonstrationen sind im Wechselverfahren unzulässig: denn die Wechsel= und Merkantilgerichtsordnung vom Jahre 1785 macht des Rechts der Remonstration nirgends Erwähnung, sondern stützt sich auf die allgemeine Civilprozeßordnung, nach welcher gegen einfache Dekrete und Zwischenbescheide Berufung einzuzulegen war. Das Recht der Remonstration wurde erst durch die Prozeßpflege von 1819 und 1837 eingeführt, welchen nirgends eine Anwendung in Wechselverfahren eingeräumt wurde.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu Freysing v. 19. Juli 1852 Nr. 1618 u. 28. Dec. 1853 Nr. 1781.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II S. 115.

4) Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern vom 1. Juli 1856. Absch. III B. §. 27.

Wechsel= und Merkaantilgerichtsordnung vom 24. Nov. 1785.

Wir finden Uns bewogen, dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend,. folgende Abänderungen in der bayeri=

schen Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung vom 24. Nov. 1785 mit Gesetzeskraft zu treffen, und deren Anwendung auf alle da, wo die gedachte Gerichtsordnung in Kraft ist, nach Verkündung des gegenwärtigen Landtagsabschiedes neu anfallenden Wechsel- und Handelssachen auszusprechen.

1) Die Berufung in Wechsel- und Handelssachen, in welchen der Gegenstand der Beschwerde in der Hauptsache fünfzig Gulden nicht erreicht, ist nicht zulässig.

Gegenstände, deren Werth nicht angegeben oder nicht anerkannt wird, werden nach den gesetzlichen Vorschriften über Schätzungen gerichtlich eingewerthet.

2) Selbstständige Berufung findet in Wechselsachen nur statt:
a) gegen Bescheide, wodurch die Klage ohne weitere Einleitung des Verfahrens ganz oder so, wie angebracht, oder zur Zeit, oder von diesem Gerichte abgewiesen wird:
b) gegen Erkenntniß auf Ableistung eines Eides;
c) gegen alle Endurtheile und
d) gegen Beschlüsse über die Art der Exekution;

in Handelssachen

a) gegen diejenigen Zwischenbescheide, welche im §. 52 der Novelle vom 17. Nov. 1837 [1]) einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, aufgeführt sind,
b) gegen alle Endurtheile und
c) gegen Beschlüsse über die Art der Exekution.

Unzuläßige Berufungen hat das Gericht I. Instanz mittelst motivirter Entschließung abzuweisen.

Gesetzbl. v. 1856 Nr. 13 S. 128—131.

---

1) Novelle vom 17. Nov. 1837 einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend. §. 52. Von der Bestimmung des §. 51 (wegen einfacher Dekrete und Zwischenbescheide findet keine Appellation statt) sind ausgenommen:

1) Bescheide, wodurch die Klage oder Widerklage oder die Aufforderung zum Klagen oder zum Repliciren (Cod. jud. cap. IV. §§. 5 u. 6) oder die Streitverkündigung oder die Intervention oder die Nennung des Auktors (Cod. jud. cap. VIII. §. 3) oder das Gerichtsverbittungsgesuch, oder das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohne weitere Einleitung des Verfahrens, ganz, oder so wie angebracht, oder zur Zeit, oder von diesem Gerichte abgewiesen wird;

2) Erkenntnisse, wodurch die gerichtsablehnende Einrede (Cod. jud. cap. VI §. 1 N. 1) verworfen wird;

3) Erkenntnisse, welche den Streit über die Prozeßart entscheiden, wohin jedoch der Beschluß darüber, ob im mündlichen Verhör oder im gewöhnlichen Verfahren, dann ob in diesem protokollarisch oder schriftlich verhandelt werden solle, eben so wenig gehört, als der Beschluß,

§. 2.

Von dem judice a quo et ad quem und den Instanzen.

Der Richter a quo ist derjenige, von dem man appellirt und der ad quem, zu welchem appellirt wird; beschwert man sich nun von dem Wechsel- und Merkantil-Richter erster Instanz, ist Unser Wechsel- und Merkantilgericht zweiter Instanz der Richter ad quem, und will man auch wider den alldort abgefaßten Bescheid appelliren, so ist unser Revisorium die dritte letzte Appellations-Instanz. Gleichwie aber doch die Wechsel- und Merkantilsachen ohnehin von der Eigenschaft sind, daß sie eine mehrere Beförderung erheischen; so soll auch das Revisorium, als dritte Instanz, hierin gegen zwei gleichförmige Sentenzen gar nicht; bei ungleichen aber nur alsdann, wenn summa appellabilis drei hundert Gulden übersteigt, Platz haben.

ad §. 2.

1) Durch Verordnung v. 11. Mai 1787 ist die dritte Instanz aufgehoben und wird nunmehr so wohl in Wechsel- als Handelssachen, von den Wechsel-Appellationsgerichten oder den Wechsel- und Merkantilgerichten II. Instanz in allen Sachen, welche durch Appellation an sie gelangen in letzter Instanz erkannt. Die obige so weit auf das Revisorium bezügliche Verordnung ist demnach außer Kraft gesetzt.

2) Wegen der zweiten und letzten Instanz in Wechsel- und Merkantilsachen conf. Gesetz v. 12. August 1857.

---

wodurch die Widerklage zur gesonderten Verhandlung bei demselben Gericht verwiesen wird;

4) Erkenntnisse, wodurch einem oder anderen Theile Beweis aufgelegt wird;

5) Urtheile über einen nothwendigen Eid (Cod. jud. cap. XIII §. 3) oder auch einen der cap. XI §. 6 N. 5 und cap. XIII §§. 4 u. 5 der Gerichtsordnung benannten gesetzlichen Eid;

6) Urtheile, wodurch über die Statthaftigkeit eines zugeschobenen oder zu rückgeschobenen Eides (Cod. jud. cap. XIII §. 5) oder über die Eidesformel aberkannt wird. so ferne in Folge des Urtheils die Eidesleistung zu geschehen hätte.

7) Bescheide, wodurch eine Partei oder ein Dritter zur Herausgabe von Urkunden verurtheilt wird.

8) Bescheide, welche die verlangte Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß als unstatthaft erklären.

Gesetzblatt 1837 Nr. 1 S. 70.

§. 3.

Von Fatalien.

Die Appellation oder der Rekurs über das ergangene Erkenntniß muß

1) in Zeit 8 Tagen nach dem Tage der geschehenen Publikation (wäre auch der achte Tag ein Feiertag) sub poena desertionis bei dem Appellationsrichter introducirt, und

2) sowohl der Publicationstag in der Appellationsschrift angeführt, wie auch der, oder die Bescheide bei 6 Reichsthaler Strafe, welche der Advokat, wenn er an einem solchen Fehler Schuld hätte, ex propriis, sonst aber die Partei zu erlegen hat, beigelegt werden.

3) Darf kein Richter die Appellationsfatalien jemals prolongiren, doch wird

4) den Theilen, sofern sie ohne ihr Verschulden verstrichen sind, und sie sich diesfalls durch Beibringung und Bescheinigung hinlänglicher Ursachen (die Saumseligkeit des Anwaltes ist nicht hinlänglich) entschuldigen können, restitutionem contra lapsum fatalium bei dem Richter ad quem [1]) zu suchen gestattet; sie muß aber

5) allemal inner so viel Zeit, als man re adhuc integra gehabt hätte, gesucht werden.

ad §. 3.

1) Extrakt aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 17. November 1837.

F. IV. Berufungen in Wechselsachen.

Nach dem Antrage der Stände genehmigen und verordnen Wir: daß vier Wochen nach Verkündung des gegenwärtigen Abschiedes durch das Gesetzblatt (22. November 1837) die Bestimmungen des §. 1. 2. u. 3 des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825, die Abkürzung der Nothfrist bei Berufungen an das Wechselappellationsgericht zu Augsburg betreffend, bei allen übrigen Wechsel- und Merkantilgerichten in den sieben Kreisen diesseits des Rheins allgemein eingeführt und als gesetzliche Vorschrift angewendet werden, hievon jedoch ausgenommen bleiben sollen:

1) die mit einer besondern Handels- und Wechselgerichtsordnung versehene Stadt Nürnberg und
2) diejenigen Bezirke, in welchem als Bestandtheile der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, das preußische Landrecht sammt dem darin enthaltenen Wechselrechte, dann der in der preußischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Wechselprozeß gelte:

---

1) conf. die Novellen zur bayer. Ger.-Ordn. Bd. IV. p. 201 ff.

Gesetzblatt pro 1837. St. 1. S. 33.

2) Gesetz die Abkürzung der Nothfrist bei Berufungen an das Wechsel=Appellationsgericht zu Augsburg betreffend, vom 11. Septbr. 1825.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern 2c.

Da Wir Uns überzeugt haben, daß die zur Zeit bei den Wechselgerichten in Augsburg bestehende Nothfrist für Berufungen mit der Natur des die möglichste Beschleunigung fordernden Wechselprozesses nicht im Einklange stehe, und einen nachtheiligen Einfluß auf den dortigen Handel äußere, so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

§. 1.

Alle Berufungen gegen Erkenntnisse oder Entschließungen des Wechselgerichts erster Instanz (zu Augsburg) an das (dortige) Wechsel-Appellationsgericht müssen binnen einer Nothfrist von acht Tagen, welche nach dem Tage der geschehenen Verkündigung des erstrichterlichen Erkenntnisses zu laufen anfängt, ohne Abrechnung eines Feiertages, wenn dieser gleich auf den letzten Tag fällt, bei dem Wechselgerichte erster Instanz bei Strafe der Desertion übergeben werden.

§. 2.

Das Gericht erster Instanz hat den Parteien, welche es bei der Publication verlangen, unweigerlich und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zehn Reichsthalern, Abschrift von dem gefällten Erkenntnisse und dessen Entscheidungsgründen zu ertheilen.

Ferner hat es bei gleicher Ordnungsstrafe die Berufungsfrist binnen 24 Stunden dem Appellaten mitzutheilen, dem es freisteht, binnen sechs Tagen, von Zeit der Zustellung an gerechnet, eine Nebenverantwortung, bei Strafe des Ausschlusses bei demselben Gericht zu überreichen.

§. 3.

Ohne eine Inrotulation der Akten anzuordnen, ist das Gericht erster Instanz bei der oben §. 2 festgesetzten Ordnungsstrafe verpflichtet, die Akten nebst der ebenfalls eingekommenen Nebenverantwortung in Zeit von längstens drei Tagen, von Zeit der Ueberreichung dieser Nebenverantwortung oder vom Ausflusse des oben §. 2 hiefür gestatteten gesetzlichen Termins, an das Wechsel-Appellations-Gerichts einzusenden.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. October d. J. in Wirk-

samkeit, und ist sowohl durch das Gesetzblatt, als auch durch das Intelligenzblatt des Oberdonaukreises öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben Tegernsee den eilften Septbr. im Jahre 1825.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst von Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehl Sr. Majestät des Königs
Egid. v. Kobell.
Königl. Staatsrath und Generalsecretair,
Gesetzblatt v. 1825 St. V. S. 47.

3) Wenn die Berufung unmittelbar bei dem Wechsel=Appellationsgerichte, sei es auch intra fatale, eingereicht wird, aber auch die durch dasselbe zum Zwecke der Instruktion des Berufungsprozesses gemachte Mittheilung nicht mehr intra fatale bei dem Wechselgericht I. Instanz einkommt, so ist die Berufung desert, da nach dem Gesetze vom 11. September 1825 resp. 17. November 1837 (Ges.=Bl. von 1825 St. V. S. 48 u. Ges.=Bl. v. 1837 St. I. S. 33) die Berufungsfrist innerhalb der gesetzlichen Nothfrist bei dem Wechselgerichte I. Instanz bei Strafe der Desertion eingereicht werden soll, und nach dem wechselgerichtlichen Verfahren die genaueste Einhaltung der Förmlichkeiten überhaupt geboten ist.

Erkenntniß des Kgl. Wechselappellationsgerichts zu Aschaffenburg vom 4. Mai 1855.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II. S. 115.

4) Das Allh. Reskript vom 9. Juli 1811 bestimmt, daß die Beifügung des Tages der Publikation oder Notifikation nicht nothwendig sei, wenn es aktenmäßig gewiß ist, daß die gesetzliche Appellationsfrist eingehalten werde.

Jahrbücher der Gesetzgebnng u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II. S. 227.

§. 4.

Von dem Prozesse in Appellatorio.

Sobald nun Bericht und Akten abgefordert werden, hat

1) die erste Instanz solche zur zweiten innerhalb 8 Tagen einzusenden, widrigenfalls ist diese auf Anrufen des Appellanten die Akteneinsendung unter einem Termine von 3 Tagen mit Androhung

1) Die anfallenden Tax= und Strafgelder sollen dem Aerar verrechnet werden. Verordnung v. 27. Juni 1801. — Neue Mayr's Generaliensammlung Bd. II. S. 20.

einer Geldstrafe abzufordern, und da noch nicht Folge geleistet wäre, die Akten ohne weiters durch den Appellationsgerichts=Registrator nebst der gesetzten Geldstrafe erholen zu lassen berechtigt ist. Die Akten dürfen

2) auch nicht unter dem Vorwande der nicht geschehenen Auslösung zurückbehalten, sondern die Gebühr soll gleichwohl vom Appellanten executive beigetrieben werden. Sofern aber

3) von Unserm Revisorio [1]) die Appellation für devolut erkannt und die Akten abbegehrt worden, hat die zweite Instanz die Acta Imae förderfamst abzufordern, und sie nebst den Actis 2dae ebenfalls in Zeit 8 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Acta Imae eingeschickt sind; una cum rationibus decidendi einzusenden.

ad §. 4.

conf. vorst. Gesetz vom 11. September 1825 §. 3.

§. 5.

Von dem Effekt der Appellation.

Die Appellation oder der introduzirte Rekurs vom Wechsel= und Merkantilgericht erster zur zweiten Instanz hat

1) effectum suspensivum, wenn aber

2) zur dritten Instanz [2]) appellirt und auch die Revision zugelassen worden, soll die Exekution des bei der zweiten Instanz geschöpften Urtheils nicht eingestellt, sondern demselben durchgehends nachgelebt, sohin nach dessen Ausweisung die Genugthuung dem obsiegenden Theile, jedoch gegen Caution, geleistet werden. Wie Wir denn auch

3) gnädigst geschehen lassen wollen, daß die erste Instanz, wenn der besorgenden Flucht des Appellanten, oder Distrahirung dessen Habseligkeiten halber eine Gefahr ob dem Verzuge ist und die vom Appellaten deswegen gemachte Anzeige gegründet befunden wird, den Appellanten ungehindert der annoch in 2da hangenden Appellation zur Cautionsleistung [3]) anhalten, und im Nichtleistungsfalle execu-

---

1) Durch Aufhebung der 3. Instanz ist diese Nr. 3 außer Kraft getreten.

2) §. 5 Nr. 3 ist antiquirt und ohne fernere Kraft durch die Aufhebung der 3. Instanz.

3) Siehe die Novelle vom 22. Juli 1819 einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betreffend Nr. V. §. 8. bei Cap. III. §. 6 vorst.

tive mittelst proportionirter Sperre an dessen Habseligkeiten, oder wohl gar nach Erforderniß der Umstände mit Personolarrest angreifen solle. Gegen diese puncto cautionis erfolgte Erkenntniß soll

3) weil sie lediglich zur erforderlichen Sicherheit geschieht, keine Appellation statt haben.

ad §. 5.

1) Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern vom 1. Juli 1856 Abschn. B. §. 27.

ad 4) Aufschiebende Wirkung hat die Appellation in Wechselsachen gegen Bescheide, durch welche auf Ableistung eines Eides erkannt wird.

Bei Berufungen gegen das Endurtheil tritt in Wechselsachen die aufschiebende Wirkung nur in so weit ein, daß bis zur höheren Entscheidung die Einantwortung oder Versteigerung der Exekutionsobjekte, so wie der Vollzug des Personalarrestes nicht stattfindet, vorbehaltlich der Bestimmung der bayerischen Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung cap. XI. §. 5. N. 3. für den Fall, wenn wegen zu besorgender Flucht des Schuldners auf den Personalangetragen wird.

Diese Beschränkung der aufschiebenden Wirkung findet auch dann statt, wenn in einer Wechsel- oder Handelssache gegen die Art der Execution die Berufung ergriffen wird.

Gesetzblatt 1853 Nr. 13. S. 128—132.

2) Auf Grund eines Briefes, welchen ein Wechselschuldner an seinen Gläubiger schreibt, darin seine Vermögenszerrüttung gesteht und 20⁰/₀ offerirt, kann letzterer bei dem betreffenden Gerichte die Verfügung der Sicherheitssperre beantragen, welche auch das Gericht dem Schuldner anzudrohen resp. zu verfügen hat.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 10. Januar 1833.

Posset a. a. O. A. LXXI. S. 266.

3) Von einem Wechselgläubiger kann, wenn dessen Forderung hinreichend dargethan und die Gefahr des Verlustes genügend bescheinigt ist, die Leistung einer Caution und im Nichtleistungsfalle die Vornahme der provisorischen Sperre in jedem Stadium des Prozesses verlangt werden; denn daß das bereits in der Hauptsache angegangene Wechsel- und Merkantilgericht zur Vornahme einer solchen provisorischen Sicherheitsmaaßregel kompetent sei, geht klar aus der gesetzlichen Bestimmung in der Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung cap. I. §. 7 und cap. IX. §. 5. Nr. 3. hervor, wonach bei obwaltender und genugsam bescheinigter Gefahr einer für den Kläger nachtheiligen Verschleppung oder Veräußerung des Schuldners Vermögen und Habseligkeiten zu allen Zeiten die Sperre und nach Umständen selbst die Arretirung verhängt werden kann: daß aber eine solche Sicherheitsleistung nur bei einer bereits vorliegenden Berufung in der Hauptsache verlangt werden könne, ist aus der W.- u. M.G.O. cap. IX. §. 5. Ziff. 3 nicht zu entnehmen, viel-

mehr bestimmt diese Gesetzesstelle ausdrücklich, daß ohngeachtet der hängenden Appellation der Schuldner vom Erstrichter zur Cautionsleistnng angehalten und sogar exekutiv mit der Sperre und nach Erforderniß mit dem Personalarreste fürgefahren werden könne, und daß gegen ein solches lediglich der erforderlichen Sicherheit halber erlassenes Erkenntniß keine Appellation stattfinde.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu Freysing v. 30. Octbr. 1854 Nr. 1886.

Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II. S. 116.

§. 6.

Von der Appellations=Sentenz.

Sobald nun die Akten zur zweiten Instanz eingesandt sind, hat sie

1) der Vorstand schleunigst zum Vortrage bringen und zu den hierüber treffenden Berathschlagungen Unsern Wechsel= und Merkantilräthen und den Assessoren vom Handelsstande zweiter Instanz ansagen zu lassen, von welchen sodann die gehandelten Akten alles Fleißes erwogen, darüber nach den mehreren Stimmen (bei votis paribus gibt der Vorstand mit seinem voto die majora) erkannt, und die Akten nebst dem geschöpften Urtheile [1]) ad pulicandum [2]) zur ersten Instanz ohne Verzug zurückgesandt werden sollen; und im Falle, daß

2) in hoc judicio Appellant pro temere litigante gehalten wird, ist er, wie sein Rechtsfreund, sohin jeder mit einer Strafe von 12 Reichsthalern zu belegen, welche die erste Instanz einzubringen, und zu dem Expeditionsamte zweiter Instanz einzuschicken hat; wie Wir denn auch

3) wiederholt anbefehlen, daß die zu Unserm Revisorium kommenden Wechsel= oder in der Wechsel= und Merkantilordnung angezeigten Merkantilsachen längstens in einer Monatsfrist entschieden, auch diejenigen,

---

1) Den Urtheilen sind die Entscheidungsgründe beizufügen conf. Cap. VIII. §. 3 sub Nota 2, 3 u. 4.

2) Hinsichtlich der Verkündung der oberrichterlichen Erkenntniß und Einsendung der Publikationsprotokolle in Justizsachen cf. Allh. Entschließung vom 13. Juli 1817 u. 17. Juni 1821. Novellen zur bayer. Ger.=Ord. Bd. III. p. 224 u. Bd. IV. p. 199.

4) die revisionem actorum blos zu geflissener Verlängerung der Sachen, oder wohl gar aus andern bösen Absichten, und besonders um die Gläubiger in noch mehrere Schäden und größern Verlust zu setzen, suchen, in alle erlaufenen Gerichtskosten, und noch sonderbar in eine ergiebige Geldstrafe, und da sie diese zu erlegen außer Stande sein würden, in eine empfindliche Arreststrafe condemnirt, auch anbei dem Appellaten allen verifizirten Schaden zu ersetzen angehalten werden sollen.

ad §. 6.

Unser Hofrath [1]) hat daher künftig in allen Merrantil- und Wechselsachen, welche bisher für die Kompetenz des Wechselgerichts zweiter Instanz geeignet waren, nach Wechselrecht in zweiter und letzter Instanz zu erkennen.

Wegen der besonderen Natur und Eigenschaft dieser Gegenstände sind von dem Direktorio sechs Hofräthe zu benennen, welche unter dem Vorstande einer Direktorialperson zur Erledigung der vorliegenden Wechselsachen in ein besonderes Separat an einem Wochentage, an welchem keine Hofrathssitzung gehalten wird, zusammentreten, und die Vorlagen ohne Verzögerung nach Vorschrift der Wechselrechte im Namen der Churfürstlichen Hofräthe und mit Beseitigung aller weiteren Appellation entscheiden sollen.

Zu diesem Judicio sind jedoch allezeit die zu dem Wechselgerichte zweiter Instanz benannten Assessoren von dem Handelsstande, in der, in der Wechselordnung selbst enthaltenen Maaß und Eigenschaft, in welcher sie hiermit bestätigt werden, beizuziehen.

Alle Beschlüsse des Hofraths in Wechselsachen sollen im Namen und mit der gewöhnlichen Fertigung des Churfürstlichen Hofrathes ausgefertigt werden, und die Hofraths-Secretarien und Kanzellisten haben auch hierbei ohne Auswahl, wie sie die Ordnung trifft, Dienste zu leisten.

Verordnung v. 27. Juni und 11. Juli 1801.

Neue Mayr's General.-Samml. Bd. II. p. 20 u. 22.

2) Das Wechsel-Appellationsgericht zu München als die allein kompetente Oberbehörde des in der Stadt Regensburg bestellten Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz hat nach den bei demselben bereits eingeführten gesetzlichen Bestimmungen die gegen die Verfügungen des Wechselgerichts zu Regensburg ergriffenen Rekurse zu behandeln und zu entscheiden.

Verordnung vom 6. November 1825.

Reg.- u. Intell.-Bl. f. d. Königreich Bayern von 1825. St. XLV. p. 849.

---

1) Bei Stelle des Hofraths ist später das Wechselappellationsgericht zu München und an dessen Stelle später das Wechsel- und Merkantilgerichte II. Instanz zu Freysing getreten.

3) Das Wechsel=Appellationsgericht zu Augsburg als die allein kompetente Oberbehörde des in der Stadt Memmingen bestellten Wechsel=Gerichts erster Instanz, hat die von diesem Gerichte ergriffenen Rekurse nach den in dem Gesetze vom 11. Sept. d. J. vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln und zu entscheiden.

Verordnung v. 26. Oct. 1825 §. 7. Reg. = u. Int. =Bl. f. d. Königreich Bayern v. 1825 St. XLII p. 792.

4) Die neu bestellten Wechsel=Appellationsgerichte zu Würzburg, Ansbach und Bamberg haben in allen Rekursfällen nach den in dem Gesetze vom 11. Sept. d. J. vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren und zu entscheiden.

Die Geschäfte bei denselben sollen, wie bei den Appellationsgerichten, collegialisch behandelt, die Stimmen der Assessoren sollen ebenso, wie jene der Räthe, gezählt werden, und bei eintretender Stimmengleichheit soll der Vorstand, oder in dessen Abwesenheit der älteste dirigirende rechtsgelehrte Rath die entscheidende Stimme haben.

Wenn einer der Räthe der Berathung beizuwohnen gehindert ist, soll dessen Vertretung einem andern Gerichtsmitgliede des (betreffenden) Appellationsgerichts für diesen speziellen Fall übertragen werden.

Die supplirenden Assessoren haben den Gerichtssitzungen beizuwohnen und sind bei den Vorträgen zur Votation aufzurufen; doch soll die Stimme eines Suppleanten nur in dem Falle als entscheidend gezählt werden, wenn ein funktionirender Assessor des Handelstandes der Sitzung beizuwohnen gehindert ist, widrigen Falls die Stimme des Suppleanten als berathend anzusehen ist.

Alle Expeditionen bei diesen Gerichten sollen in gleichen Formen, wie bei den Appellationsgerichten, mit denen sie in Beziehung auf Wechselsachen auf gleicher Stufe stehen, ausgefertigt werden; sie sollen die Unterschrift erhalten:

„Königlich Bayerisches Wechselappellations = Gericht"

und die Erkenntnisse sollen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

Die Secretariats=, Kanzlei = und Botengeschäfte werden von dem Unterpersonal des betreffenden Appellationsgerichts verrichtet.

Verordnung vom 26. u. 29. Oct. 1825.
Reg. u. Int.=Bl. f. d. Königreich Bayern v. 1825 St. XLII S. 785 u. St. XLII S. 801.

5) Durch die Verordnung v. 15. Dec. 1836 wurden folgende Obergerichte ernannt:

a. für die Wechsel=Merkantilgerichte I. Instanz zu München, Straubing, Regensburg und Passau — das W.= u. M.=G. II. Instanz zu Landshut.

b. für d. Wechsel = Gericht I. Instanz zu Bamberg, das Wechsel=Appell.=Gericht Bamberg.

c. für das Wechsel = Gericht I. Instanz zu Ansbach das Wechsel=Appellat. = Gericht Ansbach

d. für das Wechsel=Gericht I. Instanz zu Memmingen u. Augsburg das Wechsel.= Appellat. Gericht Augsburg.

e. Das Wechselgericht erster und zweiter Instanz zu Nürnberg so=

wie die Wechselgerichte des Kaisers Unterfranken u. Aschaffenburg blieben unverändert.

Reg.-Bl. f. d. Königreich Bayern v. 1837 St. 64 S. 923.

Zehntes Kapitel.

Von den Exekutionen.

§. 1.

Wenn die Exekution zu erkennen.

Sobald es auf die Exekution der eingestandenen, oder durch keine rechtliche Exzeption abgeleinten Klage, oder des in rem judicatam erwachsenen Urtheils (worüber kein Rekurs an Unsere höchste Person jemals Platz haben soll[1]) ankommt, so soll die erste Instanz auf Anlangen des Klägers die Exekution mit dem Auftrage: die Contentirung inner drei Tagen zu machen, sonst sei in die Sperre gewilligt, bedrohen.

ad §. 1.

1) Soll auf den Antrag des Klägers als Mittel zur Hülfsvollstreckung die Art der Exekution geändert werden, so muß bei jeder neuen Exekutionsart vor deren Realisirung deren Androhung gegen den Beklagten stattfinden.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 3. Aug. 1838.

Posset a. a. O. A. LXXIII. S. 271.

2) Bezüglich der Vollziehung frembrichterlicher Erkenntnisse in Bayern bestimmt die Allh. Verordnung v. 2. Juni 1811 (Reg.-Blatt S. 475 ff.), daß das Gesuch mit den erforderlichen Nachweisen versehen bei dem Kgl. Appellationsgerichte des Kreises, innerhalb dessen die Exekution geschehen soll, anzubringen sei.

Diese allh. Verordnung muß in allen Fällen ohne Ausnahme zur Anwendung kommen, wenn ein frembrichterliches Erkenntniß von einem bayerischen Gerichte vollzogen werden soll. Es ist daher ganz gleichgültig, ob der angeblichen Forderung die Eigenschaft einer Wechsel- und Merkantilforderung zustehe oder nicht, oder ob das zu vollstreckende Urtheil von einem Handelsgerichte oder von einem Civilgerichte erlassen wurde, da in allen Fällen der Auftrag zur Hülfsvollstreckung an das betreffende Untergericht nur von dem Kgl. Appellationsgerichte des Kreises erlassen werden darf.

---

1) Der König kann in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache hemmen. Allh. Verord. v. 26. Mai 1818. Tit. VIII. §. 4 Ges.-Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1818. St. VII. p. 134.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. Freysing v. 2. Juli 1855 R.=Nr. 2038.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. III. S. 117.

3) Kläger braucht nach der Wechsel= und Merkantilgerichtsordnung Cap. X. §. 1 und nach der konstanten Praxis in seinem Anrufen um Exekution nur zu bitten, den Beklagten und Schuldner zu beauftragen, binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Sperre zu bezahlen. Eine Angabe spezieller Exekutions= odez Sperrgegenstände bedarf es nicht, weil das Gesetz in §. 3 l. c. et sequ. selbst vorgeschrieben hat, wie die Sperre und Exekution in Ansehung der Mobilien vorzunehmen ist und in welcher Reihenfolge andere Gegenstände zur Exekution zu ziehen sind.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. Freysing v. 12. Juli 1855 Nr. 2016.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. III. S. 117.

4) Conf. Cap. III. §. 3 u. 7. u. Cap. IV. §. 1. N. 3.

§. 2.

Von der Sperre.

Sollte nun Beklagter den Kläger in gedachter Zeit nicht befriedigen, so soll auf dessen Anrufen simpliciter und ohne Anhang oder Verstattung eines weiteren Umtriebs der Sachen die Sperre verwilligt, sofort die Resolution dahin ertheilt werden: Fiat Sperre.

§. 3.

Wie die Sperre und Exekution circa mobilia vorzunehmen.

Die Sperre aber und zwar circa mobilia soll also vorgenommen werden: der Wechsel= und Merkantil=Richter ordnet

1) mit Citirung der Parteien den beeidigten Schätzmann zum Schätzen, nebst einem Wechsel= und Merkantil=Gerichts=Kanzlisten zur Beschreibung der Habseligkeiten, soviel davon zur Befriedigung des Klägers sowohl in der Hauptsache, als den gewöhnlichen Wechselforderungen, und gerichtlich festgesetzten Gerichts=, dann allenfallsigen Arrestkosten nothwendig ist, ab, und läßt diese Habseligkeiten mit der gerichtlichen Obsignation belegen; im Widersetzungsfalle aber hat

2) der Wechsel= und Merkantil=Richter Unsere Commandantschaft zu requiriren, der auch hiermit aufgetragen wird, die erforderliche Assistenz, nach vorgegangener Requisition, ohne mindesten

Vorschub oder weitere Anfrage durch die Wache leisten zu lassen; gedachte Schätzung muß

3) den Parteien alsbald kund gemacht werden, worüber demjenigen, der durch die vorgenommene Schätzung beschwert zu sein glaubt, die Ueberschätzung innerhalb 3 Tagen von Zeit der Kundmachung an gerechnet, anzusuchen bevorsteht, es mag nun

4) diese der ersten Schätzung gleich sein oder nicht, soll auf ferneres Anrufen des Gläubigers die Einantwortung mit diesem Bescheid: Die Auslösung der geschätzten Effekten ist innerhalb drei Tagen zu bewerkstelligen, ansonst sei in die Einantwortung hiemit obrigkeitlich gewilligt, ertheilt, den Interessenten bedeutet, und ungehindert des Beklagten Ausbleibens vollzogen, oder bei dessen Weigerung auf Verordnung der ersten Instanz durch die Wache vorgenommen werden.

ad §. 3 Nr. 1.

1) Eine in der Kasse (Komptoirkasse eines Handlungshauses) vorfindliche Baarschaft des Schuldners ist gemäß cap. X §. 4 der W.- u. M.-G.-O. von der Sperre nicht befreit, ja diese sogar an jenen gemäß §. 5 zulässig. Vorschriften über die einzuhaltende Stufenfolge im Verlaufe der Sperre sind nicht gegeben; der §. 3 l. c. handelt lediglich darüber wie die Sperre circa mobilia vorzunehmen — die Vorschriften der Prozeßnovelle v. 17. Novbr. 1837 finden in Wechselsachen keine Anwendung.

Die vorzugsweise Vornahme einer Sicherheitssperre an der Komptoirkasse eines Handlungshauses ist demnach unbedingt zulässig.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Instanz zu Freysing v. 17. Januar 1842 Nr. 28.

Posset a. a. O. A. LXXII S. 269.

2) Nachdem in der W.- u. M.-G.-O. Kap. X §. 3 genau vorgeschrieben worden ist, wie die Sperre und Execution an den Mobilien vorzunehmen ist, nimmt der §. 4 l. c. von dieser Sperre und Exekution sub Nr. 1 nur diejenigen Mobilien aus, welche der Schuldner zum täglichen nöthigen Gebrauch oder zum Fortbetrieb seines Amtes, Handwerks oder seiner Kunst nöthig hat.

Wenn demnach bei einem Handelsmann oder Kaufmann die Sperre, ungeachtet des Vorhandenseins von Waaren nicht auf diese, sondern auf das vorgefundene und nicht durch §. 4 Nr. 1 l. c. ausgenommene Mobiliar angelegt wird, so ist eine Berufung dagegen unzulässig, da von einem entgegenstehenden usus den klaren Bestimmungen des Gesetzes gegenüber nicht die Rede sein kann, und solcher höchstens zur Anwendung gelangen könnte, wenn allenfalls zu Gunsten eines Gläubigers, von welchem noch unbezahlte und von demselben gelieferte Waaren bei einem Schuldner vorhanden sein sollten, eine Sperre vorgenommen würde.

Erkenntniß d. K. W. = u. M. = G. II. Inst. zu Freysing v. 20. Aug. 1840.
Posset a. a. O. A. LXXVI S. 275.

ad §. 3 Nr. 2.

1) Die Gensd'armerie leistet bewaffneten Beistand auf jede legale Aufforderung, welche Statt findet: durch die Lokal-Polizei-Behörden, wenn es um die von den Justizstellen requirirte Assistenz zum Vollzug richterlicher Erkenntnise zu thun ist.
Verordn. v. 11. Oktbr. 1812 Art. 144 lit. b. A. R.-Bl. v. 1812 St. LVII S. 1771.

2) Wogegen übrigens die Gensdarmen auf jede legale Aufforderung der Polizei = und Gerichtsbehörde, besonders in den Art. 144 lit. b des Gesetzes vom 11. October 1812 bezeichneten Fällen ohne Ausrede bewaffneten Beistand zu leisten schuldig sind, ohne daß ihnen eine Beurtheilung der Nothwendigkeit, worüber die requirirenden Behörden ohnehin verantwortlich sind, zusteht.
Verordn. v. 13. Febr. 1816 §. 4. Novellen z. bayer. Ger. = Ordn. Bd. II S. 241

ad §. 3 Nr. 3.

1) Bei der unbezweifelten Befugniß des Wechselgerichts, die Execution durch Sperre selbst vorzunehmen, liegt auch diesem Gericht ob, denjenigen Weg zu ergreifen, welcher ohne Verletzung der Rechte eines Theils den andern am zweckmäßigsten zu seinem rechtskräftig ausgesprochenen Guthaben gelangen läßt.

Wenn die Sperre und Abschätzung der Effecten durch eine eigene abgeordnete wechselgerichtliche Commission vorgenommen wurde, so ist es ganz ordnungsmäßig, daß auch die Ueberschätzung auf die nämliche Art, nämlich durch eine wechselgerichtlichen Commission erfolge.

Die Einwendung, daß die Abordnung einer wechselgerichtlichen Commission eine Wohlthat sei, die nicht aufgedrungen werden kann, verdient keine Berücksichtigung, da es sich bei der Schätzung nicht bloß um das Interesse des Schuldners, sondern ganz vorzüglich auch um jenes des Gläubigers handelt.

2) Wenn Kläger rechtzeitig eine Ueberschätzung verlangt und erwirkt, Beklagter dagegen den dreitägigen Termin verstreichen läßt, und eine Ueberschätzung erst dann beantragt, wenn er sieht, daß jene des Klägers zu seinem Nachtheil ausgefallen ist, so ist dessen Antrag zurückzuweisen, weil die Vornahme der Ueberschätzung nicht nach Belieben der Parteien wiederholt werden darf, solches sich auch aus der Bestimmung in der W. = u. M.-G.-O. Kap. X §. 3 Nr. 4 ergiebt, daß, es mag die Ueberschätzung der ersten Schätzung gleich sein oder nicht, auf ferneres Anrufen des Gläubigers der vorgeschriebene Bescheid auf Einantwortung der gesperrten Objecte zu erlassen ist.
Erkenntniß des Kgl. W. = u. M.-G II. Inst. Freysing v. 10. Aug. 1854 RNr. 1829.
Zeitschrift f. Gesetzgeb. und Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. III S. 119.

3) Die Vornahme der vom Kläger beantragten Sperre darf nicht verweigert werden, weil etwa schon in andern Streitsachen die disponiblen Executionsgegenstände mit Sperre belegt sind und Kläger weitere Objecte nicht benannt hat. Abgesehen davon, daß es nicht Officialaufgabe des Gerichts ist, Anzeigen des Sperrkommissär zu suppliren, da nicht mit Bestimmtheit angenommen werden kann, daß ein wenn auch fruchtloser Versuch die Sperre vorzunehmen, das zweite Mal das nämliche Resultat ergeben müsse, da insbesondere auch in der Zwischenzeit die Befriedigung eines früher eingewiesenen Gläubigers außergerichtlich erfolgt sein kann, eben so Objecte, welche früher verheimlicht wurden, bei wiederholtem Sperrversuche vorgefunden werden können, so ist durch die Abweisung des Antrags Kläger auch in seinen wohlerworbenen Rechten schwer verletzt.

Es ist anerkannter und von dem obersten Gerichtshofe ausgesprochene Grundsatz, daß die Auspfändung, als wirklich im Sinne der Prioritätsordnung §. 23 Nr. 8 erlangt, auch dann anzusehen ist, wenn der Abgeordnete des Gerichts kein bewegliches Eigenthum des Schuldners vorgefunden hat,

Ob.-Appellat.-Gerichts Plenarbeschluß v. 11. Jänner 1849.

wobei nur die Auspfändung des Schuldners, nicht auch die Auspfändung einer dem Schuldner gehörigen Sache, als das vom Gläubiger zu erlangende Verzugsrecht vom Gesetze bezeichnet ist. Die Auspfändung ist aber dann geschehen, wenn der Abgeordnete des Gerichts im Vollzuge des erhaltenen Auftrages sich in die Wohnung des Schuldners begeben und die Vornahme der Auspfändung versucht hat, weil der Erfolg der Auspfändung außer dem Bereiche der Thätigkeit des Gläubigers liegt. Die Prioritätsordnung bestimmt deutlich, daß ein Vorzugsrecht durch die Immission, wie durch die Auspfändung erworben sei, sobald der Gläubiger es durch sein Andringen dahin gebracht hat, daß seine Einweisung in die Güter des Schuldners nicht nur beschlossen, sondern auch in der That unternommen wurde, der Erfolg des Aktes mag sein, welcher er will. — Gegen diese durch Gesetz und Praxis längst festgestellten Grundsätze würde es verstoßen, wenn die Vornahme der Sperre unter den Eingangs erwähnten Voraussetzungen verweigert würde.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 27. April 1854 Nr. 1811.

Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. III S. 118.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. XIX Ergänzungsbl. Nr. 7 S. 104.

4) Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern vom 1. Juli 1856. Absch. III B. §. 27.

Nr. 5) Will der Wechsel- oder Merkantilgläubiger, die in Kap. X §. 3 der M.- u. W.-G.-Ordn. vorgesehene Einantwortung der zu seiner Befriedigung eingeschätzten Gegenstände nicht, so hat er das, jedoch bei Vermeidung des Ausschlusses bereits mit dem Antrage auf Sperre auszuübende Recht, den gerichtlicher Verkauf dieser Gegenstände und seine Befriedigung aus dem Erlöse zu verlangen, wobei nach den Bestimmun-

gen der §§. 78—86 der Novelle vom 17. Novbr 1837 [1]), einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, zu verfahren ist.

---

1) Novelle vom 17. Novbr. 1837 einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend.

§. 78. Die ausgesonderten Gegenstände sind der öffentlichen Versteigerung auszusetzen und zwar:

a) Vieh, Naturalien, zu Jedermanns Gebrauch dienende Geräthe u. dgl. innerhalb 10—14 Tagen.

b) seltenere Geräthe, edle Weine, Gegenstände von Gold und Silber u. dgl. innerhalb 14 Tagen bis zu 4 Wochen.

c) Kunstsachen, Edelsteine, Pferde von edler Art u. dgl. innerhalb 6—12 Wochrn nach der Auspfändung.

§. 79. Der Schuldner kann verlangen, daß die Versteigerung in einer andern Gemeinde gehalten werde, wo etwa mehr Kauflustige zu erwarten sind, als in derjenigen seines Wohnortes.

Er muß aber die zu versteigernden Gegenstände auf seine Kosten dahin bringen lassen.

Gleiches Recht und gleiche Verbindlichkeit hat der Gläubiger, wenn er bei etwaigem minderem Erlös, Verlust seiner Forderung zu befürchten haben sollte. Im Fall des Zweifels hat das Gericht zu entscheiden.

§. 80. Die Versteigerung soll zum Voraus bekannt gemacht werden:

a) im Falle a des §. 78 wenigstens 6 Tage vor der Versteigerung in der Gemeinde, in welcher solche gehalten wird, und in den drei größten;

b) im Falle b des §. 78 mindestens 10 Tage vorher im ganzen Gerichtsbezirke;

c) im Falle c des §. 78 wenigstens vier Wochen vorher im ganzen Kreise und überdies in zwei öffentlichen Blättern, wovon jede Partei eines zu benennen hat.

§. 81. Die Bekanntmachung geschieht in der Gemeinde durch Anschlag, im Gerichtsbezirk durch Anschlag in allen Gemeinden desselben und am Gerichtssitze, in ganzen Kreisen überdies auch durch das Intelligenzblatt.

§. 82. In der Zwischenzeit von der Auspfändung bis zur Versteigerung steht es dem Schuldner in jedem Augenblicke frei, die ausgepfändeten Gegenstände durch Leistung der Zahlung auszulösen, oder, Sicherheit zu bestellen, insoweit diese von dem Gläubiger, oder wo mehrere Gläubiger sind, von deren Gesammtheit als genügend angenommen werden will.

§. 83. An Sonn= und christlichen Feiertagen darf keine Versteigerung vorgenommen werden.

§. 84. Die Versteigerung ist, wenn sie in Orten, wo sich der Gerichtssitz befindet, oder in größern Städten geschieht, oder wenn die For=

Wenn in diesem Falle der Erlös zur vollen Befriedigung des Gläubigers nicht hinreicht, so sind für den ungedeckt bleibenden Betrag weitere Habseligkeiten des Schuldners in Schätzung zu nehmen, ein allenfallsiger Mehrerlös aber gehört dem Schuldner.

Gesetzblatt v. 1856 Nr. 13 S. 128—131.

ad §. 3 Nr. 4.

1) Die W.-G.-O. bestimmt Kap. X §. 3 Nr. 4, daß nach vorgenommener Schätzung und allenfallsiger Ueberschätzung, wenn solche begehrt wird, auf Anrufen des Gläubigers die Einantwortung mit dem Bescheide: „Die Auslösung der geschätzten Effekten ist innerhalb 3 Tagen zu bewerkstelligen, ansonst sei in die Einantwortung hiermit gewilligt" — ertheilt, den Interessenten bedeutet und ungehindert des Beklagten Ausbleibens vollzogen werden soll.

Hierdurch ist deutlich ausgesprochen, daß die Auslösung binnen 3 Tagen nach dem Erlaß dieses Dekrets geschehen muß, und daß solche, da alle Termine im Wechselverfahren peremtorisch und präklusiv sind, nach Ablauf dieser 3 Tage nicht mehr statt finde, es mag die Einantwortung schon erfolgt sein, oder nicht; denn durch den rechtskräftigen Bescheid erlangt der Kläger zwar nicht das Eigenthum der gesperrten

---

derung über hundert Gulden beträgt, von dem Gerichte selbst, außerdem aber von dem Gemeindevorsteher vorzunehmen, die Parteien sind jedoch berechtigt, die Versteigerung irgend einem Dritten mittelst Uebereinkunft zu übertragen.

§ 85. Bei Gegenständen, welche ihrer Geringfügigkeit wegen nicht geschätzt sind, erfolgt der Zustand an den Meistbietenden unbedingt, — bei Gegenständen aber, welche geschätzt sind, oder einen Marktpreis haben, nur dann, wenn das Meistgebot mindestens drei Viertheil der Schätzungswerthes oder des Marktpreises erreicht.

Außer dem, oder wenn gar kein Bietender erscheint, wird eine zweite Versteigerung anberaumt und bei dieser werden die ausgepfändeten Gegenstände dem Bietenden unbedingt, oder, wenn auch hier ein solcher nicht erscheint, dem Gläubiger für die Taxe, so weit es erforderlich ist, zugeschlagen.

Gold- und Silbersachen dürfen niemals unter dem Bruchwerthe zugeschlagen werden.

§. 86. Ist die zur Zahlung erforderliche Summa erreicht, so darf kein weiterer Gegenstand versteigert werden. Ohne baare Zahlung darf der mit der Versteigerung Beauftragte, bei eigener Haftung, nichts abgeben.

Binnen drei Tagen nach der Beendigung der Versteigerung hat das Gericht die Auszahlung des Erlöses, nach vorher berichtigten Kosten, an den Gläubiger und des allenfallsigen Ueberschusses an den Schuldner zu bewirken.

Gesetzblatt v. 1837. St. II S. 41 ff.

Effekten, weil der Einantwortungsakt noch nicht vorgenommen wurde, wohl aber das Recht auf die Einräumung des Eigenthums, auf die Vornahme des Einantwortungsaktes, welchen der Beklagte durch die Anbietung einer ihm nicht mehr zustehenden Auslösung nicht hindern kann.

Etwas anderes ist es, wenn der Kläger von vorn herein der Einantwortung entsagt und die Versteigerung verlangt hat, in welchem Falle dem Schuldner zur Auslösung eine längere Frist resp. bis zur Versteigerung offen bleibt.

2) Das Königl. Wechsel= und Merkantilgericht ist zur Instruktion und Entscheidung einer Intervention nicht kompetent, und wegen einer in foro ordinario angebrachten wird die Exekution (Einantwortung) nicht gehemmt, vorausgesetzt, daß der Kläger auf deren Vollzug drängt, und durch Baarerlage des Schätzungswerthes der gesperrten Effekten Kaution leistet; sie wird aber nicht vollzogen, wenn dagegen der Intervenient Kaution leistet; in welchem Falle der Kläger seine Kaution wieder zurück erhält.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu München v. 16. März 1831 Nr. 31.

Posset a. a. O. A. XLIII S. 172.

§. 4.

Sachen, worin die Sperre nicht statt hat.

Von gedachter Sperre und Exekution wollen Wir aber

1) diejenigen Mobilien, die der Schuldner zum täglich nöthigen Gebrauche, oder zur Forttreibung seines Amtes, Handwerks oder seiner Kunst nöthig hat;

2) Unsere Pensionen und

3) die von Uns gnädigst bewilligten Besoldungen, außer soviel das $^1/_3$tel betrifft, ausgenommen haben.

ad §. 4.

1) Vergl. die Novellen zur Bayer. Ger.=Ordn. Bd. I p. 318—322 u. Bd. II p. 249 und die Allerh. Entschließung vom 7. Sept. 1824.

2) Die Bayer. Wechsel= und Merk.=Ger.=Ord. enthält keine Bestimmung darüber, daß der Beklagte das Vorschlagsrecht hinsichtlich der mit der Sperre zu belegenden Gegenstände habe, wohl aber verordnet dieselbe Kap. X §. 4, daß von der Sperre diejenigen Mobilien ausgenommen sein sollen, welche der Schuldner zum täglich nöthigen Gebrauche oder zur Fortbetreibung seines Amtes, Handwerks oder Kunst nöthig hat. Behauptet nun aber der Beklagte, daß die mit Sperre belangten Gegenstände zu seinem Handwerkszeug gehören und einen so wesentlichen Bestandtheil desselben bilden, daß er durch deren Wegnahme außer Stand gesetzt sein würde, sein Geschäft fortzubetreiben, so hat er diese Behauptung nicht nur genau zu substanziren, sondern auch in genügender Weise zu bescheinigen, wenn es bei der verfügten Sperre nicht sein Verbleiben haben soll.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu Freysing v. 28. Dec. 1853 RNr. 1781.

Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. III S. 119.

3) Zinsen aus militärischen Heirathskautionen sind als Exekutionsobjekte angreifbar und gehören nicht zu den durch §. 4 ausgenommenen Sachen.

Erkenntniß des Kgl. Appellationsgerichts v. Oberfranken v. 28. Sept. 1846 bestätigt durch Erkenntniß des Kgl. Oberappellationsgerichts zu München v. 9. Jan. 1847 Nr. 262.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. XII Nr. 20 S. 319.

4) Ueber die Frage, in wieferne militärische Heirathskautionen als Exekutionsobjekt in Betracht kommen, bemerkt ein oberrichterliches Erkenntniß Folgendes:

Es ist zwar richtig, daß nach der Ger.=Ord. Kap. XVIII §. 4 und nach dem Prozeßgesetz vom 17. Nov. 1837 §. 73, dann nach der W.= u. M.=G.=O. Kap. X §. 4 u. 5 im Hinblick auf Seuffert's Kommentar zur Ger.=Ord. Bd. IV §. 4 S. 255 militärische Heirathskautionen nicht zu denjenigen Sachen gerechnet werden, woran die Exekution nicht Statt hat. Die Einweisung in dieselben in vim executionis kann jedoch nur vorbehaltlich der Rechte des Militärärars ausgesprochen werden, und es ist Sache des Klägers, auf Grund der Verordnung v. 4. März 1835 die Freigebung des treffenden Betrages bei der kompetenten Stelle zu erwirken, keineswegs aber des Gerichtes, die betreffende Stelle um die sofortige Freigebung der nöthigen Befriedigungsmittel aus dem Kautionsverbande zu ersuchen.

Der Zweck der militärischen Heirathskautionen ist nämlich, Sicherung der den kavirenden Eheleuten obliegenden Verbindlichkeit, sich gegenseitig und ihren Kindern gemeinschaftlich nicht nur den nothdürftigen, sondern auch den standesmäßigen Unterhalt zu gewähren, und wenn auch diese Heirathskautionen nicht für das Militärärar gestellt werden, so hat doch die Militärbehörde zur Erreichung dieses Zweckes ein dienstliches Interesse an der Erhaltuug des Kautionsverbandes.

Die Eigenschaft und Wirkung des Heirathskautionsverbandes ist nicht blos militärvorschriftlich, sondern auch privatrechtlich begründet, sowohl in Bezug auf den Eigenthümer, dessen Ehegatten und Kinder, als auch gegen dritte Personen, namentlich gegen Gläubiger und Erben, indem die Verbindlichkeiten und Dispositionsbeschränkungen, welche der Eigenthümer auf sich genommen hat, während des Kautionsverbandes bestehen, auch der Zinsen= und Rentenertrag für den Unterhalt der Wittwe und unversorgten Kinder verwendet und deshalb das untergestellte Vermögen gegen Veräußerung und Schmälerung gesichert werden soll.

Alles dieses ist in dem von dem Kgl. Kriegsministerium am 4. März 1835 an das Kgl. Generalauditoriat ergangenen Generalrescripte, die militärischen Heirathskautionen betreffend, und in einer vorausgegangenen höchsten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums der Justiz vom

8. Febr. 1835 im nämlichen Betreffe ausgesprochen, und vermöge Bekanntmachung des Kgl. Appellationsgerichts des Isarkreises vom 2. Jan. 1838 im Kreisintelligenzblatte wurden die sämmtlichen Gerichte dieses Kreises nicht blos von obigem Kriegsministerialrescripte in Kenntniß gesetzt, sondern auch zur Nachachtung angewiesen.

Wenn nun also das Kgl. Generalauditoriat, für welches das Generalrescript des Kgl. Kriegsministeriums unzweifelhaft eine bindende Norm bildet, in solchem Falle verordnet, daß erst bei dereinstiger theilweiser oder gänzlicher Lösung des Kautionsverbandes auf die Berichtigung einer Forderung Rücksicht zu nehmen sei, zur Zeit aber sich nicht veranlaßt findet, zu Gunsten einer richterlich festgestellten Forderung die Abminderung der fraglichen Heirathskautionen zu bethätigen, so verfährt dasselbe offenbar nur den ihm ertheilten und sogar öffentlich bekannt gemachten Vorschriften gemäß.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu Freysing v. 26. Febr. 1855 RNr. 1965.

Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. III S. 121.

5) Der Beklagte hat kein Vorschlagsrecht hinsichtlich der mit Sperre zu belegenden Gegenstände; wenn demnach Mobilien mit Sperre belegt sind, so ist die Berufung des Beklagten (eines Buchhändlers) dagegen, sich darauf stützend, daß nicht sein Bücherlager mit Sperre belegt ist, in sofern er seine Behauptung, daß die mit Sperre belegten Effekten zum täglichen Gebrauche seiner Familie unentbehrlich seien, nicht gehörig substanzirt, zurückzuweisen, indem für diesen Fall die Bestimmung der W.=G.=O. vom Jahre 1785 Kap. X §. 6 in Wirksamkeit tritt, gemäß deren der Gläubiger nur in dem Falle die schlechteren Mittel anzunehmen braucht, wenn der Schuldner keine bessern hat; die mit Sperre belegten Effekten aber offenbar ein besseres Mittel als Bücher sind, welche bekanntlich einen sehr prekären Werth haben.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu München v. 5. Okt. 1837 Nr. 26.

Posset a. a. O. A. LXXV S. 378.

§. 5.

Von der Exekution in Ansehung der Cassa, Aktivschulden, oder andern Forderungen.

In Fällen, wo eines Beklagten Cassa, Aktivschulden, oder andere Forderungen in die Sperre genommen werden sollen, hat der Kläger

1) nach der vorgenommenen Sperre bei der nächsten Session alsbald die Erfolglassung, oder Einantwortung in deren Eigenthum, und zwar jederzeit bei dem Wechsel= und Merkantilgerichte, es mag der Schuldner des Beklagten unter was immer für eine Obrigkeit gehörig sein, ordentlich zu begehren, worüber

2) solches nach den auf die gedachte Art erlassenen zweien gewöhnlichen Vorwissens=Verordnungen die Ausantwortungs=Dekrete, und respektive Ersuch=Schreiben an die Obrigkeit der Schuldner des Beklagten auszufertigen hat. Diese Ordnung ist auch

3) bei Exekutirung der dem Gläubiger versatzweise eingehändigten Baarschaften, oder richtiger Schuldscheine zu beobachten; wonach dem Kläger, und vielmehr obrigkeitlich eingesetzten Eigenthümer von dergleichen Aktiv=Schulden, Schuldscheinen und andern Forderungen frei steht, gedachte Aktivforderungen bei der gehörigen Obrigkeit des Schuldner des Beklagten zu begehren, und mit der vom Wechsel= und Merkantilgerichte hierüber erhaltenen Einantwortung, und dem an die gehörige Obrigkeit erlassenen Notifikations= resp. Ersuchungsschreiben hierzu sich zu legitimiren.

§. 6.

Aktivforderungen, die der Kläger in ordine ad executionem nicht anzunehmen schuldig.

Die unrichtigen oder uneinbringlichen Schulden, oder auch andere ungültige Mittel soll der Kläger gar nicht, die schlechteren aber nur in dem Falle, da der Schuldner keine bessern hätte, und dies auf Begehren des Klägers beschwören könnte und würde, andergestalt nicht anzunehmen schuldig sein, als wie sie dem innerlichen Werthe nach befunden werden, sohin ohne des Klägers Verlust und Schaden wieder verwerthet werden mögen.

ad §, 6.

1) Nach der W.= u. M.=G.=O. giebt es keine Immission in die Aktiven eines Debitor sondern nur eine Adjudikation, ist demnach diese auf Begehren des Klägers an denselben erfolgt, so erscheint durch die Einantwortung oder Adjudikation von Forderungen der Gläubiger bezüglich der adjudizirten Summe befriedigt, wenn sie auch in der Folge nicht gänzlich flüssig wird.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Instanz zu München v. 13. Novbr. 1834 Nr. 156.

Posset a. a. O. A. LXXXVIII S. 296.

2) Die Bayer. W.= u. M.=G.=O. Kap X §. 6 enthält nichts davon, daß Beklagter alle seine Aktivausstände anzeigen müsse, um dem Kläger die Wahl unter denselben zu ermöglichen, vielmehr ist Beklagter nur gehalten, solche zu bezeichnen, mit welchen er den Kläger zu befriedigen gedenkt, und erst wenn dieser mit den bezeichneten nicht zufrieden ist, zu schwören, daß er bessere nichts besitze.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Instanz zu Freysing v. 31. Aug. 1854 R.=Nr. 1862.

3) Bezeichnet Kläger die offerirten Aktivposten als unrichtig oder uneinbringlich, so ist die Herstellung der Liquidität solcher Posten nicht Sache des Richters, sondern es obliegt dem Beklagten, ihre Wahrheit und Einbringlichkeit zu bescheinigen, wenn Kläger selbe anzunehmen verbunden sein soll.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Instanz zu Freysing v. 26. Januar 1851 Nr. 1670.

4) Sowie im ordentlichen Prozesse der Gläubiger, welcher keine ausreichende Exekutionsobjekte namhaft zu machen vermag, vom Schuldner einen Eid darüber verlangen kann, ob er noch ein Exekutionsobjekt besitze oder nicht, ebenso findet dieser Eid auch im Wechselprozesse statt, indem nach der W.- u. M.-G.-O. Kap. X §. 6 bestimmt ist, daß der Gläubiger schlechte Aktivforderungen, worunter offenbar auch andere unzureichende Vermögenstheile des Schuldners begriffen sind, nur in dem Falle anzunehmen schuldig ist, wenn dieser auf Begehren des Klägers beschwört, daß er keine besseren besitze. Hierauf ist also die Zulässigkeit des Manifestationseides begründet und bedarf es hierzu blos des Antrages von Seite des mit Gefahr bedrohten Gläubigers, welche Gefahr aber noch mehr in dem Falle gegeben ist, wenn sich bei der Exekutionsvornahme gar kein sperrbares Objekt vorfindet.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Instanz zu Freysing v. 16 Mai 1855 R.-Nr. 1795, vom 12. Juli 1855 R.-Nr. 2034 und vom 17. Sept. 1855 R.-Nr. 1995.

Zeitschrift f. Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Bayern. Bd. III S. 121 u. 122.

§. 7.

Die Exekution in immobilibus

Wenn unbewegliche Güter, Häuser und Grundstücke in die Exekution zu nehmen wären, soll der Gerichtsansager ohne weitere Citation und Verordnung bei dem Wechsel- und Merkantil-Gerichte das geziemende Ansuchungsschreiben an jene Instanz, welcher diese Güter, Häuser, Gülten :c. unterworfen sind, auswirken, und gedachtes Schreiben ungesäumt gegen Recepisse überreichen.

§. 8.

Was die requirirte Obrigkeit zu beobachten.

Sobald das Ersuchungsschreiben eingeliefert worden, wird allen in Unsern Ländern sich befindlichen Gerichtsstellen und Obrigkeiten hiermit gnädigst anbefohlen, daß sie mit den erforderlichen wirklichen Exekutionen dergestalt straks verfahren, daß Kläger zu dem ihm gebührenden, und bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte zuerkannten Kapital cum omni causa nach Inhalt des Ersuchungsschreibens ohne geringsten Aufenthalt gelange,

§. 9

Executio in persona.

Im Falle, daß endlich sich bei dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel (welches der Kanzlist jedesmal im Protokoll vorzumerken hat) vorfinden sollten, und der Schuldner entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder nicht in rechter Zeit zahlt, oder cavirt, kann

1) der Kläger bei nächster Session, oder, da Gefahr an der Zeit vorhanden, in instanti um den Personal-Arrest des Beklagten einlangen, und hindert hieran nicht, wenn gleich der Schuldner bereits der Gant unterworfen ist; dieser Arrest kann auch

2) nach Beschaffenheit der Dinge, und genugsam erwogenen Umständen auf Kosten des Klägers simpliciter verwilligt, und der Schuldner ohne Unterschied, unter welches forum er sonst gehörig ist, damit angegriffen werden. Würde aber

3) der Arrest gegen Unsere frequentirende Räthe und Beamte, wie auch in andern ansehnlichen Hof-Chargen stehende Personen gesucht, soll gegen solche anfänglich mit Stadt- oder Haus-Arrest auf 8 oder nach Umständen auf 14 Tage, nach deren fruchtlosem Verlauf hingegen mit engem Arreste verfahren werden, außer es wäre augenscheinliche Gefahr der Entweichung vorhanden, wo gleich der enge Arrest statt haben soll. Wenn nun

4) Der Arrest verhängt ist, soll dem Arrestanten das erste halbe Jahr die taxordnungsmäßig bessere, die übrige Zeit aber die geringe Kost, ohne daß Arrestanten etwas anders ohne besondere Erlaubniß des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz zugelassen werden darf, verreicht werden.

ad §. 9.

1) Nach der W.- u. M.-G.-O. Cap. X §. 9 ist dem Wechselcreditor gestattet, sich an die Person des Schuldners zu halten, wenn keine Zahlungsmittel sonst zu seiner Befriedigung vorhanden sind. Unter diesem Ausdrucke „keine Zahlungsmittel“ kann offenbar nur verstanden sein, keine parate, zur Exekution geeignete Zahlungsmittel Ihre Richtigkeit muß rein hergestellt erscheinen und sie müssen so geartet sein, daß durch sie der Creditor ganz oder sogleich befriedigt werden kann, indem derselbe nicht schuldig ist, sich erst um die Liquidität derselben herumzustreiten.

Wenn die Mobilien die Forderung des Wechselgläubigers nicht vollständig decken, so ist die Exekution in Immobilien gesetzlich.

Die Einantwortung ist nach Wechselrechten nur bei Mobilien besonders vorgeschrieben; bei Immobilien aber tritt die öffentliche Verstei-

gerung nach den allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung Seitens des fori ordinarii ein.

Wenn demnach der Wechselschuldner gerichtskundig liegendes Vermögen besitzt, so findet der bloß subsidiäre Personalarrest gegen ihn nicht statt, sondern der Kläger hat vor Allem in Ansehung jener Exekutionsobjekte geeignete Anträge zu stellen.

2) Personalarrest als Exekutionsmittel in Merkantilsachen.

In der Ger.=Ord. Kap. XVIII §. 3 Nr. 7 ist verordnet, daß in Ermangelung hinlänglicher Zahlungsmittel die Exekution an des Schuldners Person vorgekehrt, und da er aus eigenem Verschulden in solchen Umstand und Unvermögenheit gerathen ist, nicht nur mit Personalarrest, sondern auch nach Beschaffenheit des bösen Vorsatzes und verursachten Schadens mit Relegation oder anderer Strafe nach Verordnung des Cod. crim. verfahren werden soll.

Diese Vorschrift des Gesetzes, welche zwar nur für das gewöhnliche Civilprozeßverfahren gegeben ist, muß, wie überhaupt die ganze Geschäftsordnung im Merkantilprozesse, vielmehr bei der Exekution wegen Merkantilschulden, subsidiär umsomehr in Anwendung kommen, als der Merkantilprozeß zu den höchst summarischen Prozeßarten gehört, und diese Prozeßart zur Erhaltung und Hebung des kaufmännischen Kredits nicht blos ein beschleunigtes Verfahren, sondern auch eine beschleunigte und strenge Exekution in ihrem Gefolge haben muß. Es wäre dem Geiste und Zwecke des Gesetzes offenbar entgegen, wenn unter den Voraussetzungen der Ger.=Ord. Kap. XVII §. 3 Nr. 7 wegen gewöhnlicher Darlehnsforderungen der Personalarrest als Exekutionsmittel eintreten dürfte, dasselbe Exekutionsmittel aber bei Merkantilschulden ausgeschlossen wäre. Die bemeldete Gesetzesvorschrift ist auch durch das Prozeßgesetz vom 17. Novbr. 1837 nicht aufgehoben, vielmehr ist bei Abschnitt VII das ganze Kapitel XVIII in Bezug genommen und insbesondere im §. 115 verordnet, daß es in allen durch dieses Gesetz nicht abgeänderten oder modifizirten oder erläuterten Punkten bei der Gerichts=Ordnung und den übrigen bestehenden Gesetzen bis zu deren allgemeinen Revision sein Verbleiben habe.

Der Merkantilgläubiger ist daher unter den gesetzlichen Vorbedingungen auch zum Antrage auf Personlarrest gegen den Merkantilschuldner berechtigt.

Erkenntniß des W.= u. M.=G. II. Instanz zu Freysing v. 13. Januar 1845.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern. Bd. XVIII Nr. 23 S. 356.

3) Zu dem Personalarreste kann erst dann geschritten werden, wenn sich bei dem Schuldner gar kein Zahlungsmittel, weder Mobiliar= noch Immobilarvermögen vorfinden, oder wenn die Exekution in immobilibus wegen der Rechte anderer Gläubiger nicht vorgenommen oder sistirt würde.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Instanz zu München 26. Juni 1820.

Posset a. a. O. A. LXXVIII S. 279.

4) Instruktionseinleitungen über Kautionsvorschläge zur Entfernung des Wechselarrestes von dem Wechselschuldner sistiren den Arrest nicht; denn ist zur Zeit noch nicht rechtskräftig ausgesprochen, daß Kläger sich das Schuldenarrangement gefallen lassen müsse, so kann auch die Wechselexekution mittelst Personalarrestes nicht sistirt werden.

Die persönliche subsidiäre Haftung des Schuldners für die zu leistende Bezahlung liegt schon in den Eigenthümlichkeiten des Wechselkontrakts, und ist also jus quaesitum, welches kein Richter dem Wechselgläubiger bei Ermangelung anderer Zahlungsmittel benehmen kann. In executione haben vermöge W.-G.-O. cap. X §. 11 keine andern Einreden mehr statt, als welche den modum executionis betreffen; ist aber über eben diesen modum executionis schon res judicata vorhanden, so findet die Exception der Kautionsleistung nicht mehr statt, da diese weder ein modus tollendi obligationem auch ein modus executionis ist, demnach dem Gläubiger in keiner dieser Eigenschaften aufgedrungen werden kann.

Es besagt zwar die W.- u. M.-G.-O. cap. X §. 9, wo sie von der executio personalis spricht, daß, wenn der Schuldner entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder nicht in rechter Zeit zahlt oder cavirt, der Kläger in nächster Session um den Personalarrest des Beklagten einlangen kann; allein daß die Worte in rechter Zeit sich auch auf das Caviren erstrecken, und daß es demnach heißen muß: oder nicht in rechter Zeit cavirt, liegt nicht nur schon in den Regeln einer grammatikalischen Interpretation, sondern auch um so unverkennbarer im Geiste des Gesetzes selbst, als die deklaratorische Verordnung vom 1. August 1780 §. 4 (und 18. Novbr. 1782) [1]) in dieser Beziehung sich also ausdrückt: Es ist auch dem Wechselgericht durch den Konkurs die Hand weiter nicht als bei der Habhaft des Schuldners gebunden, bei seiner Person aber bleibet solche (Hand nämlich) auch während des Konkursprozesses allemal noch so weit offen, daß auf Instanz des Wechselgläubigers mit dem persönlichen Arrest verfahren und so lange damit angehalten werden mag, bis die vollständige Bezahlung oder hinlängliche Versicherung der Wechselschuld bei dem Wechselgericht geleistet sein wird. — Aus dieser erläuternden Verordnung resultirt aber klar, daß, wenn Debitor nicht in rechter Zeit, das ist vor dem Stadio der Personalexekution, cavirt, diese Exekution durch Kautionseinleitungen nicht mehr sistirt werden kann, sondern daß damit ohne weiteres fortzufahren sei, und dem Debitor in diesem Falle nur noch unbenommen bleibe, sich durch die Bezahlung oder hinlängliche Sicherheitsleistung aus dem Arreste wieder zu befreien.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 30. Oktbr. 1820 u. 26. Febr. 1821 Nr. 73.
Posset a. a. O. A. XXXVI S. 290.

---

1) Mayr's Generalien-Samml. Bd. I. p. 194 u. 210.

5) Der Wechselschuldner kann sich durch hinlängliche Versicherung der Wechselschuld (durch Baarschaftsdeponirung) von dem Personalarreste befreien.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 30. April 1821 Nr. 73.

Posset a. a. O. A. LXXXVII S. 294.

6) Die vom Schuldner zur Abwendung des Personalarrestes offerirten Zahlungsmittel müssen so beschaffen sein, daß der Kreditor aus ihnen ganz und sogleich befriedigt werden kann, und ist derselbe nicht schuldig, sich erst um die Liquidität der Exekutionsmittel herumzustreiten.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 23. Septbr. 1830 Nr. 142.

7) Wenn ein Wechsel eingeklagt wird, den nicht der Kurator des Wechselschuldners, sondern dieser selbst, bevor er sich der Vermögenskuratel unterworfen, ausgestellt hatte, so ist es zulässig, dem Kurator die Zahlung mit dem Bedrohen aufzutragen, daß im Unterlassungsfalle der Kurande in Wechselhaft genommen würde, weil der Kurator verpflichtet ist, aus den Mitteln des Kuranden das zur Bezahlung der Schuld erforderliche Vermögen beizuschaffen und auch nur in dieser Beziehung dessen Stelle vertritt, die Haftung mit der Person des Wechselausstellers aber aufrecht bleibt.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 16. Febr. 1852. Reg.-Nr. 1584.

8) Nach dem Art. 2 der A. D. W.-O. soll in besondern Gesetzen nur bestimmt werden, gegen welche Personen aus Gründen des öffentlichen Rechtes die Vollstreckung des Wechselarrestes Beschränkungen zu erleiden habe, diese Gründe des öffentlichen Rechts walten im Gebiete des bayer. Landr. nur bei jenen Personen ob, welche nach der W.- u. M.-G.-O. v. J. 1785 Kap. X §. 9 vom Wechselarrest befreit waren, wenn sie sich auch gleich nach Wechselrecht verpflichtet hatten. Diese Ansicht ist zwar als dem Sinne des Schlußsatzes des Art. 2 der A. D. W.-O entsprechend anzuerkennen, dagegen aber unter Hinweisung auf Art. 2 des Einführungsgesetzes vom 25. Juli 1850 [1]) hervorzuheben, daß Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, auch nach dem in Art. 1 angeführten Zeitpunkte (1. Januar 1851) dem Wechselarrest nicht unterworfen werden sollen.

Nach dieser Modifikation, welche die gesetzgebende Gewalt in Bayern zu der A. D. W.-O. gemacht hat, können dem Wechselarreste in Bayern nicht unterworfen werden:

a) alle Personen, welche vor dem 1. Januar 1851 nach der bayer. W.-O. nicht wechselfähig waren,

b) alle Personen, gegen welche vor diesem Zeitpunkte der Personalarrest nicht verhängt werden konnte.

Nach der bayer. W.-O. und beziehungsweise den Novellen vom 11. Mai und 19. Juli 1787 und Gesetz vom 11. September 1825

---

1) Vgl. Absch. V. N. 1.

war die Wechselfähigkeit nur auf Negotianten, Handelsleute und Gewerbtreibende beschränkt, und da Beklagter als vormaliger Handlungsbuchhalter und nunmehriger Privatier unter keine dieser Kategorien gehörte, so ist auch die Verhängung des Wechselarrestes gegen denselben unstatthaft.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 12. Januar 1852. R.-Nr. 1855.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II. S. 485.

ad §. 9 Nr. 1.

1) Wenn die Suffizienz des Vermögens des Schuldners zweifelhaft ist, so wird die Wechselexekution hierin auch vor angefangenem Konkurse sistirt; dagegen hemmen Unterhandlungen zur Begründung eines Zahlungsarrangement den Personalarrest nicht.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M. G. II. Instanz zu München v. 17. August 1819 Nr. 34.

Posset a. a. O. A. LXXVII. S. 276.

2) W.nn die Einantwortung der gesperrten Effekten wegen eines gegen den Schuldner unterdessen anhängig gewordenen Debitwesens nicht mehr geschehen kann, so tritt der Personalarrest ein.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Instanz zu München v. 11. August 1832 Nr. 183.

Posset a. a. O. A. LXXIX. S. 281.

3) Der Antrag auf Personalarrest erfordert auf Seite des Anwaltes, der ihn begehrt, eine Spezialvollmacht von seinem Mandanten, und ist der Richter, so lange diese nicht vorliegt, nicht befugt, dem Schuldner diesen Exekutionsmodus anzudrohen. — Cod. jud. cap. VII. §. 9.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Instanz zu München v. 9. Januar 1834 Nr. 192.

Posset a. a. O. A. LXXXI. S. 283.

4) Ueber die Frage, ob ein Wechselgläubiger, der sich in den Konkurs des Wechselschuldners eingelassen hat, den Schuldner doch noch mit Wechselstrenge verfolgen könne?

Die den Wechselforderungen zugestandene Exekutionsart durch Personalarrest des Schuldners ist kein unmittelbarer Weg zur Befriedigung, wie andere Exekutionsarten, sondern nur ein moralisches Zwangsmittel zur Erreichung der Zahlung, die verfügbares Vermögen voraussetzt, welches ein Gantirer nicht mehr besitzt. Es möchte daher scheinen, daß gegen einen solchen überhaupt der Wechselarrest nicht mehr stattfinde, was auch wirklich einige Wechselgesetzgebungen als Grundsatz aufstellen z. B. die Augsburger Wechselordnung Kap. X. §. 8.

Da aber durch die persönliche Verhaftung des Wechselschuldners oft auch andere Personen, denen an dessen Freiheit gelegen ist, bewogen worden, für ihn Zahlung zu leisten, und da möglicher Weise der Schuldner selbst durch die Verhaftung dazu gebraucht werden kann, verborgene oder verschwiegene Vermögensbestandtheile zu manifestiren, so gestatten andere Gesetzgebungen und darunter die bayerische (W.-G.-O.

Cap. X. §. 9. N. 1) das Wechselverfahren durch Personalarrest des Konkurses ungeachtet.

Allein die bayerische W.=G.=O. erlaubt diese Exekutionsart nur dann, wenn die Exekution in das Vermögen nicht erfolgen kann. („Im Falle sich bei dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel vorfinden sollten") erlaubt sonach nicht, die Hülfe in die Güter des Schuldners und das Verfahren gegen seine Person mit einander zu verbinden, sondern nur eines von beiden. Hieraus folgt, daß nur ein solcher Wechselgläubiger die Verhängung oder Fortdauer des Wechselarrestes seines Schuldners verlangen kann, der sich bei dessen Konkurse nicht gemeldet hat; denn hat er sich gemeldet, so tritt an die Stelle des Verfahrens gegen die Person der Antheil des Gläubigers an der Konkursmasse, und von dem Wechselschuldner ist keine Rede mehr, es ist vielmehr nach dem Allh. Reskript vom 17. Dezbr. 1816 [1]) in Beziehung auf die Konkursmasse einzig und allein das Gantgericht der zuständige Richter.

Von diesen aus dem Geiste der bayer. Wechselgesetzgebung abgeleiteten Grundsätzen ausgehend, muß man zu dem Schlusse gelangen, daß die bayer. Wechselgesetzgebung, das gemeine Recht bestätigend, das Wechselverfahren, des Konkurses ungeachtet, gestatten, *sofern* sich der Gläubiger nicht bei selbigem gemeldet hat.

Bezweifelt man die Richtigkeit dieser Ansicht, so muß man annehmen, daß das bayer. Wechselrecht die Frage, ob der Wechselgläubiger seine Forderung beim Gantrichter gegen das Vermögen, und gleich beim Wechselrichter gegen die Person des Schuldners geltend machen könne, gänzlich unentschieden gelassen habe. Denn weder der §. 9 N. 1 Cap. X. noch der §. 1 Cap. XI. noch das obig allegirte Reskript enthalten eine Bestimmung darüber, sondern verordnen blos, daß der Gläubiger seinen Schuldner auch bei ausgebrochenem Konkurse mit Wechselarrest verfolgen kann und daß er sich, wenn er sich an dessen Vermögen halten will, an das Konkursgericht wenden muß, keineswegs aber, daß beides zugleich geschehen könne. Es muß also nach §. 21 der bayerischen Wechselordnung [2]) der Fall der Billigkeit nach entschieden und hauptsächlich die Augsburger Wechselordnung zur Richtschnur genommen werden. Nun ist es aber offenbar weder billig noch recht, daß ein Gläubiger seinen Schuldner wegen einer und derselben Forderung bei zwei Richtern und mittelst zweier Exekutionsarten zugleich verfolgt. Nimmt man nun die Augsburger Wechselordnung zur Richtschnur, so muß die obenerwähnte Frage verneinend entschieden werden, da dieser Cap. X.

---

1) Novellen z. bayer. Ger.=O. Bd. III. S. 152. Jahrbücher von Gönner & Schmidtlein Bd. I. S. 344—366.

2) Bayer. W.=O. v. 1785 §. 21. *Subsidiärisches Recht in Wechselsachen.* Würden sich endlich Vorfälle ereignen, von denen in diesem Wechselpatente und in dieser Ordnung nichts angemerkt ist, sollen sie der Billigkeit nach entscheiden, und hauptsächlich die in Augsburg letzthin erneuerte Wechselordnung zur Richtschnur nehmen.

Mayr's Generalien=Sammlung Bd. III. §. 59 ff.

§. 8 nach Ausbruch des Konkurses gar kein Wechselverfahren mehr gestattet.

Erkenntniß des Wechsel-Appellationsgerichts zu Ansbach v. 2. Juli 1832 H. 109.

Blätter f. Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. II. Nr. 42. S. 333.

ad §. 9. Nr. 2.

1) Mit dem Gesuche um Androhung des Personalarrestes muß auch das Anerbieten zum Kostenvorschusse verbunden sein, und so lange dieses nicht vorliegt, ist der Richter nicht befugt, den Wechselschuldner mit dem Personalarrest zu bedrohen.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 9. Januar 1834 Nr. 192 und 29. April 1834 Nr. 132.

Posset a. a. O. A. LXXX. S. 283. u. LXXXI S. 284.

2) Der Personalarrest kann nur auf Kosten des Klägers bewilligt werden, und macht es hierbei gar keinen Unterschied, ob Beklagter einiges oder gar kein Vermögen besitze, und sich selbst zu alimentiren vermöge oder nicht.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 9. Aug. 1832 Nr. 142.

Posset a. a. O. A. LXXXII. S. 284.

3) Nach einmal rechtskräftig ausgesprochenem Personalarreste kann dem Gesuche des Schuldners um Ansetzung einer Kommission zur gütlichen Ausgleichung nicht mehr stattgegeben werden.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 28. Dezbr. 1820 Nr. 288.

Posset a. a. O. A. LXXXV. S. 288.

4) Das Kgl. Wechsel- und Merkantilgericht ist ein selbstständiger privilegirter Gerichtsstand, welcher zunächst seine Beschlüsse und Erkenntnisse, wenn sie rechtskräftig geworden sind, selbst zum Vollzuge zu bringen hat, was sowohl aus der Natur der Sache als insbesondere der Bestimmung der Wechsel- und Merkantil-Gerichtsordnung Kap. X. §. 9 Nr. 2 und 4 hervorgeht. Da nun für Wechselschuldner ein eigenes Arrestlokal besteht, so muß, wenn der Kläger ausdrücklich darauf besteht, und den Antrag stellt, daß der auswärts wohnende Schuldner den Arrest in München zu erstehen habe, diesem ein Recht auf einen solchen Antrag um so mehr eingeräumt werden, als er für die Dauer des Arrestes auch die Verpflegungskosten vorzuschießen hat.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Instanz zu Freysing v. 29. März 1855 Nr. 1888.

Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. III. S. 122.

ad §. 9. Nr. 3.

Der Adel als solcher hat keinen Anspruch auf Stadt- oder Hausarrest, da er zu den in der W.- u. M.-G.-O. Kap. X. §. 9. Nr. 3 genannten gefreiten Personen nicht gehört und Privilegien strictissimae interpretationis sind.

Erkenntniß des K. W.= u. M.=G. II. Instanz zu München v. 26. Novbr. 1831 Nr. 68.
Posset a. a. O. A. LXXXIII. S. 286.

§. 10.

In welchem Falle die Exekutionsdekrete in Ansehung der Habschaften, Kassa und Immobilien nicht zur Wirklichkeit gebracht werden sollen.

Ohngeachtet nun auch vermög obigen §. während ausgebrochener Gant gegen den Schuldner der Arrest verhängt werden darf; so verordnen wir doch, daß bei dem gesperrten, somehr also ungesperrten Gute des Debitors bei ausgebrochener Gant keineswegs von Seite des Wechsel= und Merkantilgerichts mit der Execution vorgeschritten, sondern die Kreditoren lediglich ad forum concursus verwiesen werden sollen [1]).

§. 11.

Von den Exceptionibus in executione.

In der Exekution selbst sollen keine andern Exzeptionen, als diejenigen, die die Art der Exekution betreffen, zugelassen werden [2]).

§. 12.

Wie es wegen der Gerichtskosten in executione zu halten ist.

Belangend die Gerichtskosten, welche das Wechsel= und Merkantilgericht zu moderiren, und den Advokaten für ihre Bemühung ebensoviel, als bei andern Gerichtsstellen gewöhnlich zugelassen ist, zu passiren hat, geht Unsere gnädigste Willensmeinung noch ferner dahin, daß deswegen, wenn sie mit dem Kapital und Interesse nicht zugleich erholt werden können, kein besonderer Exekutionsprozeß abgestritten, wohl aber mit der vorhin in der Hauptsache dekretirten Exekution als eines unmittelbaren Accessorii fortgefahren werden solle.

ad §. 12.

1) Jeder Advokat ist verbunden bei einem Thaler Strafe das

1) cf. die Notaten zu Kap. XI. §. 1.
2) cf. Novellen zur bayer. Ger.=Ordn. Bd. III. S. 231.

ganze Kostenverzeichniß [1]) mit der letzten Schrift oder bei mündlich gepflogenen Verhandlungen acht Tage nach der letzten Gerichtskommission einzureichen [2]). Jede desfalls nöthige Anmahnung geschieht auf Kosten des säumigen Advokaten und soll mit Bedrohung einer erhöhten Geldstrafe verbunden sein. Dieses Kostenverzeichniß muß specifisch verfaßt werden, das Datum und die genaue Bezeichnung jeder in Ansatz gebrachten Schrift enthalten, mit den Ansätzen auf die einzelnen Schriften übereinstimmen und eine unausgefüllte Kolumne für die Moderation darbieten.

Die eingereichten Kostenverzeichnisse sind von den Gerichten zu durchgehen und zu prüfen, dann, wenn sich übermäßige Ansätze darin finden, von Amtswegen auch ohne Ansuchen der Theile zu moderiren ꝛc.

Verf. v. 13. März 1813. A. Reg.=Bl. v. 1813 p. 425 §. 5 u. 6. u. conf. Novellen z. Bayer. Ger.=Ord Bd. II S. 151 u. 235.

2) Wenn auch durch den vom Kläger erklärten Verzicht auf die zu seinen Gunsten mit Sperre belegten vier Pferde der Pfandnexus gegenüber diesem Gläubiger aufgehört hat, und von dessen Seite der Extradition dieser Sperrobjekte an den Beklagten ein Hinderniß nicht entgegensteht, so kann die Freigebung doch erst dann erfolgen, wenn die auf diesen Sperrakt erwachsenen Kosten berichtigt, insbesondere die von dem Wirthe, bei dem sich die fraglichen vier Pferde im Stall und in der Verpflegung befinden, liquidirten Stall= und Fütterungskosten während der Sperrperiode bezahlt sein werden, indem der Wirth nicht angehalten werden kann, vor eingetretener vollständiger Befriedigung die in seinem Verwahr befindlichen Pfandobjekte verabfolgen zu lassen.

Daß nun aber dem Wirthe diese Zufriedenstellung durch das Kgl. Wechsel= und Merkantilgericht zu München, welches die Sperre verfügt hat, verschafft werden muß, unterliegt keinem Zweifel. Für diese Kosten kann jedoch der Gläubiger nicht in Anspruch genommen werden, denn dieser konnte mit vollem Recht bei nicht erfolgter Contentirung seiner judicatmäßigen Forderung die Sperre an den ihm als Eigenthum des Schuldners bezeichneten Pferden beantragen, während es diesem freistand, die verhängte Sperre jeden Augenblick durch Befriedigung des Klägers zu beseitigen. Will nun der Beklagte die gepfändeten Gegenstände in Empfang nehmen, so muß er vorerst dem Gerichte die Mittel verschaffen, die Extradition durch die Erlage der erwachsenen Kosten bewerkstelligen zu können. Weigert er sich dieser Verbindlichkeit, so bleibt dem Gerichte, welches keine Veranlassung mehr hat, die aus der Sperre entlassenen Objekte in dem kostspieligen Verwahr zu belassen, nichts anders übrig, als die fraglichen Pferde selbst, Behufs Deckung der Kosten, zum öffentlichen Verkaufe zu bringen.

---

1) welches mit dem Gradationsstempel versehen sein muß cf. Nov. z. b. G.=O. Bd. III S. 230.

2) Hinsichtlich der Ueberreichung der Expensorien von Seite der Parteien sehe man Cod. jud. Cap. XVI §. 4 N. 5 und die allegirten Novellen Bd. I S. 307 u. Bd. III S. 229.

Erkenntniß der Kgl. W.- u. M.-G. II. Instanz zu Freysing v. 19. April 1855 Nr. 1853.
Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechspflege im Königreich Bayern Bd. III S. 123.

§. 13.

Von dem Eisenbriefe.

Daß endlich der öffentliche Kredit immer mehr in Unsern Ländern empor gebracht werde, so soll es allerdings noch bei dem sein Verbleiben haben, daß der Eisenbrief oder das sogenannte Moratorium aufgehoben ist, außer die edictaliter hierzu berufenen Gläubiger wären Kraft eines vollständigen und begnehmigten Verzeichnisses von dem Werthe des ganzen Vermögens nach Genügen gesichert und schadlos gehalten.

ad §. 13.

conf. die Novellen zur Bayer. Ger.-Ord. Bd. III p. 230 u. 236.

§. 14.

Wer keine Freiung zu genießen hat.

Letztlich haben alle Falliten, Decortoren und dergleichen Betrüger kein jus asyli, oder eine geistliche Immunität im mindesten zu genießen, und müssen dem Wechsel- und Merkantilgerichte übergeben werden.

ad §. 14.

Man sehe darüber die über die Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze gegen den Banquerot und über die Enthüllung schuldhafter Banquerotiers erlassene
Allerhöchste Entschließung v. 8. Aug. 1825.
B. Intell.-Bl. f. d. Oberdonau-Kreis von 1825 St. XXX p. 1109.

Eilftes Kapitel.

Von dem Konkursprozesse.

§. 1.

Anweisung der Wechselschulden ad concursum.

Wenn der Schuldner schon wirklich gantmäßig ist, oder durch Bezahlung der Wechselschuld gantmäßig wird, oder sich selbst für in-

solvent erklärt und die Insolvenz gerichtlich hergestellt und die Gant gesetzlich erkannt ist, soll bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte, ohngeachtet der Beklagte daselbst schon kondemnirt oder bereits gar mit der Sperre angegriffen worden wäre, die Exekution nicht vorgenommen, oder fortgesetzt, sondern das ganze Schuldenwesen zum Gantrichter und der Kläger ad concursum angewiesen werden.

ad §. 1.

1) Wir haben Uns über den Kompetenzkonflikt zwischen den Civil- und Wechselgerichtsbehörden in der Debitssache des Handelshauses G. F. D. Söhne zu N. Vortrag erstatten lassen, und erkennen, daß, nachdem die Wechselordnung vom Jahre 1785 Kap. XI §. 1 nicht nur von der Zeit an, wo der Konkurs durch Affigirung der Ediktalien angefangen hat, sondern auch in allen Fällen, wo der Schuldner schon wirklich gantmäßig ist, oder durch Bezahlung der Wechselschuld gantmäßig wird, oder sich selbst für insolvent erklärt, und die Insolvenz gerichtlich hergestellt und die Gant gesetzlich erkannt ist, die Wechselgerichtsbarkeit sistirt und das ganze Schuldenwesen und den Wechselkläger zum Gantrichter verweiset, die Entscheidung der Frage, ob bei einem gantmäßigen Schuldner alle, somit auch die Wechselgläubiger sich in den Nachlaßvertrag einlassen müssen, ohne Rücksicht auf das Dekret de aperiundo concursu oder die Affigirung der Ediktalien lediglich den Civilgerichten, daher in gegenwärtiger Sache, wo sich der Schuldner für insolvent erklärt, und das Konkursgericht die Eröffnung des Konkurses erkannt hat, dem Stadtgericht N. in erster Instanz zustehe, wonach die Erkenntnisse der Wechselbehörden in solcher Beziehung als ungültig und unstatthaft anzusehen sind.

Allerhöchste Entschließung v. 1. Aug. 1816.
Jahrbücher der Gesetzgeb. u. Rechtspfl. im Königreich Bayern Bd. I S. 362.

2) Die mit Bericht vom 14. vorigen Monats vorgelegten Anfragen des Stadtgerichts M. als Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz hinsichtlich dessen weiterer Einschreitungen bei gantmäßigen Wechselschuldnern, erhalten durch die Wechselordnung vom Jahre 1785 Kap. X §. 4 und Kap. XI §. 1, an welchen Unsere in der D.'schen Sache sowohl am 1. August d. J. als auf eine Vorstellung der Gebrüder B. zu F. am 24. l. J. erlossenen Rescripte nichts abgeändert haben, ihre Auflösung. Was nämlich

1) den Personalarrest belangt, so kann derselbe dem Kap. X §. 9 gemäß, verhängt werden, wenngleich der Wechselschuldner bereits der Gant unterworfen ist, weil dieser Arrest auf den Eigenthümlichkeiten des Wechselrechts beruhet, und keinem andern mehr bevorzugten Gläubiger an seinen Rechten einen Schaden bringt; dagegen würde

2) die Fortdauer der Exekution in das Vermögen eines Wechselschuldners, der sich in einem von den Kap. XI §. 1 berührten Fällen befindet, mit der im Bericht des Stadtgerichts bemerkten Wirkung, daß dasjenige, was noch eine Stunde vor wirklicher Anheftung der Edikta-

lien an Effekten des Gemeinschuldners dem Wechselgläubiger ausgehändigt wurde, diesem gehörte, und er sich in den Konkurs nicht einzulassen brauchte, alle Sicherheit der andern oft mehr bevorzugten Kreditoren geradehin vernichten, und in eine Ungerechtigkeit ausarten, welche selbst die Wechselgerichtsordnung Kap. XI §. 1 zu vermeiden sucht; denn wenn bei den in eben dieser Stelle ausgedrückten Fällen noch vor Anheftung der Ediktalladung in Ansehung aller Gläubiger, welche dem Wechselgläubiger vorgehen, die Exekution sistirt werden muß, sollten auch ihre Forderungen rechtskräftige Erkenntnisse für sich und die Exekution schon ihren Anfang genommen haben, so wäre die Gerechtigkeit offenbar verletzt, wenn zum Vortheil der minder bevorzugten Wechselgläubiger unter gleichen Umständen die Exekution fortgesetzt und das bewegliche Vermögen des Schuldners denselben zur Zahlung unwiderruflich ausgehändigt werden dürfte. Hieraus gehet hervor, daß

a) das Wechselgericht in den Kap. XI §. 1 der Wechselordnung bestimmten Fällen zwar die Sperre als Sicherungsmaaßregel gegen Verschleppungen, und als einen den übrigen Gläubigern unschädlichen Anfang der Exekution verhängen, keineswegs aber

b) darin weiter fortschreiten, noch weniger zum Schaden und Gefahr der übrigen Gläubiger die Effekten des Schuldners dem Wechselgläubiger als Zahlung zusprechen oder ausantworten dürfe.

Allerhöchste Entschließung vom 17. Dec. 1816.

Jahrbücher der Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. 1 S. 364.

3) Durch ein in foro ordinario übergebenes allgemeines Fristen- und Nachlaß-Regulirungsgesuch wird die wechselgerichtliche Exekution (Einantwortung) nicht sistirt.

Wollte man annehmen, daß die Wechselexekution sich schon sistire, wenn der Wechselschuldner eine unbescheinigte Insolvenz-Erklärung, oder ein Fristen- und Nachlaßgesuch beim ordentlichen Forum übergebe, oder dortselbst die Einleitung eines allgemeinen Debitwesens veranlassen würde, so wäre dies das beste und einfachste Auskunftsmittel für jeden Wechselschuldner, um sich seiner Zahlungspflichtigkeit zu entziehen.

Ohne alle nähere Ausführung ist es klar, daß der Richter derlei schuldnerischen Umtrieben nicht statt geben dürfe, denn aus einer Erklärung, daß ein Schuldner mehrere Schulden habe, und solche mit Fristen und mit Nachlaß abführen wollte, geht noch keineswegs eine hergestellte Insolvenz oder die erkannte Gant hervor.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 11. Sept. 1833.

Posset a. a. O. A. LXXXIX S. 298.

4) Bei einer vorliegenden materiellen Ueberschuldung wird die Exekution (Einantwortung) sistirt.

Bei einer wirklichen Gantmäßigkeit des Schuldners bedarf es zur Sistirung der Kompetenz des Wechselgerichts nicht, daß sich derselbe für insolvent erklärt hat, und die Insolvenz gerichtlich hergestellt, und die Gant gesetzlich erkannt ist, weil diese Voraussetzungen mit Ausnahme des letzten Satzes in dem §. 1 cap. XI alternative gestellt sind, und daher die eine allein schon die fernere Kompetenz des Wechsel- und Mer-

kantil-Gerichts ausschließt; der copulative Satz aber: „und die Gant gesetzlich erkannt ist,“ sich nur auf die letzte Alternative, wenn sich nämlich der Schuldner selbst für insolvent erklärt, nicht aber auf die vorausgehenden zwei Alternativen bezieht.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 13. Nov. 1834.

Posset a. a. O. A. XC S. 302.

5) Wenn ein Wechselschuldner in foro ordinario ein Debitwesen anhängig hat und eine Ueberschuldung angezeigt, aber noch nicht förmlich hergestellt, die Anzeige jedoch mit sehr erhlblichen Gründen der höchsten Wahrscheinlichkeit belegt ist, so wird die wechselgerichtliche Einantwortung sistirt.

Allh. Entschließung vom 19. Oct. 1835.

Posset a. a. O. A. XCI S. 306.

6) Durch ein von dem Wechselschuldner in foro ordinario eingereichtes Fristen- und Nachlaßgesuch unter beigefügter Insolvenzerklärnng wird die wechselmäßige Exekution nicht sistirt, vielmehr besteht die Thätigkeit des Wechselgerichts nach der Wechselgerichtsordnung cap. XI §. 1 so lange fort, bis über den Wechselschuldner die Gant wirklich erkannt ist, welcher Fall nach der Gerichtsordnung Kap. XIX §. 2 erst dann eintritt. wenn die öffentliche Bekanntmachung der Ediktstage erfolgt ist.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel-Appellationsgerichts zu Bamberg v. 22. Januar 1852

7) Nach der Bestimmung der Wechselgerichtsordnung Kap. XI §. 1 wird die wechselgerichtliche Fürschreitung mit der Exekution nur dann sistirt, wenn der Schuldner schon wirklich gantmäßig oder sich selbst für insolvent erklärt und die Insolvenz gerichtlich hergestellt und die Gant gesetzlich erkannt ist, und nach der Verordnung von 17. Dec. 1816 kann selbst in diesen Fällen immerhin noch die Sperre als Sicherungsmittel gegen Verschleppung und als ein den übrigen Gläubigern unschädlicher Anfang der Exekution verhängt werden, und wird ein weiteres Vorschreiten nicht mehr gestattet, weil durch die Einantwortung den übrigen Gläubigern ein wirklicher Nachtheil zugehen würde.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Instanz zu Freysing v. 26. Sept. 1853 Nr. 1686.

8) Beklagte hatten gegenüber dem Antrage auf Ausantwortung der gesperrten Gegenstände sich auf ein eben bei dem obersten Gerichtshofe schwebendes Frist- und Nachlaßgesuch berufen und zugleich die durch ein Zeugniß ihres Landgerichts bescheinigte Einrede vorgebracht, daß die gesperrten Gegenstände als Pertinenz des Hauptanwesens erklärt und den Hypothekengläubigern mit verpfändet seien.

Zufolge dessen wurde der Gläubiger mit seinen weiteren Exekutionsanträgen an das ordentliche Gericht, bei welchem das Debitwesen des Beklagten anhängig war, verwiesen und zur Rechtfertigung angeführt, daß zwar der Fortgang der Exekution, — nachdem die Frage, ob die Schuldner gantmäßig seien, noch nicht rechtskräftig entschieden, wenn auch zur Instruktion ausgesetzt sei, — bezüglich der rechtskräftig entschiedenen Wechselforderung an sich nicht gehindert wäre, daß aber im Wechselexekutionsverfahren gleichwohl nicht mehr vorgeschritten werden

könne, weil durch die Ausantwortung der gesperrten Gegenstände den übrigen Gläubigern Gefahr und Schaden drohe, indem jedenfalls ein Partikularkonkurs zwischen dem Wechselgläubiger, welcher die Sperre erworben hat und den Hypothekengläubigern, welche in Folge der ihnen geschehenen Verpfändung Anspruch auf die gepfändeten Mobilien machen, in Aussicht stehe.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Instanz zu Freysing v. 6. Januar 1854 Nr. 1707.

9) Wenn eine Wechselforderung nach eröffnetem Universalkonkurse in dem Prioritätserkenntnisse nur eventuell und unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung von dem einschlägigen Wechselgerichte eingesetzt wurde, kann letzteres Gericht dem Schuldner nach geschehener Richtigstellung weder die Bezahlnng der Forderung noch die Vergütigung der durch die Richtigstellung derselben veranlaßten Kosten auftragen, da der Gläubiger seine Befriedigung in Haupt und Nebensache nur aus der Konkursmasse und somit nur bei dem Konknrsgerichte nach Maaßgabe des Prioritätserkenntnisses suchen kann.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu Freysing v. 19. April 1855.

10) Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß mit der Beendigung des Konkursverfahrens die Kompetenz des Wechselgerichts rücksichtlich der Verhängung des Personalarrestes wieder auflebt, da der Wechselschuldner dem Wechselgläubiger nicht blos mit seinem Vermögen, sondern auch mit seiner Person haftet, der Personalarrest auf den Eigenthümlichkeiten des Wechselrechts beruht und keinem andern Gläubiger Schaden bringt.

W.= u. M.=G.=O. Cap. X §. 9 Nr. 1 u. Cap. XI §. 1. Mayr's Gen.=Samml. Bd. I S. 194 §. 4 u. S. 210 u. Verordnung v. 17. Dec. 1816.

Erkenntniß des K. W.= u. M.=G. II. Instanz zu Freysing v. 19. Juli 1853 Nr. 1724.

Zeitschrift f. Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. III S. 124—126.

11) Die Frage, ob der beim 1. Ediktstage im Konkurse des Beklagten geschehenen Anmeldung einer Wechselforderung die Wirkung einer rechtzeitig erhobenen Wechselklage beigelegt, also dadurch eine Unterbrechung der Verjährung als bewirkt angenommen werden könne, ist im Hinblicke auf die streng zu beurtheilenden, die Kompetenz entscheidenden wechselrechtlichen Bestimmungen zu verneinen.

Das allgemeine Konkursgericht zieht zwar alle und jede Partikularprozesse auf dem Grunde der Konnexität an sich: allein dieses versteht sich doch nur von dem Punkte der Priorität, weshalb solche Forderungen zwar am 1. Ediktstage angegeben, und in den folgenden Ediktstagen so weit liquidirt und instruirt werden sollen, als man zur Entscheidung der erwähnten Punkte nöthig hat. Die Hauptliquidation aber soll bei dem Partikulargerichte gepflogen werden.

Seuffert's Kommentar zur Bayer. Ger.=O. cap. XIX §. 13.

Die Anmeldung einer Wechselforderung beim Gantgerichte ist nur als eine eventuelle Liquidation zu betrachten, welche zu dem Zwecke ge=

schieht, um die Forderung für den Fall, daß sie als Wechselforderung von dem Wechselgerichte nicht zugesprochen werden sollte, wenigstens als einfache Schuldforderung zur Anerkennung zu bringen. Der Ausspruch der Liquidität einer Wechselforderung als solcher, kann nur von dem kompetenten Wechselgerichte geschehen, und es mangelt hinzu dem Civilgrrichte jede Kompetenz.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel=Appellat. Gerichts von Unterfranken u. Aschaffenburg v. 4. Mai 1855.
Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II S. 495.

§. 2.

Welche Gläubiger bei dem Konkurse nicht zu erscheinen haben.

Sofern jedoch des Schuldners Effecten durch Anordnung des Wechsel= und Merkantil=Richters von dem beeidigten Schätzmann nach Maaß des vorhergehenden §. 3 Kap X geschätzt, und dem Gläubiger nemine interveniente zugesprochen, auch noch vor entstandenem Konkurse ausgehändigt worden sind, so ist der Gläubiger nicht schuldig in den nachherigen Konkurs sich einzulassen; nur ist solchen Falls erforderlich, daß die Aushändigung an den Gläubiger ex judicato vel transacto geschehen sei, und erkleckt nicht, wenn die Effekten etwa nur an einem dritten Orte, oder bei dem Amte, oder noch vor der Klage bei dem Gläubiger deponirt wären [1]).

§. 3.

Wie es mit den Faustpfändern zu halten.

Dagegen sind diejenigen Gläubiger, die nebst dem Wechsel auch ein Faustpfand haben, es zur Konkurmasse herauszugeben schuldig, und im Falle, daß sie das Pfand zu erweislicher Eludirung des Gesetzes in das Pfandhaus gegeben, oder in dritte Hand veräußert hätten, sollen sie mit ergiebiger und dem Werthe des Pfandes proportionirter Geldstrafe belegt werden.

§. 4.

Von der Priorität.

Wechselforderungen, welche einmal richtig erkannt sind, sollen gleiches Privilegium praelationis mit Unsern Fabriken und Manu=

1) Die Bestimmungen dieses §. 2 sind auf die Verordnung v. 1. August 1780 bassirt. Siehe Mayr's Gener.=Samml. Bd. I S. 194 §. 5.

fakturen zu geniessen, sohin in dem Prioritäts=Urtheile in der siebenten Stelle zu stehen, den älteren sowohl stillschweigenden als ausdrücklichen Hypotheken aber auszuweichen, wie auch die Ausländer in prioritate mit Unsern Unterthanen sich mit ihren Wechselbriefen nur desjenigen Rechts, das gedacht Unsern Unterthanen bei auswärtigen Gerichten zugestanden wird, zu erfreuen haben.

ad §. 4.

1) Einführungs=Gesetz zur Allgem. deutschen Wechsel=Ordnung v. 25. Juli 1850.

Art. 10. das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Konkurse ist aufgehoben. cf. Absch. V.

2) Die Unterthanen fremder Staaten sind den Bayerischen hinsichtlich der Lokation ihrer Forderungen bei Konkursen gleichgestellt, es müßte denn das Retorsionsrecht das Gegentheil erfordern.

Verordnung v. 7. Sept. 1807. A. Reg.=Bl. v. 1807 St. XL S. 1465.

3) Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen Fremde im Allgemeinen, oder bayerische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den alda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staates derselbe Grundsatz anzuwenden.

Zur Ausübung eines solchen Retorsionsrechtes muß allezeit die besondere Königliche Genehmigung erholt werden.

Fremde, welche mit Königlicher Erlaubniß in dem Königreich sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

Allh. Verordnung v. 26. Mai 1808. Ges.=Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1818 St. VIII S. 147 §§. 17—19..

4) Gegenwärtige Prioritätsordnung kommt auch bei ausländischen Gläubigern zur Anwendung, wenn nicht in dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, ein Unterschied in Anwendung der Konkursgesetze znm Nachtheil bayerischer Unterthanen gesetzlich oder in Uebung ist, welchen Falls gegen die Unterthanen jener fremden Staaten die Retorsion statt finden soll.

In gleicher Art soll über das in Bayern befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Unterthans, gegen welchen von den Gerichten seines Landes der Koncurs eröffnet ist, ein Partikularkoncurs von den bayerischen Gerichten nur in Folge der Retorsion oder besonderer Staatsverträge eintreten.

Prioritäts=Ordnung v. 1. Juni 1822. Ges.=Bl. f. das Königreich Bayern v. 1822. St. II S. 101 §. 34.

§. 5.

A. Von den Ediktstagen; B. vom Beweise und Gegenbeweise; C. von der Zeit, in welcher das Ganturtheil zu verfassen und zu publiziren; D. von weitschichtigen Forderungen; E. von der Fatalien im Koncurse; und F. von der Anweisung ad Cod. Jud.

Um aber die Koncurssachen, wo Wechselschulden mit unterlaufen desto mehr zu befördern, sollen

A. die Ediktstage, sonderheitlich der zweite und dritte, in engeren Fristen sub poena praeclusi angesetzt, auch, wo es thunlich, in dem Circularpatent oder Proclamata zugleich bestimmt;

B. der allenfalls vorkommende Beweis und Gegenbeweis durch abgekürzte peremtorische Termine von acht Tagen beschleunigt;

C. das Ganturtheil längstens in einem oder in wichtigen Sachen in zwei Monaten verfaßt und publizirt; auch

D. durch die noch unter dem Beweise laufenden Forderungen, welche in der gebührenden Stelle eventualiter vorzumerken sind, nicht verzögert oder aufgehalten, und die Appellationsfatalien

E. auf vierzehn Tage, von der Zeit an, wo die Prioritätssentenz ad valvas öffentlich angeschlagen, heruntergesetzt werden.

F. Uebrigens hat es bei der Verordnung des Cod. Jud. Kap. 19 und 20 sein Verbleiben.

ad §. 5 E.

Der Appellationstermin in Wechsel- und Merkantilsachen richtet sich nach besondern Verordnungen; wenn jedoch bei einem Konkurse unter den Gläubigern Wechselforderungen vorkommen, so soll künftig der Appellationstermin gegen das Prioritätsurtheil in sechzig Tagen bestehen.

Gesetz vom 22. Juli 1819. Ges.-Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1819 St. VII S. 71 Nr. VIII §. 22 Abs. 2.

Conf. Novelle z. bayer. G.-Ord. Bd. II S. 214 u. Bd. III S. 199 ferner

ad. F. Ebend. Bd. I S. 334 ff. Bd II S. 254 ff. Bd. III S. 238 ff. u. Bd. IV S. 216 ff.

Vergl. Prioritäts-Ordn. v. 1. Juni 1822, Ges.-Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1822 St. II S. 101 u. Seuffert Commentar z. Ger.-Ord. ad Kap. 19 u. 20.

III. Anhang.

enthaltend Einiges auf Merkantil-Recht und Merkantil-Prozeß Bezügliches.

1. Bayerische Wechsel-Ordnung.

§. 19. Von den Sensalen und Mäcklern.

Es sollen ingleichen zu Beibehaltung der Ordnung und leichterer Vermeidung des Betruges von dem sämmtlichen Handelsstande jederzeit einige Mäkler oder Sensale aufgenommen, dem Wechsel- und Merkantilgericht ad approbandum vorgestellt, und also verpflichtet werden, welchen aber verboten ist, für ihre eigene Rechnung Wechselbriefe auszustellen, oder einen Geldwechsel zu treiben oder in ein anderes Handels-Negotium, weder unter ihrem eigenen noch andern verdeckten Namen sich bei Verlust ihres Amts ohne Vorwissen des Wechsel- und Merkantil-Gerichts zu mischen.

ad §. 19.

Conf. Gesetz vom 12. Aug. 1857 §. 6.

§. 20. Deren Verrichtung.

Dieser geschworenen Sensale Verrichtung aber ist:

1) die zwischen zwei Negotianten oder andern Personen geschlossenen Wechsel- oder Handlungs-Negotia, wenn ihnen solche angezeigt werden, in ihren mit dem Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Insiegel authentisirten Büchern vorzumerken, wo sodann diese Geschäfte eben so ihre Gültigkeit erhalten, und die Contrahenten diese auf die nämliche Weise zu prästiren schuldig sind, als wenn sie Wechselbriefe ausgestellt hätten. Ferner sollen

2) die Sensale schuldig sein, diejenigen Wechsel- und Handlungs-Negotia, die ihnen von Handelsleuten oder andern zu betreiben übertragen werden, jedoch gegen die gewöhnliche Gebühr zu besorgen, und haben sie deswegen bei dem Gerichte keine weitere Spezial-Vollmacht nöthig. Und gleich wie Wir

3) mißfälligst vernommen haben, daß verschiedene Leute sich mit Geldaufbringen abgeben, und durch deren unerlaubte Unterhandlung, Uebervortheilung und übermäßige Forderungen, respective Aufbringerlohn diejenigen Personen, die deren bisher bedürftig waren, in ein noch größeres Unglück und Schaden versetzt worden, so wollen Wir von nun an alle diese Aufbringer bei Vermeidung ergiebiger, auch allenfalls öffentlicher Leibesstrafe gänzlich abgeschafft, und dagegen ein ordentliches in der Person des von dem Wechsel- und Merkantilgerichte beeidigten Sensals bestehendes Fragamt, oder Adresse-Comtoir errichtet haben, daß alle diejenigen, die Gelder auslehnen, oder aufnehmen wollen, die Anzeige bei gedachtem Amt machen können; dieser Sensal soll aber unter hinlänglicher Strafe keine andere als die taxordnungsmäßige Provision [1]) nach zu Stande gebrachten Geschäften zu fordern berechtigt sein.

---

1) Nämlich bei Aufbringung eines Anlehens bis 1000 fl. inclusive ein Halbes,

§. 21. Subsidiarisches Recht in Weselsachen.

Würden sich endlich Vorfälle ereignen, von denen in diesem Wechselpatente und in dieser Ordnung nichts angemerkt ist, sollen sie der Billigkeit nach entschieden und hauptsächlich die in Augsburg letzthin erneuerte Wechselordnung (v. J. 1778) zur Richtschnur genommen werden.

Mayr's Generalien-Samml. Bd. III S. 59 ff.

NB. Diese drei §. der bayerischen Wechselordnung sind durch die Einführungsgesetze zur Allgemeinen deutschen Wechselordnung v. 25. Juli 1850 nicht aufgehoben und bestehen mithin noch in Kraft und Geltung.

2. Nichtgültigkeit des Kalumnieneides im Wechsel- und Merkantilprozeß.

1) J. Neuenburger gravaminirt gegen den erstrichterlichen Beschluß vom 13. Novbr. 1843 in vorliegender Streitsache darüber, daß er gehalten sein solle, vor Ablage des dem Kläger zugeschobenen und von diesem acceptirten Eides der Kalumnieneid nach Maaßgabe des cod. jud. cap. 13 §. 6 Nr. 2 zu leisten.

Diese Beschwerde ist gegründet, denn die Wechselgerichtsordnung Kap. III §. 4 läßt im Wechselprozesse als in continenti liquidirliches Beweismittel für die Einrede der Zahlung die Eidesdelation zu, ohne die Eidesabnahme selbst von der Abschwörung eines juramenti calumniae von Seite des Deferenten abhängig zu machen. Abgesehen übrigens davon, daß die Prozeßnovelle vom 22. Juli 1819 §. 7 die Bestimmungen des cod. jud. cap. 13 §. 6 über die Kalumnieneide als aufgehoben erklärt, und die Zuläßigkeit des Eides vor Gefährde auf zwei benannte Fälle brschränkt hat, vorgedachte Novelle selbst aber auf das Verfahren in Wechselsachen keine Anwendung findet, kann nicht aus dem Auge verloren werden, daß in dem summarischen Verfahren des Wechselprozesses alle Beweismittel ausgeschlossen sind, welche erst einer vorläufigen Erörterung bedürfen.

Diese Bestimmung des summarischen Verfahrens würde nun offenbar verletzt werden, wenn im Wechselprozesse die Abforderung des Kalumnieneides als zuläßig erkannt werden wollte, indem desfalls der Richter vorerst immer die Zuläßigkeit solchen Eides zu untersuchen und darüber besondern Ausspruch zu erlassen hätte, so daß daraus ein dem Wechselprozesse zuwider laufendes Incidentverfahren entstünde.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Inst. f. Ober- und Niederbayern, die Oberpfalz und Regensburg vom 8. Januar 1844.

Arends Sammlung interessanter Erkenntnisse Bd. II Nr. XXIX S. 165.

2) Die Appellanten wollen ausgesprochen wissen, daß Kläger schuldig sei, den Kalumnieneid zu leisten, d. h. zu schwören, daß er den Haupteid aus gutem und redlichem Grunde und nicht aus Bosheit zur

---

bis 3000 fl. inclusive ein Viertel, und über 3000 fl. ohne Unterschied ein Achtel pro Cento jedoch den dermaligen Merkantilgewohnheiten durchgehends unnachtheilig. Mayr's Gen.-Samml. Bd. III S. 75.

Verzögerung der Sache deferirt habe, und stützen dieses Begehren auf die Behauptung, daß der Kalumnieneid in analoger Anwendung der Bestimmung der Gerichtsordnung Kap. XIII §. 6 auch im Wechsel= und Merkantilprozesse Platz greife. Allein diese Ansicht ist unrichtig, somit auch der darauf gebaute Antrag nicht begründet.

Die Wechsel= und Merkantilgerichtsordnung erwähnt des Kalumnieneides in keiner Stelle und dieser widerstreitet auch schon im Allgemeinen dem Zwecke eines summarischen abgekürzten Prozesses, demgemäß alle Punkte, welche Verzögerung herbeiführen, zu beseitigen sind.

Es kann nämlich von einer analogen Anwendung einer für das ordentliche Peozeßverfahren gegebenen Vorschrift in einer andern durch positive Bestimmungen begrenzten Prozeßart die Rede nicht sein, weil die Voraussetzungen einer solchen Anwendbarkeit, nämlich der Zweck und Grund der konkreten Gesetzbestimmung mangelt.

Der Kalumnieneid, dessen Anwendbarkeit schon durch das Gesetz vom 22. Juli 1819 wesentlich beschränkt worden ist, wurde zunächst in der Absicht eingeführt, um sogenannte Prozeß=Chikanen durch Erhebung ganz unbegründeter Ansprüche durch Verzögerungen und verschiedenen Eingelenken in der Art der Vertheidigung u. s. w. vorzubeugen, welche Chikanen früher im ordentlichen Verfahren in maaßloser Weise stattgefunden haben.

Der Wechsel= und Merkantilprozeß ist ein bestimmter abgekürzter Prozeß; der Kläger hat in jenem sogleich mit dem Beweise seiner Wechselforderung durch Vorlage der Wechsel=Urkunde, in diesem mit Bescheinigung seines Anspruches durch einen Auszug aus dem Handelsbuche, durch eine gehörige Rechnung u. dgl. aufzutreten. Es fehlt also bei dem Wechsel= und Merkantilprozesse schon an und für sich an dem Vorhandensein des Grundes und der rechtlichen Veranlassung für die Stattgebung des Kalumnien=Eides, und es muß eben deshalb auch angenommen werden, daß der Gesetzgeber denselben für unanwendbar erachtet habe.

Nach den Anmerkungen zu der Bestimmung der Ger.=Ord. Kap. 13 §. 6 lit. c wurde zwar der Kalumnien=Eid im summarischen Prozesse zugelassen; allein es ist dort ausdrücklich bemerkt, daß er außer dem Ordinarium selten oder gar nicht mehr vorkomme und keines Hellers werth erachtet werde.

Conf. B. Schmid. ad proc. summ. tit. 7. Art. 20 N. 12 u. 13.

Diese Stelle der Anmerkungen spricht also gerade zu gegen die behauptete analoge Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmung der Gerichtsordnung bezüglich des Kalumnien=Eides auf den Wechsel= und Merkantilprozeß.

Erkenntniß des Kgl. W.= u. M.=G. II. Inst. zu Freysing v. 21. Sept. 1846.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern. Bd. XVIII Nr. 22 S. 337.

3. Vergleiche unter Kaufleuten.

Durch mehrere Präjudizien ist anerkannt, daß Vergleiche unter

Kaufleuten über Merkantilgeschäfte an die Formen gerichtlicher Protokollirung nach Cod. jud. Cap. XVII §. 1 N. 9 nicht gebunden sind.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. II. Nr. 27 S. 215.

4. Verjährung der Merkantilforderungen.

a) Das Statutargesetz vom 6. Aug. 1798 (Mayr's Generalien-Samml. Bd. IV S. 32), nach welchem Kaufmanns- und Handwerks-Conti bei Verlust des Forderungsrechtes, nicht nur innerhalb dreier Jahre eingeklagt, sondern auch am Schlusse jeden Jahres den Schuldnern zugestellt werden müssen, findet keine Anwendung auf jene Forderungen, welche Gewerbsleute — gleichviel ob Handwerker oder Fabrikanten — unter sich wegen Bezugs der zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Waaren gegen Abrechnung der geleisteten Geldvorschüsse zu machen haben.

Der Geist obiger Verordnung geht dahin, das Publikum gegen alte Forderungen der Kaufleute und Handwerker zu schützen. Dieser Grund fällt aber bei jenem Geschäftsbetriebe weg.

Für Kaufleute, vom Großhändler bis zum Kleinkrämer herab, unter sich gilt bei gleicher Voraussetzung das Nämliche.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 1. Juni 1844 RNr. 1288.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. IX Nr. 23 S. 368.

b) Ebensowenig stellt sich die Einrede der Verjährung der Forderung als begründet dar.

Das rücksichtlich der Forderungen aus Kaufmanns- und Handlungsverkehr-Contos eine abgekürzte Verjährungszeit bestimmende Mandat vom 6. Aug. 1798, worauf die bemerkte Einrede gestützt ist, findet nämlich auf den Geschäftsverkehr der Gewerbsleute unter sich in Ansehung der zu ihrem Gewerbsbetriebe bezogenen Waaren, wenn dieser Verkehr zumal eine fortlaufende Reihe von Lieferungen des einen, von Abschlagszahlungen des andern Theils umfaßt, und beide Theile somit gegenseitig in Rechnung stehen, um deswillen keine Anwendung, weil hier der Grund des Mandats — Schutz des Publikums gegen alte Forderungen der Kaufleute und Handwerker — offenbar hinwegfällt.

Erkenntniß des Kgl. Oberappellationsgerichts zu München v. 21. Oct. 1844.

Arends Sammlung interessanter Erkenntnisse Bd. II. Nr. XII S. 30.

c) Die Einrede der Verjährung findet bei Forderungen von Merkantilpersonen unter einander nicht Statt.

Der Sinn der Verordnungen vom 12. Juni 1790, 12. Nov. 1791 und 6. Aug. 1798 bezieht sich lediglich auf einzelne Kaufmanns- und Handwerks-Conti hinsichtlich derjenigen Personen oder einzelnen Abnehmer, welche in keinem Negoz-Verhältnisse stehen, um die, wie die Verordnungen sich ausdrücken, durch Einklagung alter Contos sich ergebenden, mit lästiger Instruirung verbundenen Prozesse zu vermeiden; darunter sind aber nicht diejenigen Waaren-Schulden zu verstehen, welche

bei Negotianten unter sich durch Hingebung ihrer Waaren auf Kredit entstehen, und die auf Kredit hingegeben werden müssen, um den wechselseitigen Absatz zu befördern, worüber auch eigene Bücher geführt, und die Negotianten in wechselseitigen Berechnungen und laufenden Conto-Correntes mit einander stehen. Es ist also in die Begriffe fallend, daß die oben angeführten Verordnungen sich keineswegs auf dergleichen Verhältnisse beziehen können, weil dies den wechselseitigen, auf Kredit beruhenden Verkehr bei den Negotianten zerstören würde, und hierauf gründet sich auch die bestehende Usance, daß bei Forderungen von Merkantilpersonen untereinander die vorgebrachte Einrede der Verjährung nicht stattfinden könne.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 30. Mai 1832 Nr. 458.

Posset a. a. O. B. XXXVI S. 433.

5. Merkantil-Zinsen.

1) Für einfache Handelsschulden überhaupt passiren nur 5 pCt. Zinsen;

2) wo Zinsen nicht ausdrücklich paktirt sind, können dieselben erst von dem Momente gefordert werden, wo der Verzug beginnt, d. h. wo die bestimmte Zahlungszeit abgelaufen, oder außerdem die Zahlung monirt worden ist.

Wenn die Klage in dieser Beziehung keine näheren Anhaltspunkte gibt, so kann der Verzug erst von dem Tage gerechnet werden, wo dem Beklagten die Klage insinuirt worden ist.

Erkenntniß des Kgl. W.- n. M.-G. II. Inst. zu München v. 18. Aug. 1434.

Posset a. a. O. B. XXVII S. 410.

6. Zur Lehre von den Fristen.

a) Wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Kirchenfeiertag fällt, so hört derselbe nach Ger.-Ord. Kap. VI §. 16 Nr. 2 und Kap. XV §. 6 Nr. 2 erst am nächstfolgenden Werktage Abends auf [1]).

Diese gesetzliche Bestimmung findet auch Anwendung bei solchen Feiertagen, welche zwar nicht von der Kirche geboten, aber doch in loco judicii in der Art kirchlich gefeiert werden, daß an denselben die Gerichtsgeschäfte ruhen.

Ausgenommen sind Königliche Geburts- und Namenstage.

Vergl. Blätter f. Rechtsanwendung Bd. VI S. 32 und v. Kreittmayr's Anmerk. ad cod. jud. cap. VI §. 16 N. 2.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu München v. 18. Juni 1844 RNr. 1745.

b) Zu den Kirchenfeiertagen im Sinne der Ger.-Ord. Kap. VI §. 16 Nr. 2 gehört auch der Charfreitag.

Erkenntniß desselben Gerichts v. 25. Jan. 1845. RNr. 149.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. X Nr. 1 S. 12 u. Nr. 7 S. 110.

---

1) conf. vorst. bayer. W.- u. M.-G. Kap. IX §. 3 Nr. 1.

7. Was ist unter „Handelsbüchern" im Sinne der bayer. Ger.=Ord. Kap. XI §. 3 zu verstehen?

Der Cod. jud. schweigt im Kap. XI §. 3 Nr. 2, wo er vom Beweise durch Handelsbücher spricht, darüber, ob das Handelsbuch, das sog. Hauptbuch oder das Journal sein müsse, oder ob das Memorialbuch oder die Strazze schon hinreiche. Der in den Annot. in Beziehung genommene Lauterbach bezeichnet in coll. theor. pr. P. L. 22 tit. 4 §. 49. 50 ebenfalls kein bestimmtes kaufmännisches Buch. Die Form und Einrichtung der Handelsbücher bleibt daher dem Ermessen des Richters überlassen, und genügt sonach zur Anwendbarkeit des allegirten §. 3 Nr. 2 Kap. XI cod. jud. überhaupt ein solches Handelsbuch, welches die darin vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, mag es der Kaufmann Hauptbuch, Journal, oder auch anders benennen, da es nicht auf den Namen ankommt, welchen er seinem Buche gibt, sondern auf dessen innere Form und Einrichtung, aus welcher zunächst der Zweck seiner Führung zu erkennen ist.

Es kann um so weniger angenommen werden, daß das Gesetz eine complicirte Buchhaltung erfordere, da es die uneingezünfteten Krämersleute den Kaufleuten gleichsetzt, während jene nicht selten, zumal außerhalb größerer Städte, nur wenige und unbedeutende Geschäfte machen.

Nun wird freilich unter der Benennung Strazze gewöhnlich das Kladdenbuch, Schmutz=, Kleck= oder Sudel=Buch verstanden, worin allerlei Handelssachen vorläufig oder nur flüchtig bemerkt werden; allein daß das vom Kläger producirte Buch kein Schmutz=, Kladde= oder Sudelbuch sei, ergibt sich daraus, daß es

1) nach dem Gerichtszeugniß ordentlich und rein geführt ist,

2) daß es nach dem beglaubigten Rechnungsauszug ein gehörig eingerichtetes kaufmännisches Folium über das Debet des Beklagten darstellt;

3) deß aus dem besagten Auszug ein vorläufiges oder ein flüchtiges Anmerken nicht ersichtlich, wohl aber darin der Schuldner, Tag, Monat und Jahr der Abgabe, die einzeln verabfolgten Kaufmannswaaren nach Gegenstand, Gewicht und Geldbetrag, ja selbst die Versendungsgelegenheit vorgemerkt sind.

Es ist aber unter Strazze nicht unbedingt ein Schmierbuch, sondern zunächst auch das tägliche Haupt= und Schreibbuch der Handelsleute zu verstehen, worin die Handelsgeschäfte nach der Folge notirt werden, in welcher sie vorkommen.

Wäre nun das fragliche Buch selbst ein Journal, worauf der Umstand deutet, daß die drei Lieferungen von den Beklagten auf 3 nach einander folgenden Seiten vorgetragen sind, so würde es nach der auf guten Gründen beruhenden Ansicht der neueren Rechtsgelehrten noch überdies einem Hauptbuche vorzuziehen sein.

Erkenntniß des Kgl. Oberappellationsgerichts zu München v. 14. Oct. 1843 RNr. 357.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. IX Nr. 4 S. 62.

IV. Tax-Ordnung v. J. 1785

wie die Taxen bei dem Churpfalzbayerischen Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Expeditionsamte erster und zweiter Instanz eingerichtet werden sollen.

	fl.	kr.
Von einer übergebenen und dem Beklagten hinausgeschlossenen Klagschrift	1	14
Schreibgebühr für jeden Bogen	—	6
Von einer übergebenen und dem Kläger zugeschlossenen Erklärung	1	9
Schreibgebühr wie oben.		
Kanzleischein	—	15
Citation, mittelst einer Signatur oder Auftrags an einen Zeugen oder andern dritten Interessenten	—	35
Schreibgebührt wie oben.		
Citation an einen Zeugen oder andern dritten Interessenten mittelst eines Schreibens	—	50
Schreibgebühr wie die vorige.		
Für Abfassung eines Interlocutorial- oder Definitiv-Urtheils darf nach Verhältniß der Arbeit und Summa pro sportulis genommen werden höchstens 10 Reichsthaler oder	15	—
Für eine besondes verlangte und gehaltene Wechsel- oder Merkantil- (Gerichts-) Session	12	24
Für eine simple Commission	3	24
Für Collationirung und Vidimus	—	36
Wegen Erstattung eines Appellations-Berichts	1	15
In wichtigen Causis	2	15
Schreibgebühr wie oben.		
Für Publikation eines Bescheides und das Publikations-Protokoll	—	50
Von einem Requisitorial-Schreiben	1	5
Ediktal-Citation in duplo an das Zeitungs- und Intelligenz-Comtoir	—	42
Von einem Steckbriefe	1	30
Schreibgebühr wie oben.		
Für ein Zeugenverhör	1	45
Wenn zu einem Commissorium ein Assessor abgeordnet wird, diesem inclusive des Kanzellisten	2	30
Für Abschwörung eines Eides	1	—
Für Abgebung eines Parere in Handlungssachen	23	—
Sperre-Verordnung	2	10

	fl.	kr.
Abnahme der Sperre	1	—
Schätzungstax bei Beschreibung der Mobilien von jedem Gulden bis 500 fl. inclusive 1 kr. von dem diese Summam übersteigenden Quanto aber von jedem Gulden zwei Pfennige.		
Einantwortungstax	—	50
Für die Verpflichtung eines Advokaten, Notarius, Sensals oder Schätzers	10	—
Protokollirung der Firmen oder einer Societät	1	30
Wechsel- und Merkantilgerichtsboten-Tax eine Expedition der Partei zuzutragen	—	10
Außer der Stadt, doch im Burgfrieden	—	18
Außer dem Burgfrieden von jeder Meile	—	20
Für eine Reise auf das Land ob periculum morae durch Abordnung eines Kanzellisten und des Schätzers täglich . .	6	—
Die Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Advokaten und Notarien sind nach richterlich ermessenem Verhältnisse der Arbeit zu bezahlen.		
Das Depositions-Geld ist nach der Taxordnung de anno 1735 zu nehmen.		
Für Arretirung sowohl einer Standes- als gemeinen Person den Profosen in der Stadt oder im Burgfrieden . . .	1	—
Für dessen Abschickung auf das Land täglich	3	—
Die bessere Kost beträgt täglich	—	8
Die geringere	—	4
Der Profos des Tags	—	6
Der Steckenknecht täglich	—	4
Dem Sensal für Aufbringung eines Anlehens bis 1000 fl. inclusive ein Halbes, bis 3000 fl. inclusive ein Viertel, und über 3000 fl. ohne Unterschied ein Achtel pro Cento, jedoch den dermaligen Merkantilgewohnheiten durchgehends unnachtheilig.		

Taxe der zweiten Instanz.

	fl.	kr.
Für Ausschreibung eines Bescheides an die erste Instanz . .	1	30

Uebrigens soll es mit den sonst gewöhnlichen Taxen und Sporteln wie bei der ersten Instanz gehalten werden.

Mayr's Gen.-Samml. Bd. III S. 74 ff.

Abschnitt II.

Wechsel= und Merkantilprozeß der Stadt Augsburg.

I. Einleitung.

Unterm 5. November 1778 wurde mit Beschluß des Senates der des heiligen römischen Reichs Stadt Augsburg die frühere Wechselordnung von 1716 durch eine neue verbesserte Wechselordnung, welche zugleich Verordnungen über den Wechselprozeß, über die Pflichten der Wechsel= und Waarensensale, sowie über Waarenzahlungen und endlich über das Falliment enthielt, de publicato den 1. Dezember 1778 und in Kraft getreten den 1. März 1779 ersetzt, und demgemäß ein eigenes bürgermeisterliches Gericht für die Klagen in Wechselsachen ꝛc. eingerichtet. Als später die Stadt Augsburg mit dem Königreich Bayern vereinigt wurde, fand mit Allh. Königl. Beschluß die Errichtung eines Kgl. Wechselgerichts erster Instanz in Augsbürg statt.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben beschlossen, für Unsere Stadt Augsburg ein eigenes Wechselgericht erster Instanz anzuordnen und dasselbe mit nachfolgendem Personale zu versehen:

1) Zum Wechselrichter erster Instanz ernennen Wir ꝛc.
2) Demselben werden beigegeben zwei Assessoren aus dem Handelsstande und zwar für dermalen die beiden vorsitzende Stubenmeister ohne Gehalt.
3) Untergeordnet wird demselben ein Aktuar, wozu Wir ꝛc. ernennen

4) Ein Gerichtsdiener, wozu der 2c. verwendet werden soll.

München den 26. Jänner 1807 [1]).

Hiernach wurde im Jahre 1820 in Augsburg für diese Stadt und gleichzeitig für den damaligen Oberdonaukreis ein Wechsel=Appellationsgericht errichtet.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben um dem Handelsstande zu Augsburg einen Beweis Unserer besonderen Aufmerksamkeit zu geben, über die Anträge desselben — in Augsburg ein eigenes Wechsel=Appellationsgericht zu errichten und den bisher an Unser Appellationsgericht für den Oberdonaukreis gegangenen Berufungszug in Wechselsachen an dieses neu errichtete Wechsel=Appellationsgericht zu verlegen — die erforderlichen Einleitungen treffen, sofort Uns über deren Resultate umständlichen Vortrag erstatten lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen, wie folgt:

1) In der Stadt Augsburg soll in Zukunft ein Wechselgericht zweiter und zugleich letzter Instanz uuter dem Namen: Wechsel=Appellationsgericht bestehen.

2) Der bisherige Appellationszug an das Appellationsgericht für den Oberdonaukreis in Wechselsachen hört von dem Tage an, wo sich das neu errichtete Wechsel=Appellationsgericht konstituiren wird, auf, und von demselben Tage an ist dieses letztere die allein kompetente Oberbehörde des in Augsburg bestehenden Wechselgerichts erster Instanz.

3) Das Wechsel=Appellationsgericht soll bestehen:

a) aus einem Direktor,

b) aus drei rechtsgelehrten Räthen,

c) aus drei funktionirenden und zwei supplirenden Assessoren vom Handelsstande in Augsburg,

d) aus einem Sekretär.

Wir werden den Direktor, die rechtsgelehrten Räthe und den Sekretär gegen eine zu bestimmende Remuneration aus Unserm Kreis= und Stadtgerichte zu Augsburg wählen und die Kanzlei= und Boten=Geschäfte durch das dortige Personal verrichten lassen.

4) Das Wechsel=Appellationsgericht soll so lange, bis eigene Gesetze über den Wechselprozeß im verfassungsmäßigen Wege allge=

---

1) A. Reg.=Bl. v. 1807 St. V. p. 219 ff.

mein erlassen werden, dieselben Prozeßgesetze, welche seither in Wechselsachen mit steter Beobachtung der Augsburger Wechselordnung Kapitel X §. 13 [1]) bei dem Appellationsgerichte des Oberdonaukreises befolgt worden sind, auch künftig befolgen.

5) Alle Geschäfte sollen bei diesem Wechsel-Appellationsgerichte wie bei den andern Gerichtshöfen kollegialisch behandelt; die Stimmen der technischen Assessoren sollen ebenso, wie die Stimmen der rechtsgelehrten Räthe, gezählt werden, und bei eintretender Stimmengleichheit soll der Direktor, oder in Abwesenheit desselben der älteste dirigirende rechtsgelehrte Rath die entscheidende Stimme haben.

6) Wenn einer der rechtsgelehrten Räthe aus einem gesetzlichen Entschuldigungsgrunde oder wegen Abwesenheit oder Krankheit der Berathung beizuwohnen gehindert ist, soll dessen Vertretung dem im Dienstalter folgenden Kreis- und Stadtgerichtsrath für diesen speziellen Fall übertragen werden.

7) Die beiden supplirenden Assessoren sollen allen Gerichtssitzungen beiwohnen und bei allen Vorträgen zur Votation aufgerufen werden; doch soll, um das Verhältniß der Stimmen der Assessoren aus dem Handelsstande zu jenem der rechtsgelehrten Räthe nicht zu stören, die Stimme eines Suppleanten nur in dem Falle als entscheidend gezählt werden, wenn ein funktionirender Assessor des Handelsstandes der Sitzung beizuwohnen gehindert ist, widrigenfalls die Stimme eines Suppleanten als berathend anzusehen ist.

8) Alle Expeditionen bei diesem neuen Wechsel-Appellationsgerichte sollen in gleichen Formen, wie bei den übrigen Appellationsgerichten — mit dem es in Beziehung auf Wechselsachen auf gleicher Stufe steht, — ausgefertigt werden.

Alle seine Verfügungen und Urtheile sollen daher in Unserem Namen ergehen, sie sollen die Unterschrift erhalten:

Königlich Bayerisches Wechsel-Appellationsgericht und die Erkenntnisse sollen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

9) Wegen Ernennung des Personals [2]), sowie wegen Eröff-

---

1) Dieser §. lautet, wie folgt:

> Durch eingewendete Appellation soll die rechtliche Verfügung der Exekution keineswegs gehemmt, und derselben nur quoad effectum devolutionum stattgegeben werden.

2) Dieselbe erfolgte unterm 31. Oktober und 3. November 1820. A. Int.-Bl. v. 1820 St. XL p. 918 f.

nung des Gerichts, werden Wir demnächst die näheren Bestimmungen erlassen [1]).

München den 3. Oktober 1820 [2]).

Als hierauf mit Gesetz vom 11. September 1825 [3]) die Einführung der (bayerischen) Wechsel- und Wechselgerichtsordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs erfolgte, wurde ebend. §. 3 bestimmt.

„In Ansehung derjenigen Gebietstheile, für welche besondere Wechselgesetze bereits gegeben sind, namentlich

2 in den Städten Augsburg ꝛc.

bleibt es bei dem, was schon in den bisherigen Wechselgesetzen und Prozeßordnungen verordnet ist."

Schließlich wurde in der Allh. Verordnung vom 12. August 1857 [4]) betreffend die Formation der Handels- und Wechselgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins bestimmt:

§. 13. Das für die Stadt Augsburg durch die Verordnung vom 26. Januar 1807 Reg.-Bl. S. 219 bestellte eigene Wechselgericht erster Instanz bleibt unverändert.

§. 14. Die bisherigen Wechsel-Appellationsgerichte zu

ꝛc. und Augsburg

bleiben ohne alle Aenderung die Oberbehörden der in §§. 10 und 13 bezeichneten Wechselgerichte erster Instanz.

Mittelst Gesetz vom 25. Juli 1850 gelangte die allgemeine deutsche Wechselordnung auch in Bayern zur gesetzlichen Geltung und bestimmt demgemäß der Art. 1 dieses Gesetzes:

„Die allgemeine deutsche Wechselordnung, von welcher ein Abdruck beigefügt ist, tritt mit dem 1. Januar 1851 an die Stelle der in den einzelnen Theilen des Königreichs dermalen bestehenden wechselrechtlichen Vorschriften."

Hiedurch sind also folgerecht auch alle Bestimmungen der Augsburger Wechselordnung von 1778, so weit sie auf Wechselrecht Bezug haben aufgehoben, wogegen diejenigen, welche über Wechselprozeß und

---

1) Am 7. November wurde das der Stadt Augsburg allergnädigst bewilligte Wechsel-Appellationsgericht auf eine feierliche Weise eingesetzt. B. Int.-Bl. f. d. Oberdonaukreis v. 1820 St. XXXI. p. 1033.

2) A. Int.-Bt. f. d. Königr. Bayern v. 1820 St. XXXVI. p. 827 ff.

3) Gesetzblatt pro 1825 St. IV. p. 39—46.

4) Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern pro 1857 St. 44 S. 1033—1042.

Merkantilgegenstände handeln, noch fortdauernd in Geltung sind, und zwar sind dies

das zehnte Kapitel:	Vom gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen.
das eilfte Kapitel:	Wenn eine neue Handlung angefangen oder die Raggion geändert wird.
das zwölfte Kapitel:	Von den Pflichten der Wechsel und Waarensensale und den Waarenzahzahlungen,
das dreizehnte Kap.:	Von Fallimentsfällen und
das vierzehnte Kap.:	Von dem Compensations- und Retentionsrechte in Fallimentsfällen.

II. Wechselordnung der Stadt Augsburg von 1778.

Es hat Ein Hochedler und Hochweiser Rath der des heiligen römischen Reichs Stadt Augsburg, aus vorgekommenen erheblichen Ursachen, zu Aufrechthaltung und Beförderung der dem ganzen Publikum so wichtigen und angelegenen Handelschaft, und des damit verbundenen stets ungekränkt und mit genauester Ordnung und strackem Rechte zu bewahrenden Credits nöthig befunden, die im Jahre 1716 bekannt gemachte hiesige Wechselordnung, auf's neue zur Einsicht und Revision zu nehmen und mit Zuziehung und nach erstattetem Gutachten der in Handel- und Wechselsachen wohlerfahreuen Personen und Negotianten, deutlicher zu bestimmen, auszuführen, und mit Formen heilsamer Ordnung zu verbessern, sofort in gegenwärtiger Form zu Jedermanns Nachricht, in öffentlichem Drucke bekannt zu machen.

Wir wollen und befehlen demnach, daß diese neue verbesserte Wechselordnung, die wir hiemit in allen und jeden Artikeln nach dem ganzen Inhalte bekräftigen, nach Verfließung dreier Monate oder 90 Tage, von dem Tage der Publikation an, nämlich den 1. März des folgenden 1779sten Jahres an, da inzwischen diese Ordnung auch an ausländische Handelsstädte communicirt, und den Fremden, so des hiesigen Handelsplatzes sich bedienen, zur Wissenschaft gebracht werden kann, in ihre gesetzliche Kraft ergehen und von vollkommener Verbindlichkeit seien, mithin von männiglich in Behandlung und Schließung der Wechselgeschäfte, auch in gerichtlicher Entscheidung derselben sich darnach gebührend geachtet werden solle.

Wir behalten uns dabei vor, diese Ordnung erheischender Nothdurft nach, jedesmal zu ändern, zu mehren und zu verbessern.

Decretum in Senatu, den 5. November 1778, Publicatum den 1. Dezember 1778.

Erstes Kapitel. Welche Personen des Wechselrechts fähig und demselben unterworfen sein sollen.

Dieses Kapitel ist durch Art. 1 der A. D. W.=O. aufgehoben, jedoch ist mit Beziehung auf Art. 2 des Einführungsgesetzes vom 25. Juli 1850 — Befreiung vom Wechselarrest — folgender Passus des §. 2 noch in Anwendung:

§. 2. Unter dieser Voraussetzung dann, bleibt jedem, der sonst nach gemeinem Rechte zu kontrahiren fähig ist, auch Wechselbriefe auszustellen und nach Wechselrecht sich zu verbinden unverwehrt. . . . Hingegen sollen diejenigen Weibs= und Frauenspersonen, so nicht selbsten Handel und Kaufmannschaft treiben, und die Minderjährigen, welche nicht eigene Handlung, mit oder ohne Compagnons führen, ausgeschlossen sein.

Zweites Kapitel. In welchen Fällen nach dem Wechselrechte verfahren werden soll.

Ist antiquirt. Die Kompetenz des Wechselgerichts ist begründet in allen Streitsachen aus Wechseln und aus kaufmännischen Anweisungen nach dem Gesetze vom 29. Juni 1851. Zu bemerken ist hier jedoch noch das Reskript vom 4. Mai 1821. Siehe Cap. XII. §. 7.

Drittes Kapitel. Von Acceptation der Wechselbriefe. Ist antiquirt.

Viertes Kapitel. Wenn die Zahlungen verfallen.

Dieses Kapitel enthält in §. 1 Bestimmungen über den Uso.

Hierauf bezüglich ist zu erwähnen:

Art. 3 des Einführuugsgesetzes vom 25. Juli 1850, welcher bestimmt:

„bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt."

Ferner bestimmt der §. 2 Kap. 4 in jeder Woche den Mittwoch zum Zahltage.

Hierauf bezüglich verordnet mit Hinsicht auf Art. 93 d. A. D. W.=O. Art. 6 des Gesetzes v. 25. Juli 1850.

„Mit dem 1. Januar 1851 werden für die Stadt Augsburg

der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Kassiertage) bestimmt.

Die obigen Bestimmungen des Kap. 4 §. 8—9 sind antiquirt.

Fünftes Kapitel. Von protestirten Wechselbriefen, Giri, Rivalsi, Valuten ꝛc.

Sechstes Kapitel. Von Verehrung und Einlösung der protestirten Wechselbriefe.

Siebentes Kapitel. Wie man Auswärtigen die Wechselbriefe, so hier zahlbar sind, zu vergüten schuldig.

Achtes Kapitel. Was weiteres bei Wechselbriefen insgemein zu beobachten ist.

Neuntes Kapitel. Wie man scontriren, assigniren, und per cassa zahlen soll.

Diese Kapitel fünf bis incl. neun sind sämmtlich durch Einführung der A. D. W.-O. antiquirt.

Zehntes Capitel.

Vom gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen.

§. 1.

Die besondere Eigenschaft des Wechselrechts beruht darauf, daß zu Erhaltung Trauens und Glaubens die schleunigste Justiz verfüget, und derjenige, welcher aus einem Wechsel- und wechselmäßigen Geschäft (nach Vorschrift Kap. II. §. 1 und Kap. XII. §. 7) condemnirt wird, sofort zu gebührender Bezahlung angehalten und diese mittelst unverzüglicher Exekution beigetrieben werde.

§. 2.

Es soll daher in den Bürgermeisterämtern [1]) als der ersten Instanz in allen summarischen Sachen, wenn Wechselklagen an dieselbe gebracht werden, das rechtliche Verfahren also gehalten werden, daß bei Anstellung einer Wechselklage, der ausgestellte oder acceptirte Wechselbrief von dem Kläger im Original beigebracht und dem Wechselbeklagten zur Rekognoszirung vorgelegt werde, und wenn dieses nicht sogleich bei Anbringung der Klage geschähe oder geschehen könnte, so soll dem Beklagten ein kurzer Präjudizialtermin von

1) Jetzt das Kgl. Wechselgericht erster Instanz.

24 Stunden ad recognoscendum angesetzt, und unter keinem Prätext eine Verlängerung dieses Termins gestattet werden [1]).

§. 3.

Der Beklagte muß den Wechsel recognosziren oder eidlich diffitiren, das ist, einen körperlichen Eid schwören, daß er den Wechsel weder selbst geschrieben noch unterschrieben, noch durch andere in seinem Namen schreiben oder unterschreiben lassen.

Würde er weder das eine, noch das andere gebührend beobachten, oder auch ungehorsamlich ausbleiben, so soll der Wechsel pro recognito gehalten werden.

§. 4.

Wenn der Schuldner den Wechsel recognoszirt hat, und dieser also für richtig anerkannt wird, soll der Schuldner sofort zur Zahlung verurtheilt und angehalten, also ordentlicher Weise, weder dilatorische noch peremtorische Einwendungen zugelassen, sondern solche ad separatum und zur Reconvention verwiesen werden.

§. 5.

Nur folgende Fälle machen hier eine Ausnahme,

1) wenn der Beklagte im Recognitionstermine, sogleich oder längstens einen Tag hernach vermittelst klarer Dokumente [2]) und des Gegners eigener Bekenntniß, oder durch Eidesdelation zu erweisen vermöchte, daß der Wechsel bezahlt, getilgt, oder sonst unwirksam sei, oder daß er eine offenbar liquide, und schon wirklich verfallene Gegenforderung habe.

2) Wenn noch zu Fundirung des Wechselprozesses der Kläger seine Legitimation beizubringen hat, und sonsten die Exceptiones so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechsel und dem Wechselrecht selbst fließen.

---

2) In Ansehung der Klagen in Wechsel= und Merkantilsachen bleibt es bei der schon bestehenden Verfassung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechselgerichten gehören. Resc. v. 24. Juli 1808. A. Reg.=Bl. v. 1808. St. XLIII. p. 1788. §. 12.

1) Die Handelsbücher der Juden sollen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Rescr. v. 10. Juni 1813. A. Reg.=Bl. v. 1813. St. XXXIX. p. 927 §. 19.

§. 6.

Alle andere Einwendungen sind zur besondern Ein- und Ausführung in die Reconvention zu verweisen, und dessen ungeachtet muß die schuldige und erkannte Summe von dem Schuldner sogleich bezahlet, dem Gläubiger auch ausgefolget werden.

Wenn aber der Kläger fremd und hier nicht angesessen ist, auch daher cautio pro reconventione et expensis von ihm gefordert wird, so ist er gebührende Caution dem Debitor förderſamst zu bestellen schuldig und ehebevor solches geschehen, ist das bezahlte Schuldquantum in deposito zu behalten. Uebrigens soll die Reconvention, wenn sie ex causa non cambiali herrührt, oder sonst über die Schranken eines summarischen Prozesses hinausgeht, beim Stadtgericht ein- und ausgeführt werden.

§. 7.

Wenn nach erkannter Zahlung der Schuldner alsofort nicht zahlt, oder seinen Gläubiger befriediget, soll die Exekution in sein bereitestes Vermögen, mit Pfanden, Sequestration, Inmission, Taxation, Adjudikation und Subhastation ohne weitere Frist vorgenommen werden [1]).

---

1) Ableistung des Manifestationseides.

Die Frage, ob unter der Herrschaft der Augsburger Wechselordnung die Ableistung des Manifestationseides zulässig sei, wurde durch Erkenntniß des Wechselappellationsgerichts zu Augsburg vom 16. Januar 1855 abweichend von der entgegengesetzten Ansicht des Wechselgerichtes erster Instanz bejahend entschieden und hierfür angeführt:

Die Augsburger Wechselordnung enthält in dieser Beziehung eine ausdrückliche Bestimmung nicht, und es muß daher diese Frage aus dem subsidiären gewöhnlichen Prozeßrechte beurtheilt werden. Da nun nach letzterem einem Gläubiger die Berechtigung zugestanden wird, von dem Schuldner auch außer dem Falle des Universalkonkurses bei Singularexekutionen die Ableistung des Manifestationseides zu verlangen, so muß die gleiche Berechtigung auch dem Wechselgläubiger verstattet werden, weil er sich sonst in Fällen, in welchen die Verhängung des Personalarrestes gegen den Schuldner nicht zulässig ist, in einer schlechteren Lage befinden würde, als der gewöhnliche Gläubiger.

Erkenntniß des Kgl. W.- A.-G. zu Augsburg v. 16. Januar 1855.

§. 8.

Da sich eine die Exekution den gemeinen Rechten und hiesiger Wechselordnung nach hindern mögende Intervention äußern sollte, soll hierauf rechtsbehörig reflektirt, und durch einen Beibescheid solcher Intervenient zu in continenti und alsbaldiger Darthuung eines ganz gleich oder vorzüglich fundirten Rechts und Forderung angewiesen werden. Wenn der Schuldner zur Verfallzeit schon wirklich gantmäßig wäre, oder würde es nun durch die Bezahlung des eingeklagten Wechsels, oder würde sich selbst als insolvent erklären, so kann die Exekution nicht vorgenommen oder fortgesetzt werden, sondern es ist das ganze Schuldwesen an das Stadtgericht zu rechtlicher Gebühr zu verweisen, sofort mit der Vermögensobsignation und Inventur vorzugehen und der Wechselgläubiger hat sich in den Konkurs einzulassen.

§. 9.

Woferne jedoch des Schuldners Effekten bereits vor dem Bürgermeisteramt [1]) durch Sachverständige gewissenhaft, auch allenfalls eidlich geschätzt, und dem Creditor nemine interveniente, adjudicirt, auch noch ante motum concursum extradirt worden, so ist in solchem Fall der Gläubiger bei dem etwann kurz darauf entstandenen Konkurs, zu der Masse mit anzustehen, nicht mehr gehalten. Nur muß die wirkliche Aushändigung an den Creditor ex judicato oder ex transacto erfolgt sein, und ist nicht genug, wenn die Effekten an einem dritten Ort, oder bei Amt, oder etwa noch vor der Klage bei dem Gläubiger deponirt und eingesetzt, oder schon auf die Gant übertragen wären, sondern beides, Zuerkenntniß und Uebergabe, muß vor Ausbruch der Insolvenz wirklich geschehen sein.

§. 10.

Auch hat es bei den bisherigen Verordnungen [2]), in Ansehung der zu vergantenden Haab sein Verbleiben, daß nämlich mit dem öffentlichen Verkauf der auf die Gant gebrachten Mobilien von dem

---

1) Jetzt Kgl. Wechselgericht I. Instanz.

2) Hierüber sehe man das Rathsdekret vom 10. Mai 1755. Huber's Abriß des Augsburger Statutenrechts p. 206 ff.

Tag der Translation an, acht Tage noch zugewartet, und binnen solcher Zeit dem Schuldner die Einlösung gestattet werde.

§. 11.

Damit jedoch der Gläubiger, für welchen die Exekution verfüget worden, ehe noch die Adjudikation oder Uebergabe, oder Subhastation zum Vollzug kommen, durch andere inzwischen sich ereignende Ausbrüche, nicht gefährdet werde, solle derselbe von Zeit der wirklich verfügten Exekution an pro creditore immisso angesehen und erkannt werden, ihm also bei einem entstehenden Konkurs ein pignus judiciale zu statten kommen [1]).

§. 12.

Betreffend die Erben eines Wechselschuldners, wenn diese zur Verfallzeit zu zahlen sich weigerten, so ist die Verlassenschaft des Schuldners in Beschlag zu nehmen, sodann den Erben eine Frist von zwei Monaten zu verstatten, in welcher sie sich zu erklären haben, ob sie die Erbschaft antreten wollen oder nicht. Wenn sie sich dann als Erben erklären, so wird gegen sie ebenso als gegen Wechselschuldner noch Wechselrecht verfahren. Wenn sie aber die Erbschaft cum beneficio inventarii antreten, oder auch sich derselben gar entschlagen wollten, muß die Sache an die ordentliche Instanz verwiesen werden. Und wenn sie in der gesetzten Zeit sich gar nicht erklären würden, ist auf ferneres Anrufen die Exekution, jedoch nur auf die Verlassenschaft, zu vollziehen.

§. 13.

Durch eingewandte Appellation soll die rechtliche Verfügung der Exekution keineswegs gehemmt, und derselben nur quoad effectum devolutivum stattgegeben werden [2]).

---

1) Gesetz vom 25. Juli 1850.

Art. 10. Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Konkurse ist aufgehoben.

Dasselbe tritt jedoch in Ansehuug der Wechselverbindlichkeiten, welche von bisher wechselfähigen Personen eingegangen worden sind, erst bei den nach dem 1. Januar 1852 eröffnet werdenden Konkursen außer Kraft.

2) Gesetz, die Abkürzung der Nothfrist bei Berufungen an das Wechsel-Appellations-Gericht zu Augsburg betreffend.

Eilftes Kapitel.

Wenn eine neue Handlung angefangen oder die Raggion geändert wird.

§. 1.

Wenn jemand eine neue Handlung anfängt, oder die Handlungsditta verändert, soll er sogleich bei Ausschreibung der Oblatorien be-

---

Da Wir Uns überzeugt haben, daß die zur Zeit bei den Wechselgerichten in Augsburg bestehende Nothfrist für Berufungen mit der Natur des die möglichste Beschleunigung fordernden Wechselprozesses nicht im Einklange stehe und einen nachtheiligen Einfluß auf den dortigen Handel äußere; so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, was folgt.

§. 1.

Alle Berufungen gegen Erkenntnisse oder Entschließungen des Wechselgerichts erster Instanz zu Augsburg an das dortige Wechsel-Appellations-Gericht müssen binnen einer Nothfrist von acht Tagen, welche nach dem Tage der geschehenen Verkündigung des erstrichterlichen Erkenntnisses zu laufen anfängt, ohne Abrechnung eines Feiertages, wenn dieser gleich auf den letzten Tag fällt, bei dem Wechselgerichte erster Instanz bei Strafe der Desertion übergeben werden.

§. 2.

Das Gericht erster Instanz hat den Parteien, welche es bei der Publication verlangen, unweigerlich und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zehn Reichsthalern, Abschrift von dem gefällten Erkenntnisse und dessen Entscheidungsgründen zu ertheilen.

Ferner hat es bei gleicher Ordnungsstrafe die Berufungsschrift binnen 24 Stunden dem Appelaten mitzutheilen, dem es frei steht, binnen sechs Tagen, von Zeit der Zustellung an gerechnet, eine Nebenverantwortung bei Strafe des Ausschlusses bei demselben Gericht zu überreichen.

§. 3.

Ohne eine Inrotulation der Acten anzuordnen, ist das Gericht erster Instanz bei der oben §. 2 festgesetzten Ordnungsstrafe verpflichtet, die Acten nebst der allenfalls eingekommenen Nebenverantwortung in Zeit von längstens drei Tagen, von Zeit der Ueberreichung dieser Nebenverantwortung, oder vom Ausfluß des oben §. 2 hierfür gestatteten gesetzlichen Termines, an das Wechsel-Appellations-Gericht einzusenden.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit,

sagte Ditta, und wer dabei interessirt sei, in das auf der Kaufleutstube befindliche, und eigends hierzu gewidmete sogenannte Raggionbuch, im Beisein der Herrn Stubenmeister auch Beisitzer um das gewöhnliche Einschreibgeld einschreiben zu lassen und selbst eigenhändig zu unterschreiben gehalten sein; gestalten da jemand solches weigern würde, derselbe mit Ernst, und nach Ausweis der obrigkeitlichen Verordnungen, dazu angehalten werden solle [1]).

§. 2.

Wenn in einer Handlung einer oder mehr Socii vorhanden; so muß einer für alle, und alle für einen in solidum mit ihrem völligen Vermögen, es sei zu der Handlung gewidmet oder nicht, stehen, es wäre denn, daß einer oder die andere gleich anfänglich sowohl in den Oblatorien, als auch in dem Raggionbuch sich deutlich erklärt hätten, nur für eine gewisse Summe gehalten sein zu wollen, in welchem Falle er, oder selbe auch zu mehrerem nicht angehalten werden mögen [2]).

§. 3.

Würde eine Gesellschaft sich wieder separiren und scheiden, so soll es nicht nur in das Raggionbuch angezeigt werden, sondern es

---

und ist sowohl durch das Gesetzblatt, als durch das Intelligenzblatt des Oberdonaukreises öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben Tegernsee den 11. Sept. 1825.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Frhr. v. Zentner v. Maillot.

Gesetzblatt pro 1825 St. V S. 47.

1) Ueber das Fortführen einer Handlung von Seite einer Wittwe und über die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten ꝛc. sehe man das Rathsdekret vom 9. April 1743. v. Hubers Abriß des Augsburgischen Statutar-Rechts p. 171 ff.

2) Rücksichtlich der Haftung der mit ihren Ehemännern in communione bonorum oder in einer Handlungssocietät stehenden, auch für sich selbst eine Handluug führenden, oder sich mit einem Fremden auf gemeinschaftliches Interesse und Obligo in Societät beigebenden Weibspersonen für alle gegenwärtige und zukünftige (respective) gemeinsame Handlungsschulden als Haupt- und Selbstschuldnerin, siehe Raths Dekret vom 9. April 1743. v. Hubers Abriß des Augsburger Statutar-Rechts p. 171.

sollen auch die gesammten Socii solches ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren kund zu thun schuldig, oder in Entstehung dessen, und bei vorgegangener heimlicher Separation gewärtig sein, daß sie auch in allen folgenden Negotien, für ihre vorige Gemeiner, nach wie vor, und als wenn die Compagnie noch in völligem Bestand wäre, in solidum haften und belangt werden können.

Zwölftes Kapitel.

Von den Pflichten der Wechsel= und Waarensensale, und den Waarenzahlungen.

§. 1.

Alle Wechsel= und Waarensensale sollen obrigkeitlich verpflichtet, und die noch vorher unternommene Amtsverrichtungen und geschlossene Negotien unkräftig sein, die Sensale sollen zu ordentlicher Zeit auf dem Platz erscheinen, auch unter Tags, so lange es erforderlich ist, zu den Kaufleuten, wo jeder wohnhaft ist, herumgehen, und besonders, so sie berufen werden, sich sogleich willig einfinden.

§. 2.

Sie sollen alle Geschäfte mit aller Unpartheilichkeit und Verschwiegenheit redlich tractiren, schließen und das Geschlossene mit allen erheblichen Umständen, besonders den Zahlungstermin ordentlich notiren, auch auf jemaliges Verlangen dem requirirenden Theil Attestate ertheilen [1]).

---

1) Beweismittel im Handelsprozeß. — Sensalen=Atteste. — Koursblätter.

Für die Beurtheilung ihrer Beweiskraft ist es unerläßlich auf die im Handel eingeführten Gewohnheiten und in allgemeiner Uebung bestehenden Mittel des Verkehres die geeignete Rücksicht zu nehmen. Denn der ganze Merkantilbetrieb ist von der Natur der negotia bonae fidei erfüllt und zwei Kaufleute. die mit einander Geschäfte machen, verpflichten sich dadurch von selbst, auch abgesehen von der Vorschrift positiver Gesetze, zur Schlichtung der unter ihnen entstehenden Differenzen den im Handel üblichen Konstatirungsmitteln gegenseitig dasjenige Vertrauen einzuräumen, ohne welches dergleichen Unternehmen nie einen gesicherten Fortgang nehmen könnten. Eine fortlaufende Korrespondence zwischen zwei Handelsfreunden über ein unter ihnen gemachtes Geschäft, die gedruckten Kourszettel eines Sensals aus einer Zeit, wo das einstige Interesse der Kourse noch

§. 3.

Es wird also aufs schärfste verboten, jemand mit Arglist zu überreden, wissentlich in den Preisen zu überschnellen und zu schlechten Fidi die Verkäufer zu bereden, besonders aber mit schlechter Beschaffenheit der Waaren, welches die Waarensensale allein angeht, die Käufer zu hintergehen, gestalten alle diese Handlungen wider den wesentlichen Charakter eines Sensals, der (welcher) Gerechtigkeit und Billigkeit zwischen Käufern und Verkäufern unterhalten solle, laufen.

§. 4.

Gleichmäßig wird ihnen verboten, für sich weder direkte noch indirekte in Waaren nach Wechselgeschäften zu handeln, es soll auch kein Wechselsensal einige Waarennegotien, und im Gegentheil der Waarensensal keine Wechselgeschäfte schließen; beiden aber bleibet erlaubt Käufe und Verkäufe liegender Güter und Capitalien auf selbige, gegen zwischen ihm und den Contrahenten zu bestimmende billige, und dem Werthe des Capitals proportionirte Remuneration zu tractiren.

---

gar nicht bekannt oder vorhersehbar war, — die schriftlichen oder eidlichen Zeugnisse von Sensalen, aus ihren Büchern gezogen, über den Preis von Effecten, müssen von diesem Gesichtspunkte aus für gleich verlässige Mittel gelten, die richterliche Ueberzeugung zu befestigen. Einwendungen gegen die Personen der Sensale, weil von dem Producenten schon gebraucht und regreßpflichtig, sind ebenso unhaltbar, als die der fehlenden eigenen Wissenschaft, wo ein solches Zeugniß von einem Geschäftsnachfolger aus den ihm vor Augen liegenden Büchern seines Vorgängers ausgezogen ist. Die Augsburger Wechselordnung indem sie Kap. XII §. 2 die Sensale verpflichtete, auf jedesmaliges Verlangen dem requirirenden Theile Atteste zu ertheilen, hat dadurch von selbst die Absicht geoffenbart, diesen Attesten auch den nach Zeit und Umständen zu bemessenden Glauben beigelegt zu sehen. Für den Effectenhandel giebt es kein besseres und allgemein verbreiteteres Mittel, ihren Marktpreis zu ergeben, als die Koursblätter. Es ist klar, wenn man in Zulassung und Prüfung der Beweismittel jenen strengen Formalismus handhaben wollte, worauf die Einwendungen des Klägers beruhen, der Beweis jedes Handelsgeschäfts unmöglich und also jede Rechtspflege in diesem Zweige stille gestellt würde.

Erkenntniß des Kgl. Ober-Appellations-Gerichts zu München vom 19. Juni 1848 Nr. 1666.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. XIII Nr. 25 S. 398.

§. 5.

Die Waarensensale sollen auch, wenn sie zu Besichtigung angekommener Waaren berufen werden, auf alles, was die Beschaffenheit der Colli und die Qualität und Quantität der Waaren betrifft, sorgfältig Achtung haben, und darüber, auf Verlangen, ein dem Befund gemäßes Attestat geben, hievon aber nach Proportion der gehabten Bemühung und des Werths bezahlt werden.

§. 6.

Die Belohnung der Wechselsensale bestehet, wie bishero üblich gewesen, in $^1/_2$ per mille. und der Waarensensale in Einem per Cento, was nur 500 fl. und darunter ist; $^1/_2$ fl. per Cento aber, von allen jenen Negotien, welche mehr denn 500 fl. betragen, welche Belohnung sie doppelt, nämlich von dem Käufer nnd Verkäufer und zwar von allen Negotien, die sie auch nur bearbeitet oder entdecket haben, und die hernach a drittura geschlossen worden, zu bezeichen haben.

Es müssen auch die Sensale, auf jemaliges Begehren, längstens aber am neuen Jahre ihre Sensarieconti übergeben, und weil der Conto gewöhnlicherweise erst am Ende eines Jahres gemacht wird, so soll in Fallimentsfällen, des letzten Jahres noch unbezahlter Conto, mit den laufenden unter die priviligirten Posten der ersten Classe [1]) gesetzt werden.

§. 7.

Gleichwie sehr vieles zur Belebung der Waarenhandlung daran gelegen ist, daß man in Verfallzeit auf die richtige Zahlung rechnen könne, also wird wegen allen jenen Waarenverkäufen, die durch einen ordentlichen Sensal geschlossen worden, zwar verordnet, daß die Zahlung den auf die accordirte Verfallzeit treffenden ersten Scontro und Zahltag, und zwar noch am Mittwoch [2]), wenn selbiger Tag zu=

---

1) Nach der Prioritäts=Ordnung vom 1. Juni 1822 gehören solche Forderungen in die dritte Klasse.

2) Nach Art. 6 des Gesetzes v. 11. Juli 1850 wurden vom 1. Januar 1851 ab für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Kassiertage) bestimmt.

gleich Verfall= und Zahltag ist abgeführt werden soll; jedoch wird dabei aus obrigkeitlicher Macht noch über dies eine Respect= oder weitere Zuwartungszeit von vier Scontri gestattet, bei deren Ablauf aber diese Zahlungen ebensowohl als die Wechselzahlungen sub paratissima executione entrichtet werden müssen[1]).

Dreizehntes Kapitel.

Von Fallimentsfällen.

§. 1.

Da bisher verschiedene Irrungen sich über Waaren und Gelder ergeben, welche nebst den Conti oder Facturen, vor dem Ausbruch eines Falliments, aus der Ferne hierher gesendet worden, wo aber inzwischen bei oder gleich nach deren Anlangung, bei dem Empfänger ein Falliment ausgebrochen ist, als wird deßfalls verordnet:

a) daß, wenn diese Effekten in oder nach dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments von dem Verkäufer sind expedirt worden, solche allerdings als ein Eigenthum von diesem, vorbehalten

---

1) Auf den Grund des vorstehenden §. 1 Kap. II. und des §. 7 Kap. XII. dieser (Augsburger) Wechselordnung haben Seine Königliche Majestät in Betreff des Kompetenzkonfliktes des Kreis= und Stadtgerichtes zu Augsburg mit dem dortigen Wechselgerichte über Lieferungsgeschäfte in Staatspapieren beschlossen, daß in den bei dem Wechselgerichte zu Augsburg über die Lieferungsgeschäfte in Staatspapieren angebrachten und mit den — von öffentlichen Sensalen ausgestellten Schlußzetteln belegten Klagen die Kompetenz des Wechselgerichts gegründet, und dasselbe zu deren Annahme, Behandlung und Entscheidung ermächtigt sei; indem die genannten Geschäfte mit Staatspapieren besonders dem Handelsstande gleich dem baaren Gelde als ein schickliches Repräsentationsmittel zur Beförderung des Waarenumtausches dienen und daher unter dem Umsatz von Geldern begriffen, zudem alle durch einen ordentlichen Sensal geschlossenen Waarenkäufe von dem Wechselgerichte zu behandeln sind, und es nicht bezweifelt werden kann, daß die au porteur gestellten Staatspapiere ein Gegenstand des öffentlichen Verkehrs, ein Handelsartikel geworden sind, welcher auf die Courszettel der Handelsplätze gekommen ist; wobei der Umstand, ob dieser Artikel alt oder neu sei, auf dessen Eigenschaft keinen Einfluß hat ꝛc.

Reskript vom 4. Mai 1821.

jedoch und mit Compensirung dessen, was er dem Falliten ehehin schuldig wäre, vindizirt werden können und mögen, gestalten bei der zufälligen Entfernung des Käufers und Verkäufers, dem letztern, als hätte er dem Annehmer creditirt, nicht so schlechterdings beigemessen werden kann. Würden aber

b) diese Waaren oder Gelder, vor dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments abgeschickt worden sein, und durch die Verkaufconti oder Contract dargethan werden, daß solche auf Risiko des Käufers oder Verkäufers, den Weg ganz oder zum Theil zu machen haben, so gehören sie allerdings jenem, auf dessen Gefahr selbe verschickt worden, folglich des hiesigen Falliten Masse, wenn der übernommene Risiko vor dem Ausbruch des Falliments für sie angefangen; und dem Sender, wenn derselbe bis in oder nach dem Ausbruch des Falliments für ihn sich erstrecket hat.

§. 2.

Da der nämliche Vorfall sich fast bei jedem Falliment mit Wechselbriefen und Anweisungen ergiebt, die vor dem Ausbruch abgeschicket, und nach demselben empfangen werden, bei solchen aber insgemein nicht leichtlich zu erheben ist, auf wessen Gefahr und Kosteu sie geschickt worden seien; als wird durchgängig statuirt, daß alle, nach dem Augenblicke des Falliments angekommene Wechselbriefe und Anweisungen, jedoch nach Abzug dessen, was der Remittent oder Assignant an den Falliten und desselben Masse schuldig gewesen, zurückgegeben werden; die vor dem Falliment angekommene Wechselbriefe und Assignationen aber, es mögen solche bereits zur Acceptation maturirt sein oder nicht, ein wahres Eigenthum des Falliten, oder der Masse sein und bleiben.

§. 3.

Jedoch wird wegen beider obenstehender §§ 1 u. 2 entwickelter Gesetze ausdrücklich gegen männiglich des Reciprocum vorbehalten, da nicht billig wäre, daß die hiesigen Inwohner in so verschiedene Art die Rückgabe zu machen, anderer Orten aber des nämlichen sich nicht zu erfreuen hätten.

§. 4.

Wer von Ausländern bei hiesigen Fallimenten concurriren will, muß mittelst Attestaten von seiner Obrigkeit darthun, daß die hiesigen

Gläubiger das nämliche Klassifikations- und Konkurrenzrecht in seinem Wohnorte zu genießen haben, außer welchem ein solcher reciprocirlich klassifizirt oder ausgeschlossen bleibt.

Würde aber diese Konkurrenz zwischen beiden Orten dermalen bestehen, künftig aber durch Arreste oder andere Verfügungen zum Nachtheil der hiesigen Masse bekränket oder aufgehoben, so soll auf vorgängige Anzeige und Bitten der hiesigen Herrn Kaufmannsstubenvorsteher gegen jenen oder jene Orte, besagtes Konkurrenzrecht, von solchem Vorfall an und bis zur gehörigen Satisfaktionsleistung, oder beiderseitigem obrigkeitlichen Einverständniß, aufgehoben sein und bleiben [1]).

---

1) a) Die Unterthanen fremder Staaten sind den bayerischen hinsichtlich der Lokation ihrer Forderungen bei Konkursen gleichgestellt, es müßte denn das Retorsionsrecht das Gegentheil zu erfordern.

Resc. v. 7. Septbr. 1807 A. Reg.-Bl. v. 1807 St. XL p. 1465.

b) Diese Verordnung wird namentlich in Beziehung auf die Schweizer Unterthanen, bei welchen die offizielle Zusicherung der erforderten Reciprocität vorliegt, wiederholt unterm 17. März 1808.

A. Reg.-Bl. v. 1808 St. XIV p. 683.

c) Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen Fremde im Allgemeinen, oder Bayerische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

Zur Ausübung eines solchen Retorsionsrechts muß allezeit die besondere Königl. Genehmigung erholt werden.

Fremde, welche mit Königl. Erlaubniß in dem Königreich sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortsetzen, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

Ges. v. 26. Mai 1818 Ges.-Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1818 St. VIII S. 147 §§. 17—19.

d) Bei dem allgemeinen Gantgerichte haben die Großherzoglich Würzburgischen und Badischen Unterthanen vollkommen gleiche Rechte. Kein Theil wird die Unterthanen des Andern den Seinigen in irgend einem Stücke nachsetzen und sie geringer als seine eigenen behandeln.

Edikt v. 1. Aug. 1810. W. Reg.-Bl. v. 1810. p. 32 ff. §. 6.

e) Rücksichtlich der Rangordnung der Gläubiger entscheiden die an dem Orte des Gantgerichts geltende Gesetze ohne irgend einen Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern. Was jedoch die auf unbeweglichen Gütern haftenden Hypothekenforderungen betrifft, so werden solche nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beur-

§. 5.

Wer immer fallirt, und nicht wenigstens nach drei Jahren von

---

theilt. Dasselbe gilt von den jure separationis kommenden Ansprüche auf im Besitze des Gemeinschuldners befindliche unbewegliche Güterstücke — wohin auch die Ewiggeld=Renten in München gehören — so wie hinsichtlich der Nothwendigkeit, solche Ansprüche bei dem Konkursgerichte anzumelden.

Jurisdiktionsvertrag zwischen der Krone Bayern und Würtemberg v. 7. Mai 1821 §. 13.

Reg.= und Int.=Bl. f. das Königreich Bayern v. 1821 St. XXXIII p. 867 ff.

f) Gegenwärtige Prioritätsordnung kommt auch bei ausländischen Gläubigern zur Anwendung, wenn nicht in dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, ein Unterschied der Lokationsgesetze zum Nachtheil bayerischer Unterthanen gesetzlich oder in Uebung ist, welchenfalls gegen die Unterthanen jenes fremden Staates die Retorsion stattfinden soll.

In gleicher Art soll über das in Bayern befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Unterthans, gegen welchen von den Gerichten seines Landes der Konkurs eröffnet ist, ein Particular=Konkurs von den bayerischen Gerichten nur in Folge der Retorsion oder besonderer Staatsverträge eintreten.

Gesetz v. 1. Juni 1822 Ges.=Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1822 St. II p. 101 ff. §. 34 vgl. mit §. 8 Nr. 7.

Die angezogene Prioritätsordnung tritt mit dem 1. Januar 1826 in Wirksamkeit.

Ges. v. 26. Mai 1825. Ges.=Bl. f. d. Königr. Bayern v. 1825 St. V p. 5.

g) Entschließung des Königl. bayerischen Staatsministerums der Justiz vom 19. Februar 1857 Nr. 5147 an die Königl. Appellationsgerichte diesseits des Rheins betreffend die gegenseitige Anerkennung der Universalität des Gerichtsstandes des Konkurses zwischen Bayern und Frankfurt a. M.

Die Regierung der freien Stadt Frankfurt hat sich in Folge neuerlich gepflogener Verhandlungen bereit erklärt und dem entsprechend die dortigen Justizbehörden angewiesen, in allen Fällen, in welchen von einem bayerischen Gerichte gegen einen bayerischen Staatsangehörigen der Konkurs eröffnet ist, die Universalität des hierdurch begründeten Gerichtsstandes auch in Bezug auf das im Gebiete der freien Stadt Frankfurt gelegene Mobiliarvermögen des Kridars anzuerkennen, mit der einzigen Modifikation, daß der Bestimmung des (frankfurtischen) Gesetzes vom 10. Ja=

dem Ausbruche angerechnet, vollständig seine Creditoren bezahlt hat, der Staubengerechtigkeit verlustiget.

---

nuar 1837, die Rangordnung der Gläubiger im Konkurse rc. betreffend lit. B, dieselbe Geltung bei den bayerischen Konkursgerichten gewahrt bleiben soll, welche sie bei dem Frankfurter Konkursgericht haben würde.

Diese Bestimmung lautet wörtlich:

„B. die Waaren, Effekten und Gelder, welche irgend ein Gläubiger nach Vorschrift der Wechselordnung (von 1739) Art. 50 und Art. 54 besitzt, können nur nach seiner vollen Befriedigung für Kapital, Zinsenund Kosten zur Masse gezogen werden."

Der Inhalt der hier allegirten Art. 50 und 54 der Frankfurter Merkantil= und Wechselordnung vom Jahre 1739 zeigt die anliegende Abschrift.

Demgemäß sind mit Hinblick auf §. 34 Abs. 2 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 nunmehr auch von Seite der bayerischen Gerichte genau die nämlichen Grundsätze in allen Fällen zur Anwendung zu bringen, in welchen gegen gegen einen Frankfurter Staatsangehörigen, der in Bayern Mobiliarvermögen besitzt, von dem zuständigen Frankfurter Gerichte der Konkurs eröffnet ist.

Hiernach modifiziren sich die früheren das Reciprozitäts=, beziehungsweise Retorsionsverhältniß zwischen Bayern und der freien Stadt Frankfurt betreffenden Entschließungen des Kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 11. Juni und 25. Novbr. 1829.

Dem Kgl. Appellationsgerichte wird hiervon zur Darnachachtung und mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, auch die sämmtlichen Untergerichte des Kreises hiernach anzuweisen.

Auszug aus der Frankfurter Merkantil= und Wechsel=Ordnung v. 1739.

§. 50. Diejenige nun, welche vor des Schuldners ausgebrochener Insolvenz sich mit einigen Unterpfändern zu ihrer Sicherheit bedecket, sind nicht schuldig, diese ihre Unterpfänder ad massam zu liefern, ehe und bevor sie für ihr zu fordernhabendes Kapital, Interessen und Unkosten völlig bezahlt und befriedigt worden. Wenn jedoch die übrigen Kreditoren, um den rechten Werth des Unterpfandes zu erfahren, deren Taxe und Schätzung verlangen würden, hat der Inhaber sich derselben mit Vorbehalt seines Rechtes, nicht zu weigern; jedoch daß denen Creditoribus, nach geschehener Taxirung freistehe, der Kreditmasse zum besten, sothane Unterpfänder mit Bezahlung des darauf haftenden Kapitals, Interessen und Unkosten zu reluiren und einzulösen; in solcher Entstehung aber der Inhaber befugt sein soll, die in Händen habenden Unterpfänder entweder

§. 6.

Moratorium [1]) ſoll keinem gegeben werden, er docire denn ſogleich, daß er mehr denn hinlänglich im Stande ſei, längſtens in drei Jahren ſeine Gläubiger vollſtändig zu bezahlen, und daß durch vier alſofort von hieſiger Kreditorſchaft zu benennende Ausſchüſſer, die Möglichkeit, daß Debitor ſolches Anbitten halten könne, wohl unterſucht und anerkannt ſei; wobei ferner als eine Erforderniß zu beobachten, daß der das Moratorium ſuchende Schuldner ſonſten von ſolch bewährtem Kredit, Rechtſchaffenheit und Betragen jederzeit geweſen, daß man ohne Beſorgnng einiger Gefährde ihm die Direktion ſeines Weſens anvertrauen kann; in Ermangelung dieſer Erforderniſſe aber ſoll der Schuldner mit ſeinem Geſuch ohne anders ab- und das Schuldweſen an das Stadtgericht verwieſen werden.

§. 7.

Uebrigens iſt zu mehrerer Aufrechthaltung und Stärkung guten Kredits und Vertrauens auf hieſigem Handelsplatz beſchloſſen und feſt-

---

um den taxirten Preis in solutum anzunehmen, oder öffentlich an den Meiſtbietenden durch den geſchworenen Unterkäufer verganten zu laſſen, in welchem letzteren Falle ihm dann mitzubieten unverwehrt iſt, auch da dadurch ein Ueberfluß herauskäme, er ſolchen der Kreditmaſſe gut zu thun oder gerichtlich zu deponiren, hingegen, wenn bei der Taxation oder Subhaſtation weniger, als er zu fordern, herauskommen ſollte, ſich hinwiederum ratione residui bei der Konkursmaſſe anzumelden hat.

§. 54. Iſt derjenige, welcher von einem andern Waaren zu verkaufen in Kommiſſion empfangen, oder demſelben zugehörige Effekten und Gelder ſonſten rechtmäßiger Weiſe in Händen und Verwahrung bekommen hat, und danebſt von dem Kommittenten oder Eigenthümer mit Wechſel oder ſonſten chargirt und beläſtigt worden, befugt, wegen ſeines Vorſchuſſes von denen empfangenen Waaren und Geldern ſich bezahlt zu machen, und da in Fallimenten und Konkursſachen ſolche Waaren und Gelder mit Arreſt beſchlagen, oder in Verbot belegt würden, mehr nicht als das Reſiduum oder Ueberbeſſerung herauszugeben ſchuldig.

Zeitſchrift f. Geſetzgeb. u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. IV I 2 S. 3.

1) In Betreff der Falliten vgl. man die unterm 9. Oktbr. 1749 erlaſſene Augsburger Fallitenordnung und Erläuterung des §. IX derſelben vom 15. April 1751 in v. Hubers Abriß des Augsburger Statutarrechts p. 181—205; dann die allh. Entſchließung vom 8. Auguſt 1825 B. Int.-Bl. f. d. Oberdonaukreis v. 1825 St. XXV p. 1019.

conf. Novelle zur bayeriſchen Gerichtsordnung Bd. III p. 230 u. 236.

gesetzt worden, und wird demnach hiemit gesetzlich verordnet, daß unter Kauf- und Handelsleuten, von nun an, alle Privatverpfändungen und Privatverhypothecirungen beweglicher und unbeweglicher Güter, Waaren und Kapitalbriefe, gänzlich verboten, ungültig und unkräftig sein sollen.

Auch sollen künftighin, außer denen vorhin gültigen hypothecis tacitis vel legalibus, auf Waarenlager, keine öffentlichen oder Kanzleihypotheken, mehr gestattet, noch die etwa von nun an künftig ertheilte, für gültig erkannt werden.

Und diese, den Kredit der Handlung bezielende Verordnung findet allezeit statt, wenn der Debitor und Verpfänder Kaufmannschaft und Handlung treibet, wenngleich der andere Kontrahent und kreditirende Theil, nicht von dem Kauf- und Handelsstand wäre [1]).

Vierzehntes Kapitel.

Von dem Kompensations- und Retentions-Recht in Fallimentsfällen.

§. 1.

Wer bei ausbrechenden hiesigen oder auswärtigen Fallimenten, Wechselbriefe, Geld, Silber und Gold, Waaren oder andere Effetti,

---

1) a. Der Absatz 2 u. 3 des obenstehenden §. 7 wurde durch das Rathsdekret vom 15. Mai 1779 folgend erläutert:

„daß unter denen, die Handelschaft treiben, nicht nur die Kaufleutstubengenossen, sondern auch alle im Raggionbuche stehende Kaufleute und Krämer zu verstehen, daß bei diesen und andern hauptsächlich auf den Gegenstand der zu verpfändenden Sache, ob es als Waarenlager betrachtet werden könne, und nicht auf den Verpfänder zu sehen sei, — daß das zu keinem Handwerksgebrauch bestimmte Mobiliarvermögen, so wie die rohen Materialien und Handwerkszeug, sofern damit nicht gehandelt wird, generaliter verhypothecirt wrrden könne, eine eingerichtete Apotheke aber unter die unbeweglichen Güter zu rechnen sei.

v. Huber, Abriß des Augsburger Statutar-Rechts S. 79 ff.

Vergl. Hypothekengesetz f. d. Königreich Bayern v. 1. Juni 1822 §. 1 u. 3 u. Ges.-Bl. f. d. Königreich Bayern v. 1822 St. II S. 17 f.

b. Vergl. Gesetz vom 11. Sept. 1825 §. 7. Ges.-Bl. f. d. Königreich Bayern v. 1825 St. IV S. 41.

von solchen Falliten hier, oder auswärts in Händen, oder bei dem Ausbruch des Falliments schon in seiner Gewalt hat, oder wem deren schon vor Ausbruch des Falliments hier, oder auswärts, Pfand-, Kommissions-, Speditions-, Verkaufs-, oder was immer andere Weise überwiesen worden, oder wer deren selbsten vor Ausbruch des Falliments an sich gebracht, oder sich versichert hat, hingegen an den Falliten irgend eine schon liquidirte oder erst liquidirliche Forderung hat, der kann und mag sich seiner Forderung halber an solche Effekten halten und an denselben das Kompensations- und Retentionsrecht dergestalten sich zueignen, daß, wenn die in Handen habende Waaren seine Forderung übersteigen, er nur den Ueberrest ad massam hinauszahlen, im Gegentheil, wenn seine Forderung größer, von dieser den Betrag der in Handen habenden Effekten abziehen, und sodann für den Ueberrest bei der Masse anstehen solle.

Die Bestimmung des Preises der retinirten Waaren, somit des sich ergebenden Ueberrestes beruhet entweder auf einem Einverständniß mit gesammter Kreditorschaft, oder auf gerichtlicher Taxation und Verkauf [1]).

---

1) a. Vergl. ad Kap. 13 §. 4 Anmerk. g.

b. Retentions- und Befriedigungsrecht der Gläubiger bei Konkursen. Preisbestimmung.

Nach der Augsburger Wechselordnung Kap. XIV §. 1 ist bei in Augsburg vorkommenden oder auswärtigen Fallimenten

„wer an den Falliten irgend eine schon liquidirte oder erst liquidirliche Forderung"

und

„Wechselbriefe, Geld, Silber und Gold oder andere Effekten von solchen Falliten hier oder auswärts in Händen oder bei dem Ausbruch des Falliments schon in seiner Gewalt hat"

befugt, sich seiner Forderung halber, ohne sich (abgesehen von einem Mehrbetrage der Forderung) in die Konkursmasse einlassen zu müssen, an solche (an die Konkursmasse nicht abzuliefernde) Effekten zu halten und sich daraus bezahlt zu machen, dagegen verpflichtet den Betrag des etwaigen Mehrwerthes der Effekten an die Masse abzuliefern

Dabei ist weiter verordnet:

Die Bestimmung des Preises der retinirten Waaren, so wie des ergebenden Ueberrestes beruht entweder auf einem Einverständniß mit gesammter Kreditorschaft, oder auf gerichtlicher Taxation und Verkauf.

Bezüglich hierauf und in wie weit diese gerichtliche Taxation und Ver-

§. 2.

Daferne der Kreditor dem Falliten eine anerst liquidirliche Forderung entgegen zu setzen hat, hingegen an des Falliten Masse, für

---

kauf mittelst Assistenz des Gerichts (Kreis- und Stadt-Gericht Augsburg) erwirkt werden kann, resolutirt das Erkenntniß des Kgl. Oberappellationsgerichts zu München v. 2. Nov. 1850 Nr. 1643.

1) Einer Requisition von Seiten des Konkursgerichtes bedarf es nicht. Sollte diese erfordert werden, so würde der retinirende Gläubiger, ungeachtet der ihm zur Seite stehenden statutarrechtlichen Bestimmung, zum wenigsten indirekt gezwungen werden, seine Forderung gleich jedem andern Gläubiger förmlich zu liquidiren und sonach die Verwirklichung des ihm zustehenden Retentions- und Kompensationsrechtes vorerst noch von dem Ermessen des Konkursgerichtes abhängig zu machen.

2) Bedarf es ebensowenig der Nachweisung, daß im Einverständniß der gesammten Kreditorschaft über die Preisbestimmung nichts habe herbeigeführt werden können. Wäre der vorgängige Versuch einer Vereinbarung mit den übrigen Gläubigern, unter welcher sich eine außergerichtliche nicht wohl denken läßt, Erforderniß und Bedingung, so würde dieser für den Augsburger Gläubiger, eine demselben nicht obliegende Verbindlichkeit zur Liquidation und Einlassung in den Konkurs mit sich führen.

Hätte nun der Gesetzgeber in der Eingangs bemerkten Stelle einen solchen Vereinbarungsversuch anordnen wollen, so würde er jedenfalls dieser Absicht durch eine geeignete Einschaltung Ausdruck gegeben haben und man muß nach Anleitung der

Fr. 18, 19 de legibus (1, 3) fr. 56 de reg. juris

eine Auslegung für verwerflich halten, durch welche die Wirksamkeit eines zugesicherten Rechtes beeinträchtigt, die Anwendung einer wohlthätigen Bestimmung verkümmert würde.

3) Dagegen ist die gerichtliche Schätzung und der Verkauf der retinirten Waaren u. dgl. auf bloßes Verlangen des Inhabers schon ihrer Natur und Beschaffenheit nach eine Maaßregel, welche über das gewöhnliche Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinausreicht, und deren Vornahme daher nicht erfolgen kann, ohne nicht auch über die einschlägigen Sachverhältnisse Kenntniß zu erhalten, indem diese vom Statute selbst an Voraussetzungen gebunden ist, deren Nachweis sich nicht umgehen läßt. Nach der beregten Vorschrift der Wechselordnung kann es nämlich auf eine Ermittelung des Werthes der retinirten Effekten nur unter denjenigen Voraussetzungen ankommen, unter welchen die Ausübung des darin bezeichneten Retentions- und Kompensationsrechtes stattfindet und zwar

solche Posten, wie Kap. II §. 1 und Kap. XII §. 7 beschrieben sind, sub paratissima executione zu zahlen schuldig ist, so soll er in der Verfallzeit weiters nicht als zur obrigkeitlichen Deposition des an die Masse schuldigen Quanti, noch vor allenfalls erforderlicher näherer oder gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung der liquidirlichen Gegenforderung angehalten und erforderlichen Falls darauf exequirt werden; und wenn hernach durch behörige Untersuchung die Liquidität solcher Post richtig erhoben, und erkannt wäre, solle derselbe auf das deponirte Quantum sein Compensations- und Retentionsrecht, eben so als wenn es in seinen Händen geblieben wäre, auszuüben berechtigt sein.

§. 3.

Da sich ergeben hat, und noch ferners ergeben kann, daß hiesige

---

a. daß sowohl die Gläubiger als der Schuldner zur Kategorie derjenigen Personen gehören, auf welche die Bestimmungen der Wechselordnung überhaupt Anwendung finden;

b. daß der Gläubiger das Geld oder die Waare eines Andern zur Zeit, als dessen Falliment ausbrach, bereits in seinem Besitze und Gewahrsam hatte und

c. daß er zugleich an den Falliten eine bereits liquidirte oder erst zu liquidirende Forderung hat.

Das Vorhandensein dieser Erfordernisse muß von dem Augsburger Gläubiger, welcher die Assistenz des Gerichts zur Taxation und zum Verkauf anspricht, angeführt und nachgewiesen werden. Erfolgt diese Anführung nicht sofort in beweisender Form, so kann die erforderliche Gewißheit nur von dem um die Taxation der Effekten angerufenen Gerichte selbst im Wege einer vorgängigen Instruktion und Verhandlung des Antrags mit Beiladung der übrigen Gläubiger nachgeholt werden.

4) Entsteht etwa dadurch, daß die in des Gläubigers Händen befindlichen Effekten verkauft werden, bezüglich Zeit und Lokalverhältnisse den übrigen Kreditoren wirklich ein Nachtheil, so ist dies für den retinirenden Gläubiger völlig einflußlos, weil es eben die eigenthümliche Natur des in Frage stehenden Privilegiums mit sich bringt, daß die im Besitz des Gläubigers befindlichen Effekten da geschätzt und verkauft werden, wo sie liegen, indem jede Transferirung derselben an einen andern Ort im wesentlichen der Einlieferung in die Konkursmasse gleich zu achten sein würde, wozu der Gläubiger kraft jenes Statuts nicht verpflichtet ist.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. XX Nr. 15 S. 236.

Kaufleute hier oder auswärts, oder fremde Negotianten allhier, mit ein= oder uneingeschränktem Fond und Obligo, unter eigenem oder anderem Namen, mit einem oder mehreren Sociis, mehrere Handlungen errichtet haben, so wird in all obigen und dergleichen Vorfällen erklärt, daß jede obiger Handlungen eine besondere Person sei, folglich nur für sich alleinig wegen selbst zu geben und zu fordern habenden Posten kompensiren, nicht aber die Schulden und Forderungen seiner plantirten Handlungen hiezu einmischen könne, gestalten ein solches im Widerspiel für einen Dritten kompensirt wäre, welches, wie es bereits Irrung veranlasset hat, in Zukunft verboten bleibt.

Mayr Gen.=Samml. Bd. I S. 121 ff. Nr. CXIII.

Allerhöchstes Rescript vom 1. März 1830 die Beibehaltung einer Wechselprotestgebühr 2c. betreffend.

Ludwig, von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Wir haben Uns auf eure Berichte vom 15. Dec. vorigen und 9. Januar dieses Jahres, worin die Gründe für Beibehaltung einer Wechselprotestgebühr und eines Wechselappellationsgerichts in Augsburg nach rechtlichen Rücksichten umständlich entwickelt worden sind, bewogen gefunden, hierdurch zu genehmigen, daß eine Wechselprotesttaxe zu Einem Gulden, von Ausländern, nie aber von Inländern erhoben, und theils zur Erhaltung des Wechselappellationsgerichts, theils zur Vollendung des Börsenbaues verwendet und gehörig verrechnet werde.

Ihr habt unter Rückempfang der Beilagen der angeführten Berichte das Geeignete zu verfügen.

München den 1. März 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf Allerhöchsten Befehl

v. Kobell.

Abschnitt III.

Wechsel- und Merkantilprozeß in der Stadt Nürnberg.

I. Einleitung.

Bereits vom Kaiser Maximilian wurde d. d. 14. März 1508 der freien Reichsstadt Nürnberg das Privilegium ertheilt:

daß von Erkenntnissen und Beschlüssen der Gerichte zu Nürnberg in Streitigkeiten der Kaufleute an kein anderes Gericht, als an dasjenige, welches hierzu von Bürgermeister und Rath zu Nürnberg verordnet sei, Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde stattfinde.

Dieses Privilegium erhielt demnächst vom Kaiser Karl V. d. d. Worms den 17. Dezember 1520[1]), die von dem Rathe der Stadt Nürnberg erbetene Bestätigung.

Mit ausdrücklicher Bezugnahme auf diese beiden vorbemerkten Kaiserlichen Briefe und Privilegien von 1508 und 1520 wurde von dem Nürnberger Rath unterm 22. Oktober 1697 eine Merkantil- und Bankogerichtsordnung erlassen, und ein Merkantil- und Bankogericht angeordnet; demnächst fand im weiteren unterm 16. August 1721 für die Stadt Nürnberg der Erlaß einer Banko- und unterm 26. Februar 1722 der einer Wechsel-Ordnung statt, und trat, nachdem im Jahre 1802 von Einer Allerhöchst Kaiserlichen Subdelagations-Kommission für die kaiserliche freie Reichsstadt Nürnberg eine Appellations-Gerichtsordnung publizirt worden, an Stelle der früheren

---

1) cf. Anlage I.

Merkantil- und Bankogerichtsordnung die von dem Rathe der Stadt Nürnberg unterm 7. Januar 1804 erlassene und noch bis jetzt in Kraft bestehende Handelsgerichtsordnung.

Nachdem nun vermöge Art. XVII [1]) des Rheinischen Bundesvertrages dem Königreich Bayern auch die bisherige freie Reichsstadt Nürnberg und Gebiet zugetheilt worden, wurde in dem organischen Edikt vom 24. Juli 1808 [2]) über die Gerichtsverfassung §. 12 bereits verordnet, daß in Ansehung der Klagen in Wechsel- und Merkantilsachen es bei der bestehenden Verfassung sein Verbleiben behalte.

Durch Aufhebung des Bankowesens in Nürnberg trat demnächst selbstredend auch die Banko-Ordnung von 1721 außer Kraft und Wirksamkeit, und durch die spätere Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Königreich Bayern mittelst Gesetz vom 25. Juli 1850 wurde gleichmäßig die frühere Wechselordnung von 1722 antiquirt.

Ueber die weitere Gültigkeit der Handelsgerichtsordnung vom Jahre 1804 und der Appellations-Gerichtsordnung vom Jahre 1802 verfügte das Gesetz vom 11. September 1825 [3]) — die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichtsordnung v. J. 1785 in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betreffend — — in §. 3.:

„In Ansehung derjenigen Gebietstheile, für welche besondere Wechselgesetze bereits gegeben sind, namentlich

1) ꝛc.

2) in den Städten Augsburg und Nürnberg und

3) ꝛc.

bleibt es bei dem, was schon in den bisherigen Wechselgesetzen und Prozeßordnungen angeordnet ist."

In Hinsicht auf die Gerichtsorganisation bezüglich der Handelsgerichte erster und zweiter Instanz zu Nürnberg erging zuvörderst nachstehendes Reskript des Königl. Ministerii der Justiz vom 18. Mai 1809.

---

1) Besitznahme-Patent vom 3. September 1806. Regierungs-Bl. Nr. XXX. S. 353/1.

2) Regierungsblatt 1808 St. XXXIII. S. 1788.

3) Gesetzblatt pro 1825 St. IV. S. 39—46.

Die Anordnung der Handelsgerichte erster und zweiter Instanz in Nürnberg betreffend[1]).

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem organischen Edikt über die Gerichtsverfassung[2]) ist den Rechtsstreitigkeiten in Wechsel- und Merkantilsachen eine eigene Ordnung der Gerichtsbarkeit (nach der schon bestehenden Verfassung) zugestanden.

Nachdem aber die Verfassung der bis dahin in Nürnberg bestandenen Handelsgerichte durch die Reformen in den dortigen Verwaltungsstellen und durch gänzliche Aufhebung des Ober- und Appellationsgerichts daselbst in den wesentlichsten Theilen aufgelöset wurde; so haben Seine Königliche Majestät, bis die Gerichtsverfassung für Handelssachen mit den künftig neueren Gesetzen im Allgemeinen gleichmäßig geordnet werden kann, sohin provisorisch beschlossen, nicht nur das Handelsgericht erster Instanz in der erforderlichen Verfassung herzustellen, sondern auch, in Erwägung der vorgestellten besonderen Verhältnisse, und um Allerhöchst ihrer lieben und getreuen Stadt Nürnberg einen neuen Beweis einer besonderen Aufmerksamkeit zu geben, ein eigenes Handelsgericht zweiter Instanz daselbst anzuordnen.

1) Gemäß der desfallsigen Allerhöchsten Beschlüsse besteht das Handelsgericht erster Instanz aus einem Handelsrichter, einem der gemeinen Rechte kundigen Assessor, zwei ordentlichen und zwei supplirenden Assessoren des Handelsstandes, einem Protokollisten und einem Boten[3]).

---

1) Vergl. die Gesetze vom 11. September 1825 in Abs. I. S. 5 und vom 12. August 1857 ebenda S. 12.

2) Vom 24. Juli 1808 Regierungsblatt 1808 S. XXXXIII. S. 1788.

3) Nachdem der unterm 18. Mai 1809 ernannt gewesene Handelsrichter verstorben war, wurde mit an das Handels-Appellationsgericht zu Nürnberg unterm 27. Juni 1827 (Regierungsblatt 1827 St. XVII. S. 491) erlassenen Allerhöchsten Reskript die Allergnädigste Entschließung kundgemacht, daß die Stelle eines Handelsrichters zur Zeit nicht wieder besetzt, sondern einstweilen durch ein Mitglied des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts

2) Zu diesen Stellen sind allergnädigst ernannt:

(Hier folgt die Personal-Ernennung selbst).

3) Als zweite und letzte Instanz für die Berufungen gegen die Erkenntnisse des Handelsgerichts erster Instanz sowohl als gegen die Bescheide des Marktgewölbes, besteht das Handels-Appellationsgerichts [1]) aus einem Direktor, drei Räthen, drei ordentlichen und zwei supplirenden Assessoren des Handelsstandes [2]).

4) Zu diesen Stellen sind allergnädigst ernannt:

(Hier folgt die Personal-Ernennung selbst).

5) Die Geschäfte des Sekretariats, der Expeditur und Registratur sind einem der Protokollisten des Stadtgerichts in der Eigenschaft als Sekretär dieses Handelsgerichts aufgetragen [3]).

Die übrigen Kanzleigeschäfte werden durch die Schreiber und Boten des Stadtgerichts versehen.

6) Die Gerichtsordnung dieser Handelsgerichte bleibt, bis die neuen allgemeinen Handelsgesetze gegeben werden, die im Jahre 1804 erneuerte Ordnung des Handelsgerichts der Stadt Nürnberg, in so weit nicht mit dieser neueren Anordnung einige Modifikationen derselben eintreten.

7) Im Falle, wo der Eigenschaft einer Merkantilsache von einer Partei widersprochen wird, ist der Rekurs zu dem Kgl. Ober-Appellationsgerichte für die Erkenntnisse über die Kompetenz der Gerichte gestattet, welches auch ohne weiteres für die Kompetenz des Handelsgerichts entscheiden kann.

8) Wenn aber das Königl. Ober-Appellationsgericht selbst die Kompetenz des Handelsgerichtes anzuerkennen Anstand findet; so

---

daselbst versehen und dem Handelsgerichte auf so lange, als es nöthig sein würde, ein zweiter rechtsgelehrter Assessor beigegeben werde.

Das sämmtliche Personal des Handelsgerichts ist stets von Sr. Majestät dem König Allerhöchst selbst ernannt worden.

1) Das Handelsgericht erster Instanz, so wie das Handels-Appellationsgericht sind eben so kompetent in Handels- als Wechselstreitsachen. — Verordn. v. 24. Juli 1808 §. 12. Reg.-Bl. 1808 St. XXXXIII. S. 1788 ff.

2) Das gesammte Personal wird von Sr. Majestät dem König Allerhöchst selbst ernannt.

3) Im Jahre 1836 wurde laut Reskript des Königl. Ministeriums der Justiz vom 30. März 1836 ein eigenes Amtssiegel für beide Instanzen der Handelsgerichte eingeführt.

wie auch, wenn zwischen einem Handelsgerichte und einem der übrigen Kgl. Appellations- oder Untergerichte ein Kompetenzkonflikt sich ergibt, so ist darüber für die Entscheidung Seiner Kgl. Majestät zur Allerhöchsten Stelle Bericht zu erstatten.

9) Ob dann bei einem solchen Kompetenzkonflikte in der Zwischenzeit, bis zu dessen Entscheidung, das Erkenntniß des Handelsgerichts in der Hauptsache suspendirt bleiben solle, darüber hat das Handels-Appellationsgericht provisorisch zu erkennen [1]).

---

1) Zu 7. 8. 9. Die Bestimmungen in passus 7. 8. 9: haben durch nachstehendes Gesetz eine Abänderung erlitten.

Gesetz vom 28. Mai 1850 die Kompetenzkonflikte betreffend (Extrakt).

Art. 14. Wenn die Zuständigkeit zwischen zwei oder mehreren Gerichten streitig ist, so entscheidet darüber das den sämmtlichen streitigen Gerichten zunächst vorgesetzte Obergericht.

Fehlt ein gemeinsames Obergericht, so wird über die Zuständigkeit in einem oberstrichterlichen Senate entschieden.

Art. 18. Wenn sich ein Streit zwischen den Gerichten über ihre Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen ergiebt, so ist jede Partei berechttgt, bei dem durch Art. 14 bestimmten Gerichte auf Entscheidung anzutragen.

Der Antrag ist mit dem Nachweise zu versehen, daß die Zuständigkeit streitig sei.

Art. 19. Das Gericht hat den Antrag unverzüglich einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen.

Findet es denselben erheblich, so verordnet es die Mittheilung an die übrigen in der Sache betheiligten Personen zur Abgabe ihrer Erklärung binnen einer angemessenen kurzen Frist.

Gleichzeitig werden die im Streite befangenen Gerichte zur Vorlage der Akten verwiesen.

Art. 20. Das zur Entscheidung über die Zuständigkeit berufene Gericht kann verordnen, daß mit dem Verfahren in der Hauptsache innegehalten werde.

In Ansehung vorsorglicher Verfügungen sind dieselben zu treffen die im Konflikte begriffenen Behörden, jedoch unter den allgemein gesetzlichen Bedingungen, verpflichtet.

Art. 21. Hinsichtlich der Entscheidung über die Zuständigkeit kommen die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 zur Anwendung.

Abs. 8. Der vom Präsidenten ernannte Berichterstatter trägt in öf-

Indem Sr. Kgl. Majestät bei dieser Anordnung jenes allgemeine Vertrauen, welches das Interesse einer so bedeutenden Handelsstadt fordert, auch auf Seite der Justizpflege bestärken wollen, so wird diese Anordnung hiermit öffentlich kund gemacht.

München den 18. Mai 1809.

Regierungsblatt 1809 St. XXXV. S. 797 ff.

Für das weitere Fortbestehen dieser Einrichtungen entschied das Gesetz vom 11. September 1825 [1]) — die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichtsordnung vom Jahr 1785 in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs Bayern betreffend —; gleichermaßen erfolgte die Bestätigung der bisher bestandenen Organisation in dem Gesetze vom 25. Juli 1850 [2]) — die Gerichtsverfassung betreffend — woselbst es heißt:

Abth. I. Von der Bestellung der Gerichte.

Art. 7 rc. Das Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird in seiner bisherigen Einrichtung beibehalten.

und Abth. II. ad II. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Bezirksgerichte.

Art. 26 rc. Die Handelsgerichte erster und zweiter Instanz der Stadt Nürnberg werden in ihrer bisherigen Einrichtung beibehalten.

Schlüßlich wurde in der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Aug. 1857 [3]) — betreffend die Formation der Handels- und Wechselgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins bezüglich der Stadt Nürnberg folgend bestimmt:

---

fentlicher Sitzung vor. Einzelne erhebliche Aktenstücke werden zur Erläuterung abgelesen.

Den Parteien ist gestattet sich durch Anwälte vertreten zu lassen und nachdem diese mit ihren Vorträgen gehört sind, stellt und begründet der Staatsanwalt seinen Antrag.

Zur Berathung und Abstimmung verfügt sich der Senat in das Berathungszimmer.

Das Erkenntniß wird mit den Entscheidungsgründen in öffentlicher Sitzung verkündet.

Gesetz-Blatt 1850 S. 161.

1) Gesetzblatt pro 1825 St. IV. S. 39—46.

2) Gesetzblatt pro 1850 S. 425.

3) Regierungsblatt pro 1857 St. 44 S. 1033—1042.

„Das Handelsgericht erster Instanz und das Handels-Appellationsgericht für die Stadt Nürnberg wird, wie bisher, bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg, so künftig bei dem Bezirksgerichte Nürnberg ohne irgend eine Aenderung des Wirkungskreises, der Organisation und des Geschäftsganges, dann der Bezüge der Beamteten und Bediensteten gebildet.

Das Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht zu Nürnberg bleibt gleichfalls unverändert.

Die Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte erster und zweiter Instanz zu Nürnberg erstreckte sich, da das Landgebiet außerhalb der Stadt vor der Vereinigung mit der Krone Bayerns zu Preußen gehört hatte und daselbst das Preußische Landrecht eingeführt gewesen, nur auf die eigentliche Stadt Nürnberg innerhalb der Ringmauern; dieselbe wurde jedoch durch nachstehendes Gesetz vom 1. Juli 1856 [1]) auch auf die Vorstädte der Stadt Nürnberg und den ganzen Umfang des Burgfriedens, so weit sich derselbe dermal erstrecket oder künftig erstrecken wird, ausgedehnt.

Gesetz, die Ausdehnung der Zuständigkeit der Handelsgerichte zu Nürnberg betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Wir haben nach Verordnung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1.

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte erster und zweiter Instanz, dann des Merkantil-, Friedens- und Schiedsgerichts (des sogenannten Marktgewölbes) zu Nürnberg wird mit der für diese Gerichte nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1809 die Anordnung der Handelsgerichte erster und zweiter Instanz in Nürnberg betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1809 S. 797 ff.) geltenden Gerichtsordnung auf die Vorstädte der Stadt Nürnberg

---

1) Gesetzblatt pro 1856.

und den ganzen Umfang der Burgfriedensgrenze, soweit sich dieselbe dermal erstreckt oder künftig erstrecken wird, ausgedehnt.

Art. 2.

Sämmtliche im Bereiche der Stadt Nürnberg, ihrer Vorstädte und des Burgfriedens fortan anfallende Wechselstreitigkeiten, sie mögen aus kaufmännischen oder nicht kaufmännischen Wechseln entspringen, gehören zur Zuständigkeit der Handelsgerichte und das Verfahren richtet sich nach den für dieselben geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Art. 3.

Die Bestimmung des Art. 1 tritt für die Vorstädte und die gegenwärtige Burgfriedensgrenze mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes durch das Gesetzblatt, für die noch künftig eintretenden Erweiterungen mit dem im Amtsblatte von Mittelfranken bekannt zu machenden Tage der Einverleibung der neu hinzukommenden Objekte in den Gemeindeverband der Stadt Nürnberg bezüglich aller derjenigen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit, in welchen noch keine Klage bei dem bis zu dem bezeichneten Tage zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Die Bestimmung des Art. 2 gelangt mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes zum Vollzuge.

Gegeben München den 1. Juli 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Sr. Majestäi des Königs.
Der General-Sekretär des Staatsraths
Seb. v. Kobell.

II. Wechselprozeß.

Bezüglich des Wechselprozesses wird unter Zugrundlegung der Handelsgerichtsordnung vom Jahre 1804, sowie der Appellations-Gerichtsordnung vom 19. Juli 1802, des gemeinen Prozesses resp. der Nürnberger Reformation, des Gerichtsgebrauches und Gewohnheitsrechtes folgendes summarisches Verfahren bei dem Handelsgerichte erster Instanz beobachtet.

1) Die Klage wird unter Vor- resp. Anlegung des Wechsels entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht.

Gleiches Verfahren tritt bezüglich der Klagen aus den, mit Gesetz vom 29. Juni 1851 als Geltung habend erklärten kaufmännischen Anweisungen ein.

2) Der Gerichtsvorstand oder der bei dem Handelsgerichte fungirende rechtsgelehrte Assessor verfügt hierauf sogleich, jedenfalls aber noch an dem nämlichen Tage des Anbringens oder des Eingangs der Klage und setzt bei stattfindender Zulässigkeit derselben, auf den unmittelbar nächstfolgenden Tag, in dringenden Fällen auch auf denselben Tag, Termin zur Anerkennung des Wechsels und weiteren Verhandlung an.

3) Die Ladung erfolgt durch Vorzeigung der Dekretur im Konzept oder schriftlich und zwar gegen den Beklagten unter Androhung des Rechtsnachtheils des Anerkenntnisses, gegen den Kläger dagegen unter dem Präjudiz der Aktenreposition auf seine Kosten.

4) Terminsverlegung findet im Wechselprozeß nicht statt, außer auf Verlangen des Klägers, da der Beklagte für Wechselsachen, er mag nun krank oder abwesend sein, jederzeit für einen Stellertreter sorgen muß.

5) Der Beklagte rekognoszirt im Termin den Wechsel ohne Vorbringen weiterer Einreden.

oder

er diffitirt ihn ohne Vorbringen weiterer Einreden,

oder

er verbindet mit der Rekognition oder Diffession Einreden.

6) Im ersten Falle der unbedingten Rekognition erläßt der Gerichtskommissar per decretum zu Protokoll die Auflage binnen 24 Stunden bei Vermeidung der Exekution nach Wechselrecht zu zahlen. Bleibt der Beklagte im Termine aus, so wird der Wechsel in contumaciam für rekognoszirt erachtet und es erfolgt auf Antrag des Klägers eine gleiche Auflage.

Im anderen Falle steht dem Kläger die Wahl frei, ob er vom Beklagten die Ableistung des Diffessionseides verlangen, oder sogleich vom Wechselprozeß abstehen will, wo er sodann im ordinären Prozeß sein Recht weiter verfolgen kann.

Wählt der Kläger den Diffessionseid, so ist der Beklagte gehalten, ihn auf der Stelle abzuleisten oder zu verweigern. Erfolgt die Ableistung, so wird der Beklagte von der Wechselklage entbunden

und dem Kläger überlassen, seine Rechte gegen denselben in einer andere Prozeßart zu verfolgen.

Verweigert jedoch der Beklagte die Ableistung des Diffessionseides, so erfolgt abermals sofort per decretum dessen Verurtheilung nach Wechselrecht ad protocollum und wird ihm überlassen, seine Rechte in einer anderen Prozeßart zu verfolgen.

7) Andere Einreden als die unmittelbar aus dem Wechselrechte selbst hervorgehenden, oder dem Beklagten unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehenden

(cf. Art. 82 der allgem. deutschen Wechselordnung)

sind unzulässig, diese müssen aber sogleich durch Urkunden liquid gemacht werden, wobei nur der Diffessionseid Platz greift.

Alle anderen Beweismittel, das Geständniß ausgenommen, finden im Wechselprozesse nicht statt, weder Zeugen, noch Vergleichung von Handschriften, noch Eide, weder freiwillige noch nothwendige.

Der Diffessionseid kann nicht zurückgeschoben werden.

8) Alle Einreden, sowohl die foridеklinatorischen, präjudiziellen, dilatorischen und peremtorischen müssen in demselben Termine angebracht und liquid gemacht werden, bei Vermeidung ihrer Ausschließung im Wechselprozesse.

Eine Rekonventions-Wechselklage ist zulässig.

9) In nämlichem Termine wird schließlich verhandelt und gilt in Ansehung eigentlicher Repliken und Dupliken, was von den Einreden gesagt ist.

10) Nach dem Schluß der Verhandlung wird, in dringenden Fällen sogleich, jedenfalls binnen 24 Stunden Sitzung gehalten, Vortrag erstattet, das Urtheil schriftlich mit Gründen gefaßt und sogleich den, im Verhandlungsprotokolle schon geladenen Parteien publizirt.

11) Nach §. 17 der Nürnberger Appellations-Gerichtsordnung findet in Wechselsachen eine Appellation nicht statt, sondern nur die Richtigkeitsbeschwerde und der Rekurs.

Am allerwenigsten wird der Appellation eine Suspensivwirkung beigelegt.

12) Nach Ablauf von 24 Stunden nach der Publikation erfolgt auf Anrufen des Klägers die Exekution

entweder in das Vermögen des Bekagten, oder gegen dessen Person durch Arrest.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselarrest finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung.

cf. Art. 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1851 die kaufmännischen Anweisungen betreffend.

Nach Art. 2 der Allgem. deutschen Wechselordnung ist der Wechselarrest nicht zulässig.

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;

2) aus Wechselerklärungen, welche für Korporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;

3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

In Gemäßheit des §. 2 des Einführungsgesetzes zur allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 25. Juli 1850 können in Bayern außerdem auch Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen des Königreichs Bayern dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, auch nach dem 1. Januar 1851 dem Wechselarrest nicht unterworfen werden.

Für den Bereich der Nürnberger Wechselordnung v. J. 1721 dagegen gelten diese weiteren Beschränkungen des Wechselarrestes nicht; indem das Kap. IX. derselben bestimmt, „daß nicht allein alle Kauf- und Handelsleute, sondern auch alle andere, sie seien von was Kondition, Stand und Ort sie wollen, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, wenn sie zu kontrahiren fähig sind, sich nach dieser Wechselordnung zu richten haben." Indessen hat die Gerichtspraxis für Anwendung der bayerischen Exekutionsvorschriften sich entschieden.

Vergl. den Vortrag des Reichsraths v. Arnold in den Verhandlungen des bayerischen Ausschusses. Amtliche Ausgabe S. 164.

13) Im Falle einer Exekution in das Vermögen des Beklagten wird das Mobiliar-Vermögen gerichtlich taxirt und, so weit erforderlich, unter Sperre gelegt, dem Beklagten aber eine Frist von 24 Stunden zur Auslösung gegeben, nach deren Ablauf auf Verlangen des Klägers, dessen Befriedigung entweder durch öffent-

lichen Versteigerung oder durch datio in solutum verfügt und vollzogen wird [1]).

Die Subhastation der Immobilien wird vom Realrichter requirirt.

14) Die Proteste, Mangels-Annahme und Mangels-Zahlung begründen den Wechselprozeß, das Erkenntniß und die Exekution auf Sicherstellung durch Deposition bis der Wechsel beigebracht ist.

III. Merkantil-Prozeß.

A. Handels-Gerichts-Ordnung der Stadt Nürnberg vom 7. Januar 1804.

Es ist vorlängst allgemein anerkannt, daß das Kommerz das Wohl der Staaten gründe und erhalte; und diese Wahrheit macht es jeder Regierung zur unerläßlichen Pflicht, keinen Gegenstand außer der sorgfältigsten Betrachtung zu lassen, welcher auf das Kommerz irgend eine, vortheilhafte oder nachtheilige, Einwirkung haben kann.

Lebhaft hievon überzeugt, und überzeugt zugleich davon, daß der Wohlstand der Stadt Nürnberg, zum größten Theile, auf dem Flor der Handlung und der Gewerbe beruhe, hatte der Senat dieser Reichsstadt, bereits im Jahre 1697, unter andern auch ein förmliches Handelsgericht niedergesetzet, und demselben eine bestimmte, den damaligen Zeiten angemessene Ordnung gegeben. Die Zeiten sind inzwischen sehr vorgerückt; und dieses Vorrücken, welches fast in jedem Zweige der Staatsverwaltung Ergänzungen und Verbesserungen nöthig machte, forderte dasselbe auch in Hinsicht auf jene Merkantil- und Banko-Gerichts-Ordnung.

In dieser Folge hat Ein Hochlöblicher Rath die gegenwärtige

---

1) Zwar verordnet die Nürnberger Reformation Tit. 6 Ges. 3 §. 1, 2, daß an Sonntagen und anderen Feiertagen alle gerichtlichen Handlungen und Exekutionssachen eingestellt seien und in Ruhe stehen sollen (cf. Tit. 2. Ges. 1 §. 8 und Nürnberger Wechselordnung Kap. 2 §. 1 — ausgenommen die heiligen hohen Fest-, auch Sonn-, Feier- und angestellte Bettage) allein Ausnahme hievon findet bei Gefahr im Verzuge statt und ist auch in den vorstehend allegirten Nürnberger Gesetzen, die am Sonn- oder Feiertag vorgenommene Exekution keineswegs für nichtig erklärt, ebenso hat die frühere Nürnberger Wechselordnung v. J. 1722 Kap. 5 §. 4 und Kap. 10 §. 2 bezüglich der sofortigen Wechselexekution keinen Feiertag oder Sonntag speziell ausgenommen.

gesetzliche Vorschrift entwerfen lassen, und genehmigt. Ihr Zweck ist, kaufmännischen Streitigkeiten die erforderliche Staatsrücksicht zu gewähren, und ihnen daher, auf der einen Seite, die möglichst richtige Beurtheilung durch Gesetz- und Sachkundige Richter zu verschaffen, auf der andern Seite aber, ihnen einen so schnellen Rechtsgang zu bewirken, als es, ohne Beiseitesetzung der wesentlichsten Erfordernisse des bestimmten und bedächtlichen Ganges der Rechtspflege, der zu einem gesicherten Schutze des bürgerlichen Eigenthums erforderlich ist, nur immer geschehen kann.

Aus diesen Gesichtspunkten ist denn auch diese neue Handelsgerichtsordnung allenthalben zu erklären, wenn bei irgend einem Absatze derselben ein Zweifel über den Willen des Gesetzgebers entstehen sollte. Und wenn sich hoffen läßt, daß, durch Feststellung jener Gesichtspunkte, manches Ersprießliche für die Handlung bewirket worden sei; so ist diese Hoffnung um so gesicherter, als die, der Reichsstadt Nürnberg ertheilten, allerhöchst kaiserlichen Privilegien gestatten, daß, in kaufmännischen Streitsachen, ihr Reichsständisches Gesetzgebungsrecht durch die vorhandenen allgemeinen Reichsprozeßvorschriften sich nicht zu sehr beschränkt sehen darf.

1.

Personen, welche das Handelsgericht konstituiren.

Die, bisher unter der Benennung Merkantil- und Bankogericht angeordnet gewesene, Justizstelle, welche künftig **Handelsgericht** genennet werden soll, wird noch ferner besetzt sein, mit

zweien Senatoren,
zweien Rechtskonsulenten,
und den jedesmaligen vier Vorstehern des hiesigen Handelsstandes.

Das Gericht hat seinen eigenen Aktuar und einen Gerichtsdiener. Es soll sich bei seinen Ausfertigungen eines eigenen Siegels und nicht mehr des größeren Kanzleisiegels bedienen [1]).

---

1) a) Die in Art. 1 stipulirte Organisation des Handelsgerichts der Stadt Nürnberg ist durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 18. Mai 1809 dahin abgeändert, daß das Personal nunmehr aus

Einem Vorstande, einem (oder zwei) rechtskundigen Assessoren, zwei

2.

Sitzungstage des Gerichts.

Die Sitzungen des Handelsgerichts sollen in der Regel von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen, und zwar in so lange, bis sich dies-

---

ordentlichen und zwei supplirenden Assessoren des Handelsstandes, einem Protokollisten und einem Boten besteht.

b) bezüglich des Siegels ist seit dem 30. März 1837 bei dem Handelsgericht in Nürnberg das mittelst Rescripts der Königl. Ministerien der Finanzen vom 10. März 1836, des Innern vom 15. desselben Monats, und der Justiz vom 30. dess. Monats unter folgenden Vorschriften neu eingeführte Amtssiegel in Gebrauch.

I. Die neuen Amtssiegel zum Lack- und Oblatendruck theilen sich in zwei Kategorien, wovon die Eine das Königliche ganze Wappen mit Schildhaltern, das Andere blos das Mittelschild jenes Königl. Wappens mit Lorbeer- und Palmzweig enthält. Jede dieser Kategorien zerfällt in drei Klassen.

Die Gerichtshöfe und sämmtliche Königliche Central- und höhern Stellen sollen die Siegel der ersten Kategorie, dagegen die Gerichte erer Instanz und die Unterbehörden die Siegel der zweiten Kategorie nach ihren verschiedenen Klassen und Abtheilungen führen.

Die Siegel zum Schwarz- oder farbigen Druck- theilen sich gleichfalls in zwei, mit den vorigen korrespondirenden Kategorien und die Siegel der zweiten Kategorie mit dem verzierten Mittelschilde in zwei für die Gerichte erster Instanz und Unterbehörden bestimmten Klassen.

II. Andere als von dem Königlichen Hauptmünzamte nach den hergestellten Matrizen gefertigte Amtssiegel dürfen von keiner Stelle und keiner Behörde in Zukunft gebraucht, und alle in der Folge durch Gebrauch abgenützte Amtssiegel müssen jederzeit von dem Königlichen Hauptmünzamte erneuert werden.

III. Diese Siegelung mit dem neuen Königl. Wappen soll bei allen Aemtern gleichzeitig beginnen.

IV. Ablieferung und Versendung der neuen Siegel geschieht durch das Königl. Hauptmünzamt.

V. Bei Empfang der neuen Siegel sind von jeder Stelle und Behörde die bisher geführten älteren ohne Ausnahme sogleich außer Gebrauch zu setzen und nunmehr der neuen Siegel in allen und jeden Ausfertigungen sich zu bedienen. Ueber den Anfang der Siegelung mit den neuen Siegeln ist zu den Akten jeder Stelle und Behörde eine Vormerkung zu bringen, mit Beifügung der Abdrücke aller bisher geführten, vom Tage dieser Vormerkungen abgewürdigten, dann der korrespondirenden neuen Siegel.

c) Nach dem Rescript des Königl. Justizministerii vom 19. Januar

falls eine andere Einrichtung treffen lässet, fernerhin noch am Mittwoche gehalten werden. Sie sollen, wenn die Geschäfte nicht eine frühere Aufhebung der Sitzungen gestatten, von 10 Uhr Vormittags bis 12 Uhr dauern. In eilenden Fällen, oder wenn es sonst das Gericht für nöthig findet, sollen auch ausserordentliche Sessionen gehalten werden. Und sämmtliche Glieder des Gerichts, so wie der Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener, sind verbunden, an den bestimmten Sitzungstagen, zur vorgeschriebenen Zeit, ordentlich zu erscheinen und ohne wichtige Ursachen nicht auszubleiben, bei deren Eintritt aber sie, noch vor der Sitzung, anzeigen zu lassen [2]).

3.

Rechte und Pflichten des Präsidium.

Den Vorsitz führet jedesmal der ältere von den beiden, zu dem Gerichte verordneten, Senatoren und, in seiner Abwesenheit, der zweite Senator. Die Rechte und Pflichten des präsidirenden Senators bestehen, außerdeme, daß auch er und zwar zuletzt, sein Votum gibt, darinnen, daß er

überhaupts die Direktion des Gerichts über sich hat,
die erforderlichen Vorträge macht,
die übrige Assessoren zum Stimmen aufruft,
die Stimmen sammelt,
die Referenten ernennet,
die Akten versendet,
die Relationen und Expeditionen betreibt,

1832 sind bei allen Expedituren nur die von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchstselbst vollzogenen Rescripte mit dem Beiwort „Allerhöchst", alle übrigen dagegen als Königl. Ministerial-Rescripte oder Entschließungen und Erkenntnisse des Königlichen Oberappellationsgerichts zu bezeichnen.

2) ad §. 2. Nach einem eigenen Beschluß des Handelsgerichts werden seit Novbr. 1842 die ordentlichen Sitzungen des Handelsgerichts nicht mehr am Mittwoch, sondern Dienstag, Nachmittag 4 Uhr, und in Gewißheit eines Befehls des Handelsappellationsgerichts vom 27. Februar 1845 allwöchentlich abgehalten. In neuester Zeit werden solche wöchentlich Donnerstags abgehalten.

In ausnahmsweise eiligen und dazu geeigneten Fällen, woselbst die Zusammenberufung zu außerordentlicher Sitzung Gefahr im Verzuge herbeiführen könnte, wird sofort auf die mittelst des Gerichtsboten circulirenden Akten schriftlich abgestimmt.

die Depositenkasse, zugleich mit dem ältesten Marktsvorsteher, im Verschlusse hat,

Unordnungen, die sich etwa im Gericht ereignen, entweder selbst abstellet, oder sie dem Gerichte zur Abhülfe anzeigt, oder, Fall Bedürfens, bei Rathe selbst auf Ergreifung der nöthigen Maaßregeln anträgt,

zu außerordentlichen Sitzungen ansagen lässet,

und die Erkenntnisse des Gerichts, nach desselben Vorschrift, zum Vollzuge bringt [3]).

---

3) ad §. 3. A. Bezüglich hierher bestimmt die Allh. Königl. Verordn. v. 18. Mai 1809.

Die Leitung des Handelsgerichts I. Instanz ist dem Handelsrichter aufgetragen, dieser ist jedoch zugleich verbunden, den Geschäften der Verhandlungen, — (so weit es mit seinen Vorstandsgeschäften vereinbarlich ist) — sich zu unterziehen. Die Verhandlungen selbst werden durch den ersten, des gemeinen Rechts kundigen Assessor, oder durch den Handelsdelsrichter selbst, mit Zuziehung eines Assessors aus dem Handelsstande gebildet.

Die geschlossenen Akten sind, soferne es noch nöthig ist, Einem der übrigen Assessoren aus dem Handelsstande zuzustellen, um darüber die erforderlichen Handelsrechts-Erläuterungen abzugeben.

Hierauf ist der Vortrag von Demjenigen, welcher die Verhandlung geleitet hat, zu fertigen, und in der Sitzung des Handelsgerichts zur Abstimmung zu bringen, wobei dann die Mehrheit der Stimmen aller Assessoren entscheidet und bei einer Stimmenparität der Handelsrichter als Vorstand den Ausschlag zu geben hat. Im Uebrigen sind die Vorschriften der Handelsgerichtsordnung zu beobachten.

B. Die Handelsappellationsgerichts-Entschließung vom 16. Septbr. 1811 bestimmt ferner; daß in Fällen, wo es lediglich auf

a) die in der H. G. Ordnung vorgeschriebene Mittheilung der, in dem Zwischenraum von einer Sitzung zur andern eingelaufenen Parteihandlungen;

b) Fristenverlängerung (vorausgesetzt, daß hiebei die Vorschrift, mit den Fristenverlängerungen nicht zu freigebig zu sein, genau berücksichtigt werde);

c) einfache, blos das in der H. G. Ordnung namentlich vorgezeichnete Förmliche der Verhandlung bezweckende Verfügungen

ankommt, von den Proponenten, zu Bezielung eines schleunigeren Geschäftsganges auf der Stelle dekretirt und hierauf, ohne eine Sitzung abzuwarten, vom Handelsrichter die Ausfertigung angeordnet werden kann. Es soll aber der Handelsrichter dergleichen von einer Session zur andern

4.

Rechte und Pflichten sämmtlicher Assessoren.

Sämmtliche Glieder des Gerichts haben, bei Abgebung ihrer Stimmen, lediglich nur auf das, was von den streitenden Theilen

---

erfolgten Verfügungen, bei der nächsten Sitzung dem Pleno zur Wissenschaft und Genehmigung vorlegen und dafür sorgen, daß durch solche Dekrete nirgends in die Materialien der Rechtssache eingegangen, oder sonst etwas verfügt werde, dessen Rechts- und Ordnungsmäßigkeit nur dem mindesten Zweifel unterworfen ist.

C. Schließlich ist hier noch zu bemerken die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 10. Septbr. 1816 (Regierungsblatt 1816 St. XXXII S. 579—584) deren nachstehende Vorschriften bei dem Handelsgericht analog zur Anwendung gebracht werden:

I. Alle Konzepte beschlossener Erkenntnisse und Ausfertigungen sollen durch 1) die Unterschrift des Proponenten oder Referenten (bei Erkenntnissen auch des Korreferenten und desjenigen Assessors, welcher das handelsrechtliche Gutachten abgegeben 2) desjenigen, welcher die Berathung der Sache dirigirt hat, 3) des Sitzungsprotokollführers beglaubigt werden.

II. Alle Koncepte sollen vor der Ausfertigung revidirt werden, und nur die Aufsätze der Vorstände sind, vorbehalt dessen, was über die Beglaubigung ad 1 gesagt ist, und des §. 4 der H. G. Ordnung von der Revision frei. Diese Revision beschränkt sich auf den formellen Theil der Aufsätze, auf Beobachtung der Vorschriften über Abfassung der Erkenntnisse und Entscheidungsgründe, auf Einhaltung des Kanzleistyls, der Würde und des Anstandes der Schreibart, dann der Richtigkeit der Sprache. Bei schwerer Verantwortung soll unter dem Vorwande der Revision nichts Materielles verändert werden, weder durch Ausstreichen, noch durch Beisetzen, noch durch Abändern; findet der Revident Anstände in der Materie, so hat er die Sache in der Sitzung zum Vortrag zu bringen.

III. Durch Signate der Proponenten, unter Kontrolle und Beistimmung des Vorstandes ohne Vortrag in der Sitzung sollen als Kurrentsachen jene Entschließungen betrachtet werden, welche dem gewöhnlichen Geschäftsgange oder der H. G. Ordnung gemäß, ohne besondern Nachtheil für den Betheiligten und ohne besonderes Bedenken erlassen werden können. Es bleibt jedoch dem Vorstande jederzeit unbenommen die Sache zum Vortrage in der Sitzung zu verweisen.

D. Nach der auch für das Handelsgericht zu Nürnberg Geltung habenden allgemeinen Depositalordnung vom 22. Decbr. 1840 (Regierungsblatt von 1841 St. 3 S. 33—78) bildet der älteste Assessor vom Handelsstande und der Protokollist die Depositalkommission, welche beide auch den Verschluß drr Depositalkasse führen.

vor Gericht verhandelt worden ist, auf die Gesetze und auf vernünftige Handelsgewohnheiten, nicht aber auf das, was ihnen, außerhalb der Akten, etwa von dieser oder jener Seite, bekannt geworden ist, zu sehen; sich beim Abstimmen weder durch Freundschaft, noch durch Abneigung, noch durch eigenen Vortheil, noch durch irgend eine Leidenschaft führen zu lassen; vielmehr blos nach ihrer unbefangenen Ueberzeugung zu votiren; in den gerichtlichen Geschäften keinen willkührlichen Verzug zu Schulden zu bringen; und in keiner Sache, weder vor Anbringung der Klage, noch während der Verhandlungen, noch nach eröffnetem Erkenntnisse, von einer Partei, oder zu Gunsten derselben, von einem Dritten irgend ein Geschenk oder andere Vortheile, unter keinem Vorwande und namentlich auch nicht für die Beschleunigung der Sache anzunehmen, noch durch die Ihrigen annehmen zu lassen. Die Konsulenten insbesondere haben vorzüglich für die Direktion des Prozesses, und daß nichts an den wesentlichen Formen desselben verabsäumt werde, Sorge zu tragen; die bei den anhängigen Sachen einschlagenden Rechtspunkte auseinder zu setzen: die Relationen zu fertigen; bei Entwerfung der Erkenntnisse aber den, den Handelsverhältnissen nicht immer gut anpassenden Formen und Bestimmungen des römischen und kanonischen Rechts nicht zu sehr anzuhängen [4]).

---

4) ad §. 4. A. Wegen des Abstimmens in den Sitzungen cf. Abs. I. Einl. 8. Gesetz vom 12. Aug. 1857 §. 3 u. 3.

B. Eine Sammlung von Nürnberger Handelsrechtsgewohnheiten ist durch den damaligen Handelsgerichts=Vorstand Gust. Ad. Nürmberger veranstaltet und im Jahre 1846 im Verlage von Riegel & Wießner zu Nürnberg im Druck erschienen.

Vergl. Anmerkungen zum bayerischen Landrecht Th. V Kap. 26 §. 7, welche den Satz aufstellen,

„daß man dergleichen Causas nicht so genau ad apicis juris nimmt, „und sich allemal vorzüglich an das, was Kaufmanns Brauch, zu „halten, sohin vor der Entscheidung von unpartheiischen Kaufleu„ten ihr Gutachten zu erholen pflegt."

C. Die Handelsappellationsgerichts=Entschließung vom 15. Juni 1809 wies das Handelsgerichts an:

bei jedem ersten schriftlichen Vortrage in jeder Sache, er gehe auf einen Zwischenbescheid oder auf ein Definitivum, eine kurze, aber ausreichende Ausführung in wiefern die vorwürfige Sache eine reine oder eine gemischte Handelsangelegenheit betreffe, und vor-

5.

Gründe zum Ausschluß vom Votiren.

Die gesetzlichen Hindernisse, welche vom Referiren und Abstimmen ausschließen, sind in der neuen Appellationsgerichtsordnung vom

---

züglich nach kaufmännischen Grundsätzen, oder aus dem ordentlichen gemeinen bürgerlichen Recht zu entscheiden sei, so wie den Relationen ad definitivas einen hinreichenden Aktenauszug, und einen kurzen und gemeinen Status causae et controversiae voranzuschicken.

D. Eine weitere Handelsappellationsgerichts-Entschließung v. 4. Sept. 1809 verordnete:

es solle der Aktenauszug nur das Wesentliche enthalten, Einziehung merkantilischer Gutachten vor Aburtheilung der Rechtsstreite stets als Regel angenommen und die Ausnahme lediglich darin gesetzt werden, wenn ein absoluter Rechtspunkt zur Sprache kommt

E. Ferner findet bei dem Geschäftsgange des Handelsgerichts Anwendung die

Instruktion an die Appellations- und Untergerichte des Reiches über die zweckmäßigste Fassung der den Erkenntnissen beizufügenden Entscheidungsgründe v. 27. April 1813.

(Reg.-Bl. pro 1813. St. XXIV S. 561—276.)

aus welchen nachstehend das hierher bezügliche folgt:

§. 1. Durch die Entscheidungsgründe soll die Rechtsverwaltung Publicität erhalten; durch sie hören die Aussprüche des Richters auf, geheime und verborgene zu sein; indem die Entscheidungsgründe den Richter in seiner vornehmsten Amts-Funktion öffentlich vor dem Publikum hinstellen, sollen sie ihn auf sich selbst, auf seine Ehre und sein Ansehen aufmerksam machen, und ihn vor der Gefahr einer jeden Uebereilung bewahren; durch sie soll ein verdientes Zutrauen der streitenden Theile, der ganzen Nation zu den Gerichtshöfen begründet und erhalten werden.

§. 2. Es ist ferner Zweck, daß die Entscheidungsgründe in Civil-Rechtssachen die Parteien über den Grund oder Ungrund ihrer Ansprüche oder Vertheidigung belehren, oder wo dies auch nicht möglich wäre, sie wenigstens überzeugen, daß der Richter alle Momente unparteiisch würdigte, und sein Urtheil aus Motiven fällte, welche, wenn sie gleich die Einsicht des unzufriedenen Theils zu berichtigen nicht vermöchten, denselben doch das geheime Geständniß ihres rechtlichen Gehaltes abnöthigen, daß sie dem Unterliegenden die Beurtheilung erleichtern ob er im Berufungsfalle eine vortheilhaftere Entscheidung hoffen könne, und

Jahre 1802, im 3. §. namentlich angegeben, und die diesfallsigen Vorschriften haben auch bei dem Handelsgerichte Anwendung zu finden [5]).

---

bei der ferneren Bestätigung des vorigen Erkenntnisses erfahre, ob die vorigen Gründe, oder welche neuen den Ober=Richter bestimmt haben?

§. 3 u. §. 4. Aus dem Zwecke geht im Allgemeinen das erste und wesentlichste Erforderniß aller Entscheidungsgründe des der Gründlichkeit hervor, und damit auch der entfernteste Schein einer Parteilichkeit vermieden bleibe, müssen sie immer die Akten und das Gesetz, nie die Gefühle des Richters oder seine Empfindungen reden lassen; der Referent und das Gericht dürfen nie ihre Würde aus den Augen verlieren. Die Entscheidungsgründe sollen sich als das Produkt reifer und gesunder Beurtheilung der höchsten Unpartheiligkeit und der strengsten Gesetzlichkeit darstellen.

§. 5. Außer den vorbenannten allgemeinen innern Erfordernissen, gibt es auch noch nachstehende allgemeine äußere, die von keinem Referenten außer Acht zu lassen sind.

a) Die Entscheidungsgründe sollen abgesondert dargestellt, und kann nur dann eine Ausnahme davon gemacht werden, wenn der richterliche Ausspruch sich durch einen oder zwei allein entscheidende Umstände, oder durch eine einzige bestimmte Gesetzesstelle sich rechtfertigt.

b) In den Entscheidungsgründen muß die Sprache fehlerfrei, aber nicht gesucht, der Styl deutlich und einfach sein.

c) Außer dem Falle, wo die Entscheidungsgründe in das Urtheil selbst mit eingeflochten werden können, ist künftig die dehnende uud undeutliche Einkleidung durch das fortgesetzte: „in Erwägung" nicht mehr zu gebrauchen, sondern den Vortrag erzählend oder beweisend zu stellen.

d) Der Unterschied zwischen dem Vortrag in der Sitzung und den für die Betheiligten bestimmten Entscheidungsgründen schließt von letzteren die Ausführlichkeit des ersteren aus.

Es ist ein wesentlicher, dem Gesetze vom 11. Sept. 1804 (Reg.=Bl. 1804 S. 817) zuwiderlaufender Fehler, wenn die Referenten ganze Vorträge, oder doch die vollständigen Gutachten statt der Entscheidungsgründe hinausgeben.

e) Nichts, was den einen oder den andern der streitenden Theile kränken oder beleidigen kann, darf gesagt, kein dazu geeigneter Ausdruck gebraucht werden, außer insoweit es die Entscheidung wesentlich motivirt. Ist ein Faktum aus den Akten anzuführen, welches für die Ehre einer Partei nicht gleichgültig ist, so hat das mit den eigenen in den Akten vorkommenden Worten zu geschehen, und die rechtlichen Folgen daraus sind mit den gesetzlichen Ausdrücken hinzustellen.

6.

Pflichten des Aktuar.

Der Aktuar des Gerichts hat die Pflicht,

über alles, was bei dem Gerichte vorgetragen, beschlossen, er-

---

§. 8. Insbesondere ist bei Fassung der Entscheidungsgründe Nachstehendes zu erwägen:

1) Das aus den Akten hervorgehende unter den streitenden Theilen bestehende Rechtsverhältniß ist mit möglichster Deutlichkeit und Kürze darzustellen.

2) Die dasselbe begründenden Beweise müssen — wenn die Theile nicht darüber einig sind — soviel zu dem erforderlichen Grade der Gewißheit gehört, erschöpfend zwar, jedoch mit Abscheidung alles überflüssigen, zu diesem Zwecke nicht Erforderlichen aufgeführt werden.

3) Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Entscheidung lediglich von Prozeßförmlichkeiten abhängt.

4) Da allen Bescheiden, welche definitiv auf die Entscheidung, obgleich nur mittelbar wirken, Entscheidungsgründe beigefügt werden müssen, so sind sie jedesmal nur auf den Gegenstand zu richten, welcher durch den Bescheid seine Bestimmung erhält. Jedoch darf kein im Urtheile oder Bescheide entschiedener Punkt in den Gründen übergangen werden.

5) Nach der eigenen Beschaffenheit der Civil-Rechtsstreite, daß sie in der zweiten und höheren Instanz, in wichtigeren und verwickelten Sachen auch meistens in der ersten durch Rechtsanwälte, oder von den der Rechte kundigen Parteien geführt werden, dürfen die Entscheidungsgründe auch für deren Beurtheilung eingerichtet werden. Es bedarf hier des weitläufigen und mühsamen Nachweisens aller Mittelsätze nicht, wodurch man zum Hauptsatze gelangte, sondern eine gedrängte Zusammenstellung der wesentlichen — die Konklusion oder den Ausspruch des Richters begründenden Thatsachen und Rechtssätze ist hinreichend.

Insonders ist

6) in Fällen, wo die Entscheidung von streitigen und zweifelhaften Rechtsmeinungen abhängt, diejenige, welche das Gericht annimmt, nicht mit Gelehrsamkeit und Wiederholung schon oft vorgetragener Gründe zu motiviren, sondern es soll sich darauf beschränken, lediglich diejenigen anzuführen, welche seine Ueberzeugung bestimmten. Als Ausnahme kann

7) die Ausführung umständlicher sein, wenn das Gericht eine von den bisher bekannten Meinungen und Lehren verschiedene aufstellt. Endlich ist

8) zu bedenken, daß die großen und gelehrten Deduktionen in den

kannt und verfügt wird, ein genaues, deutliches und zweckmäßiges Protokoll zu führen;

Entscheidungsgründen die Beurtheilung des Erkenntnisses oft mehr erschweren, als erleichtern; mehr Zweifel erregen als überzeugen und beruhigen, und den richterlichen Ausspruch dem schlichten gesunden Menschenverstande manchmal verdächtig machen können, als wenn es eine eigene große Mühe erfordert hätte, Gründe zu finden, um grade dieses Erkenntniß herauszubringen. Im übrigen bleibt

9) die Verordnung vom 11. Sept. 1804 (Reg.-Bl. v. 1804 S. 817) insoferne dieselbe durch gegenwärtige Instruktion keine Modifikationen erhalten hat, in allen ihren Verfügungen bestehen.

§. 11. Damit die Entscheidungsgründe desto zweckmäßiger verfaßt, und die den hierüber erlassenen Gesetzen zum Grunde liegenden allgemeinen und besonderen Zwecke desto sicherer erreicht werden, wird weiter noch verordnet:

a) Die Mitstimmenden und der Vorstand sollen gegen den Aufsatz des Referenten nicht nachsichtig sein, sondern bedenken, daß der Aufsatz nicht unter dem Namen des Referenten, sondern im Namen des ganzen Gerichts ins Publikum kommt, daß die Kritiken über die Entscheidungsgründe nicht den Verfasser, sondern das ganze Gericht treffen; daß gegründeter Tadel ein Tadel gegen das letztere selbst ist, welcher dessen Ansehen untergräbt, und daß Nachsicht gegen den Referenten Beleidigung für das Gericht sein würde, wovon Jeder Votant ein Mitglied ist, und welches er ohne Pflichtverletzung nicht herabwürdigen lassen kann.

b) Auch die Vorstände sollen dazu beauftragt sein, für Zweckmäßigkeit der Entscheidungsgründe Sorge zu tragen. Ihre Erinnerungen sind gehörig zu berücksichtigen, und können, wenn sie im Nichtbeobachtungsfalle dem Vorstande wichtig genug scheinen, zur Kenntniß und Entscheidung des ganzen Gerichts gebracht werden.

F. Höchstlandesherrliche Verordnung vom 11. Sept. 1804, die Beifügung der Entscheidungsgründe betreffend.

Wir verordnen, daß von allen Gerichten den Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtssachen die Entscheidungsgründe, sie mögen sich auf das Gesetz, oder die Lage der Sachen gründen, in einer bestimmten und kurzgefaßten Anzeige derselben beigefügt werden sollen. Diese Beifügung der Entscheidungsgründe ist jedoch nur bei definitiven Urtheilen, nicht aber bei bloßen instruktiven Verfügungen erforderlich, sie soll sich aber sowohl auf den Hauptgegenstand des Streites, als auch auf alle durch den Bescheid entschiedene Präjudizialfragen und Nebenpunkte erstrecken. Wo die Beifügung der Entscheidungsgründe das Urtheil selbst unnöthig verlängern oder dunkel machen würde, sollen sie am Ende derselben besonders gefaßt und nachgetragen werden. (Reg.-Bl. 1804 St. XXXVIII S. 817.)

die eingekommenen Schriften zu signiren;

bei den Publikationen der Erkenntnisse die Stunde der geschehenen Eröffnung, und, wo es erforderlich ist, die gesche-

---

G. Verfassungsurkunde Tit. VIII §. 2:

Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

H. Die Allh. Verord. v. 2. Febr. 1830 verordnet bezüglich der Anfertigung der Aktenauszüge, in Art. V §. 8 u. 9, daß die Vorträge ad mod. cam imp. gefertigt werden sollen. Für dieses ehemalige höchste Reichsgericht war aber gesetzlich vorgeschrieben:

1. Durch §. 143 des Reichsabschiedes von 1654.

Der Referent soll Alles, was er aus den Akten nothdürftig und zur Sache dienlich protokollirt, mit der gebührenden Kürze referiren und sich hiegegen aller überflüssigen Weitläufigkeit in Referir- und Lesung allerdings enthalten, fürnemlich aber die Punkte, so allbereit durch ordentlichen Bescheid in der Relation wieder einziehen.

2. Durch §. 71 des Reichskammergerichts-Visitationsbescheides von 1713.

Nachdem der mod. ref. in dem Reichsabschiede von 1654 §. 143 deutlich vorgeschrieben ist, so werden die Beisitzer ausdrücklich angewiesen, in denen Sachen, woraus sie referiren, die extractus actorum und species facti zu verfertigen, mithin in selbigen substantiam rei so viel thunlich, kurz zu begreifen, was überflüssig auszulassen und in denen Materien, so in den Akten wiederholt werden, sich auf die vorhergehenden passus zu beziehen.

Demnächst ist daselbst speciell weiter verordnet:

1) Jedem Referenten wird es zur Pflicht gemacht, die Akten, bevor er den Auszug derselben beginnt, genau zu lesen, und sich mit deren Inhalte auf das Vollständigste vertraut zu machen.

2) Dem Aktenauszuge ist ein Factum, welches die zum Verständnisse der Streitverhandlungen dienenden, denselben vorausgegangenen, von den Parteien unstreitig vorausgesetzten Thatumstände enthalten muß, vorauszuschicken, und diesen sind die Streitpunkte, worüber zu entscheiden ist, beizufügen.

3) Die Prozeßgeschichte ist nur so weit aufzunehmen, als sie von Einfluß auf die Entscheidung ist, sowie prozeßleitende Dekrete, Fristengesuche u. s. w., woauf es bei Entscheidung der Sache nicht ankommt, in dem Akten-Extrakte ganz wegzulassen sind.

4) Da die Rechtsgründe der Parteien bei dem Gutachten des Refe-

hene Belehrung über die Appellationsnothfristen genau zu bemerken;

die Akten fleißig zusammen zu halten, zu registriren und zu verwahren;

die Berichte zu verfassen und sie, nach vorgängiger Revision eines Konsulenten und Approbation des Gerichts, ebenso, wie überhaupt

die erkannten Expeditionen zu ingrossiren;

für deren richtige Insinuation und für die erforderliche Bescheinigung der letzteren Sorge zu tragen;

die Relationen abzuschreiben, zu asserviren und die Originalien den Referenten zurückzustellen; auch

die nöthigen Gerichtsbücher, namentlich aber und insbesondere a) ein Depositenbuch, b) ein Referentenbuch, c) ein Urtheilsbuch, d) ein Buch für die, an das Gericht ergehenden, ge-

---

renten, wo sie zu prüfen sind, ohnedies ausführlicher vorkommen müssen, so ist von denjenigen Rechtsgründen, worauf die Parteien Gewicht legen, nur so viel zu extrahiren, als nöthig ist, um den Hauptsatz im Sinne der Partei klar zu machen. Alles was für oder wider klare Gesetze geschrieben ist, ist ganz wegzulassen.

5) Es wird gestattet, daß die Beweisstücke, wo es nöthig ist, daß die Votanten den wörtlichen Inhalt derselben erfahren, nicht extrahirt, sondern ganz, oder hinsichtlich der treffenden Stellen verlesen werden.

6) Es bedarf ferner keines Auszuges der Beweisdeduktionen und der Appellationsnebenverantwortungen, wenn sie nichts enthalten, was auf die Entscheidung der Sache von Einfluß ist.

7) In allen Fällen, wo ein rechtskräftiges Interlokut vorliegt, bedarf es, wenn das Interlokut klar und unbezweifelt ist, eines Auszuges der Verhandlungen nur insoweit, als sie zum Verständnisse des Interlokuts nöthig und von Einfluß auf die Entscheidung sind.

Den Referenten ist gestattet, in Streitsachen, welche auf so wenig Thatsachen beruhen, und in allen ihren Rechtspunkten so klar sind, daß ein mündlicher Vortrag unter Vorlegung oder Ablesung der treffenden Aktenstücke genügt, keinen Aktenauszug zu machen.

5) Zu §. 5.

a) Conf. sub B. §. 3 der Handels-Appellationsgerichtsordnung.

b) Nach der Entschließung des Handels-Appellationsgerichts vom 24. Juli 1809 darf in Fällen, wo entweder der Handelsrichter oder der rechtsgelehrte Assessor aus einem gesetzlichen Grunde nicht referiren dürfen, auch ohne Korrelation zum Urtheil abgestimmt werden.

setzlichen Verordnungen, e) ein Expeditionsbuch, f) ein Notizbuch, g) ein Sportelregister und endlich h) die Sportelrechnung zu führen [6]).

7.

Allgemeine Pflichten.

Im Allgemeinen haben übrigens alle vorbenannten Personen allenthalben Verschwiegenheit und sonst noch alles dasjenige zu beobachten, was von einem rechtschaffenen Manne und thätigen, geschickten Richter und Aktuar mit Billigkeit und Recht gefordert werden kann [7]).

8.

Bestimmung des Jurisdiktionsumfanges des Handelsgerichts.

Die Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts ist ausschließend fundirt in allen Streitsachen, welche aus Handlungsgeschäften und Verhältnissen, aus Waarentransporten, Fracht-Irrungen, kaufmännischen Wechseln u. s. w. entstanden sind, und sich entweder zwischen Kaufmann und Kaufmann verhalten, oder in welchen doch der Beklagte ein

---

6) Zu §. 6.

a) Die Depositalordnung vom 22. Dec. 1840 ist auch bei dem Handelsgerichte zu Nürnberg eingeführt, conf. Reg.-Bl. pro 1841 Nr. 3 S. 34—78.

b) Der Handelsgerichtsprotokollist (Aktuar) hat als zur Sportelamtsführung verpflichteter Beamter gleiche Rechte und Pflichten wie die Expeditoren der anderen Gerichte, und formirt gleich Jedem derselben, ein selbstständiges besonderes Rentamt, wofür er auch Amtsbürgschaft aufrecht zu machen hat. In dieser Eigenschaft und Funktion als Taxbeamter steht er unter der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen und führt seit dem 16. Juni 1837 ein durch Ministerialrescript v. 10. März 1836 verordnetes eigenes Taxamtssiegel mit der Umschrift: „Taxamt des Königl. Bayer. Handelsgericht Nürnberg."

c) Vergl. sub E. Nürnberger Taxordnung, Rathserlaß vom 5. Decbr. 1803 und Supplement dazu, Rathserlaß vom 9. Juli 1804.

7) ad §. 7.

cf. Allh. Verordnung vom 27. Mai 1821 und Rescr. des Königl. Ministerii des Innern vom 14. Aug. 1842 über die Amtsverschwiegenheit der Staatsbeamten.

Handelsmann oder ein mit seinen Manufakten auswärts Handelschaft treibender Professionist oder resp. ein Fuhrmann, Schaffner, Hausknecht oder deren Stellvertreter ꝛc. ist. Das Stadtgericht soll keine Streitsache von dieser Art in Untersuchung nehmen, selbst wenn es mit gutem Willen beider Parteien geschähe, und zwar bei Strafe der alsbaldigen, von Ober- und Appellations-Gerichts wegen verfügt werden sollenden Avokation der Sache und des Ersatzes der den Parteien verursachten Kosten. In zweifelhaften Fällen aber ist vordersamst bei dem Obergerichte anzufragen und dessen Weisung zu erwarten [8]).

---

8) ad §. 8.

a) Der Unterschied zwischen kaufmännischen und andern Wechseln hat durch die Allgemeine deutsche Wechselordnung aufgehört und ist demnach zur Zeit das Handelsgericht bezüglich aller Wechsel kompetent.

b) Ueber die Kompetenz des Handelsgerichts besagt das Organisationsrescript vom 18. Mai 1809:

„Die Konpetenz der Handelsgerichte als eine Ausnahme der Handelsrechtsstreite von der allgemeinen Instanzenordnung ist streng auf den Begriff eigentlicher Merkantilsachen zu beschränken.

Es müssen die einzelnen Rechtsstreitfälle um die Kompetenz der Handelsgerichte nicht zu verfehlen, auch nach der deßfallsigen Erklärung in der Bestätigungsurkunde Kaiser Karl V. vom 17. Dec. 1520 und dem Rathserlaß vom 31. März 1624 beurtheilt werden."

Erstere cf. Anlg. I. Letzterer besagt

„ꝛc. sollen alle hiesigen Aemter und Gerichte nicht allein die Parteien an sich selbsten, ob dieselben entweder beiderseits, oder doch der Beklagte, ein Handelsmann, Krämer, oder negocirender Handwerker sei, sondern auch die Hauptklagen wohl erwägen, ob dieselben von Kaufmannswaaren, von Kaufen und Verkaufen derselben, von prätendirten unbilligen Schäden, von Rechnungen, Bilanzen, strittigen Handelsbüchern, und deren Beweisung, Wechseln, deren Acceptir- nnd Refutirung, Verpflichtung und Schuldigkeit der Faktoren, bedingter Gewinn oder Verlust, Fleiß oder Unfleiß, Obligation und Bezahlung der Gesellschaften, deren Erben Aufkündigung und Abtheilung der Kapitalien, auch Abrichtung des Depositorium und solcher Gelder, deren man sich im Handel zum Gewinn gebraucht, und was dergleichen, insonderheit aber von solchen Streitigkeiten herrühren, deren Entscheidung mehr aus denen Handelsbüchern, Gesellschaftsverschreibung, und vernünftigen Marktsgewohnheiten, als den beschriebenen scharfen Rechten genommen werden muß, und da sie dergleichen befinden, so sollen

§. 9.

Fortsetzung. Die Jurisdiktionskonkurrenz des Bürgermeisteramts und des Stadtgerichts ꝛc. hören künftig auf.

Von nun an hört daher auch in kaufmännischen Wechsel- und Arrest-Sachen ꝛc. die bisher bestandene Konkurrenz der Gerichts-

---

sie die Parteien alsbald an das Bankoamt dergestalt remittiren und verweisen ꝛc.

(cf. v. Wolker's Commentar zur Nürnberger Reformation Th. I S. 456 fg. und Lahner's Additionaldekretensammlung Bd. 1 S. 176.)

c) Unter dem Ausdruck

„ein mit seinen Manufakten auswärts Handel treibender Professionist"

ist Jeder zu Nürnberg zur Ausübung seines Gewerbs obrigkeitlich concessionirter Professionist zu verstehen, weil man zur Feststellung dieses Begriffs auf das frühere Verhältniß der vormaligen Reichsstadt Nürnberg zurückgehen muß, wo schon damals, zur Zeit der Einführung der H.-G.-O. keinem Professionisten untersagt gewesen ist, seine Produkte nach auswärts abzusetzen.

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg v. 7. Aug. 1829.

d) Unter Stellvertretern begreift §. 8 der H.-G.-O. nicht blos die Mandatare der Hausknechte, sondern auch ihre Mandanten, d. h. ihre Dienstherren, die Fuhrmannswirthe, sind unter den erwähnten Stellvertretern der Hausknechte begriffen.

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg v. 5. Mai 1837 und des Oberappellationsgerichts v. 2. März 1838 N. 1231.

e) Streitsachen aus Dienst- und Lohnverträgen zwischen Commis oder Lehrling und Prinzipal gehören gleichfalls zur Kompetenz des Handelsgerichts.

Erkenntniß des Handelsgerichts 1. Inst. vom 9. März 1825 u. 20. Dec. 1843 und des Handelsappellationsgerichts v. 3. Juni 1825 u. 21. Nov. 1844.

f) Die in §. 8 angegebene Bestimmung des Jurisdiktionsumfanges ist ferner aus der Oberhofrathsordnung näher zu erörtern, welche §. 41 besagt, daß dem Gerichtszwange des Handelsgerichts, auch ohne Arrest, unterworfen seien.

1) Kaufleute, welche die Nürnberger Messen besuchen, zur Meßzeit;
2) Fuhrleute, auch fremde, wenn sie auf dem Platz Nürnberg Gut abzuliefern haben;

barkeit des Bürgermeisteramts und des Stadtgerichts ꝛc., mit der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts auf. Bei Sachen der ersteren Art, in soferne es auf eine bloße Depositions- oder Zahlungs-Auflage, mithin auf eine schleunige exekutivische Vorkehrung ankömmt, verfügt der Präses des Gerichts und in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter das Nöthige ohne weiters: zu Arrestverhängungen aber, welche außerhalb eines Gerichtstages gebeten werden und keinen Aufschub dulden, ist jedesmal ein Konsulent des Gerichts zuzuziehen, und in beiden Fällen muß von dem, was verfügt wurde, dem Plenum bei der nächsten Gerichtssitzung umfängliche Kenntniß gegeben werden.

10.

Fortsetzung. Einwirkung des Handelsgerichts bei Konkursen der Kaufleute.

Konkurssachen gehören ausschließend an das Stadtgericht. Wenn jedoch gelegentlich eines Konkurses Gläubiger über die Liquidität ihrer Forderung zu verabscheiden sind, welche, so ferne der Schuldner nicht gantmäßig wäre, bei dem Handelsgerichte hätten Recht geben und nehmen müssen; so sind die über einen solchen Punkt verhandelten Akten dem Handelsgerichte zuzusenden, dasselbe um Eröffnung seiner Ansicht der Sache zu requiriren und dessen Votum zur Norm der Verabscheidung anzunehmen [9]).

---

3) diejenigen, welche aus einem im Nürnbergischen Gebiete geschlossenen resp. daselbst zu erfüllenden Vertrage, auf welchen die Forderung des Imploranten sich gründet, belangt werden;

4) Schuldner, welche die Zahlung allenthalben, wo es werde verlangt werden, zu leisten, versprochen haben,

5) der, wenn die Forderung auf einem Wechsel beruhet, bei dessen Verfall- oder Zahlungszeit, eben zu Nürnberg anwesende Aussteller oder Girant.

g) Der Jurisdiktion des Handelsgerichts sind auch unterworfen Buchhandlungen und Buchhändler aus allen deren Buchhandels-Verhältnisse oder Geschäfte berührenden Klagen.

cf. Anmerk. z. bayer. Landrecht Th. V §. 8 Not. e.

h) Ferner alle Handels-, Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte über Eisenbahnaktien oder deren Interimsscheine.

9) Zu §. 10 bis zum Anschlag der Ediktalvorladung an die Konkursgerichtstafel ist das Handelsgericht berechtigt sein Verfahren ungehemmt fortzusetzen und hat vor diesem wirklich erfolgten Anschlage auch die handelsgerichtlichen Specialprozeßakten an das Konkursgericht nicht abzugeben.

cf. Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg v. 6. Aug. 1813—8. Juni 1831—4. Juli 1843.

11.

Fortsetzung. Das Handelsgericht soll die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit nicht überschreiten.

Hiernächst soll aber auch das Handelsgericht sich keiner Kognition in solchen Streitsachen unterziehen, welche nicht zu seinem Ressort gehören; — eben auch bei Vermeidung der im 8. Absatze festgesetzten Strafe.

12.

Zulässige Sachwalter bei dem Handelsgerichte. Deren Verantwortlichkeit.

Bei dem Handelsgerichte sind ebenso, wie bei den übrigen hier niedergesetzten richterlichen Stellen, nur solche Sachwalter zulässig, welche hier von Landes-Obrigkeits wegen ordentlich recipirt und nicht etwa in ihrer Praxis auf bestimmte Einschränkungen hingewiesen sind. Von andern und unberechtigten Schriftverfassern soll nichts angenommen werden, und die hier recipirten Sachwalter sind durchaus für Alles verantwortlich, wenn sie dergleichen Schriften als ihre eigene Arbeit exhibiren [10]).

Aber auch das mittelst Gerichtstafelanschlages wirklich schon eröffnete Konkursverfahren hindert nicht die bei dem Handelsgericht nachzusuchende und von diesem zu vollstreckende Personalhaft eines Wechselschuldners, so wie überhaupt der Wechselgläubiger berechtigt ist, die Wechselklage bei dem dafür zuständigen Special- (Handels-) Gerichte, auch neben der Liquidation derselben Forderung bei dem Konkursgericht anzustellen.

cf Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg v. 4. Febr. 1820 u. 17. Mai 1838,

Die Begründung hierfür liegt einerseits in der Eigenthümlichkeit und Strenge des Wechselprozesses, welche dem Wechselgläubiger die bestmöglichste Sicherheit gewähren soll, und in dem Wesen des Wechselvertrages, wodurch sich der Wechselschuldner der Mobiliar- und Personalexecution unterwirft; andererseits darin, daß Personalhaft und Konkursprozeß sehr wohl neben einander bestehen können, und der auf Antrag eines oder mehrerer Wechselgläubiger nachgesuchte Personal-Arrest, den andern Gläubigern weder Schaden noch Eintrag in ihr Recht verursacht, auch Liquidation im Konkurse keinen Verzicht auf Ausübung des Wechselrechts begründet.

10) ad §. 12. a. Bezüglich der Gebühren der Advokaten findet gemäß §. 59 der Abschnitt VI der Nürnberger Taxordnung vom 5. December 1803 Nr. 1—18 und Nr. 48 Anwendung; bei Prozeßgegenständen die keiner Schätzung fähig sind, ist dagegen, analog Absch. I Nr. 6 b derselben Taxordnung, der Ansatz der Colunien III und IV zum Maaßstab zu nehmen. cf. Taxordnung sub. lit. E.

13.

Wer bei dem Gerichte Rechtshülfe sucht, unterwirft sich der Gerichtsordnung unbedingt. Auswärtigen soll diese durch die Bevollmächtigten zugeschickt werden.

Wer bei dem Handelsgerichte Rechtshülfe sucht, unterwirft sich unmittelbar dadurch nicht nur dessen Gerichtsbarkeit, sondern auch den Bestimmungen dieser Gerichtsordnung, wenn auch einige derselben von dem gemeinen Rechte abweichen sollten. Namentlich erkennt er auch gegen sich die Anwendung der, der Stadt Nürnberg ertheilten, allerhöchst Kaiserlichen Privilegien, nach welchen (wie der zu Ende dieser Ordnung beigedruckte Auszug näher ergibt) in Handelsstreitigkeiten blos „summarisch und aufs kürzeste“ verfahren und gegen die Erkenntnisse des Gerichts lediglich die Angehung des einheimischen Ober= und Appellations=Gerichts, keinesweges aber eine Berufung an irgend ein anderes Forum, selbst die höchsten Reichsgerichte nicht ausgenommen, stattfinden soll.

Sobald daher ein Auswärtiger bei dem hiesigen Handelsgerichte eine Klage erheben will und hierzu Jemand bevollmächtigt, so hat dieser bei eigener Verantwortlichkeit jenem unverzüglich einen Abdruck dieser Ordnung zuzusenden, um sich nach derselben desto genauer bemessen zu können [11]).

---

b. Ferner sind hier zu vermerken aus der „Intimation des Nürnberger Rathes, eine vorläufige Aenderung des Geschäftsganges in den Gerichten betreffend, vom 5. Dec. 1803“ die noch gültigen Pargaraphen sub. lit. D.

c) Siegelmäßige können ihre Prozeßschriften in eigenem Namen unterzeichnen und ohne Mitunterschrift eines Advokaten einreichen.

Verordn. v. 26. Mai 1818. Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818 St. XV S. 333 §. 14.

11) ad §. 13. Aus Anlaß der Allerh. Verordnung vom 4. Oct. 1810 die Einführung des Codex juris Bavarici judiciarii in allen Theilen des Königreichs betreffend, Reg.=Bl. v. 1810 St. 51 S. 813 erstattete das Handelsappellationsgericht Nürnberg am 29. Oct. 1810 wegen weiterer Gültigkeit der Nürnberger Handels Gerichts=Ordnung Bericht, worauf die Allh. Entschließung vom 7. Nov. 1810 erging.

daß, da ein neues Gesetz die ältern nur in Ansehung derjenigen Gegenstände und Rechtsmaterien aufhebt, über welche dasselbe Verordnungen in sich faßt, in dem Codex juris Bavarici judicarii aber keine besondern Vorschriften über das besondere Verfahren in Handelssachen enthalten sind, — es auch nach Einführung der bayerischen Gerichtsordnung noch zur Zeit bei demjenigen sein Bewenden behält, was in

14.

Die Verhandlungen geschehen in der Regel schriftlich.

In der Regel soll blos durch schriftliche Vorträge bei dem Handelsgericht gehandelt werden. Dieses schlieset jedoch die Befugniß und die Verpflichtung des Gerichts nicht aus, nach Umständen auch mündliche Vorträge anzuhören und durch ein, vom Gerichtsschreiber. zu verfassendes Protokoll zu den Akten bringen zu lassen.

15.

Auch das Gericht erlässet seine Verfügungen schriftlich

Jede schriftliche Handlung soll zweifach und nach Umständen in mehrfacher Zahl eingereicht werden. Das Gericht selbst aber fertigt jede Ladung und jedes zu insinuirende Dekret, welches den Parteien nicht an der Gerichtsstelle eröffnet wird, dreifach, nämlich in einer Original-Expedition und in zweien Abschriften, aus, von welchen Ausfertigungen die erste und zweite den Partheien zugestellt, die dritte hingegen von denselben unterzeichnet und bei den Akten asservirt werden muß [12]).

16.

Erfordernisse zur Klageschrift.

Jede bei dem Handelsgerichte angebracht werdende Klage muß enthalten:

1) eine deutliche, zusammenhängende und vollständige Erzählung der Thatsachen, auf welche der Kläger seinen Anspruch gründet.

Ansehung der Nürnbergischen Gerichtsordnung in Handels- und Wechselsachen bereits unterm 18. Mai 1809 bestimmt worden ist.

Mithin findet auf das Prozeßverfahren bei dem Handelsgericht zu Nürnberg weder die Prozeß Novelle vom 22. Juli 1819 (Ges.-Bl. 1819 Nr. 7 S. 59—82) noch vom 17. Nov. 1837 (Gesetzblatt pro 1837 Nr. 2 S. 41 bis 104) Anwendung.

12) ad §. 15. a) Gegenwärtig sind zu jeder Verfügung Empfangsscheine eingeführt, welche Empfänger datirt und unterschreibt und worauf der Handelsgerichtsbote die Bescheinigung beisetzt.

Insinuirt durch mich den Handelsgerichtsboten.

N. N.

b) Ueber dem Gebrauch des Stempelpapiers zu allen Eingaben, Beilagen, Duplikaten, Protokollen, Urkunden, Ausfertigungen &c. conf. die Stempelgesetze vom 18. Dec. 1812 u. 11. Sept. 1825 A. Reg.-Bl. v. 1813 St. III S. 72. Absch. III §. 7 u. Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1825. St. XVII S. 175 Nr. I u. II.

Die Erzählung muß bündig und kurz zugleich sein, und sie darf keine Umstände enthalten, welche nicht zur Sache gehören oder zur Aufklärung ihres Zusammenhanges nichts beitragen.

2) eine vollständige und bestimmte Anzeige der zum Beweise jener Thatsachen dienenden Mittel, welche, wenn es Urkunden oder andere Skripturen sind, sogleich in den Urschriften oder in vidimirten, getreuen und vollständigen Abschriften, also nicht auszugsweise, beigelegt, wenn aber die Originalien bei dem Beklagten oder einem Dritten befindlich wären, zugleich die nöthigen Anträge wegen deren Edition gemacht werden müssen. Beruht aber das Beweismittel auf Zeugen, so sind diese sogleich nach ihrem Namen, Stande und Aufenthalte, genau zu bezeichnen. Notariatische Vidimus sind in der Regel weder bei der Klage, noch sonst im Verfolge des Streites zulässig, sondern jede Beglaubigung muß von der ordentlichen Obrigkeit des Produzenten der Urkunde oder von dem Handelsgerichte geschehen

3) muß ein der Sache und der Absicht des Klägers gemäßer, deutlicher und genau bestimmter Antrag hinzugefügt werden, aus welchem das Gericht mit hinlänglicher Gewißheit entnehmen kann, was eigentlich der Kläger von dem Beklagten fordere.

4) hat der Kläger auch die Ursachen, aus welchen Beklagter die Forderung des Klägers nicht anerkennen will, anzuführen und mit einer kurzen und bündigen Würdigung zu versehen [13]).

---

13) ad §. 16. a. Die am häufigsten bei dem Handelsgericht zu Nürnberg vorkommenden Klagen und Einreden sind: — emti, venditi, — quanti minoris, — redhibitoria, — rescissoria, — in factum de recepto, — pro socio, — mandati, — mutui, — commodati, — depositi, — pignoratitia, — pauliana, — Wechselsachen, Vindikationen und Interventionen.

b. Beweismittel, welche in der Klage nicht mit angegeben werden, sind darum gleichwohl noch nicht für ausgeschlossen zu erachten, und kann man sich ihrer, wenn in Folge eines desfallsigen Interlokuts noch weiterer Beweis anzutreten ist, zu diesem Zwecke noch nachträglich bedienen.

c. In der Handelsgerichts-Praxis wird der gemeinrechtliche Grundsatz:

qui tacet, consentire videtur,

streng festgehalten und ist auf Anträge, welche dem, dem sie gemacht werden, nachtheilig sind, alsbald eine Erklärung abzugeben, wenn das Stillschweigen nicht zum Nachtheil des Schweigenden ausgelegt, und als Genehmigung erachtet werden soll. Es kann auch um so weniger von dieser Rechtsregel abgegangen werden, da der Handel aus einer fortgesetzten

17.

Juristische Ausführungen werden weder in der Klage noch in den nächstfolgenden drei Hauptsätzen zugelassen. Legitimation zum Prozesse. Sicherheitsbestellung auswärtiger Kläger. Wirkung der Vollmachts-Blankete.

Juristische Ausführungen werden weder bei der Klage, noch bei der Antwort auf sie, noch bei den folgenden Wechselsätzen, der Replik und Duplik nämlich, zugelassen; doch ist hierdurch das Allegiren klarer, bestimmter und vorzüglich solcher Gesetze, welche dem Richter

---

Reihe von Verträgen bestehet, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit baldige Ueberzeugung zu erhalten, im Interesse eines jeden Kontrahenten natur- und sachgemäß liegt.

Dieser Grundsatz wird auch namentlich bezüglich der sehr häufig als Klagebeilagen vorkommenden Kontokorrenten festgehalten.

Diese Rechnungsauszüge, welche die Handelsfreunde einander jährlich oder halbjährlich zuschicken, enthalten eine gedrängte Wiederholung der in dem verflossenen Zeitraume gemachten Geschäfte und der Buchung derselben. Auf solche hat sich nun der Empfänger sofort zu erklären, ob er sich mit ihnen einverstanden erklärt oder nicht, resp. in letzterem Falle, gegen welche speciellen Ansätze er Einwendungen zu erheben hat. Gibt derselbe keine Erklärung ab, so wird seine Zustimmung zu denselben und, daß er sich stillschweigend aller Einwendungen, Nachforderungen rc. begeben, um so mehr angenommen werden müssen, als der Saldo des letzten Contocorrente stets auf den neuen übertragen wird, und dadurch die Grundlage der weiteren Geschäfte bildet, die jedoch nie mit Sicherheit unternommen werden könnten, wenn nicht eben das Stillschweigen des Empfängers als eine Genehmigung der Richtigkeit des Abschlusses voriger Rechnung zu erachten wäre.

Von dieser Regel des stillschweigenden Anerkenntnisses findet allein nur eine Ausnahme bezüglich auf Irrthümer in der Kalkulation und auf Auslassungen statt, und ist solche auch in der Natur der Sache gegründet, da Niemandem zugemuthet werden kann, in einen Irrthum zu willigen, und ebenso eine ausgelassene Post nicht geprüft, folglich auch nicht anerkannt werden kann.

Der Conto-corrent enthält das Resultat der Factura und anderer kaufmännischer Geschäftsgebühren, demnach, wenn auch nur ganz kurz angedeutet, die ganze Geschichtserzählung, und ist für den Kaufmann vollkommen genügend, klar und verständlich.

cf. Erkenntnisse des Kgl. Handelsgerichts zu Nürnberg vom 30. März 1825 u. 29. Juli 1841.

und der Gegenparthei in der Regel nicht wohl bekannt sein können, keinesweges ausgeschlossen, so ferne aus ihnen dieser oder jener Thatumstand zu rechtfertigen ist; — die Parteien sind vielmehr zu Allegation der letzteren Art ausdrücklich verpflichtet.

Der Klage muß hiernächst, bei Vermeidung einer Geldbuße von 2 Reichsthalern für den Insinuanten, und hiernächst bei Strafe, daß (Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, ausgenommen) nichts auf sie werde verfügt werden, sogleich die, von dem Aktuar des Gerichts erzeugte Vollmacht des Sachwalters beigelegt werden. Ist der Kläger nicht unter dem unbestrittenen Gerichtszwange des Gerichts angesessen, so ist, bei Vermeidung der oben bestimmten Amende und Strafe, nicht nur der Klage sogleich eine hinlängliche Sicherheitsbestellung, daß Kläger alles das, was dereinst durch ein rechtskräftiges Urtheil gegen ihn würde ausgesprochen werden, ohne Weigerung befolgen wolle, sondern auch, wenn der Sachwalter nicht unmittelbar vom Kläger, sondern von einem hiesigen Einwohner zum Prozesse legitimirt wird, eine, vor des Klägers ordentlichem Gerichtsstande errichtete Vollmacht für den letzteren beizulegen. Zu diesem Behufe ausgestellte Blankete werden zwar zum Rechtsnachtheile des Ausstellers so angesehen, als ob durch sie der Bevollmächtigte zu jeder Handlung, welche sonst einen besondern Auftrag fordert, namentlich zur Streitentsagung, zu Vergleichen, zum Gelderheben, Quittiren u. dgl. befugt gemacht worden sei; es dauert aber dieser Rechtsnachtheil nur so lange, bis der Aussteller des Blankets durch Nachbringung einer ordentlichen Vollmacht die Gränzen des Auftrages, über welche der Bevollmächtigte nicht hinausgehen soll, fest bestimmt haben wird [14]).

---

14) ad §. 17. a. Da die Handelsgerichtsordnung §. 17 u. 45 nur zwei Fälle, wo Kaution geleistet werden muß, aufzählt, und hier nur den Kläger zur Kaution verbindet, kann argumento a contrario der Beklagte zur Kaution nicht angehalten werden. Diese Beschränkung der Kaution auf den Kläger liegt im Geiste der Handelsgerichts=Ordnung. Nur die Fälle des Arrestes §. 41, 42, 43, verbinden den Beklagten zur Kaution, wenn er mit solchen den Arrest abwenden will.

Erkenntniß des Kgl. Handels=Appellationsgerichts zu Nürnberg vom 5. März 1824.

b. Das Protokoll oder die Urkunde über die Kautionsleistung ist in allen Fällen dem Gegner wenigstens nachrichtlich in Abschrift mitzutheilen, weil Gegner desfallsiges Erinnerungsrecht hat. Findet aber das Gericht schon selbst Bedenken bei der Art und Weise der Kautionsleistung oder

18.

Richterliche Prüfung der Klageschrift.

Das Gericht hat jede eingebrachte Klage im Plenum zu verlesen, und, wenn es seine Gerichtsbarkeit begründet erachtet und die Klage nicht etwa an sich verwerflich findet, vordersamst genau zu prüfen, ob hiebei das, was in den beiden vorhergehenden Absätzen vorgeschrieben worden ist, beobachtet sei oder nicht? [15])

19.

Mittheilungsdekret auf dieselbe, an den Beklagten.

Im letzteren Falle erläßset es sogleich die nöthige Verordnung an den klagenden Theil; im ersteren Falle aber sendet es die Klage dem Beklagten mit der Weisung zu,

innerhalb Ordnungsfrist den Kläger, seinem Antrage gemäß, zu

über deren Hinlänglichkeit, so ist des Gegners Erinnerung darüber mit handelsgerichtsordnungsmäßiger Frist unter Androhung des nach Lage der Sache geeigneten Rechtsnachtheiles allenfalls des Ausschlusses der gegnerischen Erinnerungen, einzufordern.

Entschließung des Kgl. Handelsappellations-Gerichts zu Nürnberg v. 24. Sept. 1842.

c) Ueber die Bevollmächtigung der Advokaten sehe man die Novellen zur Bayer. Ger.-Ordn. Bd. I S. 242 u. 248, Bd. II S. 149 u. Bd. III S. 187.

d) Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei den unsiegelmäßigen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Vollmachten &c. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

Edikt vom 26. Mai 1818 Ges.-Bl. f. d. K. B. v. 1818 St. XV S. 326 §. 2.

e) Den Vollmachten der nicht selbst anwesenden Ausländer kann nur alsdann bei den inländischen Gerichtsstellen Glauben beigemessen werden, wenn dieselben von der Obrigkeit des Orts legalisirt sind, oder im Falle eines darüber errichteten Notariats-Instrumentes von derselben bezeugt wird, daß der adhibirte Notar ordentlich recipirt sei, und die in Frage stehende Handlung habe vornehmen können.

Zur völligen Sicherheit, besonders wo wegen weiter Entfernung über die Richtigkeit solcher Zeugnisse noch Bedenken entstehen könnten, sollen die Parteien die Bestätigung der höheren Landesstellen, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände der Churfürstlich akkreditirten Gesandschaften beizubringen trachten.

Edikt vom 6. April 1805. B. Reg.-Bl. 1805 St. XVIII S. 553.

15) ad §. 18. Wegen der Fälle wo es vor zu treffender Verfügung keiner Klage-Vorlesung im Plenum bedarf vergl. §. 9.

befriedigen, und, wie es geschehen, dem Gerichte anzuzeigen; oder aber, in demselben Termine, die Klage gehörig zu beantworten; auf alle, in derselben enthaltene, Thatumstände, Punkt für Punkt, sich vernehmen zu lassen; alle, zur Erörterung der Sache dienende, Nachrichten, der Wahrheit gemäß, und seiner besten Wissenschaft, herfürzugeben; zugleich aber auch sämmtliche Beweismittel, deren er zu seiner Vertheidigung sich zu bedienen gedenkt, anzuzeigen, und, in demselben Maaße, wie es, durch den 16. Absatz der Gerichtsordnung, dem Kläger vorgeschrieben ist, resp. zur Gerichtsstelle zu bringen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß beim Ablaufe jener Frist, in gänzlicher Ermangelung einer Beantwortung, die, vom Kläger angegebene, Thatsache für eingeräumt geachtet, und, auf Grund derselben, ohne weiteres, rechtliches Erkenntniß werde gegeben, — bei einer unvollständigen Beantwortung der Klage hingegen, auf Beklagtens Gefahr und Kosten weitere richterliche Verfügungen werden getroffen werden [16]).

---

16) ad §. 19. a) Wenn die Klage auch nur einem Theilhaber einer beklagten Handlung insinuirt wird, so genügt dies wegen der zwischen den Socien bestehenden Korrealverbindlichkeit, deren Einer den Andern vertritt.

Erkenntniß des Kgl. Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg v. 3. Novbr. u. 21. Decbr. 1843.

b) Bei allen Mittheilungsdekreten soll jederzeit auf die Nichtbefolgung der richterlichen Auflagen der geeignete Rechtsnachtheil gesetzt und sorgfältig ausgedrückt werden.

Erkenntniß des Kgl. Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg v. 15. Juni 1809.

c) Beweisinterlokute sind bei den Kgl. Handelsgerichten nicht im Gebrauch und wären auch nicht an ihrem Platze, nachdem jede Partei, schon in dem sogenannten Vorverfahren die für ihre thatsächlichen Behauptungen zu Gebote stehenden Beweismittel dem Gerichte namhaft zu machen, und insbesondere, wenn dieselben aus Urkunden bestehen, sogleich wenigstens Abschriften oder Auszüge hiervon vorzulegen hat.

Hat sich hierbei insbesondere ein Theil auf Handlungsbücher berufen, und Auszüge aus denselben vorgelegt, welchen aber von dem andern Theile die Anerkennung versagt wurde, dann wird sofort Tagfahrt zur Produktion der Handelsbücher selbst angesetzt.

Entschließung des Kgl. Handelsgerichts zu Nürnberg v. 21. Aug. 1849.

d) Der §. 16 der Nürnberger Handelsgerichtsordnung schreibt ausdrücklich vor, daß die Klage schon eine vollständige und bestimmte An-

20.

Termine zu den Haupthandlungen.

Die Ordnungsfrist dauert von einer Gerichtssitzung zur andern, also vierzehn Tage [16] b). Sie darf nur auf vorgängiges Bitten, und gegen eine hinlängliche Bescheinigung vorhandener wahrer Behinderungsursachen, um sieben Tage verlängert werden, bei einem zweiten Verlängerungsversuche hingegen, welchem nie ohne Noth Statt gegeben werden darf, müssen durchaus schlüssige und wichtige Behinderungsursachen angegeben, und, wenn sie nicht notorisch, oder vom Gegentheile selbst für richtig anerkannt sind, mindestens mit=

---

zeige der zum Beweise des thatsächlichen Klagefundaments dienenden Mittel enthalten soll, und in gleicher Weise macht §. 19 der H.=G.=O. es dem Beklagten zur Pflicht, die sämmtlichen Beweismittel, deren er sich zu seiner Vertheidigung zu bedienen gedenkt, sogleich in der Klagebeantwortung anzuzeigen und in gleichem Maaße, wie es für den Kläger vorgeschrieben ist, zur Gerichtsstelle zu bringen. Dies gilt nicht nur allein von Urkunden und Dokumenten, sondern auch von Zeugen, Sachverständigen und der Eideszuschiebung. Möglichst gründliche, vollständige und wahrheitsgemäße Erörterung der Sache schon im ersten Schriftwechsel, Beschleunigung des Prozeßganges durch Vermeidung eines doppelten Verfahrens und Abschneidung von Zwischenappellationen, den Bedürfnissen des Handelsverkehrs entsprechend, Entfernung aller Frivolität, Chikane und Lüge, wie aus dem merkantilen Geschäftsleben, so auch aus der dasselbe schützenden und befördernden Rechtspflege, das waren die Gründe, aus denen jene heilsamen Gesetze hervorgegangen sind, und sie beweisen zur Evidenz, daß Beweis auflegende Erkenntnisse im handelsgerichtlichen Verfahren, weil überflüssig, zwecklos und sachverzögerlich, nicht wohl vorkommen können und sollen.

Wenn demnach das Handelsgericht (I. Instanz) in neuerer Zeit keine Interlokute mehr erlassen hat, wie solches früher zuweilen geschehen ist, ohne daß dadurch gegen ein ausdrückliches Verbot gehandelt worden wäre, so verfährt dasselbe vollkommen im Geiste der Handelsgerichtsordnung und in richtig erkanntem Sinne des Gesetzgebers und bethätigt hierin einen wesentlichen Fortschritt in sach= nnd zweckentsprechender Auffassung der für Handelsgerichte vorgeschriebenen prozessualischen Normen.

Erkenntniß der Kgl. Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg v. 18. Mai 1852 Nr. 589.

Blätter für Rechtsanwendung in Bayern Jahrg. XX (1855) Ergänz.=Bl. Nr. 4 S. 58, 59.

16b) ad §. 20. Die 14tägigen Fristen haben durch das wöchentliche Abhalten der Sitzungen keine Aenderung erlitten.

telst Eides, erwiesen werden können. Bei dem ersten Terminsgesuche wird die Hälfte der ordnungsmäßigen Dekretsgebühr mehr, bei dem zweiten hingegen die zweifache Gebühr, bezahlt.

21.

Termine bei Nebenpunkten.

Bei Nebenpunkten von minderer Wichtigkeit dauert die Ordnungsfrist nur sieben Tage, und sie darf niemals auf mehr, als noch auf sieben Tage erstreckt werden; es wäre denn, daß der Nebenpunkt von besonderer Wichtigkeit, und zugleich so geartet wäre, daß er bei demjenigen Theile, welcher sich hierauf erklären soll, eine Zeit kostende Vorbereitung forderte. In einem solchen Falle kann, und muß, eine zweite Fristerstreckung, auf weitere sieben Tage, bewilligt werden.

22.

Besondere Rücksicht bei Anberaumuug der Termine.

Was von der Ordnungsfrist bestimmet worden ist, beschränkt sich nicht blos auf die Antwort des Beklagten, sondern auf jede Handlung der Parteien, während des Laufes des Prozesses. Wenn indessen die Handlung eine Erklärung auf neue, vorhin nicht bekannt gewesene, Thatsachen, zum Gegenstande hat, über welche der Bevollmächtigte vordersamst bei dem Bevollmächtiger Erkundigungen einziehen, und Instruktion einholen, muß, und der Bevollmächtiger ein Auswärtiger ist, so muß der Ordnungsfrist stets noch derjenige Zeitraum zugegeben werden, welcher erforderlich ist, um, durch den Weg der Post, Nachrichten füglich einziehen zu können.

23.

Klagbeantwortungsschrift. Richterliche Prüfung derselben.

Ist die Beantwortung der Klage eingebracht; so verordnet das Gericht aus seiner Mitte zwei Assessoren, und zwar jedesmal einen Konsulenten, und einen Marktsvorsteher, welchen es obliegt, die Beantwortungsschrift zu prüfen, ob sie die ordnungsmäßige Eigenschaft habe. In Ermangelung derselben wird, von dem Abgeordneten des Gerichts der Beklagte oder nach Umständen, dessen Sachwalter, oder jener und dieser zugleich vorgeladen, und, zum Behufe der Vervollständigung der Beantwortungsschrift, zu Protokoll vernommen. Dieser Akt wird auf Kosten des Beklagten vollzogen; sein Vollzug aber muß in dem Zwischenraume bis zur nächsten Gerichtssitzung geschehen sein.

24.
Versuch der Güte.

Wenn nun die Klagsbeantwortung entweder schon vollständig und hinreichend zur Aufklärung der, die Klage begründen sollenden Thatsachen, eingebracht, oder dieselbe allererst durch die Abgeordneten des Gerichts vollständig gemacht, worden ist; so muß in der nächsten Gerichtssitzung, ein Versuch, beide Theile in der Güte mit einander zu vereinigen, veranstaltet, und jeder Theil hierzu vor Gericht geladen werden; das Gericht macht diesen Versuch entweder selbst, oder es überläſſet ihn seinen, vorhin schon zur Sache deputirt gewesenen beiden Mitgliedern.

25.
Richterliche Prüfung, ob ein weiteres Verfahren zwischen den Parteien nöthig sei.

Die Deputirten haben, auf den Fall, daß der Versuch zur Sühne fruchtlos ablaufen würde, sogleich ein Gutachten über die Frage abzugeben: ob die Streitsache so weit aufgekläret sei, daß, ohne weitere Mittheilung der Klagebeantwortung an den Kläger der Beklagte jetzt schon zu Leistung dessen verurtheilt werden könne, was jener von ihm fordert? Dieses Gutachten wird von dem Gerichte sofort wohl erwogen, und im Falle, daß die Mehrheit der Stimmen ein weiteres Verfahren in der Sache für überflüssig und unnöthig hält, der Rotulus der Verhandlungen, zur Abfassung des Erkenntnisses, versendet. Was hierbei zu geschehen hat, das ergibt der 46 bis 50 Absatz dieser Ordnung: — hier wird nur noch dieses bestimmet, daß das Gericht, nach Befund der Umstände, auch noch nach gefertigter Relation und Korrelation ein weiteres Verfahren unter den Parteien verfügen könne.

26.
Mittheilungsdekret auf die Klagebeantwortung an der Kläger.

Das Verfahren zu Einleitung weiterer Verhandlungen unter den Parteien geschieht durch die Mittheilung der Klagebeantwortungsschrift an den Kläger. Sie erfolgt mit dem Dekrete,

Kläger sei angewiesen, innerhalb Ordnungsfrist entweder von der Klage abzustehen, oder ohne weiters zum Urtheil zu beschließen; das eine, oder das andere, dem Gerichte anzuzeigen; oder aber, in derselben Frist, seine Gegenäußerung auf die Antwort abzugeben; auf den Fall hingegen, daß, beim Ablaufe des Ter=

mins von alle dem nichts geschehen sein würde, zu gewärtigen, daß das Gericht alle, vom Beklagten angegebene Thatumstände als wahr und zugestanden ansehen, die Verhandlungen für geschlossen annehmen, und, ohne anders, Erkenntniß eintreten lassen, hierbei aber, im Zweifel, stets wider Klägern präsumiren werde.

27.

Gegenäußerung des Klägers. Mittheilungsdekret derselben an den Beklagten.

Sind die Gegenäußerungen des Klägers zu den Akten gebracht, so werden sie dem Beklagten, zur Schlußäußerung, mit Vorbestimmung der Ordnungsfrist, und unter der Weisung, kommunicirt, Klägern nunmehr entweder klaglos zu stellen, oder zum Urthel zu beschließen; oder aber, in demselben Termine, seine Schlußäußerung einzubringen, im widrigen Falle aber gewärtig zu sein, daß die Sache als geschlossen werde angenommen, der Inhalt der Gegenäußerungen, so ferne er nicht schon durch die Klagebeantwortung widerlegt ist, für richtig erachtet, und bei Abfassung des Urthels, im Zweifeln, stets wider Beklagten vermuthet werden.

28.

Schlußäußerung des Beklagten. Zulässigkeit neuer Thatsachen und Einreden.

Wenn der Kläger allererst in den Gegenäußerungen oder der Beklagte erst in der Schlußäußerung, neue, die Gestalt der Sache verändernde, Thatsachen, oder resp. neue Einreden, beibringt, so soll hierauf nur dann vom Richter Rücksicht genommen werden, wenn sich zugleich darüber, daß solche erst nach eingereichter Klage, oder Gegenäußerung, entdecket worden, zum Eide erboten, und dieser Eid hiernächst wirklich abgeleistet würde.

29.

Die Parteien haben allenthalben das Faktum sorgfältig auseinander zu setzen. Richterliche Pflicht hierbei.

Bei allen, bisher bemerkten, Verhandlungen der Parteien unter sich, haben diese sich vorzüglich zu bemühen, das Faktum genau auseinander zu setzen, und dem Gerichte alle Merkmale der Thatsachen, über deren Beschaffenheit sie uneinig sind, sorgfältig anzugeben, indem sie nur dann auf Erreichung des beabsichtigten Zweckes sicher rechnen können. Das Gericht ist berechtigt, in jeder Periode des Prozesses, von den Parteien Aufklärungen über ihre Streitver-

hältnisse zu verlangen; und es ist sogar hierzu verpflichtet, und kann, nach erfolgter Mittheilung der Klagsbeantwortung, auf Gefahr dessen, welchem die Vertheidigung seiner Intention oblag, nur dann über Thatumstände hinweggehen, wenn dieser mit beharrlichem Ungehorsam sie nicht selbst aufhellen wollte.

30.

Mittheilung der Schlußäußerung. Auf diese ist in der Regel kein weiterer Satz erlaubt.

Nach eingebrachter Schlußäußerung wird dieselbe dem Kläger zur Notiz, und Kompletirung seiner Manualakten mitgetheilt. Derjenige Schriftsatz aber, welcher, unter der Benennung Neuerungsahndung, seither hin und wieder üblich war, ist von nun an nicht mehr erlaubt; und es sollen bei der Hauptverhandlung, ohne die wichtigsten Ursachen, keinem Theile mehr, als zwei Sätze verstattet werden.

31.

Wohl aber stehet nun beiden Parteien frei, eine Rechtsdeduktion einzubringen. Peremtorische Frist zu derselben.

Von Kommunikation der Schlußäußerung an, bis zur nächstfolgenden Gerichtssitzung, haben beide Parteien, welche bis dahin (Absatz 17) in ihre Vorträge keine juristische Ausführung mischen durften, die Befugniß, auf die bisherige Ausmittelung der Thatumstände eine Rechtsdeduktion folgen zu lassen. Diese wird, ohne weitere Mittheilung, zu den Akten genommen; sie soll kurz und bündig zu gleich sein, und gleich Anfangs den status causae, und den status controversiae, mit wenigen Perioden auseinander setzen; aber sie darf keine neuen Thatsachen enthalten, wenigstens soll von dem Gerichte hierauf keine Rücksicht genommen werden. Die Frist zu einer solchen Deduktion ist peremtorisch; läuft unmittelbar mit Endigung der Gerichtssitzung ab, und darf aus keinem Grunde verlängert werden.

32.

Präparatorische Handlungen der Parteien. Nebenpunkte. Richterliches Verfahren bei denselben.

Je mehr schon bei dem gemeinen ordentlichen Prozesse alle präparatorische Sachen, und die Zwischenverhandlungen der Parteien, die sogenannten Nebenpunkte, ein außerordentliches Ver=

fahren veranlassen, um desto mehr wird dieses bei dem Handelsgerichte begründet. In der Regel, von welcher ohne die wichtigste Veranlassung nicht abgegangen werden darf, soll daher, bei solchen Nebenverhandlungen, jedem streitenden Theile nur ein Satz verstattet sein, und in dem Mittheilungsdekrete stets der geeignete Rechtsnachtheil vorbestimmt werden; z. B.

bei den Provokationen:

daß Provokat ansonst ohne weiteres, und bei Strafe des Verlustes seiner etwanigen Ansprüche, zu Anstellung einer Klage werde angewiesen werden;

bei Litisdenunziationen:

daß im widrigen der Streit, von dem Denunzianten, auf Denunziatiens Gefahr, solle fortgesetzt werden;

bei Editionsgesuchen:

daß das Gericht außerdem die Thatsache, welche durch das verlangte Dokument habe erwiesen werden sollen, für dargethan annehmen werde;

bei Zeugenproduktionen:

daß widrigens der Zeuge für admittirt erachtet, Produkt aber mit den Fragestücken sowohl, als mit den Einreden gegen die Person des Zeugen, werde ausgeschlossen werden u. s. w.

Uebrigens darf kein Nebenpunkt die Fortsetzung der Haupthandlungen aufhalten, wenn diese Fortsetzung irgend füglich, und ohne Nachtheil der Parteien, geschehen kann [17]).

---

17) ad §. 20 – 32. a) Hierzu ist zuvörderst die Entschließung des Kgl. Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 15. Juni 1809 zu vermerken, welche in specie noch verordnet, daß:

1) keine Frist zu den Handlungen ohne Noth erweitert, sondern sich desfalls genau an obige §§. 20 bis 22 gehalten werde,

2) die im §. 23 verordnete richterliche Prüfung und nöthigenfalls Vervollständigung der Klagbeantwortung,

3) die im §. 25 vorgeschriebene Untersuchung, ob nach eingebrachter Klagbeantwortung noch ein weiteres Verfahren unter den streitenden Theilen nöthig sei, und

4) die Aufklärung und Ausmittelung der Streitverhältnisse der Parteien nach §. 29 von Amtswegen — nicht unterlassen, — ferner

5) bei den Mittheilungsdekreten §§. 26, 27, 32 auf die Nichtbeobachtung der richterlichen Auflagen jederzeit der vorgeschriebene geeignete Rechtsnachtheil angedroht und sorgfältig ausgedrückt, — auch

33.

Beweis durch Urkunden. Besonders durch Handelsbücher.

Rücksichtlich des Beweises durch Urkunden, ist zwar schon oben (Abschn. 16 und 19) im Allgemeinen Vorschrift gegeben wor-

---

6) daß in den Rechtsdeduktionen der Parteien ein bündiger und kurzer Status causae et controversiae nach §. 31 enthalten sei, von Amtswegen überwacht werden soll.

b) Bezüglich der Klagbeantwortungen so ist bei denselben die möglichste Vollständigkeit zu beobachten und daß dies geschehe, darauf hat das Gericht ganz vorzugsweise zu halten; hierzu gehört aber insbesondere daß der Beklagte sofort in seiner Klagebeantwortung über die von dem Kläger der Klage zum Grunde gelegten, und bereits dem Gericht übergebenen Urkunden sich nicht ausweichend und verzögerlich, sondern klar und bestimmt erkläre, welches letztere aber auch im Merkantilprozesse sich weit eher herstellen läßt, als in jedem andern Civilprozesse, da in ersterem die als Beweismittel beigebrachten Urkunden, zumeist aus kaufmänmännischen Korrespondenzen, aus Handelsbüchern, und deren beglaubten Auszügen, aus Kontokorrenten, Frachtbriefen u. s. w. bestehen, welche dem Gegner voraussetzlich bekannt sein müssen, resp. deren Originaleinsicht er nur in den seltensten Fällen bedürfen wird, um sich über ihre Aechtheit zu erklären und seine etwaigen Erinnerungen dagegen aufzustellen. Bedarf er aber wirklich dieser Originaleinsicht, so steht ihm dieselbe bei den Gerichtsakten frei oder es bleibt ihm auch unbenommen sofort nach Mittheilung der Klage um einen baldigsten Produktionstermin zu bitten, so daß ihm, nöthigenfalls unter Zuhülfenahme eines Fristverlängerungsgesuches (§. 20) Zeit genug übrig bleibt eine in allen Punkten vollständige Klagebeantwortung einzureichen.

Der nach §. 59 der Nürnberger H.-G.-O. noch subsidiär in Anwendung kommende Reichsabschied vom Jahre 1654 verordnet schon im §. 37: daß der Beklagte im ersten Termine auf die Klage kurz, „nervose“ und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worin das Sachverhältniß (Factum) anders sei, wie der Kläger es vorgebracht hat; — und wie die Sache sich eigentlich verhalte, — spezifizirt und auf jeden Punkt anzeigen, und, was er dagegen dilatorisch oder peremtorisch einzuwenden haben möchte, Alles auf Einmal bei Strafe des Ausschlußes, anbringen soll.

Hiernächst ist nun (§. 23) die Klagebeantwortung von den beiden Deputirten des Gerichtes (jeder in seinem Fache, der Consulent bezüglich

den. Weil jedoch, in kaufmännischen Streitigkeiten, der Beweis meist durch die **Handelsbücher** geführt wird, so wird desfalls hiemit folgendes insbesondere verordnet:

---

des Juristischen, der Marktsvorsteher bezüglich des Kaufmännischen) genau zu prüfen, ob und welche in der Klagebeantwortung aufgestellten Sätze oder Einwendungen, entweder als bloße Verneinungen der Klage, oder aber als eigentliche selbstständige Einreden in Betracht zu ziehen sein, und zwar überall nach der Natur des Rechtes, welches geltend gemacht werden soll, — nach den regelmäßigen Erfordernissen der Entstehung des Klagerechts — und nach der Art der Anbringung der Klage und der Einwendungen dagegen, — und haben sie demgemäß ihr Gutachten abzustatten.

Geht nun der hiernächst nach § 25 zu fassende Gerichtsbeschluß dahin, daß an der gehörigen Aufklärung des Sachverhältnisses und mithin an der Vollständigkeit der Klagebeantwortung noch etwas fehle, so ist dem Beklagten diese Vervollständigung mittelst Dekretes, unter Vorsteckung, der §§. 20—22 der H.-G.-O. angeordneten 7- resp. 14 tägigen Frist, unter Androhung der im Nichtbefolgungsfalle ihn treffenden Rechtsnachtheile aufzugeben. Erscheint von denen in der H.-G.-O. speziell ausdrücklich und wörtlich normirten Rechtsnachtheilen keiner zur Androhung geeignet oder zweckdienlich, so können dieselben auch anderweitig formulirt werden, als z. B. etwa, daß die betreffende Thatsache für unbedingt zugestanden, oder für nicht angebracht — so wie es eben dem Beklagten am nachtheiligsten ist, — zu erachten sei, oder daß die bezügliche, vom Kläger vorgelegte Urkunde für ächt und unbedingt anerkannt werde angenommen werden, oder daß die Urkunde, auf welche der Beklagte sich berufen — dieselbe aber gleichwohl sofort beizubringen oder den allenfalls nöthigen Editionsantrag ihrentwegen zu stellen unterlassen, und auch für diese Unterlassung keinen geeigneten Grund vorgebracht — vom Gebrauch als Beweismittel ohne Weiteres ausgeschlossen sei.

War jedoch die Klagebeantwortung vollständig und genügend begründet, so ist nach §. 26 die Gegenäußerung des Klägers einzufordern, wo hingegen, wenn des Beklagten ganzes Vorbringen blos als Verneinung der als Klagegrund aufgestellten Thatsachen aufzufassen ist, keine weitere Ergänzung nothwendig erscheint, und sodann Aktenschluß eintritt.

Zu §. 32 ist insbesondere noch folgendes anzuführen:

a) Findet eine Streitverkündung schon in der Klage statt, so kann Beklagtem, bevor die Erklärung des Litisdenunziaten zu den Handelsgerichtsakten einlangt, oder bevor die dem Litisdenunziaten gleichzeitig mit jener Verfügung, durch welche die Klage nach §. 18 der H.-G.-O. zugelassen wird, zu ertheilenden, ebenfalls nach §§. 20—22 zu bemessende Präjudizialfrist abgelaufen ist, eine Verlängerung der Klagebeantwortungsfrist um sieben Tage nicht versagt werden.

1) Handelsbücher haben, unter den übrigen bekannten Voraussetzungen, die Kraft eines halben Beweises, welche jedoch vorzüglich durch ihre ordentliche Einrichtung und Führung bedingt ist. Hieraus folget, daß

2) jeder, der sein Handlungsbuch zum Beweise gegen seinen Widertheil gebrauchen will, den Konto, welcher die streitige Post enthält, nicht im Auszuge, sondern vollständig, beibringen müsse; und daß

3) das Hauptbuch, als das Referens, nicht für sich selbst

---

b) Ein gleiches Fristverlängerungsgesuch steht dem Kläger bezüglich auf die Gegenäußerung zu, wenn in der Klagebeantwortung eine Streitverkündigung erfolgt, im Falle nicht entweder die Präjudizialfrist dem Litisdenunziaten abgelaufen ist oder dessen Erklärung in den Handelsgerichtsakten bereits vorliegt.

c) Jede Streitverkündung ist gleichfalls der Prüfung des Handelsgerichts unterworfen, ob solche zulässig, ob sie mangelhaft, oder ganz verwerflich ist. Erfolgt ein Verwerfungsbeschluß, so ist solcher den Parteien zu notifiziren; findet dagegen die Zulassung der Streitverkündung statt, so ist der Litisdenunziat gleichzeitig, mit der Aufforderung zu seiner Erklärung, unter Androhung des im §. 32 vorgeschriebenen Rechtsnachtheils, zum Sühneversuche mit vorzuladen.

d) Erscheint aber endlich die Streitverkündung nicht ohne weiteres verwerflich, sondern nur mangelhaft, so hat das Gericht dem Denunzianten zur genügenden Verbesserung oder Ergänzung der Mängel seiner Streitverkündung eine siebentägige Frist, unter Androhung des Rechtsnachtheils der Verwerfung oder des Ausschlusses derselben, anzuberaumen.

e) Bei Editionsgesuchen kommt es darauf an, ob sie einer der Gegner gegen den andern anbringt, in welchem Falle die unter Androhung des im §. 32 vorgeschriebenen Rechtsnachtheiles zu erlassende Editionsaufforderung mit einer anderen, nach Lage der Akten zu erlassenden Präjudizialverfügung, unter gleicher Fristerstreckung, behufs Erklärung über das Editionsgesuch, zu verbinden ist.

Ist jedoch das Editionsgesuch gegen einen Dritten gerichtet, so ist darauf nach §. 18 der H.-G.-O. zu verfahren, findet sich jedoch das Gericht für inkompetent, diesem Dritten dte Editionsauflage zu ertheilen, so ist dieser Entschluß dem Editionssucher mitzutheilen und bleibt demselben überlassen, auf andere geeignete Weise die ihm etwa drohenden Rechtsnachtheile abzuwenden.

Bei Editionsgesuchen kommen auch nach §. 59 der H.-G.-O. die Vorschriften der Nürnberger Reformation Tit. VIII Gesetz 9 zur Anwendung.

und alleine, sondern nur in Verbindung mit seinen Relaten, beweise; folglich die streitige Posten, (soferne sie von der Art sind, daß sie, nach richtigen Grundsätzen einer doppelten Buchführung, durch mehrere Bücher laufen), nicht blos durch den, aus dem Hauptbuche gezogenen Konto, sondern auch durch Auszüge aus denjenigen Handelsbüchern, aus welchen sie auf das Hauptbuch getragen worden sind, dargethan werden müssen.

4) Es verstehet sich von selbst, daß keine Relaten beigebracht werden können, wenn der Produzent in seiner Handlung sich entweder überhaupts nur der einfachen Buchhaltung bedient, oder das in Frage stehende Geschäfte von der Art ist, daß man dabei, nach richtigen kaufmännischen Grundsätzen, gewöhnlich blos die einfache Scrittura anwendet.

5) Die Handelsbücher müssen, auf Verlangen dessen, gegen den sie gebraucht werden wollen, zur Gerichtsstelle gebracht werden. Diesem, oder seinem Gewalthaber, ist dann eine persönliche Einsicht der betreffenden Stellen derselben erlaubt; er ist aber auch berechtigt,

6) soferne er nicht selber Handlungsverständiger ist, zur Inspektion einen Sachverständigen mitzubringen.

7) Niemand ist indessen schuldig, seine Handelsbücher, wider seinen Willen, außerhalb seines Wohnortes, zu senden; wogegen er jedoch

8) verpflichtet ist, dieselben, vor dem ordentlichen Richter seines Wohnortes dem Produkten, oder eiuem Bevollmächtigten desselben, zur Einsicht vorzulegen, wenn dieser, sie in dem Hause des Produzenten einzusehen, verweigert.

9) Tritt einst die Vollendung des Beweises durch den Erfüllungseid ein; so darf dieser nicht auf den ganzen produzirten Konto erstrecket werden, sondern er ist blos auf die streitige Posten zu beschränken; der Eid selbst aber

10) auch dahin ausdrücklich zu richten, daß Produzent nichts anders wisse und glaube, als daß seine Bücher allenthalben richtig und ordentlich geführet sein, und daß, bei Eintragung der bestrittenen Post in die Bücher, weder

ein Irrthum, noch eine Gefährde zu Schulden gekommen sei.

Der Erfüllungseid muß

11) von dem Prinzipal der Handlung auch dann abgeleistet werden, wenn er seine Bücher nicht selbst geführt hat: es ist aber auch der Buchhalter, welcher die Bücher führte, zur Eidesablegung verpflichtet, wenn der Produkt dieses verlangt. Handlungseigenthümer, welche die Besorgung der sämmtlichen Geschäfte einem Direktor oder Faktor übertragen haben, sind, in der Regel, zur Eidesableistung weder zulässig, noch verbunden, sondern der Faktor tritt auch hier an ihre Stelle[18]).

---

18) ad §. 33. a) Bezüglich des Beweises durch Handlungsbücher ist zu bemerken, daß der §. 13 der Nürnberger Handelsgerichtsordnung bestimmt, daß, wer bei dem Handelsgerichte Hülfe sucht, auch den Bestimmungen dieser Gerichtsordnung, selbst wenn dieselben vom gemeinen Rechte abweichen, sich unterwirft.

Dieselbe Handelsgerichtsordnung legt aber im §. 33 den Handelsbüchern, wenn sie den übrigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, nur die Kraft halben Beweises bei, vor den Handelsgerichten Nürnbergs machen deshalb die Handelsbücher unter allen Umständen nur halben Beweis, wenn auch die Gesetze des Orts, wo dieselben geführt werden, und unter denen der Beweisführer für seine Person steht, denselben eine weiter gehende Beweiskraft beilegen, wie dieses z. B. das allgem. Preußische Landrecht Th. II Tit. 8 §. 569 gethan hat.

Vom Beweise durch Urkunden überhaupt handelt die Nürnberger Reformation in Tit. VIII, welches Gesetz nach §. 59 der H.-G.-O. als subsidiäres Recht gilt.

Wird über die ordnungsmäße Führung und Einrichtung von Handlungsbüchern ein Zeugniß des Handlungsgerichtes erfordert, so versteht es sich von selbst, daß dieselben diesem oder einer von demselben zu ernennenden Commission zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

Nach der Nürnberger Reformation Tit. VIII Gesetz 9 bewirken auch Copierbücher halben Beweis. — cf. Erkenntniß des Handelsgerichts zu Nürnberg v. 2. Januar 1811.

Außer den allgemeinen Erfordernissen zur Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher ist weder die Führung der doppelten Buchhaltung noch auch sonst eine bestimmte Form vorgeschrieben.

cf. Erkenntniß des Kgl. Handels-Appellationsgerichts zu Nürnberg vom 2. Dezember 1834.

34.

Beweis durch Zeugen.

Bei dem Beweise durch Zeugen stehet dem Produkten zwar frei, nicht nur spezielle, sondern auch Präliminar-Fragstücke, auf die

---

b) Nach der bayer. Ger.-Ordn. Kap. 13 Nr. 1 muß die beweispflichtige Partei, welche zum Erfüllungseide zugelassen werden will, sich zu eben demselben noch vor dem Beschlusse der Sache ausdrücklich erbieten, und das Prozeßgesetz vom 17. November 1837 §. 41 fordert dieses Erbieten sogleich bei Eintretung des Beweises.

Anders bei den Nürnberger Handelsgerichten, welche auf diesen Eid auch da, wo sich zu demselben nicht erboten worden ist, von Amtswegen erkennen.

Es gründet sich dieses auf die Bestimmung der Nürnberger Reformation Tit. VIII Ges. 9 §. 1, wonach auf diesen Eid erkannt werden soll, der beweispflichtige Theil mag sich zu demselben erboten haben oder nicht, wenn es nur an den sonstigen Vorbedingungen hierzu nicht mangelt.

Das Gesetz bezeichnet am a. O. pr. parenth. den fraglichen Eid als: juramentum litis decisorium, daß aber hierunter gleichwohl nicht dasjenige, was wir heut zu Tage Haupteid nennen, sondern nur der von uns s. g. Erfüllungseid zu verstehen ist, beweisen schon die weiteren Worte des Gesetzes, daß dem Kläger zu Erstattung und Erfüllung geführten Kundschaft oder Beweisung dieser Eid auferlegt werden solle und noch mehr dessen Anforderung, daß der beweispflichtige Theil noch einen glaubwürdigen Zeugen oder sonst starke Vermuthung für sich habe.

Vgl. Anmerk. z. Nürnberger Reformation Bd. I S. 818 §. VIII und Lahners Einleitung in die Nürnbergischen Rechte §. 891 Note und

Erkenntniß des Kgl. Handelsgerichts zu Nürnberg vom 17. Oktober 1850.

c) Nach der Handelsgerichtsordnung §. 33 Nr. 11 sind Handlungseigenthümer, welche die Besorgung der sämmtlichen Geschäfte einem Direktor oder Faktor übertragen haben, in der Regel zur Leistung des s. g. Bucheides weder verpflichtet noch berechtigt, sondern es tritt der Faktor an ihre Stelle.

Ist dagegen auf irgend einen andern, als den Bucheid für den Inhaber einer Handlung erkannt, und es hat diese Handlung mehrere Inhaber, so müssen sie in der Regel sämmtlich den zuerkannten Eid leisten.

Wenn es auch bei Streitgenossen, da, wo deren Zahl groß ist, und keine Gegengründe vorwalten, ausnahmsweise im Interesse der Heiligkeit des Eides gestattet wird, daß einige Genossen für sich und im Auftrage

produzirte Zeugen zu stellen; es dürfen jedoch die ersteren sowohl, als die letzteren, keine andere Tendenz, als die Aufklärung der, in den Beweisartikeln des Produzenten enthaltenen Thatsachen, niemal aber einen eigentlichen Gegenbeweis, zur Absicht haben; indem dieser die Stellung eigener Beweissätze auf Seite des Produkten, der hierbei als Produzent auftreten muß, fordert. So fern nun aber der Produkt Fragstücke zu stellen für nöthig hält; so muß dieses sogleich bei Einreichung der Erklärung über die Admission der Zeugen, oder, wenn gegen des Produkten Willen, die Zulassung von Gerichtswegen dekretirt wird, innerhalb sieben Tagen, von Eröffnung des Zulassungdekrets an geschehen [19]).

---

der Uebrigen den Eid leisten (Seuffert Kommentar zur Ger.-Ordn. Bd. III S. 283) so werden doch schon an sich der Mitglieder einer Handelsgesellschaft nur äußerst selten so viele sein, daß durch die Eidesleistung von ihnen Allen der Würde des Eides ein Eintrag geschehen könnte.

Abgesehen aber hiervon, so sind die Mitglieder einer Handlungsgesellschaft nicht blos als eigentliche Streitgenossen zu betrachten, sie erschienen vielmehr faktisch und rechtlich nur als eine Person, deren Rechte und Verbindlichkeiten nicht getrennt werden können.

Eigentliche Streitgenossen treten erst durch den einzelnen Prozeß in ein gegenseitiges Verhältniß, welches früher zwischen ihnen nicht bestanden hat, und das mit der Beendigung des Rechtsstreites auch wieder erlischt.

In dieser Lage befinden sich die Genossen einer Handelsgesellschaft nicht, ihr gegenseitiges Verhältniß ist ein dauerndes, vom Beginn wie von dem Ausgange eines einzelnen Rechtsstreites unabhängig.

Seuffert Kommentar Bd. II S. 154 und 155 Note 5.

Erkenntniß des Kgl. Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 26. September 1850.

19) ad §. 34. Unter Präliminar-Artikeln werden nach Glück's Erläuterung der Pandekten Bd. XXII §. 1182 S. 199 solche Fragstücke verstanden, welche Thatumstände betreffen, die in den Beweisartikeln nicht berührt sind, und dahin abzwecken, die Absicht des Beweisführers zu entkräften.

Allerdings meint dieser Rechtslehrer, daß, eben weil der Produkt durch diese Fragstücke den Gegenbeweis zu führen suche, der Richter selbe nicht zu dulden habe, sondern gänzlich verwerfen müsse, obschon ihr Gebrauch nach dem kanonischen Rechte Cap. 39 X. de Testibus zuläßig erscheine.

Cf. Boehmer jur. eccl. protest T. I. Lib. II. Tit. 29 §. 40.

35.

Fortsetzung. Summarisches Zeugenverhör.

Das Gericht ist befugt, bei eintretenden erheblichen Gründen, selbst gegen den Willen der einen Partei, auch ein summarisches Zeugenverhör zu dekretiren; nur muß Es hiebei sorgfältig darauf bedacht sein, daß seine Verfügung die auszumittelnden Thatumstände möglichst erschöpfe; daß in der Erforschung der Wahrheit keine Lücken bleiben; und daß den Zeugen keine irrelevanten, impertinenten, oder gar kaptiösen Fragen, vorgelegt werden.

36.

Fortsetzung. Richterliches Verfahren bei Abhörung der Zeugen.

Das Zeugenverhör wird, in der Regel, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, und von demjenigen Konsulenten und Marktsvorsteher, vorgenommen, welcher, nach eingebrachter Klagsbeantwortung, zu deren Untersuchung verordnet worden ist. Diese Abgeordnete des Gerichts haben hierbei genau darauf zu sehen, daß die Aussagen der Zeugen getreu, und, so viel möglich, mit ihren eigenen Worten, und, wie sie in der ersten Person zu sprechen pflegen, von dem Aktuar niedergeschrieben werden; sie haben die Zeugen, so oft es nöthig ist, zur Deutlichkeit zu vermahnen; bestimmte Antworten von ihnen zu fordern: und ihnen keine Dunkelheit, und keine zweideutige, oder rückhaltige Antworten hingehen zu lassen. Sie haben die Befugniß, so oft als es ihnen nothwendig dünkt, über die, von den Parteien gestellten Fragen, noch ihre eigene, den Zeugen zur Beantwortung vorzulegen; und sie sind hiezu sogar verbunden, wenn außerdem die zu beweisende Thatumstände unaufgehellt bleiben würden: sie dürfen aber in solchen Fällen, nie unterlassen, den Aktuar anzuweisen, daß auch die, von Amtswegen gestellten Fragen, dem Rotulus über die Zeugenaussagen einverleibt werden.

37.

Fortsetzung. Formel des Zeugeneides.

Vor dem Zeugenverhöre habeu die Abgeordneten des Gerichts die Zeugen vorzüglich dahin zu ermahnen, daß sie allenthalben, bei

ihren Aussagen, der Wahrheit und ihrer Ueberzeugung getreu bleiben, bei Gegenständen, die ihnen bekannt sind, sich mit keiner Unwissenheit entschuldigen, dagegen aber auch nichts behaupten sollen, was sie nicht aus eigener persönlicher Wissenschaft, sondern lediglich vom Hörensagen wissen. Sie haben hierauf sich von dem Zeugen das Versprechen, diesem getreulich nachkommen zu wollen, durch einen Handschlag an Eidesstatt geben zu lassen, ihnen aber auch zugleich zu eröffnen, daß sie nach vollendeten Aussagen, die Wahrheit derselben, und daß sie jener Ermahnung getreulich nachgekommen seien, mit einem feierlichen Eide bekräftigen müssen, dessen Formel ihnen der Aktuar vorläufig bekannt zu machen hat. Nach Endigung des Verhörs, und nachdem jedem Zeugen, abgesondert, die niedergeschriebenen Aussagen vorgelesen worden sind, haben die Zeugen, und zwar im Beisein der Parteien, wenn diese anders dabei sein wollen, folgenden Eid mit erhobenen Fingern abzuleisten, und das Verhörsprotokoll, mit und nebst den Abgeordneten des Gerichts und dem Aktuar, eigenhändig zu unterzeichnen.

Formel des Zeugeneides.

Ich schwöre bei dem allwissenden und gerechten Gott, daß ich auf alles das, worüber ich gefragt worden bin, die reine Wahrheit, nach meinem besten Wissen und Gewissen, gesagt habe; daß ich nichts, was mir als wahr bekannt gewesen, verläugnet, aber auch nichts, was mir unbekannt gewesen, oder was ich nicht gewiß wußte, oder was unwahr ist, als wahr angegeben habe; und daß ich weder aus Freundschaft, noch aus Feindschaft, noch aus Furcht, noch um meines eigenen, oder um der meinigen, Nutzens oder Schadens willen, mein Zeugniß falsch und unrichtig abgegeben habe. So wahr ich der göttlichen Gnade theilhaftig zu werden, und von den zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides befreit zu bleiben verlange.

Uebrigens aber ist, bei Zeugenverhören, sich allenthalben nach der diesfalls vorliegenden, allgemeinen Instruktion vom Jahre 1803 zu richten [20]).

---

20) ad §. 37 conf. Lit. D.

38.

Beweis durch Vergleichung von Handschriften.

In Fällen, wo durch eine Vergleichung von Handschriften das Urtheil des Richters über streitige Thatsachen geleitet werden will, ist diese Vergleichung von den beeidigten Vorstehern der hiesigen Schreibemeister, in Gegenwart des deputirten Konsulenten und Marktsvorstehers, vorzunehmen. Die Kunstverständigen haben ihr Dafürhalten zu Protokoll zu geben. Soferne jedoch die Abgeordneten des Gerichts hiebei Anstände finden sollten, so haben sie diese ihnen, jedoch nach geschehenem Niederschreiben ihres Urtheils, zu eröffnen, und, wie es geschehen, nebst den erfolgten weiteren Aeußerungen der Schreibemeister, ebenfalls zu Protokolle nehmen zu lassen.

39.

Beweis durch Eidesantrag.

Bei dem Beweise durch Eidesantrag haben die hiesigen Statuten dem Gerichte allenthalben die Norm zu seinem Benehmen zu geben. Im übrigen wird hier noch überhaupts verordnet:

1) der Regel nach muß jeder Eid von dem Schwörenden in Person, und in die Hände des Präses des Handelsgerichts, abgelegt werden,

2) Im Falle jedoch der Schwörende ein Fremder, und seine Reise hierher mit beträchtlichen Beschwerden und Kosten verbunden, wäre; so ist die Eidesableistung vor dem Richter seines Wohnortes zuläßig, wenn dieser zuvor um die Abnahme des Eides, von dem Handelsgerichte, förmlich requiriret worden ist.

3) Ein Bevollmächtigter kann nie in die Seele seines Prinzipalen schwören, wenn es nicht mit ausdrücklicher Einwilligung desjenigen geschiehet, über dessen Recht, durch den Eid, entschieden werden soll. Aber auch in diesem Falle mus

4) der Machtgeber den Bevollmächtigten mit einer eigener, vor jenes ordentlichen Obrigkeit auszustellenden, Vollmacht versehen, welche den ganzen Inhalt des Eides, und die Erklärung des Ausstellers, daß er die Vollmacht in Kraft eines, von ihm selbst geleisteten, körperlichen Eides ertheile, in sich zu fassen hat [21].

---

21) ad §. 39.

a) Gemäß §. 59 der H.-G.-O. sind hier die Vorschriften der Nürn-

40.

Beweis durch Augenschein.

Augenscheine werden kaum, oder doch höchst selten, außer etwa bei Streitigkeiten über Tauglichkeit oder Untauglichkeit von Handelswaaren vorkommen. Bei diesen werden die verpflichteten Waarensensale gebraucht, und zwar unter Direktion des Aktes durch ein sachkundiges Mitglied des Gerichts, welches sich hierbei in der Maaß,

---

berger Reformation, Tit. VII Ges. 9 u. 10 und die Intimation des Nürnberger Rathes vom 5. Dec. 1803 in Anwendung zu bringen.

Vergl. auch von Wölfern's Kommentar hierzu Th. I S. 727, 750—752 u. 808—832.

b) Bezüglich der Eidesleistung durch einen Bevollmächtigten vergl. Glück, Erläuterung der Pandekten Bd. XII §. 806 S. 344—351 u. V §. 397 S. 269. 269.

Formulare solcher Eide, welche der Bevollmächtigte in die Seele seines Prinzipals schwört, sind enthalten in

Oelze Anleitung zur gerichtlichen Praxis §. 254, Schneider, Lehre vom rechtlichen Beweise §. 491 und bei Claproth 2c. Prozeß §. 491.

c) Nach der Verordnung vom 18. Mai 1809 richtet sich der Prozeß bei den Handelsgerichten zu Nürnberg nach den Vorschriften der Handelsgerichtsordnung vom 7. Januar 1804, eventuell nach den Bestimmungen der Nürnberger Reformation und des gemeinen Prozesses. Demgemäß hatte das Handelsgericht in einer Streitsache den über die Einrede der Zahlung zugeschobenen Haupteid für unstatthaft erklärt, weil Deferent, entgegen der Vorschrift der Reformation Tit. IX Ges. 10, auch nicht einmal einige Vermuthung für die Wahrheit der zu beschwörenden Thatsachen vorzubringen vermocht hatte.

Das Handelsappellationsgericht erkannte jedoch abändernd auf Zulässigkeit der Eidesdelation und Abschwörung des deferirten Eides, weil, wenn auch die Vermuthung, welche Beklagter für die Wahrscheinlichkeit der erfolgten Zahlung aus verschiedenen von ihm angeführten Thatsachen herleiten will, nicht als zur Rechtfertigung der Eidesdelation genügend befunden werden konnte, wenn es deshalb auch in Ermangelung einer wohlbegründeten Vermuthung nach der Vorschrift der Nürnberger Reformation Tit. IX Ges. 10 Abs. 1 lediglich dem freien Willen des Klägers anheimgestellt war, den fraglichen Eid anzunehmen, oder sich über denselben gar nicht zu erklären, da Kläger doch freiwillig sich zu dessen Annahme und Ableistung bereit erklärt hat, und nach Maaßgabe der in Bezug ge-

wie es im 38. Absatze, bei den Schreibemeistern, vorgeschrieben wurde, zu benehmen hat [22]).

---

nommenen hier unzweifelhaft zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen um so weniger Grund vorliegt, den freiwillig angenommenen Eid von Amtswegen zu verwerfen, als die Reformation, ob sie gleich den Haupteid vorzüglich als ein lediglich ergänzendes Beweismittel auffaßt, ihn gleichwohl nicht seiner gemeinrechtlichen Natur, vermöge welcher er als eine Art von Vergleich zu erachten ist, vollständig zu entkleiden beabsichtigte.

cf. Erkenntniß des Kgl. Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg v. 18. Mai 1852 Nr. 589.

22) ad §. 40.

a) Bei allen Sachen, welche vor den Nürnberger Handelsgerichten verhandelt werden, dürfen keine Handelsgerichtsmitglieder I. oder II. Instanz als Experten vorgeschlagen oder ernannt werden, weil dadurch ihre richterliche Thätigkeit beeinträchtigt würde.

Entschließung des Kgl. Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg v. 9. April 1833.

b) Der Magistrat Nürnberg als Handelspolizeibehörde, wählt, ernennt und verpflichtet die Waarensensale aus der ihm von den verordneten Vorsteher des Nürnberger Handelsstandes vorgeschlagenen Bewerbern.

c) Die Waaren-Sensale werden vereidigt und erstreckt sich der von ihnen zu leistende Eid auf folgende Gegenstände.

1) Den Unterkauf aller Gattungen von den benannten Waaren- (Specerei-, Material-, Farbe- und Droguen-Waaren), wie solche Namen haben mögen, redlich und unparteiisch besorgen, auch bei solchen Käufen nichts Gefährliches, Unerlaubtes oder Nachtheiliches zu Schulden kommen lassen; nach seinen besondern Privatnutzen und Vortheil dabei suchen — daher auch

2) mit Niemanden, denen er Unterkauf macht, weder selbst, noch durch irgend Jemand andern, bei keinem Waaren- oder andern Geschäfte, noch sonst auf einige Weise in Geschäftshandel und Gemeinschaft des Gewinns treten, eben so wenig für sich selbst Handel oder Gewerbe treiben, noch für seine Rechnung treiben lassen;

3) allen gefährlichen, schädlichen oder unredlichen Käufen und Verkäufen, die von Bürgern oder Fremden zum Nachtheil ihrer Gläubiger oder anderer und um nur Geld zu erhalten, getrieben werden wollen, ingleichen allen Wucher zu steuern bemüht sein. Hiernächst aber

4) die strengste Unpartheilichkeit und Wahrheit auf das Gewissenhafteste gegen Jedermann beobachten, weder den Käufer, nach den Verkäufer gegen sein besseres Wissen, zu einem nachtheiligen Kauf oder Verkauf zu überreden, daher sein vorzüglichstes Augenmerk auf das Beste des ganzen

41.

Arrestgesuche. Pflichten der Parteien und des Richters bei denselben.

Auf Arrestgesuche hat das Gericht mit möglichster Bedachtsamkeit und Vorsicht zu verfügen. Es muß dabei immer den allgemeinen Grundsatz vor Augen haben, daß nur die augenscheinliche Gefahr, der Arrest suchende Kreditor werde, bei nicht erkanntem Ar-

---

hiesigen Handelsplatzes ohne Ausnahme und nicht besonders auf einige Handelshäuser richten, überhaupt aber jeden, der es begehrt, dem Vornehmen, wie dem Geringen, in kleinen wie in großen Geschäften, getreulich, unverdrossen und fleißig dienen, nicht weniger

5) alles und jedes, was ein und anderes Handelshaus negociirt, geheim und verschwiegen halten, und Niemand andern davon Nachricht geben.

6) Die Aufträge der Auswärtigen, insofern selbige nicht zum Nachtheile des hiesigen Handelsplatzes gereichen, jedesmal an ein hiesiges Handlungshaus weisen und auf keine Weise Waaren selbst versenden oder empfangen; ingleichen

7) darüber vorzüglich wachen, daß die von Auswärtigen an hiesige Kaufleute zum Verkauf kommende Waaren nicht gegen die hier bestehende Ordnungen und Gesetze zum Nachtheil der bürglichen Gewerbe verschleppt, vereinzelt oder heimlich verkauft werden, wie denn

8) bei Falliments-, Erb- oder andern Untersuchungs- und Verkaufsfällen die ihm aufgetragen werdenden Schätzungen der Waarenlager und Handelsartikel getreu, gewissenhaft und so zu besorgen, daß er dafür bürgen könne, den Schätzungswerth in baarem Gelde zu schaffen.

9) Die ihm zur Untersuchung und Tarirung vorgelegt werdenden Waaren soll er nach seinem besten Wissen und Gewissen beurtheilen und schätzen und die darüber abverlangt werdenden Atteste mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit abfassen.

10) Hat sich derselbe mit seinen bestimmten Sensarie- und Taxationsgebühren zu begnügen und Niemand darinnen zu bevortheilen oder zu übernehmen, auch andern Sensalen in den ihnen angewiesenen Geschäften keinen Eintrag zu thuen.

11) Die ihm zum Versetzen aufgegebene Waaren zuvörderst dem Leihhaus anzubieten und daselbst zur Vorstreckung der darauf zu kreditirenden Summe sich zu bewerben, endlich

12) jeder Sensal hat alle Monate dem Handelsvorstande die Preiszettel zu übergeben.

reste, seinen Anspruch entweder ganz vereitelt, oder doch sehr erschwert, sehen, die Arrestsanlegung rechtfertige. Güter flüchtiger, oder mindestens der Flucht sehr verdächtiger, oder solcher Schuldner, die keinen festen, bestimmten, Wohnsitz haben, können in jedem Betrachte resp. zum Besten der sämmtlichen Gläubiger, — welche dann seiner Zeit, (indem außerhalb des Retorsionsfalles der Arrest hier zu Nürnberg kein Vorgangsrecht bewirket) dem arrestantischen Mitgläubiger die gehabte Kosten zu ersetzen heben, — mit Arrest belegt werden. Auch findet der Arrestschlag Statt, wenn der Schuldner sein Vermögen offenbar verschwendet, und sichtbar in Vermögensabnahme geräth; oder, wenn er im Begriffe ist, der Gerichtsstand zu verändern, unter welchem er zur Zeit des wirklich entstandenen Anspruches hätte Recht geben und nehmen müssen.

In der Regel können übrigens Arreste nur gegen die Güter solcher Personen verhänget werden, welche den Gerichtszwang des Handelsgerichts auch ohne Arrest hätten anerkennen müssen; unter welche denn auch Kaufleute, welche die hiesige Messe besuchen, zur Messezeit, und Fuhrleute, so, wie diejenigen Fälle, zu rechnen sind, wenn der Vertrag, auf welchem die Forderung des Implorantens sich gründet, im Nürnbergischen Gebiete geschlossen, oder dessen Erfüllung daselbst versprochen worden, oder der Schuldner die Zahlung allenthalben, wo es werde verlangt werden, zu leisten versichert hat; oder, wenn die Forderung auf einem Wechsel beruhet, bei dessen Verfall- und Zahlungs-Zeit der Aussteller, oder Girant, eben hier anwesend ist.

42.

Arrestgesuche. Fortsetzung.

Außer diesem soll gegen Fremde, dem Nürnbergischen Gerichtsstande nicht unterworfene, Personen, und gegen ihre, in dem Nürnbergischen Gebiete befindliche Effekten, kein Arrestschlag geschehen, es wäre denn, daß

1) eine Verweigerung der Rechtspflege in dem ausländischen kompetenten Gerichte eingetreten, oder

2) an dem Orte, wo der Schuldner eigentlich belanget werden sollte, wegen besonderer Verhältnisse, z. B. wegen Krieges, Gerichtsstillstandes u. dgl., richterliche Hülfe nicht zu erlangen, oder

3) der Implorat ein Reisender, welcher, ohne daß ihm Kredit versprochen wurde, hier ein Geschäft gemacht, aber die Zahlung nicht geleistet hätte, wäre; oder aber

4) von dem Imploranten erwiesen würde, daß in dem Lande, wo Implorat seinen Aufenthalt hat, Arreste lediglich zur Begründung einer, sonst inkompetenten Gerichtsbarkeit, verhänget werden.

5) Ohne alle gegründete Ursachen, und blos nur auf die Gefahr des Imploranten hin, soll nie auf Arrest erkannt, übrigens aber auch,

6) nie außer Acht gelassen werden, daß die Stadt Nürnberg das kaiserliche Privilegium hat, Gästen gegen Gäste, und Fremden gegen Fremde, keinen Arrest verwilligen zu dürfen, wenn sie nicht selbst will.

43.

Arrestgesuche. Fortsetzung.

Derjenige nun, welcher den Arrestschlag suchet, hat demnach nicht nur das wirkliche Dasein einer Forderung an den Imploraten, sondern auch die Gefahr, darzulegen, die ihm daraus erwachsen würde, wenn dem Schuldner die freie Disposition über den Gegenstand des Arrestes verbliebe. Er hat ferner, wenn es nicht an sich schon klar ist, darzuthun, daß die Jurisdiktion des Handelsgerichts gegründet sei: er hat, in Hinsicht auf die Legitimation zur Sache und zum Prozesse, das Nöthige anzufügen; die voraussehbaren Zweifel, ob auch ein Arrest verfügt werden könne, im Voraus zu entfernen zu trachten; die Art der Verkümmerung zu bezeichnen, die ihm die beste Sicherheit zu gewähren scheint; und endlich über die allenfallsige Entschädigung des Gerichts sowohl, als des Imploratens, hinlängliche Sicherheit zu bestellen. Wenn nun aber der Arrest wirklich erkannt worden ist; so liegt dem Impetranten, und zwar bei Strafe, daß ansonst der Arrest ohne weiteres wieder aufgehoben sein solle, ob, innerhalb acht Tagen, das ergriffene präparatorische Rechtsmittel, wo es nöthig, noch mehr zu rechtfertigen, und zugleich durch eine, hiermit zu verbindende, Klage, die Befugniß, aus dem Objekte der Verkümmerung die Tilgung seiner Forderung zu erhalten, auszuführen.

44.

Arrestgesuche. Fortsetzung.

Von dieser Zeit an nun tritt das bisherige, außerordentliche Verfahren des Gerichts, in den, demselben überhaupts vorgeschriebenen, Rechtsgang ein. Es erfolgt also vor allem die Mittheilung der Rechtfertigungsschrift, und der Klage, an den Imploraten, dem jedoch alsogleich nach erfolgtem Arrestschlag von dieser Verfügung, und von dem Grunde derselben, bereits Nachricht gegeben worden sein muß. Wenn auch Implorat etwa glauben sollte, daß unter keinen Umständen ein Arrest habe verfügt werden können; so ist er gleichwohl verbunden, neben der Ausführung der Einreden gegen den Arrest, und neben der, von dem Richter auch allerdings zu untersuchenden und gehörig zu verabscheidenden Bitte um Aufhebung der Verkümmerung, auf die Klage, im Voraus, Ordnungsgemäß zu antworten [23]).

---

23) ad §§. 41—44.

a) In §. 41 u. 42 ist von dem Nürnbergischem Gebiete die Rede; bisher war darunter nur dasjenige zu verstehen, was innerhalb der Ringmauern Nürnbergs belegen, durch das Gesetz v. 1. Juli 1856 (cf. Einleitung) hat dieses jedoch eine Ausdehnung auf die Vorstädte und die gegenwärtige sowie zukünftige Burgfriedensgrenze erhalten.

b) Alle Kosten, welche zum Vollzuge irgend einer Art von Arrest erforderlich sind, muß Impetrant vorschießen, bevor zur Vollstreckung des provisorisch erkannten Arrestes geschritten wird; daneben hat er auch die §. 43 beregte Kaution zu bestellen, und, falls er nicht unter dem unbestrittenen Gerichtszwange des Handelsgerichts angesessen, auch die im §. 17 erforderte.

c) Das in §. 42 Nr. 6 allegirte kaiserliche Privilegium ist weder ausdrücklich aufgehoben, noch sonst erloschen, die Verweigerung des Arrestes von Fremden gegen Fremden steht daher dem Handelsgericht noch immer unbestritten zu. Unter dem Ausdruck „Fremder" ist jeder zu verstehen, der nicht innerhalb der durch das Gesetz vom 1. Juli 1856 bestimmten Grenzen ansässig ist. — In von Wölkern's Kommentar zur Nürnberger Reformation zum V. Theil der Einleitung S. 328—333 ist jedoch bemerkt, daß auch schon in der Vorzeit zu Nürnberg üblich war, solche sogenannte Gastgerichte über solche Sachen und Personen zu halten, welche nach §. 8 und 41 unter die Handelsgerichtsbarkeit gehören.

Vergl. die Anmerkungen zur bayerischen Gerichtsordnung. Anmerk. c zu Kap. II §. 2. Anmk. c zu Kap. VIII §. 6 Nr. 3.

45.

Von der Rekonvention.

Bei der Errichtung eines eigenen Handelsgerichts, und bei dieser neuen Ordnung, hatte es nur die Absicht, die Sache, nicht aber die Personen zu begünstigen.

---

d) Eine Special-Vollmacht ist nach gemeinem Rechte nur dann nöthig, wenn der im Allgemeinen Bevollmächtigte eine Handlung vornehmen soll, die für den Vollmachtgeber besonders nachtheilige Folgen haben, und von welcher anzunehmen ist, daß er an sie nicht gedacht haben könnte, oder welche zur Erreichung des bei Ausstellung der Generalvollmacht beabsichtigten Zweckes nicht grade als nothwendig oder dienlich erachtet werden kann.

Const. 7. de transact. (2. 4). fr. 19. de jurejur. (12. 4). Bayer, Vortr. 7. Aufl. S. 210 (ed. VIII. §. 114).

Dergleichen sind Vergleiche, Verzichte, Eideszuschiebungen u. s. w. — Arrestgesuche dagegen sind Handlungen, welche nicht, wie die allegirte Const. sich ausdrückt „decisionem" sondern „causae actionem" d. h. die Verfolgung und Sicherstellung der Ansprüche des Mandanten zunächst und in vorzüglichem Maaße begründen, demjenigen daher, welchem die causae actio im Allgemeinen übertragen ist, ohne alles Bedenken zustehen müssen, weil, wie präjudiziell auch die Folgen solcher Gesuche sein mögen, nicht anzunehmen ist, daß der Vollmachtgeber bei Ausstellung der Generalvollmacht nicht hieran gedacht habe. Die letztere ermächtigt vielmehr den Mandatar, die Rechte des Mandanten auf jede mögliche und zulässige Weise bei Gericht zu verfolgen.

Erkenntniß des Kgl. Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg v. 4. Juli 1843 Nr. 1048.

Blätter für Rechtsanwendung in Bayern Jahrg. XXI. 1856 Nr. 17 S. 270.

e) Bezüglich des Verfahrens auf Arrestgesuche ist noch Folgendes zu bemerken:

Wenn der Arrestimpetrant nicht schon gleichzeitig oder in ein und derselben Schrift, verbunden mit dem Arrestgesuche, auch die gehörig substanziirte Hauptklage mit eingereicht hat, so braucht keineswegs durch den Beschluß, welcher den provisorischen Arrest verfügt und anlegt, auch zugleich der Termin zur Justifikation des Arrestes unter Vorladung beider Theile anberaumt zu werden, vielmehr ist überall die in §. 43 vorgeschriebene achttäge Präjudizialfrist abzuwarten, bevor nach §. 44 weitere Verfügung ergeht. Es ist jedoch dem Impetraten von der provisorischen Arrestanlegung und dem Grunde derselben sofort

In Hinsicht auf diesen Zweck können daher bei dem Handelsgerichte **Widerklagen** nur dann angebracht werden, wenn der Gegenstand derselben zu dessen Gerichtsbarkeit geeigenschaftet ist. Ist dieses der Fall nicht; so ist zwar der Kläger verpflichtet, dem Beklagten auch auf die Widerklage hier zu Rechte zu stehen, und resp. diesfalls Kaution aufrecht zu machen; es muß aber die Klage im separaten Prozesse, und vor dem ordentlichen Richter, zu dessen Ressort sie sich eignet, verhandelt werden.

46.

Versendung der geschlossenen Akten zu Abfassung des Erkenntnisses.

Ist nun aber eine, bei dem Handelsgerichte anhängig gemachte, Streitsache zur Entscheidung reif; so müssen die, schon zuvor ordentlich gehefteten, Akten unverlängt, und längstens innerhalb acht Tagen, zum Erkenntnisse versendet werden und der Aktuar hat hierzu den Präses des Gerichts unfehlbar in den Stand zu setzen.

47.

Versendung der Akten. Fortsetzung.

Die Versendung selbst geschieht zuerst, wechselsweise, an einen von den drei Marktsvorstehern, welche im Laufe der Sache nicht deputirt gewesen sind. Dieser hat die Verhandlungen sorgfältig zu prüfen, diejenigen Merkmale der Sache, welche der richterlichen Re-

---

Nachricht zu ertheilen, und ist dieser nach Ablauf jener achttägigen Präjudizialfrist die Wiedereröffnung selbst in den Fällen zu begehren berechtigt, wo dem Imploranten dieser Rechtsnachtheil des §. 43 nicht ausdrücklich durch den Richter angedroht wurde. Ebenso ist dem Impetranten sofort Nachricht zu ertheilen, ob der provisorische Arrest verfügt oder abgeschlagen, oder das Arrestgesuch noch näher zu justificiren sei, und läuft für ihn vom Tage der Zustellung dieses Arrestbeschlusses gleichfalls die vorgedachte achttägige Präklusivfrist.

Die Akten des Arrestpunktes sind nie von denen der Haupsache zu trennen, sondern in einem Bande oder Fascikel zu führen und ist das nächste Erkenntniß des Gerichts keinesweges blos auf die Arrestrechtfertigungsfrage zu beschränken, sondern wenn und soweit angänglich auf die Hauptsache mit einzugehen.

flexion unterstellt werden müssen, und vorzüglich auf der kaufmännischen Buchführung, auf vernünftigen kaufmännischen Einrichtungen und Gewohnheiten, und überhaupts auf solchen Verhältnissen, beruhen, welche nur ein Sachverständiger leicht und richtig beurtheilen kann, auszuheben und zu erläutern; über diese seine Bemerkungen mit seinem, vorhin in der Sache deputirt gewesenen Kollegen zu konferiren; und dann die Akten mit seinem, und seines zugezogenen Kollegen, Dafürhalten, demjenigen Konsulenten, welcher die Leitung des Rechtsganges nicht zu respiziren gehabt hat, zu Fertigung einer Relation zuzuschicken; welches alles denn innerhalb vierzehn Tagen, nach Empfang der Akten, vollendet sein soll.

48.

Versendung der Akten. Fortsetzung.

Innerhalb vier Wochen hat sonach der referirende Konsulent die Relation zu verfassen, und dieselbe dem zweiten Konsulenten des Gerichts zu übersenden; welcher, innerhalb vierzehn Tagen, sein Votum, kurz und bündig, dazu zu fertigen, und die Akten zu Gerichte zu befördern hat; woselbst sie acht Tage hindurch, zu dem Ende, aufgeleget bleiben, damit jedes übrige Mitglied des Gerichts sich aus ihnen ersehen, und zu seiner Abstimmung sich vorbereiten, könne.

49.

Fortsetzung. Relation aus den Verhandlungen. Erkenntniß.

Sind diese acht Tage verflossen; so werden, bei der nächstfolgenden Sitzung des Gerichts, die Bemerkungen der Marktsvorsteher, die Relation, und das Votum des Konferenten, im Plenum verlesen; es wird über die Sache förmlich abgestimmt; und, nach der Stimmenmehrheit, das Erkenntniß geschöpfet, für dessen baldige Eröffnung an die Parteien, nun der Präses des Gerichts zu sorgen hat.

50.

Versendung der Akten. Fortsetzung.

Sofern es inzwischen, bei Versendung der Verhandlungen zur Relation, lediglich nur auf eine Verfügung zum Behuf der Leitung

des Prozesses, oder auf Verfassung eines Zwischenerkenntnisses von der Art, ankömmt, bei welchem es keiner kaufmännischen Kenntnisse, sondern einzig nur der Anwendung der Nürnbergischen Statuten, oder des gemeinen Rechts, auf gemeine Thatsachen, bedarf; so ist die Versendung der Akten an die Marktvorsteher nicht nöthig, sondern, weil sie nur zu einem zwecklosen Aufenthalte der Entscheidung gereichen würde, zu unterlassen [24]).

---

24) ad §§. 46—50.

a) Nach dem Handelsappellationsgerichtsbefehl vom 2. Juli 1812 soll spätestens innerhalb sechs Wochen, vom Tage des Aktenschlusses gerechnet, jedes Erkenntniß vorgetragen und beschlossen sein.

b) Wenngleich der §. 48 vorschreibt, daß vor statthabender Abstimmung die vollständigen verhandelten Akten zur Einsicht der sämmtlichen Gerichtsmitglieder während acht Tagen aufgelegt bleiben sollen, so hat sich doch seit längerer Zeit der Gerichtsgebrauch dahin geändert, daß in Fällen, wo die Streitsache von großer Wichtigkeit, Bedenklichkeit und Schwierigkeit ist, oder wo die Akten einen sehr weitläufigen Umfang haben, dieselben mit technischem Gutachten, Relation und Korrelation bei den andern Gerichtsmitgliedern zur besseren Vorbereitung behufs gründlicher Berathung und Abstimmung für die nächste Sitzung zirkuliren.

c) Die im §. 49 vorgeschriebene Eröffnung der Erkenntnisse geschieht zu Protokoll in einem hiezu eigends anzuberaumenden möglichst nahen Termine, zu welchem die Parteien, oder deren bevollmächtigte Anwälte unter ausdrücklicher Androhung des Rechtsnachtheiles vorzuladen sind, daß auch dem Ausbleibenden das Erkenntniß für gleichwohl zur bestimmten Terminsstunde verkündet erachtet, und blos noch nachrichterlich in Abschrift auf seine Kosten zugefertigt, der ordnungsmäßige Nothfristenlauf aber zugleich wohl mit obiger Verkündungsterminsstunde beginnend, berechnet werden soll.

Handelsappellationsgerichts-Befehl vom 26. Febr. 1813.

d) Bloßen Insinuations-Mandatarien, wenngleich solche Rechtsanwälte, aber zur Führung des in Frage stehenden Prozesses nicht gehörig bevollmächtigt sind, darf die Publikation des Erkenntnisses nicht erfolgen.

e) Bezüglich der Nothfristen hat der Handelsappellationsgerichtsbefehl vom 13. Juni 1809 ganz insbesondere die Befolgung der Vorschriften des §. 22 der Nürnberger Handels-Appellationsgerichts-Ordnung vom 19. Juli 1802 eingeschärft. S. bei dieser sub. C.

f) zu §. 50. Wenn keiner der Assessoren vom Handelsstande zum Gutachtenstellen ernannt wird, so soll die Ursache zu den Akten (resp. in der Prozeßtabelle) vermerkt werden.

Handelsappellationsgerichtsbefehl vom 4 März 1811.

51.

Vollzug des Erkenntnisses. Termine dazu.

Die rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse des Gerichts werden, nach dessen Vorschrift, und unter dessen Leitung vom Präses vollzogen. Zur Befolgung derselben aber dürfen, je nachdem es Endurtheile, oder Interlokute, sind, keine anderen und weitern Fristen verwilligt werden, als diejenigen, welche überhaupts für die Haupthandlungen, oder für die Zwischen- und Nebenhandlungen, den Parteien oben vorgeschrieben wurden [25]).

g) Ohne merkantilische Berathung soll insbesondere bei definitiven Entscheidungen nicht verfahren, und überhaupt § 47 der H.-G.-O. streng beobachtet werden, da §. 50 eine bloße Ausnahme von der Regel ist.

Handelsappellationsgerichts-Befehl vom 25. März 1811.

25) ad §. 51. a. An der Substanz unbeweglicher Güter ist das Handelsgericht nicht befugt eine Exekution zu vollstrecken, sondern hat desfalls den Realrichter zu requiriren.

Weitere Zahlungsfristen als von sieben höchstens vierzehn Tagen sind bei Merkantilsachen in den die Execution androhenden Dekreten nicht zu verstatten, in Wechselsachen ist dagegen die Frist nicht über vierundzwanzig Stunden zu erstrecken, Auspfändungen, Konsignationen, Versiegelungeu, Auktionen, werden durch den Kgl. Handelsgerichtsprotokollisten als Commissär unter Beiziehung eines verpflichteten Protokollführers und des Handelsgerichtsboten vorgenommen, und förmlich, ordentlich, ausführlich protokollirt.

b. Hierher bezüglich sind noch anzuführen die nachfolgenden beiden Allh. Verordnungen über die Vollstreckung fremdherrlichen Erkenntnisse:

1) Die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betreffend:

Wir Maximilian Joseph König von Bayern.

Bei allgemeinen Betrachtungen der Gesetze fremder Staaten in Betreff des Gerichtsstandes, und bei einzelnen Fällen, wo die Rechte des Gerichtsstandes Unserer Unterthanen angegriffen waren, haben Wir erwogen, daß kein Staat berechtigt sei, seine richterliche Gewalt über die Gränzen seines Gebiets zu erstrecken, oder, wenn es nicht in besondern Verträgen zugestanden ist, zu fordern, daß ein von seinen Gerichtsstellen ausgesprochenes Urtheil an den in dem Gebiet eines andern Staates befindlichen Personen oder Gütern von den Bhörden dieses fremden Staates vollzogen werde; und Wir wollen, daß diese völkerrechtlichen Grundsätze von Unsern Gerichtsstellen gegen alle fremden Staaten und ihre Gerichtsstellen, in so ferne nicht mit denselben durch besondere Verträge oder Uebereinkunft der

52.

Mündliches Verfahren bei dem Handelsgericht, in außerordentlichen Fällen.

Nach dem 14. Absatze müssen die Partheien vor dem Handelsgerichte durchaus schriftlich verhandeln. Diese Regel lässet jedoch vor=

Staaten in Specialfällen ein anderes bedungen wäre, genau beobachtet, werden sollen.

Unsere sämmtlichen Gerichtsstellen und alle sonstigen Behörden Unseres Reiches haben sohin in vorkommenden Fällen ihr Verfahren dannach zu bemessen, und alle sonst Betheiligten sich danach zu achten.

München den 9. October 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Stauffer

Regierungsblatt 1807 S. 1609.

2) Die Vollstreckung fremdherrlicher Erkenntnisse betreffend.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden, König von Bayern ꝛc.

Da sich über die Anwendung Unserer Verordnung vom 9. October 1807, die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend, verschiedene Anfragen und Anstände ergeben haben, so haben Wir eine nähere Bestimmung derselben für nothwendig erachtet, und erklären daher nach Vernehmung Unsers Geheimen=Raths wie folgt:

§. 1. Oben erwähnte Verordnung vom 9. October 1807 beschränkt sich blos auf diejenigen Fälle, wo von einem nach staatsrechtlichen Grundsätzen inkompetenten auswärtigen Gerichte wider einen diesseitigen Unterthan erkannt worden ist, erstreckt sich daher nicht auf den Fall, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staates entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes, oder einer der besondern Gerichtsstände der gelegenen Sache des Arrestes, des Kontraktes oder der geführten Verwaltung begründet war.

§. 2. Der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses an den in Bayern befindlichen Gütern des Sachfälligen kann jedoch nur unter der Voraussetzung Statt gegeben werden, wenn

1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine tauglichen oder hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden seien, und wenn sich
2) keine diesseitigen Unterthanen mit Forderungen gemeldet haben

züglich Ausnahmen zu, in Fällen, wo es nach dem Erkenntnisse des Gerichts, auf einen noch schleunigeren Rechtsgang ankömmt, oder, wo

---

rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

§. 3. Soll die Hülfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hülfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen. Auch sind alle diesseitigen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderm Titel ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines bestimmten präklusiven Termins aufzufordern bei dem einschlägigen Untergerichte ihre Forderungen geltend zu machen.

§. 4. Das Gesuch um Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses ist, unter Beilegung des Urtheils im Original oder beglaubigter Abschrift bei dem Appellationsgerichte des Kreises anzubringen, innerhalb welches die Exekution geschehen soll.

Diese Gerichtsstelle hat nach geschöpfter Ueberzeugung, daß dasselbe nach den Bestimmungen des §. 1 von einem zuständigen Gerichte erkannt worden sei, und die Rechtskraft beschritten habe, wie auch nach Beobachtung der in §§. 2 und 3 enthaltenen Vorschriften, dem betreffenden Untergerichte den Auftrag zur Hülfsvollstreckung zu ertheilen.

§. 5. Der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Konkurses erstreckt sich nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners oder die bei inländischen Gerichten anhängigen Prozesse, so weit nicht durch besondere Uebereinkunft ein Anderes bestimmt ist.

Alle Unsere Gerichts- und andere Behörden haben sich nach dieser Unserer Verordnung zu achten; wobei sich übrigens von selbst versteht daß der Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse nur alsdann, und nur in so ferne statt gegeben werden könne, als von auswärtigen Staaten gleiche Grundsätze rücksichtlich der Erkenntnisse Unserer Gerichtsstellen beobachtet werden.

Doch sind Unsere Gerichtsstellen nicht eigenmächtig, sondern nur nach Unserer ausdrücklichen Genehmigung, eine Retorsion geltend zu machen, berechtigt.

München den 2. Juni 1811.

Max Joseph

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl des General-Secretair

Nemmer

Regierungsblatt 1812 S. 745—749.

beide Parteien auf ein solches, ganz außerordentliches, Verfahren, sich vereinigt haben, das Gericht um die Genehmigung ihres Vereines bitten und dieses ihnen hierinnen willfahren will.

53.

Mündliches Verfahren. Fortsetzung.

In diesen beiden Fällen wird jedoch die Sache nicht an den gewöhnlichen Gerichtstagen, und nicht vor dem Plenum des Gerichts, sondern von dreien Abgeordneten desselben, wozu immer ein Konsulent und zwei Marktsvorsteher gewählt werden sollen, vom Mund aus, zum Protokolle verhandelt. Wo es immer möglich, sollen solche Sachen in vier Deputationssitzungen, und, soferne die Umstände es gestatten, noch eher, verhandelt und geschlossen sein: es sollen hiebei keine schriftliche Relationen eintreten, sondern der Akt, bei der nächsten Gerichtssitzung, oder, auf Verlangen der Parteien, bei einer Extrasession vorgeleget, von den Abgeordneten des Gerichts mündlich über die Sache referiret, und sofort das Erkenntniß geschöpft werden. Die Ladungen geschehen hiebei nur mündlich, durch den Gerichtsdiener; und etwaige Dekrete, welche den Parteien füglich nicht mündlich eröffnet werden können, werden ihnen blos im Konzepte, zum Durchlesen, und zur Bescheinigung ihrer davon erhaltenen Kenntniß, zugeschickt.

54

Mündliches Verfahren. Fortsetzung.

Es darf jedoch auch bei diesem Verfahren kein wesentliches Erforderniß des Prozesses und der gegenwärtigen Gerichtsordnung, weder von den Abgeordneten des Gerichts, noch von den Parteien, verabsäumt werden. Es ist vielmehr sorgfältig darauf zu sehen, daß die Verhandlung soviel, als es nur immer möglich ist, den Vorschriften dieser Ordnung angepasset werde; daß insonderheit die streitenden Parteien sich bei der Klage, und resp. bei der Antwort dieselbe, sogleich mit den nöthigen Beweismitteln in Bereitschaft setzen; und, daß die streitigen Thatsachen in ein solches Licht gestellet werden, daß das Gericht, bei Schöpfung seines Erkenntnisses, die Verhältnisse des Streits und der Sache deutlich übersehen, und die möglichste Gewißheit über Recht und Unrecht der einen, und der andern, Partei erlangen können.

55.

Allgemeine Bemerkung über den Begriff „summarisch" bei dem richterlichen Benehmen.

Ueberhaupts darf bei gegenwärtiger Ordnung nie außer Acht gelassen werden, daß wenn es auch bei der, dem Handelsgerichte vorgeschriebenen Verfahrungsweise allenthalben Hauptzweck ist, daß von Demselben die, an Es gehörige, Streitsachen summarisch und aufs kürzeste behandelt werden sollen, dieser Zweck jedoch keineswegs die Regel ausschliesse:

> daß, außerhalb solcher Fälle, in denen die dringendste und eine unabwendbare Gefahr in jeder Art Zögerung liegt, das Gericht stets eine wechselseitige Rechtsvertheidigung der Parteien einleiten müsse, und, daß Es keinem Theile eine solche Handlung abschneiden dürfe, ohne welche, bei jeder Prozeßgattung, ein richterliches Verfahren als gültig nicht gedacht werden kann.

56.

Berufung von den Handelsgerichtlichen Erkenntnissen an das Obergericht.

Es ist schon oben (Absatz 13) bemerkt worden, daß gegen Erkenntnisse des Handelsgerichts eine Berufung lediglich nur an das Ober- und Appellations-Gericht allhier gebracht werden könne. In welchen Fällen jedoch gar keine Berufung Platz greife, oder wo sie wenigstens nur eine devolutive Wirkung haben könne; hievon handelt der, auch auf die Erkenntnisse des Handelsgerichts in den allermeisten Bestimmungen anwendbare, 16 §. der neuen Appellationsgerichtsordnung vom Jahre 1802, und der Nachtrag hiezu. — welchen Bestimmungen hier nur noch dieses hinzu gesetzet wird, daß eine Berufung gegen einen Arrestschlag des Handelsgerichts, so lange die Fortsetzung der Verkümmerung nicht aufhalte, bis vom Oberrichter die Aufhebung, oder Abänderung derselben decretirt worden ist [26]).

---

26) ad §. 56. Die Prozeßgesetze vom 22. Juli 1819 und 17. Nov. 1837 sind für diese Gerichte nicht maaßgebend, daher gilt bei denselben auch keine bloße Verwahrung gegen einfache Dekrete und Zwischenbescheide, vielmehr muß diejenige Partei, welche sich gegen ein solches Dekret, beziehungsweise

57

Fortsetzung. Appellationsnothfristen. Die Termine bleiben übrigens in zweiter Instanz dieselben, wie in der ersten.

Die Berufung kann, innerhalb der dazu bestimmten Nothfrist von zehn Tagen, so wohl schriftlich, als mündlich geschehen; sie muß jedoch bei dem Obergerichte innerhalb zwanzig Tagen, bei Nebenpunkten aber schon innerhalb zehn Tagen, nach der Eröffnung des Erkenntnisses, mittelst Einreichung der Beschwerdenausführung, eingeführt sein: und der Oberrichter hat bei den Fristen, die er den streitenden Parteien, zu ihrer wechselsweisen Rechtsvertheidigung, gibt, sich nach den Bestimmungen zu richten, welche rücksichtlich der Termine in der ersten Instanz vorgeschrieben sind.

58

Fortsetzung. Der Oberrichter setzet allenthalben die Rechtsbegünstigung fort, welche das Handelsgericht den Merkantilsachen zu geben hatte.

Außerdem hat das Ober- und Appellations-Gericht alle die Rechtsbegünstigungen, welche diese Ordnung den Streitsachen in Handlungsangelegenheiten gewährt, auch in der zweiten Instanz allenthalben fortzusetzen, und vorzüglich sie zu einer schleunigen Verabschiedung zu bringen.

59.

Benehmen des Gerichts in Fällen, für welche in dieser Ordnung sich keine eigene Vorschrift findet.

In allen Fällen, für welche in der gegenwärtigen Ordnung sich keine eigene Vorschrift findet, hat das Handelsgericht sich durch die gemeinen Reichsrechte, die hiesige Statuten, den hiesigen Gerichtsgebrauch, und durch den Geist des Verfahrens im gemeinen ordent-

---

einen solchen Zwischenbescheid beschwert erachtet, dagegen sofort das geeignete Rechtsmittel anwenden.

Entschließung des Kgl. Handelsgerichts zu Nürnberg vom 17. Januar 1850.

lichen Prozesse, zwar allerdings leiten zu lassen, jedoch in dem Maaße, daß hiebei die Gesichtspunkte nicht außer Beachtung bleiben, welche dem, dem Handelsgerichte vorgeschriebenen Prozeßverfahren allenthalben deutlich zum Grunde liegen [27]).

60.

Verhandlungen im sogenannten Marktsgewölbe, vor den Marktsvorstehern.

Schlüßlich aber hat es bei der, von Alters her bestehenden Einrichtung, nach welcher Streitigkeiten bei den verordneten Vorstehern des Handelsstandes, in dem sogenannten Marktsgewölbe, angebracht und daselbst entschieden werden können, lediglich das Bewenden: und Streitigkeiten, welche einmal daselbst angebracht sind, können, in der Folge, nicht mehr vor das Handelsgericht gezogen werden, es wäre denn, daß die Marktsvorsteher, entweder auf Verlangen der einen oder der andern Partei, oder aber aus eigener Bewegung für nöthig fänden, sie dahin selbst zu verweisen; was aber, ohne wichtige Ursachen, nie geschehen soll.

61.

Verhandlungen im Marktsgewölbe. Fortsetzung.

Die Erkenntnisse der Marktsvorsteher erlangen, wenn keine Berufung an das Ober- und Appellationsgericht gegen sie eingetreten ist, eben so, wie die Aussprüche des Handelsgerichts vollkommene Rechtskraft und das letztere ist befugt und verpflichtet, sie, auf Ersuchen der Marktsvorsteher, oder auf Bitten der Partheien, Ordnungsmäßig zum Vollzuge zu bringen. Handlungen hingegen, zu

---

27) ad §. 59. Die Nürnberger Handelsgerichtsordnung berührt die Appellationsadhäsion und deren Zuläßigkeit gar nicht.

Da aber eben dieselbe in §. 59 für diejenigen Fälle, für welche sich dort keine eigenen Vorschriften finden, auf den bestehenden Gerichtsgebrauch verweist, da ferner nach Lahner, Einleitung in die Nürnbergischen Rechte §. 968 Adhäsionen auch nach der Nürnberger Reformation zulässig sind, so unterliegt deren Statthaftigkeit bei den Handelsgerichten keinem Anstande.

Erkenntniß des Kgl. Handels-Appellationsgerichts zu Nürnberg vom 28. März 1850.

deren Vollführung ein ordentlich formirtes Gericht nöthig ist, z. B. Zeugenverhöre, Eidesauflagen, Eidesabnahmen u. s. w. können im Marktsgewölbe nicht vorgenommen werden; und es sind daher die Streitsachen, die daselbst anhängig gemacht worden sind, sobald die Verhältnisse derselben dergleichen förmliche Gerichtshandlungen fordern, alsbald an das Handelsgericht zu verweisen.

62.

Verhandlungen im Marktsgewölbe. Fortsetzung.

Uebrigens aber sind die verordneten Vorsteher des Handelsstandes hiermit angewiesen, ohne Noth kein schriftliches Verfahren der Parteien zu verstatten; über alles, was vor ihnen verhandelt wird, ein ordentliches Protokoll verfassen zu lassen; ihre Entscheidungen nicht anderst als schriftlich zu geben; bei deren Eröffnung den Tag, und die Stunde derselben genau zu verzeichnen; den verabscheideten Parteien die Appellationsnothfristen genau bekannt zu machen; und wie es geschehen, unter die Abschrift des Erkenntnisses anzumerken; hiernächst aber, bei ihrem Verfahren sich, so weit die Natur desselben es verstattet, den Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung möglichst zu nähern, und, bei ihren Ausfertigungen, nicht nur sich selbst des Stempelpapiers zu gebrauchen, sondern auch die Parteien, bei allen schriftlichen Eingaben, zu dessen in der Stempelordnung näher bestimmten Gebrauche anzuhalten.

Beschlossen im versammelten Rathe,
am 7. Januar 1804.

B. Prozeß bei dem Merkantil-, Friedens- und Schiedsgerichte.

Vergl. vorst. §§. 60—62.

1) Alle Streitigkeiten in Handelssachen jeder Art können daselbst angebracht und in so lange verhandelt, dann interlokutorisch und definitiv entschieden werden, als nicht Prozeßhandlungen vorkommen, zu deren Vollführung Zeugenverhöre, Eidesauflagen, Eidesabnahmen ꝛc. nöthig sind; diese Verhöre, Eide ꝛc. können daselbst nicht vorgenommen werden, und es sind daher die Sachen, die dort anhängig gemacht worden sind, sobald die Verhältnisse derselben dergleichen förmliche Gerichtshandlungen fordern, alsbald an das Handelsgericht zu verweisen, dagegen können Streitigkeiten, die vor dem

Merkantil-, Friedens- und Schiedsgerichte anhängig sind, nicht mehr vor das Handelsgericht gezogen werden, wenn nicht jene Stelle sie aus eigener Bewegung dahin verweist.

2) Das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht besteht aus den vier verordneten Vorstehern des Handelsstandes, welche von dem König jedesmal als Assessoren des Gerichts ernannt und zum Richteramte verpflichtet werden. Der Aelteste führt den Vorsitz, ein verpflichteter rechtskundiger Protokollführer ist vom König, und ein Diener als Gerichtsbote vom Handelsstande angestellt.

3) Der Kläger meldet bei einem Gerichtsmitgliede oder beim Protokollführer blos mündlich an, worauf er und der Beklagte durch besonders vom Vorstande unterzeichnete schriftliche Citation zur nächsten Sitzung (am Mittwoch oder Sonnabend) vorgeladen wird, — in dringenden Fällen wird sogleich eine außerordentliche Sitzung gehalten.

4) Vor versammeltem Gericht bringt zuerst der Kläger seine Klage mündlich vor, hierauf der Beklagte seine Antwort, dem Kläger steht demnach die Replik und dem Beklagten die Duplik frei.

Die Gerichtsmitglieder erforschen dann die thatsächlichen Verhältnisse, erforderlichenfalls durch sofort an die Parteien oder an andere von diesen zur Aufklärung mit zur Stelle gebrachte oder herbeigeholte Personen, gestellte Fragen noch näher, und versuchen die Sühne; der Protokollführer verfaßt über alles Vorgetragene und über den etwa zu Stande gebrachten Vergleich ein Protokoll, welches von den Parteien auf Vorlesen und Bestätigung unterzeichnet wird; alle Verhandlungen geschehen mündlich, nur ausnahmsweise darf schriftliches Verfahren der Parteien, nicht aber durch Rechtsanwalte gestattet werden.

5) Wenn ein Vergleich nicht zu Stande gekommen, treten die streitenden Theile auf kurze Zeit ab, und die Richter fassen sogleich das Urtheil zu Protokoll, welches den sodann wieder eingetretenen Parteien zu demselben Protokoll mit der Belehrung über die Appellationsbefugnisse und Formalien verkündet wird.

Im Fall die Sache ohne weitere förmliche Beweisführung nicht sofort definitiv entschieden werden kann, wird sie zum Handelsgericht erster Instanz verwiesen.

6) Die Appellation geht an das Handelsappellationsgericht, wie von Erkenntnissen des Handelsgerichts erster Instanz.

7) Alle übrigen Rechtsmittel sind gleichfalls zuläßig.

8) Die Exekution wird auf Requisition vom Handelsgerichte erster Instanz vollzogen.

C. Einer Allerhöchst kaiserlichen Subdelegations-Commission

für die

Kaiserliche freie Reichsstadt Nürnberg

publizirte

Appellationsgerichts-Ordnung

vom Jahre 1802.

Demnach sowohl durch die Aufhebung und Combination mehrerer Aemter und Deputationen, als durch die in Ansehung des langsamen Rechtsganges von Commissionswegen mehrfach und zum Theil auch bei sehr traurigen Ereignissen erhaltene Erfahrung, eine zweckmäßigere Einrichtung des dahier bestehenden Appellationsgerichts zur unvermeidlichen und höchst dringenden Nothwendigkeit geworden ist, so wird auf mehrfache mit den betreffenden Behörden genommene Rücksprache bis auf nähere kaiserliche allerhöchste Verfügung nachstehende Appellationsgerichts-Ordnung zur allseitigen Befolgung vorgeschrieben.

§. 1.

Solle das Appellationsgericht aus fünf Senatoren, aus zwei Consulenten und aus einem Gerichtsschreiber bestehen [1]).

§. 2.

Das Präsidium und zwar cum Voto führt derjenige Senator, welcher vor den übrigen Mitgliedern des Appellationsgerichts den Rang hat [2]).

---

1) 2) ad §. 1 u. 2. Beide §§. haben durch das Organisations-Dekret vom 18. Mai 1809 ihre Geltung verloren. Das Appellationsgericht wird wie bisher bei dem Kreis- und Stadtgericht, so künftig bei dem Bezirksgerichte Nürnberg ohne irgend eine Aenderung des Wirkungskreises, der Organisation etc. gebildet.

(cf. Gesetz v. 12. August 1858 §. 9). Dasselbe besteht aus

Einem Direktor (als welcher seither jederzeit derjenige des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg ernannt war, jetzt der Bezirksgerichtsdirektor).

§. 3.

Die Verrichtungen des Präses bestehen:

a) In der Direktion des Gerichts,

b) Die nöthigen Vorträge zu machen,

c) Die Beisitzer zum Abstimmen aufzurufen,

d) Die Stimmen zu sammeln,

e) Dann, wenn der Referent oder Correferent aus natürlichen oder gesetzlichen Hindernissen das Referat nicht führen kann, statt dessen alsogleich die Ernennung eines andern zu veranstalten,

f) Die Relationen und Expeditionen zu betreiben, und

g) Zu dem Ende durch den Gerichtsschreiber ein in der letzten Session jeder Woche in pleno zu verlesendes Referentbuch führen zu lassen.

h) In den Rathssessionen im Namen des Appellationsgerichts die nöthigen Anzeigen und Vorträge zu machen.

i) Nebst noch einem Senator die Depositen-Kasse im Verschluß zu haben,

k) Im Falle der Referent oder Correferent sich eine Verzögerung der Sachen zu Schulden kommen lassen, zur Arbeit zu ermahnen, und so dieses nichts fruchtet, die Sache bei Rath mündlich anzuzeigen, und auf die nöthigen Maaßregeln anzutragen, welches

---

Drei Räthen (aus der Zahl der Bezirksgerichtsräthe Nürnbergs).

Drei ordentlichen und zwei supplirenden Assessoren des Handelsstandes.

Die Geschäfte des Sekretariats, der Expedition und Registratur sind Einem der Protokollisten des Bezirksgerichts in der Eigenschaft als Sekretär des Handels-Appellationsgerichts übertragen. Die übrigen Kanzlei- und Botengeschäfte werden durch die Schreiber und Boten des Bezirksgerichts Nürnberg versehen.

Durch Königl. Allerhöchstes Reskript vom 6. Juni 1809 wurde dieses Handels-Appellationsgericht in der Geschäftsstufe, so wie auch in der aktiv und passiv gebührenden Courtoisie den übrigen Appellationsgerichten gleichgestellt, hat auch sein eigenes Siegel in Form der übrigen Appellationsgerichte und die Aufsicht über dies ihm untergeordnete Handelsgericht I. Instanz und das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht.

Die Direktoren, Räthe, Assessoren und Sekretäre des Handelsappellationsgerichts werden von Sr. Majestät dem König Allerhöchst selbst ernannt.

l) Auch dann zu geschehen hat, wenn ein oder der andere beisitzende Senator nicht gehörig erscheint, oder sonst seiner Obliegenheit nicht nachkommt [3]).

Da unter die gesetzlichen Hindernisse, welche vom Referat oder Abstimmen ausschließen, vorzüglich die Perhorreszenz gehört, damit aber zum Umtrieb und Verzögerung der Sachen bisher ein großer Unfug getrieben worden ist; so wird verordnet, daß sowohl bei dem Appellations= als dem Stadt= und anderen Gerichten eine Perhorreszenz nur dann stattfinden solle, wenn

a) Ein Mitglied des Appellationsgerichts mit einer Partei in einem solchen Grade verwandt oder verschwägert ist, in welchem die Ehen in thesi verbothen sind, es wäre denn Sache, daß ein solches Mitglied beiden Theilen nahe verwandt oder verschwägert wäre.
b) Wenn ein Mitglied in den zur Appellation gebrachten Sachen einem Theile vorhin advocirt oder consulirt hat.
c) Wenn ein Mitglied eine vollkommen ähnliche Rechtssache mit einem Dritten hat,
d) Von einer den Parteien mit einer Erbschaft oder Legat bedacht, oder
e) Mit einem Theile in Feindschaft oder in einem Prozesse befangen ist; wenn
f) Ein Mitglied Theil an einer Sache hat, oder
g) Ein Theil in dessen Dienst stehet.

Eigentlich soll jedes Mitglied, wenn es sich nicht selbst verdächtig machen will, dann, wenn es einer oder der andere der vorbemerkten Rekusationsgründe trifft, solches, unerwartet der Rekusation, selbst sogleich anzeigen, und sich des Referirens und Beisitzes in einer solchen Sache alsdann enthalten.

Will nun eine Partei ein oder das andere Mitglied wirklich perhorresziren, so hat dieselbe ihren, alle Gründe enthaltenden, und wo es nöthig, bescheinigten Antrag dem Präses, und wenn die Rekusation diesen selbst trifft, dem nächstfolgenden senatorischen Mitglied

---

3) ad §. 3. Aus vorstehenden Punkten a—l scheiden selbstredend alle diejenigen, aus, welche auf das ehemals bestandene Rathsverhältniß Bezug haben, z. B. h ganz, k u. l theilweise. Die Depositalordnung vom 22. Dezember 1840 Reg.=Bl. 1841 Nr. 3 S. 34—78 hat auch für das Handels=Appellationsgericht Nürnberg Geltung.

schriftlich und außer Gericht zu überreichen, welcher denselben sogleich, und ohne vor der Hand dem Rekusaten etwas davon zu eröffnen, den nicht rekusirten Consulenten und Senatoren durch den Weg der Cirkulation zur schriftlichen Abstimmung mitzutheilen hat.

Finden die Majoren die Rekusation gegründet, so wird solches dem Rekusaten eröffnet und derselbe vom Referat und Beisitze in dieser Sache ausgeschlossen; wird dieselbe aber nicht für erheblich erachtet, so wird, ohne dem Rekusaten etwas davon zu eröffnen, der Rekusant abgewiesen.

Bei jeder Rekusation sind die Gründe namentlich vorzubringen, und so es nöthig und möglich, zu bescheinigen, inmaßen das Juramentum Perhorrescentiae für sich allein niemals hinreichend ist, eine Rekusation zu begründen, sondern nur dann stattfinden solle, wenn dem Gerichte Zweifel entstehen, ob die Ursachen gegründet seien oder nicht. Ergibt sich, daß die Rekusation ohne allen Grund und blos zur Verzögerung der Sache vorgebracht worden, so ist der muthwillige Rekusant zu bestrafen [4]).

§. 4.

Die bei dem Appellationsgericht angestellten Senatoren, und bei demselben beständig oder nur aushülfsweise angestellten oder arbeitenden Consulenten haben bei Ablegung ihrer Stimmen und Relationen

a) Einzig und allein die Akten und die Rechte vor Augen zu haben und nach dem Inhalt und der Vorschrift derselben ihre Stimmen abzugeben.

b) Dabei ohne anderweite Rücksicht oder Absicht zu Werke zu gehen.

c) Sich im Stimmen nicht durch Freundschaft, Feindschaft, Eigennutz oder Leidenschaft verleiten zu lassen, also auch

d) Weder vor noch nach der Entscheidung der Sache, weder unter dem Vorwand, daß solche blos der Beschleunigung halber gegeben würden, Geschenke, Verehrungen und andere Vortheile anzunehmen, noch durch die Ihrige annehmen zu lassen.

e) Dem Armen wie dem Reichen ohne Unterschied des Standes, der Person oder der Würde Recht zu sprechen.

---

4) Vorstehende Perhorreszenz-Vorschriften gelten auch für das Verfahren bei dem Handelsgerichte erster Instanz.

f) Bei ihren Votis gefährlicher Weise, oder aus Starr= und Eigensinn keine Singularität sich zu Schulden kommen zu lassen.
g) Sich des bisher im Votiren meistens üblich gewesenen Rekapitulirens des Vortrags oder vorhergehender Stimmen zu enthalten, sondern sich
h) Bei dem Abstimmen der möglichsten Kürze zu befleißen, und
i) Zu dem Ende dann, wenn sie mit dem Referenten oder Correferenten einverstanden sind, ihre Stimmen blos mit den Worten:

Conformis cum Domino Referente vel Correferente

abzugeben.

Sollte aber

k) Ein oder der andere Votant weder mit dem Referenten noch dem Correferenten einverstanden sein, so hat derselbe die Gründe seines Dissensus jedoch in möglichster Kürze zu Protokoll zu geben.
l) Haben sich dieselbe alles Discurirens, der Lesung der Zeitungen, aller Besprechung mit andern und alles unnöthigen Abtretens während dem Vortrag und der Abstimmung zu enthalten, auch
m) Solle keiner weder dem Referenten noch dem Votanten in die Rede fallen, sondern sich die während dem Vortrag oder Abstimmung vorkommende Zweifel notiren, und erst dann, wenn die Reihe des Votirens an ihn kommt, sich die nöthige Erläuterung ausbitten.

§. 5.

Der in der Sache aufgestellte Referent hat dann, wenn die Appellation erkannt ist, den ganzen Prozeß zu dirigiren, und wird, rücksichtlich dieser Direktion für alle dabei entstehende Verzögerung verantwortlich [5]).

---

5) Eine Allerhöchst Kaiserliche Hochpreisliche Subdelegations=Commission hat auf verschiedene, an Hochdieselbe von dem Ober= und Appellationsgerichte ehrerbietig gebrachte, Anfragen über einige Absätze der provisorischen Appellationsgerichts=Ordnung folgende Resolutionen, nämlich:

ad §. 5.

„Ist das Recessiren vor sitzendem Gerichte eine, demselben die Zeit nur unnöthiger Weise hinwegnehmende Handlung, und künftig nur vor dem Gerichtsschreiber, außer den Sitzungen des Gerichts, zu dulden, dabei jedoch, da das Recessiren eines der sichersten Mittel ist, den Prozeß zu verzögern und in Unordnung zu bringen, scharf darauf zu sehen, daß

§. 6.

Ueber die Frage: ob die Appellation anzunehmen oder abzuschlagen sei, und um so mehr dann, wenn es auf die Fällung eines definitiv oder Vim definitivae habenden oder sonst wichtigen Beiurthels ankommt, sind die Relationen oder Correlationen schriftlich zu fassen, und sollen dieselbe nicht blos allein die Rationes dubitandi et decidendi, sondern auch ein genuines, den Akten gemäßes Faktum enthalten, der Correferent aber hat nicht nöthig, ebenfalls ein besonderes Faktum zu entwerfen, sondern blos darauf zu sehen, ob das von dem Referenten vorgetragene Faktum richtig und den Akten gemäß seie [6]).

§. 7.

Der Aktuar hat

a) Das Protokoll und zwar über einen jeden Appellationsprozeß besonders zu führen,

b) In demselben, wenn eine Schrift, Relation oder Correlation exhibirt und vorgetragen, wie auch, was von den Parteien oder deren Anwälten mündlich vorgebracht wird,

c) Was darauf resolvirt, und zwar, wenn die Resolutionen Haupt- oder Beiurthel sind, die Stunde deren Publikation, wie auch

d) Dieses zu bemerken, wie jeder votirt habe.

e) Hat derselbe die Akten fleißig zu registriren und zu verwahren.

f) Das Referenten- und

g) Das Depositenbuch genau zu führen,

h) Die nöthigen Expeditionen zu mundiren, und

i) Für deren gehörige Insinuation Sorge zu tragen.

---

per Recessus keine Materialia Causae, sondern diese, wenn sie die Hauptsache betreffen, nur in den Hauptschriften, und wenn sie Neben- oder Incidentpunkte berühren, in besonderen Exhibitis oder Schrift- statt mündlichen Recessen, vorgebracht werden.

6) ad §. 6.

„Daß das Gericht befugt sei, zu Verhütung muthwilliger Appellationen, gegen frivole Appellanten und ihre Sachwalter mit Nachdruck, also auch mit Geldbusen und nach Erfund mit Gefängnißstrafen zu Werke zu gehen, ist keinem Zweifel unterworfen."

Nachtrag vom 4. Juni 1803.

§. 8.

Alle vorbenannte Personen haben alle bei dem Gerichte vorkommende Sachen, Vorträge und Abstimmungen verschwiegen zu halten, und überhaupt alles dasjenige, was die Pflichten eines thätigen und redlichen Richters, Beisitzers, Urthelverfassers und Aktuars erheischen, wenn es in gegenwärtiger Ordnung auch nicht ausdrücklich auferlegt wird, zu beobachten.

§. 9.

Ferner haben alle gedachte Personen an den bestimmten Tagen und Stunden, nämlich alle Dienst- und Donnerstage Vormittags von neun bis zwölf Uhr in dem Gericht zu erscheinen, ohne Noth nicht auszubleiben, auch solle das dahier in allen Departements übliche allzu häufige Hinausrufen aus den Sessionen ohne Nothfall nicht gestattet, noch weniger während solcher den Parteien oder deren Prokuratoren und Sachwaltern schrift- oder mündliche Anträge abgenommen, und wenn der Gerichtsdiener außer Fällen, wo Gefahr auf den Verzug haftet, während den Sessionen Jemand meldet, mit Verweis, und wenn dieses nichts fruchtet, um 30 Kreuzer für jeden Contraventionsfall gestraft werden.

§. 10.

Sollten ein und andere Mitglieder nicht erscheinen, so ist die Session dennoch zu halten; würden jedoch durch das genöthigte Ausbleiben oder auf Perhorreszenz erfolgende Abtretung ein oder anderer Mitglieder paria entstehen, so hat der Präses einen von denen in keinem dem Rathe untergeordneten Departement angestellten Senatoren zu Gericht zu berufen, keinesweges aber die Entscheidung der Sache erst auf die Rückkehr eines verreisten oder kranken Mitgliedes ankommen zu lassen [7]).

§. 11.

Der Aktuar hat nicht nur zur Zeit der Sessionen, sondern auch die übrigen Tage und zwar Vormittags jedesmal eine Viertelstunde

---

7) In den oben §. 10 benannten Behinderungsfällen ernennt der Direktor aus der Zahl der nicht beim Handels-Appellationsgericht fungirenden Bezirksgerichtsräthen der Stellvertreter.

vor dem Chorläuten; Nachmittags aber, den Samstag ausgenommen, von 2 bis 5 Uhr in dem Gerichtszimmer zu arbeiten [8]).

§. 12.

Der Gerichtsgang des Appellationsgerichts erstrecket sich in der Regel über alle in der Stadt und auf dem Lande dem Magistrat unmittelbar unterworfene Gerichte und Departements [9]).

§. 13.

Ob zwar ein und andere dieser Stellen z. B. das Kirchenamt, das Scholarchat und das Polizei-Collegium zu rechtlichen Verhandlungen eigentlich nicht bestimmt sind, somit deren Verhandlungen die Eigenschaft eines gerichtlichen Verfahrens nicht haben; so gehören solche dennoch alsdann ausnahmsweise unter das Appellationsgericht, wenn respective durch eine Verfügung derselben Jemand sein jus quaesitum, entzogen oder sonst eine Anordnung erlassen wird, rücksichtlich welcher Appellatio extrajudicialis eintritt.

Daß jedoch diese Stellen auch in jenen Fällen, wo sie als Richter handeln, wo also appellatio judicialis stattfindet, dem Appellationsgerichte auch in der Regel unterworfen sind, verstehet sich von selbst; jedoch hat in beiden Fällen die eingewandte Appellation nur Effectum devolutivum, den Suspensivum aber nur dann, wenn mit Vollziehung des beschwerenden Bescheides oder Verfügung ein unwiederbringlicher Schaden verbunden ist.

Und obschon von dem Fünfer- und dem Zeidelgericht nicht einmal an den Magistrat appellirt werden darf, so sind dennoch diese beiden Gerichte, so wie auch das Kirchenamt und Polizei-Collegium dem Appellationsgericht in jenen Fällen unterworfen, wenn von Verweigerung oder Verzögerung des Rechts, von einer unheilbaren Nullität, von Exzessen im Sportuliren, von unbefugter Ausdehnung des Gerichtszwangs, von Exzessen in modo exequendi, von Be-

---

8) Die Vormittags-Dienststunden sind nach jetzigem Gerichtsgebrauche von 9 bis 12 Uhr.

9) Dieser §. 12 ist durch die Aenderung in der Gerichtsorganisation antiquirt, so wie die nachfolgenden §§. 13, 14, 15, indem zur Zeit nur das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht und das Handelsgericht I. Instanz dem Handels-Appellationsgericht subordinirt sind.

stechungen und von der Syndikatsklage, überhaupt, wo von solchen Handlungen die Rede ist, woraus für die Parteien kein jus quaesitum erwachsen kann, oder wo die Gerichte gegen die Vorschrift der Rechte Via facti zu Werk gehen, und ihr Amt mißbrauchen, zumalen dem Appellationsgericht ohnehin die Oberaufsicht über alle mit der Justizpflege beschäftigte Gerichte, Beamte und Offizianten in dem Maaße zusteht, daß dasselbe solche zurechtweisen, zu Erfüllung ihrer Pflichten ermahnen, und wenn beides nicht fruchtet, bei dem Magistrat auf deren Bestrafung antragen kann.

§. 14.

Bis dahin in Ansehung der Frage in wie weit die Verfügungen der Rentkammer einer Berufung und dann dem Appellationsgericht unterworfen seien, von Kaiserlicher Majestät die unmittelbare allerhöchste Bestimmung erfolgt, versteht es sich von selbst, daß wenn dieselbe in Gemäßheit der ihr in dem Grundvertrage auferlegten Pflicht wegen dem Staat entzogener Güter und Gefälle Jemand belanget, sie solches bei den Gerichten thun, und dann die Appellation von diesen an das Appellationsgericht statt haben müsse.

§. 15.

Auch das Schöffenamt steht unter dem Appellationsgericht in den Fällen, wo dasselbe einer Nullität beschuldigt oder über verweigerte und verzögerte Justiz geklaget, oder nach geendigtem peinlichen Prozesse eine Satisfaktionsklage gegen dasselbe angestellt wird. Im ersteren Falle jedoch hat das Appellationsgericht nur den Nullitätspunkt zu prüfen, und darauf zu verfügen, ob es bei dem Verfahren des Schöffenamts zu belassen, oder ob mit dessen Verwerfung dasselbe zur Einschlagung eines anderen sogleich namentlich vorzuschreibenden Verfahrens anzuweisen seie; so viel aber das Inzichtgericht anbelangt, so kann von den Sprüchen desselben weil bei demselben der Processus accusatorius statt hat, an das Appellationsgericht allerdings appellirt werden [10]).

---

10) §. 13. 14 u. 15 sind antiquirt und außer Geltung, da die darinnen benannten Gerichte theils längst aufgehoben sind, theils eine andere Organisation erhalten haben und nicht mehr als Gerichtsbehörden fungiren.

§. 16.

An das Appellationsgericht kann von allen bei denen demselben ganz oder zum Theil unterworfenen Stellen ergangenen End- oder mit diesen gleiche Kraft habenden Beiurtheln und von amtswegen oder ad Instantiam erlassenen Dekreten, in soweit nach den vorhergehenden Sätzen keine Einschränkung und sonst keine Ausnahme eintritt, appelliret werden [11]).

§. 17.

Ausgenommen aber und nicht appellabel sind:

a) Sachen, in welchen entweder gar keine Rechtsmittel, oder

b) Nicht zu gehöriger Zeit eingewendet oder eingeführt werden, und wenn

c) die Solennitäten vernachlässiget sind [12]),

d) Wenn die noch festzusetzende, und dann bekannt zu machende Summa appellabilis nicht vorhanden ist.

e) Mandata und Interdicta, wodurch Jemand in Possessorio

---

11) Dem Appellationsgericht, welches nunmehr nur Handelsgericht II. Instanz ist, sind nur das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht und das Handelsgericht I. Instanz untergeordnet.

12) ad §. 17 lit. c.

a) „Hat diese, der Vernachlässigung der Solennien bei Appellationen an das Appellationsgericht gedenkende, Stelle keinen Bezug auf den, die Aufhebung der Solennien bei solchen betreffenden §. 21, sondern nur auf den 54ten, die fernere Beobachtung der Solennien bei Appellationen an das höchste Reichsgericht enthaltenden, Paragraphen."

„Ueberhaupts aber bemerket Commissio Subdelegata bei den, in diesem 17ten Absatz enthaltenen, Verordnungen, daß, sowie keine Regel ohne Ausnahme ist, also auch hierbei, wie fast allenthalben, und besonders in Ansehung der zu erlassenden Inhibitorialien und anderer Verfügungen, welche ohne Abbruch des Rechts und der Gesetze geschehen können, sehr viel auf das vernünftige und billige Ermessen des Oberrichters ankomme, welches man um so weniger über die Gebühr zu beschränken gemeint ist, als der Richter in dubio ohnehin eher für die Abwendung eines Rechtsnachtheils, als für dessen Zufügung, zu erkennen verpflichtet ist:

Nachtrag v. 1803.

b) Vgl. Lit. D u. E.

1. die Taxordnung vom 5. December 1803 Absch. III Nr. 32 u. 33 und

2. Nachtrag dazu vom 4. Juli 1804 §. 16, §. 17, §. 18, §. 19, §. 20.

Summarissimo geschützt, ein dem gemeinen Wesen zugehender, oder ein unersetzlicher Schaden abgewandt wird,

f) Wechselsachen, in soferne der Wechsel seine Kraft noch nicht verloren hat [13]).

---

13) ad §. 17 lit. f.

Plenarbeschluß des Königl. bayerischen Oberappellationsgerichts zu München vom 13. Novbr. 1855.

Berufungsrecht in Streitigkeiten über nicht kaufmännische Wechsel zu Nürnberg.

Die Bestimmung der Nürnberger Appellationsgerichtsordnung vom 19. Juli 1802 §. 17 lit. f, wonach Wechselsachen, in soferne der Wechsel seine Kraft noch nicht verloren hat, nicht appellabel sind, bestehet für Streitsachen aus nicht kaufmännischen Wechseln nicht mehr in gesetzlicher Kraft.

Gründe.

1) Nach Kap. IX der Nürnberger Wechselordnung von 1722 war Jedermann, der zu kontrahiren fähig ist, er mochte Kaufmann sein oder nicht, für wechselfähig erklärt und die Gerichtsbarkeit in Wechselsachen nach Kap. X dem Banko-Gericht zugewiesen.

Als später an die Stelle des Banko-Gerichts das Handelsgericht in Nürnberg trat, wurden durch den §. 8 der Handelsgerichtsordnung vom Jahre 1804 der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts nur kaufmännische Wechsel, alle nicht kaufmännischen Wechsel aber der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts überwiesen.

Die im Jahre 1802 erschienene Appellationsgerichtsordnung, welche damals für alle Untergerichte in Nürnberg verbindliche Kraft hatte und die Berufung in der Regel als ordentliches Rechtsmittel gestattete, enthält im §. 17 lit. f die Bestimmung:

„ausgenommen und nicht appellabel sind Wechselsachen, insoferne der Wechsel seine Kraft noch nicht verloren hat"

und die Handelsgerichtsordnung vom 7. Januar 1804 hat in den Paragraphen 13 und 56 ausdrücklich auf diese Bestimmung der Appellationsgerichtsordnung hingewiesen.

2) Durch die Bayerische Verordnung vom 18. Mai 1809 (Reg.-Bl. 1809 Nr. 35 S. 797—800) wurden die Handelsgerichte I. u. II. Instanz in Nürnberg organisirt und die Nürnberger Handelsgerichts- und Wechsel-Ordnung für fortbestehende Gesetze erklärt; durch die Verordnung vom 4. Oktober 1810 (Reg.-Bl. 1810 Nr. 51 S. 873 u. 874) aber wurde der Codex judic. bav. mit dem 1. Januar 1811 in allen Gebietstheilen des Königreichs eingeführt, und nach Nr. 1 dieser Verordnung wurden

g) **Beiurtheile, welche in die Entscheidung der Hauptsache keinen Einfluß haben.**

---

alle bis dahin geltenden provinziellen und statutarischen Gesetzgebungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von jenem Zeitpunkte an für aufgehoben erklärt.

3) Durch diese beiden sich gegenseitig ergänzenden Verordnungen wurde das frühere Verfahren für Wechselsachen in Nürnberg, mit Einschluß der Unstatthaftigkeit einer Berufung, nur in soweit aufrecht erhalten, als sie sich vor die Handelsgerichte eignen, für alle übrigen aber durch die bayerische Gerichtsordnung subrogirt.

In dieser Umgestaltung der Gesetzgebung mußte die kritische Stelle der Appellationsgerichtsordnung vom Jahre 1802, welche keineswegs eine dem Wechsel anklebende und eigenthümliche Bestimmung, sondern nur eine Modifikation des früher in Nürnberg üblichen gemeinen Wechselprozesses eingeführt, in Bezug auf nicht kaufmännische Wechsel von selbst aufgehen.

4) Dieses wird auch durch die seit dem Jahre 1810 bestehende Praxis bestätigt, indem seit dem in allen nicht kaufmännischen Wechselsachen nur der Executivprozeß nach der bayerischen Gerichtsordnung eingeleitet und alle sonstigen Formalien und Fatalien der Appellation nach diesem Gesetze und nicht mehr nach der Nürnberger Appellationsgerichtsordnung gewürdigt wurden.

5) Dieser Ansicht stehen auch die übrigen auf die Aufrechthaltung des Wechselrechts der Stadt Nürnberg bezügliche Verordnungen, namentlich das organische Edikt vom 24. Juli 1808, die Gerichtsverfassung betreffend (Reg.=Bl. 1808 Nr. 48 S. 1788—1794), das Gesetz vom 11. Septbr. 1825, die Einführung des Wechselrechtes und der Wechselordnung in den damit nicht versehenen Theilen des Königreichs Bayern betreffend (Ges.=Bl. 1825 Nr. 4 S. 39—46) und der Landtagsabschied vom 17. Novbr. 1837 nicht entgegen, weil sie lediglich den Fortbestand des Nürnberger Wechselrechts anordnen, über den Wechselprozeß aber keine Bestimmungen enthalten.

b) Das Erläuterungsrescript vom 29. Novbr. 1810, die Einführung des bayer. Codex judic. in den ehemaligen Besitzungen des Rezat= und Mainkreises betreffend, findet hier keine Anwendung, weil es nur für vormals preußische Gebietstheile, bezüglich der besondern Rechts=Institute erlassen wurde, welche mit den in dem allgemeinen Landrechte aufgestellten eigenthümlichen Grundsätzen im wesentlichen Zusammenhange stehen, und über welche der bayer. Judic. Codex keine Bestimmung enthält.

Vorstehender Beschluß wurde in Gemäßheit der Art. 2 u. 4 des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837, die Verhütung ungleichförmigar Erkenntnisse

h) Provisorische Bescheide, wofern durch dieselbe kein unwiederbringlicher Nachtheil veranlaßt wird.

i) Urtheile, welche in Contumaciam non Comparentis ergangen sind.

k) Inhäsivurtheile oder Bescheide, wenn darin nicht mehr als in den vorhergehenden Urteln ab= oder zugesprochen wird.

l) Eine bloße Vorladung.

m) Eine gegen die Eröffnung eines Testaments gerichtete Klage.

n) Eine auf einen abgeschwornen oder verweigerrten Eid ergehende blos declaratorische Sentenz,

o) Wenn der Appellation entsagt worden.

p) Wenn nur von einem Errore Calculi oder Schreibfehler, oder

q) Von einer blos Disciplinarsache die Rede ist.

Hierbei versteht es sich von selbsten, daß, wenn schon in allen vorbenannten Fällen eine Appellation nicht stattfinde, dennoch in den Fällen sub lit. b, c et i Restitutio in integrum gesucht, und entweder brevi manu oder nach vorhergehender Vernehmung des Gegentheils erkannt werden könne.

§. 18.

Daß jedoch in allen vorliegenden Fällen dann, wenn eine unheilbare Nullität begangen worden, bei dem Appellationsgericht die Nullitätsklage angestellt, auch in dem Falle verweigerter und verzögerter Justiz dasselbe um Promotoriales angegangen werden könne, verstehet sich eben so wie dieses von selbst, daß wegen entdeckten Novis oder andern in den gemeinen oder hiesigen Stadtrechten bestimmten Fällen bei dem Unterrichter selbst die Restitutio in integrum, wie auch gegen das Appellationsgericht selbst, wenn dasselbe die Justiz

---

bei dem obersten Gerichtshofe betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 13. November 1855.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

Frh. v. Wulffen.

Schwaller Secretair.

Regierungsblatt 1855 Nr. 58 S. 1277—1281.
Sammlung der oberstrichterlichen Plenarbeschlüsse in Bayern Bd. II Nr. 27 S. 177.

verweigert oder verzögert, bei dem Magistrat [14]) Promotoriales nachgesucht werden können.

§. 19.

Wer also durch einen Spruch, Bescheid oder Verfügung sich beschwert erachtet, und daher das Rechtsmittel der Appellation oder der Klage gegen heilbare Nullitäten ergreifen will, mag solches entweder selbst, oder durch einen Anwalt bei sitzendem Gericht oder vor Amt sogleich nach Eröffnung des Urtels oder Bescheids mündlich thun.

§. 20.

Wofern aber die Appellation auf der Stelle mündlich nicht eingewandt worden ist, so muß der sich beschwert erachtende Theil innerhalb 10 Tagen nach eröffnetem Urthel von der Stunde angerechnet, wo das Urtheil publicirt wurde, die vorhabende Appellation dem Gericht oder Amt schriftlich anzeigen; jedoch ist die Ursache, aus welcher man sich für beschwert erachtet, in dieser Scheda appellationis anzuführen nicht, sondern nur dann nöthig, wenn ein gravamen extrajudiciale vorhanden ist [15]).

§. 21.

Außer Vorstehendem hat jedoch, wenn die Appellation nicht an die höchste Reichsgerichte, sondern nur an das hiesige Appellationsgericht gehet, der appellirende Theil bei dem Gericht oder Amt, durch dessen Ausspruch derselbe sich beschwert findet, ein weiteres nicht zu verrichten und einige Solennitäten nicht zu beobachten, somit weder einen Eid zu schwören, noch Kaution zu leisten, noch einen Apellationsgulden zu erlegen, weder Akten zu requiriren, sondern nur einen Auszug der Protokolls über die eingewandte Appellation, und auf welche Art solches geschehen, zu begehren [16]).

---

14) ad §. 18. An Stelle des Magistrats ist jetzt das kgl. Oberappellationsgericht zu München resp. des Justizministerium in Bezug der in §. 18 erwähnten Fälle getreten.

15) ad §. 20. Nachtrag vom 4. Juni 1803.

„Hat der Appellant dann, wenn das Erkenntniß mehr als einen Punkt in sich enthält, in der Scheda anzuzeigen, gegen welche Punkte er zu appelliren gedenke, derjenige aber, welcher von Interlokuten appellirt, hat die Beschwerden in der Scheda namentlich anzugeben."

16) ad §. 21. Nachtrag vom 4. Juni 1803.

„Wird unter der hier bemerkten Caution nur diejenige verstanden,

§. 22.

Damit aber die der Rechte unkundige Parteien sich mit der Unwissenheit der Fatalien nicht entschuldigen mögen, so hat, wenn dieselbe keinen Anwalt haben, sondern in Person zugegen sind, der Unterrichter denselben gleich nach eröffnetem Urtel auf der Stelle mündlich zu erklären, daß wenn ein Theil appelliren wolle, derselbe bei ihm dem Unterrichter innerhalb zehen Tagen von der Stunde der Urtelseröffnung an gerechnet, entweder mündliche oder schriftliche Anzeige machen, und wenn dieses geschehen, innerhalb dreißig Tagen bei dem Appellationsgericht seine Beschwerdeschrift einreichen müsse, mit beigefügtem Bedeuten, daß wenn derselbe ein oder das andere in den benannten Fristen zu thun unterlasse, dessen Appellation desert und nicht mehr angenommen werde.

Die Unterrichter haben sich dieser Belehrung um so gewisser zu unterziehen, als durch die Appellation der Ehre des Richters nicht der mindeste Nachtheil zugefügt wird, und außerdem dieselben dieser Unterlassung wegen um 10 fl. werden gestraft werden. Um jedoch derselben versichert zu sein, ist sogleich ad Protocollum zu bemerken, daß und wie die Parteien belehrt worden seien, auch sind denselben auf Verlangen und gegen die Gebühr von dem Spruch und dem Protokoll die Abschriften schleunigst zu ertheilen [17]).

---

welche nach hiesigen besondern Rechten Statt hatte, mithin verstehet es sich von selbst, daß der Apellant der Cautionsleistung nicht indistincte überhoben, sondern in allen Fällen, wo solche nach den gemeinen Rechten Statt findet, z. B. wenn Appellant ein Extraneus ist, dieselbe zu leisten schuldig seie."

17) ad §. 22. Nachtrag vom 4. Juni 1803.

„Verstehet es sich ebenfalls von selbst, daß die Appellationen nicht nur in continenti, sondern auch intra decendium, mündlich interponirt werden können, und daß die, zu Einführung der Appellation bei dem Oberrichter festgesetzten, 30 Tage erst von der Stunde des verflossenen Decendiums zu laufen anfangen."

„Hiernächst wird verordnet daß der Unterrichter, bei gleichmäßiger Strafe von 10 fl. und sonstiger Verantwortlichkeit, verbunden sein solle, das über die Belehrung gefertigte Protocoll von den Parteien unterzeichnen zu lassen.

§. 23.

Der Unterrichter, vor welchem die Appellation interponirt wird, hat dem Appellanten sogleich Apostolos zu ertheilen [18]).

§. 24.

Sobald die Appellation bei dem Unterrichter eingewandt worden ist, hat sich derselbe alsogleich und ohne den Befehl des Appellationsgerichts abzuwarten, alles weitern Verfahrens in der Sache zu enthalten; es wäre denn Sache, daß Gefahr auf dem Verzuge haftete, als welchen Falls derselbe für die Erhaltung des Objecti litis entweder selbst, oder wenn es die Zeit leidet, mittelst Anfrage bei dem Appellationsgericht provisorie zu sorgen verbunden ist.

§. 25.

Auch hat derselbe und zwar gleichfalls ohne den Befehl des Appellationsgerichts abzuwarten, die Akten in Bereitschaft zu legen, und wenn nicht schon eine mit Entscheidungs- und Zweifelsgründen versehene Relation bei den Akten liegt, den Appellationsbericht zu entwerfen, und darin die Entscheidungsgründe vorzutragen [19]).

---

18) ad §. 23. Frh. v. Kreitmair erklärt in Anmerkung k zu Nr. 8 §. 6 Kap. 15 der bayer. Ger.-Ordn. den Begriff von Aposteln oder Abschiedsbriefen folgend:

„Apostoli sind Briefe, worin sich judex a quo gegen den höheren Richter erklärt, wie er die Appellation ansehe. Sie werden in fünferlei species, nämlich dimissorios, reverentiales, refutatorios, testimoniales und conventionales getheilt.

In Lahners Einleitung in die Nürnbergischen Rechte sind die Aposteln Seite 467, 478 §. 980—982 erwähnt, und nur drei Arten derselben, reverentiales, refutatorii und testimoniales angenommen.

Dieser §, 980 S. 467 sagt wörtlich:

„Ist die Appellation an sich offenbar unzulässig und unerheblich oder es sind Fatalien versäumt worden, so wird selbige schlechterdings abgeschlagen, und ergehen in diesem Falle apostoli refutatorii, daß nämlich die Appellation wegen ihrer Unerheblichkeit und Unzulässigkeit nicht stattfinden könne.“

19) ad §. 25.

cf. Verordnung v. 27. April 1813 über Abfassung der Erkenntnisse unter Beifügung der Entscheidungsgründe.

§. 26.

Hat der Appellant das Vorgeschriebene bei dem Unterrichter gehörig besorgt, so muß er sich innerhalb der nächsten 30 Tage nach Verfluß des zehentägigen Fatalis an das Appellationsgericht wenden, und seine Beschwerden entweder dem Präses oder dem Aktuar jedoch außer der Sessionszeit überreichen. Die Appellations- oder Beschwerdeschrift selbst hat aus einer kurzen und aktenmäßigen Geschichtserzählung, aus dem Beweise der beobachteten Fatalien und spezifiquen

---

§. 12. b. Auch die Senatsvorstände der Appellationsgerichte sollen dazu beauftragt werden, für Zweckmäßigkeit der Entscheidungsgründe Sorge zu tragen. Ihre Erinnerungen sind gehörig zu berücksichtigen, und können, wenn sie im Nichtbeobachtungsfalle dem Vorstande wichtig genug erscheinen, zur Kenntniß und Entscheidung des vollen Rathes gebracht werden.

c. Das Ober-Appellationsgericht des Reichs wird angewiesen, in allen zu dessen Kognition kommenden Sachen die Zweckmäßigkeit der Entscheidungsgründe der vorigen Instanzen genau zu prüfen und die wahrgenommenen Mängel den untergeordneten Gerichten I. und II. Instanz bemerklich zu machen.

Eben so haben

d. die Appellations- und anderen Gerichte II. Instanz darüber zu wachen, daß die Untergerichte gegenwärtige Instruktion befolgen, und die in Berufungsfällen entdeckten Fehler denselben zur künftigen Verbesserung zu eröffnen.

e. Außerdem soll in wichtigen Fällen, oder wo bedeutende Mißgriffe in Fassung der Entscheidungsgründe von den Appellationsgerichten begangen worden sind, das Ober-Appellationsgericht solche nebst seiner darauf ertheilten Zurechtweisung dem geheimen Ministerial-Justiz-Departement in Anzeige bringen.

§. 13. Es wird erwartet, daß die Appellationsgerichte und nicht weniger die Untergerichte, so viel sie betrifft, die hier vorgezeichnete, auf die Vervollkommnung der Rechtspflege und Befestigung des daraus entstehenden Zutrauens der Nation zu den Gerichtshöfen abzielende, Anleitung zu Fassung zweckmäßiger Entscheidungsgründe, als aus dem Wesen der Sache geschöpft pflichtmäßig berücksichtigen, und den bestimmten Vorschriften, wo deren zu geben möglich war, nicht zuwider handeln, überhaupt aber die Wichtigkeit des Zwecks derselben erkennend, ihn erreichen zu helfen, sich bestreben werden.

Regierungsblatt 1813 Nr. XXIV S. 576.

Angabe und Ausführung der Beschwerden, aus der Angabe der Novorum, die man beibringt, und aus der gewöhnlichen Bitte zu bestehen; wobei es sich von selbst versteht, daß dem Appellanten sowohl als dem Appellaten freistehe, sich blos auf die Akten der ersten Instanz zu beziehen.

§. 27.

Diesemnach haben alle Rekurse an den Rath, also auch die von bürgermeisteramtlichen Sprüchen und das bisherige Appellabilitäts-Verfahren bei Rath künftig nicht mehr statt, wohl aber kann man dann, wann das Appellationsgericht die Justiz verweigert oder verzögert, bei dem Magistrate Promotoriales nachsuchen und auch in Ansehung der Verfügungen der Rentkammer, so wie des Straf-, Fünfer- und Zeidelgerichts respective nach Maaßgabe des Grundvertrags und Herkommens an denselben sich wenden. Auch sollen Verschickungen der Akten von einem dem Appellationsgerichte unterworfenen Gericht und Amt nur dann statt haben, wann entweder beide Theile darum bitten, oder wann der eine Theil deswegen solche verlangt, weil sein Gegner in dem Gericht zu viele Verwandte habe, oder wann das Gericht selbst aus einer ähnlichen oder anderen wichtigen Ursache solche ex Officio zu verschicken für nöthig erachtet, welches auch dann stattfindet, wenn ein solcher Fall gegen das Appellationsgericht selbst eintreten sollte[20]).

§. 28.

Zur Einführung der Appellation und des zugleich mit zu übergebenden Gravatorial-Libells hat der Appellant vom Verfluß der zur Einwendung bestimmten zehentägigen Frist an eine Zeit von dreißig Tagen, welche ohne äußerst wichtige und hinlänglich bescheinigte Ursache nicht verlängert werden darf. Das Exhibiren im Conzept aber soll nicht mehr gestattet werden.

§. 29.

Gleich nach der bei dem Appellationsgericht geschehenen Einführung hat das Appellationsgericht zu untersuchen, ob die Fatalia be-

---

20) §. 27 ist durch die veränderte Organisation der Gerichtsverfassung und der Justizpflege schon längst antiquirt und hier nur nachrichtlich aufgenommen.

obachtet wurden, ob die Sachen ihrer Eigenschaft nach appellabel seien oder nicht. Letztern Falls ist, wenn die Versäumniß muthwillig und zu keiner Restitution contra lapsum fatalium geeignet ist, und wenn die Frivolität der Beschwerden selbst ohne Einsicht der Akten, und schon bei bloßer Vergleichung mit dem Urtel in die Augen fällt, die Appellation sogleich abzuschlagen, und dem Unterrichter zur Vollziehung seines Urtels das Decretum degenatorium mitzutheilen.

In ersterem Falle hat dasselbe dem Unterrichter von der eingeführten Appellation Nachricht und zugleich den Befehl zu ertheilen, daß er sogleich die Original-Akten sammt der Relation oder seinem Bericht einsenden solle, wobei also das bisherige sogenannte Formiren der Akten ganz hinwegfällt, zumalen schon die Unterrichter, ehe noch bei derselben referirt wird, die Akten zu haften haben[21]).

§. 30.

Sobald der Unterrichter von dem Appellationsgericht von der wirklichen Einführung der Appellation Nachricht erhält, und ohne von Seiten des Appellanten eine Requisition, zu welcher derselbe künftig nicht verbunden ist, abzuwarten, hat derselbe sogleich die Originalakten samt den Relationen oder dem Appellationsbericht, und zwar (wenn der Unterichter in der Stadt ist), bei der nächsten Session, (dann aber, wenn derselbe auf dem Lande wohnt, mit dem nächsten Botengang) bei Strafe von vier Reichsthaler zu übergeben oder einzusenden[22]).

§. 31.

Sollte, wie es bei den Landämtern meistens der Fall ist, die Klage in erster Instanz nur protokollariter verhandelt und darüber kein Protocollum speciale geführt worden sein, so hat der Unter-

---

21) Da die Appellation in der Regel ein effectum devolutivum und nicht suspensivum hat, so hat das Handelsgericht I. Instanz auch ohne das decretum denegatorium des Appellationsrichters abzuwarten, auf Anrufen des Klägers das erste Erkenntniß in Vollzug zu setzen.

22) ad §. 30. Die in Parenth genommenen beiden Passus kommen als antiquirt nicht mehr in Betracht, da keine dem Handelsappellationsgerichte subordinirten Landgerichte zur Zeit bestehen.

richter aus dem Protocollo generali die nöthigen Auszüge zu machen, und an das Appellationsgericht einzusenden[23]).

§. 32.

Wenn aber der Gravatorial-Libell und die Akten erster Instanz bei dem Appellationsgericht übergeben sind, haben die Appellationsgerichts-Consulenten beide mit einander zu vergleichen, daraus eine schriftliche Re- und Correlation zu erstatten, dabei die formalia sowohl als die Materialia genau zu prüfen, und überhaupt alles, was die Pflichten eines Referenten erheischen, zu beobachten.

§. 33.

Wenn der Referent die Relation gefertigt hat, stellt er dieselbe sammt den Akten dem Aktuar, dieser aber unter Bemerkung des Tages dem Correferenten zu[24]).

§. 34.

Sollte einer der Appellationsgerichts-Consulenten lange unpäßlich oder abwesend sein, so übergibt der Präses die Relation und Akten dem Rathe mit der Bitte, solche sogleich einem andern Consulenten zur Correlation zuzustellen, welcher nach Vollendung derselben solche im Appellationsgericht selbst vorzutragen hat[25]).

§. 35.

Und in diesem Falle hat alsdann der inzwischen genesene oder zurückgekommene Consulent, dessen Stelle vertreten wird, nicht zu stimmen[26]).

§. 36.

Nach geschehener Vorlesung der Re- und Correlation wird abgestimmt und beschlossen, ob die Appellation zu gestatten, abzuschlagen, oder noch zur Zeit nur ein Vorbescheid zu ertheilen seie. Das nur Verzögerung veranlassende Cirkuliren der Akten hat nicht mehr statt.

---

23) ad §. 31. Dieser Paragraph fällt als antiquirt aus.

24) Der hier erwähnte Aktuar ist jetzt der Appellationsgerichts-Sekretär.

25) u. 26) Beide Paragraphen 34 u. 35 fallen als antiquirt aus.

§. 37.

Wird die Appellation erkannt, so ist in dem nämlichen Dekret dem Appellaten sogleich der Gravatorial=Libell mit einer Frist von vierzehn Tagen ad excipiendum mitzutheilen [27]).

§. 38.

Von diesem hängt es darauf ab, ob er, welches Punkt für Punkt geschehen muß, den Libell beantworten, oder nur auf die Akten erster Instanz submittiren wolle. Sollte, welches doch nur dann, wenn gegründeter Metus fugae vel dilapidationis vorhanden oder der Appellant ein Auswärtiger ist, stattfinden kann, derselbe eine Caution verlangen, so hat er es der Regel nach in eben diesem Termin jedoch in einer besondern Schrift anzuzeigen. Sollten sich die jedoch zu bescheinigenden Gründe zu einer solchen Besorgniß erst nachher offenbaren, so versteht es sich von selbst, daß ein solches Gesuch um eine Caution in quacunque judicii parte vorgebracht werden könne; allenthalben aber von dem Appellationsgerichte zu bestimmen seie, ob und welche Caution geleistet werden solle.

§. 39.

Submittirt der Appellat blos ad Acta, so kommt es darauf an, ob der Appellant in dem Libello vi beneficii non deducto deducendi et non probata probandi nebst den Beschwerden auch Nova in facto beigebracht habe, welche erheblich sind, und eines Beweises bedürfen oder nicht? Im letzteren Falle wird die Sache sogleich von Amtswegen für beschlossen angenommen, somit der Appellant zu einem weiteren Verfahren nicht, im ersteren Falle aber nur in so weit zugelassen, als es nöthig ist, seine Nova zu beweisen [28]).

---

27) Nachtrag vom 4. Juni 1803 ad §. 37.

„Kann der erste Termin ad excipiendum zwar in vier Wochen bestehen, in Ansehung der übrigen Termine aber ist die vorgezeichnete Strenge schlechterdings zu beobachten.“

28) Nachtrag vom 4. Juni 1803.

ad §. 39.

„Ist es nicht genug, sich in dem Gravatorial=Libell blos auf das Beneficium nondum deducta deducendi et nondum probata probandi zu berufen, sondern der Appellant ist gehalten, nicht nur allein den Satz,

§. 40.

Die einkommende Replik und Duplik werden jedesmal mit einem Termin von 14 Tagen mitgetheilt, und haben in solchen die Parteien zugleich zum Urtel zu schließen, und da

§. 41.

Die Erfahrung lehrt, daß alle auf die Abkürzung der Rechtsstreite abzweckende Gesetze meistens deswegen nicht von dem gewünschten Erfolge sind, weil die Richter in Verlängerung der Termine zu freigebig, und auf die heilsamen und unverbesserlichen Vorschriften des jüngsten Reichsabschiedes nicht aufmerksam genug sind, ob alle Exzeptionen zugleich mit der Antwort auf die Klage vorgebracht, und ob Nova in facto, welche sogleich im Libell oder der Exzeptionsschrift hätten vorgebracht werden sollen, erst in der Replik oder Duplik vorgebracht werden, wodurch eine größere Schriftenzahl zur traurigen Nothwendigkeit wird! so [29]).

§. 42.

Hat zur Vermeidung dieses Mißstandes das Appellationsgericht den zweiten Termin nicht anderst als gegen hinlängliche Bescheinigung, den dritten aber nur dann zu ertheilen, wenn das Hinderniß entweder auf der Notorietät beruhet, vollständig erwiesen, oder wenigstens eidlich bestättiget wird.

§. 43.

Um jedoch das meistens muthwillige und verzögerliche Fristengesuch noch mehr zu beschränken und zu erschweren, so hat der die erste Verlängerung suchende Theil den doppelten, der auf die zweite Ver-

---

welchen er besser beweisen und deduziren will, sondern auch die Mittel, die er hierzu hat, namentlich und bestimmt anzugeben."

„Weiteres ist weder die Annahme der Libellorum praeoccupatoriorum, noch weniger einige Rücksichtsnahme auf dieselbe, zulässig."

29) ad §. 41 — 47. Durch Gerichtsgebrauch sind bei dem Handelsappellationsgerichte bereits seit einer Reihe von Jahren Repliken und Dupliken außer Anwendung gesetzt, weshalb die §§. 41—47 hier nur des Zusammenhanges wegen nachrichtlich mitgetheilt werden.

längerung aber antragende Theil den dreifachen Tax für das dasselbe gewährende oder abschlagende Dekret zu bezahlen.

§. 44.

Wenn der Kläger erst in der Replik und der Beklagte erst in der Duplik Exzeptionen oder Nova in facto beibringt, so solle in judicando nur dann darauf Rücksicht genommen werden, wenn dieselbe wenigstens mit einem Eide beweisen werden, daß sie solche erst nach eingereichter respective Klage= oder Exzeptionsschrift entdeckt haben, außer dem dergleichen nachgebrachte Nova und Exzeptionen pro non Scriptis gehalten und in judicando darauf keine Rücksicht genommen werden solle.

§. 45.

Als Nova sind jedoch nur solche Umstände zu betrachten, welche das Faktum alteriren, keineswegs aber, wenn neue gemeine Gesetze oder Authores, als welche ein gelehrter Richter von selbst wissen muß, angeführt werden.

§. 46.

Sind aber nach dem angeführten Grundsatz Nova annehmbar, so wird die Schrift dem Gegentheil zum weiteren Verfahren mitgetheilt. Wie dann eben diese Grundsätze der Maaßstab sind, nach welchem sich das Appellationsgericht bei den Fragen, ob die Sache von Amtswegen für beschlossen angenommen; oder der bereits erfolgte Beschluß wieder aufgehoben, und ein weiterer Schriftwechsel gestattet werden solle, zu benehmen hat.

§. 47.

Wegen Neben= und Inzidentpunkten, welche kein Präjudiz für die Hauptsache selbst in sich enthalten, und welche den Lauf der Hauptsache in keinem Falle hemmen dürfen, wird jedem Theile in der Regel nur eine Schrift, auch nur ein Termin gestattet.

§. 48.

Sobald das Appellationsgericht die Sache für beschlossen angenommen hat, und definitive gesprochen werden solle, hat der Aktuar sogleich die Heftung der Akten zu besorgen, der Präses aber solche

demjenigen Consulenten zut definitiven Relation zuzustellen, welcher bei Annahme der Appellation das Correferat gehabt hat; derjenige aber, welcher bei Annahme der Sache das Referat hatte, hat alsdann das Correferat zu besorgen. Während und nach vollendeter Heftung, welche längstens innerhalb 8 Tagen nach dem Beschlusse der Sache vollendet sein muß, kann der Aktuar den Parteien und deren Sachwaltern die Einsicht der Akten jedoch mit Beseitigung der während der Verhandlung vorgekommenen Relationen gestatten.

§. 49.

Soll aber nicht definitive gesprochen, sondern nur ein in die Hauptsache nicht eingreifender Zwischenbescheid ertheilt werden, so wird die Sache demjenigen Consulenten zur Relation zugestellt, welcher bei Annahme der Appellation das Referat gehabt hat, welcher, wenn der Bescheid nicht blos Formalia Processus betrifft, deren Defectus nur mündlich bemerkt werden kann, auch in diesen Fällen eine schriftliche Relation zu verfassen hat.

§. 50.

Ist die Re= und Correlation vorgetragen, und von dem Appellationsgericht darüber abgestimmt und ein Beschluß gefasset, und es solle Sententia definitiva oder Interlocutoria vim definitivae habens gefället werden, so begiebt sich nach vorheriger Anzeige das Appellationsgericht sowohl die Senatoren als Consulenten in dem versammelten Rath, wo die Relation und Correlation und die Vota der Appellationsgerichts=Assessoren und der Beschluß vorgelesen, und dann von den übrigen Rathsgliedern bie Stimmen abgegeben werden[30]).

§. 51.

Sollte der Rath gegen den Beschluß des Appellationsgerichts sprechen, und hierin entweder dem Referenten oder dem Correferenten gefolgt sein, so wird der Spruch sagleich gefasset; sollten aber der Referent und Correferent einerlei Meinung gewesen sein, und der Rath dennoch anderst sprechen wollen, so ist der Spruch zu suspendiren, die Sache einem der Raths=Consulenten zur Berathung zu=

---

30) §. 50 cessirt als antiquirt, in der jetzigen Gerichtspraxis.

zustellen, und wenn diese erfolgt, nochmals abzustimmen, und darauf der endliche Beschluß zu fassen [31]).

§. 52.

Der gefällte Spruch wird, wenn es nur eine Vim definitivae nicht habende Interlocutoria ist, von dem Appellationsgericht, außerdem aber vor sitzenden Rathe publizirt [32]).

§. 53.

Findet sich Jemand durch den Ausspruch des Appellationsgerichts, wodurch die Prozesse abgeschlagen oder für desert erklärt werden, oder durch das Urtel des Raths beschwert, so hat sich derselbe ausgenommen jener Fälle, wo vermög der Reichsgesetze und der, hiesiger Stadt verliehenen kaiserlichen Privilegien ein anderes bestimmt ist, an die höchsten Reichsgerichte zu wenden.

§. 54.

Will Jemand in den dahin geeigneten Fällen an die höchsten Reichsgerichte appelliren, so hat derselbe vor dem Appellationsgericht

---

31) §. 51 desgleichen.

32) Nachtrag vom 4. Juni 1803.

ad §. 52.

„Daß das Appellationsgericht befugt sei, seine Urtheile und Beschlüsse selbst zu vollziehen, ist keinem Zweifel unterworfen: die Vollziehung aber hat durch den Präses des Gerichts, jedoch nur nach Maaßgabe des Erkenntnisses, und unter der Leitung des Letzteren zu geschehen."

„Ungeachtet schlüßlich Commissio überzeugt ist, daß der Richter, welchem die richtige Herstellung des Faktums und die baldige Beendigung der Rechtsstreite wahrhaft am Herzen liegt, an sich schon und im Allgemeinen Mittel genug in Händen habe, diese rühmliche Absicht zu erreichen, so wird sie doch keineswegs entstehen, auf erfolgende spezielle Anträge in Bezug auf diesen Gegenstand, die weiters nöthigen Resolutionen zu ertheilen."

mittelst Hochverehrlichen Dekretes vom 12. des verflossenen Monats zu geben geruhet, welches zu Folge der mit angeführten Verordnung Hochbelobter Subdelegations-Commission, hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.

Nürnberg den 4. Januar 1803.

Ober- und Appellations-Gericht.

alle in den Reichsgesetzen und in der hiesigen Reformation vermög der hiesiger Stadt verliehenen kaiserlichen Privilegien vorgeschriebene Fatalien, Formalitäten und Solennien bei Strafe der Desertion zu beobachten, wie dann die oben §. 20 und 21 enthaltene Verordnungen auf diesen Fall ganz nicht anwendbar sind.

§. 55.

Wofern nun ein Theil an die höchsten Reichsgerichte appellirt, hat das hiesige Appellationsgericht alles zu besorgen, was in solchen Fällen dem Judici a quo gegen die höchste Reichsgerichte und gegen die Parteien zu thun obliegt, auch nöthigenfalls die Appellationsberichte zu entwerfen, der Rath aber solche zu erstatten.

§. 56.

Wird aber statt der Appellation an die höchsten Reichsgerichte um Versendung der Akten in vim Revisionis gebeten, und solche zugelassen, so ist diese Bitte ebenfalls bei dem Appellationsgerichte anzubringen, welches sodann jedem Theile nur eine Schrift zu gestatten und die Verschickung der Akten sowohl als dasjenige, was vor, bei und nach derselben von Gerichtswegen geschehen muß, zu besorgen hat.

§. 57.

In dem Falle, wo an eines der höchsten Reichsgerichte appellirt, oder um Versendung der Akten gebeten wird, sind die Akten, weil sie außer Land kommen, und dabei verloren gehen können, so wie bisher also auch noch künftig nur in beglaubten Abschriften herauszugeben [33]).

§. 58.

Da während dem Appellationsprozesse Verhandlungen vorkommen, welche theils diesem besonders eigen, theils aber allen Instanzen gemein sind, so versteht es sich von selbst, daß letztere, in so weit in gegenwärtiger Verordnung hier und da nicht ein anderes bestimmt ist, nach den hiesigen Stadtgesetzen und in deren Ermange=

---

33) §§. 52 bis incl. 57 sind durch die gegenwärtige Gerichtsorganisation antiquirt und hier nur nachrichtlich aufgeführt.

lung nach den gemeinen Rechten und Praxis behandelt werden, und daß selbst in denen der Appellations=Instanz eigenen Sachen die hiesige Reformation und darauf erfolgte additional decrete in so weit durch gegenwärtige Verordnung nicht ein anderes verfüget wird, annoch ihre Anwendung behalten müssen.

§. 59.

Bis dahin die nächstens einzuführende neue Taxordnung, in welcher für alle bei dem Appellationsverfahren vorkommende Fälle, eine besondere Taxe bestimmt werden wird, zu Stande kommt, haben die Parteien noch die bisher sowohl bei den Untergerichten als dem Appellationsgericht übliche Sporteln zu bezahlen [34]).

§. 60.

Da übrigens, um den Rath nicht mit allzu vielen Kleinigkeiten zu behelligen, nöthig ist, daß eine demselben nachgeordnete Behörde die Aufsicht über das ganze Justizwesen trage und hiezu das Appellationsgericht ganz geeignet ist, so hat dasselbe

a) Den Gerichten und Aemtern auf alle Anfragen in Justizsachen nach minderer oder mehrerer Wichtigkeit der Sache die nöthige Resolutionen theils selbst zu ertheilen, theils deren Ertheilung bei Rath zu veranlassen,

b) Hat dasselbe auf die Justizverbesserung in der Stadt und auf dem Lande eifrigst bedacht zu sein.

c) Die nöthigen oder nützlichen neuen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen zu entwerfen und dem Rathe zur Sanction vorzulegen,

d) Sind von demselben zweifelhafte und dunkle Gesetze zu erklären, und diese Erklärungen dem Rath zur Ertheilung der authentischen Interpretation vorzulegen,

e) Stehet nicht nur dem Rath, sondern auch dem Appellationsgericht die Aufsicht über das Justizwesen und die Gerichte und die Befugniß zu, letztere durch eine Deputation aus seiner Mitte

---

34) Die hier beregte Taxe ist unterm 5. Dezbr. 1803 erlassen und folgt hiernächst auszugsweise so weit sie noch in Gültigkeit ist. sub Lit. E.

visitiren zu lassen, und die nöthige Maaßregeln Magistratui in Vorschlag zu bringen [35]).

§. 61.

Um jedoch ganz versichert zu sein, daß die Prozesse bei dem Appellationsgericht künftig nicht mehr so lange als bisher geschehen ist, liegen bleiben, hat der Appellationsgerichtsschreiber alle halbe Jahre dem Magistrat, und so lange eine Kaiserliche Commission dahier bestehen wird, auch dieser an Walburgis und Allerheiligen über alle bei dem Appellationsgericht anhängigen Prozesse ein tabellarisches Verzeichniß zu überreichen und in demselben zu bemerken a) die Namen der Parteien, b) das Objectum litis, c) den Tag der introducirten Appellation, d) die letzt übergebene Schrift, e) das jüngste in der Sache ergangene Dekret oder Bei= oder Endurtel, f) die Ursache, warum diese Sache noch nicht habe abgeurtheilt oder das Urtel habe vollzogen werden können. Diese Tabelle solle alsdann jedesmal bei Rath verlesen, und wenn es sich zeiget, daß das Appellationsgericht oder dessen Consulenten saumselig oder mit Ertheilung des Termins allzu nachsichtsvoll sind, von demselben die nöthigen Maaßregeln ergriffen werden [36]).

Vorstehende Appellationsgerichtsordnung ist bis zu Einbringung anderweiter Kaiserlicher allerhöchster Verordnung auf das pünktlichste zu beobachten.

Nürnberg den 19. Juli 1802.

Von Kaiserlicher Subdelegations=Commissionswegen.

Franz Schrodt.

D. Eines Hochlöblichen Raths der freien Reichsstadt Nürnberg Intimation

eine vorläufige Aenderung des Geschäftsganges in den Gerichten u. s. w. betreffend,

vom 5. Dez. 1803.

(Extrakt.)

I. wegen der Bevollmächtigung der Anwälte [1]).

1) Vollmachten vor Genannten des größeren Raths ausgestellet,

---

35) 36) ad §§. 60 u. 61. Beide §§. sind durch die veränderte Justizorganisation antiquirt.

1) cf. §. 12 der Handels=Gerichts=Ordnung v. 1804.

so, wie solche Vollmachten, welche ein Auswärtiger vor seiner ordentlichen Obrigkeit erzeuget hat, sollen zwar, wenn sie sonst die nöthigen Requisiten haben, noch ferner bei den Gerichten angenommen werden: es wird jedoch, dessen ungeachtet, den Parteien auch die gerichtliche Vollmachtsgebühr in Anrechnung gebracht.

2) Zu Gewinnung der Zeit werden die gerichtlichen Vollmachten künftighin nicht mehr vor sitzendem Gericht erzeugt und abgelesen sondern der Machtgeber unterzeichnet sie lediglich im Beisein des Aktuarius des Gerichts, welcher dann blos sein „vidi subscriptionem“ darunter setzt. Das Angeloben des Bevollmächtigers unterbleibt ebenfalls.

3) In jeder Sache, welche die Parteien nicht selbst persönlich besorgen, oder besorgen können, hat der Anwalt seine Vollmacht zugleich mit und bei der ersten Handlung einzureichen, widrigenfalls sein Vortrag nicht zu den Akten genommen werden darf, und er, über dieses noch, in eine Strafe von 2 Reichsthalern ohne weiteres verfallen ist.

4) In dringenden Fällen jedoch sollen Auswärtigen drei Wochen, Einheimischen aber auf dem Lande vierzehn, und in der Stadt sieben Tage Nachsicht zu Beibringung der Vollmacht verstattet sein, wenn der Anwalt sogleich, und ohne weitere gerichtliche Erinnerung de rato et mandato kaviret. Nach Verfluß dieser Fristen aber tritt resp. das oben bestimmte Präjudiz, nebst der Strafe, sofort ein.

5) Auch in zweiter Instanz müssen sich die Anwälte mit einer Vollmacht zum Prozesse legitimiren. Sie zahlen aber hier nur die Hälfte der Vollmachtsgebühren; und Auswärtigen ist gestattet, die Vollmachten sogleich auf beide Instanzen zu erstrecken, in welchem Falle dann der Aktuar der zweiten Instanz die, bei dem Unterrichter niedergelegte, Vollmacht lediglich in Abschrift zu den Akten nimmt.

IV. Wegen des Zeugenbeweises und der Abhör der Zeugen [2]).

1) Ein Beweis= oder Gegenbeweis=Artikel darf nicht mehr, als einen Satz, enthalten, dagegen sollen aber auch

2) nicht mehr als drei Fragestücke auf einen Artikel zugelassen werden.

---

2) cf. §. 37 der Handels=Gerichts=Ordnung v. 1804.

3) Wo immer möglich, sind die sogenannten Präliminar-Fragstücke ganz zu umgehen.

4) Wenn indessen ein Sachwalter dergleichen Fragstücke gleichwohl für unumgänglich nöthig halten sollte, so darf doch, bei Strafe, daß sonst rejecto ex officio, cum condemnatione advocati in expensas, erfolgen würde, in dieselben nichts aufgenommen werden, was, soferne Präliminar-Fragstücke hier nicht gewöhnlich wären, nothwendig durch Exceptional- oder Reprobatorial-Artikel hätte zu den Akten gebracht werden müssen. Wenn daher die Sachwalter des Produzenten Zeugen auch ihres Orts über einige, von diesem in seinen Beweisartikeln nicht vorgebrachte, Thatumstände eidlich vernehmen lassen wollen, so sind sie verpflichtet, desfalls förmliche Artikel zu übergeben, damit dem anderen Theile die Fragstücke nicht abgeschnitten werden.

5) Die impertinenten und irrelevanten Artikel und Fragstücke sind sogleich von Amtswegen zu verwerfen; jedoch ist, wenn ein solcher Fall eintritt, dem betreffenden Sachwalter unverlängt davon Eröffnung zu machen, damit einer etwanigen richterlichen Willkühr noch zur rechten Zeit, per modum simplicis querelae bei dem Oberrichter, gesteuert werden könne.

6) Derjenige Herr Konsulent, welchem die Direktion des Prozesses obliegt, hat auch das Zeugenverhör zu dirigiren, und muß deswegen dabei anwesend sein.

7) Es sind bereits neue Generalinterrogatorien und eine neue Formel des Zeugeneides, nebst einer angemessenen Ermahnung an die Zeugen, entworfen, und von Einem Hochlöblichen Rathe genehmigt worden. Sie sind zu Ende dieser Intimation beigedruckt[3]) und es ist sich hiernach allenthalben zu achten.

---

3) Allgemeine Instruktion zum Verfahren bei Zeugenverhören.

I. Wird den Zeugen eröffnet, zu welchem Ende sie vorgefordert sind.

II. Sodann werden sie mit dem Inhalte des Zeugeneides bekannt gemacht, den sie nach geendigter Deposition, abzulegen haben.

III. Werden sie ernstlich ermahnet, auf alles das, was man sie fragen wird, die reine Wahrheit, nach ihrem besten Wissen und Gewissen auszusagen, und sie erhalten den nöthigen Unterricht über das, hiebei von ihnen zu beobachtende Benehmen.

IV. Sie leisten hierüber ein ausdrückliches Versprechen durch Handschlag an Eides Statt.

8) Da der Beweisartikel gewöhnlich mit dem Worte: „Wahr“ anheben, wodurch hin und wieder mancher Zeuge konfus gemacht

---

V. Sind den Zeugen die, zu einer so wichtigen Handlung nöthige, Begriffe nicht zuzutrauen, oder sind sonst Besorgnisse, daß sie vielleicht die Wahrheit nicht sagen möchten, vorhanden: so hat ihnen der Aktuar die feierliche Meineidsverwarnung laut und deutlich vorzulesen.

VI. Hierauf wird jeder Zeuge um seinen Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Amt oder Gewerbe, Wohnort und Religion befragt, und die Antworten werden, jedoch ohne Anführung der geschehenen einzelnen Fragen, blos summarisch in das Protokoll angemerkt.

VII. Alsdann werden jedem Zeugen folgende allgemeine Fragstücke von Amtswegen vorgelegt:

1) Ob Zeuge mit einer der streitenden Parteien verwandt sei? und wie nahe?
2) Ob Zeuge, oder Jemand von den Seinigen, von dem Ausgange des Prozesses Nutzen zu hoffen oder Schaden zu besorgen habe?
3) Ob Zeuge einer oder der andern Partei besonders günstig oder besonders feind sei?
4) Ob Jemand Zeugen habe unterrichten wollen, was, und wie er aussagen soll?
5) Ob Zeuge etwa mit dem anderen Zeugen abgeredet habe, was er und sie aussagen wollen?
5) Ob Zeuge einem oder dem andern Theil in dem Handel, in welchem jetzt sein Zeugniß verlangt wird, Rath gegeben?
7) Ob Jemand, durch Geschenke, oder durch Versprechungen, oder durch Drohungen, Zeugen zu Ablegung eines günstigen Zeugnisses für einen oder den andern Theil habe verleiten wollen.

VIII. Auf diese allgemeine Fragen folgt die Abhör jedes Zeugen über die von den Parteien gestellte Präliminarfragstücke, Beweisartikel und Spezialinterrogatorien.

IX. Nach geendigtem Verhöre wird jedem Zeugen seine Aussage deutlich vorgelesen; ob alles richtig niedergeschrieben worden sei? und ob er an seiner Aussage etwas abzuändern für nöthig finde? von ihm vernommen, dieses aber, mit der Antwort des Zeugen, zum Protokolle gebracht; — welches dann, wenn es ajoustirt ist, der Zeuge zu unterschreiben hat.

X. Unmittelbar hierauf wird dem Zeugen der Bestättigungseid abgenommen, folgenden Inhalts;

Ich schwöre bei dem allwissenden und gerechten Gott, daß ich

wird; so ist der Vorhalt an die Zeugen künftig so einzurichten, daß eine Verwirrung der Begriffe bei den Zeugen nicht eintreten könne.

---

auf alles das, worüber ich gefragt worden bin; die reine Wahrheit, nach meinem besten Wissen und Gewissen gesagt habe; daß ich nichts, was mir als wahr bekannt gewesen, verläugnet, aber auch nichts, was mir unbekannt gewesen, oder was ich nicht gewiß wußte, oder was unwahr ist, als wahr angegeben habe; und daß ich weder aus Freundschaft, noch aus Feindschaft, noch aus Furcht, noch um meines eigenen, oder um der meinigen Nutzens oder Schadens willen, mein Zeugniß falsch oder unrichtig abgegeben habe. So wahr .ich der göttlichen Gnade theilhaftig zu werden, und von den zeitlichen und ewigen Strafen des Meineids befreit zu bleiben, verlange.

XI. Bei Ableistung des Eides können die Partheien, wenn sie wollen, gegenwärtig sein. Sie werden hiezu, jedoch nur monitorisch, vorgeladen.

XII. Nach geschlossenem Verhöre wird jeder Zeuge, unter der gewöhnlichen Stilleschweigensauflage, entlassen.

XIII. Aus den einzelnen Verhörsprotokollen wird der Rotulus gefertigt, der dann von dem Auditor und dem Aktuar unterzeichnet wird. Die Originalprotokolle aber werden ebenfalls zu den Akten geheftet.

Meineidsvermahnung.

Ihr habt (Sie haben) nun, mit einem feierlichen Handschlage, der eben so viel, als ein wirklicher Eid, ist, nicht blos dem Gerichte, nein! Ihr habt (Sie haben) auch Gott selbst, der Euer (Ihr) Innerstes kennet, feierlich versprochen, auf alles das, was man Euch (Sie) fragen wird, die reine Wahrheit zu antworten, das, was Ihr (Sie) wisset, (wissen,) nicht zu verschweigen, aber auch das, was Ihr (Sie) nicht wisset, (wissen,) oder was Euch (Ihnen) nicht gewiß bekannt ist, nicht als eine gewisse Wahrheit zu behaupten. Ihr habt (Sie haben) es dem Gott versprochen, der hier eben so gegenwärtig ist, wie in der Kirche und vor dem Altare,— dem Gott, vor dessen Angesichte Ihr (Sie) also auch hier stehet, (stehen,) — der alles das höret, was Ihr (Sie) reden werdet (werden). Ihr (Sie) habt (haben) es dem wahrhaftigen Gott versprochen, der die Lügen hasset, und straft.

Ein Zeuge, der die Wahrheit nicht redet, belüget nicht nur Menschen, sondern er belüget auch Gott.

Auf die Antworten, welche ein Zeuge dem Richter giebt, kommt es

9) Die Aussagen der Zeugen sind getreu, mit deren eigenen Worten, und wie sie sprechen, also auch in der ersten, nicht in der

---

hauptsächlich, zuweilen ganz alleine, an, daß derjenige das Recht erhält, der es wirklich hat; — denn der Richter kann Niemand ins Herz sehen, und er wird, und muß also den Worten des Zeugen glauben, weil ein feierlicher Eid ihnen Kraft gibt.

Ein Zeuge also, der das nicht sagt, was er weis, oder der etwas behauptet, was er nicht gewiß weiß, oder was etwa gar unwahr ist, — ein solcher Zeuge bringt denjenigen Theil, welcher Recht hat, um dieses sein Recht, und das ungerechte Urtheil, zu dem er dadurch den Richter beweget, liegt ewig auf eines solchen Zeugen Gewissen, auf seiner Verantwortung. Nicht selten raubt ein solcher Zeuge, durch ein falsches Zeugniß, seinem Mitmenschen und Mitbürger die Ehre, einen Theil seines Vermögens, oft sein, und der seinigen ganzes Glück.

Ein Zeuge der falsches Zeugniß giebt, ist schändlicher, als jeder andere Verbrecher; denn er ist schändlich genug, nicht allein seinem Mitmenschen zu schaden, und die, von Gott geordnete, Obrigkeit zu betrügen, sondern seine Verwegenheit geht vollends gar so weit, daß er die Herrlichkeit Gottes zur Decke seiner bösen That machen will.

Aber einst wird doch diese seine Schandthat ans Licht kommen; und geschehe es nicht noch in diesem Leben, daß die Obrigkeit ihn, als einen Meineidigen, öffentlich bestrafen, und zum warnenden Beispiel für andere aufstellen, könnte; wäre auch sein Gewissen so ganz abgestumpft, daß es nicht täglich, wie ein fressender Wurm, an seinem Herzen nagte; so würde doch die letzte Stunde seines Lebens einst desto schrecklicher für ihn werden, — diese Stunde, in welcher ihn der allmächtige Richter der Lebenden und der Todten, dessen Allwissenheit er nicht betrügen kann, zur Rechenschaft ziehen; und ihm den Lohn seines Verbrechens zubereiten wird.

Jeder Zeuge hat also das wohl zu bedenken, was er gefragt wird und was er darauf antwortet. Versteht er aber etwa das nicht, was er gefragt wird; so muß er verlangen, daß es ihm deutlicher gesagt werde.

Ein Zeuge soll und darf nur das sagen, was er mit seinen eigenen Augen von der Sache gesehen, oder mit seinen eigenen Ohren von der Sache gehörl hat.

Wenn er von dem, was er gefragt wird, nicht selbst etwas gesehen, oder gehöret hat, sondern ihm das, was er weiß, blos andere Leute erzählet haben, so muß das jeder Zeuge ausdrücklich anzeigen, und die Leute nennen, die es ihm gesagt hatten.

Oefters schon hat mancher Zeuge geglaubt, sich damit helfen zu können, wenn er auf die an ihn gethanene Fragen, sich unwissend gestellt hat, ob ihm gleich die Sache gar wohl bekannt war. Wer sollte aber, nur bei einigem Nachdenken, sich nicht alsbald überzeugen müssen, daß

dritten Person, zu protokolliren, und den Zeugen ihre Antworten so, wie sie niedergeschrieben wurden, vorzulesen.

10) Den Zeugen ist kein Zurückehalten, und überhaupt keine Dunkelheit, kein Schwanken, in den Antworten, zu gestatten, sondern sie müssen angehalten werden, sich genau und bestimmt zu äussern. Kommt in der Aussage eines Zeugen ein Widerspruch vor; so muß dieses, nach niedergeschriebener Deposition, dem Zeugen vorgehalten, und ihm seine Erklärung darüber abverlangt, werden. Entschuldigt sich ein Zeuge mit Nichtwissen; so muß ihm die, etwa aus den Umständen sich ergebende, Unwahrscheinlichkeit seines Vorgebens, und, unter Erinnerung an den Eid, zugleich dieses, zu Gemüthe geführet werden, daß er auch durch Verschweigung der Wahrheit sich eines Meineides schuldig mache. Ergäben sich aus eines Zeugenaussage Umstände, welche vorhin in den Akten noch nicht bekannt gewesen sind; so ist der Zeuge sogleich näher darüber zu examiniren. Im übrigen ist genau darauf zu merken, ob ein Zeuge über Thatsachen, die er mit seinen eigenen Sinnen erkannt hat, deponiret, oder, ob er blos aus dem Wissen anderer spricht, oder, ob er etwa nur sein Räsonnement über die Sache äußert. Auch muß, besonders bei verdächtigen Zeugen, zum Protokolle bemerkt werden, wenn

---

man, wenn man läugnet, etwas zu wissen, das man doch wirklich weiß, eine Unwahrheit sagt, und dadurch im Voraus den Eid bricht, mit dem man Gott und der Obrigkeit versichern muß, die Wahrheit gesagt zu haben.

Kein Zeuge darf sich, übrigens aus Furcht, daß er etwa in Verdruß kommen könnte, verleiten lassen, die Wahrheit nicht zu sagen; er hat ja Gott mehr zu fürchten, und die Obrigkeit, die das gegebene falsche Zeugniß ganz gewiß, und schwer, strafen werden.

Um Geschenke, oder um Versprechungen willen, oder aus Feindschaft, und aus Rachbegierde, die Wahrheit zu verschweigen, oder die Unwahrheit zu sagen, das ist vollends noch schändlicher, und kann nur von einem ganz verworfenen Menschen geschehen.

Jeder Zeuge sei also immer des Eides wohl eingedenk; — er vergesse nie, daß ein gutes Gewissen das höchste Kleinod des Menschen ist; — daß den Meineidigen schon in diesem Leben sein Verbrechen überall hin verfolget; — daß es ihm auch im Grabe keine Ruhe lässet; — und daß Gott der Allwissende und ewig Gerechte, einst, am Tage des allgemeinen Weltgerichts, dem meineidigen und falschen Zeugen ganz gewiß mit eben dem Maaße messen werde, mit dem er selbst, hier auf Erden, seinem Nächsten gemessen hat.

diese etwa auffallend gestocket, oder sich sonst anstössig betragen, haben, und die Zeugen müssen allezeit hierüber zur Rede gestellet, und zur Wahrheit ermahnet, werden.

11) Hieraus folget, daß zwar die zulässigen Artikel und Fragstücke so, wie sie der Producent und Produkt angegeben haben, den Zeugen zur Beantwortung vorgelegt werden müssen; daß jedoch der Auditor hierdurch nicht gehindert, vielmehr, nöthigen Falls, allerdings verpflichtet sei, auch von Amtswegen so bald, und so oft, Fragen einzuschieben, als die, aus der Zeugen Munde aufgenommene, Antwort, und die Ausmittelung der Wahrheit, es nur immer fordern mag. Die ex officio eingeschobenen Fragen dürfen jedoch nicht kaptatorisch, suggestiv, oder sonst in einer unzulässigen Weise gefasset, sein, und müssen dem Zeugen=Rotulus wörtlich einverleibet werden.

12) Aendert ein Zeuge seine Aussage, wenn sie bereits niedergeschrieben war; so darf das Niedergeschriebene nicht mehr ausgestrichen werden, sondern es wird die geschehene Aenderung an den Rand des Protokolls gesetzt.

13) Das Zeugen=Verhörs=Protokoll muß auf der Stelle verfasset, und nicht nur von dem Auditor und dem Aktuar, sondern auch von dem Zeugen, unterschrieben werden, welcher letztere allerdings auf das, was etwa an den Rand geschrieben worden sein mögte, zu unterzeichnen hat.

14) Der Produkt sowohl, als der Producent können, wenn sie wollen, bei der Vereidigung der Zeugen zugegen sein, und sind hiezu vorzuladen. Es ist ihnen aber keinesweges erlaubt, sich mit den Zeugen zu unterreden.

E. Eines hochlöblichen Raths der freien Reichsstadt Nürnberg. Taxordnung

für die Gerichte, die Sachwalter, die Notarien ꝛc. v. 5. Dec. 1803.

(Extrakt.)

		von 100 fl. bis 250 fl. excl.		von 250 fl. bis 500 fl. excl.		von 500 fl. bis 1000 fl. excl.		von 1000 fl. bis 2000 fl. und darüber	
		fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Erster Abschnitt.								
	Gebühren im ordentlichen Prozesse.								
1	Für eine Vollmacht	—	24	—	30	—	45	1	—
	Wenn ein Sachwalter eine Generalvollmacht hat: so ist ihm zwar gestattet, bei jedem Prozesse, den er vor demselben Gerichte für seinen Bevollmächtigten führt, sich hierauf beziehen zu können; er hat aber gleichwohl für die, deswegen zu den andern Akten zu machende gerichtliche Bemerkung, die Hälfte der Vollmachtsgebühren jedesmal zu erlegen.								
2	Für den Vorbescheid auf die Klage, oder, für die erste Vorladung des Beklagten	—	30	—	45	1	—	1	30
	Bei allen übrigen Vorladungen, wenn sie schriftlich gesehen, die Hälfte								
	Die nämlichen Gebühren finden auch bei Litisdenunciationen, Provocationen, oder andern Adcitationen Statt.								
3	Für ein Dekret, wodurch Kommunikation, oder Inspektion, eingekommener Vorträge verfügt wird . .	—	15	—	24	—	30	—	45

	Zweiter Abschnitt.	von 100 fl. bis 250 fl. excl.		von 250 fl. bis 500 fl. excl.		von 500 fl. bis 1000 fl. excl.		von 1000 fl. bis 2000 fl. und darüber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4	Für ein Dekret, durch welches Terminserstreckung verwilligt wird, oder das überhaupts nur die Direktion des Prozesses betrifft	—	15	—	24	—	30	—	45
	Ist aber, wie z. B. beim 2. Prorogationsgesuche eine richterliche Prüfung der Kausalien ꝛc. erforderlich . . . . . = ...	—	30	—	45	1	—	{ 1 1	12 30
5	Für die Inrotulation der Akten . .	—	36	—	54	1	—	{ 1 1	12 48
6	Für ein Definitiv=Erkenntniß, von jedem Theile	2	30	3	30	5	—	{ 6 7	— 30
7	Für die Abschrift des Urthels, von jedem Theile	—	15	—	30	—	45	1	—
	Wenn sie aber mehr als einen Bogen betrüge, von jedem folgenden Bogen die Hälfte mehr.								
8	Die Gerichtsboten erhalten:								
	1) für Vorladungen und Insinuation 6 kr.								
	2) für die Aufwartung bei dem Klage=, dem Klagebeantwortungs= und jedem andern Hauptermine								
	a) in Sachen zur 1. und 2. Kolumne gehörig 12 kr.								
	b) bei denen zur 3. und 4. 18 kr. 24 kr.								
	c) und bei Sachen von höherem Belange als 2000 fl. 30 kr.								
	Zweiter Abschnitt. Gebühren in Wechsel= und Exekutivprozessen, schleunigen Arrest ꝛc.								
1	Für die Vollmacht, Vorladung des								

	Dritter Abschnitt.	von 100 fl. bis 250 fl. excl.		von 250 fl. bis 500 fl excl.		von 500 fl bis 1000 fl. excl.		von 1000 fl. bis 2000 fl. und darüber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Beklagten und andere in jedem Prozesse vorkommende Verfügungen und Expedienden die Ansätze des ersten Abschnitts.								
2	Für das Protokoll über den Vortrag der Parteien und für die Instruktion der ganzen Sache, bis zum Erkenntniß von jedem Theile	1	30	2	—	2	30	3	—
3	Für das Erkenntniß selbst, von jedem Theile	1	45	2	30	3	—	{ 3 { 4	30 —
	In Sachen, welche 2000 fl. Werth übersteigen, von jedem folgenden 100 fl. 6 kr. mehr.								
	In Arrestsachen ist diese Taxe nur von dem Erkenntniß über die Zuläßigkeit des Arrests zu verstehen. Die Ausführung der Hauptsache, welche die Arrestsanlegung veranlasset hat, wird als ein separater, ordentlicher Prozeß behandelt.								
4	Akteninrotulation, Urthelsabschrift, Siegel rc. wie im ersten Abschnitt.								
5	Aufwartung des Gerichtsbotens . .	—	15	—	24	—	30	—	48
	Dritter Abschnitt.								
	Gebühren, welche nur bei besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.								
1	Für jedes richterliche Dekret oder Resolution, wodurch etwas in Hinsicht auf Materialien der Sache verfüget wird	—	30	—	45	1	—	{ 1 { 1	12 30

	Dritter Abschnitt.	von 100 fl. bis 250 fl. excl.		von 250 fl. bis 500 fl. excl.		von 500 fl. bis 1000 fl. excl.		von 1000 fl. bis 2000 fl. und darüber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3	Für ein Interlokut oder sogenannten Bescheid, in einem Nebenpunkt von jedem Theile	1	—	1	30	2	—	2 3	30 —
4	Hat aber dasselbe die Wirkung eines Definitiverkenntnisses, von jedem Theile	1	30	2	—	2	30	3 4	— —
5	Für die darauf folgende Definitivsentenz selbst, die ordentliche Urthelstaxe von jedem Theile.								
6	Für ein Kontumazialerkenntniß, als Definition, von jedem Theile . .	1	30	2	—	2	30	3 4	— —
7	Für ein Präklusionserkenntniß über elabirte Termine, Beweis, Edition u. dgl. von jedem Theile . . .	—	30	—	45	1	—	1 1	12 30
15	Für ein artikulirtes Zeugenverhör								
	a) für das Direktorium zur Abhör nach Verhältniß der mehreren oder minderen Zahl der Artikel und Fragstücke von einem Zeugen 6 bis 20 kr.								
	b) für die Abnahme des Zeugeneides	—	20	—	30	—	40	—	50
	c) für jeden Artikel und Fragstück zu protokolliren 1 kr.								
	d) für Abfassung des Rotulus, vom Blatte 8 kr.								
	e) dem Gerichtsboten für die Aufwartung bei der Abhör, von jedem Zeugen, in Sachen der 1. und 2. Kolumne 4 kr., in den übrigen Sachen 8 kr.								
16	Zeugenverhör in zweiter Instanz werden durchaus doppelt berechnet								

16*

	Dritter Abschnitt.	von 100 fl. bis 250 fl. excl.		von 250 fl. bis 500 fl. excl.		von 500 fl. bis 1000 fl. excl.		von 1000 fl. bis 2000 fl. und darüber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
21	Für Abnahme eines Erfüllungs- oder Reinigungseides oder eines sonstigen Haupteides, den die Parteien einander zugeschoben haben, oder nach welchen der Richter erkannt hat	1	—	1	30	2	30	3	30
22	Für einen Editionseid	—	45	1	—	1	15	1	45
26	Ist das Vorlesen der Verwarnung für Meineid bei den Eidesabnahmen nöthig, so wird dafür besonders gerechnet	—	20	—	30	—	45	1	—
	und bei Zeugenverhören von jedem Zeugen die Hälfte dieser Sätze.								
28	Bei einem vor Gerichte zwischen den Parteien erzielten Vergleich, einschlüssig der Litisrenunciation, des Protokolls und der Entwerfung der Vergleichsurkunde von jedem Theile:								
	a) wenn der Vergleich noch vor Beantwortung der Klage zu Stande gekommen, oder gleich nach derselben eingetreten wäre, die Hälfte der Urtelsgebühren.								
	b) nach durchgehandelter Sache aber die ganze Urthels- und Akten-Inrotulationsgebühr,								
	c) und wenn das Urthel schon zur Publikation bereit gelegen noch über dieses, wenn die Konferenz eine halbe Stunde dauert . .	—	45	1	—	1	30	2	—
	dauert die Konferenz kürzere Zeit	—	20	—	30	—	45	1	—

	Dritter Abschnitt.	von 100 fl. bis 250 fl. excl.		von 250 fl. bis 500 fl. excl.		von 500 fl. bis 1000 fl. excl.		von 1000 fl. bis 2000 fl. und darüber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
30	Gestehet der Beklagte die Schuld pure ein oder gestattet ihm der Kläger nur Nachsicht oder Partikularzahlung, so wird für dieses Abkommen und die Bestätigung desselben jedem Theile berechnet . .	—	45	1	—	1	30	{ 2 4	— —
31	Für Registrirung eines Appellations- oder Adhäsions-Scheda und den Bescheid darauf oder die Apostel	—	30	—	45	1	—	1	30
32	Bei Appellationen sind vom Richter erster Instanz die Akten auszulösen, und es ist hiefür, noch vor Einreichung des Gravatoriallibells und zwar sub poena desertae, vom Appellanten sowohl, als vom Adhärenten, (welcher ebenfalls als Appellant zu betrachten ist), die Hälfte der auf jeden getroffen habenden Urthelsgebühr oder resp. Interlokutstaxe zu entrichten, doch so, daß diese Aktenauslösung für einen Theil, niemal mehr als 25 fl. betragen soll. Zugleich aber liegt								
33	dem Appellanten wie dem Adhärenten ob, zu gleicher Zeit, und bei Vermeidung derselben Strafe, die doppelte Urthels- oder Interlokutsgebühr, welche auf ihn getroffen hatte, auf den Sukkumbenzfall zu erlegen, welche aber nie 50 fl. übersteigen soll. Wird das Urthel voriger Instanz								

	Dritter Abschnitt.	von 100 fl. bis 250 fl. excl.		von 250 fl. bis 500 fl. excl.		von 500 fl. bis 1000 fl. excl.		von 1000 fl. bis 2000 fl. und darüber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	pure bestätigt, so sind die einstweilen in deposito zu behaltende Sukkumbenzgelder der Sportelkasse verfallen. Wird aber das Erkenntniß erster Instanz reformirt; so werden, je nachdem die Reformation durchgängig oder in wichtigen, oder in minderwichtigen Punkten eingetreten die Sukkumbenz-Gelder ganz oder zu 3/4 oder zur Hälfte, oder noch weiter zurückgegeben; als worüber der höhere Richter gleich im Urthel auch zu erkennen hat.								
59	Werden Mobilien gerichtlich versteigert, so sind deswegen folgende Taxen zu entrichten:								
	a) für das Herrichten zum Verkaufe 30 kr. pCt. Tagegeld darf hiebei nicht gerechnet werden, so wenig, als Kost.								
	b) Für die Direktion des Verkaufes:								
	α) dem gerichtlichen Offizial Tagegeld 4 fl.								
	β) dem Pannerkäufel und seinem Weibe zusammen 3 fl.								
	γ) dem Gerichtsboten 1 fl. 15 kr. Einschlüssig der Kost und soll im Sommer nicht unter 7, im Winter aber nicht unter 5 Stunden gearbeitet werden.								
	c) Für die Fertigung des Verkaufsregisters im Konzept und im								

Dritter Abschnitt.	von 100 fl. bis 250 fl. excl.		von 250 fl. bis 500 fl. excl.		von 500 fl. bis 1000 fl. excl.		von 1000 fl. bis 2000 fl. und darüber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mundum zusammen vom Blatte 10 kr. d) Für Einbringung der Gelder und Münzabgang 10 kr. pCt. e) Die Käufer zahlen vom Gulden 2 kr., von Silber und Pretiosen aber, sowie vom Bruchmetall nur 1 kr. Leihkauf, dann von einem Konto, den sie verlangen, von jedem 50 fl. Kaufswerth und darunter 3 kr. Löset der Debitor oder Jemand anders die gerichtlich versperrten Mobilien aus, so muß der Auslöser diesen Leihkauf, und für die Zuerkennung derselben die Hälfte der Taxe Nr. 50 dieses Abschnitts i. e. entrichten. Soll aber einen dritten Auslöser ein Eigenthumsrecht auf den ausgelöseten Gegenständen konstituiret werden, so tritt statt dieser Taxe folgende ein: von 100—500 fl. der Kaufssumme 1 fl. pCt. von den folgenden 500 fl. 45 kr. pCt. von den folgenden 500 fl. 30 kr. pCt. von den weiteren 500 fl. 20 kr. pCt. von weiteren 500 fl. 15 kr. pCt. von den folgenden 500 fl. 10 kr. pCt. und von jeden weiteren 500 fl. oder darunter zusammen 30 kr.	—	30	—	45	1	—	{ 1 3	15 —
64 Alle Geldquanta und sonstige Corpora, welche Jemand durch rich=								

	Dritter Abschnitt.	von 100 fl. bis 250 fl. excl.		von 150 fl. bis 500 fl. excl.		von 500 fl. bis 1000 fl. excl.		von 1000 fl. bis 2000 fl. und darüber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	richterliche Hülfe verschafft worden sind, müssen, sobald in der Sache ein Urthel ergangen ist, oder zur Eröffnung bereit liegt, oder die Akten geschlossen sind, oder auch erst nach der Einlassung des Beklagten ein Vergleich eingetreten, resp. zu Gerichte deponirt werden, und es werden, von dem Empfänger, für Aushändigungsgebühren, vom Gulden des Betrags ½ kr., für die Quittung zum gerichtlichen Protokolle aber ¼ kr. entrichtet.								
	Wenn der Beklagte in die Kosten verurtheilt worden, hat er dem Kläger auch diese Kosten wieder zu ersetzen.								
	Diese Deposition ist jedoch nicht erforderlich:								
	a) wenn der Kläger noch vor der Beantwortung der Klage entweder diese zurücknimmt oder sich mit dem Beklagten vergleicht,								
	b) wenn dieser die Forderung pure einräumt, uud blos Zahlungsstundung oder die Erlaubniß zu Partialzahlungen erhält.								
81	Für Taxirung einer Advokatenrechnung 15—45 kr.								
82	Bei allen bisherigen Ansätzen von Ausfertigungen sind die Stempelgebühren nicht mit einbegriffen, und								

	Sechster Abschnitt.	von 100 fl. bis 250 fl. excl.		von 250 fl. bis 500 fl. excl.		von 500 fl. bis 1000 fl. excl.		von 1000 fl. bis 2000 fl. und darüber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	müssen also besonders berechnet und erhoben werden.								
	Sechster Abschnitt. **Gebühren der Advokaten, Notarien 2c.** a) Advokaten.								
1	Für Subarrhation, sowohl in der ersten Instanz als in den folgenden. Hierunter ist aber auch die Information mitbegriffen, welche sie von den Parteien persönlich oder aus Urkunden, oder aus vorhergegangenen Verhandlungen einzuziehen haben: und Subarrhation ist nur bei der Hauptsache und bei der Rekonvention, nicht aber in Nebenpunkten zulässig.	1 1	— 30	1 2	36 —	2 3	15 —	3 5 6	— — —
2	Für jedes ganz ausgeschriebene Blatt eines Exhibitums, welches 48 Zeilen enthält, 45 kr.								
3	Würden aber je zuweilen, wo es ordnungsmäßig oder herkömmlich ist, die Exhibenden zu halbem Stande geschrieben, nur 30 kr. Es soll jedoch kein kleineres Papier, als das gewöhnliche, zu den schriftlichen-Verhandlungen genommen, dieses nicht stark beschnitten und überhaupts keine Gewinnsucht, z. B. im zu weitläufigen Auseinanderziehen der Buchstaben beim Ingrossiren zu Schulden ge=								

	Sechster Abschnitt.	von 100 fl. bis 250 fl. excl.		von 250 fl. bis 500 fl. excl.		von 500 fl. bis 1000 fl. excl.		von 1000 fl. bis 2000 fl. und darüber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	bracht, vorzüglich aber alle unnöthige Weitläufigkeit um so mehr sorgfältig vermieden werden, als ansonst die Ansätze von den Behörden moderirt und die gewinnsüchtigen Sachwalter noch um eben so viel, als das Heruntertaxirte beträgt, zum Besten des gerichtlichen Armenfiskus bestrafet werden sollen.								
4	Für die Verfassung der Fragstücke werden nur 30 kr. vom Blatte zu nehmen erlaubt.								
5	Für einen Gang, den die Klienten ausdrücklich verlangen, und die damit verbundeue Versäumniß . .	—	30	—	45	1	—	1	30
	Würde aber die Versäumniß über eine Stunde dauern, die Hälfte mehr und betrüge sie 2 Stunden das Doppelte des Satzes.								
	Sind die Angelegenheiten ihrer Natur nach von der Beschaffenheit, daß sie viele Gänge fordern, so werden sich die Sachwalter von selbst eines mäßigen Ansatzes zu bescheiden wissen; außerdem aber tritt brevi manu richterliches Ermessen ein.								
6	Für Unterredungen mit dem Klienten in den Bewohnungen der Sachwalter selbst, soll, besonders wenn es blos das Einziehen der erforderlichen Information zu der be=								

Nr.	Sechster Abschnitt.	von 100 fl. bis 250 fl. excl.		von 250 fl. bis 500 fl. excl.		von 500 fl. bis 1000 fl. excl.		von 1000 fl. bis 2000 fl. und darüber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
	vorstehenden schriftlichen Handlung betrifft, in der Regel gar nichts gerechnet werden. Würde jedoch eine solche Unterredung eine Stunde dauern	—	24	—	36	—	48	1	—
	Und so weiter nach Verhältniß des Satzes Nr. 5.								
7	Für die Insinuation eines schriftlichen Vortrages, welche durch die Sachwalter persönlich geschiehet, wenn dabei keine besondern mündlichen Vorträge erforderlich sind .	—	20	—	30	—	36	—	48
	Sind diese aber erforderlich, die Hälfte mehr: oder, wenn hiebei unversehens etwas zu Protokoll zu diktiren wäre, über obige Gebühr Nr. 7 noch die Taxe Nr. 3.								
8	Für ein Terminsgesuch	—	20	–	30	—	36	—	45
9	Für eine Ungehorsamsanschuldigung	—	20	—	30	—	36	—	45
10	Für Abfassung einer Vollmacht, behufs der Genanntensiegelung . .	—	20	—	30	—	36	—	45
11	Für ein schriftliches Gesuch um Beschleunigung eines Erkenntnisses, oder einer andern richterlichen Verfügung	—	20	—	30	—	36	—	45
	Ohne Noth sollen dergleichen Gesuche nicht geschehen, und, wenn es geschieht, keine Insinuationsgebühren besonders berechnet werden.								
12	Für mündliche Sollicitationen in solcher Absicht, da diese ohnehin nur								

	Sechster Abschnitt.	von 100 fl. bis 250 fl. excl.		von 250 fl. bis 500 fl. excl.		von 500 fl. bis 1000 fl. excl.		von 1000 fl. bis 2000 fl. und darüber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	gelegentlich zu geschehen pflegen, wird keine Aufrechnung passiret .								
13	Bei förmlichen Konferenzen vor den Gerichten oder anderen Departements, wo die Sachwalter besonders dazu vorgeladen, oder von den Klienten dazu ausdrückiich erbeten werden	—	45	1	—	1	15	1	45
14	Wären aber bei solchen Konferenzen eigentlich Haupttermine abzuwarten, und von den Sachwaltern vom Mund aus in die Feder zu verhandeln, von jedem solchen 2 bis 3 Stunden dauernden Termine .	1	12	1	36	2	15	2	45
		1	30	2	—	2	24	3	—
	und wenn die Verhandlung des Nachmittags fortgesetzt wird, nach Verhältniß der Versäumniß, die Hälfte mehr, oder auch das Doppelte des Satzes.								
	Es findet aber hierbei keine besondere Aufrechnung für das Recessiren zum Protokolle statt.								
15	Bei Reisen, welche behufs der Sachen gemacht werden müssen, Tagegeld mit Einschluß der mündlichen Verhandlungen	2	24	3	15	4	—	5	—
		3	—	4	—	4	30	5	30
	Fuhrlohn, Wegegelder, Zehrung u. dgl. (bei welch letzterer aber die Sachwalter sich in die erforderlichen Schranken zu halten und über deren Betrag sich durch Wirthsrechnungen auszuweisen haben) müssen, nebst anderen, gleich-								

	Sechster Abschnitt.	von 100 fl. bis 250 fl. excl.		von 250 fl. bis 500 fl. excl.		von 500 fl. bis 1000 fl. excl.		von 1000 fl. bis 2000 fl. und darüber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	falls zu belegenden, baaren Auslagen, von den Parteien besonders vergütet werden.								
16	Da weder für das Einziehen der Information von den Parteien, noch für mündliche Sallicitationen in rechtshängigen Sachen, zum Betrieb richterlicher Verfügungen, besondere Ansätze gestattet werden, so soll den Advokaten, wenn sie wirklich dergleichen Bemühungen und Zeitversäumnisse gehabt haben, bei beendigter Sache in jeder Instanz, überhaupt pro cura causae zu fordern erlaubt sein, nach dem Maaß der gehabten Bemühungen	1 1	— 30	1 2	36 —	2 3	15 —	3 5 6	— — —
17	Für Anhörung eines Zwischenerkenntnisses und Endurthels, wenn sie von den Advokaten in Person geschiehet	—	24	—	36	—	48	1 1	— 30
18	Für eine Appellationsscheda . .	—	45	1	—	1	15	1	30
	b) Notarien.								
39	Für einen Wechselprotest, einschlüssig des auszustellenden Dokuments, und der Gebühren für die Zeugen	1	30	1	45	2	—	2 3	30 —
48	Unter allen, in diesem sechsten Abschnitte enthaltenen Sätzen, ist bei den Ausfertigungen weder das Stempelpapier noch das Ingrossiren begriffen. Für letzteres wird,								

Sechster Abschnitt.	von 100 fl. bis 250 fl. excl.		von 250 fl. bis 500 fl excl.		von 500 fl bis 1000 fl. excl.		von 1000 fl. bis 2000 fl. und darüber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
in der Regel, vom Blatte, das 48 Zeilen enthalten soll, 3 kr. gerechnet: ungewöhnliches Papier, Pergament, Kunstschrift u. dgl. hingegen müssen besonders vergütet werden.								

Verordnungen zu vorstehender Taxordnung.

(Extrakt).

§. 1.

Jede Gebührenrechnung muß innerhalb acht Tagen nach deren Empfang bezahlt werden, und zwar bei Vermeidung der Exekution, welche auf Kosten des Säumigen verhängt wird.

§. 2.

Es soll daher in jeder ausgeschickten Gebührenrechnung dieses ausdrücklich angemerket werden.

§. 3.

Die Gebühren werden zwar stets nur in ihrem Gesammtbetrage eingefordert; es ist aber jeder, dem sie abverlangt werden, befugt, sich in dem gerichtlichen Kontobuch die Ansätze spezifik vorweisen zu lassen.

§. 4.

Immer zahlt, in der Regel, derjenige, welcher die Expedition verlangt, oder veranlasset und nothwendig gemacht hat, die dafür bestimmte Gebühr, vorbehältlich, in Prozessen, des Ersatzes, der ihm etwa durch das Urthel zuerkannt würde.

§. 5.

Bei einigen Gebührenfällen ist jedoch in der Taxordnung bereits bemerkt, daß jeder Theil sie zu bezahlen hat; bei andern folgt es aus der Analogie; und bei andern ergibt sich die Billigkeit und die Natur der Dinge, von wem die Gebühren, oder, daß sie von beiden Theilen zugleich, entrichtet werden müssen.

§. 6.

Es darf jedoch keineswegs nur das mindeste mehr für Gebühren angefordert werden, als die Ordnung enthält, bei Strafe der Rückzahlung des Doppelten.

§. 7.

Dagegen ist Niemand befugt, ohne jedesmal vorhergegangene Genehmigung, viel oder wenig, an den taxmäßigen Gebühren zu erlassen, aus welchem Grunde dies auch immer geschehen mag.

§. 10.

Alle einkommenden Vorträge der Parteien, Requisitionen und Anträge hiesiger oder auswärtiger Behörden, oberherrliche und oberrichterliche Verordnungen, an einem, dann alle richterliche Protokolle, Beschlüsse, Erkenntnisse, Berichte, gefertigte Urkunden u. s. w. am anderen Theile, müssen ohne Unterschied des Betreffens, so wie sie Tag für Tag zu den Akten kommen oder beschlossen werden, oben, auf der ersten Seite, mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnet werden. Jedes Jahr hebt mit der Nummer 1 an: beide Arten der oben bemerkten Gegenstände aber erhalten abgesonderte Nummern.

§. 11.

Ebenso muß sogleich jedem Stücke die dafür zu erhebende Taxe nebst der Nummer und dem Abschnitte und der Kolumne der Taxordnung, unter welcher sie zu finden, unten, auf der ersten Seite, aufgeschrieben werden. Wo keine Taxe zu erheben ist, erhält das Stück die Bezeichnung: „ex off.“ oder nach Umständen: „gratis.“

§. 12.

Auch auf alles das, was den Parteien oder Interessenten u. s. w. zugefertigt wird, muß die fortlaufende Nummer und der Taxansatz, oder das Unentgeldlich aufgezeichnet werden.

§. 13.

Jede Behörde, welche Sporteln einzuheben hat, erhält hiemit die gemessene Anweisung, für jedes einzelne Jahr ein fortlaufendes protocollum rerum exhibitarum et resolutarum zu führen.

§. 14.

Jede in dasselbe Protokoll bemerkte Eingabe, Verfügung, Expedition u. s. w. ist mit eben derselben Nummer zu signiren, welche sie, als fortlaufende Zahl der Aktenstücke, bei der Uebergabe, Dekretur rc. erhalten, oder respective zu erhalten hat.

§. 15.

Neben der Nummer ist jedesmal, Tag für Tag, die Taxe oder das Unentgeltlich, auf die (Absatz 11) vorgeschriebene Weise, beizusetzen.

§. 16.

Hiernächst muß ein doppeltes Sportel=Rechnungs=Register gehalten werden, nämlich ein Tagebuch und ein Kontobuch.

§. 17.

Das Tagebuch führt der Gerichtsschreiber oder der Aktuar. Es werden Tag für Tag die an jedem Tage vorgekommenen Taxgegenstände, nach ihren erhaltenen fortlaufenden Nummern, den Personen und Sachen, die sie betreffen, den Taxen, welche davon zu erheben sind, und den Personen, die sie zu bezahlen haben, mit Allegirung der Taxordnung rc. blos in der Reihe, wie sie fällig werden, darinnen aufgezeichnet; es dürfen aber auch diejenigen Expeditionen, welche ohne Entgelt geschehen, nicht unangezeigt gelassen werden.

§. 20.

In dem Kontobuch werden für jede Partei, welche eine Angelegenheit bei dem Gerichte oder Amte hat, Specialgebühren=Rechnungen formirt und aus dem Tagebuche in dasselbe, unmittelbar nach der Expedition, die Ansätze übertragen, jedoch so, daß nur die fortlaufende Nummer, der Gegenstand der Expedition, und die Summe der, in dem Tagebuch spezifik ausgeworfenen Rubriken zusammen, nebst der Seite des Tagebuchs eingetragen werden.

§. 26.

Auf jeder ausgeschickten Gebührenrechnung muß hiernächst die Seite des Kontobuchs, aus welcher die Rechnung gehoben ist, angemerkt sein.

§. 28.

Sollte Jemand glauben, daß seine Sache unter eine unrechte Kolumne gebracht, oder ihm sonst zu viel angefordert worden wäre; so wird hierüber von dem Richter, auf bloßen mündlichen Vortrag, brevi manu, erkannt und zwar dann ohne Anrechnung einer Taxationsgebühr, wenn nur eine einzige Einwendung richtig befunden wurde.

Beschlossen im versammelten Rath.
Nürnberg am 5. Dezember 1803.

F. Supplement
zu der von Einem Hochlöblichen Rathe der freien Reichsstadt Nürnberg im Jahre 1803 ertheilten Taxordnung.

Vom 9. Juli 1804.
(Extrakt).

§. 3.

In Sachen, welche den Werth von 50 fl. nicht erreichen, oder bei denen überhaupts keine Sporteln zn erheben sind, soll kein Stempel zu den Registraturen und Konzepten ad acta gebraucht werden, wo aber derselbe stattfindet, also in Sachen über 50 fl. betreffend, ist sich durchaus und ohne Unterschied der Summe oder des Gegenstandes, des 3 kr. Stempels für den Bogen zu bedienen, und darf niemals weniger als 3 kr. erhoben werden. Wenn die Verhandlungen, Protokolle 2c. sogleich in dazu bestimmte Bücher eingetragen werden, so wird für jedes Protokoll, wenn es nicht über einen Bogen ausmacht, ebenfalls 3 kr. Stempelgebühr gerechnet, bei weitläufigern Verhandlungen aber, für jeden Bogen 3 kr. für den Stempel bezahlt.

§. 4.

In Sachen unter 50 fl. Werth ist durchaus summarisch zu verhandeln und die Parteien nur mündlich vorzuladen, bei Sachen über

50 und unter 100 fl. aber muß im ordentlichen Prozesse die Anmerkung p. 17 [1]) der Taxordnung genau beobachtet werden.

§. 11.

Für Signaturen, Exekutionsbefehle, Dekrete über Geldverabfolgungen und dergleichen Expeditionen ist die Dekrettaxe (I. 4) zu rechnen.

§. 17.

Wird von Nebenpunkten appellirt, worin innerhalb 10 Tagen der Gravatorial-Libell eingereicht werden muß, so soll, ehe Letzteres geschieht, die vorhabende Berufung dem Unterrichter angezeigt und um Bestimmung der Aktenauslösungs- und Sukkumbenzgelder gebeten werden. Bei der Berufung in der Hauptsache ist es zwar nach III. 32 der Taxordnung sub poena desertae fortwährend nothwendig, die erwähnten Gelder vor Einreichung des Gravatorial-Libells zu bezahlen; bei jenen Nebenpunkten hingegen soll es hinreichend sein, sich zur Bezahlung dieser praestandorum, intra decendium erboten zu haben, doch aber müssen dieselben innerhalb 8 Tagen von Ueberreichung des Gravatorial-Libells an, wirklich abgeführt und daß es geschehen sei, dem Oberrichter in dem nämlichen Termin dargethan werden, bei Strafe des Verlusts der Appellation.

§. 18.

Wenn nur von einem Theile der Sentenz, z. B. wegen der Zinsen, der Prozeßkosten ꝛc. die Berufung ergriffen wird, so darf nicht der ganze Betrag der Aktenauslösungs- und Sukkumbenzgelder bezahlt werden, sondern es werden dieselben, wenn jener Theil mindestens etwelche Bestimmung des Werths zuläßt, nach der einschlagenden Kolumne der Taxordnung von dem Unterrichter berechnet. Läßt sich der Werth der Appellationspunkte nicht bestimmen, so hat

---

1) Sachen unter 100 fl. Werth sollen künftig von einem Deputirten des Gerichts, blos summarisch, zu Protokoll verhandelt, und für dieses, sowie für das Erkenntniß, zwar die Ansätze Nr. 2 und 3 der ersten Kolumne, für die übrigen Verfügungen u. s. w. aber nur resp. die Hälfte der Taxen dieser Kolumne bezahlt werden.

zwar der Appellant die Aktenauslösungsgebühren und die Sukkumbenzgelder vor der Hand ganz zu bezahlen, der Oberrichter aber erkennt in dem Urtheil darüber, wie viel, nach der Wichtigkeit der zur Appellation gebrachten Punkte, sowohl von den erstern, als von den letztern zurückgegeben werden soll.

§. 19.

Auch bei den Klagen über heilbare und unheilbare Nichtigkeit müssen Aktenauslösungs- und Sukkumbenzgelder bezahlt werden.

§. 20.

Entsagt der Appellant der Appellation, es sei wegen eines zu Stande gekommenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs oder aus andern Ursachen, so ist, wenn dies bald nach eingereichtem Gravatorial-Libelle und vor der Inrotulation der Akten geschieht, die Hälfte der Sukkumbenzgelder der Sportelkasse verfallen. Sind die Akten der Appellations-Instanz inrotulirt, so fallen der Sportelkasse 3/4 zu, und liegt der Relevanzbescheid schon zur Publikation bereit, so ist der ganze Betrag der Sukkumbenzgelder verfallen, es wäre denn, daß in dem Relevanzbescheide über die Zurückgabe bereits verordnet wäre. Hat der Appellant die Akten ausgelöst und die Sukkumbenzgelder bezahlt, führt aber die interponirte Berufung nicht ein, so erhält er, auf Anmelden, die Sukkumbenzgelder ganz zurück.

Die Aktenauslösungsgebühr wird jedoch in keinem Falle wieder zurückgegeben.

§. 22.

Für Gegenstände unter 100 fl. am Werth erhält die oberherrlich ertheilte Taxordnung keine Kolumne, es wird daher den sämmtlichen Justizbehörden nachfolgendes Regulativ zur Beobachtung vorgeschrieben:

		von 1 fl. und darüber bis 20 fl.		von 21 fl. bis 50 fl.		von 51 fl. bis 100 fl. excl.	
		fl.	kr	fl.	kr,	fl.	kr.
1	Für das Protokoll über den Vortrag der Parteien und für die Instruktion der Sache bis zum Erkenntniß, von jedem Theile	—	15	—	30	1	—
2	Für ein Interlokut, oder sogenannten Bescheid, von jedem Theile	—	15	—	30	—	45
3	Für ein Definitiverkenntniß, von jedem Theile	—	24	—	45	1	—
4	Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird, neben der Protokolltaxe, für Vergleichsgebühr von jedem Theile die Hälfte der auf ihn kommenden Urthelsgebühr bezahlt						
5	Für die summarische Abhör eines Zeugen, einschlüssig des Protokolls	—	15	—	20	—	24
6	Für Ertheilung eines Exekutivtermins, wobei jedoch der bisherige Mißbrauch in Ertheilung zu vieler Termine aufhören muß	—	—	—	10	—	15
7	Zählgeld und Quittungsgebühr, durchaus der Ansatz der Taxordnung III. 64 mit 3 Pfennig vom Gulden.						
8	Gestehet der Beklagte die Schuld pure ein, oder gestattet ihm der Kläger Nachsicht oder Partikularzahlung, so wird für dies Abkommen und die Bestätigung desselben, neben der Protokollgebühr jedem Theile berechnet	—	12	—	24	—	36
9	Für ein Erkenntniß, wodurch nach gänzlicher Verhandlung der Sache die Erörterung oder Entscheidung derselben an eine andere Behörde verweisen wird, von jedem Theile	—	24	—	45	1	—
10	Geschiehet aber die Remission gleich, auf die						

		von 1 fl. und darüber bis 20 fl.		von 21 fl. bis 50 fl.		von 51 fl. bis 100 fl. excl.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	angebrachte Klage oder die Exceptionshandlung, außer der Protokollgebühr, von dem Kläger allein	—	15	—	30	—	45
11	Für ein richterliches Dekret oder Resolution, wodurch etwas in Hinsicht auf Materialien der Sache verfügt wird	—	15	—	20	—	24
12	Für ein Dekret, welches blos die Direktion des Prozesses, Geldverabfolgung ꝛc. betrifft						
13	Für ein Präklusionserkenntniß über elabirte Termine, Beweis, Edition u. dgl. . .	—	8	—	10	—	12
14	Kopial- und Siegelgebühr ist nach der Vorschrift der Taxordnung zu rechnen . . .	—	15	—	20	—	24
15	Für die Inrotulation der Akten	—	—	—	18	—	24

§. 23.

Die bei den Gerichten eingeführten Kopialgebühren für die ad acta geschriebenen Relationen sollen zwar in Zukunft den Parteien angerechnet werden, so wie es bei dem, bisher gewöhnlichen, Ansatze für den Armenfiskus, von Endurtheilen, noch ferner sein Bewenden hat, doch werden jene Kopialgebühren hiermit nur auf 12 kr. von den 96 Zeilen enthaltenden Bogen festgesetzt und den Gerichtsschreibern die genaue Aufsicht darüber, daß die Relationen wirklich ad acta kopirt werden, zur Pflicht gemacht.

Beschlossen im versammelten Rathe
den 9. Juli 1804.

Anlage I.

Auszug

aus K. Karls V. Bestättigungsurkunde des, von K. Maximilian der Reichsstadt Nürnberg ertheilten, Privilegium, daß in Handels- und Bau-Sachen, dann in Angelegenheiten unter 600 fl., an kein Reichs- oder anderes, als das Nürnbergische Ober-Gericht, appellirt ꝛc. werden soll.

Wir Karl der Funfft von gots gnaden· Erwelter Romischer Kaiser ꝛc. Bekennen offenlich mit disem brief vnd tnn kundt allermeniglich· daz die Ersamen vnser vnd des Reichs lieb getrew Burgermaister vnd Rat der Stat Nuermberg· durch Jr Erber potschaft vor vns erschinen sein· vnd vns ainen brief Jnen von weilendt dem Allerdurchleuchtigisten Fursten kaiser Maximilian Loblicher gedechtnus vnnserm lieben Hern vnd Anhern gegeben furgepracht· der da Jnhalltet vnd ausweiset in was Rechtlichen sachen von Jren Gerichten durch Appellation an Sy erwachsen· desgleichen welicher gestalt vnd mit was massen in den Jrrungen die Gepew vnd kauffmannshendl beruern dieselben Burgermaister vnd Rat als Ober Richter zuerkennen vnd zuentschaiden macht haben sollen vnd von wort zu wort also lautet· Wir **Maximilian** von gotes gnadñ Erwelter Romischer Kaiser ꝛc. Bekennen vnd thun kundt allermeniglich mit disem Brief· Als Wir vormals ꝛc. Vnd wiewol auch nach vnnser vnd des Reichs satzungen vnd beschriben Rechten sich geburt alle geprechen so erwachsen aus der kauflewt Hendel· in kauffen verkauffen· Rechnungen vnd gesellschafften mit allen Jren anhengen vnd vmbstenden mit dem kurtzisten Summarie vnd allain aus den geschichten zuendschaiden die scheden zuuerhueten so aus den lengerungen vnd verzugen gewendlichen erwachssen ꝛc. nichtz destminder beschehe zuuilmalen daz etlich Jr burger Jnwoner vnd ander in auffuerung der kauffhenndl wie obuermelt vor den Gerichten zu Nuermberg die lenge vnd vertzug mit vil vnnotturfftigen einreden Auszugen gebrauchen dem andern tail zumercklichem nachtail vnd schaden· Vnd so alsdañ in denselben geprechen vnderlessig oder endt vrtail gesprochen· ꝛc. werden· dieselbn

Sachen ꝛc an vnnserm kaiserlichen Chamergericht mit Appellation oder anderm schein anhengig gemacht· dardurch die kauflewt von den Hendeln werden getzogen vnd in abfall Jrer narung komen· ꝛc das Jnen vnd der Statt zu grosem Beswerd vnd zerruttung dienet mit diemuetigem bitt· Sy darinn gnedigclichem zufursehen· Des haben wir angesehen sollich Jr zimlich bett· auch Jr stete trew und vnuerdrossen diennst· So Sy vns vnd dem heiligen Reich in manigfaltig weiß offt williglich vnd insonderhait yetzo zuvnserm furnemen vnd erlangen der kaiserlichen wirde mit mercklicher Hilf vnd darlegen Jrer lewt vnd gelts vor andern vnd ausserhalb des so Sy von des Reichs wegen schuldig sein gewesen getan vnd erzaigt habñ· vnd auch daz niemand geschickter ist zuentschaiden die obgemelten gesprechen der kawfflewt vnd kawffmanshendl· dann die verstendigen kawfflewt ꝛc habñ wir den gemelten Burgmaister vnd Ratt zu Nuermberg· vnd Jren nachkomen die Nachuolgend gnad vnd Freyhait zu ainem Statut vnd gesetz vnwiderrueflich geordent· gesetzt· getan vnd gegebñ ꝛc von Romisch kaiserlicher machtvolkomenhait wissentlich in Craft ditz brief Also daz hinfuro ewigclich in Sachen der kauflewt Hendl vor vnd bey den Gerichten zu Nuermberg mit dem kurtzisten vnd Summarie sol procediret vnd gehandelt werden· vnd waz in denselben Sachen entlich oder vnderredlich des endes werdet gesprochen ꝛc daz dauon niemands· was Stands wirdes oder wesens Er sey soll oder mag· an vns vnser Nachkomen an dem Reich oder an Yemand anders· noch auch an dhain ander Gericht· Appelliern· dingen· berueffen· Reduciern· Suppliciern· oder in gestalt ainer Nullitet gelangen lassen· dann allain an die bemelten Burgermaister und Rat daselbs zu Nuermberg oder die Personen so dieselben in zimlicher antzal die Redlich· wissend· vernunfft vnd Erberkeit halben darzue schicklich vnd guet sein. Wan vnd so offt daz die notturft erfordert zu solchen Appellation sachen verordnen sollen vnd mögn· den wir auch als vorgemelter vnser kaiserlichen macht hiemit gewalt vnd beuelh gebñ· dieselbñ Appellation an vnser vnd vnser Nachkomen am Reich Romisch kaiser vnd konig stat vnd von vnsern wegen anzuenemen· die Partheyen deshalben notturftigclich gegenainander zuuerhören· Vnd wie Sy die alsdañ in Recht ꝛc erfinden sich darüber zuerkennen, vnd mit Jrem Rechtlichñ Spruch zuentschaiden, Vnd alles daz darJnn zu handlen zutun· zu gebieten, vnd zu verpieten· daz sich in sollichen geburt vnd notturftig sein wirdet· Vnd waz also durch dieselben Burgermaister vnd Rat, oder Jre verordenten in sollichen sa-

chen zu Recht erkant vnd gesprochñ wirdet· daz dasselb crefftig vnd mechtig sein, Und dabey one alle Waigerung· Appellation· Supplication anbringen der nullitet· oder andern schein beleiben soll· vnd ob hiewider von ainicher sollicher erkantnus der Geswornen Vrtailsprecher ꝛc in ander gestalt gedingt Appelliert oder getragñ wurde, So ordnen setzen vnd wellen wir von der beruerten vnser kaiserlicher macht· daz sollich Appellation dingen oder anpringen der nullitet Craftlos vnd vntawgenlich sein sollen· Vnd das vnser Camer, oder dhain ander gericht wie daz namen hat· die annemen Ladung oder process darauf geben oder veben solln od͡ mögn· in dhainweg· Wann wir sollichs alles yetzt alsdañ vnd dañ als yetzo Craftlos vnd vntawglich hiemit erkennen vnd erclern· ꝛe Vnd Gebieten darauf allen vnd yeglichen Churfursten ꝛc. vnd sonst allen andern ꝛc in was wirden stats oder wesens die sein· ernstlich vnd verstigclich mit diesem brief vnd welln, daz Sy die obgenanten Burgermaister vnd Rat zu Nuermberg vnd Jr Nachkomen an der vorgeschriebñ gnad vnd Statut nicht Jrren noch v͡hindern· ꝛc vnd hiewider nicht thun· noch Yemand anderm zutun gestaten· in dhain weiß· Als lieb ainem yegclichen sey. Vnnser vnd des Reichs swer vngnad vnd straff· vnd dartzue ain Peen· Nemlich· Funfftzigk marck lötigs goldes zuuermeiden· die ain yeder so oft Er freuenlich hiewieder tet, vns halb in vnser vnd des Reichs Camer, vnd den andern halbñ tail denselbñ von Nuermberg vnd Jrn Nachkomen vnableslich zubezalen verfallñ sein sol, Mit vrkundt ditz briefs· Besiglt mit vnserm kaiserlichen anhangendm̃ Jnsigl. Gebñ in vnser vnd des Reichs Statt kaufpeuren am Vierzehendñ tag des monets marty. Nach Christi geburt Funfftzehenhundert vnd im Achten. Vnser Reich des Romischen im dreyvndzwaintzigisten· vnd des Hungerischen im Achtzehendñ Jaren·

Vnd vns darauf demuetigclichen angerueffen vnd gebeten habñ, das wir als Romischer Kaiser Jnen solhen brief mit allem seinem Jnhalt zu Confirmiern vnd zubestäten gnedigclich geruechten. Das haben wir angesehen solich Jr diemuetig bett ꝛc Vnd darumb mit wolbedachtem muete guetem Rate vnd Rechter wissen den genanten Burgermaister vnd Rat der Stat Nuermberg obgemelten brief in allen seinen worten puncten Clawsulen· Artigckln· maynungen und Begreiffungen gnedigclich Confirmiert vnd Bestät· Confirmiern vnd bestetten den auch hiemit von Romischer kaiserlich͡ macht wissentlich in Crafft ditz briefs, vnd mainen setzen vnd wellen· daz der gemelt kaiser Maximilians brief in allen seiñ Wortñ Clawsulen· puncten· Artigklen

Inhaltungen vnd Begreiffungen Creftig vnd mechtig sein vnd die genanten Burgermaister vnd Rat der Stat Nuermberg vnd Jr Nach-nachkomen dabey beleiben vnd sich desselben auch diser vnnser Confirmation gerueblich geprauchen vnd geniessen. vnd dawider von niemandt nit getan oder gehandlt werden soll in dhain weiß noch weg· Vnd gebieten darauf allen vnd yeglichen Churfursten Fursten ꝛc vnd sonst allen andern ꝛc in was wirdn stats oder wesens die sein· ernstlich vnd vestigclich mit disem brief vnd wellen· daz Sy die genantñ Burgermaister vnd Rat der Stat Nuermberg vnd Jr nachkomen bey obgedachten kaiser Maximilian brief Freyhait vnd Begnadung vnd diser vnser Confirmation beleiben. vnd Sy des alles geruebigclich geprauchen vnd geniessen lassen· vnd daran dhain Jrrung eintrag noch verhinderung tun· noch das Yemands anderm zuthun gestaten in dhain weiß noch weg· Als lieb ainem yeden sey. Vnnser vnd des Reichs swer vngnad vnd straf vnd darzue die peen in obbestimbter kaiser Maximilian Freyhait vnd begnadung begriffen zuuermeiden on geferde. Mit vrkundt diz briefs· Besigelt mit vnnserm kaiserlichen anhangendem Jnsigl· Geben in vnnser vnd des Reichs Statt Wurmbs am Sybenzehenden tag des Monets Decembris· Nach Christi geburt· Funfzehenhundert vnd im zwainzigisten· Vnnser Reiche des Romischen im andern vnd der andern aller im Funfften Jaren·

Carolꝭ

Ad mandatum dñi
Imp̄atoris p̄prium
Albertus Card. mogꝭ
archicancellarius sst.
Nicolaus Zierl
Vicecancellariꝰ.

Anlage II.

Auszug

aus der Nürnberger Reformation ex anno 1564.

1) ad §. 33 der Handelsgerichts-Ordnung vom Jahre 1804.

Tit. VIII. Von Beweisung mit schriftlichen vrkunden.

Ges. VII. Von der Kaufleut oder anderer Handtirenden, Schuld- vnd Handelsbüchern.

Der Kaufleut Schuld- vnd andere Handelsbücher, so dieselben ordenlich nach Erberer Kaufleut geprauch, geschriben sein, sollen in sachen jre handtierungen belangende, für dieselben Kaufleut, zu Beweisung jrer daselbst eingeschribnen schulden vnd handlungen, dermassen angenommen werden, da dieselben Kaufleut sonst in jren gewerben, aufrecht vnd Erber befunden, vnd aines guten Leümuts sein, vnd der gegenteyl solcher Bücher, durch kein gegenbeweisung oder rechtmessige vermutung kan ablainen, Alßdann mag jnen der entlich Aid zu völliger Beweisung erteylt werden.

Gleicher gestalt, Soll es auch mit die Krämer, Gwandschneider, vnd anderer, so zu ofnem kram vnd Laden sitzen, Handelsbüchern, vnd Schuldregistern gehalten werden.

Ges. IX. Von vrkunden die beiden teylen gemain sayen.

Wenn ein Parthey in Gericht fürpringt, das bey seinem gegenteyl, zu der sachen dienstliche vrkunden, Brief, Register, Rechnungen, vnd andere schriften vorhanden, vnd die aufzulegen begern würde. Wo dann dieselben vrkunden vnd schriften, jnen beden gemein, oder sonst mit jrer beder vnkosten erzeügt vnd herkommen sein, So soll der Innhaber dieselben, nach erkentnus des Gerichts, aufzulegen, vnd souil der Sachen noturft erfordert, verlesen vnd verhören zulassen, schuldig sein.

2) ad §. 39 der Handelsgerichts-Ordnung vom Jahre 1804.

Tit. VII. Von Beweisung mit Lebendiger Kuntschafft.

Ges. IX. Wie ainem Cleger, oder Antworter, zu erfüllung der Beweisung, der entlich Aid erteylt werden mög.

Wann der Cleger auf geschehene verneinung seiner Clag, kein völlige oder gnugsame Beweisung fürpracht, vnd doch der Frümbkeit vnd aller gelegenheit nach, ains guten geruchts vnd Leümuts were, auch ainen glaubwirdigen zeugen, oder starcke vermutung für sich hette, oder die sachen sonst jrer Aigenschaft, vnd des Clegers Person halb, dermassen gestalt, das bei jne die warheit zuuermuten, So mag nach erkentnus

des Gerichts, demselben Cleger, zu erstattung vnd erfüllung gefürter kuntschaft oder beweisung, der Aid (Juramentum litis decisorium genant) erteylt werden, vngeachtet ob er sich dessen erpoten hette oder nit. Vnd soll yedesmals nach gelegenheit der sachen vnd einkommener handlung, die form vnd maß deß endaids in der vrtl austrücklich bestimpt vnd gesetzt werden.

So aber der Cleger allain etliche vermutung für sich hette, vnd dagegen der Beclagt sein gegenwer auch nit vollkommenlich beypringen, vnd doch ain halbe beweisung haben wurde, Alßdann soll jme, zu erfüllung seiner beweisung der Aid erteylt, vnd Er auf laistung desselben, von der Clag geledigt werden.

Hette aber ain jeder teyl seines fürpringens, etlicher massen anzaigung gethan, vnd doch jn keiner volkommenlich bewise, sonder bederseits alles auf vermutungen stünde, so soll nach fleissiger erwegung der sachen vnd Personen gelegenheit, dem Cleger oder dem Antworter, bey welchem sich der warheit man zuuersehen, der Aid erteylt werden.

Vnd wo also dem Cleger oder Antworter, nach erkantnus des Gerichts, ain entlicher Aid aufgelegt, vnd Er sich dessen im Gericht erpieten, aber in zeit hangender Rechtuertigung absterben würde, so soll dasselbig sein erpieten darfür gehalten werden, als hette Er den Aid würcklich volfürt vnd erstattet.

Ges. X. Wie vnd wann ain Teyl dem andern den Aid anpieten vnd haimwerffen mag.

Es mag ain Parthey der andern den entlichen Aid anpieten vnd wider haimwerffen, Dergestalt, Wann ain Cläger seines zuspruchs, gar kein beweisung noch ansehenliche vermutung für sich hat, vnd doch dem Beclagten den Aid anpieten woll, So mag der Beclagt denselben Aid annehmen vnd volziehen, oder aber nit annemen, sonder abschlagen, ist auch nit schuldig, solchen Aid dem Cleger wider haimzuwerffen.

Hätte aber der Cläger sein Clag vnd zusprüch etlicher massen, vnd doch vnuolkommenlich bewisen, So mag ain teyl dem andern, den entlichen Aid anpieten, vnd welcher am ersten solch anpieten thut. So ist der andere teyl bei verlust der sachen schuldig, den angepotten Aid anzunemen vnd zuuolfüren, oder aber dem anpieter haimzuwerfen, Vnd so derselb den haimgeworffen Aid nit laisten wolle, Alßdann soll wider jne, vnd für den andern teyl erkant vnd gesprochen werden.

Abschnitt IV.

Wechsel- und Merkantilprozeß in denjenigen Gebietstheilen des Königreichs Bayern, in welchen das Preußische Landrecht vom Jahr 1794 und die Prozeßordnung vom Jahr 1792 eingeführt und noch in Geltung ist.

I. Einleitung.

Das Preußische Landrecht vom 5. Februar 1794 et publ. am 1. Juni desselben Jahres wurde in den in dem Staatsvergleiche mit Chur-Pfalz-Bayern vom 30. Juni 1803 §. 8 und in dem Besitzergreifungs-Patente vom 1. November 1803 benannten neuen Besitzungen, welche den fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth einkorporirt worden, vermöge Patents vom 31. Dezember 1803 eingeführt, desgleichen die Preußische Gerichts-Ordnung vom 6. Juli 1793.

cf. Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung von Stengel Bd. XVIII. p. 231.

Die wechselrechtlichen Bestimmungen dieses Preußischen Landrechts, wie solche in dem Th. II. Tit. VIII. Absch. VIII. §. 713—1249 S. 479—541 enthalten, sind durch Einführung der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung mit Gesetz vom 25. Juli 1850 Art. 1 aufgehoben mit Ausnahme derjenigen über die Wechselfähigkeit, jedoch diese nur bezüglich der Vollstreckung des Wechselarrestes gegen den

Wechselgläubiger, indem der Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 verordnet:

„Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem in den Art. 1 angeführten Zeitpunkte (1. Jauuar 1851) dem Wechselarrest nicht unterworfen werden."

Nach den allgemeinen Bestimmungen des Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist der Wechselarrest nicht zuläßig.

1) gegen die Erben des Wechselschuldners,
2) aus Wechselerklärungen, welche die Korporationen oder andere juristische Personen für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden.
3) gegen Frauen, welche nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

In dem Schlußsatz dieses Artikels wird demnächst weiter disponirt.

„In wie ferne aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt."

Hierdurch ist außerdem den besondern Gesetzen der Einzelstaaten ausdrücklich vorbehalten, noch weitere Beschränkungen des Wechselarrestes eintreten zu lassen, freilich nur „aus Gründen des öffentlichen Rechts"; indessen hat die bayerische Gesetzgebung bei Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in dem Art. 2 des Einführungsgesetzes vom 25. Juli 1850 hiervon Gebrauch gemacht. Es können demnach in den Gebiethstheilen, in denen das Preußische Landrecht und die Preußische Prozeßordnung noch fortdauernd Gültigkeit haben, zum Wechselarrest nur diejenigen Personen gebracht werden, welche nach den Bestimmungen des Preuß. Landrechts Th. II. Tit. VIII Abs. VIII für wechselfähig erachtet wurden.

Diese Bestimmungen sind a. a. O. in den §§. 718—731 enthalten und werden später betreffenden Ortes angeführt werden.

Für diese eben beregten Gebietstheile des Königreichs Bayern

existiren keine Handels= oder Wechselgerichte und gehört der Wechselprozeß vor das Forum der ordentlichen Civilgerichtsbehörde.

Ueber das Fortbestehen des in der Preuß. Prozeßordnung befindlichen Wechselprozesses in denjenigen zu dem Rezat= und Ober=Mainkreise gehörigen Distrikten, in welchen, als Bestandtheile der (dem Königreiche Bayern unterm 20. Mai 1806 und 7. April 1810 einverleibten) ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth die Preuß. Gerichtsordnung eingeführt ist, disponirt

a) das Gesetz vom 11. September 1825 §. 3,

ad 3 in denjenigen zu dem Rezat= und Ober=Mainkreise gehörigen Distrikten, in welchen, als Bestandtheile der ehemaligen Fürstenthümer Bayreuth und Ansbach das Preußische Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Wechselrechte und der in der Preuß. Gerichtsordnung befindliche Wechselprozeß eingeführt sind, bleibt es bei dem, was schon in den bisherigen Wechselgesetzen und Prozeß=Ordnungen verordnet ist 2c.

b) Allh. Verordnung vom 29. Oktbr. 1825 betreffend die Wechselgerichte im Rezatkreise §. 2.

> „Die Zuständigkeit dieses Gerichts (zu Ansbach) erstreckt sich mit Ausnahme derjenigen Distrikte, in welchem das Nürnberger und das in dem Preußischen Landrechte enthaltene Wechselrecht eingeführt sind, auf die übrigen Gebietstheile des Rezatkreises

c) Allh. Verordnung vom 29. Octbr. 1825 betreffend die Bestellung der Wechselgerichte im Ober=Mainkreise §. 2.

> „Die Zuständigkeit dieses Wechselgerichts (zu Bamberg) erstreckt sich, mit Ausnahme derjenigen Distrikte, in welchen das Preußische Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Wechselrechte und der in der Preußischen Gerichtsordnung befindliche Wechselprozeß eingeführt sind, auf die sämmtlichen übrigen Gebietstheile des Ober=Mainkreises.

d) Allh. Verordnung vom 12. August 1857 die Formation der Handels= und Wechselgerichte in den Landestheilen diesseits drs Rheines betreffend.

> „§. 11. Es ist daher die Zuständigkeit der bezeichneten Wechselgerichte insbesondere in denjenigen Gebietstheilen ausgeschlossen, in welchen der in dem preußischen Landrechte und in der preußischen Gerichtsordnung enthaltene Wechselprozeß, welcher die Wechselsachen vor die ordentlichen Gerichte verweist, Geltung hat.“

II. Preußische (Wechsel-) Prozeß-Ordnung.

(Abgedruckt aus den unterm 6. Juli 1793 publizirten und eingeführten allgemeinen Gerichts=Ordnung für die Preußischen Staaten. Berlin 1795).

Theil I Prozeß=Ordnung Tit. XXVII pag. 620 - 637.

Vom Wechselprozeß.

§. 1.

Wenn der Wechselprozeß stattfinde.

Der Wechselprozeß findet nur aus eigentlichen, sowohl trockenen als gezogenen Wechseln statt, welche mit den gesetzmäßigen Erfordernissen [1]) versehen und von solchen Personen ausgestellt sind, denen

---

1) Die gesetzmäßigen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels werden bestimmt in den Art 4—7. der Allgem. deutschen Wechsel=Ordnung folgend.:

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder wenn der Wechsel in fremder Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) Der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten);

4) Die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden:
auf einen bestimmten Tag;
auf Sicht (Vorzeigung a vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht; auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato) auf eine Messe oder einen Markt (Meß= oder Marktwechsel);

5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) Die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

7) Der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten):

8) Die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigner Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art 4 Nr. 2) in Buchsta=

die Gesetze die Fähigkeit, sich wechselmäßig zu verpflichten, beilegen [2]).

---

ben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3) bezeichnen. (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte, als an dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindung. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

Bezüglich der trockenen (eigenen) Wechsel bestimmt die A. d. W.-O. in Art. 96—98 folgend.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache.
2) Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) Der Name der Person oder der Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) Die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);
5) Die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) Die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) Die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels 2c.

2) Die Gerichts-Ordnung allegirt bei diesem §. das Allgem. Landrecht Th. II Tit. VIII §§. 715—747.

Für das Gebiet des Preußischen Landrechts besaßen in der Regel nur Wechselfähigkeit Kaufleute §. 718. Fabrikanten und Apotheker §. 720. Schifffahrer §§. 721 u. 722. Juden §. 723. (die nach dem

§. 2.

Aus Handlungsbillets, kaufmännischen Assignationen, und andern dergleichen unter Kaufleuten circulirenden Papieren, kann in

---

Edikt vom 10. Juni 1813 für Bayern stattgefundenen Beschränkungen der Juden in Wechselverkehr sind durch §. 9 des Einführungsgesetzes von 25. Juli 1850 ausdrücklich aufgehoben), wirkliche Besitzer adelicher Güter, Haupt- oder Generalpächter Landesherrlicher oder Prinzlicher Aemter §. 726 und solche Personen, welche um ihres Gewerbes oder Verkehres willen sich ausnahmsweise Wechselfähigkeit verschafft haben §. 731.

Hierzu treten noch nach dem Kgl. Justiz Ministerial Rescript vom 18. April 1797 (Beiträge z. Kenntniß d. Just. Verf. v. Eisenberg u. Stengel Bd. V S. 283) Buchhändler; ferner nach Hoffmanns Repertorium der Brandenburg. Landesges. S. 510 Sattler und nach dem Preuß. Just. Minist. Resc. v. 29 Dec. 1804 (als nach der Besitzergreifung der Provinz Ansbach erlassen, daselbst nicht, wohl aber für die Provinz Bayreuth gültig) (Jurist. Monatschr. Bd. IX S. 140 und Entwurf eines II. Anhangs z. A. L.R. p. 84 §. 241) auch Malzenbrauer.

Nachdem jedoch (in umgekehrter Stellung gegen den §. 715 A. L.R. l. c. „Wer überhaupt unfähig ist Verträge zu schließen kann sich nicht wechselmäßig verbinden") die Allgem. Deutsche W.=O. in Art. 1 verordnet hat:

„Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann,"
so haben die früheren Landrechtlichen Bestimmungen ꝛc. über die Wechselfähigkeit dieser oder jener Klasse der Staatsbürger ihre exceptive Geltung verloren und kommen nur noch so weit in Anregung, als nach Art. 2 des Einführungs-Gesetzes vom 25. Juli 1850 in den Gebietstheilen des Königreich Bayern, in denen das A. L. R. und die P. Ger.=Ord. noch in Kraft bestehen, gegen diese Personen der Wechselarrest vollstreckt werden kann, alle übrigen aber, in diese vorberegte Kategorien nicht Gehörenden von der Wechselhaft befreit bleiben.

So weit Jemand zu rechtsgültigen Willenserklärungen fähig ist, so weit kann er sich auch durch Verträge verpflichten. — Verträge, wodurch unfähige Personen rechtsgültig verpflichtet werden sollen, müssen durch die ihnen bestellten Vormünder geschlossen werden — Minderjährige und Verschwender werden in Ansehung der Fähigkeit, Verträge zu schliessen, den Unmündigen gleich geachtet. — Ebenso Rasende, Wahn- und Blödsinnige. — Blinde, Taube und Stumme können in so weit Verträge schließen, als sie ihren Willen deutlich und mit Zuverlässigkeit zu äußern vermögen; für unfähig zu wechselmäßigen Verpflichtnngen sind dagegen Personen

der Regel nicht wechselmäßig geklagt werden; es wäre denn, daß ver-

---

zu erachten, die taub und stumm zugleich sind. — Unverheirathete Frauenzimmer werden bei Schließung von Verträgen den Mannspersonen gleich geachtet. — Betreibt jedoch ein Minderjähriger mit vormundschaftlicher Genehmigung eine eigene Wirthschaft, Geschäft, Handlung 2c. so kann er auch ohne Beitritt seines Vormundes sich durch Verträge verpflichten, welche unmittelbar mit der Führung der Wirthschaft, dem Geschäfte oder der Handlung in Verbindung stehen, in dieser Beziehung also auch Wechselverpflichtungen eingehen.

Vergl. Allgem. Landrecht. Th. I Tit. 4. §. 20—27 und Tit. 5 §. 9—25.

In allen diesen vorstehenden Bestimmungen sowohl des allgemeinen Landrechts als der A. D. W.-O. ist von den Erfordernissen der Wechselfähigkeit, von den Personen, welchen sie zusteht, resp. welche Wechselverpflichtungen übernehmen können, und von dem Klagerecht gegen dieselben aus den bezüglichen Wechselverpflichtungen die Rede, es dürfte demnach am Platz sein, nach eines nirgends gedachten Falles zu erwähnen, der leicht im Geschäftsleben vorkommen und demnächst zu einer Controverse möglichst Anlaß geben könnte. Wird nämlich ein Wechsel an die Ordre eines Nichtwechselfähigen gezogen oder indossirt, und dieser tritt nun als Remittent oder letzter Indossatar klagend auf, so könnte einerseits die Frage entstehen, ob dieser Wechsel die volle Wechselkraft, und andererseits ob jener Nichtwechselfähige ein Klagrecht habe? Beide Fragen müssen bejaht werden. Die erste entscheidet sich durch Art. 3 und durch die Art. 4 bis 7 der A. D. W.-O. welche letztere speciell die Erfordernisse eines gültigen Wechsels vorschreiben, dabei in Art. 7 unter den Bedingungen der Richtigkeit eines Wechsels der Nichtwechselfähigkeit eines der Wechsel-Interessenten aber nicht gedenken, während der obige §. 1 der Wechselprozeßordnung die sonst gültigen Wechsel nur dann für einklagungsfähig erachtet, wenn sie von wechselfähigen Personen ausgestellt sind; die Wechselfähigkeit des Acceptanten, Remittenten oder eines der Indossanten aber nicht als Bedingung zur Klage-Begründung aufstellt. Die zweite Frage löst sich aber aus Art. 1 der A. D. W.-O. Dieser besagt: „wechselfähig ist jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann" und drückt dadurch nur aus, daß allen denjenigen, welche fähig sind, sich durch Verträge zu verpflichten, die passive Wechselfähigkeit beiwohnt, d. h. die Möglichkeit und Berechtigung, wechselmäßige Verpflichtungen auf sich zu nehmen, keineswegs aber, daß denjenigen, welche sich nicht durch Verträge verpflichten können, die aktive Wechselfähigkeit d h. die Möglichkeit und die Berechtigung aus einem Wechsel ein, in wechselmäßigen Wege geltend zu machendes Recht, zu erwerben, entzogen werde. Würde demnach ein solcher nicht wechselfähiger Remittent oder Indossatar den fraglichen Wechsel weiter indossiren, so würde das Indossament, indem dadurch für ihn eine

möge ausdrücklicher Gesetze, oder der ununterbrochenen Observanz eines

---

Wechselverpflichtung (Regreßpflichtigkeit) entstünde, als von einem Unberechtigten resp. Unfähigen herrührend, rechtlich ungültig und wirkungslos sein, während der von jenem Remittenten oder Indossatar Beklagte diesem nicht die Einrede der Nichtwechselfähigkeit mit irgend einem Effect entgegen setzen kann.

Corporationen und Gemeinden sind wechselfähig nur nach Maaßgabe ihrer vom Staate genehmigten Grundverträge (Statuten) resp. nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II Tit. 6; „die Exekution kann jedoch nur in das Gesellschafts=, Corporations= oder Gemeinde=Vermögen nicht aber gegen die Person der bezüglichen Mitglieder vollstreckt werden.

Die Bestimmung der älteren Landesrechtlichen Wechsel=Ordnung: „nicht wechselfähige Interessenten, die später die Wechselfähigkeit erlangen, haften aus ihren älteren noch nicht verjährten Indossamenten wechselmäßig" setzt in der Anwendung die Erlangung der Wechselfähigkeit nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts voraus. Demgemäß kann die, durch die Allgemeine Deutsche Wechselordnung, allen, die sich durch Verträge verpflichten können, beigelegte Wechselfähigkeit in ihrer Wirkung nicht auf solche Indossamente, der früher nicht wechselfähig gewesenen Personen, zurück bezogen werden.

Die Vorschrift der §§. 704—706 des Allgem. Landrechts Th. I Tit. II über die Beschränkung einer Klage auf Rückzahlung von Darlehen gegen Personen, die bei der Königlichen Kapelle angestellt sind, findet auf Wechsel=Verbindlichkeiten derselben keine Anwendung und ist durch Art. 1 der A. D. W.=O. antiquirt.

Die Bestimmungen der §§. 769 und 1183 ff. Th. II Tit. 8 des A. L. R. — über die Beschaffenheit des Valuta Bekenntnisses überhaupt und die baare Zahlung der Valuta bei trockenen Wechseln insbesondere — sind durch Einführung der Allgem. deutsch. Wechsel=Ordnung und resp. durch Art. 4 derselben außer Kraft gesetzt.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten, und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Wechsel=Duplikat, das Accept oder Indossament mit unterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechsel=Inhaber wegen Nicht=Erfüllung der Wechsel=Verbindlichkeit zu erfüllen hat. (Art. 50 u. 51 der A. D. W.=O.). Der Wechsel=Inhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an jeden Einzelnen halten und steht es in seiner Wahl, welchen Wechsel=Verpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Dem Inhaber eines von dem Bezogenen angenommenen Wechsels steht, wenn der Acceptant vor dem Verfalltage unsicher wird, das Recht auf Sicherstellung gegen den Acceptanten in eben dem Umfange wie ge=

gewissen Handlungsplatzes, das wechselmäßige Verfahren aus dergleichen Instrumenten daselbst eingeführt ist. (A. L.-R. §. 1256 1297)[3]).

---

gen die Indossanten und den Aussteller zu. Er kann gegen den Acceptanten auf Leistung der Sicherheit selbst im Wechselprozesse klagen, und dieses Recht kann auch der Wechselzieher als Wechselinhaber gegen den Acceptanten ausüben.

Bezüglich auf obigen §. 1 und Art. 1 der A. D. W.-O. können demnach aus Wechseln nicht belangt werden, solche, welche unfähig sind sich überhaupt durch Verträge zu verpflichten, als z. B. Wahnsinnige, erklärte Verschwender u. dgl.; Minderjährige, insofern solche nicht die Volljährigkeitserklärung (veniam aetatis) besitzen oder ein Berufsartiges Handelsgeschäft selbstständig betreiben, und Ehefrauen, die nicht Handel und Gewerbe treiben und, ohne auf dem Wechsel selbst erklärte Genehmigung ihres Ehemanns, Wechselverbindlichkeiten eingehen.

3) Obiger §. 2 findet in seinem Vordersatze keine Anwendung mehr und ist dieser so wie der ganze Landrechtliche Abschnitt Th. I Tit. IX. „Von Handelsbillets und Assignationen" von §. 1250—1304 durch nachstehendes Gesetz aufgehoben.

Gesetz die Kaufmännischen Anweisungen betreffend vom 29. Juni 1851.

Maximilian II, König von Bayern ꝛc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 2.

Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den im Art. 4 Ziff. 2—8 der allgemeinen deutschen Wechselordnung aufgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen und überdies ausdrücklich auf Ordre gestellt ist.

Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

Art. 3.

Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentiren, und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmäßige Regreßnahme statt.

Aufnehmung der Klage.

§. 3.

Die Wechselklage kann sowohl schriftlich als zum Protokoll angebracht werden [4]).

Art. 4.

Wird die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht darnach für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels, jedoch mit der im Art. 6 festgesetzten Beschränkung.

Art. 5.

Was in den Art. 19 und 20 der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, sowie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben.

Art. 6.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselarrest finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung.

Art. 7.

Alle dermalen im Königreiche bestehenden, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze und Gewohnheitsrechte sind aufgehoben.

Art. 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem dreißigsten Tage nach der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben Eremitage den 29. Juni 1851.

Max

von der Pfordten. — v. Kleinschrod. — Dr. v. Aschenbrenner. — Dr. v. Ringelmann. — v. Lüder. - v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs der Generalsecretair des Staatsraths.

Seb. v. Kobell.

4) Die äußere Form der schriftlichen Klage ist die aller übrigen Civilklagen; bezüglich der Stempelverwendung cf. Absch. 1. S. 41 ff.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, wenn beide verschieden sind, erhoben werden, wogegen das forum privilegiatum der Standesherrn vor dem Kgl. Appellations-Gericht in Wechselsachen außer Wirksamkeit tritt. Werden mehrere Wechselschuldner zusammen belangt, so ist außer dem Gericht des Zahlungsortes jedes Ge-

§. 4.

In beiden Fällen muß der Kläger den Original-Wechsel, nebst den dazu gehörigen Protesten, Contraprotesten [5]) und übrigen zur Begründung der Wechselklage, nach Beschaffenheit des Falles, etwa erforderlichen Dokumenten sogleich beibringen, und kann, so lange dies nicht geschehen ist, keine wechselmäßige Verfügung erlassen werden [6]). Die wenigen Fälle, wo die Klage auf Deposition oder Sicherstellung auf den Grund des Protestes und gegen vorbehaltene Nachbringung des Wechsels selbst angenommen werden kann, sind in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt (A. L.-R. §. 1074—1075.) [7]).

§. 5.

Gehört der Beklagte nicht zu den Kaufleuten, oder denjenigen Personen, welche diesen nach den Gesetzen gleich zu achten sind; (A. L.-R. §. 718—724) so muß die Fähigkeit desselben, sich wechselmäßig

---

richt kompetent, welchem einer der Beklagten persönlich unterworfen ist. Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigeladen oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

5) Contraproteste sind durch die A. D. W.-O. abgeschafft.

6) Wegen der Kautionsleistung von Seite der Ausländer bei Wechselklagen gegen Inländer siehe Gesetz v. 22. Juli 1819 Absch. 1.

7a) Die allegirten §§. 1074 u. 1075 des A. L. R. sind durch die Bestimmung der A. D. W.-O. antiquirt und treten hierfür die Bestimmungen dieser und zwar Art. 25. 26 u. 73 in Anwendung, wo ohne Beibringung des Originalwechsel auf Grund des Protestes die Wechselklage zulässig ist,

b) Der auf den Antrag des Inhabers eines von dem Bezogenen angenommenen, noch nicht fälligen Wechsels gegen den Acceptanten, wegen Unsicherheit des letzteren, Mangels Sicherstellung der Wechselsumme aufgenommene Protest liefert zwar den zur Ausübung des auf Sicherstellung von Seiten des Wechselinhabers gegen die Vormänner zu nehmenden Regresses erforderlichen Nachweis, daß die Sicherheitsbestellung von dem Acceptanten nicht zu erlangen gewesen ist; er stellt aber, wenn dies auch unter besondern Umständen ausnahmsweise der Fall sein kann, nicht allgemein und nicht unbedingt die Richtigkeit derjenigen, die Unsicherheit des Acceptanten begründenden Thatsachen, aus denen der Wechselinhaber sein Recht auf Sicherstellung ableitet, fest. Wird der Vormann von dem Wechselinhaber auf Bestellung der Sicherheit wechselmäßig in Anspruch genommen, so gehört die Angabe und der Nachweis derjenigen Thatsachen,

zu verpflichten, sogleich bei Anstellung der Klage nachgewiesen werden (ibid §. 726. 727. 731—747) [8]).

§. 6.

Beruhet insonderheit die Wechselfähigkeit der Beklagten auf einem dazu erhaltenen gerichtlichen Certificate, so muß der Kläger seiner Klage entweder eine beglaubigte Abschrift dieses Certificats, oder doch ein gerichtliches Attest darüber beilegen (ibid. §. 746—747) [9]).

§. 7.

Will der Kläger die Wechselklage nicht schriftlich, sondern nur mündlich zum Protokolle anbringen, so muß der Vorgesetzte des Gerichtes auf die erste Anzeige davon sofort, und ohne erst eine Zusammenkunft des Collegii abzuwarten, einen Deputirten ernnenen, welcher die Klage ebenso unverzüglich aufnehmen, und für deren Begründung nach Vorschrift §. 4. 5. 6. gehörig sorgen muß.

Verordnung auf die Klage.

§. 8.

Die aufgenommene oder schriftlich eingereichte Wechselklage wird der Regel nach, im versammelten Gericht gewöhnlicher Maassen vorgetragen. Wenn aber Gefahr im Verzuge vorwaltet, und die Zulässigkeit des Wechselprozesses, sowohl in Ansehung der Beschaffenheit der zur Begründung der Wechselklage beigebrachten Documente als in Ansehung der persönlichen Fähigkeit des Beklagten, sich wechselmäßig zu verpflichten, ganz klar und keinem Bedenken unterworfen ist, so muß der Vorgesetzte des Gerichts die Wechsel-Citation sofort, und ohne erst eine Session abzuwarten verfügen. [10])

---

auf welche der Kläger die von ihm behauptete Unsicherheit des Acceptanten stützt, zur Begründung der Regreßklage.

8) §. 5 ist durch Art. 1 der Allgem. Wechsel-Ordnung antiquirt.

9) Desgleichen §. 6, da die specielle Verleihung der Wechselfähigkeit durch gerichtliche Certificate nicht mehr in Anwendung kommt.

10) Beträgt die Wechselforderung weniger als 150 fl. so wird die Klage zwar eben so, wie bei höheren Forderungen, bei dem Bezirksgericht angebracht, allein nach Anologie der Bestimmungen des neusten Justiz Organisations-Gesetzes, bezüglich der collegialen Berathung, findet solche bei Streitsachen wo es sich um eine Wechselforderung von geringerem Betrage als 150 fl.

§. 9.

Findet das versammelte Gericht den Wechselprozeß aus Mangel der gesetzmäßigen Erfordernisse, entweder bei den Instrumenten, oder in der Person des Beklagten, nicht zuläßig; so muß dasselbe den Kläger durch eine Resolution mit seiner Wechselklage ab- und zur Ausführung seines Anspruchs im Wege des ordentlichen, oder nach Beschaffenheit der Sache, des executivischen Prozesses verweisen [11]).

§. 10.

Gegen eine solche abweisende Resolution steht dem Kläger der gewöhnliche Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde offen. Er kann aber auch in dem ihm nachgelassenen ordentlichen oder executivischen Prozesse nachweisen, daß ihm ein wirkliches Wechselrecht gegen den Beklagten zustehe, und die dawider von dem Richter anfänglich gemachten Zweifel ungegründet oder unerheblich sind. Hat er diesen Nachweis hinreichend geführt, so muß, wenn auch die Sache nicht im Wechselprozesse instruirt worden, dennoch wechselmäßig erkannt werden [12]).

---

handelt, nicht statt; dieselben werden daher nicht in versammelten Gericht vorgetragen, sondern von dem als Einzelrichter bestimmten Deputirten instruirt und entschieden, wodurch die Festsetzung des obigen §. 8 eine Aenderung erleidet.

11) Die Preuß. Ministerial-Rescripte vom 22. Febr. 1796, 27. März 1797, 5. Febr. 1798, 28. Sept. 1805, 16. März 1802 und 12. Juli 1806 in Stengel u Eisenbergs Beiträge zu Kenntniß des Just. Verf. u. Mathi's jurist. Monathsschrift, wegen Einleitung des Exekutivprozesses aus in Wechselform ausgestellten Schuldscheinen, oder beim Mangel des Valuta-Bekenntnisses in einem Wechsel, oder aus Schuldscheinen in Wechselform v. Frauenspersonen, oder Leuten des Bauern oder geringen Bürgerstandes, oder nicht wechselfähigen Personen, oder aus Kündigungs-Wechseln sind durch die Bestimmungen der allgemeinen Wechselfähigkeit nach der A. D. W.-O. im Art. 8 des Einführungs-Gesetzes v. 25. Juli 1850 für außer Wirksamkeit gesetzt zu erachten.

12) Mit der Wechselklage kann die Exekutivklage eventuell nicht verbunden, nicht gleichzeitig verhandelt und entschieden werden.

H. hatte gegen Sch. wegen einer Wechselschuld zu 300 fl. bei einem Landgerichte in dessen Bezirke das preußische Landrecht eingeführt ist, die

Vorladung.

§. 11.

Ist aber gegen die Zulässigkeit des Wechselprozesses von Anfang an kein Bedenken, so muß der Beklagte zu einem nahen Präjudizialtermin vorgeladen werden, um sich darin über die Recognition oder Diffession des Wechsels zu erklären, und auf die Klage selbst gehörig einzulassen; mit beigefügter Warnung, daß auf sein ungehorsames Aussenbleiben in contumaciam wider ihn verfahren, und er zur Bezahlung der eingeklagten Summe wechselmäßig verurtheilt werden würde.

Wechselklage gestellt, auf welche der Wechselprozeß eingeleitet wurde. Im Verhandlungstermine stellte der Kläger den Antrag, die Klage, wenn sie als Wechselklage nicht aufrecht erhalten werden könnte, als im Civilprozeß gestellt ansehen zu wollen. Der Verklagte bestritt die Wechselklage, verweigerte aber die Einlassung auf die Executivklage, weil er dazu nicht vorgeladen worden sei.

Die erste Instanz hatte nun die Klage (unter Abweisung der Wechselklage) in angebrachter Art abgewiesen, die zweite Instanz hingegen auf den Grund der Executivklage den Beklagten zur Zahlung der eingeklagten 300 fl. unter Vorbehalt seiner Einwendungen zur besondern Austrage oder Nachklagung verurtheilt und in den Entscheidungsgründen erläutert, daß die Wechselklage sich zur Abweisung eigene.

In Folge der Revision des Beklagten, welcher der Kläger adhärirte, wurde der Beklagte zur Zahlung der 300 fl. bei Vermeidung der Execution nach Wechselrecht verurtheilt und in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß der Wechselprozeß und der Executivprozeß zwei ganz verschiedene Prozeßarten seien, in welchen verschiedenartige Kontumazialfolgen, andere Termine und Fatalien Statt finden, daß sie daher nicht mit einander cumulirt werden können, und wenn der Wechselprozeß einmal für zuläßig erklärt worden, im Laufe der Verhandlung nicht wieder davon abgesprungen werden dürfe, sobald sich der Verklagte darauf eingelassen hat, daß demnach die Verurtheilung des Beklagten auf den Grund der Executivklage wegen Mangels rechtlichen Gehör nichtig wäre.

Erkenntniß des Kgl. OberAppellations=Gerichts zu München vom 23. Mai 1853 RNr. 1793⁵²/₅₁.

Zeitschrift f. Rechtspflege u. Gesetzgebung im Königreich Bayern Bd. 3 S. 126.

§. 12.

Bei der Bestimmung des Termins ist ein Unterschied zu machen; ob der Beklagte zu den Kaufleuten oder zu denjenigen gehöre, die vermöge eines erhaltenen Certifikats zum Wechselausstellen qualificirt sind; oder ob sich seine Fähigkeit dazu blos auf seine Eigenschaft als Besitzer adelicher Güter oder als Generalpächter Königlicher oder Prinzlicher Aemter gründe. Im ersten Falle muß der Termin nicht leicht über 24 Stunden, oder höchstens nicht über drei Tage hinausgesetzt werden. Im letzteren Falle hingegen muß zwar der Richter den Termin ebenfalls so nahe als möglich anberaumen, jedoch dabei auf die Beschaffenheit der Umstände, und besonders auf die Entfernung des Wohnorts des Beklagten von dem Sitze des Gerichts, gehörige Rücksicht nehmen [13]).

§. 13.

Hält der Beklagte an eben dem Orte sich auf, wo das Gericht seinen Sitz hat; so bedarf es keiner schriftlichen Ausfertigung der Wechselcitation; sondern sie wird nur durch Abschrift des Decrets, welcher Abschriften der Klage und ihrer Beilagen angehänget sein müssen, dem Beklagten insinuirt; und der Gerichtsbediente, welcher die Insinuation besorgt hat, muß unverzüglich bei dem Instruenten zum Protokolle anzeigen, wie dieselbe geschehen sei [14]).

§. 14.

Ist der Beklagte außerhalb dem Orte, des Gerichts wohnhaft, so muß die Citation zwar schriftlich, und unter des Gerichts gewöhnlicher Unterschrift erlassen, jedoch schleunigst expedirt, die Insinuation aber auf vorstehende Art besorgt werden [15]).

---

13) Der in §. 12 gemachte Unterschied zwischen Kaufleuten, Certifikats-Qualificirten, Gutsbesitzer und Generalpächtern ist durch die Allgem. D. W.-O. aufgehoben, und kommt jetzt nur der Wohnort am Gerichtsort oder die größere oder mindere Entfernung von demselben bezüglich auf Terminsfestsetzung in Berücksichtigung.

14) Hinsichtlich der Behandlung der Recepisse über die Zustellung gerichtlicher Ladungen, Dekrete und sonstigen Entschließungen siehe des Allh. Resc. v. 12. Sept. 1820.

Novelle zur Bayer. Ger.-Ord. Bd. IV p. 167 ff. vergl. mit Cod jud. Cap. V §. 8 Nr. 10, 12 u. 13.

15) Man vergleiche hierüber die Novellen zur Bayer. Ger.-Ordnung Bd. I

§. 15.

Uebrigens ist es nach Maaßgabe Tit. VII §. 20. 21. 22 [16]) genug, wenn die Insinuation in des Beklagten Laden, Comtoir, Schreibstube oder gewöhnlicher Behausung geschieht, wenn er auch daselbst in Person nicht zugegen wäre; allermaßen ein jeder, welcher mit Wechselgeschäften sich abgiebt, wenn er auch von dem Orte seines ge=

---

p. 235 Bd. II p. 199 und Bd. IV p. 170 Nr. 2 dann Cod. jud. Cap. V. §. 8 Nr. 8. 9.

16) Allgem. Gerichts=Ordnung Th. I Tit. 7.

§. 20. Die Citationen und Befehle sollen denjenigen, an welche sie gerichtet sind, in ihren gewöhnlichen Behausungen und den Handelsleuten in ihren Kramläden und Schreibstuben, insinuirt werden. Wird aber der Vorzuladende daselbst nicht angetroffen, so ist die Citation seinen Angehörigen oder seinem Gesinde zuzustellen, und wie dieses geschehen, mit Benennung der Person und ihres Verhältnisses gegen den Vorgeladenen, ingleichen des Tages und der Stunde, in ein über den Hergang der Insinuation zu haltendes Protokoll, oder in der von dem insinuirenden Boten auf seinen Amtseid zu machenden Anzeige genau zu vermerken.

§. 21. Ist von vorbenannten Personen niemand, dem die Citation zugestellt werden kann, vorhanden, oder will sie keiner annehmen, so muß die Insinuation an den Hauswirth geschehen.

Ist auch dieser nicht gegenwärtig, oder wird die Aufnahme von ihm, verweigert, so ist die Citation an die Stuben= oder Hausthür zu befestigen, keinesweges aber fremden und unbekannten Personen, oder unerwachsenen Kindern anzuvertrauen. Wie in diesem Falle die Insinuation geschehen, ist auf eben die Art, wie in dem Falle des vorigen §. bestimmt zu den Akten anzuzeigen.

§. 22. Die Miether eines Hauses sind nicht schuldig, Citationen an den Eigenthümer anzunehmen; wohl aber Verwalter und Administratoren, ingleichen Pächter ganzer Landgüter, welche den Befehl ihrem Brodherrn oder Verpächter auf seine Kosten zuzuschicken verbunden sind. Die ihnen davon geschehene Bedeutung muß in dem Insinuationsprotokolle ausdrücklich vermerkt werden. Doch können auch solche Administratoren und Pächter die Annahme der Citation verweigern, wenn ihr Prinzipal oder Verpächter in derselben Provinz wohnhaft ist, und also die Insinuation unmittelbar an ihn füglich geschehen kann.

An einem anderen Orte z. B. an der Börse, kann die Insinuation nur mit Zustimmung des Beklagten geschehen cf. A. D. W.=O. Art. 91.

wöhnlichen Aufenthalts sich auf einige Zeit zu entfernen genöthigt wäre, dennoch schuldig ist, jemanden mit gehöriger Information und Vollmacht zur Besorgung solcher Angelegenheiten zurück zu lassen[17]);

§. 16.

Die Termine in Wechselsachen können nicht prorogirt werden[18]); den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, daß Naturbegebenheiten, oder andere unabwendbare Zufälle, es dem Beklagten unmöglich machen, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

Contumzialverfahren.

§. 17.

Wenn also der gehörig vorgeladene Beklagte in dem anberaumten Termine, weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so muß der instruirende Deputatus über dies sein Aussenbleiben eine Registratur aufnehmen, und dieselbe nebst den gesammten Akten dem Gerichte unverzüglich vorlegen. Das Gericht muß, wenn es bei den Verhandlungen nichts zu erinnern findet, insofern der Termin auf einen Gerichtstag angestanden hat, noch an eben dem, sonst aber an dem nächsten Gerichtstage, oder wenn Ferien sind, bei einer sofort zu veranlassenden außerordentlichen Session, oder auch durch schriftliches ungesäumtes Votiren, ein Contimazialerkenntniß abfassen[19]); darin das eingeklagte Instrument für recognoscirt erklären und den Beklagten zu dessen Bezahlung wechselmäßig condemniren[20]).

---

17) Ueber die Bevollmächtigung der Advokaten im Allgemeinen, die denselben insgesammt ertheilte Erlaubniß zur Vertretung der Parteien in Wechselsachen, die Fertigung der Vollmachten siegelmäßiger Personen, und die Legalisirung der Vollmachten und Erklärungen nicht anwesender Ausländer S. Absch. I.

18) Diese Vorschrift findet nur auf den Beklagten Anwendung, wogegen der Kläger befugt ist Termins-Verlegung nachzusuchen.

19) a. Ueber die Benützung der Ferien sehe man die Novellen zur Bayer. Ger.-Ord. Bd. III p. 147 und Bd. IV p. 130.

b. Hinsichtlich der Form in Abfassung der Erkenntnisse im Allgemeinen cf. §. 30 sub. Nr. 2—4.

20) Ist im Wechselprozeß die Unterschrift des Wechsels gegen den Beklagten in contumacium für rekognoscirt angenommen, so steht dem letztern im Seperatum dennoch die Diffession der Urkunde frei.

§. 18.

Dies Erkenntniß muß von dem Gericht gewöhnlichermaßen unterschrieben, dem Kläger, welcher zu dem Ende an der Gerichtsstelle gegenwärtig bleiben, oder in der ihm zu bestimmenden Zeit sich daselbst wieder einfinden muß, oder auch dessen Bevollmächtigten, durch den vorigen Deputirten ordentlich publicirt, dem Beklagten aber statt der Publication Abschrift davon durch den Executor auf vorstehende Art (§. 15) insinuirt werden [21]).

§. 19.

Gegen ein solches Contumazialurtel findet das Rechtsmittel der Restitution nicht, sondern nur die Appellation, und auch diese nur in sofern statt, als sie nach den unten folgenden Bestimmungen gegen ein Wechselerkenntniß überhaupt zulässig ist [22]). Die erforderliche Bedeutung darüber muß unter die dem Beklagten nach §. 18 zu insinuirende Abschrift des Urtels verzeichnet werden.

Instruktion.

§. 20.

Erscheint hiegegen der Wechselbeklagte auf die ergangene Vorladung, so muß ihm vor allen Dingen das Originalinstrument, nebst den etwa dazu gehörigen Protesten u. s. w. vorgelegt, und seine Erklärung über dessen Recognition oder Diffession erfordert werden; wobei die Vorschriften Tit. X Sect. III ebenfalls Anwendung finden.

---

21) Ueber die Bestellung der Parteien zur Publication des Urtheils cf. §. 30 sub. Nr. 1.

22) Faßt man den §. 16 über die Termins-Prorogation mit den folgenden §§. 17—19 über das Contumzialverfahren zusammen, so scheinen namentlich die §§. 16 u. 19 einen Widerspruch gegen einander zu begründen, welchen wir hier etwas näher erörtern wollen.

Der §. 16. gestattet nur dann eine Prorogation des Termins bezüglich des Beklagten, wenn klar erhellet, daß derselbe durch eine vis major an der Abhaltung des Termins sei es in persona oder per mandatarium verhindert worden, während der gleichfolgende §. 17 die Abfassung eines Contumacial Urtheils gegen den Beklagten bei Frustrirung des Termins anordnet und der §. 19 gegen dieses Contumacialurtheil nicht die Restitution, sondern nur die Appellation unter den §§. 31 u 32

Von der Disession.

§. 21.

Erklärt er sich zur Dissession, und der Kläger will ihn dazu admittiren, so muß der Diffessionseid von ihm sofort abgenommen[23]),

---

bestimmten Bedingungen gestattet, und auch diese nur cum effectu devolutivo.

Wird nun der Beklagte, wie gedacht, durch eine vis major an der persönlichen Abhaltung des Termins verhindert, so ist es meist eben so zuversichtlich gewiß, daß er auch außer Stande sich befinden wird, einen mandatarium zu deputiren, wie nun dies aber in den Termine „klar erhellen sollte" läßt sich fast in keinem, auch nur möglich denkbaren Falle annehmen; es findet demnach auch keine Prorogation, sondern die Abfassung des Kontumazial-Erkenntnisses statt, und steht gegen dieses dem Beklagten nur die Appellation und auch diese nur in sofern zu, als die erhobenen Beschwerden mit der Natur des Wechselprozesses bestehen könne. Hierdurch erscheint aber der Verklagte als unverschuldet im Rechtsnachtheile, denn insofern man überhaupt die vis major als einen rechtsgültigen Behinderungsgrund annimmt, so muß man auch dem Beklagten das Recht auf einen neuen Termin ohne irgend einen Nachtheil zugestehen. Dieses Recht wird ihm aber dadurch verkürzt, daß in demselben, durch die vis major frustrirten Termine sofort gegen ihn der Wechsel für recognoscirt angenommen und er in contumacium condemnirt wird. Nun steht ihm zwar allerdings gegen dieses Contumacial-Urtel die Appellation zu und zwar, wie §. 32 besagt auf den Grund, daß der Richter erster Instanz dem eingeklagten Instrumente Wechselkraft beigelegt, und erschiene jener Rechtsnachtheil dadurch getheilt, wenn nicht eben §. 33 der Appellation in Ansehung des Beklagten nur effectum devolutivum beilegt, dergestalt daß durch selbige die Vollstreckung des Wechselerkenntnisses nicht aufgehalten wird.

Hierdurch tritt aber jener Rechtsnachtheil wieder zu Tage, indem der, nach §. 26 bezüglich der Frustrirung des Termins durch die stattgefundene vis major völlig gerechtfertigte Beklagte, ungeachtet dieses späteren Nachweises, die Vollstreckung des Contumacial-Erkenntnisses selbst durch die Appellation nicht von sich abzuwenden vermag, und hierin liegt auch klar ein Rechtswiderspruch, den die neuere Preußische Gesetzgebung dadurch beseitigt hat, daß sie eine Verhinderung des Beklagten an Abhaltung des Termins durch eine vis major nicht weiter mehr als rechtsgültig anerkennt.

23) Der Diffessionseid ist dahin zu normiren:

Daß Beklagter das ihm vorgezeigte Document weder selbst geschrie-

und damit das Verfahren geschlossen werden. Will ihn aber der Kläger zu diesem Eide nicht verstatten, sondern die Richtigkeit der Hand durch Zeugen oder Vergleichung der Handschriften darthuen; so muß mit Aufnehmung des Beweises nach der Vorschrift Tit. X §. 145 sqq. [24]) verfahren und zwar den Parteien dazu die nöthige Zeit verstattet, in der Sache selbst aber demnächst gleichwohl wechselmäßig erkannt werden.

---

ben, noch unterschrieben, noch unterzeichnet, noch weniger solches durch einen andern willentlich und wissentlich habe thun lassen.

24) a. Allgmeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. X.

§. 145. Wenn aber der Producent den Produkten zu diesem Eide nicht verstatten will, so muß er die Mittel, wodurch er die Richtigkeit des Instruments darzuthun gedenkt, sofort anzeigen.

§. 146. Hat er sich zu diesem Ende auf Zeugen berufen, so müssen selbige, nach Vorschrift des folgenden Abschnitts ordnungsmäßig vereidet und darüber: ob das Produktum von dem Aussteller selbst, oder mit seinem Wissen und Willen von einem Andern in seinem Namen unterschrieben worden; was für Umstände dabei vorgefallen, und welches der Grund ihrer Wissenschaft sei, ausführlich vernommen werden.

§. 147. Ob durch die Aussage dieser Zeugen die Richtigkeit der Handschrift ganz oder zum Theil dargethan worden, ob also das Instrument für recognoscirt zu achten, oder einem oder andern Theile darüber noch ein Eid abzufordern sei, wird dem richterlichen Befunde in dem künftigen Haupterkenntnisse überlassen und daher von dem Instruenten auf beide Fälle, das Dokument mag nämlich darin künftig für richtig angenommen, oder verworfen werden, mit der Instruktion der Sache weiter verfahren, folglich auf den letzteren Fall, wenn einer oder der andere Theil etwa noch außerdem andere Mittel zur Aufklärung des Umstandes, welcher durch das Dokument hat erwiesen werden sollen, angegeben hätte, mit deren Aufnahme fortgefahren.

b. Ein von dem Bezogenen auf einen Wechsel geschriebenes Accept des Inhalts „Angenommen" mit Hinzufügung seines Vor= und Geschlechtsnamens, sowie des Charakters, ist für kein solches, von dem Aussteller der Wechselerklärung seinem Inhalte nach ge= und unterschriebenes Instrument, im Sinne der Prozeßordnung zu achten, über dessen Richtigkeit die Vergleichung der Handschriften mit voller gesetzmäßiger Wirkung gegen den angeblichen Aussteller erfolgen kann.

Nach §. 149 Tit. X der Prozeßordnung ist die comparatio literarum unstatthaft, wenn der Aussteller mehrere Worte oder Zeilen zur Bekräftigung des Inhalts der Urkunde oder der Unterschrift eigenhändig beigefügt hat.

§. 22.

Ist der Beklagte nicht in Person, sondern nur durch einen Bevollmächtigten erschienen, also, daß der Diffessionseid von ihm noch in eben dem Termine nicht abgenommen werden kann, so ist ein Unterschied zu machen, ob er wegen einer vor Insinuation der Klage unternommenen Reise, oder wegen einer gehörig bescheinigten Krankheit, außen geblieben sei. Ist er wegen einer unternommenen Reise entschuldigt, so muß der für ihn erscheinende Generalbevollmächtigte schwören: daß nach den vom Beklagten ihm anvertrauten oder sonst in seinen Händen befindlichen Büchern, Correspondenz und anderen Scripturen, und nach den ihm bekannten Dispositionen seines Prinzipals, ihm von der Ausstellung, Acceptation oder Indossirung des eingeklagten Wechsels nichts vorgekommen sei, er ihn daher für unrichtig halte, und gewiß glaube, daß sein Prinzipal denselben diffitiren werde. Leistet der Bevollmächtigte diesen Eid ab, so steht es alsdann in der Wahl des Klägers: ob er entweder den Termin bis zur Zurückkunft des Prinzipals, deren ungefähren Zeitpunkt der Bevollmächtigte angeben muß, prorogiren lassen wolle, oder verlange, daß der Wechsel dem Prinzipal nachgeschickt werde. Im letzteren Falle muß der Bevollmächtigte einen Ort namhaft machen, wohin die Nachsendung geschehen könne; und die Gerichte dieses Orts müssen requirirt werden, den Wechsel dem Prinzipal zur Recognition oder Diffession vorzulegen. Will aber der Bevollmächtigte vorstehenden Eid nicht abschwören, oder weigert er sich, einen Ort, wo die Vorlegung an den Prinzipal geschehen könne, anzuzeigen; so kann auf die von ihm etwa offerirte Diffession keine Rücksicht genommen, sondern der Wechsel muß in contumaciam für recognoscirt geachtet werden. Will der Kläger den Bevollmächtigten zu diesem Eide nicht lassen, so steht ihm frei, die Richtigkeit der Hand- und Unterschrift durch Zeugen oder Vergleichung der Handschrift nach §. 21 nachzuweisen. Ist dieser Nachweis hinlänglich beigebracht worden, so muß vorläufig auf gerichtliche Niederlegung, oder annehmliche Sicherstellung der eingeklagten Summe erkannt, und dies Erkenntniß in das Vermögen des Beklagten vollstreckt werden.

§. 23.

Ist hingegen der Beklagte wegen bescheinigter Krankheit außen geblieben, so muß mit der Abnahme des Diffessionseides, insofern

es nach Maaßgabe §. 21 darauf ankommt, in seiner Behausung verfahren werden; es wäre denn, daß der Beklagte von dem dazu ernannten Deputirten so krank befunden würde, daß dergleichen Handlung von ihm mit Bewußtsein und Ueberlegung nicht vorgenommen werden könnte; in welchem Falle die Ableistung des Eides bis zu seiner Besserung ausgesetzt bleiben, oder wenn die Krankheit in einen anhaltenden Wahn- oder Blödsinn ausartet, ihm ein Curator bestellt, und gegen diesen die Sache fortgesetzt werden muß.

§. 24.

Ist endlich ein Wechselbeklagter, in dessen Namen ein Bevollmächtigter die Diffession offerirt, ohne alle scheinbare Ursache außen geblieben, so muß die angebotene Diffession gar nicht geachtet, sondern der Wechsel in contumaciam für recognoscirt angenommen werden.

Instruktion der Einwendungen.

§. 25.

Recognoscirt der Beklagte den Wechsel, so muß er vernommen werden; ob und was er entweder gegen die Form und Wechselkraft des Instruments, oder gegen die Forderung selbst einzuwenden habe.

§. 26.

Daß im Wechselprozesse nur solche Einwendungen, welche sofort liquid gemacht werden können, zulässig sind, verordnen die Gesetze, in welchen zugleich die Arten dieser Einwendungen und die zulässigen Mittel, selbige liquid zu machen, näher bestimmt werden. (A. L. R. Th. II Tit. VIII §. 916—929.) [25]).

---

25) Durch die allgem. deutsche Wechselordnung sind die hier allegirten landrechtlichen Bestimmungen aufgehoben und es tritt nunmehr an deren Stelle der Art. 82 der A. d. W.-O., welcher lautet;

„Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen."

Hiernach zerfallen die Einreden, deren sich der Beklagte bedienen kann, in zwei Hauptkategorien, bei welcher jeder jedoch völlige Liquidität der Einreden vorzugsweise Hauptbedingung ist.

§. 27.

Einwendungen dieser Art muß also der instruirende Deputirte in dem Protokoll gehörig auseinandersetzen; den Kläger darüber ver-

---

Die erste dieser beiden Kategorien umfaßt diejenigen Einreden, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, und theilt sich diese wieder in solche, welche aus dem Wechsel selbst klar gemacht werden können, und in solche, welche durch das Wechselrecht begründet werden. Hinsichtlich der ersteren sind demnächst die Art. 4 bis 7 und Art. 96 u. 98 Nr. 1 bezüglich auf die Form des Wechsels entscheidend, sodann Art. 94 bezüglich auf Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen sind, und welche ohne gegerichtliche oder notarielle Beglaubigung dieser Zeichen keine Wechselkraft haben, und Art. 25 u. 76 in Bezug auf Wechselfälschung.

Rücksichtlich der letzteren sind zu erwähnen.

Die Einrede des Indossanten beim Regreß, daß er mit dem Vorbehalt „ohne Gewähr" oder „nicht an Ordre" indossirt hat. (Art. 14 und Art. 15 u. 98 Nr. 2.)

Die Einrede, daß die Nothadresse nicht um Zahlung angegangen worden sei. (Art. 62 u. 98 Nr. 7.)

Die Einrede der Verjährung der Wechselschuld. (Art. 19, 31, 77—79 u. 100.)

Die Einrede der nichtrechtzeitigen Protesterhebung beim Domiciliaten. (Art. 43 u. 99.)

Die Einrede der mangelhaften Protesturkunde. (Art. 88.)

Die Einrede, daß der Ehrenacceptant nicht um Zahlung angegangen worden sei. (Art. 60.)

Außer den vorstehend angeführten, aus der Allgem. deutschen W.-O. selbst, sich bei Wechselklagen herausstellenden Einreden, sind im Laufe der Praxis seit Einführung der Allg. deutschen W.-O. noch mehrfache theils für zuläßig, theils für unzuläßig erkannte Einreden in Anregung gekommen, von denen einige in Absch. V. ad Art. 82 vorgemerkt sind. Einige andere bemerkenswerthe lassen wir hier folgen und zwar:

A. unbedingt für zuläßig, oder wenigstens bedingungsweise für zuläßig erkannte Einreden.

1. Die neben dem Wechsel schriftlich getroffenen abändernden Bestimmungen desselben sind, jedoch nur zwischen den unmittelbaren Kontrahenten zu berücksichtigen.
2. Die Einrede der ausdrücklichen vorherigen Zusicherung der Deckung ist ein, dem beklagten Acceptanten gegen den klagenden Aussteller unmittelbar zustehender zuläßiger Einwand.

nehmen; insofern sie auf Thatsachen beruhen und von dem Kläger geläugnet werden, die von dem Beklagten darüber zur Stelle ge-

---

3. Die Einrede der Zahlung ist nur dann zulässig, wenn der beklagte Wechselschuldner selbst solche wechselmäßig d. h. baar geleistet hat.
4. Der von dem Wechselaussteller der Regreßklage des Remittenten entgegengesetzte Einwand der betrüglichen Verleitung zur Wechselunterzeichnung ist zulässig.
5. Die Einrede des Zwanges ist zulässig.
6. Der Einwand, daß der eingeklagte Wechsel an Stelle eines älteren, bereits fälligen getreten und die Valuta für ersteren durch Rückgabe des letzteren habe berichtigt werden sollen, aber nicht berichtigt worden sei, ist ein dem belangten Aussteller gegen den klagenden Remittenten zustehender und zulässiger.
7. Der Einwand der, der ausdrücklichen Verabredung entgegen, nicht erhaltenen Valuta ist ein dem beklagten Aussteller gegen den klagenden Remittenten zustehender.
8. Der Einwand, daß der ausgestellte trockene Wechsel für einen dem klagenden Remittenten mündlich zugesicherten dereinstigen, jedoch noch nicht festgestellten, Geschäftsgewinn dienen solle, und daß somit die Verbindlichkeit aus dem Wechsel zur Zeit seiner Fälligkeit und Einklagung keinen bestimmt bemessenen Geldbetrag zum Gegenstand habe, ist für zulässig zu erachten.
9. Die Einrede der Wechselstellung in Geistesverwirrung (Blödsinn) und resp. Bevormundung zur Zeit derselben ist zulässig und beweisfähig.
10. Der Einwand des verklagten Remittenten, daß der Kläger bereits eine Abschlagszahlung, welche nicht auf dem Wechsel vermerkt worden, von dem Aussteller des Wechsels erhalten, ist für zulässig zu erachten.
11. Auch im Wechselprozesse kann der Verklagte mit den nicht wechselmäßigen Gegenforderungen, welche ihm gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar zustehen, nach Preußischem Recht compensiren, sobald die sonstigen Erfordernisse der Compensation vorhanden sind; ist die Klägerin eine aus mehreren Genossen bestehende Societätshandlung, so tritt die Compensation gegen dieselbe nur mit solchen Gegenforderungen ein, welche dem Verklagten gegen sämmtliche Socien, resp. gegen die Societät zustehen.
12. Die Exceptio doli bezüglich auf die nachträgliche Inserirung eines Domizilvermerks nach erfolgtem Indossament seitens des Klägers steht dem Verklgten gegen denselben zu.

brachten, nach den Gesetzen zulässigen Beweismittel sofort aufnehmen, den Rechtspunkt in Ansehung beider Theile nöthigenfalls von Amts-

---

13. Der von dem verklagten Acceptanten erhobene Einwand der fehlenden Deckung, darauf gestützt, daß die ihm von dem klagenden Aussteller versprochene Gegenleistung noch nicht gewährt worden sei, ist zulässig.
14. Die Einrede eines Socius des Acceptanten, daß der Girant des klagenden Wechselinhabers nur als Girant vorgeschoben, und daß bei Ausstellung des Wechsels zwischen dem Kläger und dessen Giranten und dem Vordermanne des Letzteren, dem Aussteller und Socius des Acceptanten verabredet worden, der Aussteller, welcher zugleich den Wechsel mit der bezogenen Hundlungsfirma acceptirt hatte, solle die Valuta des Wechsels erst dann erhalten, wenn es gelungen sein würde, die verschriebene Wechselsumme wider den Acceptanten zu erstreiten, ist zulässig.
15. Der verklagte Aussteller eines trockenen und mit einer Bürgschaft versehenen Wechsels ist berechtigt dem auf Zahlung der Wechselsumme klagenden Remittenten, welcher Universalerbe des Wechselbürgen geworden, die Einreden, welche sich auf das der Wechselausstellung unterliegende und zwischen dem Aussteller und Bürgen bestehenden Rechtsverhältniß beziehen, als unmittelbar gegen den Kläger zustehend entgegenzusetzen.
16. Einem von drei Unterzeichnern eines Wechsels, welcher von dem Gläubiger in Anspruch genommen das Ganze gegen Indossament zahlt und nunmehr einen socius correi auf das Ganze in Anspruch nimmt, kann mit Erfolg die Exceptio doli wegen $1/3$ der Summe entgegen gesetzt werden.
17. Die Einrede des dolus ist im Wechselprozesse zulässig, wenn sie dem Verklagten unmittelbar gegen den Kläger zusteht.

B. Unzulässige Einreden.

1. Die Einrede der nicht erhaltenen Valuta und der Compensation ist an und für sich im Wechselprozesse nicht zulässig.
2. Die Einrede der Simulation ist unbedingt unzulässig.
3. Der Einwand, der klagende Indossatar habe zur Zeit des Wechsel-Erwerbes gewußt, daß der verklagte Bezogene durch Betrug zur Ausstellung des Accepts verleitet worden, ist unzulässig, sofern nicht zugleich dargethan wird, daß der Inhaber an den Vortheilen des Betruges Theil genommen habe.
4. Der Einwand des verklagten Acceptanten gegenüber dem klagenden ersten Indossatar, die Unterschrift des Ausstellers und ersten

wegen zu beobachten, und solchergestalt die Sache zum Definitiverkenntnisse instruiren.

Indossanten eines an eigene Ordre gezogenen Wechsels sei falsch, ist unzulässig.

5. Die Einrede des verklagten Ausstellers, der klagende Indossatar habe seine Befriedigung bereits vom Acceptanten erhalten und die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung sei nur zum Schein erfolgt, ist unzulässig.

6. Der Einwand des Beklagten, außer seinem Namen nicht weiter schreiben und auch nicht Geschriebenes lesen zu können, ist unzulässig.

7. Die Einrede der Nichtpräsentation des Wechsels, seitens des Acceptanten eines gezogenen und des Ausstellers eines trocknen Wechsels, ist unzulässig.

8. Die Einrede der Acceptation eines Wechselblanquets ist, abgesehen von dem Falle eines dolus, seitens des Acceptanten auch dem Aussteller gegenüber nicht zulässig.

9. Die Einrede des erst nach der Ausstellung nachträglich eingeschriebenen, jedoch zur Zeit der Acceptation auf dem Wechsel befindlich gewesenen Monatstages, ist unzulässig.

10. Der Aussteller eines eigenen Wechsels kann gegen den Indossatar den Einwand, er habe von dem Remittenten gar keine, oder nicht volle Valuta erhalten, auch im ordinären Prozesse nicht geltend machen.

11. Die Einrede der mangelnden gerichtlichen Form, nach §§. 198 u. 199 Th. II. Tit. 1 des Allgem. Landrechts, Seitens der aus ihrem Accepte belangten Ehefrau ist dem klagenden Indossatar gegenüber unzulässig, wenn der Ehemann den Wechsel auf sie gezogen, und sie das Accept mit seiner schriftlichen Genehmigung vollzogen hat.

12. Die Einrede des Wechselschuldners, der eigene Wechsel sei bei der Ausstellung mit einem Datum nicht versehen gewesen, ist unzulässig.

13. Der allgemein gehaltene Einwand, der nachträglichen Insertion des Domizilvermerks, ist unzulässig.

14. Der Einwand der Trunkenheit und des dadurch zur Zeit der Wechselausstellung herbeigeführten Mangels der Dispositionsfähigkeit steht dem Aussteller dem dritten Wechselinhaber gegenüber nicht zu.

15. Nach dem Allgem. Landrecht Th. I Tit. 9 §. 420 greift die Einrede der Erben eines Wechselsschuldners, daß die Deliberationsfrist noch nicht vollständig abgelaufen sei, nicht Platz, sobald dieselben sich bereits als Erben wirklich gerirt haben.

16. Die Einrede des, von einem Indossatar mit der Regreßklage in

§. 28.

Bedient sich der Beklagte zur Begründung eines solchen Einwandes der Eidesdelation, so muß der Kläger sich sofort über dessen Annahme oder Zurückschiebung erklären; und der Deputirte muß mit der Abnahme des Eides noch in eben dem Termine, alsdann aber, wenn die Parteien sich darüber nicht einigen können, nach der Vorschrift Tit. X §. 306 sqq. verfahren.

Ist der Kläger nicht in Person gegenwärtig und hat auch seinen Bevollmächtigten über die Acceptation oder Relation eines solchen Eides mit hinlänglicher Instruktion nicht versehen, so muß diesem letzteren die Beibringung der diesfälligen Erklärung aufgegeben und also der Termin prorogirt werden; wie denn ein solcher Kläger den

---

Anspruch genommenen Trassanten, daß der Kläger bereits vom Remittenten gedeckt worden, ist unstatthaft.

17. Auch die auf dem Wechsel vermerkten und von einem Giranten desselben geleisteten Zahlungen kommen — abgesehen von dem Falle des dolus — dem Aussteller des trockenen Wechsels nicht zu statten, wenn der Wechsel hinterher durch Rückgiro auf jenen Giranten wieder übertragen, von diesem demnächst wieder weiter indossirt worden, und nun von dem späteren Erwerber eingeklagt wird.

18. Die Einrede des Wechselsverpflichteten, daß er der Sprache, in welcher die Wechselerklärung abgefaßt, nicht kundig sei, ist unstatthaft.

19. Der vom verklagten Aussteller erhobene Einwand des Zwanges und der Furcht, darauf gestützt, daß der Indossant des Klägers auf einen im Wechsel nicht benannten Dritten Zwang geübt und demselben Furcht eingeflößt, und daß lediglich in Folge dessen der Wechsel für Rechnung dieses Dritten gezogen oder angenommen, ist nicht zu berücksichtigen.

20. Sobald ein Wechsel-Inhaber dem Bezogenen resp. Acceptanten gegenüber den Wechsel als bezahlt anerkannt hat, so sind die Vormänner von einem an sie zu nehmenden Regresse befreit. Die Anfechtung eines solchen Anerkenntnisses ist, für das Verhältniß zum Regressator, als nur auf eine res inter alios acta gerichtet anzusehen und daher wirkungslos.

21. Weder dem Acceptanten des gezogenen nach dem Aussteller des eigenen nicht domizilirten Wechsels steht um deswillen, weil der Wechsel ihnen nicht präsentirt worden, der Einwand der zu früh erhobenen Klage zu.

Verzug, welcher sowohl hieraus, als aus der an ein auswärtiges Gericht, wegen Abnehmung des Eides von ihm etwa zu erlassenden Requisition entstehen möchte, lediglich sich selbst beizumessen hat. Ist hingegen der Beklagte, dem ein solcher Eid de- oder referirt wird, nicht in Person zugegen, so muß er sich innerhalb 24 Stunden zur Ableistung des Eides in Person stellen, oder der Bevollmächtigte muß, wenn der Termin dazu weiter hinausgesetzt werden soll, binnen eben dieser Frist die streitige Valuta in das Depositum einzahlen. Geschieht weder das eine noch das andere, so ist der Beklagte dafür, daß er den Eid nicht schwören könne oder wolle, zu achten; und nach Maaßgabe dessen, das Erkenntniß abzufassen.

§. 29.

Setzt der Wechselbeklagte Einwendungen entgegen, die nicht sofort liquid zu machen sind, sondern einer näheren Erörterung bedürfen, so muß der instruirende Deputirte dieselben zwar ganz kurz im Protokolle bemerken; keinesweges aber bei deren näheren Erörterung, vielweniger bei Aufrechnung der darüber etwa angegebenen Beweismittel sich aufhalten.

Abfassung und Publikation des Erkenntnisses.

§. 30.

Nach geschlossener Instruktion muß der instruirende Deputirte die Akten, ohne Zulassung irgend einiger Deduktion, dem Collegio sofort einreichen, welches das Erkenntniß auf die §. 17 vorgeschriebene Art schleunigst abfassen, und den Parteien oder deren Bevollmächtigten, welche entweder an der Gerichtsstelle bis dahin gegenwärtig bleiben, oder sich in der ihnen zu bestimmenden Zeit daselbst wieder einfinden müssen, durch den vorigen Deputirten publiciren muß. Sollte bei der Publikation ein oder anderer Theil nicht erscheinen, so wird das Erkenntniß in Ansehung seiner in contumaciam für publizirt angenommen; und der außenbleibenden Partei, oder deren Bevollmächtigten, Abschrift davon durch den Boten, oder Exekutor, auf ihre Kosten zugestellt [26]).

---

26) a. Die Instruenten sollen in Wechselsachen ein für allemal angewiesen werden, nach geschlossener Instruktion die Parteien auf den nächsten

Appellation.

§. 31.

Wider dies Erkenntniß steht beiden Theilen die Appellation doch nur in so fern offen, als die erhobenen Beschwerden mit der Natur des Wechselprozesses bestehen können [27]).

Gerichtstag zur Publikation des Urthels allemal ausdrücklich zu bestellen, und daß dieses geschehen, im Protokolle zu bemerken.

Justiz-Ministerial-Reskript vom 18. April 1796.

Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung von Eisenberg und Stengel Bd. II. p. 175.

b. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

Edikt v. 11. Sept. 1804, 1. Mai und 24. Juli 1808 und 26. Mai 1818.

B. Reg.-Bl. v. 1804 St. XXXIII. p. 817 u. A. Reg.-Bl. v. 1808 St XXII. p. 998 Tit. V §. 11 u. St. XLIII. p. 1799 Tit. V §. 57 dann Gesetzbl. f. d. Königr. Bayern v. 1818 St. VII. p. 134 Tit. VIII. §. 2.

Ueber deren zweckmäßige Fassung s. Instruktion v. 27. April 1813 Reg.-Bl. 1813 St. XXIV. S. 561.

27) a. Berufungssumme.

In jenen bayerischen Gebietstheilen, in welchen das preußische Landrecht und der preußische Wechselprozeß als Gesetz gilt, ist die Berufung in Wechselstreitsachen an jene Summe gebunden, welche die preuß. Ger.-Ordn. in Tit. XIV. Abschn. 1. §. 3 (30 Thlr.) u. Tit. XV §. 2) 100 Thlr. 200 Thlr.) für die Zulässigkeit der Berufungen an die zweite und dritte Instanz in Streitsachen überhaupt bestimmt, weil der Wechselprozeß eine Ausnahme von dieser allgemeinen Bestimmung nicht enthält.

Erkenntniß des Kgl. Ober-Appellationsgerichts zu München v. 16. Dezbr. 1851 R-Nr. 970⁵⁰/₅₁.

b. Selbstständige Berufung gegen einfache Dekrete und Zwischenbescheide.

Gegen den im Exekutionsverfahren auf Anrufen des Klägers an den Schuldner erlassenen ersten Auftrag, binnen 3 Tagen bei Vermeidung des Wechselarrestes Zahlung zu leisten, ist nach dem preußischen Wechselprozesse

a) eine selbstständige Berufung ohne vorausgegangene fruchtlose Remonstration und

§. 32.

Der Kläger kann also nur darüber, daß dem ausgeklagten Instrumente die Wechselkraft abgesprochen, oder daß der Beklagte zur eidlichen Diffession verstattet, oder daß ein von demselben entgegengesetzter Einwand für liquid, welches er doch nicht sei, angenommen worden; so wie der Beklagte nur darüber, daß der Richter erster Instanz dem eingeklagten Instrumente Wechselkraft beigelegt; oder ihn zu der offerirten eidlichen Diffession nicht verstattet; oder einen von ihm entgegengesetzten Einwand als illiquid verworfen habe, Beschwerden anbringen.

§. 33.

Die Appellation hat in Ansehung des Beklagten nur effectum devolutivum dergestalt, daß durch selbige die Vollstreckung des Wechselerkenntnisses nicht aufgehalten werden kann.

§. 34.

Zur Einwendung dieses Rechtsmittels ist die gewöhnliche Frist von zehn Tagen zulässig; doch kann der Appellant dieselbe, wie in andern Prozessen verkürzen, und sich damit auch früher melden [28]).

§. 35.

Die Anmeldung selbst muß bei dem Gerichte der ersten Instanz

---

b) bei zwei gleichförmigen Beschlüssen Berufung (Revision) an die dritte Instanz zulässig,

da die Ausnahmsbestimmungen der Prozeßnovelle vom 22. Juli 1819 §. 18 und des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837 §. 51, 55 a, 108 Abs. 2 dem preußischen Wechselprozesse (A. P. G.-O. Th. I. Tit. 27 §. 44 — Tit. 15 §. 2 — Tit. 14 §. 3) nicht derogiren.

Erkenntniß des Kgl. Ober-Appellationsgerichts zu München vom 13. Juni 1853 R.-Nr. 1064⁵²/₅₃.

Zeitschrift für Rechtspflege und Gesetzgebung im Königreich Bayern Bd. III. S. 127.

28) Der Appellationstermin in Wechsel- und Merkantilsachen richtet sich nach besondern Verordnungen

Gesetz vom 22. Juli 1819 Nr. VIII §. 22 Abs. 2.

Gesetzblatt f. d. Königr. Bayern v. 1819 St. VII. p. 71.

eben so, wie die Anbringung der Klage von dem Appellanten persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten geschehen [29]).

§. 36.

Das Gericht muß den Appellanten mit seinen Beschwerden und was er zur Unterstützung derselben anführt, und zwar bei den Ober- oder bei den aus mehr als Einer Person bestehenden Untergerichten, durch einen andern Deputirten zum Protokoll vernehmen und sodann den Appellaten, unter Zufertigung einer Abschrift von besagtem Protokolle, auf einen kurzen, nicht leicht über 48 Stunden hinauszusetzenden Termin, durch den Gerichtsboten, mittelst Abschrift des Dekrets, in welchem die erforderliche Warnung über die rechtlichen Folgen des Außenbleibens auszudrücken ist, mündlich vorladen lassen.

§. 37.

Bleibt der Appellat in diesem Termine aussen, so wird angenommen, daß er auf die Akten erster Instanz submittire; und es wird also mit deren Absendung zum Spruche nach der unten folgenden Vorschrift, oder wenn von dem Appellanten neue Fakta oder Beweismittel angegeben worden, mit deren Instruktion in contumaciam verfahren.

§. 38.

Erscheint hingegen der Appellat, so wird er, gleich dem Appellanten, mit dem, was er etwa zur Widerlegung der erhobenen Beschwerden und zur Bekräftigung des vorigen Erkenntnisses vorzubringen hat, von dem instruirenden Deputirten zum Protokolle vernommen, und mit der Instruktion des Appellatorii verfahren.

§. 39.

Bei dieser Instruktion sind neue Thatsachen und Beweismittel nur in eben dem Maaße zuläßig, als dergleichen in der ersten Instanz nach gesetzlicher Vorschrift hätten stattfinden können. Einwendungen und Thatsachen, die nicht im Termine selbst liquid zu ma-

29) Der Appellationsbericht muß bei dem Untergerichte übergeben werden. Just.-Minist.-Reskr. v. 18. April 1803. A. Jur. Monatsschr. von v. Hoff und Mathis Bd. I. p. 326.
Vergl. A. P. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 25 §. 27.

chen sind, gehören ebenso, wie diejenigen, welche in erster Instanz vorkommen, zur Separatverhandlung; und überhaupt müssen die für die erste Instanz oben §. 20—29 ertheilten Vorschriften auch bei Instruktion des Appellatorii beobachtet werden.

§. 40.

Sind beide Theile mit rechtsverständigen Assistenten oder Bevollmächtigten versehen und sind keine neuen Thatsachen oder Beweismittel aufzunehmen, so kann der Appellant statt der mündlichen Anmeldung und Vernehmung zum Protokolle, sogleich innerhalb der §. 34 bestimmten Frist eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden gegen das erste Urthel einreichen, welche dem Appellaten zur schriftlichen Beantwortung binnen einer nicht leicht über drei Tage herauszusetzenden Frist zugefertigt, und mit dem Ablaufe dieser Frist, die Gegendeduktion komme ein oder nicht, die Instruktion des Appellatorii für geschlossen angenommen wird.

§. 41.

Nach geschlossener Instruktion müssen die Akten unverzüglich zum Spruche befördert, und bei deren Einsendung an den Appellationsrichter ausdrücklich bemerkt werden, daß sie eine Wechselsache zum Gegenstande haben.

§. 42.

Der Appellationsrichter ist schuldig, längstens in acht Tagen nach Einbringung der Akten das Erkenntniß abzufassen, und an den vorigen Richter zur Publikation zu remittiren [30]).

---

30) Wegen der Form der Abfassung der Erkenntnisse cf. Abs 1 S. 55.

Ueber die Verkündung der obergerichtlichen Erkenntnisse und die Einsendung der Publikations-Protokolle in Justizsachen sehe man die allerhöchsten Entschließungen vom 18. Juli 1812 und 17. Juni 1821. Novellen zur bayer. Ger.-Ordn. Bd. III. p. 224 und Bd. IV. p. 196 ff.

Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Erkenntnissen Entscheidungsgründe beizufügen, Edikt v. 11. Sept. 1804, 1. Mai u. 24. Juli 1808 u. 26. Mai 1818. Ueber die zweckmäßige Fassung der Entscheidungsgründe siehe Instruktion vom 27. April 1813.

§. 43.

Wenn der Appellationsrichter findet, daß in der Sache keine Wechselklage, und also auch kein wechselmäßiges Verfahren hätte stattfinden sollen, so muß er den Kläger mit seiner angestellten Wechselklage abweisen; ohne sich dabei eines Erkenntnisses über anderweitigen Grund oder Ungrund seiner Forderung anzumaßen, oder die Sache durch eine bloße Resolution zur Instruktion im ordentlichen oder exekutivischen Prozesse zu unterwerfen.

Revision.

§. 44.

Gegen das Appellationsgerichtsurtheil steht beiden Theilen die Revision offen, doch hat dieselbe in Ansehung des Beklagten nur Effectum devolutivum; selbst alsdann, wenn derselbe in der ersten Instanz von der Wechselklage entbunden, und nur in der zweiten wechselmäßig verurtheilt worden. Uebrigens muß bei Einsendung der Akten zum Revisionserkenntnisse die §. 41 vorgeschriebene Bemerkung von dem instruirenden Gerichte ebenfalls beigefügt werden [31]).

---

31) a. Siehe Nota a u. b. zu § 31.

b. Wenn in erster Instanz gegen den Beklagten kondemnatorisch und in der zweiten reformatorisch zum Vortheil desselben erkannt worden, muß die auf den Grund des ersten Erkenntnisses verfügte Wechselexekution bis nach rechtskräftig entschiedener Sache fortgesetzt werden.

Justiz-Minist.-Reskr. v. 30. Mai 1796. — Beiträge zur Kenntniß d. Just.-Verf. v. Eisenberg u. Stengel Bd. IV. p. 275 und conf. Reskr. v. 11. Octbr. 1814 v. Kamptz Jahrb. Hft. VIII. p. 199.

(Dieses letzte Reskript, als nach der Besitzergreifung der Provinzen Ansbach und Bayreuth erlassen, hat für dieselben keine gesetzliche Kraft.

c) Revisionssumme.

Die Bestimmungen des §. 8 lit. a des Landtagsabschiedes vom 29. Dezbr. 1831 finden auf Prozesse über Wechsel aus denjenigen Landestheilen, in welchen das preußische Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Wechselrecht und dem in der preußischen Gerichtsordnung befindlichen Wechselprozesse eingeführt und gemäß §. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 — die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichtsordnung betreffend — beibehalten ist, keine Anwendung.

Exekution.

§. 45.

Sobald gegen den Beklagten ein wechselmäßiges Erkenntniß vorhanden ist, muß dem Exekutor auf Verlangen des Klägers, welches derselbe sogleich bei Publikation des Erkenntnisses anbringen kann, schleunigst aufgegeben werden, die Zahlung von dem Wechselschuldner abzufordern, und wenn sie nicht alsbald geleistet wird, sich seiner Person zu versichern.

Erfolgt alsdann diese Zahlung innerhalb dreier Tage nicht, so muß der Exekutor den Schuldner unverzüglich und ohne weitere Rückfrage, in genauen bürgerlichen Personalarrest abliefern [32]).

Erkenntniß des Kgl. Ober-Appellationsgerichts zu München vom 22. April 1839 Nr 231.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd. IV. Nr. 26 S. 415.

32) a. Exekution in die Person.

Die Natur des Wechselvertrages, in welchem sich der Schuldner, bei Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes zur Rückzahlung der erhaltenen Anleihe verpflichtet (L.-R. Th. II. Tit. 8 §. 713) bringt es bei Vergleichung der Gerichtsordnung Th. I Tit. 27 §. 45 und Th. 1. Tit. 24 §§. 144—147 mit sich, daß solche Exekution nicht auf eine, nach aller Erfahrung höchst unsichere Landreuterliche Observanz eingeschränkt, sondern durch die wirkliche Ablieferung in das bürgerliche Gefängniß vollstreckt werden muß.

Just.-Minist.-Reskr. v. 11. Februar 1803. N. Archiv der Preuß. Gesetzgebung Bd. III. p. 116 und

Allgem. Jur. Monatsschr. von v. Hoff u. Mathis Bd. I. p. 395.

b. Exekution in die Person.

Der Wechselschuldner, welcher zur Zahlung der gegen ihn eingeklagten Wechselschuld binnen 8 Tagen bei Vermeidung wechselmäßiger Exekution rechtskräftig verurtheilt ist, kann im Exekutionsverfahren die in den Verhandlungen nicht vorgebrachte Einrede, daß er nach dem preußischen für ihn geltenden Wechselrechte nicht wechselfähig sei und daher nach Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 Gesetzblatt S. 353 — die deutsche allgemeine Wechselordnung betreffend, — der Wechselarrest gegen ihn nicht stattfinde, nicht mehr geltend machen, wenn er nur auf Anrufen des Klägers den Auftrag erhält, binnen 3 Tagen bei Vermeidung des Personalarrestes Zahlung zu leisten.

Auf Handelsplätzen, wo nach dem eingeführten Gerichtsgebrauche kürzere oder gar keine Fristen üblich sind, und der Schuldner, wenn er nicht gleich nach publicirtem Urtheil Zahlung leistet, sofort im Personalarrest behalten wird, hat es bei dieser Verfassung lediglich sein Bewenden.

Erkenntniß des Kgl. Ober-Appellationsgerichts zu München v. 23. Juni 1853 R.-Nr. 1064.
Zeitschrift für Rechtspflege u. Gesetzgebung im Königreich Bayern Bd. III. S. 128.

c) Personalarrestkosten.

Der Antrag der Commission in Rücksicht des wegen der Alimente, der Reinigung und der Heizung für den Arrestanten von dem extrahirenden Gläubiger zu entrichtenden Vorschusses, ist in principiis ganz richtig, und Wir befehlen Euch daher hiermit gnädigst, darnach in Zukunft zu verfahren.

Dagegen aber können dem Gläubiger die Ein- und Ausschreibe- und die Sitzgebühren nicht auferlegt werden. Diese, wenn sie auch gegenwärtig zur Kasse fließen, sind nach ihrer wahren und eigentlichen Bestimmung Emolumente der Offizianten bei den Gefängnißanstalten, welche, wenn der Arrestant arm ist, wegfallen.

Justiz-Ministerial-Reskript vom 19. u. 27. Mai 1803. N. Archiv d. Preuß. Gesetzgeb. Bd. III. p. 110 ff. u. Allgem. Jurist. Monatsschrift von v. Hoff u. Mathis Bd. I. p. 395.

d) Alimentationskosten.

Diese Verbindlichkeit des Gläubigers den auf seine Instanz zum Arrest gebrachten Schuldner im Gefängnisse zu ernähren, kann auf die Familie des letzteren nicht ausgedehnt werden, sondern der Staat muß zutreten, wenn ein wirklicher Fall von Hülflosigkeit für die Familie des Schuldners durch dessen Personalaerest entstanden ist.

Justiz-Ministerial-Rescript v. 9. Januar 1797. Beiträge z. Kenntn. d. Just.-Verf. v. Eisenberg u. Stengel Bd. V. p. 320 u. Allgem. Jur. Monatsschr. von v. Hoff u. Mathis Bd. I. p. 395 Note 73.

e) Hat der Wechselgläubiger auch ein Faustpfand seines Wechselschuldners in Händen, so kann in Ermangelung einer entgegenstehenden ausdrücklichen Verabredung der Personalarrest nicht anders verhängt werden, als wenn das Pfand herausgegeben worden ist.

f) Bezüglich der Bestimmungen wer zum Wechselarrest gebracht werden kann siehe Anmerk. 2 zu §. 1.

§. 46.

Dem Kläger steht frei, die Exekution des erstrittenen Wechselerkenntnisses auch in das Vermögen des Beklagten zu suchen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, so lange er diese fortsetzt, kein Personalarrest gegen den Beklagten von ihm nachgesucht werden kann [33]).

§. 47.

Verlangt der Kläger die Exekution in das Vermögen des Schuldners, so muß dieselbe durch Siegelung und Beschlag auf das Mobiliarvermögen des letzteren sofort verfügt werden.

§. 48.

Sind nach verhängter Siegelung 24 Stunden verstrichen, ohne daß Zahlung erfolgt wäre, so kann Kläger auf gerichtliche Versteigerung der gepfändeten Effekten antragen.

§. 49.

Wird aber innerhalb dieser Frist auf Eröffnung des Concurses gegen den Schuldner angetragen, so muß der Versteigerung Anstand gegeben werden, nnd der Kläger erlangt, wenn in der Folge der Concurs wirklich eröffnet wird, durch den auf das Vermögen des Schuldners ausgebrachten Beschlag keine Priorität [34]).

---

33) Exekution am Vermögen.

Das Wechselgericht ist nicht kompetent, im Exekutionswege die Subhastation des dem Wechselschuldner und einem Dritten, welcher für die Wechselschuld nicht mit zu haften hat, und daher auch nicht mit beklagt war, zum gemeinschaftlichen Eigenthume pro indiviso gehörigen unbeweglichen Gutes bei dem Gerichte der gelegenen Sache zu requiriren.

Erkenntniß des Königl. Ober-Appell.-Gerichts zu München v. 28. Februar 1851 R.-Nr. 496.

Zeitschrift für Rechtspflege u. Gesetzgebung im Königreich Bayern Bd. III. S. 128.

34) ad §. 49 u. 50.

a. Gesetz vom 25. Juli 1850. Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung im Königreich Bayern.

§. 50.

Erfolgt hingegen die Provokation auf Concurs erst nach Verlauf von 24 Stunden, von der Zeit des angelegten Beschlages gerechnet, so kann der Kläger, wenn auch hiernächst vor seiner wirklich erfolgten Befriedigung der Concurs eröffnet worden, den Ansatz in der fünften Classe, so weit der Werth der auf seine Instanz in Beschlag genommenen Effekten reicht, fordern.

§. 51.

Gegen die Wechselexecution kann sich der Beklagte nur durch baare Einzahlung der erkannten Summe, nebst Zinsen und Kosten in der gerichtliche Deposition; und auch damit nur als dann schützen, wenn er entweder von dem Erkenntnisse appellirt, oder bei der separaten Verhandlung seiner Exceptionen, wovon gleich geredet werden soll, solche Umstände beigebracht hat, die nach Vorschrift des folgenden XXIX Titels einen Arrestschlag begründen [35]).

Art. 10. Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Konkurse ist aufgehoben.

Dasselbe tritt jedoch in Ansehung der Wechselverbindlichkeiten, welche von bisher wechselfähigen Personen eingegangen worden sind. erst bei den nach den 1. Januar 1852 eröffnet werdenden Konkursen außer Kraft.

b. Auch Wechselprozesse können nach der Konkurseröffnung fortgesetzt und neue eingeleitet werden, insofern der Gemeinschuldner nicht zu der Rechtswohlthat der Vermögensabtretung verstattet ist.

Wenn der Schuldner zur Wohlthat der Cession (cessio bonorum) einmal zugelassen worden ist, so kommt ihm selbige gegen alle seine Gläubiger, auch gegen diejenigen, welche Wechselforderungen an ihn gehabt, und sie ganz oder zum Theil im Konkurs verloren haben, zu Statten; allermaßen dergleichen Gläubigern nicht zugelassen werden kann, das Schicksal eines solchen durch Unglücksfälle verarmten Schuldners mit fruchtlosen Personalexecutionen, aus bloßer Rache noch mehr zu erschweren.

Allgem. Ger.-Ordn. Th. I Tit. 48 §. 32.

35) a. Kaufleute und diejenigen, die denselben in Rechten gleich geachtet weren (A. L.-R. Th. II Tit. 8 §. 718—724, 731—747) können sich gegen Wechseljudicate durch das Moratorium nicht schützen. Sobald sie es aber zu einer Wechselexekution kommen lassen, sind auch ihre andern Gläubiger nicht schuldig, sich auf ein von ihnen angebrachtes Moratoriengesuch einzulassen, und ihnen die etwa schon festgesetzte Zahlungsnachsicht ferner zu gestatten.

Vom Separato in Wechselsachen.

§. 52.

Es ist oben §. 29 verordnet, daß, wenn der Wechselbeklagte Einwendungen entgegen setzt, die nicht sofort liquid zu machen sind, der instruirende Deputirte sie nur kürzlich, ohne sich bei Erörterung derselben aufzuhalten, in dem Protokolle bemerken müsse.

Wenn der Richter auf dies Protokoll das wechselmäßige Erkenntniß abfaßt, so muß er zugleich in einer besondern Resolution dasjenige verfügen, was erforderlich ist, um die Sache zur weiteren rechtlichen Verhandlung in derjenigen Art des Prozesses, wozu sich selbige nach der Natur und Beschaffenheit der angebrachten Einwendungen oder Gegenforderungen qualificirt, gehörig einzuleiten. Mit dieser Instruktion muß alsdann sofort, auch während der Appellation oder Execution ununterbrochen verfahren werden.

Andere Wechselschuldner können sich gegen wechselmäßig zu leistende Zahlung zwar durch ein Spezialindult ebenfalls nicht schützen. Wenn sie aber auf ein General=Moratorium antragen, so sind auch ihre Wechselgläubiger sich darauf einzulassen verbunden.

A. Ger.=Ord. Th. 1 Tit. 47 §. 66.

b. Gegen denjenigen, welcher ein Generalmorotorium nachgesucht und gehörig substantiirt hat, kann auch die bereits verhängte Execution nicht fortgesetzt, sondern sie muß sistirt werden.

Jedoch kann ein auf ein Generalmoratorium provozirender Schuldner angehalten werden, während der Instruktion des Generalmorotorii die kurrenten und aus den zwei letzten Jahren rückständigen Zinsen zu bezahlen.

Just. Min. Resc. von 23. Sept. 1799, 28. Juli 1800 und 12. Oct. 1801.

Archiv des Preuß. Rechts Bd. III p. 174. Beiträge zur Kenntn. d. Just. Verf. v. Stengel Bd. XII p. 315 und Bd. XIV p. 221.

u. Neues Archiv d. Preuß. Gesetzgebung Bd. I p. 308 u. Bd. II p. 181.

c. Zahlt der Beklagte, ohne den Antrag auf Execution abzuwarten, wenn gleich ohne besondern Vorbehalt, so entsagt er dadurch dem Rechte, gegen das ihm ungünstige Urtel das zuständige Rechtsmittel mit voller Wirkung einzulegen, nicht.

§. 53.

Die Separatinstruktion gehört in der Regel allemal für denjenigen Richter, welcher in der Wechselsache erkannt hat; wenn auch der vorige Wechselkläger und jetzige Beklagte einen andern ordentlichen Gerichtsstand hätte; es wäre denn, daß entweder das Gericht in der Wechselsache nur ein Forum privilegiatum causae vorstellte; oder daß die angebrachte Gegenforderung ihrer Natur nach für ein besonders privilegirtes Gericht gehörte (Vid Tit. XIX §. 17 N. 2) [36]).

§. 54.

Bei dieser Separatinstruktion kann der vormalige Wechselbeklagte alle seine Einwendungen gegen die Forderungen des Wechselklägers ausführen; wenn er auch derselben in dem Wechselverfahren nicht gedacht hätte, oder sie in dem Wechselprozesse, aus Mangel an Beweisen ausdrücklich verworfen worden [37]).

Ein gleiches findet statt in Ansehung der Gegen- oder Compensationsforderungen, sobald der Richter im Wechselprozesse zugleich des vormaligen Wechselklägers ordentlicher Gerichtsstand ist [38]).

---

36) ad §. 53.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I Tit. 19 §. 17.

Nr. 2. Wenn die Gegenforderung von der Art ist, daß sie nach hiesiger Landesverfassung vor ein besonderes privilegirtes Gericht gehört (Forum privilegiatum causae), so muß der Beklagte mit deren Ausführung an dies Gericht gewiesen werden. Eben so muß, wenn in einem privilegirten Gerichtsstande eine Gegenforderung, die ihrer Qualität nach vor die ordentlichen Gerichte gehört, angebracht werden will, der Richter die Konvention der anmaßlichen Widerkläger an diesen ordentlichen Gerichtsstand verweisen.

37) ad §. 54. 1,

Ist im Wechselprozeß die Unterschrift des Wechsels gegen den Beklagten in contumacium für recognoscirt angenommen, so steht dem letzteren im Separatum dennoch die Diffession der Urkunde frei.

38) ad §. 54., 2,

Das einem wechselmäßig Verurtheilten gesetzlich zustehende Separatverfahren im ordinairen Prozesse ist nur für die Fälle zulässig, in denen der gegen den Wechsel an sich statthafte Einwand in den Formen des Wechselprozeßes nicht hat festgestellt werden können. Es ist daher Beispielsweise unzulässig, daß der zur Zahlung an den dritten In-

Hat hingegen der Wechselkläger einen andern ordentlichen Gerichtsstand, so darf er sich auf die Separatverhandlung bei dem Richter des Wechselprozesses nur wegen solcher Gegenforderungen einlassen, die im Wechselverfahren gerügt worden sind. Andere Gegenforderungen müssen an des Wechselklägers ordentliche Obrigkeit verwiesen werden. (Tit. XIX §. 16).

§. 55.

Wenn der Wechselkläger mit der angestellten Wechselforderung abgewiesen worden, so steht ihm frei, den Beklagten anderweit durch einen ordentlichen Prozeß zu belangen; und muß alsdann die Sache dergestalt eingeleitet und instruirt werden, wie es die Natur der Forderung, ohne Rücksicht auf den darüber ausgestellt gewesenen Wechsel mit sich bringt [39]).

---

haber eines Wechsels (den Indossatar) verurtheilte Schuldner gegen denselben im Separatverfahren diejenigen Einwendungen noch geltend mache, die er aus dem, dem Wechsel zum Grunde liegenden Rechtsgeschäft glaubt ableiten zu können, die ihm also nur gegen den ursprünglichen Wechselinhaber zustehen.

39) ad §. 55.

a. Die Abweisung eines Gläubigers im Wechselprozeß hat den Verlust des Klagerechts aus derselben Urkunde im gewöhnlichen Prozesse nicht zur Folge. Die Allgem. deutsche Wechsel-Ordnung hat hierin nichts geändert.

Die in den Entscheidungsgründen des Judikats im Wechselprozeß enthaltene strenge Auslegung des Wortsinnes des Wechsels ist für die Entscheidung im Separatprozeß nicht maaßgebend.

b. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung, oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen versäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt. A. D. W.-O. Art. 83.

III. Preußische (Merkantil) Prozeß-Ordnung.

Th. I. Prozeßordnung. Tit. XXX pag. 674—691.

Vom Verfahren in Merkantil- oder Meß- und Handlungs- desgleichen in Assekurenzsachen [1]).

I. Von Handlungsprozessen überhaupt.

§. 1.

In Prozessen zwischen Kaufleuten, welche I Handlungsgeschäfte überhaupt zum Gegenstande haben, findet der Regel nach keine besondere Art des Verfahrens statt; sondern dergleichen Sachen müssen, je nachdem sie sich ihrer Natur nach zum ordentlichen, oder zum Wechsel- oder exekutivischen Prozesse qualifiziren, oder die zwischen Handlungsgenossen, wegen ihrer Auseinandersetzung nach aufgehobener Societät, entstehende Streitigkeiten zum Vorwurf haben, nach den auf alle diese Fälle in gegenwärtiger Prozeßordnung theils schon gegebenen theils nach folgenden Vorschriften, instruirt und entschieden werden.

Von besondern Handlungsgerichten.

§. 2.

In sofern jedoch an ein und anderm Orte der Königlichen Lande, zur Instruktion und Aburtelung solcher Handlungsstreitigkeiten, besondere Handlungs-, Wett- oder Seegerichte, oder wie sie sonst genannt werden, errichtet, und zu deren Beisitzern auch Kaufleute mit Sitz und Stimme bestellt sind, soll es bei der diesfälligen Verfassung, und den solchen Gerichten ertheilten besondern Reglements und Instruktionen, nach wie vor sein Bewenden haben.

Von Zuziehung der Sachverständigen bei Kaufmännischen Prozessen.

§. 3.

Aber auch an andern Orten, wo dergleichen eigene Handlungs-

1) Dieser Tittel der Prozeß-Ordnung kommt in Preußen nur noch in See- und Meßstädten zur Anwendung, sonst gar nicht und ist hierauch nur nachrichtlich der Vollständigkeit wegen mit aufgenommen.

gerichte nicht bestellt sind, wird in Beziehung auf die allgemeine Vorschrift Tit. IX §. 38 hierdurch verordnet, daß, sobald aus der eingekommenen Klage oder deren Beantwortung sich ergiebt, was maassen es bei der Sache auf genauere Kenntnisse des kaufmännischen Verkehrs; der Art, die Geschäfte zu verhandeln und abzuschliessen; der bei Führung der Bücher und Rechnungen üblichen Methode; und auf andere dergleichen Handlungsusancen, Gebräuche und Gewohnheiten ankommt, alsdann jedesmal dem zur Instruktion der Sache ernannten Deputirten des Gtrichts, ein in solchen Angelegenheiten geübter und erfahrner Kaufmann, welcher auch sonst wegen seiner Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit in gutem Ansehen steht, als Gehülfe beigegeben werden solle.

§. 4.

In wie fern dazu ein für allemal gewisse Personen, als beständige Beisitzer des Gerichts, zur Instruktion der Sachen dieser Art einzusetzen und zu verpflichten; oder in jedem einzeln vorkommenden Falle aus dem Mittel der Kaufmannschaft des Ortes, allenfalls nach dem Vorschlage der Aeltesten oder Güldemeister zu bestellen und gleichmäßig zu verpflichten sind, ist nach Beschaffenheit der verschiedenen in den Königl. Landen befindlichen Handelsplätze, jeden Orts besonders bestimmt.

§. 5.

Diesen Assistenten muß der Deputirte des Gerichts bei der ganzen Instruktion wo es erforderlich ist, insonderheit aber bei der Regulirung des Status controversiae; bei Prüfung der vorkommenden Waaren- und Geld- auch anderer Rechnungen, bei Erörterung der unter den Parteien streitigen Thatsachen, aus der zwischen ihnen geführten Correspondenz; desgleichen bei Prüfung der Bücher in Ansehung ihrer Richtigkeit, Ordnung und Uebereinstimmung, so wie der dagegen etwa gemachten Ausstellungen, mit zuziehen, und auf seinen Rath und Gutachten dabei Rücksicht nehmen.

§. 6.

Am Schlusse der Instruktion muß der Deputirte des Gerichts diesen Assistenten mit seiner Meinung und Gutachten über die Sache selbst, insorn sie auf einem wirklichen Handlungsverkehre beruht, zum Protokolle besonders vernehmen, und dabei dahin sehen, daß derselbe

dieses Gutachten deutlich, bestimmt, auf die wirkliche Streitfrage passend, und mit Gründen unterstützt, abgebe. Das Gericht aber muß auf sothanes Gutachten, insofern es mit vernünftigen, der Sache gemäßen, und aus kaufmännischer Wissenschaft und Erfahrung hergenommenen Gründen versehen ist, bei Entscheidung der Hauptsache gehörig achten.

Besonders in der Appellationsinstanz.

§. 7.

Wenn von einem solchen Erkenntnisse appellirt worden, und es auch in der zweiten Instanz noch auf dergleichen Punkte, zu deren richtigen Erörterung kaufmännische Kenntniß und Erfahrung gehört, ankommen sollte; so muß alsdann ebenso, wie ein anderer Deputirter des Gerichts zur Istruktion des Appellatorii ernannt wird, demselben auch ein anderer Assistent aus der Kaufmannschaft beigegeben; dieser bei der Instruktion der Sache auf eben die Art, wie in erster Instanz (§. 5) zugezogen, und am Schlusse der Sache sein Gutachten nach der Vorschrift der §. 6 abgefordert werden.

§. 8.

Wenn der Appellationsrichter bei dem Vortrage der Sache findet, daß die Gutachten der beiden in erster und zweiter Instanz zugezogenen Sachverständigen über einen zu ihrem Metier gehörigen Punkt, auf den es bei der Entscheidung wirklich ankommt, von einander abweichen, oder sich gar widersprechen, so liegt der Grund davon entweder darin, daß die Lage der Sache selbst durch die neue Untersuchung, und die dabei erst zum Vorschein gekommenen oder näher entwickelten Thatsachen verändert worden; und alsdann muß der Richter das Erkenntniß, nach seiner besten Einsicht und Ueberzeugung, mit gehöriger Rücksicht auf das Gutachten des zweiten Sachverständigen abfassen. Ist aber die Lage der Sache unverändert geblieben, und die Verschiedenheit der beiden Gutachten hat also in einer wirklichen Verschiedenheit der Meinungen und Behauptungen über das, was in dem angegebenen Falle den Handlungsgebräuchen und Gewohnheiten gemäß sei, ihren Grund; so muß das Gericht beide Kaufleute, die bei der Instruktion in erster und zweiter Instanz assistirt haben, von Amtswegen vorfordern; sie über die Verschiedenheit ihrer Meinungen, und die von jedem zu deren Un-

terstützung angeführten Grunde näher gegen einander vernehmen, solchergestalt sie durch gegenseitige Erklärungen und Erläutungen in Uebereinstimmung bringen, oder doch wenigstens die Sache so genau und umständlich, als möglich, auseinander zu setzen bedacht sein; sodann aber, wenn nämlich keine Uebereinstimmung zu erreichen wäre, die Akten, nebst den beiderseitigen Gutachten, und dem obgedachten Vernehmungsprotokolle einem Dritten erfahrnen Kaufmann vorlegen, und von demselben, als Obmann, ein anderweitiges, ebenfalls mit Gründen unterstütztes Gutachten einfordern; auf welches sodann bei Abfassung des Erkenntnisses vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist.

Einseitig von den Parteien eingeholte und beigebrachte Atteste, oder sogenannte Parere's können zwar der Erläuterung wegen zu den Akten verstattet werden; verdienen aber nicht gleiche Rücksicht mit den, unter Direktion des Richters, aus den vorgelegten Akten abgestatteten Gutachten vereideter Sachverständigen.

II. Von eigentlichen Merkantilprozessen.

§. 9.

II. Bisher ist von den gewöhnlichen unter Kaufleuten über Handelsgeschäfte sich ereignenden Rechtsstreitigkeiten geredet werden. Da aber an denjenigen Orten, wo Messen, Vieh= und andere Märkte gehalten werden, zwischen den dazu sich einfindenden Fremden, entweder unter sich, oder mit einheimischen Kaufleuten, über Geschäfte, welche von ihnen während der Messe oder des Marktes verhandelt worden, Prozesse zu entstehen pflegen; und die möglichste Beschleunigung solcher Prozesse zur Beförderung des Handels vorzüglich nothwendig ist, so soll es mit dergleichen Merkantilprozessen folgendergestalt gehalten werden.

Wo und unter welchen Parteien er stattfindet.

§. 10.

An allen Orten, wo Messen oder stark besuchte Vieh= und andere Märkte eingeführt sind, soll eine Deputation niedergesetzt werden, welche aus Mitgliedern des ordentlichen Gerichts und Polizeimagistrats, und aus Handlungserfahrnen bestehen, mit den nöthigen Unterbedienten versehen sein; und so lange die Messe oder der Markt dauert, lediglich Vor= und Nachmittags an einem dazu schicklichen

Orte sich versammeln soll. Die nähere Verfassung dieser Deputation, aus wie vielen und welchen Mitgliedern und Subalternen sie bestehen, und wo sie ihre Versammlungen halten solle, wird nach den besondern Umständen jeden Handlungsorts besonders regulirt.

§. 11.

Bei dieser Deputation sollen alle Prozesse, welche während der Messe oder des Marktes über Handlungsgeschäfte entstehen, wobei ein auswärtiger Kaufmann, es sei als Kläger, oder Beklagter, oder Adcitat und Litisdenunciat interessirt, angebracht und instruirt werden.

Unter auswärtigen Kaufleuten werden hier alle diejenigen verstanden, welche anderswo, als an dem Orte der Messe oder des Marktes ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ohne Unterschied; ob sie an sich Fremde, oder Königliche Unterthanen sind.

§. 12.

Die Instruktion geschieht vor der versammelten Deputation; wenn aber die Geschäfte sich häufen, oder eine Sache weitläuftiger als gewöhnlich zu werden scheint, so steht dem Dirigenten der Deputation frei, dergleichen Instruktion einzelnen Mitgliedern derselben, mit Zugebung vereideter Protokollführer, zu übertragen.

Abkürzung des Verfahrens dabei.

§. 13.

Wenn die angebrachte Rechtssache sich nicht etwa zu einem der im XXVIIsten und XXVIIIsten Titel beschriebenen ganz summarischen Prozesse qualificirt, so finden bei der Instruktion die Regeln des ordentlichen Prozesses in allen wesentlichen Stücken Anwendung; doch müssen die Termine und Fristen um so viel mehr abgekürzt werden, als beide Theile in Person, oder doch durch ihre Handlungsbedienten, Faktors, oder andere dergleichen zulässige Generalbevollmächtigte zugegen sind, und die Sache ein erst vor kurzer Zeit vorgefallenes Geschäft zum Grunde hat.

Bei Aufnehmung der Klage

§. 14.

Der sich meldende Kläger muß daher sofort umständlich zum Protokoll vernommen, über die zum Grunde seiner Forderung lie-

gende Fakta und deren Beweismittel, über den Legitimationspunkt, und über die von Beklagtem vermuthlich entgegen zu setzenden Einwendungen gehörig examinirt, und solchergestalt die Klage zum Protokoll ordnungsmäßig instruirt werden.

Bei der Vorladung

§. 15.

Dieses Klageprotokoll, oder ein Extrakt desselben (wenn nämlich in dem Hauptprotokolle Remonstrationen und Vorhaltungen, welche dem Kläger von Amtswegen gemacht worden, vorkommen) muß das Gericht, nebst getreuen Abschriften von den etwa beigebrachten Urkunden, dem Beklagten communiciren; und denselben zu einem Termine, worin er sich auf die Klage ;u erklären, und weitere Instruktton zu gewarten habe, vorladen.

§. 16.

Die Vorladung geschieht zwar durch ein schriftliches von den anwesenden Mitgliedern des Gerichts zu vollziehendes Dekret, welches aber nicht förmlich ausgefertigt werden darf; sondern dem Beklagten durch den vereideten Gerichtsboten insinuirt, und von diesem wie die Insinuation geschehen, zum Protokolle angezeigt wird.

§. 17.

Der Termin muß nach Bewandniß der Umstände so kurz als möglich und nicht leicht über vier und zwanzig Stunden hinausgesetzt, auch dem Dekrete die vorschriftsmäßige Warnung, wegen der Folgen des ungehorsamen Außenbleibens beigefügt werden.

§. 18.

Eine Prorogation dieses Termins findet nur alsdann statt, wenn der Beklagte wirklich erhebliche Ehehaften anzeigt, und zugleich gehörig bescheinigt. Mehr als einmal kann jedoch dergleichen Prorogation nicht zugestanden werden.

Wegen persönlicher Abwartung der Instruktion.

§. 19.

Den Termin muß der Beklagte schlechterdings persönlich abwarten, und die Vertretung, selbst durch einen sonst qualificirten Be-

vollmächtigten ist nur alsdann zulässig, wenn der Beklagte die Messe oder den Markt nicht persönlich, sondern nur durch einen Faktor, Handlungsbedienten, oder andern dergleichen Bevollmächtigten besucht hat; oder wenn er zwar am Orte gegenwärtig ist, zugleich aber sehr erhebliche Umstände, welche ihn an der persönlichen Beiwohnung der Instruktion verhindern, anführt, und gehörig bescheinigt.

Wegen der Contumacion.

§. 20.

Bleibt in dem angestandenen Termine der Beklagte ungehorsam außen, so wird dieses zum Protokolle vermerkt; der Contumacialbescheid wie gewöhnlich abgefaßt und vollzogen; dem gegenwärtigen Kläger sofort publicirt, dem Beklagten aber Abschrift davon durch den Gerichtsboten statt der Publication zugestellt.

§. 21.

Gegen dergleichen Contumacialbescheid findet zwar das Tit. XIV Sect. III beschriebene Rechtsmittel statt; jedoch mit der Einschränkung, daß der Beklagte sich, statt zehn Tagen, innerhalb vier und zwanzig Stunden von der Zeit an, da ihm die Abschrift des Bescheides zugestellt worden, bei dem Gerichte melden, und von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen muß.

Bei der Instruktion selbst.

§. 22.

Erscheint hingegen der Beklagte, so muß er zuvörderst allein, und ohne Beisein des Klägers mit seiner Antwort auf die Klage und seinen dagegen habenden Einwendungen, nach Anleitung des Neunten Titels, zum Protokolle genommen werden.

§. 23.

Alsdann wird der Kläger herbeigerufen, demselben das über die Antwort des Beklagten aufgenommene Protokoll, oder ein Extrakt desselben (wenn nämlich in dem Hauptprotokolle ein oder anderer Umstand, welcher nach der Vorschrift in ein Separatprotokoll gehören würde, vorgekommen wäre), langsam und deutlich vorgelesen;

Punkt für Punkt, wo es nöthig ist, erklärt; er mit seinen Einwendungen darauf gehört; solchergestalt, mit Zusammennehmung beider Theile, jede zur Sache erhebliche Thatsache ordentlich auseinander gesetzt und der Status controversiae regulirt.

§. 24.

Anfragen über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit einer streitigen Thatsache sollen nur alsdann zulässig sein, wenn die Sache an sich sehr zweifelhaft ist, und zur Ausmittelung eines solchen Fakti nur auswärtige und entfernte Beweismittel angegeben werden. Ist hiernach dergleichen Anfrage unvermeidlich, so muß sie von dem instruirenden Gerichte (welches ohnehin, der Regel nach, ein Untergericht ist), an das vorgesetzte Obergericht schleunigst erlassen, und von diesem zwar die Vorschrift Tit. XXV §. 8 seq. gehörig beobachtet; die Resolution aber ganz vorzüglich beschleunigt werden.

Bei Aufnehmung der Beweismittel.

§. 25.

Bei Aufnehmung der Beweismittel selbst sind die im Zehnten Titel enthaltene Vorschriften zu beobachten; nur mit dem Unterschiede, daß wenn die abzuhörenden Zeugen an eben dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, befindlich sind, es einer förmlichen schriftlichen Citation derselben nicht bedarf, sondern sie blos durch den vereideten Gerichtsboten mündlich vorzuladen sind, und diesem der Auftrag dazu, durch ein zwar schriftlich abgefaßtes, aber nicht expedirtes Dekret, durch dessen Vorzeigung er sich gegen die Vorgeladenen legitimiren muß, gemacht wird.

§. 26.

Wenn eine Partei Beweismittel in Vorschlag bringt, deren Aufnehmung mit beträchtlichem Zeitverluste verknüpft sein würde, z. E. wenn die Edition eines Dokumentes von einer dritten außerhalb dem Sitze des Gerichts wohnhaften Person gefordert wird; oder wenn auswärtige, weit entfernte Zeugen vorgeschlagen werden; so kann zwar das Gericht dergleichen Beweismittel, wenn sonst das streitige Faktum erheblich scheint, nicht verwerfen; es müssen aber die Tit. XXII §. 37 seq. gegebene Vorschriften, wegen des juramenti calumniae

in solchem Falle genau beobachtet [1]), die an die fremden Gerichte zu erlassenden Requisitionen ganz vorzüglich beschleunigt, und darin jedesmal, daß sie einen Merkantilprozeß betreffen, ausdrücklich angezeigt werden.

Alle Gerichte in Königlichen Landen sollen schuldig sein, dergleichen Requisitionen auf das schleunigste zu befolgen; und diejenigen, welche sich darunter säumig finden lassen, sollen deshalb auf die Anzeige des instruirenden Gerichts, oder wenn sonst die Sache zur Kenntniß der vorgesetzten oberen Instanz gelangt, von Amtswegen nachdrücklich bestraft werden.

Wegen der Sühnsvorschläge.

§. 27.

Uebrigens muß das instruirende Gericht die Stiftung eines Vergleichs, sowie überhaupt, also insonderheit alsdann, wenn entweder nach Maaßgabe §. 24 eine Anfrage an das Obergericht nothwendig, oder wenn auf auswärtige und entfernte Beweismittel nach Maaßgabe §. 26 provocirt wird, sich ganz vorzüglich angelegen sein lassen.

Wegen der Deduktionen.

§. 28.

Nach geschlossener Instruktion, und fruchtlos gebliebenem Versuche zur Sühne, müssen die Akten sofort zur Abfassung des Erkenntnisses vorgelegt werden; und sollen in diesem Prozesse schriftliche Deduktionen, der Regel nach, nicht stattfinden. Wenn es jedoch die Parteien verlangen, oder auch, wenn in wichtigen Sachen der Richter bei der Instruktion wahrgenommen hat, daß es bei deren Entscheidung auf eine zweifelhafte Rechtsfrage wirklich ankommen dürfte, so sollen beiden Theilen Assistenten, insofern sie damit nicht schon versehen sind, zugeordnet, und denselben die Akten vorgelegt werden, um die Deduktionen nach der Vorschrift Tit. XII umgesäumt, entweder zum Protokoll zu geben, oder schriftlich einzureichen. Es ist aber alsdann die Sache dergestalt zn fassen, daß die Vorlegung der Akten durch die Deduktionen höchstens nicht über drei Tage nach geschlossener Instruktion aufgehalten werde.

---

1) Das juramentum calumniae ist im Merkantilprozeß durch spätere Gesetzgebung und Gerichtspraxis außer Anwendung gesetzt.

Wegen Beschleunigung des Erkenntnisses.

§. 29.

Das Erkenntniß muß, wenn es nicht etwa durch eine Anfrage an die Gesetzkommission aufgehalten wird [1]), innerhalb vier und zwanzig, oder wenn die Sache sehr weitläufitig ist, innerhalb acht und vierzig Stunden nach erfolgter Vorlegung der Akten abgefaßt, und den Parteien durch den vorigen Deputirten, welcher sie zu dem Ende im voraus bestellen muß, publizirt werden. Bleibt eine oder die andere Partei dabei außen, so wird der Erkenntniß in Ansehung ihrer für publizirt angenommen, und derselben die Abschrift davon durch den Gerichtsbedienten oder Boten zugeschickt.

Wegen der Remediorum.

§. 30.

Gegen dergleichen Erkenntniß steht die Appellation beiden Theilen ebenso, und in eben den Fällen offen, wie sie gegen ein im ordentlichen Prozesse ergangenes Urtheil zuläßig ist.

§. 31.

Dieses Rechtsmittel muß jedoch derjenige, welcher sich desselben bedienen will, entweder gleich bei der Publikation des Urtheils, oder wenigstens vier und zwanzig Stunden nachher, bei dem instruirenden Gerichte zum Protokolle anmelden; zu welchem Ende der Deputirte die Parteien, gleich bei der Publikation, über ihre diesfällige Befugniß, die zur Appellation offenstehende Frist, und die rechtlichen Folgen der unterbleibenden Anmeldung gehörig bedeuten, und wie dies geschehen, zu den Akten registriren muß.

§. 32.

Die Instruktion des Appellatorii gehört der Regel nach, ohne Unterschied der Fälle, für den Richter erster Instanz.

§. 33.

Wenn jedoch der bei der Sache als Apellant oder Appellat interessirende fremde Kaufmann selbst darauf antrüge, oder es sich nach dem Antrage des Gegners ausdrücklich gefallen ließe; daß diese In=

1) Anfragen an die Gesetzkommission werden nicht mehr gehalten.

struktion bei dem Obergerichte geschehen solle; so muß dem Antrage zwar gewillfahrt werden. Es findet aber alsdann das abgekürzte Merkantilverfahren nicht ferner statt, sondern die Sache wird (wenn es nicht eine bloße Bagatellsache betrifft), wie jeder andere Prozeß der zweiten Instanz behandelt; folglich, wenn die Appellationsansage nach der Vorschrift Tit. XXV §. 72 gehörig aufgenommen worden, mit Einsendung der Akten an das Obergericht, und von diesem mit der weitern Instruktion gewöhnlichermaßen verfahren.

§. 34.

Bleibt hingegen die Instruktion der Sache bei dem Untergerichte, so muß dazu, wenn dasselbe ein formirtes Collegium ausmacht, jedesmal ein anderer Deputirter, als der die vorige Instanz instruirt hat, bestellt werden.

§. 35.

Der Deputirte muß den Appellanten sogleich bei Anmeldung der Appellation umständlich zum Protokoll vernehmen, worin eigentlich seine Beschwerden bestehen, und was er zur Unterstützung derselben etwa anzuführen habe.

§. 36.

Verlangt der Appellant eine längere Frist zur Ausführung dieser seiner Beschwerden; so muß ihm dieselbe, jedoch niemals weiter, als höchstens bis auf den dritten Tag nach geschehener Anmeldung der Appellation verstattet werden.

§. 37.

Die Aufnehmung des Appellations-Protokolls geschieht, wenn die Anmeldung des Rechtsmittels gleich bei der Publikation erfolgt, noch von dem Deputirten der ersten Instanz; sonst aber muß sie schon von dem zur Instruktion des Appellatorii nach §. 34 ernannten neuen Deputirten besorgt werden.

§. 38.

Das aufgenommene Appellationsprotokoll wird alsdann dem Appellaten in Abschrift communicirt, und derselbe durch ein auf diese Abschrift vermerktes Dekret zum Instruktionstermine vorgeladen. Dieser Termin muß, wenn der Appellant nichts neues in Facto ange-

führt hat, auf den folgenden, sonst aber auf den dritten Tag anberaumt werden.

§. 39.

In dem Instruktionstermine muß, wenn nichts neues in Facto vorgekommen ist, der Appellat darüber: ob und was er zur Unterstützung des vorigen Erkenntnisses und zur Widrrlegung der von dem Gegner erhobenen Beschwerden annoch beizubringen habe, zum Protokolle vernommen; wenn aber eine neue Instruktion in Facto erforderlich ist, damit nach der Vorschrift Tit. XIV, unter gehöriger Rücksicht auf die im gegenwärtigen Titel §. 25 seq. enthaltenen Bestimmung verfahren, auch wegen der Deduktionen in jure die Anweisung §. 28 beobachtet werden.

§. 40.

Alsdann muß das instruirende Gericht die Akten schleunigst an das Obergericht einsenden, und daß sie eine Merkantilsache betreffen, sowohl auf dem Couverte, als in dem Berichte selbst, ausdrücklich bemerken.

§. 41.

Das Obergericht muß die Sache unverzüglich vornehmen; den nächstfolgenden Gerichtstag das Erkenntniß abfassen, und es an den instruirenden Unterrichter zur Publikation ungesäumt remittiren. Dem Präsidenten der Collegien liegt vorzüglich ob, auf die Beschleunigung solcher Erkenntnisse mit allem Ernste zu halten.

§. 42.

Zur Publikation des Appellationsurtels werden die Parteien durch den Gerichtsboten mündlich bestellt, uud demjenigen, welcher dabei etwa außen bleibt, wird die Abschrift davon statt der Publikation zugefertigt; übrigens aber beiden Theilen von dem ihnen dagegen noch offenstehenden Revisorio Nachricht gegeben.

§. 43.

Will sich eine Partei dieses Rechtsmittels annoch bedienen, so muß selbiges von ihr entweder alsbald, oder längstens innerhalb 24 Stunden nach publicirtem Appellationsurtel, bei dem instruirenden Unterrichter zum Protokoll angemeldet; der Revident, worin seine

Beschwerden eigentlich bestehen, sofort näher vernommen; das Protokoll dem Revisen zur Beantwortung binnen 24 Sturden vorgelegt; hiernächst Akta auf die vorgeschriebene Art an den Revisionsrichter unmittelbar eingesendet; von diesem das Urtel nach Vorschrift §. 41 ganz vorzüglich beschleunigt, und zur gewöhnlichen Publikation an den Unterrichter remittirt werden.

III. Anwendung des Merkantilprozesses auf andere kaufmännische Rechtssachen.

§. 44.

Die obigen Vorschriften §. 9—43 finden, auch außer den Meß- und Marktzeiten, in eigentlichen Handlungsprozessen zwischen Kaufleuten III. in solchen Zeiten Anwendung, wo wegen des Ab- und Zugangs fremder Handelsleute, oder Schiffe, ein vorzüglich lebhafter Verkehr getrieben wird.

§. 45.

Auch muß in solchen Zeiten ein beständiger Deputirter aus der Mitte des Gerichts ernannt, und ihm einer oder mehrere Sachverständige zugeordnet werden, denen es ganz eigentlich und vorzüglich obliegt, sich einer schnellen Erörterung und Abmachung solcher Streitigkeiten, die über einen getroffenen Handel, dessen Erfüllung oder Aufhebung entstehen. Die hierzu bestellten Personen müssen der Kaufmannschaft durch Anschlag auf der Börse, oder auf andere Art, allgemein bekannt gemacht werden; und sind sie schuldig, sobald sich jemand, wenn auch nur mündlich, wegen eines solchen entstandenen Streits bei einem von ihnen meldet, die Sache sofort, und mit Beiseitsetzung aller andern Geschäfte vorzunehmen.

§. 46.

Die Absicht dieser Anordnung ist, dergleichen Streitigkeiten dadurch, daß sie auf der Stelle erörtert werden, und durch die Vermittelung des zugezogenen Sachverständigen in Güte möglichst abzumachen. Erst wenn dieser Sühneversuch fehlschlägt, muß die Sache zur prozeßmäßigen Instruktion eingeleitet; dabei aber, wegen der vorzüglichen Beschleunigung, die Vorschrift §. 9 bis 43 beobachtet werden.

§. 47.

Nähere Anweisungen hierüber sind in den Instruktionen für die Gerichte an solchen Handelsplätzen enthalten.

IV. Von Assekuranzstreitigkeiten.

§. 48.

Wenn IV. aus einem Assekuranzcontrakte zwischen den Interessenten Streit entsteht, so soll die Sache der Regel nach, in erster Instanz von Schiedsrichtern verhandelt und entschieden werden. Doch ist den Parteien, oder auch einer derselben allein, unbenommen, auf die Entscheidung durch den ordentlichen Richter anzutragen.

§. 49.

Diese Schiedsrichter müssen von den Parteien und zwar von jedem Theile einer oder mehrere erwählt werden; es muß jedoch allemal ein Rechtsgelehrter darunter befindlich sein, welcher das Protokoll führen und auf Beobachtnng der erforderlichen Legalitäten bei der Instruktion Acht haben muß.

§. 50.

Bei diesen erwählten Schiedsrichtern muß also der Kläger mit seiner Klage zum Protokolle vernommen; über alle Umstände der Sache in Facto, und die daraus entstehenden Gründe seiner Forderung umständlich examinirt; und die Assekuranzpolice, nebst allen übrigen zur Sache gehörigen Schriftrn, Papieren und Urkunden, auch nach Bewandniß der Umstände, die von dem vereideten Dispacheur gefertigte Rechnung besagten Schiedsrichtern vorgelegt und eingehändigt werden.

§. 51.

Die Schiedsrichter müssen alsdann den Beklagten eben so mit seiner Antwort vernehmen; und wenn sich daraus ergiebt, worauf es bei der Sache eigentlich ankomme, sich angelegen sein lassen, einen Vergleich unter den Parteien zu stiften, und die Entschädigung, allenfalls nach der Rechnung des vereideten Dispacheur, gütlich zu reguliren.

§. 52.

In Entstehung der Sühne müssen die streitigen Fakta, durch Abhörung der darüber benannten Zeugen oder Aufnehmung der sonstigen Beweismittel in's Licht gesetzt, und sodann von den Schiedsrichtern ein Spruch gefällt werden.

§. 53.

Können sich die Schiedsrichter darüber nicht vereinigen, so müssen sie einen Obmann wählen, dessen Stimme sodann den Ausschlag geben soll.

§. 54.

Wenn die Parteien sich dabei beruhigen, so hat dieser Spruch alle Kraft und Wirkung eines Judicati und muß von dem ordentlichen Richter auf Anrufen des obsiegenden Theils in Exekution gesetzt werden.

§. 55.

Wenn aber ein oder anderer Theil sich bei dem schiedsrichterlichen Urtheil nicht beruhigen will; so muß er innerhalb zehn Tagen nach dessen Publikation, die Appellation dagegen bei den dieserhalb jeden Orts verordneten besondern, oder wenn dergleichen nicht vorhanden sind, bei den ordentlichen Appellationsgerichten, welche die verhandelten Akten von den Schiedsrichtern einfordern, und wegen fernerer Instruktion des Appellatorii das Nöthige, nach Beschaffenheit der Sache, je nachdem sich die Sache zum ordentlichen, oder zu einem der summarischen Prozesse qualifizirt, gehörig verfügen müssen.

§. 56.

Bei demjenigen, was hierauf erkannt wird, soll es lediglich sein Bewenden haben, und die Revision dagegen nicht zuläßig sein.

Abschnitt V.

Allgemeine deutsche Wechselordnung mit dem Kgl. Bayer. Einführungsgesetze, dem Kgl. Bayer. Gesetze über die kaufmännischen Anweisungen und den Entscheidungen der obersten Spruchbehörden des Königreichs Bayern.

A. Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Königreich Bayern.

Maximilian II. König von Bayern ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1. Die allgemeine deutsche Wechselordnung, von welcher ein Abdruck beigefügt ist, tritt mit dem 1. Januar 1851 an die Stelle der in den einzelnen Theilen des Königreichs dermal bestehenden wechselrechtlichen Vorschriften.

Besondere Bestimmungen.

(Zu Art. 2 der Wechselordnung).

Art. 2. Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde,

können auch nach dem in dem Art. 1 angeführten Zeitpunkte dem Wechselarreste nicht unterworfen werden.

(Zu Art. 32 der Wechselordnung).

Art. 3. Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt.

(Zu Art. 87 der Wechselordnung).

Art. 4. In der Pfalz werden die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen.

(Zu Art. 92 der Wechselordnung).

Art. 5. Bis zu dem Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift des Art. 92 der Wechselordnung auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben.

(Zu Art. 93 der Wechselordnung).

Art. 6. Mit dem 1. Januar 1851 werden für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Kassiertage) bestimmt. Die an andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben.

Art. 7. Unter der Benennung Ausland sind alle jene Länder zu verstehen, in welchem die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

(Zu Art. 96 Ziff. 4 der Wechselordnung).

Art. 8. Spätestens 3 Jahre nach dem 1. Januar 1851 erlischt die Wechselkraft der vorher auf Kündigung gestellten eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch nicht verfallen sind.

Art. 9. Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs den Juden entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben.

Art. 10. Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Konkurse ist aufgehoben.

Dasselbe tritt jedoch in Ansehung der Wechselverbindlichkeiten,

welche von bisher wechselfähigen Personen eingegangen worden sind, erst bei den nach dem 1. Januar 1851 eröffnet werdenden Konkursen außer Kraft.

Gegenwärtiges Gesetz, dessen Art. 2 bis Art. 10 ebenfalls mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten, ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen den 15. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. — v. Kleinschrod. — Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. — v. Lüder. — v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs
der geheime Sekretär des Staatsraths
Rath Seb. v. Kobell.

B. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Zu Art. 1.

1) Wechselfähigkeit der Haussöhne nach gemeinem Recht in Bayern.

Die Frage: „ob unter der Herrschaft des gemeinen Rechts, oder des bayerischen Landrechts ein großjähriger Haussohn sich selbstständig wechselrechtlich verpflichten kann" ist bejahend zu entscheiden.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel=Appellationsgerichts zu Augsburg vom 30. Mai 1854 und des Wechsel=Appellationsgerichts zu Freysing vom 11. Mai 1854 in Sachen Nikolaus Keck gegen Joh. Schmid, Bräuerssohn Nr. 1925.

Zeitschrift f. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. im Königreich Bayern Bd. II. S. 483.

2) Wechselfähigkeit der Frauen im Allgemeinen.

Frauenspersonen sind im Allgemeinen wechselfähig, und wenn sie sich in Wechselgeschäfte einmischen, insbesondere Bürgschaften in Form einer Wechselschuld eingehen, so muß ein Verzicht auf ihre weiblichen Freiheiten als von selbst verstanden angenommen werden, weil das Gesetz, welches sie zur Wechselfähigkeit zuließ, an die Stelle der vorgängigen Belehrung getreten ist.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel-Appellationsgerichts zu Freysing v. 25. Dec. 1854.

Zeitschr. f. Gesetzgebung u. Rechtspfl. im Königreich Bayern Bd. II. S. 483.

3) Mitunterschrift des Ehemanns auf Wechseln der Ehefrau.

Nach der Bestimmung in §. 3 lit. G. der bayerischen Wechselordnung vom Jahre 1785 sind verheirathete Frauenzimmer Wechselbriefe auszustellen unfähig, sofern deren wechselfähiger Ehegatte den Wechselbrief nicht mit unterschreibt.

Der Mangel der Mitunterschrift wird auch durch eine vorgelegte Vollmacht, wornach der Ehefrau neben andern Befugnissen insbesondere der eheherrliche Consens zum Abschluß und Vollzug von Rechtsgeschäften, sowie zur Uebernahme und Eingehung von Schuldobligationen ertheilt ist, nicht beseitigt, weil nach dem Gesetze zur Gültigkeit eines solchen Wechselbriefes die Mitunterschrift des Ehegatten erfordert wird und nach dem Buchstaben des Gesetzes eine ausgedehnte Auslegung nicht zulässig erscheint.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 11. Mai 1854 R.-Nr. 1828.

Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Gesetzgebung im Königreich Bayern Bd. II. S. 484.

4) Gültigkeit der Wechsel einer Ehefrau nach bayerischem Landrecht.

Ohne Genehmigung und Mitunterschrift ihres Ehemannes kann eine Ehefrau nach bayerischem Landrecht Wechsel nur dann gültig ausstellen, wenn feststeht, daß sie ein Rezeptivgut besitze, da sämmtliche Güter der Ehefrau so lange für Paraphernalgüter erachtet werden müssen, bis ihre Dotal- oder Receptiveigenschaft genügsam bewiesen ist.

Landrecht Thl. I. Kap. VI. §. 23.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 17. Sept. 1855. R.-Nr. 2063.

Zeitschrift f. Rechtspflege u. Gesetzgebung im Königreich Bayern Bd. II. S. 484.

Art. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Korporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

In wiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besondern Gesetzen bestimmt.

Zu Art. 2.

5) Wechselarrest gegen Personen, die unter Kuratel stehen.

Wenn der Kurando einen eingeklagten Wechsel ausgestellt hat, bevor er sich der Vermögenskuratel unterworfen, so ist es zulässig, dem Kurator die Zahlung mit dem Bedrohen aufzutragen, daß im Unterlassungsfalle der Kurande in Wechselhaft genommen werde, weil der Kurator verpflichtet ist, aus den Mitteln der Kuranden das zur Bezahlung der Schuld erforderliche Vermögen beizuschaffen und auch nur in dieser Beziehung dessen Stelle vertritt, die Haftung mit der Person des Wechselschuldners aber aufrecht bleibt.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 16. Febr. 1852.

Zeitschrift für Rechtspflege u. Gesetzgebung im Königreich Bayern Bd. II. S. 485.

6) Beschränkung des Wechselarrestes im Gebiete des Bayerischen Landrechts.

Dem Wechselarreste können in den Gebietstheilen des Königreichs Bayern, in welchen die bayer. Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung vom Jahre 1785 Gesetzeskraft hat, nicht unterworfen werden:

1) alle Personen, welche vor dem 1. Januar 1851 nach der bayerischen Wechselordnung von 1785 und beziehungsweise den Novellen vom 11. Mai und 19. Juli 1787 und Gesetz vom 11. Septbr. 1825 nicht wechselfähig waren;
2) alle Personen, gegen welche vor diesem Zeitpunkte der Personalarrest nicht verhängt werden konnte.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 12. Januar 1852 Nr. 1855.

Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II. S. 485.

Art. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   - auf einen bestimmten Tag;
   - auf Sicht (Vorzeigung, à vista 2c.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
   - auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato);
   - auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel).

ad Art. 4 Nr. 4.

7) Mangelnde Jahreszahl im Tagewechsel.

Das Jahr, in welchem an einen bestimmten Termine Zahlung geleistet werden soll, braucht nach Wechselgebrauch nur dann angegeben zu werden, wenn der Wechsel nicht in dem Jahre, in welchem er ausgestellt worden ist, bezahlt werden muß.

Erkenntniß des K. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 30. Juni 1851 Nr. 1540.

Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II. S. 488.

8) Bestimmung der Zahlungszeit im Tagwechsel.

Die Bestimmung der Zahlungszeit eines Wechsels dahin „zahlbar Anfangs des Monats N." ist ungenügend und ein solcher Wechsel unwirksam.

Erkenntniß des Wechsel-Appellations-Gerichts von Unterfranken und Aschaffenburg v. 22. Nov. 1853 und 28. Octbr. 1854.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II. S. 486.

9) Wechsel „nach Sicht".

Ein Wechsel mit der bloßen Zeitbestimmung „nach Sicht" erzeugt keine Wechselverbindlichkeit.

Erkenntniß des Kgl. Ober-Appellat.-Gerichts zu München v. 30. Septbr. 1854 R.-Nr. 1703.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspfege im Königreich Bayern Bd. II. S. 487.

10) Dato-Wechsel. — De dato.

Die Angabe der Zahlungszeit in Wechseln mit der Formel „de dato" ist von gleichem Effekt mit der in der allgem. deutschen Wechsel-Ordnung angegebenen Formel „nach dato".

Erkenntniß des Kgl. Handels-Gerichts zu Nürnberg vom 27. Juli 1854 u. des Kgl. Handels-Appellationsgerichts daselbst v. 23. Nov. 1854 M.-Nr. 168.

Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. III. S. 544.

5) Die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;

ad Nr. 5.

11) Einzeichnung des Namens des Ausstellers in den Kontext des Wechsels.

Die in dem Konterte eines Wechsels zwischen den Worten „den Werth habe ich" und „erhalten" enthaltene Einzeichnung des Namens des Ausstellers ersetzt den Mangel der Namensunterschrift nicht; denn schon das Wort „Unterschrift" bezeichnet die Stelle, wohin des Ausstellers Name oder Firma geschrieben sein muß, nämlich am Ende und unter dem ganzen Inhalte des Wechselvertrages.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel-Appellations-Gerichts für Unterfranken u. Aschaffenburg vom 1. Juli 1852.

Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II. S. 489.

6) Die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung:

7) Der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

8) Die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

ad Nr. 8.

12) Falls im Wechsel nicht ausdrücklich ein Zahlungsort bestimmt ist, so gilt als solcher der Ort, der beim Namen oder bei der Firma der Bezogenen angegeben, und ist daselbst die Präsentation zu bewirken und der Protest zu erheben, wenn gleich in der Zeit zwischen Ausstellung und Verfall des Wechsels der Bezogene seinen Wohnort verändert haben sollte.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel-Appellationsgerichts zu Bamberg v. 10. Nov. 1854.

Zeitschrift f. Gesetzgeb. u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II. S. 490.

Art. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt eigene Wechsel).

Art. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

ad Art. 8.

13) Solidarische Haftbarkeit mehrerer Aussteller eines Wechsels.

Jeder Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung und bleibt es sich mithin gleich, ob Einer oder Mehrere zugleich den Wechsel ausgestellt haben, indem jeder Aussteller für das Ganze haftet, ohne Rücksicht darauf, ob die Unterzeichner Gesellschafter oder Eheleute sind, und ob letztere die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben oder nicht.

Erkenntniß des Wechsel-Appellationsgerichts zu Bamberg v. 28. Oktbr. 1852.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II. S. 490.

III. Indossament.

Art. 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an die Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

ad Art. 9.

14) Uebertragung der Rechte aus einem Wechsel.

Wechselrechte können theilweise nur durch Giro auf einen anderen als den ursprünglichen Wechselgläubiger übertragen werden; mündliche Verträge sind dem Wechselrechte unbekannt und können daher im Wechselprozesse eine Wirkung nicht äußern.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 10. Octbr. 1853 R.-Nr. 1760.

Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II. S. 490.

Art. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den

Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

Art. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanko-Indossament).

Art. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindliche Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichlautenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossators gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nach dem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen, und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an den Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormanns seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament an einen Andern zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

ad Art. 17.

15) Form des Procura-Indossaments.

Ein an einen Nichtkaufmann gestelltes Indossament erhält durch den Beisatz „Werth in Rechnung" nicht die Bedeutung eines Procura-Indossaments, sondern letzteres muß durch den ausdrücklichen Beisatz „zur Einkassirung", „zum Inkasso", „in Prokura" oder dergl. speziell ausgedrückt sein.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 9. Octbr. 1851 R.-Nr. 1545.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II. S. 491.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Markt-

orte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

ad Art. 18.

16) Die Klausel „14 Tage vor Verfall acceptabel" (s. g. Augsburger Acceptationsfrist) ist unschädlich.

Die Klausel „14 Tage vor der Verfallzeit acceptabel" (s. g. Augsburger Acceptationsfrist) kann gültig dem im Wechsel angegebenen Verfalltage hinzugefügt werden.

Diese Klausel ist nicht gegen das Wechselrecht, dieselbe enthält nur einen Aufschub des Sicherheitsregresses, welcher sogar nach Art. 14 ganz weg bedungen werden darf. Aus der Nichtaufnahme der Klausel in das Gesetz folgt noch nicht ein Verbot derselben.

Erkenntniß des Wechselappellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg vom 12. April 1853.
Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspfl. im Königreich Bayern Bd. II S. 491.

Art. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maaßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Accepts unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist angerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

ad Art. 21.

17) Form der Acceptation.

Die Worte „anerkannt und zahlbar“ mit der Namensunterschrift versehen, bilden ein vollständig legales Accept, zudem die letztere allein schon genügt.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. Merk.-Ger. II. Inst. zu Freysing v. 6. Nov. 1851 RNr. 1560.
Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspfl. im Königreich Bayern Bd. II S. 492.

Art. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

ad Art. 23.

18) Activlegitimation des Trassanten zur Klage aus dem Accepte.

a) Der Klage-Anspruch des Trassanten, welcher, den Wechsel in der Hand, Bezahlung der Wechselsumme fordert, geht aus dem Wechsel selbst hervor, aus welchem das Zahlungsversprechen des Acceptanten, sowohl dem Remittenten als dem Aussteller gegenüber, sofort erhellt, und es wird hierin nichts geändert durch das Vorhandensein mehrerer Wechselexemplare, da nach Art. 67 d. A. d. W.-O. durch Zahlung des einen Wechselexemplars die übrigen ihre Kraft verlieren.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 30. Oct. 1854 RNr. 1864, v. 29. März 1855 RNr. 1914 u. v. 17. Sept. 1855 RNr. 2012.

b) Die Activlegitimation des Trassanten, welchem der nicht eingelöste Wechsel retournirt worden, zur Klage gegen den Bezogenen aus dem Accepte ist durch den Besitz des Wechsels begründet und der Einwand, daß sich auf demselben noch unausgestrichene Giros befinden, daher irrelevant.

Erkenntniß desselben Gerichtshofes vom 23. Mai 1853 RNr. 1701.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspfl. im Königreich Bayern Bd. II S. 492 u. 493.

Art. 24.

Ist in dem Wechsel ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1) Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer andern, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26.

Der Remittent, so wie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art und Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist.

2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;

3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt, oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2) Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherheit fordern (Art. 25—28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1) Zahlungstag.

Art. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maaßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird dem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33.

Respekttage finden nicht Statt.

Art. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt,

und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach altem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlzeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossator benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

ad Art. 36.

20) Aktivlegitimation für den Besitzer eines entwendeten, jedoch bona fide von ihm erworbenen Wechsels.

Dem Wechselinhaber, welcher durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt ist, steht auch das Recht der Klage gegen den Acceptanten zu, und da er bei Erwerbung desselben nicht verpflichtet ist die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, so ist es, wenn er nur in gutem Glauben Eigenthümer des Wechsels geworden ist, für ihn völlig erfolglos, ob eins oder mehrere der auf dem Wechsel befindlichen Indossamente gefälscht sind.

Erkenntniß des Kgl. Handels-Appellations-Gerichts Nürnberg v. 23. Oct. 1851. RNr. 367.
Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern. Bd. III S. 545.

Art. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme, nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben, und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

ad Art. 39.

21) Erbieten des Klägers zur Aushändigung des Wechsels.

Der Wechselgläubiger ist nicht verbunden sich in der Klage zur Aushändigung des quittirten Wechsels zu erbieten, da es Sache des Schuldners ist, vor Allem seine Zahlungsverbindlichkeit zu erfüllen und es in der Natur der Sache liegt, daß der Schuldner mit der Zahlung vorangehe, bevor er ihre Bescheinigung fordern könne, nicht daß der Gläubiger zuerst die Quittung offerrire.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel-Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg von 2. Oct. 1852.
Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II S. 494.

Art. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr

und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt nieder zu legen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels-Zahlung.

Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten") gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43.

Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller, und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des in Art. 43 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

ad Art. 44.

21) Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es weder einer Präsentation noch eines Protestes.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel-Appellations-Gerichts zu Freysing v. 28. Dec. 1853 Nr. 80.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Jahrg. 1854 Bd. 19 Ergänz.-Bl. Nr. 7. S. 101.

22) Ersatz der Protestkosten seitens des Acceptanten.

Der Indossatar hat auch dem Acceptanten gegenüber Anspruch auf Ersatz der Protestkosten, da der §. 44 A. D. W.-O. nur besagt, daß es der Präsentirung und der Protestaufnahme nicht bedarf, keineswegs aber solche verbietet.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel Appellations-Gerichts von Unterfranken und Aschaffenburg v. 3. Mai 1853.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II S. 494.

23) Begründung der Wechselklage durch Nachweis der Präsentation.

Der Nachweis der Präsentation eines acceptirten Wechsels bei Verfall behufs der Zahlung gehört zur Begründung der Wechselklage und ist im Falle Widerspruchs vom Kläger zu beweisen.

Erkenntniß des Kgl. Handelsgerichts zu Nürnberg vom 6. März 1856 R.-Nr. 77.

Gibt der letzte Wechselinhaber den Wechsel seinem Vormann zurück, so ist zweierlei möglich, entweder er muß nach Vorschrift der Art. 45 der Wechselordnung seinen unmittelbaren Vormann durch Erhebung eines Protestes legitimiren, oder aber der letztere ist gehalten, als nunmehriger Wechselinhaber den Wechsel zur Zahlung zu präsentiren und im Falle der Zahlungsverweigerung sich mit Nachweis der geschehenen Präsentation zu versehen.

Erkenntniß des Kgl. Handelsgericht in Nürnberg v. 12. Oct. 1854 u. des Kgl. Handels-Appellationsgerichts daselbst v. 22. März 1855.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtpflege im Königreich Bayern Bd. III S. 546/47.

Art. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach

dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt, oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungengn Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesendet ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49.

Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen

Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

ad Art. 49.

25) Succesive Ausklagung mehrerer Verplichteten.

Der Wechselinhaber ist nicht verbunden, gegen denjenigen Wechselverpflichteten, welchen er zuerst angegriffen hat, die Erekution auch vollständig durchzuführen, ehe er einen andern Wechselverpflichteten in Anspruch nehmen kann, er ist vielmehr berechtigt, ohne Beschränkung seine Wahl gegen einen andern Wechselverpflichteten zu richten, von welchem er zunächst die wechselmäßige Befriedigung erwarten kann, wenn der Versuch gegen den einen mißlungen ist.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel- u. Merk.-Ger. II. Instanz Freysing v. 14. Mai 1853. RNr. 1622.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern. Bd. II S. 445.

Art. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Proz. jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,

2) Die Protestkosten und anderen Auslagen,

3) eine Provision von $^1/_3$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als an dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist nach Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Maklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlichen Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von $^1/_3$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Rezeßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course bezahlt werden, welchen ein vom Wohnort des Regreßnehmers auf den Wohnort der Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52.

Durch die Bestimmungen des Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (à drittura) gestellt werden.

Art. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1) Ehrenannahme.

Art. 56.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nathadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2) Ehrenzahlung.

Art. 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage den sämmtlichen Nothadressen nnd dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressaten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65.

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung des Wechsels.

1) Wechselduplikate.

Art. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Art. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern die Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken,

bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69.

Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen.

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist; und
2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2) Wechselcopien.

Art. 70.

Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72.

Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 96 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gericht des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheit ist er nur die Deposition des aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat, oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennach das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels angerechnet.

Art. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern zahlbar war.
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern wohnt;
2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber, vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80.

Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

ad Art. 80.

26) Anmeldung im Concurse wirkt nicht als Unterbrechung der Verjährung.

Die Anmeldung einer Wechselforderung beim Gantgerichte ist nur als eine eventuelle Liquidation zu betrachten, welche zu dem Zwecke geschieht, um die Forderung für den Fall, daß sie als Wechselforderung von dem Wechselgerichte nicht zugesprochen werden sollte, wenigstens als einfache Schuldforderung zur Anerkennung zu bringen. Der Ausspruch der Liquidität einer Wechselforderung als solcher, kann nur von dem kompetenten Wechselgerichte geschehen und es mangelt hierzu dem Civilrichter jede Kompetenz.

Erkenntniß des Wechselappellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg vom 4. Mai 1855.
Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspfl. im Königreich Bayern Bd. II S. 495.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Aceept oder das Indossament mit unterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

ad Art. 82.

27) Einrede ein Blanquet unterzeichnet zu haben.

Die Behauptung des Wechselverklagten, daß er seinen Namen in ein dem Kläger gehöriges Buch auf ein leeres Blatt Papier geschrieben und Kläger dieses Blatt benutzt habe, um darauf oberhalb des Namens einen auf den eingeklagten Betrag lautenden Wechsel zu schreiben oder

schreiben zu lassen, ist eine nicht aus dem Wechselrechte fliessende und daher unzulässige Einrede.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. Merk.-Gerichts II. Instanz zu Freysing v. 23. Mai 1853. R.-Nr. 1702.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II S. 496.

28) Einrede der nicht erhaltenen Valuta.

Die Einrede, die Valuta nicht empfangen zu haben, ist vollkommen unerheblich, indem sie nur die exceptio non numeratae pecuniae des ordentlichen Prozesses repräsentirt, welche dort schon einer Beschränkung der Zeit nach unterworfen, im Wechselprozesse aber geradezu unstatthaft ist.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. Merk.-Gerichts II. Instanz zu Freysing v. 28. Aug. 1855 R.-Nr. 2001 u. Erkenntniß des Kgl. Wechsel-Appellations-Gerichts zu Bamberg v. 5. Febr. 1852.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II S. 496.

29) Einrede des Anatocismus.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Anatocismus finden nach einem fast allgemein geltenden Handelsbrauche auf die Geschäftsbeziehungen der Handelsleute keine Anwendung.

Ist Beklagter kein Kaufmann, so muß er sich, wenn er Wechsel ausstellt, auch die merkantilischen Usancen gefallen lassen.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. Merk.-Ger. II. Inst. zu Freysing v. 26. Sept. 1853 R.-Nr. 1722.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspfl. im Königreich Bayern Bd. II S. 497.

30) Einrede der Abrechnung.

Im Wechselprozesse kann die Einrede der Zahlung nur insofern zur Würdigung kommen, als behauptet wird, der Wechsel sei baar bezahlt, und kann sich deshalb der Beklagte mit einer andern Einrede der Zahlung als der Baarzahlung z. B. mit der Zahlung durch Abrechnung nicht schützen, ausgenommen er macht sie in instanti (d. h. durch Urkunden) liquid.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 10. Oct. 1853. R.-Nr. 1758.

Zeitschrift für Rechtspflege u. Gesetzgebung im Königreich Bayern Bd. II. S. 497.

31) Einrede der Kompensation unter Eideszuschiebung.

Nach der Wechselordnung vom Jahre 1785 Cap. III. §. 4 Abs. A. ist die Eidesdelation im Wechselprozeß nur statthaft, wenn es sich darum handelt, ob der Wechsel schon bezahlt oder sonst unwirksam sei, wobei unter Zahlung hier aber nur Tilgung der Klagsforderung durch Geld verstanden werden kann; die Kompensation durch Gegenforderungen kann nach Absatz B. nur geltend gemacht werden, wenn die Gegenfor-

derung als offenbar liquid und zahlbar auf andere Weise dargethan wird; da es dieses eigenen Absatzes offenbar nicht bedurft hätte, wenn jede Gegenforderung durch Eideszuschiebung als liquid dargethan werden dürfte.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel-Appellationsgerichts zu Bamberg v. 22. Jan. 1852.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel-Appellationsgerichts zu Freysing v. 10. Oct. 1853. R.-Nr. 1756.

Zeitschr. f. Gesetzgebung u. Rechtspfl. im Königreich Bayern Bd. II. S. 498.

32) Unzulässigkeit der Berufung auf die s. g. weiblichen Rechtswohlthaten.

Gegenüber einem von dem Ehemanne mitunterschriebenen Wechsel ist die Berufung auf die s. g. weiblichen Rechtswohlthaten unwirksam.

Schon nach der bayer. Wechselordnung vom Jahre 1785 §. 3 lit. G. kann sich eine verheirathete Weibsperson, wenn sie mit ihrem wechselfähigen Ehegatten einen Wechselbrief mit unterschrieben hat, gegen die auf Grund eines solchen Wechsels auch gegen sie miterhobene Wechselklage durch die Einrede ex SCto. Vell. und ex Auth. si qua mulier nicht schützen: um so weniger kann sie einen solchen Schutz noch nach Einführung der A. D. W.-O. beanspruchen, indem ihr nunmehr auch die Bestimmung des Art. 81 der A. D. W.-O., welcher nach Art. 98 Ziff. 10 bei Solawechseln gleichmäßig in Anwendung kommt, entgegensteht.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 26. Febr. 1853 R.-Nr. 1900.

Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Gesetzgebung im Königreich Bayern Bd. II. S. 485.

Art. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen versäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt,

welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest[1]).

Art. 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

---

1) cf. am Schluß dieses Abschnitts die Instruktion des Kgl. Bayerischen Staatsministeriums der Justiz für die Gerichtsbeamten über die Aufnahme der Proteste bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen vom 3. Juli 1856.

Art. 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe, oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung Nr. 3 geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Zu Art. 88.

33) Förmlichkeiten des Protestes.

Zur Rechtsgültigkeit eines Protestes ist keineswegs erforderlich, daß der Inhalt des Wechsels und des Indossaments in den Kontext dieses Protestes selbst aufgenommen sind, sondern es genügt, wenn sich im Konterte auf die Abschrift des Wechsels und des Indossaments als eines Theils des Protestes bezogen, sodann die betreffende Abschrift unten angefügt und vom Wechselnotare beglaubigt wird.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel-Appellationsgerichts zu Eichstädt v. 25. Nov. 1852. B. 18.

Zeitschrift f. Gesetzgeb. u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II. S. 499.

Art. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag

und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen.

Art. 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplikats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Diese Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassiertage) so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und andern Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Summe;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);
4) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

ad Art. 96.

34) Veranlassung des eigenen Wechsels in diesem erwähnt.

Ein nach allen wesentlichen Erfordernissen des Art. 96 der Allgem.

deutschen Wechselordnung ausgestellter eigener (trockener) Wechsel ist als solcher rechtsgültig, wenn darin auch das als Veranlassung seiner Ausstellung vorangegangene Rechtsgeschäft erwähnt ist.

Erkenntniß des Kgl. Ober-Appellationsgerichts zu München vom 23. April 1853.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II. S. 499.

35) Gültigkeit der Sola-Wechsel mit Zinsversprechen.

Sind in einem Sola-Wechsel Zinsen mit verschrieben, so ist der Wechselschuldner zur Zahlung der eingeklagten Wechselsumme sammt Verzugszinsen vom Verfalltage so wie zur Tragung der Kosten zu verurtheilen. Bezüglich der verschriebenen Zinsen muß es jedoch dem Kläger überlassen bleiben, diese Zinsen in ordinario einzuklagen, da nach der A. D. W.-O. Art. 4 und 96 sowohl in eigenen als in trassirten Wechseln der Nennwerth im Kontexte geschrieben sein muß, solches aber bezüglich der Zinsenberechnung nicht der Fall ist; sind in einem eigenen Wechsel gleichwohl Zinsen versprochen, so sind dieselben als ein accessorium zu betrachten, auf welche sich die Wechseleigenschaft nicht erstreckt, und welche daher auch in dem Wechselerkenntnisse nicht berücksichtigt werden können.

Erkenntniß des Handelsgerichts zu Nürnberg vom 11. Sept. 1851. SR. 343.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II. S. 547.

36) Sola-Wechsel, welche ein Zinsversprechen enthalten, sind nicht ungültig.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. zu München vom 25. Okt. 1851 M. 1825 Nr. 27 u. des W.- u. M.-G. II. Instanz zu Freysing v. 7. März 1853.

37) Es widerstreitet keineswegs der Natur des Wechsels, wenn der eigene Wechsel auch auf Zinsen, von der Wechselsumme zu berechnen lautet, wenn nur der erlaubte Zinsfuß eingehalten wird. — Ebenso wenig ergibt sich eine Unsicherheit über die Wechselsumme, nach dem ein solcher Wechsel den Zinsfuß und den Tag des Zinsenlaufes enthält, sohin sich die Forderung des Wechselgläubigers ganz klar berechnen läßt.

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 26. Septbr. 1853.

Blätter für Rechtsanwendung im Königreich Bayern Bd XIX Nr. 8 S. 126.

38) Ein unter der Herrschaft der Allgem. deutschen Wechselordnung ausgestellter eigener Wechsel, welcher das Versprechen laufender Zinsen enthält, hat nur die Gültigkeit einer Schuldverschreibung nach Wechselrecht.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel-Appellationsgerichts zu Augsburg vom 30. Mai 1854.

Desgl. des Kgl. Wechsel-Appellationsgerichts von Unterfranken u. Aschaffenburg vom 6. März 1852. 3. Mai 1852, 3. Aug. 1853 und 30. Januar 1855.

39) Ein unter der Herrschaft der Allgem. deutschen Wechselordnung ausgestellter eigener Wechsel verliert durch ein beigefügtes Zinsversprechen an seiner wechselrechtlichen Gültigkeit nichts, wenngleich letzteres an sich ungültig und nur als ein inutile adjectum zu betrachten ist.

Erkenntniß des Kgl. Handels-Gerichts zu Landau vom 29. März 1855 R.-Nr. 1604 und

Erkenntniß des Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. für Ober- u. Niederbayern, Oberpfalz u. Regensburg zu Freysing v. 19. April 1855. R.-Nr. 1978; vom 1. Juli 1852 R.-Nr. 1611 u. v. 25. Jan. 1855 R.-Nr. 1949.

Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspfl. im Königreich Bayern Bd. II S. 499—507.

Art. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für die eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98.

Nachstehende in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 13 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maaßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 26 über den Sicherheitsregreß mit der Maaßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über den Zahltag und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maaßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 61—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Copien;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—99 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche an die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen

Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

ad Art. 98.

a) ad Nr. 3.

40) Präsentation und Protesterhebung bei eigenen Wechseln.

Eigene, selbst auf Ordre gestellte und girirte Wechsel bedürfen weder der Präsentation noch der Protesterhebung, wenn sie gegen den Aussteller eingeklagt werden.

Erkenntniß des Kgl. Wechsel-Appellationsgerichts von Unterfranken u. Aschaffenburg vom 10. Oktober 1851, 6. Febr. 1852 u. 9. Novbr. 1852 und des Kgl. Wechsel- u. Merk.-Gerichts II. Instanz zu Freysing v. 24. Febr. 1851 R.-Nr. 1523.

Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreich Bayern Bd. II. S. 507.

Art. 99.

Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

ad Art. 99.

41) Klage gegen den Aussteller eigener domizlirter Wechsel.

Bei eigenen domizilirten Wechseln, in denen kein Domiziliat genannt ist, bedarf es weder der Präsentation noch der Protesterhebung, wenn sie gegen den Aussteller eingeklagt werden.

Erkenntniß des Kgl. Ober-Appellationsgerichts zu München vom 23. April 1853 u. 23. Mai 1854 und des Kgl Wechsel-Appellationsgerichts für Unterfranken u. Aschaffenburg v. 4. Mai 1855.

Zeitschrift f. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. im Königreich Bayern Bd. II. S. 509.

Art. 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

C. Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend.

Maximilian II. König von Bayern ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas anders verordnet ist.

Art. 2.

Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den im Art. 4 Ziff. 2—8 der allgemeinen deutschen Wechselordnung aufgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen und überdies ausdrücklich auf Ordre gestellt ist.

Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

Art. 3.

Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentiren, und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmäßige Regreßnahme statt.

Art. 4.

Wird die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels, jedoch mit der im Art. 6 festgesetzten Beschränkung.

Art. 5.

Was in den Art. 19 und 20 der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, so wie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben.

Art. 6.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselarrest finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung.

Art. 7.

Alle dermalen im Königreiche bestehenden der kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze und Gewohnheitsrechte sind aufgehoben.

Art. 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem dreißigsten Tage nach der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben Eremitage den 29. Juni 1851.

Max.

von der Pfordten. — v. Kleinschrod. — Dr. v. Aschenbrenner. — Dr. v. Ringelmann. — v. Lüder. — v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs
der General-Sekretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

D. Instruktion des Kgl. Bayerischen Staatsministerii der Justiz für die Gerichtsbeamten über die Aufnahme der Proteste bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen. Vom 3. Juli 1856.

§. 1.

Zur Aufnahme der Proteste bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen sind (außer den Notaren) nur wirkliche Gerichtsbeamten mit Ausschluß von Funktionaren, Accessisten und Rechtspraktikanten befugt.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

§. 2.

Protesturkunden dürfen an Sonn- oder denjenigen Feiertagen nicht aufgenommen werden, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben (Art. 87 und 92 der A. D. W.-O.).

§. 3.

Bei Redaktion der Proteste ist auf möglichste Kürze, unbeschadet der Deutlichkeit, Bedacht zu nehmen.

Die Ausfertigung der Protesturkunden geschieht auf Briefpapier in Quartformat.

§. 4.

Der Protest muß (nach Art. 88 l. c.) enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;

2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche uud gegen welche der Protest erhoben wird;

3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;

4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monates und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung der

Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;

6) die Unterschrift des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

§. 5.

Wenn von einem Inhaber mehrere Wechsel (oder kaufmännische Anweisungen) auf einen und denselben Bezogenen mit gleichem Inhalte d. h. gleichem Aussteller, gleichem Giranten, gleicher Ausstellungs- und Verfallzeit — und nur in verschiedenem oder auch gleichem Betrage zur Protesterhebung vorgelegt werden, so können dieselben auf Verlangen des Inhabers der Wechsel in einen Protest aufgenommen werden.

Der Protesturkunde müssen jedoch in einem solchen Falle vollständige Abschriften sämmtlicher Wechsel oder Anweisungen beigefügt werden.

§. 6.

Muß eine wechselrechtliche Verpflichtung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich. (Art. 89 l. c.)

§. 7.

Der Antrag auf Erhebung eines Protestes findet statt durch den Inhaber des Wechsels (Art. 18 Abs. 3 u. Art. 29 Abs. 3 d. A. D. W.-O), mittelst dessen Vorlage unter mündlicher Angabe, daß der Bezogene die Datirung seines Accepts verweigere, oder daß der Wechsel vom Bezogenen nicht angenommen oder bezahlt werde, oder daß das eine oder das andere nicht für die bezügliche volle Summe oder unter Einschränkungen, z. B. Bedingungen geschehe u. s. w., oder wenn es sich um eine Anweisung handelt, daß der Assignat die Anweisung gar nicht oder nicht für die volle Summe oder unter Einschränkungen u. s. w. bezahlen wolle. (Art. 20 Abs. 1 Art. 22 Abs. 1 und Art. 38 im Zusammenhalte mit Art. 21 Abs. 2 der A. D. W.-O., so wie Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1851 über kaufmännische Anweisungen).

§. 8.

Der Gerichtsbeamte hat sich sofort in das Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen in die Wohnung des Bezogenen zu begeben, diesem den Wechsel mit der Frage — je nach Antrag — ob er annehme, ob er bezahle? vorzulegen, und seine Antwort, ohne nach dem Beweggrunde der Entschließung des Befragten sich zu erkundigen, entgegen zu nehmen, oder daß eine Antwort nicht zu erlangen gewesen sei, im Proteste zu erwähnen (Art. 91 a. a. O.).

§. 9.

Ist der Protestat nicht selbst anwesend, so ist zu bemerken, ob ein Theilnehmer seines Geschäfts oder ein Commis, Diener oder wer sonst anzutreffen gewesen sei, und dem Gerichtsbeamten auf sein Befragen eine Antwort, und welche gegeben habe.

§. 10.

Ist im Geschäftslokale oder der Wohnung des Bezogenen Niemand zu treffen oder sind dieselben dem Beamten nicht bekannt und durch die desfalls zu befragende Polizeibehörde des Ortes nicht zu ermitteln, so ist das Bezügliche in dem Proteste zu erwähnen. (Vgl. Art. 91 a. a. O.).

§. 11.

Die Aufnahme der Protesturkunde hat sofort zu erfolgen und der Gerichtsbeamte dafür zu sorgen, daß der Requirent dieselbe wo möglich noch an dem nämlichen oder längstens am andern Tage Mittags 12 Uhr am Gerichtssitze in Empfang nehmen kann.

Die Gerichtsbeamten werden hierbei auf die aus Art. 45 der A. D. W.-O. etwa hervorgehende Regreßpflicht aufmerksam gemacht.

§. 12.

Im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung muß im Proteste oder einem Anhange zu demselben erwähnt werden, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird. (Vgl. Art. 56 bis 65 und Art. 88 Nr. 5 l. c.).

Wenn aber die auf dem Wechsel als Nothadresse benannte Person sich zu einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung nicht versteht oder nicht zu ermitteln ist u. s. w., so finden die in den §§. 6 bis 9 enthaltenen Vorschriften Anwendung.

§. 13.

Wenn ein Fierant in einem Meß- oder Marktorte, welcher nicht sein Wohnort ist, einen domizilirten Wechsel auf sich zahlbar ausstellt oder ausstellen läßt, so ist solcher behufs der Protesterhebung nach Art. 35 und 43 der A. D. W.-O. dem Domiziliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und bei nicht erfolgter Zahlung Protest zu erheben.

Die Protesturkunde ist auch dann zu errichten, wenn der Bezogene sich an dem Wechseldomizil nicht eingefunden hat.

§. 14.

Die Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach dem ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, welches von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist (Art. 90 a. a. O.).

Den Betheiligten ist auf Ansuchen von den sie betreffenden Einträgen in Gegenwart eines Gerichtsbeamten Einsicht nehmen zu lassen, oder auf Ansuchen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

§. 15.

Durch die in §. 1—14 gegebene Vorschriften sind übrigens nicht alle bei Protesten möglicherweise vorkommenden Fälle erschöpft, weshalb bezüglich der nicht speziell vorgesehenen auf die Bestimmungen der A. D. W.-O. und des Gesetzes vom 29. Juni 1851 die kaufmännischen Anweisungen betreffend, hiermit verweisen wird. —

Formulare von Protest-Urkunden.

Formular I.

Auf Ersuchen des N. N. habe ich N. N. . . . . die Unterschrift des abschriftlich folgenden Wechsels heute (Wochen-, Monatstag, Jahr) dem Bezogenen N. N. . . . . zu N. . . . . . in dessen Geschäftslokale (Wohnung) zur Annahme (Zahlung) vorgelegt.

Da aber derselbe erklärte, daß er diesen Wechsel nicht annehme,

(bezahle) oder nur für den Betrag von . . . . oder nur unter der Bedingung . . . . acceptire (zahle)

oder:

Da aber der Bezogene die Datirung seines Accepts verweigert; oder:

Da aber keine Antwort zu erlangen war; so habe ich im Namen des Wechselinhabers wegen nicht erfolgter (vollständiger) (gehöriger) Annahme (Zahlung) des fraglichen nachfolgend copirten Wechsels protestirt, und dem Requirenten oder wem sonst daran gelegen sein möchte, alle Rechte vorbehalten, solches nach gesetzlicher Vorschrift in das amtliche Protestregister eingetragen, gegenwärtige damit übereinstimmende Urkunde ausgefertigt und unter Beifügung des Gerichtssiegels untersiegelt.

Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen.

Ort und Datum der Fertigung, Gerichtssiegel, Unterschrift des Gerichtsbeamten.

Im Falle einer Ehrenannahme (Ehrenzahlung) wird unmittelbar nach der Abschrift des Wechsels und der Indossamente und Bemerkungen folgendes beigefügt:

Hiernach hat der N. N. . . . . zu Ehren des Giro des N. N. . . . . unter Protest angenommen (gezahlt).

Ist aber gegen die als Nothadresse benannte Person gleichfalls Protest zu erheben, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtsbeamten überlassen, eine neue Urkunde aufzunehmen, oder, wenn es der Raum des Papieres erlaubt, die bereits begonnene mit Bezeichnung des Ortes und Datums der Aufnahme fortzusetzen.

Formular II.

Auf Ersuchen des N. N. . . . . habe ich N. N. . . . . heute den (Wochen-, Monatstag und Jahr) das Original der abschriftlich folgenden Anweisung dem Assignaten . . . . zu . . . . in dessen Geschäftslokale (Wohnung) zur Zahlung vorgelegt.

Da aber derselbe erklärte, daß er diese Anweisung nicht, oder nur für den Betrag von . . . . oder nur unter der Bedingung . . . . bezahle oder

Da aber keine Antwort zu erlangen war, so habe ich im Namen des obengenannten Inhabers der Anweisung wegen nicht erfolgter Bezahlung der fraglichen nachfolgend copirten Anweisung protestirt und dem Requirenten oder wem sonst daran gelegen sein möchte, alle Rechte vorbehalten, solches nach gesetzlicher Vorschrift in das amtliche Protestregister eingetragen, gegenwärtige damit übereinstimmende Urkunde ausgefertigt, und unter Beidrückung des Gerichtssiegels unterzeichnet.

Abschrift der Anweisung oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen.

Ort und Datum der Fertigung, Gerichtssiegel, Unterschrift des Gerichtsbeamten.

Formular III.

Auf Ersuchen des N. N. . . . . habe ich N. N. heute den (Wochen-, Monatstag und Jahr) die Urschrift des in Abschrift folgenden Wechsels dem Bezogenen N. N. . . . . in dessen Geschäftslokale (Wohnung) zur Annahme (Zahlung) vorlegen wollen.

Da aber das Geschäftslokal (die Wohnung) des Bezogenen, ungeachtet der bei der Polizeibehörde des Ortes geschehenen Anfrage, nicht zu ermitteln war; oder:

Da aber in dem Geschäftslokale (der Wohnung) des Bezogenen Niemand zu treffen war, so habe ich Namens des obengenannten Wechselinhabers wegen nicht erfolgter Annahme (Zahlung) des nachstehend copirten Wechsels protestirt und dem Requirenten oder wem sonst daran gelegen sein möchte, alle Rechte vorbehalten, solches nach gesetzlicher Vorschrift in das amtliche Protestregister eingetragen und gegenwärtige damit vollkommen übereinstimmende Urkunde ausgefertigt und unter Beifügnng des Gerichtssiegels unterzeichnet.

Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen.

N. . . . . den . . . . 18 . .

Gerichtssiegel, Unterschrift des Gerichtsbeamten.

Formular IV.

Auf Ersuchen des N. N. . . . . habe ich N. N. . . . . heute den (Wochen-, Monatstag und Jahr) die

Urschrift der in Abschrift folgenden Anweisung dem Assignaten . . . . in dessen Geschäftslokale (Wohnung) zur Zahlung vorlegen wollen.

Da aber das Geschäftslokal (die Wohnung) des Angewiesenen, ungeachtet der bei der Polizeibehörde des Ortes geschehenen Anfrage, nicht zu ermitteln war;

oder:

Da aber in dem Geschäftslokale (der Wohnung) des Angewiesenen Niemand zu treffen war, so habe ich Namens des Inhabers der Anweisung wegen nicht erfolgter Bezahlung der nachstehend copirten Anweisnng protestirt uud dem Requirenten oder wem sonst daran gelegen sein möchte, alle Rechte vorbehalten, solches nach gesetzlicher Vorschrift in das amtliche Protestregister eingetragen und gegenwärtige damit vollkommen übereinstimmende Urkunde ausgefertigt und unter Beifügung des Gerichtssiegels unterzeichnet.

Abschrift der Anweisung oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen.

N. . . . . den . . . . 18 . .

Gerichtssiegel, Unterschrift des Gerichtsbeamten.

Zeitschrift f. Rechtspflege u. Gesetzgebung im Königreich Bayern Bd. III. S. 304.

E. Anhang.

Zum Einführungs-Gesetz vom 25. Juli 1850 für die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung im Königreich Bayern.

Zu Art. 1.

Gültigkeit haben noch in Bayern bezüglich des Wechselprozesses.

a) Die bayerische Wechselgerichts-Ordnung vom Jahre 1785.

und zwar für alle jene Gebietstheile von Bayern, welche nicht schon besondere Wechselprozeßordnungen haben, also für ganz Bayern mit Ausnahme der Städte Augsburg und Nürnberg, dann der Bestandtheile der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth in denen das Preußische Landrecht und die Preußische Gerichts-Ordnung eingeführt war, so wie der Rheinpfalz.

Verordn. v. 24. Novbr. 1785. Mayr's Generalien-Sammlung Bd. III S. 557.

Verordn. v. 29. Mai 1804. Reg.-Bl. v. 1804 St. 23 S. 59.

Verordn. v. 24. Nov. 1812. „ „ 1812 St. 66 S. 1995.

Landtags Abschied v. 11. Sept. 1825. Gesetz-Blatt v. 1825 St. 4 S. 39 §. 2.

b) Für die Stadt Augsburg das 10. Kapitel der Augsburger Wechselordnung vom Jahre 1778.

welches vom gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen handelt.

(Die Kapitel XI bis incl. XIV handeln nur von Merkantilsachen bestehen aber gleichfalls noch in Kraft).

Rathsdekret vom 15. Nov. 1785. Mayr's Generalien-Sammlung Bd. I S. 721.

Landtagsabschied vom 11. Sept. 1825. Ges.-Bl. v. 1825 St. 4 S. 41 §. 3.

c) Für die Stadt Nürnberg die Handelsgerichts-Ordnung vom 7. Juni 1804.

Verordn. v. 18. Mai 1809. Reg.-Blatt. v. 1809 St. 35 p. 748.

Landtagsabschied vom 11. Sept. 1825. Ges.-Bl. v. 1825 St. 4 §. 3.

d) Die Preußische Wechselprozeß-Ordnung, welche in der am 6. Juli 1793 publizirten Preußischen allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I Tit. 27 p. 620—637 enthalten ist, für diejenigen Distrikte von Ober und Mittelfranken, in welchen als Bestandtheilen der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth das Preußische Landrecht eingeführt ist.

Erläuterungsrescript vom 29. Oct. 1810 in den Novellen zur Gerichts-Ordnung Th. I S. 24.

Landtagsabschied vom 11. Sept. 1825. Ges.-Bl. v. 1825 St. 4 S. 41 §. 3.

e) In der Rheinpfalz der Code de commerce bezüglich der nicht rein wechselrechtlichen Bestimmungen und überhaupt die für die Proceßprocedur gesetzlich gültigen Bestimmungen und Verordnungen.

Zu Art. 2.

Personen, gegen welche, als nicht wechselfähig, zur Zeit der Einführung der Allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung der Wechselarrest nicht vollstreckt werden durfte,

1) Nach dem altbayerischen Wechselrechte vom Jahre 1785. §. 3 sind nicht wechselfähig.

a) Minderjährige,

b) unter väterlicher Gewalt oder

c) auch in dem älterlichen Unterhalte Stehende (Hauskinder) ohngeachtet ihrer allenfalls habenden Bedienstungen, und davon abhängenden Nutzungen, ehelosen oder verheiratheten Standes, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern;

d) öffentlich erklärte Verschwender;

e) nur von landesherrlicher Pension Lebende;
f) sowohl Ordens= als Weltgeistliche;
g) alle ledige und verheirathete Weibspersonen, welche keine eigene Handlung oder kein eigenes Gewerb mit Vorwissen oder Bewilligung ihrer Obrigkeit treiben, wie auch andere verheirathete Weibspersonen, (die Wittwen werden ohne Ausnahme für fähig erkannt) sofern deren Wechselbriefs=fähiger Ehegatte den Wechselbrief nicht mit unterschreibt; endlich
h) alle Bauersleute;
i) soweit aber die Militär Personen anlangt, werden diejenigen die außer ihre Gage keine eigene Güter oder Vermögen besitzen inzwischen für wechselunfähig erklärt.

Hiernächst erging die Verordnung vom 14. Mai 1787. Mayr's Gen.=Samml. Bd. III S. 113 welche nur die Handelsleute und Negotianten für wechselfähig erklärte, alle übrigen aber von der Wechselfähigkeit ausschloß.

Die im weitern ergangene Verordnung vom 19. Juli 1787 erläuterte diese Verordnung in §. 1 dahin: Es hat zwar dabei sein Verbleiben, daß nur die Handelsleute und Negotianten, sowohl active als passive wechselfähig sein sollen. Es werden aber unter den Negotianten nicht nur die dem Handelsstande beigethanen, sondern auch alle jene, welche berechtigtes Gewerbe treiben z. B. Weinwirthe, Bräuer, Metzger, Bäcker u. dergleichen verstanden.

Mayr's Gen.=Samml. Bd. III S. 131.

Diese Bestimmung §. 1 wurde jedoch durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825 §. 4 Nr. 1 aufgehoben und insbesondere verfügt.

„Die Wechselfähigkeit steht den berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten zu, welche mit eigener Firma in die nach der bayerischen Wechselordnung §. 4 bei jedem Wechselgerichte zu führende Wechselmatrikel einzutragen sind; berechtigte Gewerbsleute und andere Personen können die Eintragung in diese Matrikel und dadurch die Wechselfähighigkeit auf ihr besonders bei dem Wechselgerichte zu stellendes Ansuchen nur dann erlangen, wenn sie bescheinigen, daß sie derselben zur Betreibung ihre Geschäfte bedürfen, die zu Führung von Wechselgeschäften erforderlichen Kenntnisse besitzen uud unbescholtenen Rufes sind.

Gesetz=Blatt 1825 St. IV S. 42.

Diesen Vorschriften entgegen resp. in Erweiterung derselben sind hier über die Wechselfähigkeit einzelner Kategorien der Vorgedachten verschiedentliche Gerichts=Entscheidungen ergangen, welche hier zu vermerken für nöthig erachtet wird, da die Frage über die Vollstreckbarkeit des Wechselarrestes eine sich sehr oft wiederholende ist. So erklärte das Erkenntniß des Wechsel=Appellationsgerichts zu Augsburg v. 30. Mai 1854 großjährige Hauskinder (unter der Herrschaft des bayerischen Landrechts) für wechselfähig, weil, wenn auch die Vertragsfähigkeit eines Wechselausstellers gemäß Art. 1 der A. D. W.=O. nach den betreffenden Civilgesetzen zu beurtheilen ist, doch die Bestimmungen des gemeinen Rechts sowohl als die des bayerischen Landrechts (vergl. Seuffert

Lehrbuch d. prakt. Pand.-R. §. 490. — Puchta Pand. §. 118. Fr. 39. D. de O. et. A. (44, 7) — Fr. 57 de jud. (5, 1). Bayer. L.-R. Th. I Kap. V §. 2 — Anmerk. hierzu Ziff. 4) nicht verkennen lassen, daß der großjährige Haussohn im Allgemeinen durch Verträge sich verpflichten und aus Vertragsverbindlichkeiten belangt werden könne.

Nichts desto weniger kann derselbe nach Ges. v. 11. Sept. 1825 nicht zum Wechselarrest gebracht werden.

Ferner sind zu bemerken folgende in „Posset, Gerichtliche Entscheidungen in Wechsel- und Merkantilsachen" aufgenommene Erkenntnisse.

a) Die Bierbrauer sind den Fabrikanten beizuzählen und sohin wechselfähig.

Erkenntniß des W.- u. M.-G. II. Inst. zu München von 27. Juli 1826. N. I S. 1.

Hierzu

Das Königl. Ministerium der Justiz hat nach genommener Rücksprache mit den Kgl. Ministerium des Innern und der Finanzen dem Kgl. Appellationsgericht des Obermainkreises (und des Isarkreises) mittelst Entschließung vom 17. März 1828 zu erkennen gegeben, daß in Bezug auf die Wechselfähigkeit nur solche Brauer als Fabrikanten anzuerkennen sein, welche sich im eigenthümlichen Besitze eines Brauhauses mit den dazu gehörigen Apparaten und Utensilien befinden, daß aber diese Anerkennung durchaus nicht auf solche Individuen auszudehnen sei, welche zwar im bürgerlichen Verbande und im Besitze irgend eines Gewerbes sich befinden, jedoch nebst bei die Befugniß zum Bierbrauen für sich und zum Verschleiße besitzen, und ohne selbstständiges Inhaben eines Brauhauses dieses Recht durch Benutzung sogenanter Commun- oder fremder Privat-Brauhäuser ausüben. Poset S. 2.

b) Der Besitzer eines Brauhauses ist auch dann noch wechselfähig, wenn er es verpachtet hat; der Pachter ist es aber nicht oder nur dann, wenn er die Wechselfähigkeit nachgesucht und erlangt hat.

Erkenntniß desselben Gerichts ex ao. 1831. Nr. 35.
Posset II S. 3.

c) Die Weinwirthe sind wechselfähig, wenn sie auch in die Wechsel-Matrikel nicht eingetragen sind.

Erkenntniß desselben Gerichts v. 25. Juli 1836. Nr. 21, 24. Jänner 1835 Nr. 3., 30. Jänner 1837. Nr. 33.
Posset Nr. IV S. 12.

d) Die Wechselfähigkeit hängt bei den Handelsleuten, Fabrikanten und Bierbräuern nicht von dem Eintrage in die Wechselmatrikel ab.

Erkenntniß desselben Gerichts v. 24. April 1834. Nr. 278.
Posset Nr. V S. 14.

e) Eine Ehefrau, deren wechselfähiger Ehegatte einen Wechselbrief mit ihr unterschreibt, wird hierdurch ebenfalls wechselfähig; wobei es ganz gleichgültig ist, ob sie an der Handlung oder dem Gewerbe ihres Mannes Theil nimmt oder nicht.

Erkenntniß dess. Ger. v. 2. Mai 1833. Nr. 251 u. Nr. 399.
Posset Nr. VI S. 16.

2) Nach der Augsburger Wechselordnung mußten die Wech-

sel aller derjenigen, welche weder von der einen noch der andern Stube, noch den Stubenmäßigen gleich geachtet, noch dem Raggionbuche einverleibt waren, falls sie nicht als gemeine Schuldscheine gelten sollten vom Bürgermeistereiamt contrasignirt sein.

Diese Bestimmung ist nunmehr als aufgehoben anzusehen und kommt bezüglich des Wechselarrestes jetzt nur noch der §. 2 der Augsburger Wechselordnung Kap. 2.

„Hiegegen sollen diejenigen Weibs- und Frauenspersonen, so nicht selbsten Handel und Kaufmannschaft treiben, und die Minderjährigen, welche nicht eigene Handlung, mit oder ohne Compagnons führen ausgeschlossen sein"

zur Anwendung.

3) Die Nürnberger Wechsel-Ordnung bestimmt in Kap. 9. daß nicht nur Kauf- und Handelsleute, sondern überhaupt alle (männlichen und weiblichen Geschlechts) welche zu contrahiren fähig sind, auch wechselmäßig sich verpflichten können.

Es ist demnach in dem Gebiete der Nürnber Handelsgerichtsordnung jeder ohne Ausnahme, der zu contrahiren, also auch wechselfähig ist, dem Wechselarreste unterworfen.

4) Nach dem preußischen Wechselrecht.

Allgem. Landrecht Th. II lit. 8 §§. 713 —

sind eigentlich nur wechselfähig.

a) Kaufleute §. 718 l. c.
b) Buchhändler, Just. Minist. Resc. v. 18. April 1797.
c) Malzbrauer, Just. Minist. Resc. v. 29. Dec. 1809 (gilt nur für das Fürstenthum Bayreuth)
d) Sattler, Hoffmann Repertorium Preuß. Brandenburgischer Landesgesetze S. 510.
e) Fabrikbesitzer u. Apotheker A. L.-R. II 8 §. 720.
f) Schiffscapitaine und überhaupt Schifffahrttreibende l. c. §. 721. 722.
g) Juden l. c. §. 723.
h) Kaufmannsschafttreibende Frauenspersonen l. c. §. 724.
i) Besitzer adelicher Güter, so lange ihr Besitzstand im Hypothekenbuche nicht gelöscht worden, desgleichen Haupt- oder Generalpächter Landesherrlicher oder Prinzlicher Aemter — während der Dauer der Pacht l. c. §. 726, 227.
k) Besitzer von, mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen und unter einem besondern Namen im Hypothekenbuche eingetragenen, Erbzins- und Erbpachtgütern. Just. Minist. Resc. v. 12. Octbr. 1801.

Alle übrigen erklärt das Preußische Landrecht l. c. §. 728 für nicht wechselfähig und zwar namentlich

1) alle diejenigen, welche überhaupt unfähig sind Verträge zu schließen
2) alle diejenigen, welche in der Fähigkeit Verträge zu schließen eingeschränkt sind, namentlich:
a) alle Frauenspersonen, welche nicht Handel treiben. A. L.-R. II 8 §. 725.

b) Ehefrauen überhaupt und unter Kuratel stehende Personen ohne Zuziehung ihrer Ehemänner und Kuratoren l. c. §. 716. Th. I Tit. 11 §. 675.
c) Prinzen und Prinzessinnen ohne Einwilligung des regierenden Oberhauptes der Familie. A. L.-R. I 11. §. 676.
d) in wirklichen Kriegsdiensten stehende Offiziere, ohne Einwilligung ihres Chefs oder Kommandeurs l. c. §. 678.
e) Unteroffiziere und Soldaten ohne Genehmigung ihres Kompapnie-Kommandanten l. c. §. 700.
f) Personen die bei Kgl. Schauspielen oder bei der Hofkapelle angestellt sind. l. c. §. 704.

Alle vorerwähnten nach Preuß. Landrecht nicht wechselfähigen Personen können daher auch nicht zum Personalarrest gebracht werden.

5) Nach französischen Handelsrecht (in der Bayerischen Rheinpfalz gültig) sind nur
a) Frauenspersonen, welche nicht Handelsfranen oder Krämerinen sind und
b) Minderjährige, die nicht Kaufleute sind

von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen.

Code de commerce Art. 113 u. 114.

Ueberhaupt findet nach französischem Recht bei billets á ordre die besondere Beschränkung statt, daß der persönliche Arrest nur gegen Kaufleute und Handeltreibende oder nur wegen solcher Schulden stattfinden darf, welchen ein Handels- oder ähnliches Geschäft zum Grunde liegt.

Gesetz vom 14. Germinal VI (4. April 1798).

Anlage III*).

Spezial-Uebersicht

der

Jurisdiktions-Bezirke, der Handels- und Wechselgerichte erster und zweiter Instanz in den sieben Kreisen diesseits des Rheins nach der Allerhöchsten Verordnung vom 12. August 1857.

Sitz des Handels- oder Wechselappellationsgerichts.	Sitz der zuständigen Handels- oder Wechselgerichte.	Zugehörige Bezirksgerichtssprengel.	Bestandtheile der Bezirks-Civilgerichtssprengel.
	A. Handelsgerichte.		
	I. Im Kreise Oberbayern.		
Handels-Appellationsgericht zu München links der Isar	1) München rechts der Isar	München rechts der Isar	München (Stadt-Bestandtheile auf dem rechten Isarufer mit den Landgerichten: Dorfen, Erding, Freysing, Miesbach, Moosburg, München r. d. J., Tegernsee, Wolfrathausen.
		Traunstein	Traunstein, Stadt mit den Landgerichten: Aibling, Berchtesgaden, Laufen, Prien, Reichenhall, Rosenheim, Tittmoning, Traunstein.
		Wasserburg	Wasserburg, Stadt mit den Landgerichten: Altötting, Burghausen, Ebersberg, Hong, Mühldorf, Neumarkt, Trostberg, Wasserburg.

*) Anlage I. u. II. siehe oben S. 262 u. 266.

Sitz des Handels- oder Wechselappellationsgerichts	Sitz der zuständigen Handels- oder Wechsel-Gerichte	Zugehörige Bezirksgerichtssprengel.	Bestandtheile der Bezirks-Civilgerichtssprengel.
München	München links der Isar	München links der Isar	München (Stadt-Bestandtheile auf dem linken Isarufer) mit den Landgerichten: Bruck, Dachau, München l. d. J.
		Aichach	Aichach, Stadt mit den Landgerichten: Aichach, Friedberg, Ingolstadt, Pfaffenhofen, Rain, Schrobenhausen.
		Weilheim	Weilheim, Stadt mit den Landgerichten: Landsberg, Schargau, Starnberg, Tölz, Weilheim, Werdenfels.
	II. Im Kreise Niederbayern.		
	1) Deggendorf	Deggendorf	Deggendorf, Stadt mit den Landgerichten: Deggendorf, Grafenau, Hangersberg, Landau, Osterhofen, Regen.
	2) Landshut	Landshut	Landshut, Stadt mit den Landgerichten: Abensberg, Dingolfing, Eggenfelden, Kelheim, Landshut rechts der Isar, Landshut links der Isar, Mainburg, Rottenburg, Vilsbiburg.
	3) Passau	Passau	Passau, Stadt mit den Landgerichteu: Griesbach, Passau I., Passau II., Pfarrkirchen, Rotthalmünster, Simbach, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein.
	4) Staubing	Straubing	Straubing, Stadt mit den Landgerichten: Bogen, Kötzling, Maltersdorf, Mitterfels, Straubing, Viechtach.

Sitz des Handels- oder Wechselappellationsgerichts	Sitz der zuständigen Handels- oder Wechsel-Gerichte	Zugehörige Bezirksgerichtssprengel	Bestandtheile der Bezirks-Civilgerichtssprengel
Regensburg	III. Im Kreise Oberpfalz u. Regensburg.		
	1) Amberg	Amberg	Amberg, Stadt mit den Landgerichten: Amberg, Auerbach, Hilpoltstein, Kastl, Neumarkt, Parsberg, Sulzbach, Vilseck.
	2) Regensburg	Regensburg	Regensburg, Stadt mit den Landgerichten: Burglengenfeld, Hemau, Regensburg, Regenstauf, Riedenburg, Stadtamhof, Wörth.
		Neunburg vor'm Wald	Neunburg vor'm Wald mit den Landgerichten: Cham, Falkenstein, Nabburg, Neunburg vor'm Wald, Nittenau, Oberviechtach, Roding, Waldmünchen.
	3) Weiden	Weiden	Weiden, Stadt mit den Landgerichten: Erbendorf, Eschenbach, Kemnath, Neustadt an der Waldnaab, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldsessen, Weiden.
Handels-Appellationsgericht Nürnberg	Nürnberg	—	Stadt Nürnberg, Vorstädte derselben und der ganze Umfang der Burgfriedensgrenze.
	B. Wechselgerichte.		
	I. Im Kreise Oberfranken.		
Bamberg	1) Bamberg	Bamberg	Bamberg, Stadt mit den Landgerichten: Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach. Ebermannstadt, Forchheim, Höchstädt an der Aisch, Scheßlitz.
		Bayreuth	Landgerichte: Pottenstein, Thurnau.

Sitz des Handels- oder Wechselappellationsgerichts	Sitz der zuständigen Handels- oder Wechselgerichte	Zugehörige Bezirksgerichtssprengel	Bestandtheile des Bezirks-Civilgerichtssprengels
Bamberg	1) Kronach	Kronach	Kronach, Stadt mit den Landgerichten: Kronach, Lichtenfels, Saßlach.
	II. Im Kreise Mittelfranken.		
	Ansbach	Ansbach	Landgerichte: Herrieden, Schillingsfürst.
Eichstädt		Eichstädt	Eichstädt, Stadt mit den Landgerichten: Beilngries, Eichstädt, Ellingen, Greding, Kipfenberg, Pappenheim.
		Nürnberg	Landgertcht Altdorf.
		Windsheim	Landgerichte: Rothenburg a. d. Tauber. Scheinfeld.
	II. Im Kreise Unterfranken u. Aschaffenbg.		
Aschaffenburg	1) Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg, Stadt mit den Landgerichten: Alzenau. Amorbach, Aschaffenburg, Klingenberg, Lohr, Miltenberg, Obernbnrg, Orb, Rothenbuch, Rothenfels, Schöll, Krippen, Stadtparzelten.
	2) Schweinfurt	Schweinfurt	Schweinfurt, Stadt und Landgerichte: Arnstein, Baunach, Ebern, Eltmann, Gerolzhofen, Haßfurt, Hofheim, Schweinfurt, Volkach, Werneck u. Wiesentheid.
		Neustadt a. d. Saale	Neustadt an der Saale, Stadt mit den Landgerichten: Bischofsheim, Brückenan, Emedorf, Hammelburg, Hilders, Kissingen, Königshofen, Mellerichstadt, Mannerstadt, Neustadt a. d. S., Weihers.

Sitz des Handels- oder Wechselappellationsgerichts	Sitz des zuständigen Handels- oder Wechselgerichts	Zugehörige Bezirksgerichtssprengel.	Bestandtheile der Bezirks-Civilgerichtssprengel
Aschaffenburg	3) Würzburg	Würzburg	Würzburg, Stadt mit den Landgerichten: Aub, Dettelbach, Gemünden, Karlstadt, Kitzingen, Marktbreit, Marktheidenfeld, Marktsteft, Ochsenfurt, Würzburg r. d. Mains, Würzburg l. d. Mains.
	III. Im Kreise Schwaben und Neuburg.		
Augsburg	1) Augsburg	Augsburg	Augsburg, Stadt- und Landgerichte: Buchloe, Burgau, Göppingen, Günzburg, Neu-Ulm, Schwabmünchen, Türkheim, Wertungen, Zusmarshausen.
	2) Donauwörth	Augsburg	
		Donauwörth	Donauwörth, Stadt mit den Landgerichten: Bissingen, Dillingen, Donauwörth, Höchstadt, Lauingen, Monheim, Neuburg a. d. Donau, Nördlingen, Oettingen, Wallenstein, Weinding.
	3) Kempten	Kempten	Kempten, Stadt mit den Landgerichten: Füßen, Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Oberdorf, Obergünzburg, Soolhofen, Weiler.
	4) Memmingen	Memmingen	Memmingen, Stadt mit den Landgerichten: Bobenhausen, Grönenbach, Illertissen, Krummbach, Mindelheim, Ottobeuern, Roggenburg.

Anlage IV.

Spezial-Uebersicht

der

Jurisdiktionsbezirke, in welchen das Preußische Landrecht vom Jahre 1794 und die Preuß. Prozeßordnung vom Jahre 1793 Geltung hat.

Oberappellationsgericht	Appellationsgericht	Kreis	Bezirksgerichte	Stadt und Landgerichte
München	Bamberg	Oberfranken	Bamberg	Landgerichte: Gräfenberg, Herzogenaurach.
			Bayreuth	Bayreuth, Stadt mit den Landgerichten: Bayreuth, Culmbach, Hollfeld, Pegnitz, Weidenberg.
			Kronach	Landgerichte: Ludwigstadt, Nordhalben, Stadtsteinach, Weißmain.
			Hof	Hof, Stadt mit den Langerichten: Hof, Kirchenlemitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim, Wunsiedel.
	Eichstädt	Mittelfranken	Ansbach	Ansbach, Stadt mit den Landgerichten: Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heilsbronn, Leutershausen, Wassertrüdingen.

Oberappellationsgericht	Appellationsgericht	Kreis	Bezirksgerichte	Stadt- und Landgerichte
			Eichstädt	Landgerichte: Heidenheim, Weißenburg.
			Erlangen	Erlangen, Stadt- und Landgericht.
			Fürth	Fürth, Stadt- und Landgericht. Cadolzburg.
			Nürnberg	Landgerichte: Hersbruck, Lauf, Nürnberg, Roth, Schwabach.
			Windsheim	Windsheim, Stadt mit den Landgerichten: Markt Bibert, Markt Erlbach, Neustadt a. d. Aisch, Uffenheim, Windsheim.

Anmerk. In den in Anlage IV. bezeichneten Landgerichtsbezirken befinden sich jedoch eben so einzelne Ortschaften, in denen das Preuß. Landrecht und die Preuß. Gerichtsordnung keine Gesetzeskraft hat, als wie in den Anlage III. bezeichneten Landgerichtsbezirken der Kreisgerichte Bamberg, Bayreuth, Kronach, Ansbach, Eichstädt, Neuburg und Windsheim es einzelne Ortschaften gibt, in dem dasselbe eingeführt ist.

Register.